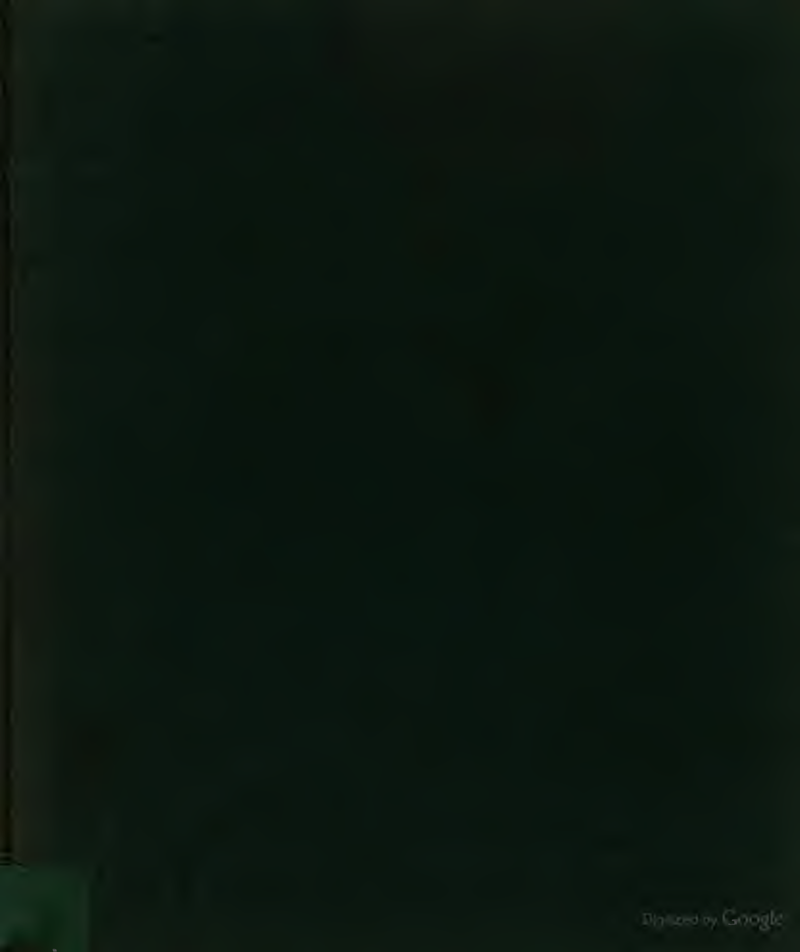



SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Berlin, 1862.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahre 1862

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Berichtigung.

Seite 222 Zeile 16 von unten muß es statt „stillschweigendes" heißen „selbstständiges."

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Januar 1862. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justizrath Meyer ist zum Geheimen Ober-Justizrath ernannt.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Der zweite Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Dr. Bornemann ist zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Exzellenz ernannt worden.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath von Merckel ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Friedrich Maximilian Koch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Windthorst und von Westhoven im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Dulheuer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendarius Frank im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Jordan im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Silkrodt aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, sowie

die Gerichts-Assessoren Wölffel und Nitzsche aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen resp. Glogau.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Melchior Tyrankiewicz bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

die Auskultatoren Gotthold Ludwig Oskar Telle und Karl Ludwig Gustav Schmidt bei dem Kammergericht, sowie

der Auskultator Friedrich Wilhelm Rudolph Hermann bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

Der Referendarius Dr. jur. Schumann ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das Departement des Kammergerichts versetzt;

den Kammergerichts-Referendarien Jacobson und von Manteuffel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Messerschmidt bei dem Kreisgericht in Deutsch Crone, und

der Gerichts-Assessor Seger bei dem Kreisgericht in Strehlen, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Nimptsch;

dem Kreisrichter Dölle in Spremberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli 1862 ab ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Evelt in Dorsten und der Kreisgerichts-Rath Hacker in Liebenwerda sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Assistenten Klebe in Stettin ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt.

E. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Mathias August Julius Müller in Münster ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Altenkirchen ernannt, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Simon von Zastrow in Dramburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bütow versetzt worden.

F. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Mende in Quedlinburg bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters fortan den Titel „Justizrath" zu führen, und

der Gerichts-Assessor Sutro bei dem Kreisgericht in Arnsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meschede.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Schwartz in Meschede an das Kreisgericht in Lippstadt, und

der Rechtsanwalt und Notar Hesse in Nordhausen vom 1. April 1862 ab an das Kreisgericht in Mühlhausen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schulenburg in Lippstadt ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden;

die durch die Dienstentsetzung des Rechtsanwalts Consentius bei dem Kreisgericht in Nordhausen erledigte Rechtsanwaltsstelle (S. 299 des Justiz-Ministerialblatts pro 1860) wird nicht wieder besetzt.

G. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Gladbach getroffene Wahl

des bisherigen Richters Prinzen in Gladbach zum Präsidenten, und

die Wiedererwählung der bisherigen Richter Greef in Viersen und Busch jun. in Gladbach zu Richtern, ferner

die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Heymer in Rheydt zum Richter, sowie

der Kaufleute Göters in Rheydt und Lingenbrink in Viersen zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Gladbach

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Auskultator Herrmann Joseph Menzen ist zum Referendarius bei dem Landgericht in Aachen ernannt worden.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 1.

Zusammenstellung

der Veränderungen, welche in den Jurisdiktions-Bezirken der Gerichte erster Instanz während der Jahre 1856 bis 1861 eingetreten sind.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 422—424.

I. Das Kreisgericht zu Halle in Westphalen ist aufgelöst und unter Beibehaltung einer beständigen Gerichtsdeputation mit dem Kreisgericht in Bielefeld vereinigt.

II. In Spandau ist ein besonderes Schwurgericht für den Bezirk des Kreisgerichts daselbst errichtet.

Der Bezirk des Kreisgerichts in Greifenhagen ist von dem Sprengel des Schwurgerichts in Stargard abgetrennt und dem des Schwurgerichts in Stettin zugelegt.

In gleicher Weise ist der Bezirk des Kreisgerichts in Allenstein von dem Sprengel des Schwurgerichts in Neidenburg abgetrennt und mit dem des Schwurgerichts in Heilsberg vereinigt.

Das kombinirte Schwurgericht Angerburg-Lyck ist aufgehoben, dagegen für die Kreise Angerburg, Goldap, Lötzen und Sensburg ein Schwurgericht in Angerburg, für die Kreise Johannisburg, Lyck und Marggrabowa ein Schwurgericht in Lyck gebildet.

III. Neue beständige Gerichts-Deputationen sind errichtet:

1) in Berent im Bezirk des Kreisgerichts Preuß. Stargardt (Dept. Marienwerder),
2) » Recklinghausen » » » » Dorsten (Dept. Münster).

IV. Neue periodische Gerichts-Deputationen sind errichtet:

1) in Zehdenick im Bezirk des Kreisgerichts Templin (Dept. Kammergericht),
2) » Bublitz » » » » Cöslin (Dept. Cöslin),
3) » Tempelburg » » » » Neustettin (desgl.),
4) » Neuenburg » » » » Schwetz (Dept. Marienwerder),
5) » Reinerz » » » » Glatz (Dept. Breslau),
6) » Ibbenbüren » » » » Tecklenburg (Dept. Münster),
7) » Büren » » » » Paderborn (Dept. Paderborn).

V. Neue Gerichts-Kommissionen sind errichtet:

1) in Willenberg im Bezirk des Kreisgerichts Ortelsburg (Dept. Königsberg),
2) » Lewin » » » » Glatz (Dept. Breslau).

VI. Verlegt sind die Gerichts-Kommissionen:

1) in Deutschendorf im Bezirk des Kreisgerichts Mohrungen nach Mühlhausen (Dept. Königsberg),
2) in Freusburg im Bezirk des Kreisgerichts zu Altenkirchen nach Kirchen (Dept. Ehrenbreitstein).

VII. Aufgehoben sind die Gerichts-Kommissionen:

1) in Plathe im Bezirk des Kreisgerichts Greifenberg (Dept. Stettin),
2) » Fürstenstein » » » » Waldenburg (Dept. Breslau),
3) » Deutsch-Wartenberg » » » » Grünberg (Dept. Glogau).

VIII. Die Abhaltung von Gerichtstagen ist angeordnet:

1) in Ketzin im Bezirk des Kreisgerichts Potsdam (Dept. Kammergericht),
2) » Fürstenwerder » » » » Prenzlau (desgl.),
3) » Golßen » » » » Luckau (Dept. Frankfurt),
4) » Plathe » » » » Greifenberg (Dept. Stettin),
5) » Warnin » » » » Belgard (Dept. Cöslin),
6) » Gramenz » » » » Neustettin (desgl.),
7) » Muldzen » » » » Wehlau (Dept. Königsberg),
8) » Groß Schliewitz » » » » Conitz (Dept. Marienwerder),
9) » Bölzig » » » » Schlochau (desgl.),
10) » Jordansmühl » » » » Strehlen (Dept. Breslau),
11) » Ober-Frauwaldau und Stroppen im Bezirk des Kreisgerichts Trebnitz (Dept. Breslau),
12) » Fürstenstein im Bezirk des Kreisgerichts Waldenburg (Dept. Breslau),
13) » Märzdorf und Panthenau im Bezirk des Kreisgerichts Goldberg (Dept. Glogau),

14) in Deutsch-Wartenberg im Bezirk des Kreisgerichts Grünberg (Dept. Glogau),
15) » Nieder-Wiesa » » » » Lauban (desgl.),
16) » Neu-Gabel » » » » Sprottau (desgl.),
17) » Kattowitz » » » » Beuthen (Dept. Ratibor),
18) » Tworog » » » » Gleiwitz (desgl.),
19) » Dobrzyca » » » » Krotoschin (Dept. Posen),
20) » Neustadt » » » » Pleschen (desgl.),
21) » Fordon » » » » Bromberg (Dept. Bromberg),
22) » Gonsawa » » » » Schubin (desgl.),
23) » Pakość » » » » Trzemeszno (desgl.),
24) » Cochstedt » » » » Quedlinburg (Dept. Halberstadt),
25) » Wadersloh » » » » Warendorf (Dept. Münster),
26) » Ramsbeck » » » » Arnsberg (Dept. Arnsberg),
27) » Wenden » » » » Olpe (desgl.),
28) » Burladingen, Ostrach, Straßberg und Wilflingen im Bezirk des Kreisgerichts zu Hechingen (Dept. Arnsberg).

IX. Verlegt sind die Gerichtstags-Kommissionen:

1) in Gammenthin nach Neu-Wolkwitz im Bezirk des Kreisgerichts Demmin (Dept. Stettin),
2) » Friedrichsbruch » Bruß » » » » Conitz (Dept. Marienwerder),
3) » Groß-Zünder » Herzberg » » » Stadt- und Kreisgerichts Danzig (desgl.),
4) » Fittowo » Lonkorsz » » » Kreisgerichts Löbau (desgl.),
5) » Lalkau » Pienonskowo » » » » Marienwerder (desgl.),
6) » Günthersdorf » Waldau » » » » Bunzlau (Dept. Glogau),
7) » Bredelar » Beringhausen » » » » Brilon (Dept. Arnsberg),

X. Die Gerichtstage in Camin im Bezirk des Kreisgerichts Flatow (Dept. Marienwerder) sind aufgehoben.

XI. Folgende Ortschaften sind auf andere Gerichte übergegangen:

a) im Departement des Kammergerichts:

	abgezweigt von	übergegangen auf
1) Trebitz, der Schwielochsche See und ein Theil der Feldmark Speichrow	G. K. Friedland (Kr. G. Beeskow)	G. K. Lieberose (Kr. G. Lübben),
2) mehrere zum Teltowschen und Nieder-Barnimschen Kreise gehörige Grundstücke ..	Kr. G. Berlin	Stadtgericht Berlin,
3) Rudow, Dorf und Vorwerk	G. K. Köpenick (Kr. G. Berlin)	Kr. G. Berlin,
4) Klein-Schönebeck	desgleichen	G. Dep. Alt-Landsberg (Kr. G. Berlin),
5) der Preußische Theil des Wentow Sees...	G. K. Zehdenick (Kr. G. Templin)	G. K. Gransee (Kr. Ger. Neu-Ruppin);

b) im Departement Frankfurt:

1) Buckowien und Prießen	G. K. Dobrilugk (Kr. G. Luckau)	G. K. Kirchhain (Kr. G. Luckau);

c) im Departement Stettin:

	abgezweigt von	übergegangen auf
1) Groß-Schönfeld	Kr. G. Greifenhagen	G. K. Bahn (Kr. G. Greifenhagen),
2) Cladow, Lindow und Gut Wilhelmsfelde	desgleichen	G. K. Fiddichow (desgl.),
3) Steinwehr und Thonsdorf	G. K. Fiddichow (Kr. G. Greifenhagen)	G. K. Bahn (desgl.),
4) Birkenwerder, Buddendorf, Diedrichsdorf, Glewitz, Immenthal, Puddenzig, Speck und Stewenhagen	G. K. Gollnow (Kr. G. Naugard)	Kr. G. Naugard,
5) Braschendorf, Falkenberg, Jacobsdorf, Korkenhagen, Lütkenhagen (oder Alt-Lütkenhagen), Neu-Massow, Neuendorf und Wittenfelde	G. K. Massow (desgl.)	Kr. G. Naugard,
6) Augustwalde, Barenbruch, Franzhausen, Münsterberg und Zimmermannshorst	G. K. Gollnow (Kr. G. Naugard)	G. K. Massow (Kr. G. Naugard),
7) Barm, Cawelwisch, Glienken, Kratzwick, Hundsforth, Hohenleese, Leese, Neu-Leese, Lehmkuhlen, Neuendorf, Neuhaus, Neuhaus-Theerofen, Polchow, Sauersacks-Mühle, Stolzenhagen und Vogelsang	G. K. Pölitz (Kr. G. Stettin)	Kr. G. Stettin;

d) im Departement Cöslin:

1) Ziezenno	Kr. G. Belgard	G. K. Polzin (Kr. G. Belgard),
2) Steinburg	Kr. G. Neustettin	G. K. Ratzebuhr (Kr. G. Neustettin),
3) Cose, Cosemühl, Gloddow und Vorwerk Rumke	Kr. G. Stolp	Kr. G. Lauenburg;

e) im Departement Königsberg:

1) Planten, Kirchspiel (bestehend aus den Ortschaften Glanden, Lotterfeld, Paulen, Planten, Schönsee, Seefeld, Steinbotten und Woppen)	G. K. Wormditt (Kr. G. Braunsberg)	G. K. Mehlsack (Kr. G. Braunsberg),
2) Hermsdorf, Kirchspiel	G. K. Mühlhausen (Kr. G. Mohrungen)	G. Dep. Pr. Holland (Kr. G. Mohrungen),
3) Döbern, Kirchspiel	desgleichen	G. K. Liebstadt (desgleichen),
4) Mühlhausen, Kirchspiel, und Schönberg, Kirchspiel	G. Dep. Pr. Holland (Kr. G. Mohrungen)	G. K. Mühlhausen (Kr. G. Mohrungen),

	abgezweigt von	übergegangen auf
5) Silberbach, Kirchspiel	G. K. Liebstadt (Kr. G. Mohrungen)	Kr. G. Mohrungen,
6) Bialutten, Kirchspiel (bestehend aus dem Dorfe und Rittergute Bialutten, und den Dörfern Dzwiernic, Purgallen und Wolla) und Scharnau, Kirchspiel (bestehend aus den Dörfern Neidenau, Saleschen, Scharnau und Schönwiese)	G. K. Soldau (Kr. G. Neidenburg)	Kr. G. Neidenburg;

f) im Departement Marienwerder:

1) Braadorf, Przyasz und Zuckau	G. Dep. Tuchel (Kr. G. Conitz)	Kr. G. Conitz,
2) Buchwalde, Alt-Kußfeld, Neu-Kußfeld und Reichenbach	Kr. G. Elbing	G. Dep. Pr. Holland (Kr. G Mohrungen),
3) Braunswalde, Buchwalde, Dt. Damerau, Grünfelde, Grünhagen, Grzymalla, Groß-Höringshöft, Klein-Höringshöft, Kittelsfähre, Komerau, Laabe, Laase, Loosendorf, Mahlau, Adlig Neudorf, Rothhoff mit Opczalken und Kreuzkrug, Schropp, Tessendorf und Wengern	G. Dep. Stuhm (Kr. G. Marienburg)	Kr. G. Marienburg,
4) Morainen und Trankwitz	desgleichen	K. G. Christburg (Kr. G. Marienburg),
5) Bölzig mit Brill, Eisenbrück, Eisenhammer mit Forstbrück, Pflastermühle, Röske, Voßberg und Wüsthoff	G. K. Baldenburg (Kr. G. Schlochau)	Kr. G. Schlochau,
6) Demmin und Dohnerey	desgleichen	G. K. Hammerstein (Kr. G. Schlochau),
7) Kopriewe und Pagdanzig	G. K. Hammerstein (Kr. G. Schlochau)	Kr. G. Schlochau,
8) Chwarznau, Gut mit Zubehör Neuhoff, Glinken, Rudda und Gut Szollnen	Kr. G. Pr. Stargardt	G. Dep. Berent (Kr. G. Pr Stargardt),
9) Ellerbruch, Grenzacker und Lichstädt	G. Dep. Berent (Kr. G. Pr. Stargardt)	G. K. Schöneck (desgl.),
10) Ober-Hölle und Plachly	G. K. Schöneck (desgl.)	G. Dep. Berent (desgl.),
11) Waldowken	desgleichen	Kr. G. Pr. Stargardt,
12) Brinsk-Czarni, Fialken, Guttowo, Radosk, Sammin und Wengornia	G. K. Lautenburg (Kr. G. Straßburg)	Kr. G. Straßburg,
13) Gr. Pulkowo	Kr. G. Straßburg	G. K. Gollub (Kr. G. Straßburg);

g) im Departement Breslau:

	abgezweigt von	übergegangen auf
1) Cammerswaldau	G. Dep. Schönau (Kr. G. Jauer)	Kr. G. Hirschberg,
2) Gleinitz	Kr. G. Strehlen	G. Dep. Nimptsch (Kr. G. Strehlen),
3) Stroppen	Kr. G. Wohlau	Kr. G. Trebnitz;

h) im Departement Ratibor:

1) Kattowitz	G. K. Myslowitz (Kr. G. Beuthen)	Kr. G. Beuthen,
2) Burowietz und Pniaky	Kr. G. Beuthen	G. K. Myslowitz (Kr. G. Beuthen);

i) im Departement Bromberg:

1) Bialasee, Böthkenwalde, Byszewo, Gogolin, Gogolinke, Goscieradz, Krampiewo, Lukowiec, Mokro, Moritzfelde, Neumannsdorf, Popielewo, Salno, Stephanowo, Stupowo, Trzementowko, Trzementowo, Königlich Wierzchucin, Wiskittno, Witoldowo, Wolfsgarten, Wsisko mit Vorwerk Kloß und Zamociązek	Kr. G. Bromberg	G. K. Polnisch-Crone (Kr. G. Bromberg);

k) im Departement Magdeburg:

1) Barleben	Stadt- u. Kr. G. Dep. Wolmirstedt (Stadt- u. Kr. G. Magdeburg)	Stadt- und Kr. G. Magdeburg,
2) Groß-Ammensleben, Klein-Ammensleben, Dahlenwarsleben, Gersdorf, Gutenswegen, Hermsdorf, Hohenwarsleben und Meseberg	desgleichen	Kr. G. Neuhaldensleben,
3) Dobrun	Kr. G. Seehausen	G. K. Osterburg (Kr. G. Seehausen);

l) im Departement Naumburg:

1) die sogenannte alte Mark bei Zöberitz	G. K. Bitterfeld (Kr. G. Delitzsch)	G. K. Zörbig (Kr. G. Delitzsch),
2) die wüsten Marken Gruptitz und Melpitz mit denjenigen Theilen, welche mit den Gemeindebezirken Peissen, Reideburg und Hohenthurm vereinigt sind	Kr. G. Delitzsch	Kr. G. Halle a. S.,
3) Zörnitz, Dorf und Flur	Kr. G. Eisleben	G. K. Wettin (Kr. G. Halle a. S.),

	abgezweigt von	übergegangen auf
4) die im Saalkreise belegenen Theile der wüsten Marken Priemitz und Rintschöne, welche mit den Bezirken Dölbau resp. Rabutz vereinigt sind	Kr. G. Halle a. S.	Kr. G. Delitzsch,
5) Cölsa, Falkenberg und Wiederau	Kr. G. Liebenwerda	G. K. Hertzberg (Kr. G. Liebenwerda),
6) Blumberg, Langenrieth und Saxdorf	desgleichen	G. K. Mühlberg (desgl.),
7) Battaune, Förstereibezirk	Kr. G. Torgau	Kr. G. Eilenburg,
8) Mahlitzsch	G. K. Pretzsch (Kr. G. Wittenberg)	G. K. Dommitzsch (Kr. G. Torgau);

m) im Departement Münster:

1) Lienen, Gemeinde	Kr. G. Warendorf	Kr. G. Tecklenburg;

n) im Departement Paderborn:

1) Mellbergen, Bauerschaft	Kr. G. Herford	Kr. G. Minden;

o) im Departement Hamm:

1) Loikum und Wertherbruch	Kr. G. Wesel	G. K. Rees (Kr. G. Wesel);

p) im Departement Cöln:

1) Menden	Friedensgericht Königswinter (Landgerichts-Bezirk Bonn)	Friedensgericht Siegburg (Landgerichts-Bezirk Bonn).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Januar 1862. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. Heimann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Rosenkranz im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, sowie

die Kammergerichts-Referendarien Treplin, Freiherr von Gayl, Paalzow und Aldefeld.

Der Gerichts-Assessor Polthier ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Kloht zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

2. Referendarien.

Der Auskultator Johann Karl Ludwig Groschuff ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Direktor der Gerichts-Deputation in Fraustadt, Kreisgerichts-Rath Pauli, ist zum Direktor des Kreisgerichts in Löbau ernannt;

dem Kreisgerichts-Direktor d'Hauterive in Olpe ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Direktor Höne in Wongrowiec in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Spandau,

der Kreisgerichts-Rath Volbeding in Schwerin, Kreis Birnbaum, an das Kreisgericht in Kempen,

der Kreisrichter Busenitz in Marienwerder, unter Ernennung zum Stadt- und Kreisrichter, an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,

der Kreisrichter Schmidt in Liebenwerda an das Kreisgericht in Torgau, und

der Kreisrichter Holtze in Seyda an das Kreisgericht in Eilenburg.

Dem Kreisgerichts-Rath von Salisch in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Wobiczka in Gleiwitz ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Freiherr von Strombeck ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Danzig ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Obuch in Lautenburg bei dem Kreisgericht in Löbau, und

der Gerichts-Assessor Korpulus bei dem Kreisgericht in Wohlau.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Rößler in Landsberg a. d. W. ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Triacca in Coblenz ist an das Landgericht in Cöln versetzt, und

der Landgerichts-Referendarius Reissig zum Friedensrichter in Lützerath ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. November 1861.

Die vom Angeklagten zur Rechtfertigung seiner Nichtigkeitsbeschwerde vorgebrachte Rüge angeblicher Verstöße gegen die Grundsätze ꝛc. des Verfahrens können eine Berücksichtigung nicht finden, wenn er selbst die betreffenden Akten unterdrückt, und so dem Nichtigkeitsrichter die Prüfung des Verfahrens unmöglich gemacht hat.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 111.

In der Untersuchung wider den Wollsortirer und Mehlhändler Johann August H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 22. November 1861 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu B. vom 6. September 1860 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten rügt Mängel des stattgefundenen Schwurgerichts-Verfahrens und beruft sich zum Erweise derselben auf den Inhalt der Akten, insbesondere der näher bezeichneten Schriftstücke in denselben.

In jedem Falle setzt die Entscheidung über diese Beschwerde die Einsicht dieser Schriftstücke durch den erkennenden Richter voraus.

Es liegen nun diese Schriftstücke gegenwärtig nicht vor, haben auch nicht herbeigeschafft werden können;

die vorliegenden Akten bestehen vielmehr nur aus einer Ausfertigung des Schwurgerichts-Erkenntnisses vom 6. September 1860 und unbeglaubigter Abschrift des Anklagebeschlusses und der Anklage.

Aus diesen Aktenstücken ist jedoch die Kenntniß des Sachverhalts jener in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Rügen nicht herzustellen.

Es könnte nun die Frage entstehen: wie unter solchen Umständen zu verfahren sei?

Das Ober-Tribunal könnte sich der definitiven Entscheidung bis zur Wiederherbeischaffung der Akten oder doch der hier in Rede stehenden Schriftstücke enthalten, und es würde dadurch also die Rechtskraft des Schwurgerichts-Erkenntnisses, sowie die Strafvollstreckung aus demselben suspendirt.

Denn da der Strafprozeß auch in seiner neueren Gestaltung in der Hauptsache doch immer die Ermittelung der materiellen Wahrheit, also der wirklichen Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zum Zwecke hat, so würde ein jedes Hinderniß, welches den Richter außer Stand setzt, diesen Zweck zu erreichen, hier also der Mangel der Akten überhaupt, nothwendig auch ein Hinderniß der definitiven Entscheidung sein müssen.

Im vorliegenden Falle steht nun aber fest, daß das Hinderniß durch die Schuld des Angeklagten selbst herbeigeführt ist. Derselbe ist nämlich durch die Erkenntnisse beider Instanzen resp. vom 31. Dezember 1860 und 30. April 1861 für überführt und demgemäß für schuldig erklärt worden, die Akten in der vorliegenden Untersuchung selbst unterdrückt resp. bei Seite geschafft zu haben, um zu verhindern, daß die Untersuchung zur rechtskräftigen Entscheidung gelange, und sich eventuell der Strafe zu entziehen.

Er ist demgemäß wegen des im §. 243 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Vergehens verurtheilt.

Seine gegen diese Verurtheilung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist durch das heute erlassene Urtheil des Ober-Tribunals zurückgewiesen; dieselbe steht hiernach nunmehr rechtskräftig fest.

Es kann dahingestellt bleiben, wie unter solchen Umständen zu verfahren sein würde, wenn ein solcher durch die Schuld des Angeklagten selbst, und lediglich zu dem Zwecke, um dem Richter die Beweismittel zu entziehen, und seine Verurtheilung zu verhindern, herbeigeführte Verlust der Akten schon im Laufe der ersten Instanz eingetreten wäre; für die folgenden Instanzen ist dagegen jedenfalls das Verhältniß ein anderes. Es liegt eine bereits ergangene Entscheidung vor, deren Unrichtigkeit der Angeklagte durch seine Rechtsmittel darthun will; insoweit kann man, obwohl auch in der Appellations-Instanz noch die Offizialpflicht des Richters zur Ermittelung der Wahrheit konkurrirt, von einer Beweislast des Angeklagten gegen die Feststellungen, resp. gegen das Verfahren des ersten Richters reden; in der Nichtigkeits-Instanz nimmt das Verfahren vollends einen rein formellen, lediglich von den Angriffen des Angeklagten und der Art ihrer Begründung abhängigen Karakter an; hier beschränkt sich die Prüfung allein auf den Inhalt der Akten, also der durch dieselben allein bewiesenen Förmlichkeiten des Verfahrens resp. der Gesetzes-Anwendung auf das in denselben festgestellte Sachverhältniß, und selbst von einer konkurrirenden Offizialpflicht des Richters über den Inhalt der Beschwerde und über den Umfang dieses Sachverhältnisses hinaus ist in dieser Instanz vollends keine Rede mehr.

Sobald also dem Nichtigkeitsrichter durch die Schuld des Angeklagten selbst das ausschließliche Mittel für eine solche Prüfung, nämlich die Existenz der Akten, entzogen wird, fallen ihm auch die Folgen eines solchen Mangels zur Last; seine Beschwerde muß zurückgewiesen werden, weil er selbst den Beweis für dieselbe vernichtet hat.

Ob.-Trib. Nr. 1005. Cr. I. Criminalia 44. Vol. II.
I. 5527.

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Dezember 1860.

Gegen Strafverfügungen der Rheinischen Regierungen in solchen Angelegenheiten, in denen ihnen das Entscheidungsrecht oder die Exekution zusteht, ist der Rechtsweg unzulässig.

Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 11 (Ges.-Samml. S. 254).
Rheinisches Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 19 (Rhein. Samml. S. 509).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Vorstehers des Alexianerklosters B. zu Cöln, Klägers,

wider

die Königliche Regierung daselbst, Verklagte,

betreffend die Aufhebung eines Straf-Zahlungsbefehls,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zu Cöln besteht unter dem Namen: »Alexianer-Kloster« ein katholisches Institut, dessen Aufgabe die Pflege männlicher Kranken ist, und das nach dem ihm im Jahre 1826 vom Erzbischofe ertheilten und landesherrlich bestätigten Statute in Ansehung seiner Vermögens-Administration der Verwaltung des dortigen städtischen Armenwesens untergeben ist. Nachdem seit dem Jahre 1849 der Vorsteher dieser Anstalt, Klostergeistliche B., wiederholter Aufforderungen ungeachtet, sich geweigert hatte, ferner, wie bis dahin, der städtischen Armenverwaltung Rechnung über seine Administration zu legen, ließ ihm, auf Anzeige dieser städtischen Behörde, die Regierung zu Cöln für den Fall, daß er die Rechnung nicht binnen 14 Tagen der Armen-Verwaltung einreichen werde, eine Geldstrafe von zehn Thalern androhen, setzte solche nach fruchtlosem Ablauf jener Frist fest, und befahl der Steuerkasse deren exekutivische Einziehung.

Gegen die demgemäß von der Kasse an ihn ergangene Zahlungs-Aufforderung hat jetzt der &c. B. unter Ladung des Regierungs-Präsidenten vor das Landgericht zu Cöln, zur Anhörung der Aufhebung des Zahlungsbefehls, Opposition eingelegt, weil — wie er in der Ladung sagt —

»die Regierung nicht befugt sei, ihm, einem Ordensmanne und Kloster-Vorsteher, der weder zur Klasse der unmittelbaren, noch der mittelbaren Staatsdiener gehöre, eine Ordnungsstrafe aufzuerlegen, oder Strafbefehle gegen ihn zu erlassen, auch der §. 18 des Kloster-Reglements vom 20. Juli 1818 (was wohl »Ressort-Reglement« heißen soll), Falls derselbe überhaupt noch zu Recht bestehe, und nicht durch neue Gesetze aufgehoben sei, auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden könne.«

Die Regierung hat ohne Weiteres durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts die einstweilige Sistirung des gerichtlichen Verfahrens herbeigeführt. Hiergegen ist von Seiten des Klägers schriftlich Widerspruch erhoben worden; der Herr Minister des Innern, dem der Herr Justiz-Minister von der Absendung der Akten an den unterzeichneten Gerichtshof Nachricht gegeben, hat sich nicht geäußert; der Ober-Prokurator zu Cöln aber hält den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Die Förmlichkeiten des Konflikt-Verfahrens sind für genügend beobachtet anzunehmen, obgleich Kläger

behauptet, der Konfliktsbeschluß der Regierung müsse nach §. 3 des Gesetzes vom 8. April 1847 schon um deshalb zurückgewiesen werden, weil er nicht als Plenarbeschluß bezeichnet sei, sondern nur die gewöhnliche Form einer von dem Präsidenten unterschriebenen Regierungs-Verfügung an sich trage. Dieser Einwand ist jedoch nicht durchgreifend, da die Unterschrift des Präsidenten unter der in dem Dokument enthaltenen Erklärung, daß die Regierung die Erhebung des Kompetenz-Konflikts beschlossen habe, genügend dafür bürgt, daß dieser Beschluß auch vorschriftsmäßig von dem Plenum der Regierung und nicht blos von einer einzelnen Abtheilung derselben ausgegangen sei.

Aber auch der Kompetenz-Konflikt selbst muß, ungeachtet des von dem Kläger dagegen erhobenen Widerspruchs, für begründet anerkannt werden.

Die Regierung stützt ihn auf die Erwägungen:

daß die Alexianer-Anstalt durch das erwähnte Statut von 1826 in ihrer Vermögens-Administration der städtischen Armen-Verwaltung untergeordnet und zur Rechnungslegung an dieselbe verpflichtet sei, — daß eine Auflösung dieses Verhältnisses in Folge der durch Art. 15 der Verfassungs-Urkunde von 1850 anerkannten Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften, und namentlich auch der katholischen, zur Ordnung und Verwaltung ihrer Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, um so weniger geeignet erscheine, als jene Vermögens-Administration bis dahin keine der Alexianer-Anstalt eigene, sondern eine Angelegenheit der städtischen Armen-Verwaltung, und jene Anstalt selbst nur von der Armen-Verwaltung ins Leben gerufen sei, — daß nach §. 2 Nr. 5 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Regierung Aufsichtsbehörde über die Kommunen und alle nicht gewerblichen korporativen Gesellschaften und Anstalten, und deshalb auch nach §. 11 jener Instruktion, und §. 18 Nr. 2 des Rheinischen Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 berechtigt sei, Verfügungen an dieselben, und exekutivische Strafbefehle zu deren Befolgung zu erlassen, und — daß endlich gegen dergleichen Strafbefehle der Rekurs an die Gerichte nach §. 19 des Ressort-Reglements nicht stattfinde.

Kläger hat diese Deduktion der Regierung in seiner sehr ausführlichen Gegenschrift, sowohl in ihren thatsächlichen, als rechtlichen Grundlagen angefochten. Er sucht darin, indem er hauptsächlich das Materielle des zwischen ihm und der Regierung obwaltenden Rechtsstreits ins Auge faßt, vor Allem die Gründe seiner Nicht-Verpflichtung zur Vorlegung der Kloster-Rechnungen, sowie die der Nicht-Berechtigung der Regierung zur Forderung dieser Vorlegung, darzuthun, und bespricht zwar hierbei auch die Kompetenzfrage, ohne solche jedoch von dem Materiellen des Streits gehörig zu sondern.

Das Alexianer-Kloster — wendet er ein — sei keinesweges, wie die Regierung behaupte, erst durch die städtische Armen-Verwaltung ins Leben gerufen; es bestehe vielmehr als Kranken-Pflege-Anstalt schon seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts, sei wegen seiner segensreichen Wirksamkeit von der Französischen Revolution verschont geblieben, im Jahre 1803 zwar durch Beschluß des Departements-Präfekten mit dem damaligen bureau de bienfaisance, 1826 aber mit der an dessen Stelle getretenen Armen-Verwaltung zu Cöln in nähere Verbindung getreten, habe jedoch niemals von demselben Zuschüsse erhalten, vielmehr sein zu den wohlthätigen Zwecken ausreichendes Vermögen, ganz getrennt von dem der Armen-Verwaltung, nach wie vor durch seinen Vorsteher selbst verwaltet, und der letzteren stets als eine selbstständige Korporation gegenübergestanden. Im Jahre 1826 habe zwar der damalige Erzbischof dem Kloster jenes mehrerwähnte Statut ertheilt, welches die Unterordnung der Administration des Klostervermögens unter die städtische Armen-Verwaltung vorgeschrieben hätte; in der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde dazu sei jedoch eine nach zehn Jahren durch den Erzbischof vorzunehmende Revision des Statuts und eventuell die Allerhöchste Ertheilung eines neuen vorbehalten, so daß es jetzt, nach längst erfolgtem Ablauf jener Frist, fraglich und recht eigentlich zur richterlichen Entscheidung geeignet sei, ob und inwieweit das Statut überhaupt noch gelte. Jedenfalls aber habe die darin angeordnete Beaufsichtigung der Vermögens-Administration des Klosters rechtlich ihre Endschaft durch den Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erreicht, welcher allen, also auch den katholischen Religionsgesellschaften die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zusichere, weshalb denn auch seit Verkündung der

Verfassungs-Urkunde und bis zum Jahre 1858 sowohl die Regierung, als auch die städtische Armen-Verwaltung jede Einwirkung auf die Verwaltung des Vermögens des Alexianerklosters unterlassen, und keine Vorlegung der jährlichen Administrations-Rechnungen, die jetzt nur noch das erzbischöfliche Vikariat-Amt revidire, mehr verlangt hätten. Erst 1858 habe, auf Befehl der Regierung, die Armen-Verwaltung, wiewohl sie selbst sich dazu für nicht mehr berechtigt erachte, das früher bestandene Verhältniß aufzufrischen gesucht, und die nachträgliche Einreichung der Rechnungen seit 1849 gefordert; als Folge aber der von ihm, dem Kloster-Vorsteher, erklärten, von seinem kirchlichen Vorgesetzten ausdrücklich ihm anbefohlenen Weigerung habe jetzt die Regierung unberechtigterweise versucht, ihn durch Androhung und Festsetzung einer Ordnungsstrafe von zehn Thalern zur Vorlegung der Rechnungen zu zwingen, mithin durch eigene Gewalt über ein zwischen dem Kloster und der Armen-Verwaltung obwaltendes streitiges Rechtsverhältniß eine Entscheidung herbeizuführen, die doch nur den Gerichten gebühre; bei diesen habe er deshalb Opposition eingelegt, da dieses Rechtsmittel nach Art. 551 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung einem Jeden zustehe, der ungerechtfertigter Weise aus einem nicht exekutorischen Titel zu einer Leistung gezwungen werden solle.

Auf diese sachlichen Gründe gestützt, führt Kläger sodann zur Widerlegung des Kompetenz-Konflikts weiter an: daß der von der Regierung in Bezug genommene §. 2 Nr. 5 der Regierungs-Instruktion hier nicht passe, da die Regierung nicht selbst ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Klostervermögens ausüben, sondern ein solches Recht nur für die Armen-Verwaltung wider deren Willen vindiziren wolle; — daß ferner der §. 11 jener Instruktion und die demselben als Anhang beigefügten Bestimmungen der Verordnung vom 26. Dezember 1808 in der Rheinprovinz, wo die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichts-Verfassung noch bestehe, keine Gesetzeskraft hätten, und daß endlich auch die von der Regierung angeführten Vorschriften des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 die Ausschließung des Rechtsweges nicht rechtfertigten, weil dieses Reglement, als eine nur vom Staats-Ministerium ausgegangene Verordnung, kein Gesetz sei, übrigens aber auch nirgends die Regierung ermächtige, einem Kloster-Vorsteher Geldstrafen aufzulegen.

Aus dem, was der Kläger ferner noch anführt, indem er wiederum auf den sachlichen Streit einlenkt, ist nur noch seiner Behauptung zu erwähnen, daß die Regierung zu Cöln im vorliegenden Falle sogar gegen eine ausdrückliche Verfügung ihrer vorgesetzten Behörde zu Werke gegangen sei, indem der Minister des Kultus in einer an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz gerichteten Verfügung vom 30. Juni 1859 ausdrücklich verordnet habe: »daß administrative Zwangsmaaßregeln gegen katholische kirchliche Armen-Verwaltungen, um auf die Art der Verwaltung oder Verwendung der betreffenden Fonds einzuwirken, oder zum Nachweise der letzteren anzuhalten, nicht zulässig seien; daß vielmehr derartige Ansprüche entweder im Wege der Beschwerde bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde, oder im Rechtswege geltend zu machen seien.«

Bei näherer Prüfung dieser von dem Kläger gegen den Kompetenz-Konflikts-Beschluß der Regierung geführten Vertheidigung ist nicht zu verkennen, daß Kläger durch die Einmischung des materiellen Streits über die gegenwärtige rechtliche Stellung seines Klosters und der katholischen Religionsgesellschaften überhaupt, zum Staate und dessen Behörden die eigentliche Natur und den Gegenstand des durch seine Opposition vor die Gerichte gebrachten Rechtsstreits und der zunächst nur allein an diesen Streit geknüpften Kompetenzfrage in den Hintergrund gedrängt und zu verdunkeln gesucht hat. Es handelt sich bei dem gegenwärtig vorliegenden, durch diese klägerische Opposition gerichtlich anhängig gemachten prozessualischen Streit noch gar nicht um die Herbeiführung eines richterlichen Urtheils über jenes materielle, zwischen dem Alexianer-Kloster und der Armen-Verwaltung oder der Regierung zu Cöln bestehende Rechtsverhältniß; dies würde nur dann der Fall sein, wenn Kläger Namens des Klosters ein Urtheil dieser Art von den Gerichten begehrt, und wenn er namentlich auf Anerkennung der Nicht-Verpflichtung des Kloster-Vorstehers zur Vorlegung der Administrations-Rechnung, sei es gegen die städtische Armen-Verwaltung oder gegen die Regierung, geklagt hätte. So aber lautet seine Opposition und Klage nicht; er ladet darin die Regierung in der Person ihres Präsidenten vor das Landgericht nur zu dem Zweck:

> um den von der Steuerkasse an ihn, als den Vorstand des Klosters, erlassenen Befehl zur Einzahlung einer von der Regierung wider ihn festgesetzten Strafe von 10 Thalern für wirkungslos erklären zu hören,

und der zu beurtheilende Kompetenzstreit beschränkt sich daher für jetzt allein auf die Frage:

ob die Gerichte kompetent sind, über die Rechtmäßigkeit dieser von der Regierung gegen den Kläger festgesetzten Exekutivstrafe zu entscheiden und letztere eventuell aufzuheben?

Diese Frage aber muß verneint werden. Die Regierung beruft sich für diese Verneinung mit Recht auf die im §. 19 des Rheinischen Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 enthaltene allgemeine Vorschrift, welche dahin lautet:

»Da die Verwaltungs-Behörden von den Gerichten, so wie diese von jenen in ihren Amtsverrichtungen unabhängig sind, so ist in Fällen, wo den Regierungen das Entscheidungsrecht oder die Exekution vorbehalten ist, dem durch ihre Verfügungen oder durch das hierbei beobachtete Verfahren angeblich beschwerten Theile der Rekurs an die Gerichte niemals zugelassen. Letztere haben daher ähnliche Klagen ohne Weiteres von sich abzuweisen, dagegen bleibt dem unterliegenden Theile unbenommen, seine Beschwerde bei denjenigen Staatsbehörden anzubringen, welchen die Regierungen in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts untergeordnet sind &c.«

Daß dieses Ressort-Reglement in der Rheinprovinz Gesetzeskraft hat, ist von dem unterzeichneten Gerichtshof wiederholt, und namentlich in dem Erkenntnisse vom 6. März 1852 (Just.-Minist.-Bl. 1852 S. 172 u. 173) näher dargethan und hierdurch die entgegengesetzte Behauptung des Klägers widerlegt. Es könnte sich daher bei der Prüfung, ob der angeführte §. 19 des Reglements den Widerspruch der Regierung gegen den Rechtsweg hier rechtfertige, nach dessen angeführten Worten nur noch fragen, ob die in Rede stehende Strafverfügung der Regierung auch wirklich in einem Falle ergangen ist,

»wo der Regierung das Entscheidungsrecht oder die Exekution vorbehalten ist?«

Dies aber, und insbesondere das Vorhandensein des zweiten Falles, behauptet die Regierung; sie bezieht sich auf das ihrer Meinung nach jetzt noch geltende landesherrlich bestätigte Statut des Alexianer-Klosters vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{14. Oktober}}$ 1826, dessen Art. 2 lautet:

»Die Brüder — — sind in Rücksicht auf die geistlichen Verhältnisse dem zeitlichen Herrn Erzbischofe, in Beziehung auf die Vermögens-Administration der Verwaltung des städtischen Armenwesens unterworfen«,

und in dessen Art. 43 dem Kloster-Oekonomen noch besonders zur Pflicht gemacht ist,

»jährlich der versammelten Gemeinde in Gegenwart des Erzbischöflichen Kommissarius und des Spezial-Beauftragten der Armen-Verwaltungs-Kommission Rechnung — zu legen«,

wobei dem Oberbürgermeister-Amt die Bestätigung der abgenommenen Rechnung vorbehalten ist. Auf Grund dieser statutarischen Vorschriften nun, und als Ober-Aufsichts-Behörde über die Kommunen und deren Armen-Verwaltung hat die Regierung sich für berechtigt gehalten, dem jetzt klagenden Kloster-Vorsteher die Legung der seit 1849 rückständigen Administrations-Rechnungen aufzugeben, und sie gründet ihre Berechtigung zu dem wegen Nichtbefolgung dieser Verfügung an den Kläger erlassenen Strafbefehl auf den §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, dessen Eingangsworte lauten:

»Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist &c.«

Dieser erste allgemeine Satz des §. 11 der Regierungs-Instruktion gilt unzweifelhaft auch für die Rheinischen Regierungen, und es ist eine augenscheinlich unrichtige Deutung, wenn Kläger aus den weiterhin folgenden Worten des Paragraphen, in denen die Regierungen hinsichtlich ihrer Exekutions-Befugnisse auf die als Anhang zur Regierungs-Instruktion abgedruckte Vorschrift der Verordnung vom 26. Dezember 1808 verwiesen, dabei aber diejenigen Regierungen für ausgenommen erklärt werden:

»in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung besteht«,

herleiten zu können vermeint, daß der ganze §. 11 für die Rheinischen Regierungen nicht gelte. Die gemachte

Ausnahme trifft vielmehr, wie der Wortlaut ergiebt, lediglich diese Verweisung auf die Verordnung vom 26. Dezember 1808; diese nur soll für die Regierungen der ausgenommenen Provinzen, und namentlich also auch für die der Rheinprovinz nicht gelten, indem vielmehr für letztere bald nachher besondere Bestimmungen über die Befugnisse der Regierungen bei Vollstreckung von Exekutionen in dem schon oben angeführten Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 ergangen sind, die jedoch im Wesentlichen mit denen der Verordnung vom 26. Dezember 1808 übereinstimmen.

Durch Vorstehendes ist also dargethan, daß die Regierung gesetzlich berechtigt war, der Verfügung, durch welche sie als Aufsichts-Behörde den Kläger zur Rechnungslegung aufforderte, durch Erlassung jenes exekutivischen Strafbefehls Nachdruck zu geben, und diesen amtlichen Akt der Regierung kann der Kläger nach dem angeführten §. 19 des Ressort-Reglements im Rechtswege nicht angreifen; er kann sich vielmehr nach eben dieser Vorschrift, wenn er glaubt, daß die Regierung in der Sache selbst Unrecht, und namentlich seit der durch die Verfassungs-Urkunde eingetretenen Aenderung in der Stellung der kirchlichen Institute zum Staate nicht mehr die Befugniß habe, eine Rechnungslegung von ihm zu fordern, mit seinen Beschwerden hierüber nur an die der Regierung vorgesetzten höheren Verwaltungs-Behörden wenden.

Der Rechtsweg war daher für unzulässig, der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Berlin, den 8. Dezember 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 390. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Januar 1862. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Pasch in Ehrenbreitstein ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Mai 1862 ab, und
dem Appellationsgerichts-Rath Kuers in Magdeburg dieselbe vom 1. Januar 1862 ab ertheilt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Laymann ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg ernannt;
dem Gerichts-Assessor Schallehn ist zum Zweck seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. jur. Louis Hippolyt Leopold Barkow bei dem Appellationsgericht in Greifswald,
der Auskultator Ernst Karl Eduard Rummel bei dem Kammergericht,
der Auskultator Karl Langer bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Ludolph August von Bismark bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

Dem Kammergerichts-Referendarius Hoppe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Hirsekorn in Landsberg a. d. W. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Die Kreisgerichts-Räthe von Jasiński in Schneidemühl und von Rochow in Wittenberg sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Simon in Glogau ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Houben in Cleve ist an das Landgericht in Aachen versetzt.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember v. J. ist die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf genehmigt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1862, betreffend die Kontrolle über die Haltung der Gesetzsammlung Seitens der dazu verpflichteten Justizbeamten und über die für die Königlichen Staatsbehörden unentgeltlich zu liefernden Exemplare der Gesetzsammlung.

Allgemeine Verfügung vom 3. Januar 1854 (Justiz-Minist. Blatt S. 10).
Staats-Ministerial-Beschluß vom 28. November 1861 (Justiz-Minist. Blatt S. 312).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten macht der Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 28. November 1861, die unentgeltliche Lieferung der für die Königlichen Staatsbehörden erforderlichen Exemplare der Gesetzsammlung betreffend, eine Aenderung in der Anfertigung der von jenen Behörden jährlich aufzustellenden Normal-Listen insofern nöthig, als in den letzteren vom Jahre 1862 ab:

1) die zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten, und
2) die Gratis-Empfänger

abgesondert von einander aufzuführen sind.

In Folge dessen werden die Gerichte angewiesen, die gedachten Normal-Listen in der angegebenen Weise anzufertigen und solche auf dem in der allgemeinen Verfügung vom 3. Januar 1854 vorgeschriebenen Wege den betreffenden Königlichen Ober-Post-Direktionen für das laufende Jahr möglichst bald und in Zukunft alljährlich im Monat November für das nächstfolgende Jahr mitzutheilen. Bei der Aufstellung der Listen ist zu berücksichtigen, daß nach dem Eingangs erwähnten Beschlusse nur so viele Exemplare pro inventario der Gerichte unentgeltlich bezogen werden dürfen, als bisher von denselben gegen Bezahlung entnommen worden sind.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Der Justiz-Minister.
v. Bernuth.

An sämmtliche Gerichte.
I. 9. G. 4. Vol. IV.

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. November 1861.

1) In dem Falle, wo ein bloßer Feldweg durch Abgraben rc. verengt sein soll, steht nach Rheinischem Rechte dem Beschuldigten die Eigenthumseinrede zu, deren Entscheidung im Civilverfahren herbeizuführen ist.

Gesetz vom 31. Januar 1845 §. 1.

2) Nur bei solchen Wegen, welche von der Regierung für einen „Vizinalweg" erklärt und in ihrer Richtung und Ausdehnung fixirt worden sind, kann es in Frage gestellt werden, ob sich der Beschuldigte gegen die Strafverfolgung mit dem Einwande des Eigenthums schützen könne.

Gesetz vom 28. September — 6. Oktober 1791.
Dekret vom 9. Vendémiaire XIII.
Dekret vom 16. Oktober 1813.
Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 2.

Durch die Anlage einer neuen Roerbrücke und die Eröffnung einer anderen Fahrbahn war ein bis

dahin als Gemeindeweg benutzter Weg als solcher außer Gebrauch gekommen und nur noch als Kulturweg benutzt worden; die Gemeinde beschloß daher, mit Genehmigung der Regierung, die bis dahin 2 Ruthen und mehr betragende Breite desselben auf eine Ruthe zu reduziren; sie ließ darauf den Weg durch einen Geometer vermessen, die überflüssigen Stücke abstecken und die letzteren verkaufen, nachdem vorher eine informatio de commodo et incommodo stattgefunden, und die erhobenen Einwendungen von der Regierung für »nicht zu berücksichtigen« erklärt worden waren. In Beziehung auf den so verengten Weg ward S. der Abackerung (§. 349 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) beschuldigt. In das Verfahren intervenirte D., als Verpächter des S., und machte geltend: bei der Vermessung des Weges und der Absteckung der zu verkaufenden Strecken sei die Richtung des alten Weges verlassen und in sein an S. verpachtetes Grundstück eingegriffen und dieses theilweise zum Wege geschlagen worden, um auf der anderen Seite ein breiteres Stück verkäuflich zu machen; er habe daher seinen Pächter S. angewiesen, sich im Besitze dieses seines Streifens Land zu halten. Gleichzeitig erbot sich D., durch Zeugen zu beweisen, daß er das betreffende Terrain seit 30 Jahren als Theil seines Grundstücks besessen habe.

Hierauf setzte der Polizeirichter das Strafverfahren einstweilen aus, bis die Gemeinde die von D. erhobene Eigenthumseinrede im rechtlichen Wege beseitigt haben werde.

Den vom Polizeianwalt gegen das Urtel des Königlichen Polizeigerichts zu Heinsberg vom 20. April 1861 um deshalb eingelegten Kassationsrekurs, — weil der Weg im Verzeichnisse der öffentlichen Wege der Gemeinde als 2 Ruthen 4 Fuß breit aufgeführt, und seine Verengung auf 1 Ruthe von der Regierung angeordnet worden sei, die letztere aber ausschließlich berufen sei, die Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Richtung und Breite der Gemeindewege zu bestimmen, — hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 14. November 1861 verworfen, indem es erwog:

> daß es sich, nach den thatsächlichen Feststellungen des Polizeirichters, hier nicht von einem Wege handelt, welcher von der zuständigen Verwaltungsbehörde, in Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 9. Ventôse Jahres XIII. für einen Vicinalweg erklärt und in seiner Richtung und Ausdehnung wäre fixirt worden, es daher untergebens nicht auf eine Erörterung der Frage ankam, ob bei einem Eingriff in einen solchen, als Vicinalweg deklarirten und festgestellten Weg der Kontravenient, dessen Eigenthum hierzu ohne formelle Expropriation herangezogen worden, mit dem Einwande des Eigenthums gegen die Strafverfolgung sich schützen, oder ob er dieserhalb blos einen Entschädigungsanspruch geltend machen könne?
>
> daß indeß die Beschuldigung immer noch bestehen blieb, falls auch der Mittchesweg nur als ein alter, der Gemeinde zugehöriger und von derselben, mit Genehmigung der Regierung, auf eine gewisse Breite reduzirter Feldweg und die abgeackerte Bodenfläche als ein integrirender Bestandtheil desselben in Betracht kam, da der §. 349 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs selbst die unbefugte Verringerung eines Privatweges unter Polizeistrafe stellt;
>
> daß unter diesen Voraussetzungen aber, und mit Rücksicht auf die vorgeführte Eigenthumseinrede, der §. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1845, welcher in einem solchen Falle dem Strafrichter die Aussetzung der Sache vorschreibt, Anwendung fand, und ebenso auch die allgemeine Voraussetzung der Anwendbarkeit dieses Gesetzes nicht ermangelte, indem die im §. 349 Nr. 1 a. a. O. vorgesehene Beschädigung an öffentlichen oder Privatwegen unzweifelhaft unter den allgemeinen Begriff von Feldfreveln fällt;
>
> daß demnach der Polizeirichter, wenn er, die Eigenthumseinrede für hinreichend bescheinigt annehmend, in Gemäßheit des §. 2 a. a. O. erkannte, das Gesetz vom 31. Januar 1845 richtig angewendet hat.

Ob-Trib. Nr. 309—61. Cr. II.
I. 5528. Rhein. Crim. 7. Vol. VI.

Num. 5.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Dezember 1861.

Die Bestimmung, daß, wenn die Vernehmung eines Zeugen nicht in der Audienz erfolgt, sondern anderweit bewirkt worden, das Vernehmungsprotokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen ist, erscheint als eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens. Ist nach Inhalt des Sitzungsprotokolls durch den Referenten nur eine Darstellung der bisher stattgehabten Verhandlungen gegeben worden, so ist das Verfahren nichtig.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 21; Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 108.

In der Untersuchung wider den Lorenz G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 5. Dezember 1861 zc.,

in Erwägung:

daß der auf die Behauptung gestützte Angriff, daß die Beweisaufnahme zweiter Instanz nicht vor dem erkennenden Richter aufgenommen, auch die desfallsigen Zeugenaussagen vor demselben nicht verlesen, vielmehr durch den Referenten nur eine Darstellung der bisher stattgehabten Verhandlungen gegeben worden, nach Inhalt des Audienz-Protokolls als begründet erachtet werden muß, indem nach §. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zwar wegen Krankheit, Altersschwäche, großer Entfernung oder anderer unabwendbarer Hindernisse (von denen keines als vorliegend ausdrücklich konstatirt worden ist) die protokollarische Vernehmung von Zeugen zwar gestattet, jedoch die demnächstige Verlesung des Vernehmungsprotokolls bei der gerichtlichen Verhandlung selber vorgeschrieben und diese Vorschrift ihrem Grunde nach als eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens zu betrachten ist;

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 5. September 1861 rücksichtlich des Angeklagten Lorenz G. zu vernichten und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in Betreff des Lorenz G. vor dasselbe Gericht zurückzuweisen.

Ob. Trib. Nr. 347—61. Cr. II.
I. 5642. Criminalia 4. Vol. XXV.

Num. 6.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1861.

Streitigkeiten, bei denen es sich lediglich um die Bezahlung von Kaufgeldern für ein der Auseinandersetzung mit unterliegendes Grundstück handelt, gehören nicht zu denen, in welchen die Auseinandersetzungsbehörden nach §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) zu erkennen haben, vielmehr ist darüber von den Gerichten im Wege des Prozesses zu entscheiden.

Auf den zwischen dem Königlichen Kreisgericht zu Belgard und der Königlichen General-Kommission zu Stargard entstandenen Kompetenz-Konflikt,

betreffend die Prozeßsache des Magistrats zu Belgard, Klägers,
wider
den Ackerbürger G. daselbst, Verklagten,
wegen Zahlung rückständiger Kaufgelder,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß die gedachte Sache zur Entscheidung im Rechtswege geeignet, mithin die betreffende Gerichtsbehörde sich dieser Entscheidung zu unterziehen verpflichtet sei.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 24. März 1859 brannten zu Belgard sämmtliche an der Cörliner Chausseestraße belegenen Scheunen dortiger Ackerbürger, unter diesen auch die des Verklagten G. ab. Der Wiederaufbau auf der alten Stelle wurde polizeilich nicht gestattet, und in einer Verhandlung vom 8. Juni 1859 wurde zwischen der städtischen Kommune Belgard und den interessirenden Scheunenstellen-Besitzern ein Abkommen dahin getroffen, daß den Letzteren ebenso große Baustellen zu Scheunen, wie die der abgebrannten, auf der städtischen Hütung, gegenüber den sogenannten Vogelfangsgärten, unentgeltlich überlassen wurden, wogegen die Scheunenstellen-Besitzer für die etwaige Mehrfläche, die ihnen zugewiesen würde, pro Quadratfuß 1 Sgr. Kaufgeld zahlen sollten. Auf Grund dieses Abkommens und gestützt auf die, durch das Zeugniß des Regierungs-Geometers W., der die Baustellen vermessen hatte, zu erweisende Behauptung, daß der Verklagte G. .... 1664 Quadratfuß Scheunenbaustelle übergeben erhalten, der Flächenraum seiner abgebrannten Scheune aber nur 1312 » betragen habe, fordert der Magistrat für die überschießenden .... 352 Quadratfuß in der am 20./23. Juni 1860 erhobenen Klage das bedungene Kaufgeld ad 1 Sgr. pro Quadratfuß mit dem Antrage:

> den Verklagten zur sofortigen Zahlung von 11 Thalern 22 Sgr. Kaufgeld an die Stadthauptkasse zu verurtheilen.

Die Klage wurde vom Kommissar für Bagatellsachen des Königlichen Kreisgerichts zu Belgard eingeleitet. Gegen das erlassene Mandat erhob der Verklagte Widerspruch und bestritt in dem nun zur vollständigen Beantwortung der Klage und mündlichen Verhandlung anberaumten Termine — das in der Verhandlung vom 8. Juni 1859 getroffene Abkommen an sich einräumend — daß die ihm auf der Hütung angewiesene Baustelle 352 Quadratfuß größer gewesen, als die seiner abgebrannten Scheune. Er stellte der Klage aber auch noch folgende Einreden entgegen:

1) die Kommune habe — wie die zu edirenden Originalien der betreffenden Verhandlungen ergeben würden — ihre kontraktlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, indem sie ausdrücklich übernommen, den sumpfigen Grund auf der Hütung soweit zu erhöhen, daß ein ebenso fester Baugrund, wie auf den Baustellen der abgebrannten Scheunen hergestellt werde, was, wie unter Zeugenbeweis behauptet wird, nicht geschehen sei;
2) der zum Aufbau der neuen Scheunen hergegebene Grund und Boden gehöre — wie eine von der Königlichen General-Kommission zu Stargard zu erfordernde Auskunft ergeben werde — nicht dem Magistrat allein, sondern auch den dortigen Bürgern, mithin auch ihm (dem Verklagten) theilweise; eine Behauptung, die er jedoch sofort dahin modifizirte, daß die Hütung auch Eigenthum der Kämmerei sein könne, den Hausbesitzern und Ackerbürgern jedoch ein Aufhütungsrecht zustehe;
3) daß, wie gleichfalls eine von der Königlichen General-Kommission zu Stargard einzuholende Auskunft ergeben werde, die Gemeinheitstheilung über die städtische Feldmark, zu welcher die neuen Baustellen gehören, eingeleitet, und dadurch die Kompetenz des Gerichts ausgeschlossen sei;
4) daß die Kommune nicht die Zahlung des Kaufgeldes verlangen könne, ehe die Regulirung so weit gediehen, daß der Besitztitel-Berichtigung der Baustelle auf der Hütung nichts im Wege stehe, daß aber die Separation noch nicht bis zur Uebergabe der Pläne gediehen sei.

Der Verklagte beantragte aus diesen Gründen die Abweisung des Klägers, der seinerseits zwar einräumte, daß die Separation noch nicht bis zur Uebergabe der Pläne gediehen sei, auch die Baustellen zu dem der Separation unterworfenen Territorium gehörten, sowie, daß der Bürgerschaft an der Hütung, mithin auch an den Scheunenbaustellen ein Aufhütungsrecht zustehe, die übrigen Einreden des Verklagten dagegen bestritt und bei der Klage stehen blieb.

Hierauf erkannte der Kommissar für Bagatellsachen,

in Erwägung,

> daß der durch den Verklagten erhobene Einwand der Inkompetenz des Kreisgerichts nach §§. 7 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 für begründet erachtet werden müsse, weil der Gegenstand dieses Prozesses ein solcher sei, welchen das gedachte Gesetz der Verhandlung und Entscheidung der General-Kommission überweise, und es hiernach auf die sonstigen Einwendungen des Verklagten nicht weiter ankomme,

für Recht:

daß Kläger mit seiner Forderung wegen Inkompetenz des Gerichts ab und an die kompetente Behörde zu verweisen.

Das Urtheil wurde dem klagenden Magistrat zu Händen des Bürgermeisters am 19. Oktober 1860 insinuirt und beschritt, da ein Rechtsmittel nicht eingelegt wurde, die Rechtskraft.

Der Magistrat reichte nunmehr unterm $\frac{\text{27. Dezember 1860}}{\text{1. Januar 1861}}$ seine Klage gegen den ꝛc. G. (sie mit einer anderen, gegen den Ackerbürger J. gerichteten, kumulirend) bei der Königlichen General-Kommission zu Stargard ein, erhielt aber diese Klage mittelst Verfügung vom 27. Februar 1861 zurück, in welcher die Königliche General-Kommission sich für nicht kompetent zur Instruktion und Aburtelung der Sache erachtete, und den Magistrat lediglich an die ordentlichen Gerichte verwies.

Der Magistrat übersandte diese Verhandlungen nunmehr unterm 7. März 1861 dem Königlichen Kreisgericht zu Belgard mit dem Antrage auf Einleitung der Klagen.

Das Königliche Kreisgericht zu Belgard faßte hierauf unterm 15. März 1861 den Beschluß, daß ein negativer Kompetenz-Konflikt bestehe, und daher »das Rechtsverfahren einstweilen hierdurch eingestellt werde«, und verfügte die Mittheilung dieses Beschlusses zur Erklärung über den Kompetenz-Konflikt an die Parteien. In seinem hiernächst an das Königliche Appellationsgericht zu Cöslin erstatteten gutachtlichen Bericht hielt es an der Ansicht fest, daß die Sachen zur Kompetenz der General-Kommission gehörten, während das Königliche Appellationsgericht in seinem Bericht an den Herrn Justiz-Minister sich für die entgegengesetzte Meinung aussprach.

Der Herr Justiz-Minister übersandte mittelst Schreibens vom 5. Juni d. J. die Verhandlungen mit diesen Berichten an den Gerichtshof, zur Abfassung des Erkenntnisses »über den von der General-Kommission zu Stargard erhobenen Kompetenz-Konflikt.«

Bald darauf gelangte auch ein Schreiben des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 15. Juni d. J. an den Gerichtshof, in welchem der Herr Minister erklärte, »daß er keine Veranlassung finde, den von der Königlichen General-Kommission zu Stargard erhobenen Kompetenz-Konflikt zurückzunehmen und zu dessen Begründung nichts hinzuzufügen habe.«

Die Sache erscheint zur Entscheidung über den negativen Kompetenz-Konflikt reif, und dieselbe muß zu Gunsten der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausfallen.

Das Gericht hat seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausgesprochen, welches am 19. Oktober 1860 dem Magistrat insinuirt, und gegen welches ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist, welches daher, nachdem das fatale längst abgelaufen, einer Abänderung im gewöhnlichen richterlichen Instanzenzuge nicht mehr unterliegt. Daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die, ihre Kompetenz gleichfalls ablehnende Verfügung der Königlichen General-Kommission billigt, muß nach Inhalt seines Schreibens angenommen werden, da er, wenn er die General-Kommission für kompetent erachtete, dieselbe hätte anweisen müssen, sich der Verhandlung der Sache zu unterziehen, und da er dies nicht gethan, zu erkennen giebt, daß er mit dem Ausspruch der Königlichen General-Kommission und den dafür angeführten Gründen einverstanden sei.

Es kann daher die Erledigung des Kompetenzstreites nur noch durch Entscheidung des Gerichtshofes herbeigeführt werden.

Die Gründe, aus denen in dem Urtheil des Bagatell-Kommissars des Königlichen Kreisgerichts zu Belgard die gerichtliche Inkompetenz und die Kompetenz der General-Kommission hergeleitet wird, beschränken sich auf das einfache Allegat der §§. 7. ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und auf die daran geknüpfte, aber nicht weiter ausgeführte Behauptung, daß der Gegenstand des Prozesses ein solcher sei, welchen das gedachte Gesetz der Verhandlung und Entscheidung der General-Kommission überweise. In dem gutachtlichen Bericht des Königlichen Kreisgerichts wird zur Unterstützung dieser Behauptung aber noch geltend gemacht, daß im Prozesse von den Parteien folgende Rechtsverhältnisse zur Sprache gebracht worden seien:

1) die von der Kommune übernommene Verpflichtung, den sumpfigen Grund auf der Hütung soweit zu erhöhen, daß ein ebenso fester Baugrund wie auf den alten Scheunenstellen hergestellt werde,
2) daß der zum Aufbau der neuen Scheunen hergegebene Grund und Boden nicht der Kommune allein, sondern auch den Belgardern Bürgern gehöre.

Die Königliche General-Kommission hält dagegen in ihrer Verfügung vom 27. Februar 1861 — deren Billigung durch den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach dem Obigen vorauszu-

setzen ist — die §§. 7 und 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 nicht für zutreffend, weil der Kämmerei während der Separation ebensowenig wie vor und nach derselben verwehrt werden könne, von ihrem Eigenthum Theile zu veräußern, die Veräußerungs-Verträge aber, falls sie nicht behufs Erreichung besonderer Separationszwecke durch die Auseinandersetzungsbehörde aufgenommen worden, vor deren Forum nicht gehörten, mithin auch die daraus rückständigen Kaufgelder bei ihr (der General-Kommission) nicht eingeklagt werden könnten, und weil ferner die Verlegung der Scheunen nicht im Interesse der Gemeinheitstheilung, sondern lediglich aus polizeilichen Gründen erfolgt sei, die Verlegung sowie die Vergrößerung der Scheunenbaustellen außer allem Zusammenhange mit der schwebenden Separation stehe, auch nicht zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts der Separation diene.

Auch das Königliche Appellationsgericht zu Cöslin vermißt in seinem gutachtlichen Bericht das Vorhandensein der Voraussetzungen, die der §. 7 a. a. O. für die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden aufstelle, und dem ist beizutreten.

Die vorliegende Klage hat eine aus dem in der Verhandlung vom 8. Juni 1859 zwischen der klagenden Stadtkommune und dem Verklagten zu Stande gekommenen Abkommen hergeleitete Kaufgelderforderung für eine, Letzterem auf der städtischen Belgarder Hütung überlassene Scheunenbaustelle resp. für den Mehrbetrag des Flächenraums derselben im Verhältnisse zur alten Baustelle, der mit 1 Sgr. pro Quadratfuß vergütigt werden sollte, zum Gegenstande. Es handelt sich also um eine, aus einem Vertragsverhältnisse entspringende Forderung, um einen privatrechtlichen Anspruch, über den an sich unzweifelhaft nur die ordentlichen Gerichte (§. 79 Einl. zum Allg. Landrecht, §. 1 Einl. zur Proz. Ordn.) zu entscheiden haben.

Der entstandene Kompetenzstreit findet allein darin seine Veranlassung, daß unbestritten die dem Verklagten überwiesene Scheunenbaustelle, für die das Kaufgeld gefordert wird, auf einem Territorium belegen ist — über welches — gleichfalls anerkanntermaßen gegenwärtig noch das Separationsverfahren bei der Königlichen General-Kommission schwebt. Die dadurch angeregte Frage ist allein die, ob um deswillen die Kompetenz der ordentlichen Gerichte, über die qu. Kaufgelderforderung zu verhandeln und zu entscheiden, in Gemäßheit der in den §§. 7—8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 enthaltenen Bestimmungen durch die eingetretene Zuständigkeit der General-Kommission absorbirt werde?

Das ist aber nicht anzuerkennen.

Vorweg kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der §. 8 a. a. O. zur Motivirung eines negativen Kompetenz-Konflikts Seitens der Gerichte nicht geltend gemacht werden kann, da er, unter gewissen Beschränkungen den Auseinandersetzungsbehörden nur die Befugniß beilegt, da, wo sie es zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts der Auseinandersetzung für nützlich halten, ihre Vermittelung auf andere, mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Gegenstände auszudehnen, und daher die Gerichte nicht berechtigen kann, ihre an sich begründete Kompetenz über privatrechtliche Streitigkeiten da abzulehnen, wo die General-Kommission von der, ihr durch das Gesetz eingeräumten arbitrairen Befugniß keinen Gebrauch machen zu wollen erklärt hat. Es kommt daher auch nicht einmal darauf an, ob die Voraussetzungen, unter denen die Auseinandersetzungsbehörde von dieser Befugniß Gebrauch machen dürfte, überhaupt vorliegen.

Nur das kann sich fragen:

> ob durch die Vorschrift des §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Kompetenz der General-Kommission für den vorliegenden Rechtsstreit begründet, und dadurch die der Gerichte absorbirt wird?

Der §. 7 lautet in seiner betreffenden Bestimmung, Absatz 1, wörtlich:

> »In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitige Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.«

Hier wird allerdings die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden — welche, wo sie eintritt, die der ordentlichen Gerichte absorbirt — unter gewissen Voraussetzungen über den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung hinaus ausgedehnt, und auf anderweite, in gewisser Beziehung zu demselben stehende Rechtsverhältnisse

erstreckt, aber die Bedingung, an welche diese Erweiterung der Zuständigkeit der General-Kommissionen geknüpft ist, wie die Worte:

»welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung ꝛc.«

und

»deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen ꝛc.«

klar ergeben, die, daß die Ausführung der Auseinandersetzung und die Herstellung des in Bezug auf den Gegenstand der Regulirung dadurch herbeizuführenden völlig geordneten Zustandes von der Entscheidung der über solche anderweite Rechtsverhältnisse bestehenden Streitigkeiten abhängig ist, und ohne dieselbe nicht erfolgen kann.

Dies trifft bei dem Gegenstande des vorliegenden Rechtsstreites, wonach es sich lediglich um die Bezahlung von Kaufgeldern für ein allerdings der Auseinandersetzung mit unterliegendes Grundstück handelt, nicht zu, da die Ausführung der Separation davon, ob der Verklagte diese Kaufgelder zu zahlen verurtheilt, oder die Klägerin mit ihrer desfallsigen Forderung ganz oder theilweise abgewiesen wird, nicht abhängt, dieselbe vielmehr erfolgen kann, mag der Prozeß auf die eine oder andere Weise entschieden werden, da — wie das Königliche Appellationsgericht in seinem gutachtlichen Bericht mit Recht hervorhebt — die Gültigkeit des die Grundlage des klägerischen Anspruchs bildenden Kaufkontrakts selbst — die, auf das Theilnahmerecht in der Separation allerdings von Einfluß ist — vom Verklagten nicht angefochten ist. Die Einreden, die der Verklagte der Klage entgegengesetzt hat, daß die Kommune ihre kontraktlichen Verbindlichkeiten in Bezug auf Erhöhung des sumpfigen Bodens behufs Herstellung eines festen Baugrundes noch nicht erfüllt habe, daß das verkaufte Grundstück der Kommune nicht allein gehöre, indem, wenn sie auch Eigenthümerin sei, ihm, dem Verklagten, und anderen Bürgern Aufhütungsrechte zuständig, und daß die Kommune nicht eher die Kaufgelder verlangen könne, bevor nicht die Regulirung soweit gediehen, daß der Besitztitel für Verklagten berichtigt werden könne — sind sämmtlich nur geeignet, etwa eine Abweisung der Klägerin mit ihrer Kaufgelderforderung zur Zeit, resp. eine Minderung der eingeklagten Kaufgeldersumme herbeizuführen und berühren daher die Ausführung der Auseinandersetzung nicht.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5185. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Januar 1862. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Werner und Habisch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
die Referendarien Jablonski und Meißner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
die Referendarien Klingner und Künne im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Staudy im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Referendarius Friedrich Wilhelm Gustav Schultze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius von Plehwe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,
der Referendarius Niemeyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Referendarius Aßmann im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Freiherr Hofer von Lobenstein aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,
der Gerichts-Assessor Meineke aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den Bezirk des Kammergerichts, und
der Gerichts-Assessor Voswinckel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Der Gerichts-Assessor Engelhard in Münster ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Leesemann bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Otto Gustav Fischer bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,
der Auskultator Alexander Emil Roedenbeck bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
der Auskultator Gerhard Julius Theodor von Dechen bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Direktor der Gerichts-Deputation in Driesen, Kreisgerichts-Rath Weißenborn, ist zum Direktor des Kreisgerichts in Johannisburg, und
der Gerichts-Assessor Knoch in Marienburg zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden;
dem Kreisgerichts-Rath Seiler in Rietberg ist die Befugniß beigelegt worden, sich für die Dauer der ihm übertragenen Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Rietberg amtlich des Titels „Direktor“ zu bedienen.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Fritzen in Danzig ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Berndt in Zeitz vom 1. April d. J. ab bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen, und

der Kreisrichter Schueck in Ratibor bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

Die Rechtsanwalte und Notare Willhelmi in Altenkirchen und Froelich in Cosel sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Löhr ist zum Assessor bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden.

Zu Landgerichts-Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Theodor Greber, Friedrich Joseph Hubert Geller und Karl Hugo August Kettner bei dem Landgericht in Coblenz,

der Auskultator Johann Wilhelm Rakatenus bei dem Landgericht in Cöln, und

der Auskultator Karl Julius Bonnet bei dem Landgericht in Saarbrücken.

Der Appellationsgerichts-Rath von Fisenne in Cöln und der Advokat Heinrich Karl Zimmermann II. in Cöln sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. November 1861.

1) Wenn in erster Instanz die erforderliche Zuziehung der Beschlagnahme-Interessenten zu dem wegen Preßvergehens eröffneten Verfahren verabsäumt ist, so kann dieser Mangel nicht dadurch gehoben werden, daß der Appellationsrichter durch Beschluß eine nachträgliche Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die Beschlagnahme, unter Zuziehung jenes anordnet.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 102.

2) Ist die Untersuchung wegen Preßvergehens gegen eine für den Inhalt verantwortliche Person eröffnet worden, so bedarf es der Zuziehung der Beschlagnahme-Interessenten zum Verfahren nicht.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 50.

In der Untersuchung wider den Redakteur Ludwig J. zu P.,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 27. November 1861 rc.,

beschlossen:

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 12. November 1861 aufzuheben, und dasselbe anzuweisen, in der Sache selbst auf das von der Königlichen Staatsanwaltschaft wider das den Redakteur Ludwig J. freisprechende Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu P. vom 27. August 1861 eingelegte Rechtsmittel der Appellation in zweiter Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nachdem die Königliche Staatsanwaltschaft zu P. gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts daselbst vom 27. August 1861, durch welches der Redakteur Ludwig J. von der Anschuldigung eines Preßvergehens freigesprochen, und die erfolgte Beschlagnahme der Zeitschrift Dziennik Posnański Nr. 152 pro 1861 wieder aufgehoben worden, die Appellation eingelegt hat, ist von dem Königlichen Appellationsgericht zu Posen am 12. November 1861 beschlossen worden:

die Akten dem Richter erster Instanz zu remittiren, um nach Maaßgabe des letzten Alinea des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 den Buchhändler M. in P. zum Audienztermine vorzuladen, ihn

auf sein Verlangen hinsichtlich der bei ihm erfolgten Beschlagnahme der Nr. 152 des Dziennik Poznański zu hören, demnächst hierüber zu erkennen, und zu seiner Zeit die Akten wieder einzureichen.

Dieser Beschluß ist weder formell, noch materiell als gerechtfertigt anzusehen und daher die dagegen eingelegte Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu P. vom 15. November für begründet zu erachten.

In formeller Beziehung war die Untersuchung gegen den Angeklagten, Redakteur Ludwig J., zur Entscheidung in zweiter Instanz an das Königliche Appellationsgericht zu Posen gediehen. Die Anklage war gegen den Buchhändler M. nicht mit gerichtet; ein beschwerendes Erkenntniß wider ihn lag auch nicht vor, denn das Urtheil erster Instanz hatte die vorläufige Beschlagnahme der betreffenden Nummer der erwähnten Zeitschrift aufgehoben. Erachtete es das Königliche Appellationsgericht zu Posen nach Maaßgabe des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 für geboten, den rc. M. in zweiter Instanz zuzuziehen, so mochte es diese Maaßregel veranlassen, demnächst aber wider den Angeklagten J. in zweiter Instanz erkennen. War es aber, wie der Fall, der rechtlichen Ansicht, daß die gesetzlich gebotene Zuziehung des rc. M. schon in erster Instanz hätte erfolgen müssen und zu Unrecht unterblieben wäre, so blieb nichts übrig, als durch Erkenntniß die Verhandlung und Entscheidung der Sache in die erste Instanz zurückzuweisen. Durch einen Beschluß aber, die nachträgliche Abhörung des gedachten Beschlagnahme-Interessenten zu veranlassen, war, abgesehen von dem Art. 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, nach dem letzten Absatze des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 schon um deshalb gänzlich unzuläßig, weil die dort erwähnte »Sitzung« bereits abgehalten und der Richter erster Instanz mit der Sache nicht mehr befaßt war.

Indeß auch materiell ist die, dem in Rede stehenden Beschlusse zum Grunde liegende Ansicht eine rechtlich irrthümliche.

Die sämmtlichen im §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen müssen mit den vorhergehenden in den erforderlichen Zusammenhang gebracht werden. Der §. 28 a. a. O. beläßt es hinsichts des Gerichtsstandes, der Einleitung und Führung des Vorverfahrens, sowie des Verfahrens in der Hauptsache, auch bei Untersuchungen wegen Preßvergehen bei den allgemeinen Strafprozeß-Vorschriften. Nach §. 34 a. a. O. ist für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint. Im Anschlusse hieran bestimmt sodann der §. 50 a. a. O. im ersten Absatze:

1) daß wenn in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung — natürlich einen angeklagten Thäter oder Theilnehmer vorausgesetzt, — erkannt wird, durch das Strafurtheil die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen ist, und dies
2) selbst dann geschehen muß, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist.

Es wird dann hinzugefügt, daß diese Vernichtung sich auf alle, noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers und Buchhändlers befindlichen oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare erstreckt.

Bis dahin ist davon keine Rede, daß außer dem Angeklagten selbst die bei der Beschlagnahme etwa konkurrirenden Civil-Interessenten das Recht hätten, ihre Zuziehung zu dem Untersuchungsverfahren zu verlangen. Es liegt hier vielmehr die Sache gerade so, wie in jeder anderen Untersuchung, bei der möglicherweise dritte Personen, außer dem Angeklagten, ebenfalls Rechte geltend zu machen haben. In solchen Fällen bleibt ihnen wegen ihrer Intressen der zur Verantwortung gezogene Angeschuldigte verhaftet, und ein Gleiches hat der Gesetzgeber auch bei den durch die Presse verübten strafbaren Handlungen angenommen, sofern ein im Bereich der Gerichtsbarkeit befindlicher Thäter oder Theilnehmer vorhanden ist, für welchen die gewöhnlichen Strafprozeß-Vorschriften in Kraft treten. Für dergleichen Fälle lag deshalb kein Grund zur Ausnahme von der Regel vor.

Andere Gesichtspunkte dagegen kamen zur Geltung, sobald es sich um die Frage handelte:

wie es zu halten sei, wenn die Schrift zwar den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung aber um deshalb nicht eintreten kann, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereich der richterlichen Gewalt fehlt.

Die Gefahr, die durch eine solche verbrecherische Schrift herbeigeführt werden kann, erforderte jedenfalls entsprechende Gegenmaaßregeln, und deshalb verordnete der dritte Absatz des §. 50 a. a. O.:

daß das im Bezirk der Beschlagnahme nach §§. 27, 28 für das Kontumazialverfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen habe.

In solchen Fällen ermangelt es eines verfolgbaren Subjekts, und es liegt lediglich ein Objekt vor, das nicht weiter vertreten ist. In diesem, von den gewöhnlichen abweichenden, Ausnahmefalle war es nahe liegend, diejenigen Personen auf ihr Verlangen vor Fällung des Erkenntnisses zu hören, welche bei der definitiv auszusprechenden Beschlagnahme der bei ihnen vorgefundenen Exemplare ein besonderes Civil-Interesse haben können.

Aus dieser Erwägung ist, wie die Entstehungsgeschichte des letzten Alinea des §. 50 des Preßgesetzes ergiebt, die in Rede stehende Vorschrift entstanden. Sie fehlte dem Entwurfe gänzlich und verdankt ihren Ursprung der Kommission der zweiten Kammer, welche sie in Antrag brachte (vergl. v. Rönne, das Gesetz über die Presse S. 276). Deshalb ist auch, wie bereits die Wortstellung und die Reihenfolge der Sätze des §. 50 a. a. O. ergeben, die Bestimmung des Alinea 4 a. a. O. nur auf das vorangehende Alinea 3, nicht aber auch auf die übrigen Absätze daselbst zu beziehen, selbst wenn man die obige, bei Alinea 1 näher entwickelte Bedeutung desselben nicht in Betracht ziehen wollte, was jedoch dem inneren Zusammenhange gemäß geschehen muß.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber lediglich um einen solchen, wie ihn der erste Satz des §. 50 a. a. O. vor Augen hat. Denn es ist ein Angeklagter vorhanden, es ist wider ihn die Untersuchung eröffnet, und es ist in derselben in erster Instanz erkannt. Eine Zuziehung der Beschlagnahme-Interessenten war nach dem Vorangeschickten daher nicht zulässig und erscheint deshalb die in dem Beschlusse des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 12. November 1861 ausgesprochene entgegengesetzte, im Beschwerdewege angefochtene Ansicht als eine rechtsirrthümliche.

Es mußte sonach der gedachte Beschluß in Gemäßheit der Art. 11 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 aufgehoben, und dem Königlichen Appellationsgericht zu Posen aufgegeben werden, in der Sache selbst auf die gegen das erste Erkenntniß eingelegte Appellation der Königlichen Staatsanwaltschaft, ohne Zuziehung der Beschlagnahme-Interessenten, lediglich gegen den Angeklagten Ludwig J. zu verfahren und zu entscheiden.

Ob-Trib. Nr. 253—61. Cr. I. P.
I. 5560. P. 50. Vol. VIII.

Num. 8.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Dezember 1861.

1) Wenn ein Spezialgesetz eine im (älteren) gemeinen Strafrecht vorgesehene Handlung unter gewissen Voraussetzungen mit einer härteren Strafe als jenes bedrohte, das neue Strafgesetzbuch aber allgemein auf jene Handlung eine relativ noch härtere Strafe gesetzt hat, so wird dadurch auch die Strafbestimmung des Spezialgesetzes beseitigt.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 Art. II.

2) Die Bestechung (der Bestechungsversuch) eines Steuer- oder Zoll-Beamten, um denselben zur Verübung einer Pflichtwidrigkeit zu bestimmen, ist nach §. 311 des Strafgesetzbuchs*) zu bestrafen. Die betreffenden Vorschriften der (älteren) Steuergesetze sind nur insoweit in Kraft verblieben, als sie sich auf Geschenke für nicht pflichtwidrige Amtshandlungen bezogen.

Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 88.
Zoll-Strafgesetz vom 23. Januar 1838.
Gesetz vom 17. Mai 1856 §. 33.

In der Untersuchung wider den Kahnschiffer H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts, hat das Königliche Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1861 2c.,

*) Vergl. Oppenhoff Strafgesetzbuch §. 311 Note 17; Einführungsgesetz Art. II. Note 17, 22.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 4. April 1861 zu vernichten, und in der Sache selbst auf die Appellation des Staatsanwalts das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu Königsberg vom 20. Dezember 1860 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Beziehung auf seinen Beruf und wegen Bestechung eines Steuerbeamten zusammen zu zehn Tagen Gefängniß zu verurtheilen, und demselben die Kosten aller Instanzen aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts behauptet die Verletzung des §. 311 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung, also auch die Verletzung des §. 88 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 durch seine Anwendung auf den vorliegenden Fall.

Nach der Feststellung der Instanzrichter hat der Angeklagte dem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesses verpflichteten Steueraufseher J., mit welchem er im Amte zu thun hatte, 2 Sgr. angeboten, und dadurch versucht, denselben zur Unterlassung der Revision seines Reisekahns zu bestimmen.

Daß es sich hierbei um ein Anbieten von Geschenken für eine Unterlassung gehandelt habe, welche eine Verletzung der Amtspflichten des gedachten Steuerbeamten enthalten haben würde, folgt aus der ferneren Feststellung, daß der Beamte den Angeklagten bei der Ankunft des Kahns nach dem Besitze steuerpflichtiger Gegenstände gefragt, der Angeklagte diese Frage verneint, und, als nunmehr der Beamte bei der Revision des Kahns dennoch solche Gegenstände gefunden hatte, demselben jene 2 Sgr. gegeben, und auf die Frage, wozu diese dienen sollten, geantwortet hat: »ich glaubte, Sie würden die Sachen nicht versteuern lassen.« Insoweit würde es also keinem Bedenken unterliegen, auf das Vergehen des Angeklagten den §. 311 des Strafgesetzbuchs anzuwenden.

Nach den bisherigen Entscheidungen des Ober-Tribunals ist jedoch auch in solchen Fällen der §. 88 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 angewendet, und demzufolge ist von den Instanzrichtern auf den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen Geschenks, also auf eine Geldbuße von 1 Thaler 18 Sgr., event. 24 Stunden Gefängniß, als Strafe erkannt.

Die erste Abtheilung des Senats für Strafsachen des Ober-Tribunals hat nämlich unter dem 30. März 1855 folgendes Präjudiz aufgestellt:

Der §. 88 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 ist, als eine in den Steuergesetzen enthaltene und zur Durchführung der Kontrolmaaßregeln erlassene Vorschrift durch den §. 311 des Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben.

Demgemäß ist seitdem in beiden Abtheilungen des Strafsenats erkannt, und zwar in dem Sinne, daß der §. 88 die beiden Fälle der Schenkung, nämlich sowohl für nicht pflichtwidrige, als auch für pflichtwidrige Amtshandlungen, umfasse, mithin nicht allein den §. 311 des Strafgesetzbuchs überhaupt — soweit es sich um Steuerbeamte handelt — ersetze, sondern auch über die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welches das Geschenkgeben für nicht pflichtwidrige Amtshandlungen nicht straft, hinausgehe.

In dieser Ausdehnung ist nunmehr aber die Anwendung des gedachten §. 88 zweifelhaft geworden, und daher im vorliegenden Falle die Entscheidung der Sache an das Plenum des Strafsenats verwiesen; dasselbe hat beschlossen, daß der §. 311 des Strafgesetzbuchs neben jenem §. 88 zur Anwendung zu bringen sei.

Das Allgemeine Landrecht strafte nämlich in den §§. 368, 369 Tit. 20 Th. II. nur die aktive Bestechung von »Gerichtspersonen.« In Betreff der Accise- und Zoll-Beamten hatte aber bereits das Edikt vom 26. März 1787 im §. 24 die Strafe des vierundzwanzigfachen Betrages gegen diejenigen angedroht, welche solchen Beamten »Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben« (Mylius Sammlung Bd. VIII. S. 819). Außerdem setzte das Publikandum vom 27. März 1801 fest, daß diejenigen, welche es versuchen würden, Finanz- und Polizei-Beamte durch Geschenke zu bestechen oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Konfiskation des Geschenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art, wie diejenigen bestraft werden sollen, welche einen Justizbedienten bestechen wollen; hinsichtlich jener Accise- und Zoll-Beamten ließ es aber ausdrücklich jenes Edikt vom 26. März 1787 bestehen. Dieses Edikt ist nun in seiner obengedachten Strafbestimmung des §. 24. später in den §. 88 der Steuer-Ordnung von 1819, in den §. 146 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 und in die späteren

ähnlichen Finanzgesetze (§. 17 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, §. 25 des Gesetzes vom 23. Januar 1838, §. 33 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 u. s. w.) übergegangen.

Hiernach bestand also das Edikt als ein Spezialgesetz neben dem Allgemeinen Landrecht, und neben dem das letztere auch auf die sonstigen Finanzbeamten — außer den Accise- und Zoll-Beamten — ausdehnenden Publikandum vom 27. März 1801 fort. Der Grund dafür lag darin, daß die Gesetzgebung damals die Strafandrohung des Allgemeinen Landrechts gegen die Bestechung als eine ungenügende in Hinsicht auf jene Accise- und Zoll-Beamten erachtete, mithin eine schärfere Strafandrohung für nöthig hielt.

An die Stelle des Allgemeinen Landrechts ist nun allerdings das Strafgesetzbuch getreten, und seine Vorschriften über die Bestechung umfassen nicht mehr nur einzelne Kategorien öffentlicher Beamten, sondern erstrecken sich auf alle solche Beamten. Nach den in dem Plenarbeschlusse des Ober-Tribunals vom 25. März 1861 über das Verhältniß gemeinrechtlicher Strafvorschriften in den neben dem Strafgesetzbuch fortbestehenden Spezialgesetzen zum Strafgesetzbuch selbst ausgesprochenen Grundsätzen ist es ferner keinem Zweifel unterworfen, daß der hier in Rede stehende §. 88 der Steuer-Ordnung und daß die gleichlautenden Vorschriften der übrigen oben genannten Steuergesetze an und für sich neben dem Strafgesetzbuch fortbestehen, sowie denn auch noch in dem neuerlich, nach der Publikation des Strafgesetzbuchs noch erlassenen Gesetze vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 445) die Strafandrohung wiederholt worden ist. Allein als das Motiv für jene Grundsätze des Plenarbeschlusses ist dasjenige ausgesprochen, daß es unstatthaft sei, die gemeinrechtlichen Strafvorschriften in den Spezialgesetzen immer nur vereinzelt, also getrennt von dem Zusammenhange, in welchem das Gesetz sie erlassen hat, aufzufassen. Hiernach soll also untersucht werden, welchen Zweck das Spezialgesetz durch seine Strafvorschrift erreichen wollte. Ist man berechtigt, anzunehmen, daß es beabsichtigt habe, für gewisse Handlungen im Verhältnisse zu dem damals bestandenen gemeinen Rechte mildernde Rücksichten, also eine mildere Strafe, als die in dem letzteren angedrohte, eintreten zu lassen, und waltet diese Rücksicht auch in dem Verhältnisse zu dem neuen gemeinen Rechte, also zu dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 fort, so wird es in der Regel keinem Bedenken unterliegen, aus dem in Betracht zu ziehenden Zwecke des Spezialgesetzes seine Strafvorschrift auch jetzt noch als fortdauernd zu betrachten. Umgekehrt aber, wenn das Spezialgesetz eine Schärfung gegenüber dem gemeinen Recht beabsichtigte, das neue Gesetzbuch nunmehr aber allgemein für die in Rede stehende Handlung eine relativ noch härtere Strafe androht, so würde man jener Absicht geradezu widersprechen, wenn man die Strafvorschrift des Spezialgesetzes blos deshalb, weil sie sich eben in einem solchen Gesetze findet, also aus der rein formellen Vorschrift des Artikels II. des Einführungsgesetzes, für fortbestehend erachten wollte. Man würde dadurch alle diese fortbestehenden Spezialgesetze aus ihrem Zusammenhange mit der fortschreitenden Rechtsentwickelung des Landes trennen. Hat diese die Nothwendigkeit einer allgemeinen stärkeren Repression gegen gewisse strafbare Handlungen ergeben, und es waltet eben jener zuerst gedachte Gesichtspunkt einer milderen Auffassung bei dem Spezialgesetze, welchem dasselbe durch seine Vorschrift Ausdruck geben wollte, nicht ob, vielmehr der entgegengesetzte Gesichtspunkt, so müssen die Spezialgesetze selbstverständlich sich dem neuen allgemeinen Gesetze insoweit anschließen, also nunmehr seiner Strafvorschrift folgen.

Ein solcher Fall liegt hier vor. Der Zweck des Edikts vom 26. März 1787, insbesondere der zur Zeit des Bestehens des Allgemeinen Landrechts erlassenen, aus jenem entnommenen, oben gedachten Vorschriften in den Steuergesetzen, eine härtere Strafandrohung gegen die aktive Bestechung der Accise- und Zoll-Beamten eintreten zu lassen, ist nun durch das Strafgesetzbuch allgemein erfüllt, soweit es die Bestechung der Beamten überhaupt zu pflichtwidrigen Amtshandlungen betrifft, und zwar durch die Strafandrohung im §. 311., welche relativ härter ist, als die Strafandrohung in den gedachten Steuergesetzen. Nach den oben angeführten Grundsätzen tritt daher insoweit der §. 311 an die Stelle dieser Vorschriften, also auch des §. 88. der Steuer-Ordnung. Diese bleiben somit nur noch in Kraft, soweit es das Anbieten oder Geben von Geschenken für nicht pflichtwidrige Amtshandlungen betrifft, und zwar in der Ausdehnung, wie sie der Wortlaut dieser Vorschriften andeutet.

Aus diesen Gründen ist die Richtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts für gerechtfertigt erklärt worden, und in Folge dessen die gegen den Angeklagten wegen der Bestechung erkannte Strafe aus §. 311 auf eine dreitägige Gefängnißstrafe bestimmt.

Dem Angeklagten fallen nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Kosten aller Instanzen zur Last.

Ober-Trib. Nr. 607—61. Crim. 1.
I. 159. Criminalia 37.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 2.

Uebersicht

der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1861.

Vergleiche Just.-Minist.-Bl. von 1861 Seite 33.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1861 375
neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten; im Jahre 1860 betrug die Zahl derselben 428; es hat daher im Jahre 1861 eine Abnahme von 53 Aufträgen stattgefunden.

Aus dem Jahre 1860 war noch ein Bestand von 169

so daß die Gesammtzahl der Kandidaten im Jahre 1861 544
betragen hat. Davon kommen jedoch 17

in Abzug, welche theils auf die Prüfung verzichtet haben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur 527
Kandidaten zu prüfen waren. Im Jahre 1860 betrug die Gesammtzahl derselben 616, im Jahre 1861 mithin 89 weniger.

Von diesen 527 Kandidaten haben 351

ihre Prüfung absolvirt; die übrigen 176

sind als Bestand verblieben.

Unter den 351 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum erstenmal zurücklegten 263

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 88, nämlich:

1) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten .. 25

2) Kandidaten, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 63, und zwar:

a) noch eine Relation 11

b) noch eine wissenschaftliche Arbeit 48

c) noch eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit 4

63

Summa..... 88

beträgt zusammen..... 351

Von diesen 351 Kandidaten haben 270 die Prüfung vollständig bestanden, die übrigen 81 sind nicht für genügend qualifizirt erachtet worden.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt folgendes Resultat:

Es betrug:

im Jahre	die Gesammtzahl der Prüfungen	die Zahl der nicht vollständig bestandenen Prüfungen	Mithin haben von 100 Kandidaten nicht vollständig bestanden
1854	309	129	41,74
1855	360	162	45
1856	358	138	38,54
1857	483	168	34,78
1858	470	156	33,19
1859	457	148	32,38
1860	447	124	27,74
1861	351	81	23,08

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1861 in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat	Zahl der geprüften Kandidaten	Davon haben bestanden	Davon haben nicht bestanden	Bei dem Ober-Tribunal haben referirt
1	Arnsberg	15	7	8	1
2	Berlin	76	58	18	68
3	Breslau	47	39	8	34
4	Bromberg	10	7	3	5
5	Cöln	28	26	2	2
6	Cöslin	1	1	—	1
7	Ehrenbreitstein	—	—	—	—
8	Frankfurt	20	15	5	17
9	Glogau	19	11	8	13
10	Greifswald	—	—	—	—
11	Halberstadt	8	6	2	5
12	Hamm	6	5	1	4
13	Insterburg	5	4	1	4
14	Königsberg	18	16	2	12
15	Magdeburg	12	11	1	11
16	Marienwerder	11	7	4	7
17	Münster	13	12	1	8
18	Naumburg	27	19	8	7
19	Paderborn	14	10	4	8
20	Posen	10	7	3	7
21	Ratibor	7	5	2	4
22	Stettin	4	4	—	3
	Summa	351	270	81	221

Die meisten Kandidaten hat demnach das Kammergericht (76) und das Appellationsgericht in Breslau (47) geliefert, die wenigsten das Appellationsgericht in Cöslin (1). Von dem Appellationsgericht in Greifswald und dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein ist gar kein Kandidat präsentirt worden. Etwas über 3 Fünftel der Kandidaten hat bei dem Ober-Tribunal referirt.

O. 54. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Januar 1862. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisrichter Schroeder in Naumburg a. d. S. ist zum Appellationsgerichts-Rath in Magdeburg ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Manske im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendarius Küntzel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Wisselinck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Die Gerichts-Assessoren Wachler und Hofrichter sind aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Johannes Richard Schultze bei dem Kammergericht,

der Auskultator Friedrich Ludwig Karl Augustin bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Heinrich Stiebler bei dem Appellationsgericht in Glogau,

der Auskultator Dr. jur. Maximilian Karl Wilhelm Neumann bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Benno Tomaszewski bei dem Appellationsgericht in Glogau.

Dem Kammergerichts-Referendarius von Küster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Reusch bei dem Kreisgericht in Ahaus, und

der Gerichts-Assessor Leyde bei dem Kreisgericht zu Rosenberg i. Pr.

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Dapper ist zum Friedensrichter in Lindlar, und der Landgerichts-Referendarius Pelzer zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt;

dem Landgerichts-Assessor Lautz ist Behufs seines Uebertritts in den Konsulardienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1861.

1. Die Wegnahme oder Beschädigung eines in einer Allee stehenden Baumes ist, wenn die Voraussetzungen des §. 282 des Strafgesetzbuchs vorliegen, nach diesem Paragraphen, nicht nach §. 42 der Feldpolizei-Ordnung zu bestrafen.

2. Wenn Gegenstände an öffentlichen Wegen oder Anlagen zu dem Zwecke aufgestellt worden sind, um zur Verschönerung zu dienen, so kommt es in der Anwendbarkeit des §. 282 des Strafgesetzbuchs nicht darauf an, ob sie diese Bestimmung auch erfüllen.

Strafgesetzbuch §. 282.
Feldpolizei-Ordnung §. 42.

In der Untersuchung wider den Handarbeiter Friedrich H. aus Sch., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Naumburg,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 19. Dezember 1861 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 7. September 1861 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den genannten Kriminal-Senat zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die thatsächliche Feststellung des Richters erster Instanz, welche dahin ging:

daß der Angeklagte am 21. Januar 1861 in der Allee am Wege von Sch. nach M. einen Apfelbaum im Werthe von 10 Thalern abgehauen und dadurch einen zur Verschönerung eines öffentlichen Weges dienenden Gegenstand vorsätzlich zerstört, auch jenen ihm nicht gehörigen Apfelbaum, in der Absicht rechtswidriger Zueignung, fortgenommen habe,

hat der Appellationsrichter nur insoweit abgeändert, als er zwar auch den Werth des vom Angeklagten durch Umhauen beschädigten stehenden Baumes für einen nicht geringen, den Werth, nämlich den Holzwerth des durch den Angeklagten (nach dem Umhauen) entwendeten Baumes aber, welcher, wie der Appellationsrichter anführt, bei der Entwendung nur in Berücksichtigung gezogen werden könne, nur für einen geringen erachtet hat; als er ferner die von dem ersten Richter festgestellte Absicht rechtswidriger Zueignung des Angeklagten bei der auch von dem Appellationsrichter angenommenen Entwendung des fraglichen Baumes nicht für eine gewinnsüchtige (in Sinne der Feldpolizei-Ordnung §. 45 Absatz 2), in dieser Beziehung vielmehr angenommen hat, es sei der Umstand, daß der Angeklagte die Entwendung in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen habe, nicht dargethan; und als er die Ansicht des ersten Richters: daß der qu. Baum ein zur Verschönerung eines öffentlichen Weges dienender Gegenstand war, für nicht begründet erachtet, auch sich nicht bestimmt darüber ausgesprochen hat, ob dieser Baum ein zum öffentlichen Nutzen dienender Gegenstand war, ausschließlich in diesen Beziehungen ausgesprochen hat, daß zu einer dem Angeklagten nachtheiligen Beantwortung der, insbesondere

die Verschönerung betreffenden, von dem Appellationsrichter aufgeworfenen Fragen die Anklage auch nicht das mindeste Material liefere. — Diese anderweite Feststellung ist, namentlich auch in Betreff der Annahme, daß gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet habe, nicht angefochten worden.

Dem Appellationsrichter wird in der Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts nur vorgeworfen, den §. 282 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung, nämlich dadurch verletzt zu haben, daß er in der festgestellten Handlung des Angeklagten nur eine Feldpolizei-Uebertretung, nach dem zur Anwendung gebrachten §. 42 Nr. 3 der Feldpolizei-Ordnung, nicht aber außerdem das im §. 282 des Strafgesetzbuchs bedrohte Vergehen gefunden hat, und zwar deshalb nicht gefunden hat, weil (bei nicht festgestellter gewinnsüchtiger Absicht) die — wie der Appellationsrichter annimmt — an einem durch die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung geschützten Gegenstande verübte Handlung des Angeklagten, mit Rücksicht auf §. 45 der Feldpolizei-Ordnung, unter die Strafbestimmung über Vermögensbeschädigung (des §. 282 des Strafgesetzbuchs), nach der Annahme des Appellationsrichters, nur dann fallen könne, wenn dabei aus Rachsucht oder Bosheit gehandelt wäre, welches letztere nicht festzustellen gewesen sei, indem es vielmehr dem Angeklagten augenscheinlich nur um Feuerungsmaterial zu thun gewesen sei.

Die hiernach dem Appellationsrichter die Verletzung eines Gesetzes zum Vorwurfe machende Beschwerde —
(Gesetz vom 3. Mai 1852 Artikel 107 Nr. 1 und Artikel 111, Absatz 2) —
erscheint begründet, wenn sie auch in ihrer Richtung und in ihrem Antrage nicht völlig zutreffend ist.

In Bezug auf die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 Abschnitt 5 »über Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat« §. 211, welche demjenigen, der öffentliche Denkmäler ..... Spaziergänge oder andere zum Gebrauch des Publikums bestimmte Werke u. s. w. verunstalte oder beschädige, Strafe drohte (vergl. §§. 1151, 1188, 1490—1492), hatte die Kabinets-Order vom 9. August 1822 (Jahrbücher Bd. 21 S. 324, Ergänzungen zu Th. II. Tit. 20 §. 211, 3. Ausgabe S. 301) festgesetzt, daß die Strafe jenes §. 211 durch die eigennützige Absicht bei dem Frevler nicht ausgeschlossen werde. Dies war namentlich in Bezug auf die Beschädigung (öffentlicher) Alleen ausgesprochen, nachdem früher schon in verschiedenen Provinzial-Wegereglements, z. B. in dem vom 4. Mai 1796 §. 10 (Rabe's Sammlung Bd. 3 S. 344) angeordnet war, daß, um zu verhindern, daß die an den öffentlichen Wegen anzulegenden Seitengräben durch zu nahes Fahren an an diesen beschädigt würden, und um den Reisenden bei Nacht und Winterszeit den zu befahrenden Weg zu bezeichnen, — also des öffentlichen Nutzens wegen, — die Wege mit Bäumen besetzt (vergl. auch Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15 §. 9), und diejenigen, welche muthwilliger Weise solche an den Wegen gesetzte Bäume verderben und behauen würden, bestraft werden sollten, und nachdem andere Provinzial-Verordnungen, z. B. die Ostpreußische Forst-Ordnung vom 3. Dezember 1775 Tit. 14 §. 7 (Rabe I. Abth. 6 S. 128) und die Westpreußische Forst-Ordnung vom 8. Oktober 1805 Tit. 4 §§. 17, 23, 2 (vergl. Tit. 1 §§. 33, 37; Rabe VIII. S. 388, 363, 364) bestimmt hatten, wie derjenige bestraft werden solle, der Bäume in öffentlichen und Privat-Alleen ..... widerrechtlich beschädige oder abhaue oder selbige entwende, solche Bestimmungen der Forst-Ordnungen jedoch, Rücksichts des Holzdiebstahls, durch das Holzdiebstahls-Gesetz vom 7. Juni 1821 (im Eingange, Ges.-Samml. S. 89) aufgehoben worden waren. Nachdem weiterhin in der Nr. 19 der zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegelder-Tarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 99) die Strafe verschuldeter (fahrlässiger) Beschädigungen von Chausseebäumen für den Fall, daß die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe vorschrieben, bestimmt war, hatte dann die nach dem Muster des Französischen Rural-Gesetzes vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791 abgefaßte Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, durch welche, wie im Eingange derselben ausgesprochen wurde, dem Landbau ein wirksamerer Schutz gewährt werden sollte und welche in ihren §§. 2 bis 40 von Hütungsfreveln, sowie in den §§. 41 bis 45 von der Bestrafung anderer Feldfrevel (vergl. §§. 49, 51) handelte, zu diesen Feldfreveln, — außer anderen Entwendungen, z. B. §§. 41 b., 42 Nr. 5 und 6 — in dem §. 43 Nr. 3, das unbefugte Abhauen, Abbrechen oder Beschädigen von Bäumen, welche in ..... Alleen ..... oder sonst außerhalb eines Forstes stehen ..... gerechnet, und im §. 45 (vergl. §. 14 Abs. 3) bestimmt, daß, wenn in den Fällen der §§. 41 bis 43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt sei, der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen (vergl. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20 §. 1492) bestraft werden müsse.

Neben diesen Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 blieb in dem Gebiet des Strafrechts des Allgemeinen Landrechts für die Fälle einer, wenn auch in eigennütziger Absicht geschehenen,

Beschädigung der Bäume in Alleen an öffentlichen Wegen durch Abhauen und Wegnehmen derselben die Strafvorschrift des §. 211 Tit. 20 Th. II., verbunden mit der obengedachten Kabinets-Order vom 9. August 1822, dergestalt anwendbar, daß Bäume in öffentlichen Alleen nicht zu den Gegenständen gehörten, deren in eigennütziger Absicht geschehene Wegnahme in der Feldpolizei-Ordnung §§. 41 bis 43 unter Strafe gestellt war, solche Bäume vielmehr zu den im §. 211 Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, gegen Beschädigung überhaupt, und daher auch gegen die mit Wegnahme in eigennütziger Absicht erfolgende Beschädigung, unter besondern Schutz gestellten Gegenständen gehörten.

Einige Strafbestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 wurden hiernächst in das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 aufgenommen; so namentlich, ohne selbige jedoch ganz zu beseitigen, §. 42 Nr. 6 in das Strafgesetzbuch §. 349 Nr. 3. An die Stelle des §. 1492 Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts trat dagegen der §. 281 des Strafgesetzbuchs, und an die Stelle des §. 211 Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts der §. 282 des Strafgesetzbuchs, wobei, was diesen letzteren betrifft, nach dem Kommissions-Bericht der zweiten Kammer Seite 142 zu §. 256 des Entwurfs die Fassung des letzteren zu dem Zwecke geändert worden war, um hier auch Baumfrevel, nämlich die Beschädigung von Bäumen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Anlagen gereichen und die Beschädigung von Wegen unter Strafe zu stellen.

Hiernach mußten daher gleichfalls neben den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 die §§. 281 ff., und namentlich für die letztgedachten Gegenstände der §. 282 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, wie denn jenes auch bei den Berathungen über den Artikel III. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 250) anerkannt wurde (Kommissions-Bericht der 1. Kammer Nr. 289 S. 5, 6). Nachdem sodann an die Stelle des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 das vom 2. Juni 1852 getreten und in diesem (§. 50) ausgesprochen war, daß durch dasselbe die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 mit Strafe bedrohten Uebertretungen, soweit sie nicht nach §. 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fielen, nicht berührt würden, hat das Gesetz vom 13. April 1856 (Ges.-Samml. S. 205) Abänderungen der Feldpolizei-Ordnung getroffen, während das gleichzeitig zur Berathung gekommene Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 210) auch hinsichts des Strafgesetzbuchs und namentlich hinsichts des §. 349 Nr. 3 desselben, sowie in Bezug auf beide Gesetze (zu dem Einführungsgesetze vom 14. April 1851) das Gesetz vom 14. April 1856 Artikel I. §. 3 (Ges.-Samml. S. 209) solche Aenderungen traf.

Jenes, die Abänderung der §§. 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 betreffende Gesetz vom 13. April 1856 hat die Auffassung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und deren Verhältnisses zu den Vorschriften des Strafgesetzbuchs beseitigen sollen, welche in den Erkenntnissen des Ober-Tribunals vom 12. Januar 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 172, Entscheidungen Band 24 S. 440, 444), sowie in den Erkenntnissen vom 8. Februar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 151) und vom 10. März 1854 (Goltdammer's Archiv II. S. 417) ausgesprochen war. Es soll danach der §. 42 Nr. 3 der Feldpolizei-Ordnung neuer Fassung nicht nur beim Abhauen oder Abbrechen in Gärten u. s. w. oder sonst außerhalb eines Forstes stehender Bäume, sondern auch beim Ausreißen oder Ausroden solcher Bäume mit der Wurzel zur Anwendung kommen; es sollen ferner danach (§. 45 Absatz 2) da, wo das unbefugterweise erfolgte, mit Wegnehmen verbundene Abhauen 2c. solcher Bäume in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, die Strafen des Diebstahls eintreten; es soll also die Anwendbarkeit der (nur Feldfrevel mit Strafe bedrohenden) Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung durch eigentlich diebische Absicht, mit welcher gehandelt worden ist, allerdings ausgeschlossen werden.

> Vergleiche Motive in Goltdammer's Archiv III. S. 862, 863, und Landtags-Verhandlungen IV. S. 143 bis 148, vergl. auch S. 126, 127 — Instruktion vom 1. Juli 1856 Artikel 4. — Just.-Min.-Bl. S. 199.

Durch diese und die sonst in dem Gesetze vom 13. April 1856 getroffenen Abänderungen der Feldpolizei-Ordnung, namentlich auch des §. 45, sowie durch die des Strafgesetzbuchs (§. 349) blieb aber der §. 282 des Strafgesetzbuchs und sein Verhältniß zu den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung völlig unberührt.

Der Grundsatz, welchen der §. 45 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 aussprach, daß nämlich da, wo von den verschiedenen Motiven, aus welchen, oder den verschiedenen Zwecken, zu welchen in

den Fällen der §§. 41 bis 43 gehandelt worden, und namentlich das unbefugte und insbesondere das mit demnächstiger Wegnahme verbundene unbefugte Abhauen eines Baumes geschehen kann, —

— bloßer Muthwille oder Leichtsinn, Rache oder Bosheit, vorübergehende Gebrauchszwecke (vergl. z. B. Westpreuß. Forstordnung vom 8. Oktober 1805 Tit. I. §. 37 Satz 3, Tit. IV. §. 17, Rabe VIII. S. 364, 387) eigennützige und insbesondere diebische Absicht —

Rache oder Bosheit als Motiv bei der Beschädigung obgewaltet habe, die strengeren Strafen der Kriminalgesetze zur Anwendung kommen sollen, ist in den ersten Satz des §. 45 der Feldpolizei-Ordnung (vom 13. April 1856) dahin übernommen:

daß, wenn in den Fällen der §§. 41 bis 43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt ist, den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung trifft,

und wenn sodann der zweite Satz eben dieses §. 45 (neuer Fassung) bestimmt hat:

daß, wenn in den Fällen §§. 41 bis 43 eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, die Strafen des Diebstahls zur Anwendung kommen;

so ist hierdurch und durch jene neue Fassung des ersten Satzes des §. 45 das Verhältniß der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung zu denen des Strafgesetzbuchs §§. 281 bis 283 nicht ein anderes geworden, als es vor Erscheinung des Gesetzes vom 13. April 1856 war.

Es ist dadurch nicht bestimmt, daß, wo eine vorsätzliche Beschädigung und resp. ein in der Absicht rechtswidriger Aneignung geschehenes Wegnehmen solcher Gegenstände, wie sie der §. 282 des Strafgesetzbuchs aufführt, namentlich solcher, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, — mit Einschluß von Bäumen an öffentlichen Wegen — stattgefunden hat, jene Beschädigung nur dann der Strafe der Vermögensbeschädigung (§. 282 des Strafgesetzbuchs) unterliege, wenn als Motiv der Handlung Rache oder Bosheit festgestellt wird, und resp. daß diese in der Absicht rechtswidriger Aneignung geschehene Wegnahme nur dann der Strafe des Diebstahls unterliege, wenn auch festgestellt wird, daß sie in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden habe.

Vielmehr gehören die im §. 282 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Gegenstände zu den besonders befriedeten, unter besonderen Schutz gestellten Gegenständen, auf welche die Feldpolizei-Ordnung keinen Bezug hat (vergl. Erkenntniß vom 5. September 1856 wider Kuba, Goltdammers Archiv IV. S. 851), sie gehören nicht zu den Sachen, deren Wegnahme — wie es in dem Gesetze vom 14. April 1856 Art. I. §. 3 (Ges.-Samml. S. 208) heißt — in den §§. 41 bis 43 der Feldpolizei-Ordnung unter Strafe gestellt ist.

Wenn nun der Appellationsrichter die Feststellung:

»daß der in Rede stehende Baum in einer Allee an einem öffentlichen Wege stand und von dem Angeklagten in der Absicht, sich denselben rechtswidrig zuzueignen, umgehauen und weggenommen sei,«

nicht geändert, aber zur Motivirung des ersten Erkenntnisses angegeben hat:

der Holzwerth des gedachten Baumes, der bei der Entwendung nur in Berücksichtigung gezogen werden könne, sei als als ein geringer zu achten, und ein Umstand, daß der Angeklagte die Entwendung aus gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen habe, nicht dargethan; deshalb finde auf die Thathandlung des Angeklagten lediglich §. 42 Nr. 3 (vergl. §. 45) der Feldpolizei-Ordnung Anwendung; sei dies aber der Fall, so könne den Angeklagten, nach §. 45 der Feldpolizei-Ordnung, die Strafe der Vermögensbeschädigung nur dann treffen, wenn er dieselbe — wofür jedoch nicht der mindeste Anhalt vorliege — aus Rache oder Bosheit verübt hätte.

Für Beschädigung von Alleebäumen, wie sie hier vorliege, sei die Feldpolizei-Ordnung umsomehr maaßgebend, als darin nirgend zwischen öffentlichen und Alleen in Privatanlagen unterschieden werde, und als gerade die §§. 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung aus dem Gesetze vom 13. April 1856 (Ges.-Samml. S. 205) entnommen, mithin dem Strafgesetzbuch gegenüber als neuere Bestimmungen anzusehen seien. Abgesehen davon könne aber auch nicht von jedem Obstbaume an einem öffentlichen Kommunikationswege ohne Weiteres angenommen werden, daß er ein Gegenstand sei, welcher »zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen diene«; denn was insbesondere die Verschönerung anlange, so sei es fraglich, inwiefern

bei der sonstigen Beschaffenheit des Weges überhaupt noch von dessen Verschönerung die Rede sein könne, inwiefern eine Allee von Obstbäumen überhaupt zur Verschönerung diene, inwiefern das Wegfallen eines und gerade dieses Baumes die Verschönerung beeinträchtige, — Fragen, zu deren dem Angeklagten nachtheiliger Beantwortung die Anklage auch nicht das mindeste Material liefere;

so wird zunächst dahingestellt bleiben können, ob der Appellationsrichter nicht in dem ersten Theile dieser Argumentation das Verhältniß der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung §. 42 Nr. 3 und §. 45 zu denen des Strafgesetzbuchs §. 282 nach dem Obigen unrichtig aufgefaßt habe.

Denn er hat hiernächst erklärt, davon absehen zu wollen, und also jenen Theil seiner Argumentation wohl nicht als seine Hauptentscheidungsgründe enthaltend angesehen wissen wollen.

In seiner weiteren obigen Argumentation hat aber der Appellationsrichter den in dem Gesetze vorausgesetzten Begriff von »Gegenständen, welche (zum öffentlichen Nutzen oder) zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen«, verkannt.

Sind nämlich Gegenstände an öffentlichen Wegen oder Anlagen zu dem Zwecke, um zur Verschönerung zu dienen, aufgestellt worden, — sollten sie ihrer Bestimmung nach hierzu dienen, so kommt es nicht darauf an, ob sie und insbesondere jeder Theil derselben, namentlich auch zu der Zeit, wo sie vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden, diese Bestimmung erfüllen, für den Schönheitssinn überhaupt und allgemein ansprechend sind.

Hiervon aber geht gleichwohl der Appellationsrichter aus, indem er, der Anklage, — welche von dem in Rede stehenden Apfelbaum angegeben hatte, daß er in der Allee an dem näher bezeichneten Wege von der Gemeinde Schl. gepflanzt sei und welche ihn als einen zur Verschönerung eines öffentlichen Weges dienenden Gegenstand bezeichnet hatte, — sowie der Eingangs gedachten Feststellung des ersten Richters gegenüber die obigen Fragen aufwirft und dann angiebt, daß zu der dem Angeklagten nachtheiligen Beantwortung dieser Fragen die Anklage nicht das mindeste Material liefere.

Durch solche Verkennung des in dem Gesetze (§. 282 des Strafgesetzbuchs) vorausgesetzten Begriffs hat der Appellationsrichter das Gesetz verletzt, was, da Gesetzesverletzung überhaupt gerügt ist, zur Vernichtung seines Erkenntnisses führt.

In der Sache selbst bedarf es, zumal bei den Bedenken, welche der Appellationsrichter gegen die Feststellung des ersten Richters gehabt hat, weiterer thatsächlicher Erörterungen, weshalb die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen war.

Ober-Trib. Nr. 326—61. Crim. II.
I. 278 Criminalia 51.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 3.

Ist der Großvater, welcher für das uneheliche Kind seiner Tochter gegen deren Schwängerer klagt, für die Prozeßkosten verhaftet?

Es ist wiederholentlich die Frage zur Erörterung gekommen:

ob der Großvater, welcher für das uneheliche Kind seiner Tochter gegen deren Schwängerer geklagt hat, für die Prozeßkosten mit seinem Vermögen aufkommen müsse?

Von Seiten des Justiz-Ministers ist diese Frage vor Kurzem in einem an das Appellationsgericht in Naumburg erlassenen Reskript verneint worden, und zwar aus folgenden Gründen:

Der mütterliche Großvater eines unehelichen Kindes steht zu demselben in dem Verhältnisse eines natürlichen Vormundes. Dies ergiebt sich aus der Fassung und Stellung des §. 95 des Anhangs zum §. 614 Tit. 2 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, sowie aus dessen Quelle, dem Reskript vom 16. Dezember 1800 (Rabe's Samml. Bd. 6 S. 381), und den Materialien zum Allgemeinen Landrecht (Bornemann's System II. Ausg. Bd. 5 S. 360).

Für die Prozeßführung ist das bezeichnete Verhältniß durch §. 3 Tit. 1 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung noch besonders anerkannt. Diese Vorschrift stellt außerdem die Thätigkeit eines natürlichen Vormundes der eines gerichtlich bestellten gleich, und da es unbedenklich ist, daß der Letztere für die Kosten eines in Vertretung seines Mündels geführten Prozesses nicht haftet, so kann man diese Verbindlichkeit auch nicht dem mütterlichen Großvater eines unehelichen Kindes zur Last legen.

Gegenüber der diese Folgerung begründenden Bestimmung des §. 3 a. a. O. kann es darauf nicht ankommen, daß der uneheliche Großvater selbstständig, der gerichtlich bestellte Vormund dagegen nur unter Zutritt der vormundschaftlichen Behörde klagen darf, und zwar um so weniger, als diese Verschiedenheit, die nicht einmal charakteristisch ist — Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 18 §. 493 — das Wesen der rechtlichen Stellung Beider, als Vertreter, nicht trifft.

Ebensowenig läßt sich ein Grund für das Gegentheil aus der dem unehelichen Großvater obliegenden Alimentationspflicht — §§. 629 ff. Tit. 2 Th. II. des Allgemeinen Landrechts — entnehmen; denn abgesehen davon, daß dieselbe nur eine subsidiaire ist und nicht blos dem Großvater, sondern auch Anderen zur Last fällt, kann nicht zugegeben werden, daß sie sich auf die Tragung von Prozeßkosten erstrecke. Die Ausdrücke »Verpflegung« und »Erziehung« — §§. 626, 631 a. a. O. — mittelst deren der Begriff der Alimentation näher bezeichnet wird, gestatten nicht, eine Prozeßführung als einen Akt derselben anzusehen. Es bedarf, um das Gegentheil annehmen zu können, einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Eine solche ist zwar hinsichtlich der dem Ehemanne, gegenüber der Ehefrau, obliegenden Alimentations-Verbindlichkeit gegeben — Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 187; Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1 §. 19 — fehlt aber für den vorliegenden, von dem eben erwähnten auch durch den Mangel des Nießbrauchs sich unterscheidenden Fall.

Wenn endlich von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht darauf Gewicht gelegt wird, daß der uneheliche Großvater mit Rücksicht auf die erwähnte, ihm obliegende Alimentations-Verbindlichkeit durch Anstellung des Prozesses insofern sein eigenes Interesse fördere, als er von der gedachten Last durch Erlangung eines obsieglichen Urtels frei werden würde, und aus diesem Grunde als Litiskonsorte anzusehen sei, so ist zwar zuzugeben, daß der Ausgang des Prozesses in dieser Beziehung Einfluß übt. Allein dadurch allein wird der Rechtsstreit noch nicht der eigene des mütterlichen Großvaters, und er selbst noch nicht Partei. Dies würde erst dann der Fall sein, wenn er die Befreiung von der ihn eventuell treffenden Alimentations-Verbindlichkeit

ausdrücklich zum Gegenstande des Prozesses machte, und aus eigenem Recht, nicht lediglich als Vertreter seines unehelichen Enkels, denselben führte.

Anders stellt sich die Sache, wenn der Tenor der ergangenen Erkenntnisse dem klagenden Großvater, unerachtet er nur für seinen Enkel auftrat, die Kosten für seine Person auferlegt. Alsdann entscheidet die Festsetzung des Urtels. In dem hier vorliegenden Falle verhielt sich die Sache aber nicht so. Das erste Erkenntniß bezeichnete die Mutter und deren uneheliches Kind als Kläger, den Vater und resp. Großvater als Vertreter Beider; in dem Erkenntnisse des Appellationsgerichts wurde demnächst ausdrücklich hervorgehoben, daß Letzterer als natürlicher Vormund seines unehelichen Enkels klage, und also auch hier zur Genüge ausgedrückt, daß er nicht selbst Partei sei, sondern nur diese vertrete — Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1 §. 3. — Wenn nun beide Erkenntnisse den Klägern die Prozeßkosten zur Last legen, so ist damit nicht ihm, sondern lediglich seiner Tochter und resp. seinem Enkel diese Verbindlichkeit erwachsen. Die beiden Urtheile gewähren mithin der Salarienkasse des Kreisgerichts keinen Titel zu einer Kostenforderung gegen die Person des Beschwerdeführers.

Das Appellationsgericht ist deshalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß von der exekutivischen Einziehung der Kosten aus dem Vermögen des Großvaters abzusehen, und ihm die etwa bereits gezahlten Kosten erstattet werden.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Februar 1862. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Krauthofer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Hücking im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Liebrecht im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Referendarius Ailer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Holtmann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, und

der Gerichts-Assessor Lüders aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ferdinand Landau und Fridolin Pietsch bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Gottlieb Friedrich Wilhelm Reinefarth bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Georg Viktor Schor bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Wilhelm Otto Voß bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Heinrich Benno Darko Hilse bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor von Roß ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Litzmann bei dem Kreisgericht in Jüterbogk, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Baruth,

die Gerichts-Assessoren Dr. Colberg und Rohland bei dem Kreisgericht in Liebenwerda,

der Gerichts-Assessor Karl Maximilian Otto Frantz bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Seyda, und

der Gerichts-Assessor Dodillet bei dem Kreisgericht in Heydekrug.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Herbst in Bleicherode an das Kreisgericht in Quedlinburg,

der Kreisrichter Laehr in Schlochau an das Kreisgericht in Marienwerder,

der Kreisrichter Maschke in Heydekrug an das Kreisgericht in Marggrabowa, und

der Kreisrichter Fraas in Kempen an das Kreisgericht in Samter.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Pfennig in Rössel ist der Karakter als Kanzleirath, und

dem Büreau-Assistenten Grundt in Wittstock das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Horwitz in Liebenwerda ist vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Grünberg, unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grünberg, versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Humbroich in Coblenz ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt;

der Gerichts-Assessor Frank in Naumburg ist an das Landgericht in Bonn versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. November 1861.

Die Geldbuße, mit welcher die Verweigerung der Annahme einer behändigten gerichtlichen Verfügung bedroht ist, stellt eine Ordnungsstrafe dar, welche nur von demjenigen Richter verhängt werden kann, von welchem jene Anordnung ausgegangen ist.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 7 §§. 37, 38.

In der Anklagesache wider den Gutsbesitzer J. hierselbst kann Ihre Beschwerde vom 16. Oktober dieses Jahres nicht als begründet erachtet werden.

Es kann nicht anerkannt werden, daß die neuere, das Strafverfahren betreffende Gesetzgebung, namentlich der §. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849, ganz allgemein und ohne jede Unterscheidung die Verfolgung und Beahndung aller, etwaige gesetzliche Vorschriften nicht beachtender Handlungen dem Strafrichter übertragen hat. Es kommt vielmehr in jedem Spezialfalle darauf an, zu untersuchen, ob nach dem Sinne und dem Zusammenhange der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen causa criminalis vorliegt, oder ob der Zweck dieser Vorschriften nur der gewesen, die vorgekommene, an sich zu beahndende Handlung, in Verbindung mit der Hauptsache, zu der sie gehört, zum Austrage zu bringen. In die letztere Kategorie fallen von vorn herein alle sogenannten Ordnungsstrafen, welche die Behörden unter Autorisation des Gesetzes gegen Parteien oder Untergebene festzusetzen befugt sind. Sie beabsichtigen, vorgekommene, dem vorgeschriebenen Verfahren entgegenlaufende, bloße Ordnungswidrigkeiten in der kürzesten Weise zu rügen und zugleich die Autorität der ausführenden Behörden nach Außen hin aufrecht zu erhalten. In dieser Richtung enthalten die bestehenden Prozeßgesetze mehrfache Vorschriften, die auch noch gegenwärtig zur Kognition des Civilrichters gehören. Es sind dahin z. B. zu rechnen, die in den §§. 51 ff. Th. I. Tit. 23 der Gerichts-Ordnung enthaltenen Strafbedrohungen des frevelhaften Leugnens vor Gericht, und die durch den §. 36 der Instruktion vom 24. Juli 1833 resp. der Kabinets-Order vom 24. Oktober 1838 dem Civilrichter auch jetzt noch übertragene Befugniß, vorgekommene Störungen der öffentlichen Verhandlungen sofort und unmittelbar zu bestrafen.

Ein Gleiches muß nun auch von dem, im vorliegenden Falle zur Sprache kommenden §. 38 Th. I. Tit. 7 der Gerichts-Ordnung gelten. Die §§. 37, 39 a. a. O. stehen miteinander im wesentlichen Zusammenhange. Sie lassen den maaßgebend gewesenen Zweck deutlich hervortreten, nämlich, daß Jedermann verpflichtet sein soll, gerichtliche Verfügungen unverweigerlich anzunehmen resp. die ihm geschehene Zustellung derselben vorschriftsmäßig zu bescheinigen. Lediglich zu diesem Behuf werden die dort angedrohten Strafen aufgestellt, denn sie werden neben den sonstigen, den Ungehorsamen außerdem treffenden Nachtheilen, sei es als Partei, sei es als Zeuge, verhängt.

Endlich bestimmt der §. 39 a. a. O. ausdrücklich, daß anderweitige strafbare Handlungen, welche bei Gelegenheit von Insinuationen gerichtlicher Verfügungen vorkommen, im förmlichen Untersuchungsverfahren verfolgt werden sollen. Schon hieraus ergiebt sich, daß die übrigen in den §§. 37—39 a. a. O. enthaltenen

Strafen lediglich Ordnungsstrafen in dem oben angegebenen Sinne sind, nämlich solche, durch welche die vorgeschriebene formelle Ordnung und die Autorität der Behörden erhalten resp. gesichert werden sollen. Außerdem kommt aber noch in Betracht, daß die in Rede stehenden Strafen im engen Zusammenhange mit der Entscheidung in der betreffenden Hauptsache stehen und eine getrennte Behandlung durch verschiedene Behörden nicht zulassen. Es würde zu nicht zu lösenden Inkonvenienzen führen, wenn die nach §. 38 a. a. O. zu verhängende Strafe von einem anderen Richter als dem der Hauptsache rechtskräftig ausgesprochen sein würde, während der letztere in einer höheren Instanz dem erhobenen Einwande gemäß anerkennen möchte, daß eine verweigerte Insinuationsbescheinigung nicht vorgekommen sei.

Es versteht sich dabei von selbst, daß unter dem im §. 38 a. a. O. gemeinten, zur Festsetzung der Strafe befugten Richter allemal derjenige zu erachten ist, gegen dessen Anordnung in der näher bezeichneten Art gehandelt worden. Es kann daher der in der Beschwerde hervorgehobene Fall nicht vorkommen, daß nämlich eine in einer Voruntersuchung verweigerte Insinuationsbescheinigung von dem Civilrichter gestraft werden müsse.

Es erledigen sich hierdurch Ihre der Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 15. Juli d. J. entgegengesetzten Gründe, und es mußte deshalb Ihre Beschwerde zurückgewiesen werden.

Berlin, den 13. November 1861.

Königliches Ober-Tribunal.

An den Königlichen Ober-Staatsanwalt Herrn N.
Ober-Trib. Nr. 244—61. B. Cr. I.
I. 158. Criminalia 44. Vol. 2.

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. November 1861.

Der Grundsatz des §. 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ist auch auf die Untersagung der Ehrenrechte und auf die Polizei-Aufsicht anzuwenden*).

In der Untersuchung wider den Lehrling der Reitkunst Gottlieb Oskar Waldemar S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 15. November 1861 rc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 9. Juli 1861 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Anwendung des §. 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ist an sich davon nicht abhängig, ob der erste erkennende Richter bereits die sämmtlichen bis zur Zeit seiner Entscheidung verübten Verbrechen desselben Angeklagten gekannt hat, oder nicht. Sobald vielmehr das Prinzip der realen Konkurrenz, d. h. die Verhängung der Strafe für mehrere bis dahin noch nicht bestrafte Verbrechen oder Vergehen durch verschiedene Handlungen in Frage kommt, ist es gleichgültig, ob einer und derselbe Richter, oder ob verschiedene Richter über diese Verbrechen oder Vergehen erkennen, sobald nur die sämmtlichen Handlungen vor dem Erlasse des ersten der verschiedenen Erkenntnisse verübt worden waren. Dies aber ist hier der Fall gewesen. —

Der §. 56 Absatz 2 spricht allerdings seinem Wortlaute nach nur von Freiheitsstrafen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß sein Grundsatz auch auf die Untersagung der Ehrenrechte und der Polizeiaufsicht

---

*) Vergl. Oppenhoff Strafgesetzbuch zu §. 56 Note 28, zu §. 21 Note 2, zu §. 26 Note 2.

anzuwenden ist, wie dies von dem Ober-Tribunal bereits in den von der Beschwerde in Bezug genommenen Entscheidungen, Archiv Bd. VI. S. 839, 840, ausgesprochen worden ist. Beide sind nämlich nur Accessorien von Freiheitsstrafen, folgen sonach der Regel nach den Grundsätzen der letzteren. Die Nichtanwendung des §. 56 Absatz 2 auf diese Accessorien würde zur Folge haben, daß, wenn der zweite erkennende Richter findet, daß bereits durch die von dem ersten erkennenden Richter verhängte Strafe die sämmtlichen Verbrechen und Vergehen des Angeklagten genügend geahndet sind, wenn er daher keine zusätzliche Freiheitsstrafe erkennt, vielmehr dieselbe gemäß §. 56 Absatz 2 durch die bereits erkannte Strafe für absorbirt erklärt, er dennoch verpflichtet sein würde, selbstständig auf jene Accessorien, also ohne gleichzeitige Hauptstrafe, zu erkennen, was ein Widerspruch in sich sein würde. —

Die von der Beschwerde gleichfalls in Bezug genommenen Entscheidungen im Archiv Bd. II. S. 250 ff. und Bd. IX. S. 495 stehen dem nicht entgegen. Sie haben die Frage über die Anwendbarkeit des §. 56 Absatz 2 gar nicht im Auge gehabt, vielmehr nur die Frage über die Verhängung verschiedener Interdiktionen resp. Polizeiaufsichten in Fällen, wo successiv auf solche wirklich erkannt wird, ferner über die Art ihrer Vollstreckung und endlich über die Anwendbarkeit des §. 57 auf diese Accessorien entschieden. — Hier dagegen ist auf dieselben nicht erkannt.

Ober-Trib. Nr. 1011—61. Cr. I.
I. 5452. Criminalia 40.

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Mai 1861.

Ueber die Frage: ob und welche Entschädigung den Gemeinden für die im Falle der Mobilmachung dem Militair gewährte Einquartierung von Seiten der Staatskasse zu leisten sei, ist der Rechtsweg zulässig.

Allg. Landrecht Einl. §. 75; Th. II. Tit. 14 §§. 78—81.
Regulativ v. 17. März 1810 §. 39 (Ges.-Samml. S. 649).
Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255).
Gesetz vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 362).

Auf den von der Königlichen Intendantur des zweiten Armee-Corps erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu Stettin, Klägerin,
wider
den Königlichen Fiskus, in Vertretung der Intendantur des zweiten Armee-Corps, Verklagten,
betreffend 2310 Thaler 2 Sgr. 3 Pf. Servis-Vergütigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen

Gründe.

Nach §. 39 des allgemeinen Regulativs für das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 (Ges.-Samml. S. 649) sollen den stärker als andere bequartierten Provinzen aus der Staatskasse Zuschüsse zu den Servis-Ausgaben gewährt werden, welche nach Angabe der Klageschrift durch eine Allerhöchste Order vom 30. Juni 1852 für sämmtliche Garnison-Orte in der Monarchie genau festgestellt sein sollen. Die Stadt Stettin glaubt für die im Juli 1859 getragene Einquartierung nach Maaßgabe der gedachten Vor-

schriften eine Servis-Vergütigung von zusammen 2310 Thalern 3 Sgr. 2 Pf. aus der Staatskasse in Anspruch nehmen zu dürfen, und hat, da ihr dieselbe verweigert worden, unter dem 12. Mai und 14. Juni v. J. gegen den Königlichen Fiskus, in Vertretung der Intendantur des II. Armee-Corps, auf Zahlung der angegebenen Summe geklagt. Noch vor Beantwortung der Klage ist von der Intendantur mittelst Beschlusses vom 20. August v. J. der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, dem in einer rechtzeitig eingegangenen Gegenerklärung des klagenden Magistrats widersprochen wird.

Die beiden betheiligten Gerichte — das Kreisgericht und das Appellationsgericht zu Stettin — halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Dieser Ansicht mußte beigetreten werden.

Zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts wird in dem Beschlusse der Intendantur vom 20. August v. J. Folgendes angeführt:

> Das Servis-Regulativ, aus welchem der Anspruch der Stadt Stettin hergeleitet werde, sowie der Servis-Tarif vom 30. Juni 1852 habe nur die gesetzliche Regulirung der Einquartierungslast, als einer allgemeinen Last, zum Gegenstande. Das Regulativ behandle somit einen Gegenstand des öffentlichen Rechts. Nach §§. 78 und 81 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts finde in Streitsachen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche auf allgemeinen Anlagen beruhen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder bestimmte Klassen nach der Landesverfassung unterworfen seien, kein Prozeß statt. Werde nun die prätendirte Befugniß der Stadt auf den Servis-Empfang auf eine, Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts betreffende Verordnung gestützt, so entbehre sie des privatrechtlichen Karakters und sei zur Feststellung im ordentlichen Wege Rechtens nicht geeignet.
>
> Ferner müßte der Klage der Einwand entgegengesetzt werden, daß die Einquartierung auf Grund des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 11. Mai 1851 gefordert worden, daß nach §. 3 Nr. 1 dieses Gesetzes und Nr. 2 der in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes erlassenen Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854 während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Naturalquartier aus der Staatskasse geleistet werde, und daß nach §. 22 des gedachten Gesetzes während dieser Zeit alle auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft treten. Durch den Widerspruch der Klägerin würde sonach die Anwendbarkeit des Kriegsleistungs-Gesetzes zur Erörterung gezogen, und durch Zulassung des Rechtsweges zur richterlichen Entscheidung gestellt werden, ob die Verwaltungsbehörde befugt gewesen, die Gewährung des Naturalquartiers nach den Bestimmungen des Kriegsleistungs-Gesetzes zu fordern. Hierüber sei indessen nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Administrativ-Behörde zulässig. Denn, sofern die Klägerin in ihrem besonderen Interesse die Anwendbarkeit des Gesetzes und damit die Rechtmäßigkeit der auf Grund desselben ihr auferlegten Leistung anfechten möchte, liege darin nur ein Bestreiten ihrer Verbindlichkeit überhaupt, keinesweges aber die Behauptung eines Befreiungsgrundes, wie solche nach §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts zur Begründung des Rechtsweges erfordert werde. Es werde eben nur das Vorhandensein der Voraussetzungen und Bedingungen bestritten, unter denen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung eintrete. Ein Streit hierüber falle aber unter die Regel des §. 78 a. a. O.

In der Gegen-Erklärung des Magistrats wird dieser Ausführung Folgendes entgegengesetzt:

> Die §§. 78 und 81 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts bezögen sich nur auf die Fälle, wo es sich um eine Verpflichtung der Einwohner des Staats, der Steuerzahler, dem Staate als Steuerempfänger gegenüber, drehe. Um einen solchen Fall handle es sich aber vorliegend nicht, denn hier solle eine Verpflichtung des Staats seinen Einwohnern gegenüber, festgestellt werden. Möge die Einquartierungslast immer mehr öffentlicher und deshalb nicht zur richterlichen Kognition geeigneter Natur sein, die vom Staate dafür zu leistende Entschädigung, die Servis-Vergütigung sei durchaus privatrechtlicher Natur, da sie dem Privateigenthum der Einwohner des Staats zuwachse. Darüber, ob der Einwohner des Staats einen Theil seines Privateigenthums zu fordern berechtigt sei, könne nur allein der Richter und nicht die Verwaltung entscheiden, und es sei irrelevant, ob dieser Privatanspruch aus dem Gesetze oder aus Verträgen oder sonstigen Rechtstiteln hergeleitet werde.
>
> Auch die Berufung der Intendantur auf das Gesetz vom 11. Mai 1851 sei hinfällig. Zunächst gehe aus der Klage nicht hervor, daß es sich um die Anwendung dieses Gesetzes handle, die

Intendantur anticipire vielmehr einen Einwand und basire auf denselben die Erhebung des Kompetenz-Konflikts. Es könne hiernach nicht gesagt werden, daß über den Klageanspruch der Rechtsweg unzulässig sei. Aber selbst zugegeben, daß bereits das Gesetz vom 11. Mai 1851 in medio sei, so würde es sich um die Auslegung eines Gesetzes handeln, nämlich darum, ob jenes, für den Fall der Mobilmachung der Armee gegebene Gesetz dahin ausgelegt werden könne, daß es auch Anwendung finde, wenn nur einzelne Armee-Corps mobilisirt werden. Die Auslegung der Gesetze in streitigen Fällen sei aber lediglich und allein Sache des Richters. Die Nothwendigkeit des richterlichen Einschreitens ergebe der vorliegende Fall sehr klar. Denn den Kommunen gegenüber habe der Fiskus im Jahre 1859 auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 behauptet, daß dasselbe auch dann Platz greife, wenn nur einzelne Armee-Corps mobil gemacht würden, und deshalb die Servisvergütigung nicht gezahlt.

Den Truppentheilen der nicht mobilisirten Armee-Corps gegenüber aber habe derselbe Fiskus auf Grund desselben Gesetzes die Ansicht ausgesprochen, dieses Gesetz sei nur dann wirksam, wenn die Mobilmachung der ganzen Armee erfolge. Den Truppentheilen sei daher die Feldzulage und so fort nach einem kriegsministeriellen Erlaß vom 1. Mai 1859 nicht gezahlt worden.

Das Kreisgericht zu Stettin bemerkt in seinem Gutachten:

Durch das Regulativ vom 17. März 1810 habe sich der Staat verpflichtet, den Gemeinden Zuschüsse zu den Servis-Ausgaben zu gewähren. Der Entschädigungsanspruch der Klägerin beruhe daher auf einem speziellen Gesetze. Dabei wird auf §. 75 der Einleitung zum Allg. Landrecht und auf die Allerhöchste Order vom 4. Dezember 1831 Bezug genommen. Der von der Intendantur geltend gemachte §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts passe nicht auf den vorliegenden Fall, da die Klägerin ihre Verbindlichkeit zur Gewährung des Naturalquartiers selbst nicht in Abrede gestellt, diese Verbindlichkeit vielmehr erfüllt und darauf die Entschädigungsforderung gegründet habe.

Ob der Klägerin die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 entgegenständen, sei für jetzt nicht zu ersehen, da der Kompetenz-Konflikt vor erfolgter Klagebeantwortung erhoben, also ein Einwand bisher nicht gemacht sei.

Das Appellationsgericht zu Stettin hat sich dieser Ausführung des Kreisgerichts lediglich angeschlossen.

Dieselbe muß im Allgemeinen für zutreffend erachtet werden. Die Servis-Vergütigung, die den Kommunen außer dem Falle einer Mobilmachung unbestritten vom Staate gewährt wird, ist nichts Anderes, als eine, wenn auch nur partielle Entschädigung derjenigen, welche das Naturalquartier tragen und damit zum Wohle des Staats, zum Wohle des gemeinen Wesens, wie der §. 75 der Einleitung zum Allg. Landrecht sich ausdrückt, eine Last übernehmen, mit welcher eine Aufopferung besonderer Rechte und Vortheile des Belasteten nothwendig verbunden ist. Eine solche Entschädigung würde nach den in dem Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 entwickelten, durch die Allerhöchste Order vom 4. Dezember desselben Jahres (Ges.-Samml. S. 255) sanktionirten Grundsätzen für die durch die Ausübung eines Hoheitsrechts des Landesherrn, also namentlich durch die Auferlegung der Einquartierungslast entstandenen Nachtheile für das Privateigenthum im Rechtswege nicht gefordert werden können, wenn sie nicht durch spezielle gesetzliche Bestimmung angeordnet wäre.

Ist dagegen in Fällen dieser Art von dem Gesetzgeber die Gewährung von Schadensersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, so findet darüber der Rechtsweg statt. Dies ist in dem erwähnten Bericht des Staats-Ministeriums deutlich ausgesprochen, indem es daselbst heißt:

Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maaßregel der inneren Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfniß vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadensersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze vom 26. Mai 1818 §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze §. 75 der Einleitung zum Allg. Landrecht oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers ein Entschädigungsanspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde statt.

Ein solcher Fall liegt hier vor, indem die Stadt Stettin auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften eine Vergütigung für das im Juli 1859 getragene Naturalquartier fordert. Der Rechtsweg über diese For-

derung ist demnach den Bestimmungen der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 zufolge als zulässig anzuerkennen. Mit Unrecht beruft sich die Intendantur des II. Armee-Corps zur Begründung ihrer entgegengesetzten Behauptung auf die §§. 78 und 81 Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts. Der §. 81 sagt:

> Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen (wie sie im §. 78 näher bezeichnet sind) beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens nach den Gesetzen des Staats erörtert und entschieden werden.

Da die Einquartierungslast eine allgemeine Anlage im Sinne des §. 78 a. a. O. und da der Anspruch der Stadt Stettin auf Servisvergütigung aus der Einquartierungslast entspringt, mithin insoweit als ein auf einer allgemeinen Anlage beruhendes Recht angesehen werden kann, so folgert die Intendantur die von ihr behauptete Unzulässigkeit des Rechtsweges über jenen Anspruch aus dem §. 81, indem sie aus dem Wortlaute desselben die umgekehrte Bestimmung ableitet, daß Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche auf allgemeinen Anlagen beruhen, in allen Fällen vom Rechtswege ausgeschlossen seien. Diese Folgerung ist aber unrichtig. Ob und wieweit über Rechtsverhältnisse, die auf dem Besteuerungsrecht des Staats beruhen, der Rechtsweg zulässig sei, ist in §§. 78 ff. näher bestimmt. Diese Bestimmungen sind, insoweit sie den Rechtsweg ausschließen oder beschränken, als Ausnahme-Gesetze aufzufassen, mithin einer extensiven Interpretation nicht unterworfen. Nach dem Wortlaut des §. 78 ist aber nur über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen der Rechtsweg unstatthaft.

Diese Vorschrift findet demnach nur auf Streitigkeiten über die Verbindlichkeit des Pflichtigen, nicht aber auf Streitigkeiten über die V e r b i n d l i c h k e i t des Staats Anwendung, für eine Leistung, die vermöge einer allgemeinen Anlage gefordert und übernommen worden ist, eine durch Gesetze angeordnete Vergütigung zu gewähren.

Eine Streitigkeit der letzteren Art liegt hier vor, und es kann daher aus §. 78 in Verbindung mit §. 81 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges über diesen Streit nicht abgeleitet werden.

Auch die Berufung auf das Gesetz vom 11. Mai 1851 ist nicht geeignet, den erhobenen Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen. Die Berufung auf dieses Gesetz kann zwar nicht schon deshalb als unerheblich und verwerflich angesehen werden, weil in der Klageschrift desselben nicht erwähnt, weil der Anspruch der Stadt Stettin auf das gedachte Gesetz nicht gestützt, letzteres vielmehr von der Intendantur nur zur Begründung eines der Klage entgegenzusetzenden Einwandes geltend gemacht wird. Denn der zwischen der Stadt und dem Fiskus obwaltende Streit dreht sich, wie aus der Gegenerklärung des Magistrats deutlich hervorgeht, lediglich um die Frage, ob in Folge der im Jahre 1859 Allerhöchsten Orts befohlenen Mobilmachung des g r ö ß e r e n Theils der Armee die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke auch für Stettin in Kraft getreten sind? Der §. 3 des Gesetzes schreibt unter Nr. 1 vor, daß k e i n e Vergütigung a u s S t a a t s k a s s e n für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen, als auch der nicht mobilen Truppen, auf Märschen und in Kantonirungen erfolgen soll. Wäre nun durch das Gesetz vom 11. Mai 1851 die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Bestimmungen desselben auf Ansprüche an die Staatskasse anzuwenden sind, den Gerichten entzogen und in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt, so würde die Berufung der Intendantur auf das gedachte Gesetz auch ohne vorgängige Erhebung des aus demselben herzuleitenden materiellen Einwandes wohl geeignet sein, den Kompetenz-Konflikt zu begründen. So liegt aber die Sache nicht. Ueber die vielfachen Vergütigungen aus der Staatskasse, welche nach dem Gesetze vom 11. Mai 1851 für mehrere Arten von Kriegsleistungen gewährt werden sollen, ist der Rechtsweg nirgends ausgeschlossen. Nur für einen einzelnen Fall, der aber einen Vergütigungsanspruch a n d e n S t a a t n i c h t betrifft, ist im §. 18 der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen, woraus um so gewisser zu folgern ist, daß in anderen Fällen, wo auf Grund jenes Gesetzes eine Vergütigung aus der Staatskasse gefordert wird, der Rechtsweg zulässig sei. Noch weniger kann derselbe in einem Falle, wie der vorliegende, als unstatthaft angesehen werden, wo es sich um einen a u f a n d e r e g e s e t z l i c h e B e s t i m m u n g e n gegründeten Anspruch an den Staat und um die Frage handelt, ob dieser Anspruch durch das Gesetz vom 11. Mai 1851 aufgehoben sei.

Es ist auch nicht richtig, wenn die Intendantur des II. Armee-Corps behauptet: durch den von der Klägerin erhobenen Anspruch werde die Anwendbarkeit des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 11. Mai 1851 zur Erörterung gezogen, und durch Zulassung des Rechtsweges zur richterlichen Entscheidung gestellt, ob die Verwal-

tungsbehörde befugt gewesen sei, die Gewährung des Naturalquartiers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu fordern, und in dem erhobenen Anspruch liege daher ein Bestreiten der Verbindlichkeit überhaupt, des Vorhandenseins derjenigen Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Tragung der Einquartierung eintrete.

Denn die Klägerin hat keineswegs ihre Verpflichtung zur Tragung der ihr im Juli 1859 nach erfolgter Mobilmachung, also in Gemäßheit des angeführten Gesetzes, auferlegten Einquartierung in Abrede gestellt, ihren Anspruch auch nicht auf die Behauptung gegründet, daß ihr mehr, oder etwas Anderes als dieses Gesetz gestatte, zugemuthet worden sei, und daß sie deshalb eine Entschädigung fordern dürfe, und es kann daher in dem eingeleiteten Prozesse eine Entscheidung der Frage, ob die Verwaltungsbehörde befugt gewesen sei, die Gewährung des Naturalquartiers in der Weise und in dem Umfange, wie es geschehen ist, zu fordern, gar nicht eintreten. Die Klägerin verlangt nur die, durch ein besonderes Gesetz, wie sie behauptet, für die getragene Einquartierung zugesicherte Vergütigung, und kein Gesetz legt der Verwaltungsbehörde die definitive Bestimmung darüber bei, daß Einquartierung unentgeltlich getragen werden müsse. In keinem anderen Falle auch, wo der Staat das Recht hat, Aufopferung eines Privatrechts zu fordern, ist, wenn zugleich eine Entschädigung dafür durch das Gesetz zugesichert worden, der Verwaltungsbehörde das Recht beigelegt, zu erklären, daß eine solche Entschädigung in concreto nicht gewährt werden könne. So wird über die Nothwendigkeit einer Expropriation durch Königliche Verordnung bestimmt, aber die dafür zu leistende Vergütigung unterliegt, wenn keine gütliche Einigung zu erzielen ist, dem Richterspruch. Und nach dem Gesetze vom 11. Mai 1851 §. 4 ist, wenn der durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen, im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden müsse, der Rechsweg darüber zulässig: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden und zu welchem Betrage dafür Entschädigung zu gewähren sei?

Das Gesetz selbst trennt in solchen Fällen das Recht der Staatsbehörde, die Aufopferung oder Beschränkung eines Privatrechts fordern zu dürfen, von der Verpflichtung des Fiskus, dafür Entschädigung zu leisten; es überläßt die Entscheidung darüber, ob eine solche Aufopferung und in welchem Umfange gefordert werden müsse, lediglich der dazu bestimmten Verwaltungs-Instanz, und es würde daher beispielsweise völlig unzulässig sein, nach eingetretener Mobilmachung der Armee irgend eine in Gemäßheit des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 11. Mai 1851 von den Unterthanen geforderte Leistung der gerichtlichen Prüfung zu unterziehen und die Behörde dadurch in ihren Befugnissen zu beschränken; die in solcher Beziehung entstehenden Beschwerden könnten vielmehr nur im administrativen Instanzenzuge erledigt werden.

Aber die Entschädigungsfrage, so wie das Gesetz eine Entschädigung verheißen hat, weiset dasselbe den Gerichten zu.

Es fehlt demnach an einer, den Rechtsweg über den vorliegenden Prozeß ausschließenden gesetzlichen Vorschrift, weshalb der erhobene Kompetenz-Konflikt zu verwerfen war.

Berlin, den 11. Mai 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3175 K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Februar 1862. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Heine in Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath ertheilt worden.
Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Pförtner von der Hölle in Glogau ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Referendarius Dr. von Wilkoński ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen ernannt;

die Gerichts-Assessoren Landsky und Schlenther sind aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau resp. des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Simons bei dem Appellationsgericht in Hamm,

die Auskultatoren Georg August Reimerdes und Dr. jur. Ernst Wilhelm Eberhard Eck bei dem Kammergericht,

der Auskultator Karl August Emil Otte bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Oskar Ferdinand Amandus Holder Egger bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Jockisch in Glogau ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Schmidt in Grünberg,

der Kreisrichter Hertel in Lauban, und

der Kreisrichter Haack in Löwenberg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Schönberg bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., und

der Gerichts-Assessor von Fabiankowski bei dem Kreisgericht in Polnisch-Wartenberg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Rappold in Gostyn als Dirigent der Gerichts-Deputation nach Fraustadt (Kreisgerichtsbezirk Lissa), mit der Befugniß, sich für die Dauer dieser Funktion amtlich des Titels „Direktor“ zu bedienen;

der Kreisrichter Kohleis in Ostrowo an das Kreisgericht in

Rawicz, mit der Bestimmung, die Direktion der Gerichts-Deputation in Gostyn zu übernehmen.

Der Kreisgerichts-Rath Wollheim in Cammin und die Kreisrichter Lempart in Neurode und Schulz in Steinfurt sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Hoyer in Mühlhausen ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Stellmacher in Danzig ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Tilsit ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Rimmer in Rothenburg ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Staatsanwalt Ahlemann in Grätz ist vom 1. März d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Grätz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grätz und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels: „Staatsanwalt" fortan den Titel: „Justizrath" zu führen, ernannt worden.

den Rechtsanwalten und Notaren, Justizrath Wulff in Menden und Martini in Grätz ist die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern, ersterem vom 1. April d. J. ab, ertheilt worden.

Die Rechtsanwalte und Notare, Geheime Justizrath Dr. Greve in Arnsberg und Justizrath Hoppe in Rawicz sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Fuchsius in Cöln ist der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Januar 1862, — betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Verpflegung verarmter Dienstboten.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 1 Nr. 3 (Ges.-Samml. von 1843 S. 8).

a) Plenarbeschluß.

Die Vorschrift des §. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 findet auch auf Dienstboten Anwendung.

Angenommen im Plenum am 6. Januar 1862.

b) Sitzungs-Protokoll.

Das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31 Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843 S. 8 ff.) verordnet:

§. 1. Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder

2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8 einen Wohnsitz erworben, oder

3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 2. Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1 Nr. 2 wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Anderen stehen, an dem Ort, wo sie im Dienste sich befinden, durch dies Dienstverhältniß allein niemals begründet.

Der §. 3 spricht über den Zeitpunkt, in welchem die Verpflichtung zur Fürsorge für den Armen in den Fällen der Nrn. 1 und 2 des §. 1 ihren Anfang nimmt, und hierauf verordnet

§. 4. Die durch die Vorschriften des §. 1 bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte, nach erlangter Großjährigkeit, seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

Der im §. 1 unter Nr. 2 des Gesetzes in Bezug genommene §. 8 des anderen Gesetzes vom nämlichen Tage, über die Aufnahme neuanziehender Personen, verordnet aber:

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1 bis 6 (dieses nämlichen Gesetzes) die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nach der Bestimmung des §. 2 des Armenpflege-Gesetzes soll also diese Meldung eines neuanziehenden Gesindes und dergleichen Personen bei der Ortspolizei-Behörde nicht die Wirkung haben, welche einer solchen Meldung anderer Personen in Bezug auf die Armenpflege beiwohnt. Hierüber ist kein Zweifel.

Dagegen ist oft darüber gestritten worden, ob auch die Vorschrift unter Nr. 3 im §. 1 des Armenpflege-Gesetzes auf Dienstboten Anwendung findet, ob also großjähriges Gesinde dadurch allein schon, daß es drei Jahre lang (nach erlangter Großjährigkeit) an einem Ort gedient hat, einen Anspruch auf Unterstützung bei eintretender Hülfsbedürftigkeit erworben, also das sogenannte Hülfsdomizil an diesem Ort erlangt hat?

Der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals hat in den an ihn gelangten Streitigkeiten dieser Art bisher die vorstehende Frage stets verneinend beantwortet, und er ist hierzu durch die nachstehenden Erwägungen bewogen worden.

Das Armenpflege-Gesetz steht in genauer Verbindung mit dem gleichzeitig erlassenen Gesetze über die Aufnahme neuanziehender Personen, welches man, abkürzend, auch das Heimathsgesetz nennt. Dies ergiebt der ganze Inhalt beider Gesetze, und in dem Armenpflege-Gesetze wird ausdrücklich auf den §. 8 des Heimathsgesetzes verwiesen, welcher dann wieder die §§. 1 bis 6 dieses letzteren Gesetzes in Bezug nimmt.

Der §. 1 dieses Heimathsgesetzes beginnt nun mit der Vorschrift:

Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

Die folgenden Paragraphen enthalten einige Beschränkungen dieser Regel, und namentlich der §. 4 gestattet es, demjenigen, welcher weder hinreichendes Vermögen, noch Kräfte besitzt, sich den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen und der diesen auch nicht von einem, zu dessen Gewährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat, den Aufenthalt an einem anderen Ort, als an dem seines bisherigen Aufenthalts, zu verweigern.

Nach §. 5 — in Verbindung mit §. 1 des zur Ergänzung beider vorstehend behandelter Gesetze ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311) — darf ferner der Neuaufgenommene, wenn

sich binnen Jahresfrist die Nothwendigkeit seiner Unterstützung aus öffentlichen Mitteln offenbart, an den früheren Aufenthaltsort zurückgewiesen werden.

Die im §. 8 vorgeschriebene Meldung bei der Polizeibehörde geschieht zu dem Zweck, daß geprüft werden könne, ob gesetzliche Gründe der Aufnahme des Neueinwandernden entgegenstehen, und zu dem Ende soll auch nach §. 10 der Gemeindevorstand mit seiner Erklärung über die Gestattung des Aufenthalts gehört werden.

Wenn nun nach §. 2 des Armenpflege-Gesetzes ein Wohnsitz im Sinne des §. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes, also durch die gehörige Meldung bei der Ortspolizei-Behörde und durch deren Zulassung, für Dienstboten und ihnen gleichgestellte Personen durch das Dienstverhältniß allein nicht erworben wird, so kann der Grund dieser Ausnahme nur darin liegen, daß der Gesindedienst nicht für geeignet erachtet wird, dem Dienenden eine solche Selbstständigkeit zu geben, welche der §. 1 des Heimathsgesetzes als Bedingung der jedem selbstständigen Preußischen Unterthan zugestandenen freien Wahl seines Aufenthalts aufgestellt hat. Denn die weitere Voraussetzung dieses §. 1 — daß der Einwandernde sich ein Unterkommen an diesem Ort zu verschaffen im Stande sei — trifft zu, wenn der Dienst gefunden wird.

In der That fehlt es dem Gesinde an dieser Selbstständigkeit, da es nur im Hausstande des Dienstherrn eine Stelle hat. Es hält sich an dem bestimmten Ort nur auf, weil der Dienstherr dort wohnt, und es wird dort nur zugelassen und geduldet, weil es diese unselbstständige Stellung im Hause des Dienstherrn gefunden hat.

Die allgemeine Dispositionsfähigkeit jedes Großjährigen kann unter der Selbstständigkeit, welche §. 1 des Heimathsgesetzes verlangt, nicht verstanden werden, oder sie kann doch nicht genügen, beim Gesinde nämlich, weil sonst die Ausnahmevorschrift des §. 2 des Armenpflege-Gesetzes nicht gerechtfertigt wäre. Diese greift dann aber, nach der ratio legis, weiter als über die Nr. 2 des §. 1 des Armenpflege-Gesetzes hinaus, und sie muß auch bei dem unter Nr. 3 daselbst erwähnten gewöhnlichen Aufenthalt eintreten. Denn auch hier bedarf es einer »selbstständigen« Existenz des Eingewanderten an dem Aufenthaltsort, da dieselbe, wie schon erwähnt worden, die erste und allgemeine Voraussetzung zur Ausübung des Rechts der Freizügigkeit ist.

Kann ein Dienstbote, auch wenn er sich beim Eintritt in einen anderen Ort bei dessen Polizeibehörde zum »Aufenthaltnehmen« gemeldet hat, fortgewiesen werden, sobald er nicht sofort oder doch in einer ihm gestellten Frist, die z. B. in Berlin auf 14 Tage bestimmt ist, einen Dienst, den er gefunden, nachweiset, und geschieht dasselbe, wenn dieser Dienst geendigt hat und kein neuer Dienst sich darbietet, so kann auch die unterlassene Meldung dem sich als Dienstboten an einem Ort Aufhaltenden kein besseres Recht geben. Sein Aufenthalt ist nur ein prekairer, ähnlich wie der eines Fremden, der immerhin Jahre lang in einem Gasthof oder als Gast in einer Familie lebt.

Bei jedem Gesinde — es mag beim Anzuge der Polizei-Obrigkeit angemeldet worden sein, oder nicht — kommt auch in Betracht, daß es nicht um seiner selbst willen, sondern nur um derjenigen Einwohner eines Orts willen, welche der Dienste des Gesindes bedürfen, Aufnahme findet, hierdurch sich noch von demjenigen unterscheidet, der, nur auf seine Gesundheit und die Kraft seiner Arme bauend, an einem fremden Ort sich niederläßt, aber selbstständig seinen Unterhalt sich erwirbt. Dagegen ist es vor diesem Letzteren dadurch wieder begünstigt, daß die Behörde gegen den Dienstboten den §. 4 des Heimathsgesetzes nicht anwenden kann, wie ihr gegen den Handarbeiter im geeigneten Falle zustehen würde, sie es vielmehr dem Dienstherrn überlassen muß, ob dieser den in seinen Dienst Aufgenommenen dazu tauglich findet, oder nicht? Die Ortsgemeinde muß fremde Personen, die dort einen Dienst zu finden vermögen, zulassen, ohne die Prüfung ihrer Erwerbsfähigkeit vornehmen und davon ihre Zulassung abhängig zu machen dürfen, und es ist daher nur gerecht, daß ihr daraus, bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit einer solchen Person, keine Last für deren Unterhaltung erwachse.

Der Gesindedienst kann, da es bei demselben nach der Absicht des Dienstboten nicht auf den Aufenthalt an einem bestimmten Ort, sondern auf Gewinnung des Unterhalts, gleichviel wo? abgesehen ist, nur als ein vorübergehendes Verhältniß betrachtet werden, welches nach der auf alle drei Fälle des §. 1 des Armenpflege-Gesetzes anwendbaren Vorschrift des §. 4 desselben Gesetzes, die Verpflichtung der Gemeinde, aus welcher Jemand sogar drei Jahre lang sich in so vorübergehender Weise entfernt hatte, nicht aufhebt, und daher auch eine Verbindlichkeit derjenigen Gemeinde, in welcher derselbe sich eben so lange vorübergehend aufgehalten hatte, nicht begründet.

Nach diesen Gründen ist vom ersten Senat bisher entschieden, und es ist eine solche Entscheidung unter Anderem im 36. Bande der amtlichen Sammlung Seite 373 ff. abgedruckt worden.

Die wiederholt vorgekommenen Streitfälle dieser Art haben zu wiederholter Prüfung der angenommenen Meinung Veranlassung gegeben, und es sind Zweifel an ihrer Richtigkeit entstanden, wodurch schließlich die Mehrheit des Senats zu der Ueberzeugung gelangte, daß der bisher befolgte Grundsatz aufgegeben werden müsse.

In der Prozeßsache des Landarmen-Verbandes der Provinz Westphalen wider die Gemeinde B. handelte es sich um die Verpflegungskosten der unverehelichten A. und ihrer zwei unehelichen Kinder. Die A. war viele Jahre aus ihrem Heimathsorte abwesend, während sie an verschiedenen Orten diente, und sie war dorthin nur vorübergehend, zur Abwartung ihrer Entbindungen, zurückgekehrt. Die hierdurch entstandenen Verpflegungskosten hatte die Gemeinde B. getragen, verlangte aber deren Erstattung vom Landarmen-Verbande, und dieser wurde auch durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Minden dazu für schuldig erachtet. Der Landarmen-Verband verlangte nun im Wege Rechtens die Rückerstattung dieser Kosten von der genannten Gemeinde, weil die A. nur Dienstverhältnisse halber von ihrem Heimathsort abwesend gewesen sei, sie also mit ihren Kindern ihr Hülfsdomizil dort behalten habe, und die Gemeinde ist auch in den beiden ersten Instanzen verurtheilt worden. Das Urtheil zweiter Instanz des Appellationsgerichts zu Paderborn gründete sich darauf, daß eine lediglich durch den Gesindedienst herbeigeführte Abwesenheit der A. von ihrem Geburtsort die Alimentationspflicht dieser Gemeinde nicht aufhebe, nach §. 4 des Armenpflege-Gesetzes.

Dies wurde in der von der Gemeinde B. eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde als Verletzung der betreffenden Vorschriften des Armenpflege-Gesetzes gerügt, und der erste Senat hat darauf, wie erwähnt, und nachdem er durch Einsicht der vollständigen Verhandlungen des Königlichen Staatsraths über den Gang der betreffenden Gesetzgebungs-Arbeiten sich möglichst zu informiren bemüht hatte, die erhobene Beschwerde für begründet erachtet. Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes ist es auch für nöthig erachtet worden, das Plenum des Gerichtshofes mit der Sache zu befassen, und es ist dem Plenum die Entscheidung der Frage überwiesen worden:

> Findet die Vorschrift des §. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 auch auf Dienstboten Anwendung?

Zur Berathung hierüber ist der Gerichtshof heute versammelt.

Die Erledigung dieses Gegenstandes ist durch die ausführlichen schriftlichen Vorträge zweier Referenten vorbereitet worden, und beide stimmen in allen wesentlichen Beziehungen überein, der jetzt vom ersten Senat angenommenen Meinung beipflichtend.

Die Gründe dafür lassen sich in Nachstehendem zusammenfassen.

Schon in dem den Provinzialständen (Landtagen) vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege finden sich die drei Verpflichtungsgründe, welche das publizirte Gesetz in seinem §. 1 aufstellt, nur daß schon ein einjähriger ununterbrochener Aufenthalt in einer Gemeinde für hinreichend erklärt war. In den Motiven zu diesem Entwurf wurde gesagt, daß die Verpflichtung zur Armenpflege principaliter an den Begriff des Domizils und suppletorisch an die Thatsache des einjährigen ununterbrochenen Aufenthalts geknüpft worden, und dabei diejenige Ortschaft zur Fürsorge für den Armen, im Gegensatze zur Heimath, vorzugsweise verpflichtet erachtet sei, welcher jener so lange Zeit seine Kräfte gewidmet und die von seinen Diensten als Gesinde, Handarbeiter u. s. w. Nutzen gezogen habe.

Von einigen Provinzial-Landtagen wurde nur die einjährige Dauer des Aufenthalts für zu kurz erachtet, weil diese noch nicht auf die Absicht eines bleibend zu nehmenden Aufenthalts schließen lasse, zumal beim Gesinde sehr häufig, auf dem Lande ganz regelmäßig, der Miethsvertrag auf ein Jahr geschlossen werde, der bloße einjährige Aufenthalt eines solchen Dienstboten am Ort, wo er so kontraktlich gebunden gewesen sei, also noch keine Vermuthung für jene Absicht rechtfertige.

Deshalb wurde ein zweijähriger, von Anderen ein dreijähriger Aufenthalt in Vorschlag gebracht. Der hierauf umgearbeitete Entwurf des Staats-Ministeriums enthielt, nach Aufstellung der obigen drei Gründe, die Bestimmung:

> Wenn in Ermangelung der ersten beiden Fälle der dritte zur Anwendung kommt, wird vorausgesetzt, daß der zu Unterstützende schon volljährig gewesen und zugleich, daß er nicht anderswo einen festen Wohnsitz ausdrücklich beibehalten habe. Namentlich gilt dies auch von Dienstboten, Handwerksgesellen und Tagelöhnern.

Bei der Berathung in den Abtheilungen des Staatsraths hielt man aber diesen letzten Zusatz: Namentlich rc. rc. für überflüssig, weil Dienstboten u. s. w. gerade diejenige Klasse bildeten, bei welchen die Vorschrift wegen Ergänzung des Domizils durch einen lang dauernden Aufenthalt am häufigsten zur Anwendung kommen und daher als Regel angesehen werden müsse. Der Satz wurde daher fortgelassen, die Dauer des Zeitraums des Aufenthalts auf drei Jahre bestimmt und als Rechtfertigung hierfür geltend gemacht, daß diese längere Fristbestimmung die Gefahr verringere, daß man Personen, welche kein Domizil in der Gemeinde hätten, durch Aufkündigung des Dienstverhältnisses oder Aufkündigung der Arbeit, vor Ablauf der entscheidenden Frist, von dem Ort wegschiebe und einem anderen aufnöthige.

Bei der Berathung im Plenum des Staatsraths entstand eine Diskussion in einer ganz anderen Richtung, nämlich darüber, ob nicht durch den Gesindedienst ohne Weiteres ein Domizil an dem Ort, wo das Gesinde in Lohn und Brod stehe, begründet werde, so daß ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstes die Gemeinde dieses Orts dem, der Hülfe bedürftigen Gesinde dieselbe gewähren müsse? und die Majorität entschied sich Anfangs für die Bejahung dieser Frage, wonach der jetzige §. 2 des Gesetzes die Fassung erhielt:

> Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1 Nr. 2 soll für großjährige Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, an dem Ort begründet sein, wo sie sich im Dienste befinden. Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht. Dagegen schließt der Vorbehalt willkürlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

Indessen wurden hiergegen so wichtige Bedenken rege, daß das Plenum des Staatsraths in einer späteren Berathung jenen früheren Beschluß zurücknahm und sich dafür erklärte, daß nur ein selbstständiger Wohnsitz, nicht aber der Gesindedienst sofort, d. h. mit dem Antritt des Dienstes, die Verpflichtung der Gemeinde zur Verpflegung eines Verarmten begründen solle.

In dem Immediatbericht des Staatsraths vom 4. Mai 1842 wurde dies speziell angeführt und unter Anderem durch die Bemerkung gerechtfertigt, daß der nun angenommene Grundsatz der Absicht des, den Landtagen vorgelegten und vom Staats-Ministerium eingereichten Entwurfs entspreche, auch bei ersteren nirgends Widerspruch, vielmehr in verschiedenen Aeußerungen Billigung gefunden habe.

Niemals aber ist in allen Stadien der Berathung bezweifelt worden, daß der dreijährige Aufenthalt an einem Ort, im Sinne des §. 1 Nr. 3 des Gesetzes, rücksichtlich der Dienstboten u. s. w., eine Verpflichtung der Gemeinde des Aufenthaltsorts zur Armenpflege, bei eintretender Hülfsbedürftigkeit dieses Dienstboten, begründe.

Mit dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht daher die bisherige Meinung des ersten Senats, wie anerkannt werden muß, im Widerspruch. Dies würde allerdings nicht entscheidend sein, wenn dieser Meinung eine klare Vorschrift des Gesetzes zur Seite stände, es muß aber Gewicht darauf gelegt werden, wenn die Fassung des Gesetzes selbst nicht unbedenklich erscheint. Und dies ist der Fall.

Vor Allem fällt ins Gewicht, daß §. 2 des Gesetzes sich ausdrücklich nur auf Nr. 2 des §. 1 bezieht, und indem er nur negativ ausspricht, daß ein Wohnsitz im Sinne der Nr. 2 des §. 2 durch den Gesindedienst allein nicht begründet werde, er die Anwendung der Nr. 3 des §. 1 des Gesetzes auf Dienstboten u. s. w. nicht ausschließt. Diese Nr. 3 fordert aber nichts weiter, als daß ein Großjähriger drei Jahre nach erlangter Großjährigkeit an einem Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe.

Ein selbstständiger Aufenthalt ist in Nr. 3 nicht gefordert und kann nicht gemeint sein, weil er Bedingung der Nr. 2 ist; er kann auch bei einem Dienstboten vorhanden sein, wenn er noch neben seinem Dienste etwa eine eigene Wirthschaft besitzt, aber das Dienstverhältniß allein soll nach §. 2 ein Hülfsdomizil nicht begründen. Unter eine der drei Kategorieen des §. 1 des Gesetzes muß jeder Arme gehören, wenn nicht eine Lücke in den Vorschriften über die Verpflichtung zur Armenpflege bleiben soll, und da die Nrn. 1 und 2 das Gesinde, als solches, bestimmt ausschließen, der Fall unter Nr. 1 — die ausdrückliche Aufnahme als Mitglied einer Gemeinde — beim Gesinde wenigstens kaum vorkommen würde, und wenn doch, dann nach dieser speziellen Lage der Sache zu behandeln wäre, so gehört das Gesinde unter die dritte Kategorie.

Nur die rechtliche Selbstständigkeit der Person ist bei allen Kategorieen des §. 1 gemeint, da

ohne diese keine freie Bestimmung über die Wahl des Aufenthaltsorts erfolgen kann, und diese persönliche Selbstständigkeit fehlt dem Gesinde, als solchem, nicht, das ja freie Hand hat, einen Dienstvertrag zu schließen, und dieselbe nicht einbüßt, indem es vertragsmäßige Verpflichtungen übernimmt, wenn diese gleich seine willkürliche Freiheit der Bewegung beschränken. Der Dienstvertrag unterwirft das Gesinde doch nicht einer eigentlichen Familiengewalt.

Es ist daher nicht zutreffend, zu sagen: das Gesinde halte sich an dem bestimmten Ort nur auf, weil die Dienstherrschaft sich dort befinde, und es werde dort nur zugelassen und geduldet wegen dieses Verhältnisses zur Herrschaft. Denn das sonst persönlich selbstständige Gesinde hat aus freiem Entschlusse gerade diesen Ort gewählt, um dort seinen Unterhalt durch Dienen zu erwerben, und es hat nach §. 1 des Heimathsgesetzes ein eigenes Recht hierzu, wie zur Wahl des Dienstherrn, wenn sich ihm mehrere darbieten. Findet es keinen Dienst, so kann es möglicherweise fortgewiesen werden, aber nicht anders, wie jeder Neueinwandernde, der nicht nach Vorschrift des §. 4 daselbst Vermögen oder Kräfte besitzt, um sich den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Das Verhältniß des Gesindes nimmt freilich eine eigenthümliche Stellung zwischen den Gebieten des Obligationenrechts und dem der Hausstandsrechte ein. Dieser Mittelstellung wird aber das Gesetz bezüglich der Armenpflege dadurch gerecht, daß nach §. 2 das bloße Dienstverhältniß nicht genügt, um auf dem Wege der Nr. 2 des §. 1 schon den Wohnsitz und dadurch das Recht gegen die Ortsgemeinde, auf Unterstützung im Nothfalle, zu erwerben. Aber die Aushülfe nach Nr. 3 des §. 1 kann ihm nicht entzogen werden, weil das Gesetz der Gemeinde nicht gestattet, eine Person, welche in den Ort einziehen will, um sich als Gesinde zu vermiethen, hieran durch Versagung des Aufenthalts zu hindern, oder, nachdem sie einen Dienst gefunden, sie noch vor Ablauf von drei Jahren fortzuweisen.

Daß die Vorschrift unter Nr. 3 auch dem Gesinde zu Statten kommt, dafür ergiebt sich noch ein Grund aus dem §. 11 des Heimathsgesetzes. Denn dieser lautet zunächst dahin:

> Hat der Neuanziehende die im §. 8 vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1 Nr. 2) nicht erwerben.

Jeder Neuanziehende, der die Meldung bei der Polizeibehörde unterläßt, wird also hierdurch in dieselbe Lage versetzt, in der das neuanziehende Gesinde sich stets befindet; es ist daher zu erwarten, daß die Folgen für beiderlei Klassen von Personen die nämlichen sein müssen, und dies ist in dem folgenden Satze des §. 11 als selbstverständlich ausgedrückt, mit den Worten:

> Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1 Nr. 3 des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde für den Verarmten nothwendig geworden, so .....
>
> > (so bleibt ihr, sagt der Schluß, der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten).

Dadurch ist anerkannt, daß in dem Falle, wo ein in eine Gemeinde Neuanziehender dort einen Wohnsitz nicht erworben hat, er doch durch dreijährigen Aufenthalt das Hülfsdomizil und den Anspruch auf Fürsorge bei eintretender Verarmung erlangt. Und was hier fortgesetzter Aufenthalt genannt ist, das ist im §. 1 Nr. 3 des Armenpflege-Gesetzes als »gewöhnlicher« Aufenthalt bezeichnet, welcher Ausdruck auch im §. 3 des letzteren Gesetzes wiederkehrt.

Nach allem diesen kann jedenfalls nicht behauptet werden, daß der bisher befolgten Meinung des ersten Senats ein unzweideutiger Gesetzeslaut zur Seite stehe, es sprechen vielmehr überwiegende Gründe dagegen, und da dieselben in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes volle Bestätigung finden, so muß die jetzt veränderte Meinung des Senats für die richtige erachtet werden.

Nach Eröffnung der Diskussion fand die vorstehend zusammengefaßte Rechtfertigung dieser neueren Meinung die entschiedene Billigung des versammelten Kollegiums. Doch wurde auch für die ältere Auffassung des Gesetzes noch Folgendes geltend gemacht:

Man könne aus den, dem Gesetze vorangegangenen Berathungen wohl entnehmen, daß die Absicht ge-

wesen sein möge, die Dienstboten an der Wohlthat des oft gedachten Triennii theilnehmen zu lassen, aber das Gesetz selbst habe dies doch in deutlicher Weise nicht ausgesprochen. Dies hätte auf die leichteste Weise dadurch geschehen können, daß dem §. 2 des Gesetzes, der die Anwendung der Nr. 2 des §. 1 auf Gesinde ausschließt, ein die Anwendbarkeit der Nr. 3 daselbst aussprechender Zusatz beigefügt worden wäre, etwa mit den Worten:

»wohl aber im Falle des §. 1 Nr. 3.«

Dies sei nicht geschehen, und es bleibe daher eine offene Frage, ob das Gesetz wirklich das Gesinde in dieser Beziehung den anderen, selbstständigen Personen gleichgestellt habe?

Daß ein Unterschied in der Selbstständigkeit des Gesindes und anderer, freier, oder vielmehr ganz freier Arbeiter stattfinde, werde sich nicht ableugnen lassen, und ebensowenig, daß das Verhältniß zur Dienstherrschaft das Gesinde auch in Bezug zur Gemeinde des Orts, in welchem es diene, in eine andere Stellung versetze, als andere, ohne solche Zwischenpersonen und resp. Vertreter der dort lebenden Einwohner. Dies hindere, unter der Selbstständigkeit, von welcher der §. 1 des Heimathsgesetzes spreche und die auch der §. 1 des Armenpflege-Gesetzes voraussetze, blos die gesetzliche Dispositionsfähigkeit, im privatrechtlichen Sinne, zu verstehen und nöthige dabei an eine Unabhängigkeit im sozialen Sinne — so zu sagen — zu denken, die wohl dem freien Arbeiter, aber nicht dem Gesinde zustehe.

Es seien auch die Folgen zu bedenken, die aus der Geltung der neueren Meinung für diejenigen Gemeinden, in denen die dienende Bevölkerung sich in jedem Jahre wachsend anhäufe — hauptsächlich also die größeren Städte und Fabrikorte — entstehen würden, da denselben kein Mittel geboten sei, sich vor diesem Andrange zu schützen, und dagegen den kleineren Ortschaften die Versuchung nahe gelegt werde, sich ihrer ärmeren Einwohner durch Beförderung ihrer Auswanderung in jene größeren Gemeinden für immer zu entledigen, wodurch diese letzteren in noch höherem Maaße, als bisher schon der Fall gewesen, der Sammelplatz einer, auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesenen und dadurch doch nie zufriedenzustellenden Menge werden würden und zwar in stets zunehmender Progression.

Diese letztere Bemerkung fand allerdings Billigung, und man war der Meinung, daß dieselbe vielleicht Berücksichtigung beim Gesetzgeber finden könne; doch wurde sie für ungeeignet erachtet, einen Einfluß auf die richterliche Anwendung des einmal gegebenen Gesetzes zu üben. Und indem sonst alle anderen Gründe für hinreichend erörtert erklärt wurden, eignete sich das Plenum den Grundsatz an und erhob ihn zum Beschlusse:

Die Vorschrift des §. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 findet auch auf Dienstboten Anwendung.

Ober-Trib. Nr. 169. Gen.
I. 591. A. 27. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Februar 1862. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Sypniewski und Fromm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Kammergerichts-Referendarius Friedenthal im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Friedrich Rudolph Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Becker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Kleinschmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Referendarius Nitschmann im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Joseph Meißner ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Albert Ferdinand Schmidt bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Auskultator Gustav Theodor Gutsche bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Friedrich Adolph Hugo Bartsch bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Johann Karl Hermann Frost bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Anton Elsner bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadt- und Kreisrichter Caspar in Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wendisch bei dem Kreisgericht in Marienwerder,

der Kreisrichter Hanow bei dem Kreisgericht in Thorn,

der Kreisrichter Berendt bei dem Kreisgericht in Elbing, und

der Kreisrichter Rhenius bei dem Kreisgericht in Schlochau.

Der Staatsanwalt Hundt in Tarnowitz ist mit dem Titel Kreisgerichts-Rath zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau, und

der Gerichts-Assessor Bartels zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Schroetter in Schwelm und der Kreis-

richter Dohm in Lüdenscheid sind an das Kreisgericht in Hamm versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Tschierschky in Canth ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Boten Tyroke in Posen sowie dem Gerichtsboten und Exekutor Strubel in Wartenburg ist, Letzterem bei seiner Pensionirung, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter von Kienitz in Bergen bei dem Kreisgericht in Greifswald, und

der Gerichts-Assessor Schoemann bei dem Kreisgericht in Swinemünde, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grimmen.

Der Rechtsanwalt und Notar bei dem Kammergericht, Geheime Justizrath Hellwig, der Rechtsanwalt und Notar Fehmer in Aschersleben, und der Notar, Justizrath Winther in Berlin sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Crefeld getroffene Wiedererwählung

der Kaufleute Eduard Frings in Uerdingen und Franz von der Leyen in Crefeld zu Richtern, ferner

die Wahl des Seidenfabrikanten Justus Waldthausen in Crefeld zum Richter, sowie

die Wahlen der Kaufleute Ludwig Kreitz und Adolph Heilgers in Crefeld zu Ergänzungsrichtern bei dem dortigen Handelsgericht

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Dezember 1861.

1. Ein Verzicht des Angeklagten auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens ist nur da statthaft, wo es sich von der Geltendmachung der in seinem Vertheidigungsrechte liegenden Befugnisse handelt, nicht aber da, wo wesentliche Formen oder Grundsätze des Verfahrens in Frage stehen *).
2. Abweichungen von der Regel, daß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter selbst erfolgen soll, haben die Nichtigkeit des Verfahrens mit Nothwendigkeit zur Folge, wenn die betreffende Anordnung nicht durch Angabe der Gründe gerechtfertigt wird. Diese Nichtigkeit kann durch einen Verzicht des Angeklagten oder durch den Mangel der Rüge vor dem Instanzgericht nicht gedeckt werden **).

In der Untersuchungssache wider den Kossäthen Z., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal in den vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen in der Sitzung vom 9. Dezember 1861 rc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 19. April 1861 nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Appellationsgericht zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Implorant, welcher durch das vom Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu Magdeburg unterm 19. April 1861 bestätigte Erkenntniß der Königlichen Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu W.

---

*) Vergl. Oppenhoff Strafverfahren Art. 102 Nr. 2, Art. 108 Nr. 9, 13, 37.
**) Vergl. ebend. §. 21 Nr. 3, 14 und Rechtspr. des Ober-Tribunals Bd. 1. S. 383.

vom 7. Januar deſſ. J. wegen vorſätzlicher und erheblicher Körperverletzung eines Menſchen auf Grund der §§. 187 und 192 lit. a. des Strafgeſetzbuchs zu 8 Monaten Gefängniß verurtheilt iſt, hatte in zweiter Inſtanz mit Berufung auf 3 Zeugen ſein Alibi behauptet. Der Appellationsrichter hat auch dieſe Zeugen, und zwar auf kommiſſariſchem Wege, vernehmen laſſen, aber weder in dem dieſe Vernehmung anordnenden Beſchluſſe vom 28. Februar d. J., noch in ſeinem Endurtheile, worin der erhobene Alibi-Beweis als mißlungen erachtet iſt, einen Grund dafür angegeben, weshalb die Vernehmung der fraglichen Zeugen einem kommittirten Richter aufgetragen worden iſt.

Mit Rückſicht hierauf macht die von dem Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeſchwerde, welche außerdem Verletzung des Strafgeſetzes und weſentliche Beſchränkung der Vertheidigung in verſchiedener Richtung behauptet, dem Appellationsrichter den Vorwurf, den weſentlichen Grundſatz des Verfahrens verletzt zu haben, daß die Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter vernommen werden müſſen, und daß, wenn die Vernehmung in der Audienz ausnahmsweiſe unterbleiben könne, dann die Angabe der Rechtfertigungsgründe nothwendig ſei.

Dieſer Angriff erſcheint auch vollkommen begründet, ſo daß es auf eine Prüfung der anderweiten Beſchwerdepunkte überall nicht ankommt.

Nach §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ſoll nämlich der Fällung des Urtheils bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches Verfahren, bei welchem die Beweisaufnahme vorzunehmen iſt, vorhergehen. Die Beweisaufnahme, alſo auch die Vernehmung der Zeugen vor dem erkennenden Richter, bildet mithin ſo ſehr einen weſentlichen Beſtandtheil des ordentlichen Strafverfahrens, daß ſie bei Strafe der Nichtigkeit geboten iſt.

Zwar kann nach §. 21. der citirten Verordnung der erkennende Richter in gewiſſen Fällen die Vernehmung eines Zeugen, ſtatt ſolche vor ſich ſelbſt vorzunehmen, durch einen kommittirten Richter bewirken und dann im mündlichen Verfahren das Vernehmungsprotokoll verleſen laſſen. Auch iſt er nach Artikel 25 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 befugt, inſoweit es zur Aufklärung der Sache nothwendig oder dienlich erſcheint, außer den Fällen des §. 21 a. a. O. die Verleſung des Protokolls über die frühere Ausſage eines Zeugen anzuordnen.

Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen bilden aber nur Ausnahmen von dem im §. 14 der Verordnung niedergelegten Grundprinzip des mündlichen Verfahrens, wie denn auch der citirte Artikel 25 in ſeinem Eingange ausdrücklich auf die Vorſchrift des §. 14 als die Regel hinweiſt, und der §. 21 daſelbſt nur ſolche Fälle begreift, wo die Vernehmung eines Zeugen in dem mündlichen Verfahren wegen unabwendbarer oder großer Hinderniſſe nicht erfolgen kann.

Aus dem Verhältniſſe der Ausnahme zur Regel folgt aber von ſelbſt, daß die Abweichung von der letzteren in jedem einzelnen Falle durch Angabe der beſtimmenden Gründe gerechtfertigt werden muß.

Die Beurtheilung der Legalität des Verfahrens kann nur von der Regel ausgehen. Liegt daher im Einzelfalle ein der Regel nicht entſprechendes Verfahren vor, ſo enthält daſſelbe, bei nicht gerechtfertigter Ausnahme, nothwendig eine Verletzung der Regel.

Die Anordnung einer kommiſſariſchen Zeugenvernehmung, für welche keine Rechtfertigungsgründe angegeben ſind, involvirt hiernach ſchon unzweifelhaft die im §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 angedrohte Nichtigkeit.

Die Motivirung einer ſolchen Ausnahmsmaßregel ſtellt ſich aber auch um deswillen als eine prozeſſualiſche Nothwendigkeit dar, weil es ſonſt für den angerufenen höheren Richter unmöglich ſein würde, zu prüfen, ob der Vorderrichter bei Anordnung derſelben ſich nicht nur der geſetzlichen Regel bewußt geweſen, ſondern auch dabei von einem durch das Geſetz ſanktionirten Fall der Ausnahme ausgegangen ſei, und weil ſie überhaupt ein Poſtulat des Grundſatzes bildet, worauf die Vorſchriften der Artikel 13 und 31 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 beruhen, des Grundſatzes nämlich, daß jeder Beſchluß, jedes Urtheil die zur Prüfung ſeiner Geſetzlichkeit erforderlichen Gründe angeben muß.

Nach allem dieſem erſcheint alſo der dem Appellationsrichter im gegenwärtigen Falle zum Vorwurf gemachte Verſtoß gegen die Vorſchrift des §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849, resp. den Satz, daß für eine Abweichung von dem darin enthaltenen Grundprinzip die Rechtfertigungsgründe angegeben werden müſſen, vollkommen begründet.

Allerdings iſt nun zwar die hieraus hervorgehende Nichtigkeit, wie aus den Verhandlungen zweiter Inſtanz und namentlich aus dem Sitzungsprotokoll vom 19. April d. J. hervorgeht, in der dem Appellations-

Erkenntnisse vorangegangenen mündlichen Verhandlung von dem anwesenden Angeklagten resp. seinem Vertheidiger nicht gerügt worden. Allein sie konnte durch den Mangel der Rüge überall nicht gedeckt werden.

Unbedenklich giebt es Vorschriften des Verfahrens, rücksichtlich derer eine Deckung der dagegen begangenen Verstöße durch Verzicht, Entsagung, Anerkennung oder durch ein bestimmtes Verhalten der Betheiligten, namentlich des Angeklagten, rechtlich zulässig erscheint. So wird sich beispielsweise die Wirksamkeit eines Verzichtes u. s. w. regelmäßig nicht verkennen lassen, wo es sich um Vorschriften des Verfahrens handelt, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, die etwa nur die Geltendmachung der in seinem Vertheidigungsrechte liegenden Befugnisse berühren, und deren relative Bedeutung das Gesetz selbst dadurch zu erkennen giebt, daß die Verletzung derselben von der Staatsanwaltschaft zum Nachtheil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden kann. (Artikel 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.) Insofern erscheint also auch der Satz, daß das Strafverfahren überhaupt dem öffentlichen Recht angehöre, und deshalb der Privatwillkür entzogen sei, nicht durchgreifend.

Anders verhält sich dagegen die Sache, wenn es sich um Vorschriften des Verfahrens handelt, deren Beobachtung das Gesetz unbedingt bei Strafe der Nichtigkeit geboten hat, oder wo Formen oder Grundsätze des Verfahrens in Frage stehen, die als absolut wesentlich zu betrachten sind.

Diese Vorschriften und prozessualischen Grundsätze können nur als im allgemeinen und öffentlichen Interesse gebotene betrachtet werden; sie unterliegen deshalb einer Abänderung im Wege der Konvention der Interessenten nicht; ihre Nichtbefolgung muß vielmehr überall eine absolute Nullität begründen.

Ist nun aber die mündliche Vernehmung der Zeugen vor dem erkennenden Richter nach dem bereits Ausgeführten eine Grundregel des Verfahrens, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit geboten ist, und von welcher nur ausnahmsweise, in gewissen vom Gesetze selbst bestimmten Fällen abgewichen werden darf, so ergiebt sich von selbst, daß die durch die nicht gerechtfertigte Abweichung von jener Grundregel begründete Nichtigkeit auch durch einen Verzicht, eine Anerkennung oder ein sonstiges Verhalten des Angeklagten nicht gedeckt werden kann.

Die Annahme, welche eine solche Deckung gleichwohl für möglich erachtet, beruht auf der Voraussetzung, daß man es in Absicht auf die Nichtmotivirung der Ausnahme von der Regel nur mit einem Satze zu thun habe, von dessen Nichtbeobachtung das Vertheidigungsrecht des Angeklagten ausschließlich berührt werde.

Diese Voraussetzung ist aber als richtig nicht anzuerkennen, und sie findet auch keine Stütze in der Plenarentscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Oktober 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 391, Entsch. Bd. XXXI. S. 322), welche analog dafür angerufen ist.

Denn das Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens hat seinen Grund keinesweges allein in dem Vertheidigungsrecht des Angeklagten. Es steht vielmehr unter den wesentlichen Formen des Verfahrens, wodurch der Rechtsschutz überhaupt vermittelt werden soll. Die Beobachtung desselben ist dem erkennenden Richter im Interesse der Wahrheitsfindung, der zu ermittelnden Schuld oder Unschuld, gleichmäßig geboten.

Ebenso ist die damit zusammenhängende nothwendige Angabe der Rechtfertigungsgründe für die Abweichung von der Regel nicht nur ein Postulat dieser Regel, sondern auch ein im Interesse der Gerechtigkeitspflege gebotener allgemeiner Grundsatz. Der Angeklagte kann den Richter, welchem die Befolgung dieser Rechtsformen zur Pflicht gemacht ist, hiervon nicht entbinden; er kann also auch weder ausdrücklich noch stillschweigend darauf verzichten.

Der Plenarbeschluß vom 15. Oktober 1855 paßt hierher nicht. Denn in dem jenem Beschlusse zum Grunde liegenden Falle war die Gesetzlichkeit des Beschlusses, welcher die kommissarische Zeugenvernehmung angeordnet hatte, außer Frage, und der Angeklagte hatte nur darüber geklagt, daß ihm Mangels einer Benachrichtigung von dem Vernehmungstermine der Zeugen das Recht entzogen worden sei, bei der Vernehmung zugegen zu sein. Er hatte hiernach auch blos Beschränkung der Vertheidigung im Sinne des Artikels 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 behauptet. Das Ober-Tribunal hat diese Beschränkung nicht anerkannt, weil der Angeklagte die nicht erfolgte Benachrichtigung in dem demnächstigen Hauptverfahren nicht gerügt habe, und mit Recht. Denn es bildete blos ein Vertheidigungsrecht des Angeklagten, bei der Vernehmung der Zeugen zugegen zu sein. Dieses Rechts konnte er sich nach Willkür begeben, und wenn er seine unterbliebene Zuziehung bei der Vernehmung in dem Audienztermin demnächst ungerügt ließ, so hat er eben dadurch anerkannt, daß ihm die Unterlassung nicht schädlich gewesen sei.

Hier konnte sich also ein Verzicht, eine Anerkennung als wirksam erweisen, während dies im gegen-

wärtigen Falle, wo der Beschluß über die kommissarische Anordnung der Zeugenvernehmung selbst gesetzlich nicht gerechtfertigt war, ausgeschlossen bleiben muß.

Das angegriffene Urtheil und das vorangegangene mündliche Verfahren konnte daher der Vernichtung nicht entgehen, so daß überall, wie geschehen, hat erkannt werden müssen.

Ober-Trib. Nr. 2—61. Cr. I. Pl.
I. 346. Criminalia 4. Vol. XXV.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1861.

Streitigkeiten über die Benutzung des Gemeindevermögens in Westphalen sind dem Rechtswege unterworfen, sobald der streitige Anspruch auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird.

Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 51 ff., § 81. (Ges.-Samml. S. 265).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Arnsberg anhängigen, jetzt bei dem Königlichen Appellationsgericht daselbst schwebenden Prozeßsache

der Gemeinde H., Klägerin und Appellatin,
wider
den Grafen von F., Verklagten und Appellanten,
betreffend: Beiträge zu den Gemeindelasten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

In der Gemeinde H. hat im Jahre 1824 in Folge einer von dem Freiherrn von F. bei der Königlichen Regierung in Arnsberg angebrachten Provokation eine Auseinandersetzung wegen der Weidegerechtsame stattgefunden. Es wurde unter dem 30. Juni 1824 zwischen dem von F. und der Gemeinde ein Theilungsrezeß geschlossen, durch welchen jeder Theil dem anderen gewisse Grundstücke zum eigenthümlichen Besitz abtrat, im §. 5 der von F. auf alle Ansprüche an die Gemeinheitsgründe verzichtete, und im §. 13 bestimmt wurde, daß der von F. in Folge des Vergleichs zwar aus dem Gemeindeverbande nicht ausscheide und daher von Gemeinheitslasten nicht befreit werde, er jedoch, da er von dem Gemeinde-Grundvermögen völlig abgefunden, und er somit zur Theilnahme an der Benutzung und dem Ertrage des übrigbleibenden Gemeinde-Grundvermögens, solches möge getheilt werden oder unvertheilt bleiben, gar nicht weiter berechtigt sei, er auch zu den darauf ruhenden Steuern und Lasten nicht weiter beizutragen habe. Mit Rücksicht auf diese in den §§. 5 und 13 getroffenen Bestimmungen entstand bereits im Jahre 1840 hinsichtlich der Beiträge zu einem Wegebau darüber zwischen dem Freiherrn von F. und der Gemeinde H. ein Streit, ob die Beiträge des von F. unter Anrechnung eines verhältnißmäßigen Theils der Einnahmen von einem Gemeindewalde oder ohne Rücksicht darauf, zu bestimmen seien; dieser Streit wurde durch eine Verfügung des damaligen Ober-Präsidenten der Provinz zu Gunsten der Gemeinde entschieden. Nachmals, im Jahre 1846, wurde das Beitragsverhältniß zu den Gemeindelasten durch Verfügung des Amtes N. mit Zustimmung des Grafen von F., Rechtsnachfolgers des Freiherrn von F., dahin regulirt, daß derselbe 30 Prozent zur Deckung des Gemeindedefizits beitragen solle. Demgemäß hat der Graf von F. seine Gemeindebeiträge bis 1856 geleistet. Neuerdings ist zwischen der Gemeinde und dem Grafen von F. wiederum Streit entstanden über den Umfang der Verpflichtung des letzteren, zu den Gemeindelasten beizutragen. Der Graf von F. verlangt, daß für die Bestimmung seines Antheils an denselben der Ertrag eines Kapitals von 18,000 Thalern, welches die Gemeinde für die Abtretung des Gemeindewaldes erworben hat, in Abrechnung auf die Gemeinde-Ausgaben gebracht werde. Die Gemeinde verweigert das, und will den Ertrag des gedachten Kapitals nur den übrigen Gemeindegliedern mit Ausschluß des Grafen von F.

zu Gute kommen lassen, weil derselbe in dem Rezesse von 1824 auf alle Rechte an dem Gemeindevermögen verzichtet habe. In diesem Falle hat das Ober-Präsidium gegen die Gemeinde und für den Grafen von F. entschieden. Die Gemeinde will sich hierbei nicht beruhigen, hat den Rechtsweg betreten, und in einer bei dem Königlichen Kreisgericht unterm 22. November 1859 angebrachten Klage den Antrag gestellt:

den Verklagten schuldig zu erkennen,

1) für den Bereich seiner Gemeinde-Mitgliedschaft, soweit dieselbe durch seinen zur Zeit des Rezeßabschlusses vom 30. Juni 1824 vorhandenen Besitzstand im Gemeindebezirk begründet war, zu den für die Gemeinde H. alljährlich aufzubringenden Gemeindesteuern beizutragen, ohne daß ihm die Nutzungen des Gemeinde-Grundvermögens, insbesondere die Zinsen des aus der Abtretung der früheren Gemeindewaldung an die Interessenten zum Gemeindevermögen erworbenen Kapitals ad 18,000 Thalern hierbei zum Vortheil kommen, falls und insoweit dieselben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden;
2) die seit dem Jahre 1856 aus diesem Grunde nicht gezahlten Kommunalsteuer-Beträge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Der Verklagte setzte zunächst den Einwand entgegen, daß der Rechtsweg in dieser Sache, bei welcher es sich um die Frage handle, in welcher Weise die klagende Gemeinde ihr Aerar- oder Kämmereivermögen zu benutzen oder zu verwenden habe, nach den Bestimmungen in den §§. 51—56 und 81 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 unzulässig sei. Außerdem stellte Beklagter den Einwand auf, daß der Rezeß vom 30. Juni 1824 auf das Kämmereivermögen gar keinen Bezug habe, sondern nur das Gemeindeglieder-Vermögen betreffe, und daß außerdem der Verzicht im Vergleiche von 1824 sich nur auf das damals vorhandene Grundvermögen beziehe, das Kapital aber erst im Jahre 1857 erworben sei. Beklagter beantragte daher die Abweisung der Klägerin.

Nachdem von den Parteien noch eine Replik und Duplik gewechselt worden, erkannte am 1. Juni 1860 das Kreisgericht zu Arnsberg mit einer geringen Modifikation im Wesentlichen nach den Anträgen des Klägers dahin:

daß Beklagter schuldig,

1) für den Bereich seiner Gemeindemitgliedschaft, soweit solche durch seinen zur Zeit des Rezeßabschlusses vom 30 Juni 1824 vorhandenen Besitzstand im Gemeindebezirk begründet war, zu den für die Gemeinde H. alljährlich aufzubringenden Gemeindesteuern beizutragen, ohne daß ihm die Zinsen des durch den Rezeß vom 29. März 1858 an die Gemeinde H. gekommenen Kapitals von 18,000 Thalern hierbei zum Vortheil kommen, falls und soweit dieselben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden, und
2) die hiernach seit dem Jahre 1856 nicht gezahlten Kommunalsteuer-Beiträge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Frage, ob hier der Rechtsweg zulässig — heißt es in den Urtheilsgründen — sei unbedingt zu bejahen, und zwar aus dem Grunde, weil die klagende Gemeinde den Verklagten nicht etwa aus gesetzlichen oder auf Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Gründen, sondern vielmehr auf Grund eines privatrechtlichen Titels, des Rezesses vom 30. Juni 1824, von der Theilnahme an dem Kommunalvermögen, resp. eines Theiles desselben, ausgeschlossen wissen wolle. Die Beurtheilung privatrechtlicher Verhältnisse gebühre aber lediglich dem erkennenden Richter.

In der Sache selbst nahm das Gericht an, daß der Rezeß vom 30. Juni 1824 zwischen der Gemeinde H. einerseits und dem Rechtsvorgänger des Verklagten andererseits abgeschlossen sei, daß der darin enthaltene Verzicht des letzteren das Gemeinde-Grundvermögen betreffe, und daß derselbe in Folge dieses Verzichtes, soweit sein damaliger Besitzstand ging, an dem Gemeinde-Grundvermögen abgefunden sei.

Der Beklagte hat rechtzeitig appellirt, ohne nova anzuführen. Nachdem Kläger die Appellation beantwortet hatte, und Termin zur mündlichen Verhandlung bei dem Appellationsgericht anberaumt worden war, erhob unter dem 3. November v. J. die Regierung den Kompetenz-Konflikt.

Die Klägerin widerspricht dem Konflikte, das Appellationsgericht erachtet ihn gleichfalls nicht für begründet. Von Seiten des Herrn Ministers des Innern ist eine Erklärung nicht abgegeben.

Der Kompetenz-Konflikt kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Die Regierung hat zur Motivirung ihres Beschlusses Folgendes angeführt. Der Beklagte solle in der Art zu den jährlichen Kommunal-Umlagen herangezogen werden, daß ihm die — oder gewisse — Einnahmen

der Gemeinde aus dem Gemeindevermögen, durch welche nach §. 57 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 principaliter das vorhandene Bedürfniß gedeckt werden soll, nicht zu Gute kommen, vielmehr sein Betrag ohne Rücksicht auf die hierdurch entstehende Ermäßigung des aufzubringenden Gesammtbetrages festgesetzt werde. Daß die Frage, auf welche es demnach ankommt, insofern sie einen Streit eines Gemeindemitgliedes mit der Gemeinde rücksichtlich der durch die Gemeindemitgliedschaft bedingten Rechte und Pflichten, rücksichtlich der Art der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse und der Vertheilung der erforderlichen Gemeindesteuern betrifft, im Allgemeinen lediglich zur Kognition der Verwaltungsbehörde gehöre, stehe nach anerkannten Grundsätzen fest. Dagegen werde die richterliche Kompetenz auf Grund eines speziellen Titels, einer vermeintlichen privatrechtlichen Verbindlichkeit des Verklagten in Anspruch genommen. Allein abgesehen davon, ob und inwieweit über öffentliche Rechte und insbesondere über die mit der Gemeindemitgliedschaft verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten in ihrer Allgemeinheit zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Gemeinde mit der Wirkung präzisirt werden könne, daß dadurch ein Privatrechtsverhältniß entstehe, gehe auch der gestellte Klageantrag und die demselben entsprechende Entscheidung des ersten Richters weit über ein Verhältniß zwischen dem Verklagten und der Gemeinde hinaus, indem damit auf einen modus der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse hingezielt werde, über dessen Zulässigkeit in den Grenzen der §§. 57 und 58 a. a. O. allein der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung zustehen könne.

Diese Bemerkungen sind nicht geeignet, den Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen. Läßt man die auf den Rezeß vom 30. Juni 1824 bezügliche Bemerkung, auf welche unten zurückzukommen ist, einstweilen bei Seite, sowie die Anführung wegen der bei Streitigkeiten im Allgemeinen eintretenden Kompetenz, so bleibt nur die nicht zutreffende Behauptung stehen, daß der Antrag des Klägers und das erste Erkenntniß eine Bestimmung über den Modus der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bezwecke. Hierunter kann nur verstanden werden die Art und Weise oder die Mittel, durch welche die nothwendigen Ausgaben der Gemeinde gedeckt werden sollen. Darüber waltet aber unter den Parteien in der That kein Streit ob.

Ueberhaupt handelt es sich in dem vorliegenden Prozesse nicht um eine Kommunalsteuer-Angelegenheit. Es ist gar nicht streitig, daß Beklagter zu den Mitgliedern der Gemeinde in H. gehört, und daß er in dieser Eigenschaft zu den Gemeindelasten beizutragen hat; es steht selbst das Verhältniß seines Antheils an dieser Verpflichtung fest; es sind auch, wie es scheint, die zu deckenden Gemeindelasten nach Art und Umfang keineswegs zweifelhaft oder bestritten. Wäre es anders und wäre als der eigentliche Streitgegenstand über die Verbindlichkeit des Beklagten zur Entrichtung von Gemeindesteuern zu entscheiden, so würde allerdings die richterliche Kompetenz für ausgeschlossen und der Kompetenz-Konflikt für begründet anzusehen sein, da Gemeindesteuern zu den allgemeinen Umlagen (§. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts) zu zählen sind, und — wie in einem früheren Falle (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 379) entschieden ist — den Kommunalbehörden nicht zusteht, Streitigkeiten über Kommunalsteuern vor den Richter zu bringen, wenn sie dies in ihrem Interesse finden. Dem Beklagten, wenn die Verwaltungsbehörde gegen ihn entschieden hätte, würde auch in diesem Falle unter Berufung auf den Theilungsrezeß vom 30. Juni 1824 das rechtliche Gehör nach §. 79 a. a. O. zu gestatten sein; allein dieser Umstand kann der Klägerin nicht zu Statten kommen und ihr den Rechtsweg nicht eröffnen.

Nun möchte zwar, um die Annahme, daß es sich um eine Steuerangelegenheit handle, zu rechtfertigen, angeführt werden, daß der eigentliche Anlaß zum Prozesse in der Differenz beruhe, welche über den Betrag besteht, den der Beklagte zu dem Gemeindedefizit von H. für 1856 und weiter beizusteuern hat, und daß der Klage-Antrag und das erste Erkenntniß darauf abzielen, diese Ungewißheit im Sinne der Klage zu entscheiden. Das ist richtig. Allein die Art dieser Entscheidung ist nach Lage der Verhältnisse eine ganz nothwendige, durch ein bloßes Rechenexempel festzustellende, wenn eine unter den Parteien streitige Vorfrage entschieden ist, nämlich die, ob auf das Defizit der Gemeinde der Ertrag eines gewissen Kapitals auch zu Gunsten des Beklagten in Anrechnung zu bringen ist. Dies ist die eigentliche, dem Prozesse zum Grunde liegende Streitfrage, und es muß also bei dem Ausspruch über die Kompetenz zur Entscheidung des Rechtsstreites nicht auf die Vorschriften in den §§. 78 ff. Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts, sondern auf die Vorschriften über Streitigkeiten von Gemeindenutzungen zurückgegangen werden.

Daß dergleichen Streitigkeiten, sie mögen das eigentliche Gemeindevermögen oder Gemeindeglieder-Vermögen betreffen, sie mögen zwischen der Gemeinde und einzelnen Gemeindegliedern oder nur unter Gemeindegliedern obwalten, überhaupt und insbesondere nach der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 51 ff. (Ges.-Samml. S. 265) der richterlichen Kognition entzogen und zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde verwiesen sind, dies ist durch vielfache Entscheidungen des Gerichtshofes anerkannt.

Erkenntniß vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 270).
Erkenntniß von 21. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 164).
Erkenntniß vom 11. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 367).
Erkenntniß vom 12. März 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 448).
Erkenntniß vom 7. Mai 1859 (Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 96).
Erkenntniß vom 1. Oktober 1859 (Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 250).

In allen diesen Entscheidungen ist aber der vollkommen begründete Vorbehalt gemacht, daß das administrative Ressort mit Ausschluß des gerichtlichen nur dann eintritt, wenn der streitige Anspruch nicht auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird. Ist dies der Fall, so handelt es sich nicht um eine reine Kommunal-Angelegenheit. Es ist dann nicht blos über die Folgen der Gemeindemitgliedschaft als solcher zu entscheiden, sondern es ist diesem, dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnisse eine Modifikation hinzugetreten, welche den Streit auf das Gebiet des Privatrechts versetzt.

So liegt hier die Sache. Aus Anlaß einer Provokation auf Auseinandersetzung wegen gewisser Weidegerechtsame und zum Zwecke solcher Auseinandersetzung ist unter dem 30. Juni 1824 ein Vergleich geschlossen, in welchem der Rechtsvorgänger des Beklagten gewissen Ansprüchen, die ihm als Gemeindemitglied zustehen würden, entsagt hat. Ob ein solcher Vertrag (was von der Regierung in den Gründen ihres Kompetenz-Konfliktsbeschlusses als zweifelhaft hingestellt wird) statthaft oder wirkungslos sei, und ob, seine Statthaftigkeit vorausgesetzt, er den von der Klägerin angenommenen Effekt habe, oder wie Beklagter will, auf das in Rede stehende, für einen Gemeindewald erworbene Kapital nicht zu beziehen sei, das sind Fragen, die nach unserem Rechtssystem nicht zur Entscheidung Seitens der Verwaltungsbehörde verwiesen werden können, sondern von den ordentlichen Gerichten geprüft und entschieden werden müssen.

Schließlich bleibt noch des §. 81 der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung zu gedenken, auf welchen gleichfalls der Beklagte sich wiederholt zur Begründung seines Einwandes berufen hat, daß der Rechtsweg nicht stattfinde. Es muß anerkannt werden, daß, wie in dem oben allegirten Erkenntnisse des Gerichtshofes vom 7. Mai. 1859 (Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 96) des Näheren ausgeführt ist, durch den in dem gedachten §. 81 für Beschwerden in Kommunalangelegenheiten vorgeschriebenen administrativen Instanzenzug der Rechtsweg in dergleichen Sachen hat ausgeschlossen werden sollen, gleichviel, welcherlei Art diese Kommunalangelegenheiten sind. Allein es versteht sich von selbst und ist auch in der citirten früheren Entscheidung des Gerichtshofes bereits angedeutet, daß diejenigen Kommunalangelegenheiten, bei welchen die Beschwerdeführung auf einen Privatrechtstitel sich gründet, von der administrativen Entscheidung ausgeschlossen und den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. Diese Beschränkung enthält der, im Uebrigen mit dem citirten §. 81 übereinstimmende §. 124 der früheren Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 (Ges.-Samml. S. 297) ausdrücklich; daß der §. 81 die Einschränkung nicht erwähnt, darf nicht so, als habe die Kompetenz der Verwaltungsbehörde auf das Gebiet des Privatrechts ausgedehnt werden sollen, sondern nur in dem Sinne gedeutet werden, daß man sie als sich von selbst verstehend angesehen hat, was sie in der That auch ist.

Es war daher der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt mithin für unbegründet zu erachten.

Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5154. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Februar 1862. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gens im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendarius Kunitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Daniel Rudolph Hermann Schneider im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr., und

der Kammergerichts-Referendarius Riebel im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Marczynowski, jetzt in Posen, ist behufs seiner Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Johann Adolph Cäcil Schlesack bei dem Appellationsgericht in Stettin, und

der Auskultator Moritz Hermann Höfer bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

Dem Referendarius Frantz im Departement Halberstadt ist seinem Antrage gemäß die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Schadenberg in Dramburg und der Kreisgerichts-Rath Scholinus in Erfurt sind gestorben.

Die Stelle des Letzteren wird nicht wieder besetzt.

Unterbeamte.

Den Gerichtsboten und Exekutoren Lews (Thewes) bei dem Kreisgericht in Berlin und Wolff in Neu-Ruppin ist bei ihrer Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Abler bei dem Kreisgericht in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Fuisting in Wohlau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Jauer und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jauer, ernannt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Dolleschall in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und der Parquet-Sekretair Lindeken zum Sekretair bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1862, — betreffend die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 18. Oktober 1861.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1861 (Just.-Min.-Bl. S. 244).

a.

Allerhöchste Order vom 12. Februar 1862.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 31. Januar d. J. ersehen, daß Mein Gnaden-Erlaß vom 18. Oktober v. J. von verschiedenen Gerichten auch auf solche Personen für anwendbar erklärt worden ist, welche bis zu dem gedachten Tage zwar innerhalb der angegebenen Grenzen zu einer Strafe verurtheilt waren, gegen welche damals aber die Verurtheilung die Rechtskraft noch nicht beschritten hatte. Diese Auffassung kann Ich zwar nicht billigen, will jedoch zur Vermeidung von Härten hierdurch Ihrem Antrage gemäß nachträglich in Gnaden bestimmen, daß auch den bezeichneten Personen die bisher nicht vollstreckten Strafen und die noch rückständigen Kosten erlassen sein sollen, falls inzwischen das bis zum 18. Oktober v. J. gesprochene Erkenntniß oder verfügte Mandat ohne spätere Entscheidung rechtskräftig geworden ist, oder doch eine solche spätere Entscheidung keine, über die Grenzen Meines gedachten Erlasses hinausgehende Strafe festgesetzt hat.

Berlin, den 12. Februar 1862.

Wilhelm.

(gegengez.) v. Bernuth.

An den Justiz-Minister.

b.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1862.

Vorstehende Allerhöchste Order, welche bereits durch Cirkular-Verfügung vom 15. d. M. den Appellationsgerichten, Ober-Staatsanwalten und Ober-Prokuratoren zur weiteren schleunigen Veranlassung mitgetheilt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Februar 1862.

Der Justiz-Minister.

v. Bernuth.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 920. Criminalia 24 Vol. IV.

Num. 17.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Januar 1862, — über die Zulässigkeit der dritten Instanz bei Streitigkeiten, welche die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre betreffen.

Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 §§. 32, 33 (Ges.-Samml. S. 88).

a) Plenarbeschluß.

Wird bei der Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre, deshalb, weil blos der Pfarrer in den, im §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 bezeichneten zehn Jahren statt des Zehnten eine Abgabe in Gelde oder in Getreide angenommen hat, streitig: ob der Jahreswerth des

Zehnten nach diesem §. 32 oder nach §. 33 desselben Gesetzes festzustellen sei, so ist in Bezug auf diese Frage die dritte Instanz zulässig.

Angenommen vom Plenum am 6. Januar 1862.

b) Sitzungs-Protokoll.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel in den bei den General-Kommissionen für die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in erster Instanz entschiedenen Streitigkeiten unterliegt bekanntlich besonderen Vorschriften. Ueber deren Anwendung haben sich bei dem zweiten Senat des Ober-Tribunals in dem nachfolgenden Falle Zweifel erhoben.

Das Gesetz über die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850 handelt Titel V. von der Ablösung des Natural-Fruchtzehnten und verordnet hier (Gesetz-Samml. von 1850 S. 88):

§. 32.

Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes für den Natural-Fruchtzehnten, einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gedachten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Titel III. §§. 19 bis 27 in Gelde veranschlagt.

§. 33.

Treten die Voraussetzungen des §. 32 nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. u. s. w.

Es ist nun Streit darüber entstanden, wer unter dem Berechtigten zu verstehen sei, von welchem in den §§. 32 und 33 die Rede ist, und ob in diesem Streite die dritte Instanz stattfindet?

In der Ablösungssache des Gutes St. handelte es sich um die Ablösung des der Pfarre zu Gr. zustehenden Natural-Fruchtzehnten. Der Besitzer des Gutes hatte seit 15 Jahren an den Pfarrer statt des Zehnten eine Geldabgabe entrichtet, und diese war ohne Widerspruch angenommen worden; er wollte daher diese Geldabgabe nach §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 als den Jahreswerth des Zehnten angesehen und bei der von ihm beantragten Ablösung zum Grunde gelegt wissen. Die Vertreter der Pfarre behaupteten dagegen, daß die Ablösung nach Vorschrift des §. 33 daselbst vorzunehmen sei, weil der §. 32 ein zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten getroffenes Abkommen voraussetze, der Berechtigte aber nicht der Pfarrer, sondern die Pfarrstelle, und diese bei dem Abkommen nicht vertreten gewesen sei. Die General-Kommission zu Stendal und das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen erkannten hierauf:

»daß bei der Ermittelung des Werthes der während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation für den Zehnten gezahlte Geldbetrag durchschnittlich zum Grunde zu legen und die Pfarre mit ihrem entgegengesetzten Antrage abzuweisen sei.«

Von den Vertretern der Pfarre wurde die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, deren Zulässigkeit jedoch vom Imploraten aus dem Grunde bestritten, weil es sich hier nur um die Art und Weise der Ablösung handle, also eine Frage vorliege, die, abgesehen von dem Ablösungsverfahren, gar nicht zur richterlichen Kognition gelangen könne, und in einem solchen Falle nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 15. März 1834 die dritte Instanz nicht stattfinde.

Der zweite Senat des Ober-Tribunals erachtete jedoch nach seinem Erkenntnisse vom 13. Dezember 1860 die Nichtigkeitsbeschwerde für zulässig, weil die Anwendbarkeit des §. 32 a. a. O. abhängig sei von Beantwortung der Frage: ob der Pfarrer, oder der Eigenthümer der Berechtigung — die durch ihre gesetzlichen Vertreter zu vertretende Pfarre — der Berechtigte sei, und diese Frage auch ohne die agrarische Gesetzgebung Gegenstand eines Prozesses werden könne, und weil es sich zugleich um den Umfang des Rechts, mit welchem die Pfarre an der Ablösung Theil zu nehmen habe, also um den Umfang eines Theilnehmungsrechts, handle.

In einer gleichartigen Sache, der Pfarre zu Z. wider den Freiherrn von R., als Besitzer von Z., hat indessen am 4. April 1861 die Mehrheit des zweiten Senats sich für die entgegengesetzte Ansicht entschieden, indem sie in dem §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 nur eine Vorschrift für die Ermittelung des Jahreswerthes des Zehnten, also die Festsetzung eines Werthmessers für die Ablösung erkannt, welche außer dem Falle dieser Auseinandersetzung niemals Gegenstand eines Prozesses werden könne. Das Theilnahmerecht der Pfarre aber ist nicht für streitig erachtet.

Der Senat hat von der durch das Gesetz vom 7. Mai 1856 ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht, die Entscheidung des entstandenen Konflikts dem Plenum des Gerichtshofes überwiesen, mit der Frage:

»Ist die dritte Instanz zulässig, wenn es bei der Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre, deshalb, weil blos der Pfarrer, ohne Zuziehung der anderen Vertreter der Pfarre, in den betreffenden zehn Jahren statt des Zehnten eine Abgabe in Gelde, oder in Getreide angenommen hat, streitig wird, ob der Jahreswerth des Zehnten nach §. 32 oder nach §. 33 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festzustellen sei?«

Zur Erledigung dieser Frage hat sich heute das Plenum versammelt, nachdem von zwei Referenten schriftliche Vorträge erstattet worden waren.

Das Vorhandensein eines, die Zuständigkeit des Plenums begründenden Konflikts wurde allseitig anerkannt.

Beide Referenten stimmten darin überein, daß die Beibehaltung der älteren Meinung des zweiten Senats von ihnen beantragt wurde; sie sind jedoch zu diesem Ziele zum Theil auf verschiedenen Wegen gelangt. Zum Verständniß der bestehenden Gesetzgebung über den Gegenstand haben Beide einen Rückblick auf die Entstehung und allmähliche Entwickelung derselben für nöthig gehalten.

Danach ist ein Instanzenzug, nach Art des bei den ordentlichen Gerichten stattfindenden, erst durch die am 29. Mai 1816 erlassene Deklaration des Edikts über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 11. September 1811, eingeführt worden, indem diese Deklaration Revisions-Kollegien schuf, an welche von den Entscheidungen der General-Kommissionen appellirt werden durfte. Doch war dies Rechtsmittel dadurch beschränkt, daß es nur in gewissen Fällen eintreten sollte. Von den Erkenntnissen der Revisions-Kollegien fand keine Berufung an eine weitere Instanz statt.

Vergl. Art. 105 bis 110 der Deklaration (Ges.-Samml. von 1816 S. 154).

Die weitere Entwickelung des Verfahrens erfolgte durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 »wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse« (Ges.-Samml. S. 161 ff.). Diese führte für gewisse Fälle von den Entscheidungen der General-Kommissionen einen Rekurs an das Ministerium des Innern ein, für alle anderen, das Interesse der Parteien allein betreffenden Entscheidungen der General-Kommissionen gestattete sie die Appellation, aber mit Unterscheidung, indem die Appellation mit voller Wirkung nur stattfinden sollte, — nach §. 178 daselbst —

a) wegen streitiger Theilnehmungsrechte, und namentlich wegen aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, insofern sie ohne Dazwischenkunft des Ediktes, der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, mit denselben zu verbindenden Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen hätten zur Frage und zum Streit gezogen werden können, und dann zum Wege Rechtens gehört hätten.

In diesen Satz faßt die Nr. 10 des §. 178 der Verordnung schließlich die Regel über die Zulässigkeit der Appellation zusammen, nachdem sie unter Nr. 1 bis 9 einzelne Arten von Theilnehmungsrechten aufgezählt hatte. Sie gestattete aber die Appellation auch noch

b) darüber, ob die Entschädigung in Land oder in Kornrente anwendbar sei (§. 179), und
c) wenn über die von der General-Kommission in Kapital oder Rente festgestellten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben (§. 180).

In anderen Fällen sollte der Appellation ungeachtet die Entscheidung der General-Kommission zur Ausführung gelangen und das Appellations-Erkenntniß nur auf eine anderweitige, dem Appellanten zu gewährende Entschädigung gerichtet werden. §§. 181 ff. daselbst.

Die Berufung auf eine dritte Instanz sollte dagegen nach §. 190 nicht stattfinden.

Dieser Ausschluß der dritten Instanz erregte jedoch sehr bald Bedenken, und die in Folge einer Königlichen Kabinets-Order vom 27. April 1818 eingeleiteten Berathungen führten zu der Verordnung vom 29. November 1819 (Ges.-Samml. S. 251), welche im §. 1 festsetzte:

»Es soll künftig gegen Erkenntnisse der Revisions-Kollegien in allen Fällen, welche der §. 178 der Verordnung vom 20. Juni 1817 namhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz stattfinden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler oder mehr beträgt.«

(Diese Summe war damals allgemeine Bedingung der Revision, wenn in erster Instanz bei einem Untergericht erkannt worden war. — Anhang zur Gerichts-Ordnung §. 129.)

Der §. 2 der Verordnung wies die dritte Instanz ganz allgemein an das Ober-Tribunal.

Das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 erklärte im §. 24 auch auf diese Angelegenheiten die Verordnung vom 29. November 1819 für anwendbar.

Nachdem aber durch die Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde erhebliche Aenderungen des Prozeßrechts herbeigeführt worden waren, erging die Königliche Kabinets-Order vom 15. März 1834 (Ges.-Samml. S. 61), und bestimmte im

§. 1.

Die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ertheilten Vorschriften finden auf die bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nur insoweit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen, Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178 der Verordnung vom 20. Juni 1817 unter Nr. 1, 2, 3, 5 bis 9 einschließlich bezeichneten Gegenstände gerechnet, sowie die Entscheidungen über die Pertinenzien der Höfe, über die Grenzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherren und bäuerlichen Wirthe.

Auf diese Ordre vom 15. März 1834 verweiset die Verordnung vom 30. Juni 1834 — wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen (Ges.-Samml. S. 96 ff.) — in ihrem §. 51 und sagt, daß es bei der dort getroffenen Bestimmung hinsichts der Zulässigkeit der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde sein Bewenden behalte.

Der erste Referent hat nun ausgeführt, daß die Worte im §. 1 der Kabinets-Order vom 15. März 1834:

»als die Entscheidungen wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht u. s. w.«,

keinen anderen Sinn haben können, als der Ausdruck im §. 178 der Verordnung vom 20. Juni 1817:

»Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, insofern sie u. s. w.«

Die Kabinets-Order verweise im §. 1 selbst auf jenen §. 178, und sie drücke keine Beschränkung in der Zulassung des Rechtsmittels, abweichend von §. 178 aus, die auch nicht beabsichtigt sein könne, da es eine Inkonsequenz sein würde, die Kompetenz des Appellationsrichters und des Richters für das Nichtigkeitsverfahren nach verschiedenen Grundsätzen zu regeln. Sobald also bei einer Auseinandersetzung oder Ablösung Streit entstehe über ein Rechtsverhältniß, welches auf dieselbe Einfluß habe, oder welches ohne Rücksicht auf die besonderen Gesetze über Auseinandersetzungen oder Ablösungen Gegenstand eines ordentlichen Rechtsweges hätte werden können, finde die dritte Instanz (vorausgesetzt, daß die übrigen allgemeinen Erfordernisse derselben vorhanden seien) statt. Dies treffe in einem Falle, wie der gegenwärtig anhängige, zu, indem die Frage, ob die Ablösungssumme nach §. 32 oder §. 33 des Gesetzes vom 2. März 1850 erfolgen müsse, sich nicht entscheiden lasse, ohne zuvor das Rechtsverhältniß selbst, auf Grund dessen der eine oder der andere Maaßstab für die Vergütung der abzulösenden Reallast gewählt werden müsse, der richterlichen Prüfung zu unterwerfen und festzustellen. Es komme dabei der Begriff des Rechtssubjekts rücksichtlich des Pfarrzehnten und das Verfügungsrecht des Pfarrers an diesem Bestandtheile des Pfarrvermögens zur Beurtheilung, und diese könnten auch ohne die agrarische Gesetzgebung auf dem ordentlichen Rechtswege Gegenstand richterlicher Entscheidung werden.

Zu demselben Resultat gelange man, wenn man erwäge, daß jedes einzelne Recht nur eine besondere, durch Abstraktion ausgeschiedene Seite des ganzen Rechtsverhältnisses darstelle, und jedes Urtheil über das einzelne Recht von der rechtlichen Auffassung des ganzen Rechtsverhältnisses abhange. Der Streit betreffe also keinesweges blos den Werthmesser für die Ablösung.

Der Referent stimmte daher für die ältere Meinung, wenngleich er erklärte, ein Theilnehmungsrecht im Sinne der Kabinets-Order vom 15. März 1834, in den vorliegenden Fällen nicht erkennen zu können, er

auch nicht der Ansicht beipflichte, daß nur technische Fragen von der Entscheidung in dritter Instanz ausgeschlossen seien.

Der zweite Referent glaubte weiter gehen zu dürfen, und er suchte die, seiner Meinung nach, richtige Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus den in den Akten des Königlichen Staats-Ministeriums und des Königlichen Staatsraths sich ergebenden Motiven dieser Gesetze zu begründen.

Jene Vorarbeiten ergeben, daß, als in Folge der Königlichen Kabinets-Order vom 27. April 1818 das Staats-Ministerium die Frage: ob nicht eine dritte Instanz in den Streitigkeiten dieser Art einzuführen sei? in Berathung zog, dasselbe sich für die ganz unbedingte Zulassung dieses weiteren Rechtsmittels, ganz wie in gewöhnlichen Prozessen, entschied. Bei den Abtheilungen des Staatsrathes, an welche der im Staats-Ministerium ausgearbeitete Gesetz-Entwurf zur Vorberathung gelangte, fand man es aber bedenklich, von dem einen Extrem, der gänzlichen Versagung der dritten Instanz, zu dem ganz entgegengesetzten überzugehen, und machte den Einwand geltend, daß es in den Streitigkeiten über diese gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, über Ablösungen und dergleichen, sehr häufig und ganz regelmäßig auf eine genaue Kenntniß ökonomischer und anderer technischer Dinge ankomme, die wohl bei den, für jede Provinz besonders errichteten, und nicht blos aus richterlichen Personen, sondern auch aus solchen technischen Sachkundigen zusammengesetzten General-Kommissionen und Revisions-Kollegien, nicht aber bei einem Gerichtshofe vorausgesetzt werden konnten, der berufen werden solle, um der Einheit der Entscheidungen willen ausschließlich für den ganzen Staat in letzter Instanz, über diese, häufig auch so verschieden in den einzelnen Landestheilen gestalteten Dinge zu sprechen. Dieser Gerichtshof würde in allen Fällen, wo es auf solche technischen Fragen ankomme, entweder auf das Urtheil der früheren Instanzen sich verlassen müssen, oder wenn er davon abweichen wollte, so würden seine selbstständigen Aussprüche über diese Gegenstände nicht frei von Willkür erscheinen. Eine dritte Instanz auch in solchen Fällen würde überdies die Beendigung der Auseinandersetzungen in nachtheiliger Weise verzögern.

Wo es dagegen auf Rechtsfragen ankomme, da liege die sichere Gewähr gründlicher Erörterung und Entscheidung in der Zulassung desselben Instanzenzuges, welcher überhaupt für alle streitigen Rechtsverhältnisse gesetzlich bestehe. Es komme daher nur darauf an, den Unterschied zwischen ökonomischen und Rechtsfragen recht klar zu bezeichnen. Hierbei komme die Verordnung vom 20. Juni 1817 zu Hülfe, indem sie in den §§. 178 bis 189 die Fälle, in welchen die Appellation gegen die Erkenntnisse der General-Kommissionen volle Wirkung haben solle, von denjenigen unterscheide, in denen, der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden müsse, und wo das Urtheil des Revisions-Kollegiums nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden dürfe. Diese letztere Kategorie begreife lauter ökonomische Fragen in sich, und über diese würde es bei den bisherigen zwei Instanzen bleiben müssen.

Die Abtheilungen erklärten nun weiter:

Der §. 178 zähle unter seinen Nrn. 1 bis 10 lauter Rechtsfragen auf, und in allen diesen Fällen sei daher die dritte Instanz an ihrer Stelle. Dagegen sei im §. 179 von der Bestimmung, ob die Entschädigung in Land oder in Kornrente zu gewähren? und im §. 180 von dem Streit über die von der General-Kommission in Kapital oder in Rente festgesetzte Entschädigung, es möge über die Verpflichtung dazu oder über die Höhe derselben gestritten werden, die Rede, und in beiden Paragraphen daher nur von ökonomischen Gründen die Entscheidung abhängig — da auch unter der hier gedachten Verpflichtung nur an eine, in Folge der Auseinandersetzung selbst, aus einem durch dieselbe hervortretenden Nachtheil sich ergebende Verbindlichkeit, die auch ihrer Existenz nach sich nur ökonomisch bestimmen lasse, gedacht werden könne, nicht an eine auf einem Rechtssatze beruhende Verpflichtung, über welche schon nach einer der Nummern des §. 178, wenigstens nach Nr. 10 zu entscheiden sein würde. In allen diesen Fällen könne daher eine dritte Instanz nicht zugelassen werden, ebensowenig wie in den, in den §§. 180 bis 184 erwähnten, ebenfalls nur ökonomische Fragen betreffenden Streitfällen.

Das Plenum des Staatsrathes habe demnächst diesen Vorschlägen der Abtheilungen sich angeschlossen und für die Zulassung der Revision nur in den, in dem gedachten §. 178 der Verordnung vom 20. Juni 1817 benannten Fällen, in denen auch Rechtsfragen zu entscheiden seien, sich erklärt.

Wenn nun, dem entsprechend, der §. 1 der Verordnung vom 29. November 1819 bestimme:

> Es soll künftig gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien in allen Fällen, welche der §. 178 der Verordnung vom 20. Juni 1817 namhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz stattfinden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler oder mehr beträgt,

so könne es — meint der zweite Referent — nicht zweifelhaft sein, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sei, die dritte Instanz überhaupt, also insbesondere auch in Betreff der Entschädigung, sei es über die Höhe derselben, oder über die Verpflichtung dazu, dann immer zu gestatten, wenn es auf die Entscheidung von Rechtsfragen, im Gegensatze von ökonomischen, ankomme. Der Referent findet eine weitere Bestätigung dieser Ansicht in einer an das Ober-Tribunal in einem Spezialfalle am 12. August 1831 ergangenen Königlichen Kabinets-Order, in der ausgesprochen ist, daß die Verordnung vom 29. November 1819 das Rechtsmittel der Revision absichtlich nur für die im §. 178 der Verordnung vom 20. Juni 1817 namhaft gemachten Fälle zugelassen habe, weil diese auf Rechtsverhältnissen beruheten, deren Entscheidung der Einsicht rechtsverständiger Richter bedürfe, und daß dagegen die in den §§. 179 bis 184 behandelten Fälle sich auf ökonomische Verhältnisse gründeten, die, wenn sie streitig würden, durch ein sachverständiges Ermessen erfahrener Landwirthe auszugleichen seien, und wo daher eine dritte Instanz überflüssig, und wegen der damit verbundenen Zögerung sogar nachtheilig sein würde.

In gleicher Weise sei, nachdem die Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde ergangen, und eine nähere Anweisung über deren Anwendung auf die Auseinandersetzungen u. s. w. nöthig erschienen, bei Ueberreichung des Entwurfes zu der hierüber zu erlassenden Allerhöchsten Bestimmung in dem Immediat-Bericht der Minister des Innern und der Justiz vom 20. Februar 1834 vorgetragen worden, daß die Verordnung vom 14. Dezember 1833 auf die bei den General-Kommissionen anhängigen Sachen nur insoweit Anwendung finden könne, als es sich bei denselben um streitige Rechtsverhältnisse handle, daß deshalb im §. 1 der entworfenen Verordnung der Inhalt des §. 178 der Verordnung vom 20. Juni 1817, auf welchen schon die Verordnung vom 29. November 1819 zur Bestimmung der Fälle der Zulässigkeit der Revision hingewiesen habe, aufgenommen sei, und zwar dergestalt, daß das unter Nr. 10 des §. 178 aufgestellte Prinzip als leitender Grundsatz an die Spitze gestellt, und auf die, als Beispiele der Anwendung zu betrachtenden Nrn. 1 bis 3, 5 bis 9 daselbst hingewiesen, und nur die in der Nr. 4 ebendaselbst bezeichneten »Verhältnisse, welche die Größe der dem Gutsherrn oder dem Bauern zukommenden Abfindung bestimmen«, zur Beseitigung aller Bedenken so näher bestimmt worden wären, wie der Gegenstand nach dem Zusammenhange des Ganzen gedacht sei, sofern nämlich »über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherren und der bäuerlichen Wirthe« eine Entscheidung erfolgen müsse.

In Folge dessen sei die Kabinets-Order vom 15. März 1834 erlassen worden, und diese könne nicht beabsichtigt haben, die Zulassung der dritten Instanz, abweichend von der Verordnung vom 29. November 1819 zu beschränken. Sie gestatte dies Rechtsmittel speziell bei Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, und generell, oder überhaupt dann, wenn die Entscheidungen wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgt sind, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung 2c. und Ablösungen Gegenstand eines ordentlichen Rechtsweges hätten werden können.

Hieraus folgt, nach der Meinung des Referenten, daß die dritte Instanz eintreten soll, wenn die streitige Rechtsfrage auch nur die Basis der als Resultat formulirten endlichen Entscheidung bildet.

Wie nun nach Nr. 1 des §. 178 der Verordnung von 1817 — den die Kabinets-Order vom 15. März 1834 in Bezug nimmt — die dritte Instanz in dem Falle zulässig ist, wenn darüber zu entscheiden ist:

> ob das Edikt nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des Besitzers auf eine gegebene Stelle überhaupt Anwendung finde, oder nicht?

so muß sie auch eintreten, wenn darüber gestritten wird:

> ob §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 nach dem Rechtstitel dessen, welcher allein und ohne Genehmigung des zur Substanz Berechtigten sich durch Geldzahlung hat abfinden lassen, Anwendung finde, oder nicht?

Der Referent hat hierauf noch eine Reihe von früheren Entscheidungen des Ober-Tribunals ins Auge gefaßt, in denen er die von ihm vertheidigte Meinung niedergelegt findet, und schließlich zu der, gegenwärtig dem zweiten Senate vorliegenden Prozeßsache sich zurückgewendet. Da in derselben streitig ist, und von den Instanzrichtern geprüft und darüber in den Gründen ihrer Erkenntnisse entschieden worden ist:

1) ob unter dem Ausdrucke »Berechtigter« im §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht blos derjenige zu verstehen sei, welcher als Eigenthümer der Substanz sich die geringere Abfindung gefallen lassen soll, sondern auch der bloße Nießbraucher, welcher ohne Zustimmung des Eigenthümers sich eine jährliche Abfindung unter dem Werthe hat gefallen lassen?
2) ob ein Pfarrer nicht blos Nießbraucher, sondern auch Verwalter der Pfarre, und deshalb einem

solchen Administrator gleich zu achten sei, der die Jahreseinnahmen nicht für sich, sondern für den Eigenthümer erhebe?

hiernach also nur Rechtsfragen und keine technischen vorliegen, so hält Referent die dritte Instanz hier für ganz unbedenklich, und er will überhaupt den Grundsatz für alle bei den General-Kommissionen anhängigen gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen festhalten: daß die Kompetenz des Ober-Tribunals im Allgemeinen davon abhängig sei, ob die Erkenntnisse der früheren Instanzen auf der Entscheidung von Rechtsfragen, im Gegensatze von technischen beruhen?

Diese Meinung fand nach Eröffnung der Diskussion mehrfachen Widerspruch. Es wurde dagegen angeführt, daß die Berücksichtigung der, bei den Vorberathungen eines Gesetzes geltend gemachten Erwägungen nicht so weit gehen dürfe, um in das Gesetz selbst hineinzutragen, was nicht deutlich aus dessen Wortlaute sich ergebe. Die Kabinets-Order vom 15. März 1834 lasse die Revision in den im §. 178 der Verordnung spezifizirten Fällen zu, und zu diesen gehöre nicht der Streit über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung. Die Kabinets-Order erkläre grundsätzlich nur zur dritten Instanz geeignet Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte, insbesondere über solche Rechtsverhältnisse, welche auch ohne Rücksicht auf Auseinandersetzungen u. s. w. Gegenstand eines Prozesses werden könnten. Dabei müsse man stehen bleiben und dürfe nicht Rechtsfragen an die Stelle von Rechtsverhältnissen setzen. Nur von letzteren, nicht von Rechtsfragen, sei übrigens auch in dem der Kabinets-Order vom 15. März 1834 vorangegangenen Immediat-Bericht vom 20. Februar 1834 die Rede. Diese Kabinets-Order habe außerdem die Bestimmung unter Nr. 4 des §. 178 der Verordnung vom 29. November 1817, nach welcher auch über die Größe der Abfindung ein Rechtsmittel stattfinden sollte, dahin geändert, daß die Kompetenz des Richters dritter Instanz auf die Entscheidung über die vorher bestandenen gegenseitigen Leistungen, also Rechtsverhältnisse, beschränkt worden sei. Hätte das Gesetz alle Rechtsfragen durch drei Instanzen entschieden wissen wollen, so hätte dies sehr leicht gesagt werden können. Das sei nicht geschehen, und eine völlige Trennung der Rechtsfrage von der übrigen Hauptsache sehr oft nicht möglich. Es komme auf den Hauptgegenstand des Streits an, und wer über diesen zu entscheiden habe, der spreche auch endgültig über Nebenfragen.

In diesem Sinne habe ein Plenarbeschluß vom 16. Dezember 1839 (Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 5 S. 130) bereits festgesetzt, daß die dritte Instanz in dem zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Sachen unzuläßig sei, wenn die Existenz oder die Gültigkeit eines Vergleichs streitig werde, über dessen Gegenstand nach der Kabinets-Order vom 15. März 1834 die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde nicht stattfinde.

Wende man dies auf den gegenwärtig vorliegenden Fall an, so spreche der §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 gar nicht von einem unabhängigen Rechtsverhältnisse, sondern von einem Maaßstabe für die Ablösung des Zehnten, und er finde diesen in der thatsächlichen Entrichtung einer Abgabe in Gelde oder in Körnern (an Stelle des Natural-Fruchtzehnten) oder auch eines Pachtzinses für denselben während der letzten zehn Jahre; gerade diese Erwähnung des Pachtzinses zeige deutlich, daß nicht auf das Recht der Pfarre — des Eigenthümers — Rücksicht genommen werde, sondern nur ein Werthmesser für die Ablösung habe bestimmt werden sollen. Diese Festsetzung des Werthmessers im konkreten Falle sei aber eine technische Frage. Die Analogie der Nr. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1817 treffe hier nicht zu, da hier nicht die Anwendbarkeit des §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 auf das abzulösende Zehntrecht bestritten werde, sondern nur der Maaßstab der Ablösung. Es sei die Höhe der Ablösungssumme streitig, und dieselbe hätte außer diesem Ablösungsverfahren nicht Gegenstand eines Prozesses werden können.

Diesen, für die neuere Meinung des zweiten Senats geltend gemachten Gründen wurde von anderen Seiten widersprochen, dabei aber vorweg bemerkt, daß es nicht nöthig sei, einen ganz allgemeinen Grundsatz über die Grenze der Zulässigkeit der dritten Instanz in Ablösungssachen u. s. w. zu finden, weil das Plenum nur den Beruf habe, einen entstandenen Konflikt zu erledigen, und ein solcher nur hinsichts der, zur Entscheidung des Plenums vom zweiten Senat gewiesenen Frage bestehe. Auf diese habe man sich daher zu beschränken.

In dieser Beziehung ward dann für die ältere Meinung des zweiten Senats Folgendes geltend gemacht.

Der §. 32 spreche davon, was der zur Erhebung des Natural-Fruchtzehnten Berechtigte gethan oder empfangen habe, und es sei also diese Berechtigung des Empfängers Gegenstand der Prüfung und des entstandenen Streits, ebenso, als wenn das Zehntrecht selbst streitig wäre. Wie im letzteren Falle über das

Recht der Pfarre, nicht des zeitigen Pfarrers zu entscheiden sein würde, so handle es sich auch um jenes Recht der Pfarre bei der Anwendung des §. 32 a. a. O. Es sei doch die rechtliche Verbindung, in welcher der Empfänger der Abgabe mit der Pfarre stehe, zu prüfen, und man werde nicht jeden beliebigen Dritten, welcher sich etwa die Erhebung angemaßt haben könnte, für ermächtigt halten, durch diese Anmaßung das Recht der Pfarre zu schmälern. Die bloße Thatsache der Entrichtung einer gewissen jährlichen Summe statt des Zehnten an irgend Jemand sei also nicht entscheidend oder genügend; es komme auf das Recht des Empfängers an, auf das Rechtsverhältniß, in welchem er sich in dieser Beziehung befinde, und dies mache den darüber entstandenen Streit geeignet zur Erledigung in dritter Instanz.

Das Revisions-Kollegium habe sich auch in seinem Erkenntnisse gar nicht an jene bloße Thatsache gehalten, sondern die Berechtigung des Empfängers geprüft, nach den Grundsätzen des Kirchenrechts, und nur weil es ihn für berechtigt erachtete, den §. 32 a. a. O. zur Anwendung gebracht. Das Rechtsverhältniß des Pfarrers in Bezug auf Ausübung des der Pfarre zustehenden Zehntrechts könne auch außerhalb des Ablösungsverfahrens Gegenstand eines Prozesses werden, z. B. wenn jene ein Abkommen über Entrichtung des Zehnten eingegangen wäre, durch welches die Kirchenvorsteher die Substanz des Pfarrvermögens für beeinträchtigt hielten, und es fehle daher dem vorliegenden Falle nicht an dieser Voraussetzung der Zulässigkeit der dritten Instanz, nach Maaßgabe des §. 1 der Kabinets-Order vom 15. März 1834.

Es treffe ferner die zweite Voraussetzung dieser Kabinets-Order zu, nämlich, daß über ein schon vor dem Beginn des Ablösungsverfahrens entstandenes Rechtsverhältniß gestritten wird.

Es könne daher nicht entscheidend sein, daß im letzten Erfolge ein Streit dieser Art, wenn er bei einer Ablösung entstehe, die Höhe der Abfindung oder Entschädigung betreffe, weil dies stets der letzte Ausgang jedes Ablösungsverfahrens sei, es dabei immer auf ein Mehr oder Weniger endlich hinauslaufe; sondern es komme auf den unmittelbaren Gegenstand der in jedem Streitfalle zu treffenden Entscheidung an, und dieser sei hier nicht ein sogenannter Werthmesser, sondern, wie schon wiederholt bemerkt worden, ein von dem Richter der zweiten Instanz selbst als ein solches anerkanntes und beurtheiltes Rechtsverhältniß, das zwar auf die Ablösung von Einfluß sei, aber auch unabhängig von derselben Gegenstand eines ordentlichen Rechtsweges hätte werden können, wie es schon vor der Einleitung des Ablösungsverfahrens bestanden habe, und das daher nach §. 1 der Kabinets-Order von 1834, wie nach dem dort in Bezug genommenen §. 178 der Verordnung vom 20. Juni 1817, in Verbindung mit der Verordnung vom 29. November 1819, zur Entscheidung in dritter Instanz geeignet sei.

Nach Beendigung der Diskussion einigte sich das Kollegium darüber, daß der zu fassende Beschluß sich lediglich auf die dem Plenum vorgelegte Frage beschränken müsse, und nachdem diese zur Abstimmung gebracht worden war, erklärten sich 33 Stimmen für die Zulässigkeit der dritten Instanz in diesem Falle, gegen 17, welche das Rechtsmittel für unstatthaft erachteten.

Das Plenum des Ober-Tribunals erhebt daher den Grundsatz zum Beschlusse:

> Wird bei der Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre, deshalb, weil blos der Pfarrer in den, im §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 bezeichneten zehn Jahren statt des Zehnten eine Abgabe in Gelde oder in Getreide angenommen hat, streitig: ob der Jahreswerth des Zehnten nach diesem §. 32 oder nach §. 33 desselben Gesetzes festzustellen sei? so ist in Bezug auf diese Frage die dritte Instanz zulässig.

Hiermit wurde geschlossen.

Ob-Trib. Nr. 179. Gen.
I. 672. Gutsherrliche Verhältnisse 7 Vol. IV.

Num. 18.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1861.

Streitigkeiten über die Mitgliedschaft an einer innerhalb einer Gemeinde bestehenden Schäfereigesellschaft, und Entschädigungsansprüche, welche darauf begründet werden, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Wetzlar anhängigen Prozeßsache
des Konrad L. zu Kl., Klägers,
wider
den Philipp E. und Genossen daselbst, Verklagte,
betreffend: Wiederaufnahme in die Schäfereigesellschaft und Entschädigung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Unter denjenigen Mitgliedern der Dorfgemeinde Kl. im Kreise Wetzlar, welche ein Grundeigenthum von einer gewissen Morgenzahl besitzen, besteht zur gemeinschaftlichen Ausübung der Schafweide auf der Feldmark eine sog. Schäfereigesellschaft, welche ihren Hirten selbst wählt und besoldet. Kläger, der daselbst Eigenthümer von etwa 30 Morgen ist, war Mitglied dieser Gesellschaft; da er aber im Jahre 1859 seine Grundstücke verpachtete, so schloß die Gesellschaft ihn von sich aus, und machte, als er einige Zeit später nach Beseitigung dieses Pachtverhältnisses in die Gesellschaft zurücktreten wollte, seine Wiederaufnahme von der Bedingung abhängig, daß er das übliche Eintrittsgeld von 1 Fl. und 1 Maaß Schnaps entrichte. Hierdurch hält sich Kläger in seinen Rechten für verletzt. In der von ihm gegen die übrigen 15 Mitglieder der Schäfereigesellschaft im Juni v. J. bei dem Kreisgericht zu Wetzlar angestellten Klage behauptet er: jene Verpachtung habe sich nicht auf sein ganzes Grundstück erstreckt; er habe damals etwa 8 Morgen zur eigenen Benutzung behalten; da aber in ihrem Dorfe schon ein Eigenthum von nur 6 Morgen zur Theilnahme an allen Gemeindenutzungen berechtige, so sei der Beschluß, durch den die Schäfereigesellschaft ihn 1859 von sich ausgeschlossen habe, für null und nichtig zu erklären, er vielmehr nach wie vor als Mitglied der Gesellschaft zu betrachten, und die Verklagten auch verpflichtet, ihm die bisher entzogenen Nutzungen von 8 Pirch- (Pferch-) Nächten entweder in natura nachträglich zu gestatten, oder ihm für jede dieser Nächte 20 Sgr. Entschädigung zu zahlen. Auf diese Ansprüche richtete der Kläger seinen Antrag.

Die Verklagten erhoben zunächst den Präjudizial-Einwand, daß der Rechtsweg in dieser Sache unzulässig sei, weil das Schäferei- und Pferchrecht der Gemeinde, als solcher, zugehöre, und nur von den Mitgliedern derselben unter gewissen Bedingungen benutzt werde, mithin ein Streit über die Theilnahme an einem Gemeindenutzungsrecht vorliege, der nur im Kommunal-Verwaltungswege beurtheilt und entschieden werden dürfe. Eventuell bestritten Verklagte die Ansprüche des Klägers, indem sie seinen Gründen hauptsächlich die Behauptung entgegenstellten, daß er im Frühjahr 1859 aus dem Gemeindeverbande getreten sei, und sich bei dem Vorsteher ausdrücklich abgemeldet habe.

In dieser Lage des Prozesses ist von der Regierung zu Coblenz der Kompetenz-Konflikt erhoben, und demgemäß das Gerichtsverfahren vorläufig sistirt worden. Beide Parteien haben sich über den Konflikt, und zwar der Kläger gegen, die Verklagten für denselben erklärt; das Kreisgericht zu Wetzlar erachtet den Kompetenz-Konflikt für begründet; der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein ist der entgegengesetzten Meinung.

Und in der That erscheint auch der Kompetenz-Konflikt unbegründet. Die Regierung stützt ihn, übereinstimmend mit den Verklagten, auf die Behauptung: daß die Theilnahme an der Schäfereigesellschaft zu Kl. ein Gemeinde-Nutzungsrecht sei, an welchem nur die observanzmäßig qualifizirten Gemeindemitglieder gegen Entrichtung eines zur Kommunalkasse fließenden Weidegeldes Theil nehmen könnten.

Ueber Streitigkeiten aber, welche die Theilnahme an dergleichen Gemeindenutzungen beträfen, sei nach den §§. 17, 19 und 114 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 lediglich im Verwaltungswege zu entscheiden, sofern der Anspruch nicht etwa aus einem speziellen Rechtstitel hergeleitet werde, was bei dem Kläger nicht der Fall sei.

Dieselben Gründe macht auch der Mandatar der Verklagten geltend. Nicht blos zu Kl. — so behauptet er — sondern in allen Ortschaften des Kreises Wetzlar werde die Schäferei zu den Gemeinde-Nutzungsrechten gezählt. Wenn auch nicht in der genannten, doch aber in den meisten dieser Ortschaften seien die in Ansehung der Gemeindenutzungen bestehenden Observanzen statutarisch zusammengestellt, und überall walteten gleiche Verhältnisse ob. Zum Beweise dessen hat der Mandatar ein derartiges gedrucktes, mit einer Genehmigung der Regierung versehenes Statut der Gemeinde Altenkirchen zu den Akten eingereicht, dessen Inhalt ergiebt, daß an diesem Orte das Schafweide- und das Pferch-Recht den Gemeindenutzungen beigezählt werden, und welches rücksichtlich einer jeden dieser und der anderen Gemeinde-Nutzungen die Bedingungen festsetzt, unter denen die Gemeindemitglieder an dergleichen Nutzungen Theil nehmen dürfen.

Der Mandatar des Klägers bestreitet dagegen, daß in Kl. die Schäferei und das Pferchrecht als Gemeinde-Nutzungsrecht zu betrachten seien.

> Die dortige Schäfereigesellschaft — so führt er aus — sei eine besondere Verbindung mehrerer Ortseinwohner zur gemeinschaftlichen Weidung ihrer Schafe unter einem von ihnen gedungenen Schäfer. Statuten habe diese Gesellschaft nicht, ihre einfachen Gesetze erhielten sich in dem Gedächtniß der Mitglieder; dem Zwecke entsprechend könnten natürlich nur solche Mitglieder aufgenommen werden, welche Ländereien von einem gewissen Umfange besitzen; da nun der Besitz von 6 Morgen eines der Requisite sei, welche zum Vollgenusse der Gemeindenutzungen berechtigen, so sei man dazu gekommen, auch nur denjenigen Einwohnern die Fähigkeit zum Eintritt in die Schäfereigesellschaft beizulegen, welche vollberechtigte Gemeindeglieder sind, obschon das Eine mit dem Anderen nichts gemein habe. Um ihren Zweck besser zu erreichen, habe zwar die Gesellschaft von der Gemeindeverwaltung die Erlaubniß erwirkt, mit ihren Schafen auch die Weideplätze der Gemeinde beweiden zu dürfen, und zahle dafür ein ein- für allemal festgesetztes Weidegeld zur Kommunalkasse; ein Weiteres aber habe sie mit der Gemeinde nicht zu schaffen; offenbar sei es sehr gewagt, aus der Entrichtung des Weidegeldes, und aus dem Umstande, daß die Gesellschaftsglieder zugleich Mitglieder der Gemeinde seien, folgern zu wollen, daß die Pferchnutzung ein Ausfluß der Gemeindenutzung und die Theilnahme an der Gesellschaft ein Gemeindenutzungsrecht sei; im Gegentheil beweise das von der Gesellschaft nur für gewisse Weideplätze an die Kommune zu entrichtende Geld die Unabhängigkeit der Gesellschaft von der Kommune und daß die Verwaltung der letzteren die Gesellschaft nicht als Theil der Gemeinde, sondern als Vereinigung Einzelner ansehe, mit denen sie über die Benutzung jenes Theils des Gemeindegrund-Vermögens kontrahirt habe. Jene Unabhängigkeit der Gesellschaft folge auch daraus, daß letztere, ohne alle Mitwirkung der Gemeindeverwaltung, ihre Beschlüsse selbstständig fasse, ihre Vorsteher, sowie ihren Hirten wähle, und diesen allein besolde. Es handle sich daher hier nicht, wie die Regierung vermeine, um einen Streit über die Theilnahme an Gemeindenutzungen, auf welche die allegirten Vorschriften der Rheinischen Gemeinde-Ordnung paßten, sondern lediglich um eine Streitigkeit über die Mitgliedschaft an einer innerhalb einer Gemeinde gebildeten Privatgesellschaft; mithin sei der Kompetenz-Konflikt zu Unrecht erhoben.

Letzteres ist, wie erwähnt, auch die Meinung des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Er nimmt an, es handle sich hier einerseits nicht um Gemeindenutzungen im Sinne des §. 19 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung, andererseits behaupte Kläger einen speziellen Rechtstitel. Bei der Ausführung dieser Sätze verweist der Senat zuvörderst auf den §. 20 der Gemeinde-Ordnung, wonach einzelnen Klassen von Einwohnern besonderes Vermögen und besondere, zum Gemeindevermögen nicht zu zählende Nutzungen zustehen können. Solche besondere Nutzungen — so behauptet das Gericht mit Bestimmtheit — seien die Pferchnächte, welche an und für sich nicht zu den Gemeindenutzungen gehörten, indem die Schäfereigesellschaften besondere von der Gemeinde unabhängige, und keine Korporationsrechte besitzende, Vereine bildeten. Wenn sie auch in einzelnen Bürgermeistereien des Kreises Wetzlar, wie allerdings namentlich in Altenkirchen, durch Statut als solche behandelt wären, so seien dies doch nur Ausnahmen, und daß eine solche hier vorliege, sei weder behauptet, noch nachgewiesen. Auch werde das Gesagte durch den Umstand bestätigt, daß zum Eintritt in die Gesellschaft und zum Verblei-

ben in ihr, abgesehen von der Eigenschaft als Gemeindeglied, eine Geldleistung und ein Beitrag an Frucht zum Unterhalt des Schäfers erforderlich sei. Indem der Kläger zu diesen Leistungen sich bereit erkläre, stütze er sich bei seinem Anspruch auf seinen Grundbesitz, der ihm das Recht gebe, Mitglied der Schäfereigesellschaft zu sein. Er behaupte also einen, mit dem Gemeinderechte nicht zu verwechselnden Rechtstitel, wobei es gleichgültig erscheine, wenn er zugleich behaupte, daß er vermöge seines Grundbesitzes auch Antheil an allen Gemeindenutzungen habe. Der Rechtsweg sei daher über jenen Anspruch zulässig.

Diese Argumentationen des Justiz-Senats und des Klägers überwiegen die der Regierung. Letztere hat für ihre Behauptung, daß das Schäferei- und Pferchrecht in Kl. ein der Gemeinde zustehendes Nutzungsrecht sei, kein einziges Beweismittel angeführt; auch liefert das von dem Mandatar der Verklagten in dem Statut der Gemeinde Altenkirchen beigebrachte den hier erforderlichen Beweis nicht, da dieses für eine andere Gemeinde des Kreises, und noch dazu erst neuerlich im Jahre 1854 verfaßte Statut, für Kl., wo ein ähnliches nicht existirt, überhaupt nichts beweist, überdies aber das Obergericht des Bezirks versichert, daß die sogenannten Pferchnächte nur ausnahmsweise in den Statuten einzelner Bürgermeistereien des Kreises den Gemeindenutzungen beigezählt seien, an sich aber nicht dazu gehörten, indem die Schäfereigesellschaften besondere, von der Gemeinde unabhängige Privatvereine bildeten.

Für diese Behauptung scheint auch die Natur des hier in Rede stehenden Rechtsverhältnisses zu sprechen. Denn nach den von den Verklagten nicht ausdrücklich bestrittenen Anführungen des Klägers exerziren die Mitglieder der Schäfereigesellschaft zu Kl. das Weiderecht mit ihren Schafen gemeinschaftlich zunächst auf den privatrechtlich ihnen selbst und nicht der Gemeinde zugehörenden Grundstücken, außerdem aber auch noch auf den der Gemeinde als solcher zustehenden Grundstücken der Feldmark, und nur für diesen letzteren Theil ihres ganzen Weideterrains zahlen sie ein Weidegeld zur Kommunalkasse, sind also, wie auch der Kläger andeutet, gewissermaßen Pächter dieses Terrains. Anscheinend könnte man doch nun höchstens das von der Schäfereigesellschaft auf diesem Gemeindeterrain geübte Weiderecht als ein Gemeindenutzungsrecht im Sinne der Rheinischen Gemeinde-Ordnung bezeichnen, nicht aber auch dasjenige, welches die Gesellschaftsmitglieder auf ihren Privatgrundstücken gemeinschaftlich und gegenseitig ausüben. Hier erscheinen sie lediglich als Privat-Sozien und leiten ihr Weiderecht nicht von der Gemeinde und aus ihrem Verhältniß als Mitglieder derselben her. Ist aber dies als richtig anzunehmen, so findet der §. 19 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung auf den vorliegenden Rechtsstreit, der lediglich einen Streit unter diesen Privat-Sozien betrifft, keine Anwendung, und der von der Regierung darauf gestützte Kompetenz-Konflikt verliert seine Basis.

Man kann indessen diesen durch die vorliegenden Verhandlungen nicht ganz genügend aufgeklärten Streit über die rechtliche Natur des Schäfereirechts zu Kl. um deshalb auf sich beruhen lassen, weil auch noch von einer anderen Seite betrachtet nur die Gerichte und nicht die Verwaltung zur Entscheidung über die vorliegende Klage kompetent erscheinen.

Kläger fordert zwar in seinem Antrage zunächst

a) Aufhebung des Beschlusses der Gesellschaft, wodurch er im Jahre 1859 von derselben ausgeschlossen worden ist, sowie

b) Anerkennung, daß er nach wie vor Mitglied der Gesellschaft geblieben sei.

Auf diese beiden ersten Theile seines Petitums legt er aber offenbar selbst an sich keinen Werth, — da ihm die Verklagten, seit er seine Grundstücke wieder selbst bewirthschaftet, die Wiederaufnahme in die Gesellschaft gar nicht verweigern, sondern nur die Erlegung des geringen Wiederantrittsgeldes von 1 Gulden und 1 Maaß Schnaps von ihm fordern. Vielmehr dienen jene Anträge dem Kläger hauptsächlich nur, um sein drittes Verlangen darauf zu bauen,

daß ihn die Verklagten für die durch seine Ausschließung in der Zeit von Michaelis 1859 bis 1860 entzogenen Pferchnutzungen entschädigen sollen.

Ueber einen solchen rein persönlich gegen die Verklagten gerichteten Entschädigungsanspruch aber, der, wenn Kläger obsiegt, eine Verurtheilung der Verklagten zur Leistung dieser Entschädigung zur Folge haben muß, kann nicht durch die Verwaltungsbehörden, sondern nur durch die Gerichte entschieden, mithin mußte hauptsächlich aus diesem Gesichtspunkte der vorliegende Kompetenz-Konflikt für unbegründet erklärt werden.

Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5186. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. März 1862. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kreis im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

die Referendarien Schön und Gregor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Wannowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Bernhard Wilhelm Köppe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Hassenstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Referendarius Ursinus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hugo von Bentheim bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Karl Ludwig Leopold Jonas bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kunau bei dem Kreisgericht in Beeskow,

der Gerichts-Assessor Sarrazin bei dem Kreisgericht in Kempen, und

der Gerichts-Assessor Oloff bei dem Kreisgericht in Schlochau.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Löwenthal in Ziesar ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Hellmann in Iserlohn ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Menden, ernannt worden.

Die Rechtsanwalte und Notare, Justizrath Schmeißer in Erfurt, Wantke in Löwenberg und Wandel in Goldberg sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 3. März 1862, — betreffend die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 7 §§. 20, 21, 38.
Instruktion vom 24. Juli 1833 §. 10 (Jahrb. Bd. 41 S. 437).
Allgemeine Verfügung vom 30. November 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 398).
Allgemeine Verfügung vom 26. Oktober 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 378).

Nach §. 6 der Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen (Anlage zu der Allgemeinen Verfügung vom 30. November 1852, Just.-Minist.-Bl. S. 398) haben bisher die Briefträger und Postboten die Anweisung gehabt, in den Fällen, wo der Adressat die Annahme einer gerichtlichen Verfügung verweigert, die letztere gleich unbestellbaren Adressen sammt dem Behändigungsschein und mit dem Vermerke zurückzugeben, daß und weshalb die Annahme verweigert worden sei. Nur der Umstand allein, daß der Adressat die Zahlung der etwa zum Ansatze gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld verweigert, sollte kein Hinderniß der Insinuation bilden.

Dies Verfahren hat für die Gerichtsbehörden wie für die Parteien zu Weiterungen Anlaß gegeben, indem in solchen Fällen eine nochmalige Insinuation durch den Gerichtsboten erfolgen mußte, deren Resultat bei einer gleichen Weigerung Seitens des Adressaten zur Annahme der Verfügung, in Gemäßheit der §§. 20, 21 Tit. 7 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und des §. 10 der Instruktion vom 24. Juli 1833 kein anderes sein konnte, als daß die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten befestigt wurde.

Um diese Weiterungen zu beseitigen, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Wunsch des Justiz-Ministers unterm 22. v. M. die Postanstalten, Briefträger und Postboten mit anderweiter Instruktion versehen lassen, in Folge deren fortan die obengedachte Wiederholung der Insinuation nicht mehr erforderlich sein wird.

Insbesondere ist der bisherige §. 6 der von dem Herrn Minister für Handel erlassenen Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 440, von 1857 S. 378) demgemäß abgeändert und in der nachstehend unter a. mitgetheilten neuen Fassung den Postbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

Den Gerichtsbehörden wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme mit der gleichzeitigen Anweisung mitgetheilt, bei der Anschaffung neuer gedruckter Schemata zu den Postinsinuations-Dokumenten, sobald die vorhandenen Vorräthe verbraucht sind, statt des bisherigen das, obiger Anordnung zufolge anderweit redigirte, nachstehend unter b. mitgetheilte Formular zu benutzen, in welchem noch einige andere, in der Praxis als zweckmäßig erkannte Aenderungen vorgenommen worden sind.

Die hiernach beabsichtigte, allmählich eintretende Verwendung übereinstimmender Formulare schließt jedoch nicht aus, daß in den Fällen, wo der Empfang der Verfügung unter der Kanzlei-Abschrift, welche zu diesem Zweck dem Boten mitgegeben werden soll, zu bescheinigen ist (vergl. §. 38 Tit. 7 Th. I. der Allg. Ger.-Ordn.), ein und dasselbe Blatt zu dem Behändigungsschein, sowie zu der Abschrift der Verfügung selbst benutzt und aus diesem Grunde verschiedene Formulare gebraucht werden. Im Interesse des Postdienstes ist es nur nothwendig und zugleich leicht ausführbar, daß das Formular für den Behändigungsschein und insbesondere auch für die Anmerkungen unter demselben überall übereinstimmen, außerdem aber ist darauf zu achten, daß alles dasjenige, was die Postbeamten auszufüllen und zu befolgen haben, auf einer und derselben Seite des Formulars seinen Platz findet. Das Schema zu der Empfangsbescheinigung ist in solchen Fällen mit den Worten auszufüllen:

»Die Reinschrift der umstehenden Verfügung (Vorladung) u. s. w. habe ich empfangen.«

Schließlich werden die Gerichtsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß die nähere Bezeichnung der zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. in den dazu offen gelassenen Stellen des Formulars der Behändigungs-

scheine, namentlich auch in der vorgedruckten Empfangsbescheinigung des Adressaten, sowie in der Insinuationsbescheinigung des Postboten stets von den Gerichtsbeamten genau einzurücken ist.

Berlin, den 3. März 1862.

Der Justiz-Minister
v. Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 905. P. 11. Vol. V.

a.

General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 22. Februar 1862.

§. 6.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von Letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1) die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten,
      endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen
      dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

   Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.
3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf dem Behändigungsschein unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

   Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsschein die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N.
vereideter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsschein zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt und eintretenden Falles, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist, und ihr Verhältniß zu dem Adressaten, ingleichem der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto 2c. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Dokument ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Dokument anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an den Hauswirth möglich gewesen ist.

7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger 2c. unter dem Behändigungsschein ist von den Postanstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

b.

Formular zum Post-Behändigungsschein.

Büreau
Aktenzeichen

Post-Behändigungsschein zur №
über die Zustellung d
vom ten 18.. in der

Die .... de..
adressirt an.......................... zu .... habe ich
empfangen. .... den ..ten .... 18..

D.. Königliche Post ....
wird ergebenst ersucht, die ....
.... der Adresse gemäß durch einen vereideten Postboten insinuiren zu lassen und den Behändigungsschein mit der Quittung des Empfängers und dem durch Beidrückung eines Amtssiegels beglaubigten Atteste des Boten gefälligst zurückzusenden.

.... den ..ten .... 18..

Königl. ....

Nachdem ich mich in d..*)............... des Adressaten begeben, habe ich d.. oben bezeichnete .... daselbst, da ich den Adressaten**)
persönlich angetroffen***),

am ..ten .... 18.. .. Uhr ......
mittags richtig insinuirt, welches ich bescheinige.
.... den ..ten .... 18..

....
vereideter ....

*) Es ist anzugeben, ob der insinuirende Briefträger 2c. sich in „die Wohnung“, in „den Laden“ oder in „die Schreibstube“ des Adressaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht“, wenn der Adressat nicht persönlich angetroffen worden ist.

***) Auszufüllen entweder

1) wenn der Adressat persönlich angetroffen und die Insinuation an ihn bewirkt ist, mit den Worten:
„dem Adressaten selbst“ — oder

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. November 1861.

Der Vermiether kann wegen rückständigen Miethszinses die eingebrachten Sachen des Miethers ohne Mitwirkung des Gerichts zurückbehalten, er erlangt dadurch den Schutz des §. 271 des Strafgesetzbuchs*).

Dagegen findet der §. 271 keine Anwendung, wenn der Miether die Sachen weggeschafft hat, ehe der Vermiether sein Zurückbehaltungsrecht zur Anwendung brachte**).

In der Untersuchung wider den Tagelöhner Heinrich S. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der drei Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 28. November 1861 ꝛc.,

in Erwägung:

daß, was die rechtzeitig angemeldete und gerechtfertigte Nichtigkeitsbeschwerde der Mitangeklagten S. und L. betrifft, der Artikel 271 des Strafgesetzbuchs den, welcher seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt oder wegzunehmen versucht, mit Strafe bedroht, und im vorliegenden Falle gegen den Mitangeklagten Sr. von den Instanzrichtern thatsächlich festgestellt worden ist:

»daß derselbe seine eigenen beweglichen Sachen dem Bergmann M., welchem an denselben für einen Miethsrückstand von 3 Thalern 17 Sgr. 9 Pf. das Zurückbehaltungsrecht zustand, am 2. November 1860 zu B. in rechtswidriger Absicht weggenommen hat«,

sowie gegen die Mitangeklagten S. und L.:

»daß sie hierbei dem ꝛc. Sr. wissentlich Hülfe geleistet haben«;

daß diese Feststellung den Thatbestand des §. 271 vollständig in sich begreift, und der gegen das verurtheilende Erkenntniß gerichtete Angriff darauf beruht, daß der Appellationsrichter nur durch eine Verkennung der rechtlichen Erfordernisse des im §. 271 vorgesehenen Vergehens, insbesondere dessen, was unter dem darin gebrauchten Ausdrucke »Wegnahme« zu verstehen? zu dieser Feststellung gelangt sei;

daß jedoch dieser Angriff als begründet nicht angesehen werden kann, da nach dem von den Instanzrichtern als erwiesen angenommenen Hergange das Miethsverhältniß bereits am 1. November v. J. sein Ende erreicht hatte, dem Angeklagten Sr., als Miether, beim Verlassen der Wohnung am 2. November ausdrücklich bedeutet worden war, daß der Vermiether wegen des Miethsrückstandes das Retentionsrecht an den eingebrachten Möbeln ausüben werde, und Letzterer endlich,

---

2) wenn der persönlich angetroffene Adressat die Annahme verweigert hat, mit den Worten:
„dieser jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Thür“,
unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, — oder

3) wenn der Adressat nicht persönlich, wohl aber einer seiner Angehörigen, seines Gesindes oder sein Hauswirth, oder — insofern die Insinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen soll, — dessen Verwalter oder Administrator oder der Pächter seines Landgutes angetroffen ist, mit den Worten:
„d.........................., welche.. die Zustellung an den Adressaten versprochen hat.“
Dabei ist das verwandtschaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Person, an welche die Insinuation erfolgt ist, zu dem Adressaten steht, ausdrücklich mitanzugeben. — Oder

4) wenn weder der Adressat persönlich, noch eine der bei 3. bezeichneten Personen angetroffen oder die Annahme von den Letzteren verweigert worden ist, mit den Worten:
„auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist, durch Anheften an die Thür.“

*) Vergl. Oppenhoff Strafgesetzbuch zum §. 271 Note 5.

**) Vergl. ebendaselbst Note 10.

um sich dieses Recht zu sichern, die von Sr. früher miethsweise besessenen Räume durch Zunagelung der Thür verschlossen hatte, welche demnächst von Sr. und dessen Helfern erbrochen und das zurückbehaltene Mobiliar, des Widerspruchs und Widerstandes des rc. M. ungeachtet, weggenommen worden ist;

daß nach civilrechtlichen Grundsätzen dem Vermiether wegen rückständigen Miethszinses ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Miether eingebrachten Sachen zusteht,

(§. 33 Nr. 4 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855)

welches durch die Verabfolgung der Sache an den Eigenthümer dieser Mobilien verloren gehen, und selbst durch eine bei der Ablieferung gemachte Protestation nicht erhalten werden würde;

(§§. 559 und 560 Theil I. Titel 20 des Allg. Landrechts)

daß als Selbstfolge dieser Bestimmungen sich ergiebt, daß der Vermiether bei dem Vorhandensein der zur Ausübung des Retentionsrechts erforderten, in concreto festgestellten Voraussetzungen berechtigt ist, die beim Abzuge des Miethers in der Miethswohnung noch befindlichen Effekten desselben einzubehalten, ohne daß es zu diesem Zwecke und Behufs rechtlicher Wirksamkeit des Retentionsrechts einer richterlichen Autorisation resp. Besitzeinweisung, geschweige denn einer ausdrücklichen Uebertragung des Besitzes Seitens des Miethers auf ihn bedürfte, indem in einem solchen Falle das Besitzrecht durch das Gesetz selbst gegeben ist, und in concreto auch die Besitzergreifung durch die Vernagelung der Thür, in Verbindung mit der Erklärung an den Miether,

»daß die Effekten wegen rückständiger Miethe einbehalten würden«,

vollständig vollzogen, somit alle Erfordernisse des §. 271 und insbesondere auch das Merkmal der Wegnahme zum Nachtheil desjenigen, welchem das Zurückbehaltungsrecht zustand, vorhanden waren;

daß allerdings das Requisit der Wegnahme einen Naturalbesitz auf Seiten des Retentions-Berechtigten voraussetzt, und dem §. 271 nicht die Ausdehnung zu geben ist, als ob derselbe auch auf solche Fälle für anwendbar erachtet werden könne, in denen das an und für sich bestehende stillschweigende Pfandrecht des Vermiethers etwa durch heimliche Fortschaffung der diesem Pfandrecht unterliegenden invecta et illata gefährdet und solchergestalt dem Pfand- resp. Retentionsrecht, welche beide zu ihrer Wirksamkeit die körperliche Inhabung der Sache auf Seiten des Gläubigers voraussetzen, das Objekt der Befriedigung entzogen wird, indem, wenn hierüber noch ein Zweifel bestehen könnte, schon die Kommissions-Verhandlungen der ersten Kammer überzeugend ergeben würden, daß es gar nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, einen solchen Fall, bei welchem sich zu der Zeit, wo der Miether über sein Illatum disponirt, gar noch nicht ermessen läßt, ob im Augenblick des Aufhörens des Miethsverhältnisses eine Miethsforderung und demgemäß das accessorische Pfandrecht für eine solche existiren werde, unter die Vorschrift des §. 271 mitzubegreifen;

daß aber, wie ausgeführt, die thatsächlichen Verhältnisse untergebens ganz andere sind, und die Imploranten daher zu Unrecht auf das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. November 1854 als ihrem Angriff zur Seite stehend, sich bezogen haben, indem diese Entscheidung gerade wesentlich darauf beruht, daß in jenem Falle ein Naturalbesitz an den Illaten auf Seiten des Vermiethers nicht vorhanden war;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm vom 13. September d. J. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Mitangeklagten Sr., als verspätet, die der Mitangeklagten S. und L., als ungegründet, zurückzuweisen, und den drei Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

Ober-Trib. Nr. 344/61. Cr. II.
I. 5617. Criminalia 45.

Num. 21.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1861.

So lange in Auseinandersetzungssachen der Rezeß nicht bestätigt und die Separation daher nicht beendigt ist, haben die Auseinandersetzungsbehörden in denjenigen Angelegenheiten, welche bei ihnen anhängig sind, nicht blos den Hauptgegenstand der Separation, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche in Folge der Auseinandersetzung nicht in ihrer bisherigen Lage verbleiben können, zu reguliren und die dabei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden.

Ausführungs-Gesetz vom 7. Juni 1821 §. 6 (Ges.-Samml. S. 83).
Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 3 (Ges.-Samml. S. 161).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Ges.-Samml. S. 96).

Auf den von der Königlichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei der Königlichen Gerichts-Kommission zu St. anhängigen Prozeßsachen
des Schuhmachermeisters G. zu St., Klägers,
wider
den Magistrat daselbst, Verklagten,
betreffend: Besitzstörung und 1 Thaler 20 Sgr. Entschädigung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demnach das bei dem ordentlichen Gericht anhängige Verfahren definitiv einzustellen, und dessen Erledigung der Königlichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zu überlassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der Angabe des Klägers gehört ihm in der Feldflur von St. die Vol. II. Nr. 100 im Hypothekenbuche eingetragene Hufe Acker; dieselbe ist der Separation unterworfen gewesen und die darauf gefallene Abfindung an der städtischen Lehmgrube ausgewiesen. Wegen des geringfügigen Bodens ist aber dem Kläger, wie er weiter angeführt, zur Entschädigung zugleich ein an den Ackerplan grenzender Fleck von zwei Morgen auf seine Lebenszeit zur Benutzung überwiesen, und solches in einem Termin im Monat September 1858 vom Spezial-Kommissarius bewirkt. Es hat nun der Kläger behauptet, daß er seit Ausgang September 1858 sich im ruhigen und ungestörten Besitze des Ackerplans und des Entschädigungslandes befunden, daß aber am 3. Juli 1860 der Magistrat zu St. durch seine Beauftragten nicht nur auf dem Ackerplan, sondern auch auf dem zum Nießbrauch des Klägers angewiesenen Lande eine neue Grenze habe ziehen und auch schon einige Grenzhügel im vollen Korne des Klägers aufwerfen lassen, und dadurch den Kläger in seinem Besitze gestört habe. Er hat daher eine Possessorienklage dahin angestrengt:
den verklagten Magistrat zu verurtheilen, die aufgeworfenen Grenzhügel wieder zu entfernen und sich bei Vermeidung festzusetzender Strafe jeder ferneren Besitzstörung zu enthalten.

Auch hat noch der Kläger eine andere Klage auf Höhe von 20 Sgr. Schadensersatz und wegen Exnexuation von der Forderung des Taxators auf Höhe von 1 Thaler wider den verklagten Magistrat bei der Kreisgerichts-Kommission zu St. angestellt. Gegen das auf letztgedachte Klage erlassene Mandat hat der Verklagte Widerspruch angemeldet, auf die Possessorienklage aber angezeigt, daß er bei der General-Kommission auf Erhebung des Kompetenz-Konflikts angetragen habe. Die General-Kommission für die Kurmark Brandenburg hat auch durch ihren Beschluß vom 20. Juli 1860 den Kompetenz-Konflikt in Ansehung beider Prozesse erhoben, und zu dessen Begründung angeführt, daß die Possessorienklage Grundstücke betreffe, welche der Separation unterliegen, die andere Klage aber konnex sei, — und sich auf §. 6 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §. 3 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 berufen.

Auch hat die gedachte General-Kommission in Folge des ergangenen Resoluts vom 9. März 1861 ihren Beschluß noch dahin ergänzt:

> daß die Separation, zu welcher die Grundstücke des Klägers gehören, zur Zeit noch schwebe, die Ausführung der Separation über die zur Hufenfeldmark gehörigen Grundstücke, auf welcher die des Klägers gelegen sind, im Jahre 1857 erfolgt und der Rezeß noch nicht aufgestellt und bestätigt sei.

Eine Erklärung der Prozeß-Parteien ist nicht eingegangen, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde aber unzweifelhaft und folglich die Erhebung des Kompetenz-Konflikts gerechtfertigt.

Nach §. 6 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samml. S. 83), §. 3 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Ges.-Samml. S. 161) und §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) haben die Auseinandersetzungs-Behörden in den Angelegenheiten, welche bei ihnen anhängig sind, nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Dazu gehört nach §. 196 der allegirten Verordnung vom 20. Juni 1817 auch die Ausweisung der Grenzen.

Die von dem Kläger bei dem ordentlichen Richter angestellten Klagen sind nur veranlaßt und gegründet durch die Behauptung, daß der verklagte Magistrat zu Unrecht eine neue Grenze in Ansehung desjenigen Abfindungslandes habe ziehen lassen, welches dem Kläger angeblich in Folge der Separation der Feldmark angewiesen worden. Der Streit sowohl über den Besitz, als über die Entschädigung gehört daher nach den obigen Vorschriften recht eigentlich zur Verhandlung und Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde, so lange die Separation bei ihr anhängig ist.

Es ist nun zwar bei der Auseinandersetzung der Feldmark von St. der Fall eingetreten, welcher §. 203 der angeführten Verordnung vom 20. Juni 1817 betrifft, ausnahmsweise die Ausführung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezesses erfolgt. Der Rezeß aber ist zur Zeit noch nicht bestätigt und so lange dies nicht geschehen, kann von einer Beendigung der Separation nicht die Rede sein, vielmehr schwebt sie noch vor der General-Kommission der Kurmark Brandenburg, und bleibt deren Kompetenz in Ansehung aller mit der Separation zusammenhängenden Gegenstände bestehen, wie der §. 20 a. a. O. nachweist.

Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5187. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. März 1862. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Naglo in Marienwerder ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Korn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

die Referendarien Willhelmi und Elsner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Referendarius Göritz im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Die Gerichts-Assessoren Bratke und Buddee sind aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, resp. des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Wilhelm Wegner bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, sowie

die Auskultatoren Otto Alexander Viktor Leopold und August Heinrich Reinhold Dunst bei dem Appellationsgericht in Köslin.

Die Referendarien von Blumenthal in Danzig und Reichert sind aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, resp. des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Burgund in Breslau ist der Karakter als Kanzleirath verliehen, und

dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Böhm in Breslau der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Scholz in Trebnitz,

der Kreisrichter Dittrich in Steinau,

die Kreisrichter Gomille und Scholz in Hirschberg, und

der Kreisrichter Bogatsch in Breslau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schatz bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit der Funktion als Mitglied bei der Gerichts-Deputation in Gostyn,

der Gerichts-Assessor Friedrich Simon Riecke bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bleicherode, und

der Gerichts-Assessor Parthey bei dem Kreisgericht in Suhl.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Zucker in Wreschen an das Kreisgericht in Breslau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Canth,

der Kreisrichter von Przyjemski in Kozmin an das Kreisgericht in Meseritz,

der Kreisrichter Gäbel in Gostyn an das Kreisgericht in Krotoschin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kozmin, und

der Kreisrichter Corsep in Suhl an das Kreisgericht in Wittenberg.

Dem Kreisgerichts-Rath Delius in Minden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J., und dem Kreisrichter von Zychlinski in Meseritz vom 1. April d. J. ab bewilligt, und Letzterem zugleich der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Müller in Landeshut und Pohl in Habelschwerdt ist der Karakter als Kanzleirath, und

dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Krebs in Trebnitz, sowie dem Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten Klose in Münsterberg der Karakter als Rechnungsrath verliehen;

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Neugebauer in Breslau ist der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Fuchs ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Inowraclaw ernannt.

Der Staatsanwalt Kanther in Hirschberg und der Staatsanwaltsgehülfe Ludwig in Frankfurt a. d. O. sind gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justiz-Räthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Poser in Breslau,

der Rechtsanwalt und Notar Dühring in Frankenstein,

der Rechtsanwalt und Notar Francke in Wanzleben,

der Rechtsanwalt und Notar Weniger in Neuhaldensleben,

der Rechtsanwalt und Notar Kährn in Salzwedel, sowie

der Rechtsanwalt und Notar Jungwirth in Magdeburg.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Wesener in Asbach bei dem Kreisgericht in Altenkirchen, und

der vormalige Schleswig-Holsteinsche Advokat, Gerichts-Assessor thor Straten in Greifswald bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Franzburg.

Der Rechtsanwalt und Notar Meyer in Oschersleben ist auf seinen Antrag von den genannten Aemtern entlassen und in der Eigenschaft als Gerichts-Assessor dem Departement des Kammergerichts überwiesen;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Wrochem hierselbst, ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor Paalzow in Berlin ist dem Landgericht in Coblenz überwiesen;

dem Advokat-Anwalt Eduard Collmann in Cleve ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Advokat-Anwalt ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Allgemeine Verfügung vom 8. März 1862, — betreffend die zeitweilige Schließung der Festungs-Stubengefangenen-Anstalt zu Colberg.

Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 466).

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers wird die Festungs-Stubengefangenen-Anstalt zu Colberg zeitweilig geschlossen werden, da der Abbruch des Münder Thorgebäudes daselbst aus polizeilichen Rücksichten erforderlich ist, und die in dem Lauenburger Thorgebäude alsdann nur noch vorhandenen Festungs-Stubengefangenen-Lokale ihrem Zwecke nicht entsprechen.

Mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1860 wird dies den Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 8. März 1862.

Der Justiz-Minister.
v. Bernuth.

An die Gerichtsbehörden.
I. 981. Criminalia 19 Vol. IX.

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Januar 1862.

1) Nichtigkeit tritt ein, wenn bei einer den Geschworenen vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes ertheilten Aufklärung nicht alle Mitglieder des letzteren gegenwärtig gewesen sind, selbst wenn jene Aufklärung nur einen unwesentlichen Nebenpunkt zum Gegenstande hatte.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 94, Art. 90*).

2) Diese Nichtigkeit betrifft das ganze schwurgerichtliche Verfahren, sollte auch die Aufklärung sich nur auf einen von mehreren Angeklagten und nur auf einen von mehreren Anklagepunkten bezogen haben.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 94. Art. 108**), Art. 117***).

In der Untersuchung wider den Handelsmann St. aus O., im Kreise Iserlohn, und den Handarbeiter Johann M. aus P., im Kurfürstenthum Hessen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal in der Sitzung der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 6. Januar 1862 2c.,

in Erwägung,

daß es in dem in der vorliegenden Sache über die Schwurgerichts-Verhandlung vom 4. Oktober 1861 aufgenommenen Audienzprotokolle heißt, nachdem die Geschworenen sich mit den an sie gestellten Fragen in das Berathungszimmer begeben hatten:

»Der Gerichtshof, mit Ausnahme des Kreisgerichts-Raths H., welcher abwesend war, trat auf Ersuchen der Geschworenen in das Berathungszimmer, woselbst um Aufklärung über den Umstand gebeten wurde, daß in der ersten (den von dem Angeklagten St. verübten Diebstahl betreffenden) Frage ad a. zwei Ringe als Diebstahls-Objekte bezeichnet seien, während es doch »zwei Kreuze« heißen müsse. Die Auskunft wurde vom Vorsitzenden dahin ertheilt, daß man diesen Theil der Frage verneinen möge, wenn man zu der Ueberzeugung gelange, daß die Frage überhaupt bejaht werden müsse, daß aber zwei Ringe nicht entwendet seien. Die Frage sei der Anklageformel gemäß gestellt; ein Irrthum scheine in dieser allerdings obzuwalten. Der Gerichtshof zog sich darauf wieder zurück«;

in Erwägung,

daß der Artikel 94 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 bestimmt:

Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antwort, so können sie sich darüber vom Vorsitzenden Aufklärung erbitten, welche ihnen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes zu ertheilen ist;

daß es unverkennbar einen Verstoß gegen die Schlußvorschrift dieses Artikels enthält, daß, nach Ausweis jenes Protokolls, bei der von den Geschworenen erbetenen Auskunftsertheilung der Schwurgerichtshof nicht vollständig besetzt gewesen ist;

daß zwar die ebengedachte Vorschrift nicht zu denjenigen gehört, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;

daß es jedoch keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß jene Schlußvorschrift des Art. 94 a. a. O. eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens enthält, und daß eine Verletzung derselben eine

*) Vergl. Oppenhoff Strafverfahren, Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 90, Note 8.
**) Vergl. Oppenhoff daselbst Art. 108, Note 12.
***) Vergl. daselbst Art. 117, Note 3 und Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. II. S. 186.

Vernichtung des Verfahrens in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 108 a. E. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur Folge haben muß, und zwar ohne Rücksicht darauf, was die von den Geschworenen erbetene Auskunftsertheilung für einen Gegenstand betroffen hat, und ob der letztere besonders erheblich und wesentlich für die Entscheidung der Sache selbst gewesen ist oder nicht;

daß daher, da die ebengedachte Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens hier vorliegt, es nicht darauf ankommt, daß die in Rede stehende, von den Geschworenen erbetene Auskunftsertheilung allerdings nur einen unbedeutenden Nebenpunkt bei dem verübten Diebstahl betroffen hat, und daß dieser Nebenpunkt auf die Entscheidung der Sache selbst von gar keinem besonderen Einflusse hat sein können, und auch offenbar nicht gewesen ist;

daß eine genaue Befolgung der Schlußvorschrift des Artikels 94 a. a. O. darum als unbedingt wesentlich geboten erscheint, weil, wie die Materialien zu diesem Gesetze ergeben, bei der Auskunftsertheilung, welche von Seiten des Vorsitzenden an die Geschworenen auf deren Ersuchen erfolgt, ausdrücklich die Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes um deswillen vorgeschrieben worden ist, weil dadurch nicht nur Gewähr dafür hat geleistet werden sollen, daß die Aufklärungen, welche von dem Vorsitzenden ertheilt worden, nicht über die Grenzen des Statthaften hinausgehen, sondern auch weil dadurch ein Ersatz für die Oeffentlichkeit, welcher jene Auskunftsertheilung mit Rücksicht darauf, daß sie in dem Berathungszimmer der Geschworenen erfolgt, entzogen worden ist, hat gewährt werden sollen;

daß hiernach von den beiden Angeklagten in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde es mit Recht als die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens gerügt wird, daß bei der mehrgedachten Auskunftsertheilung Seitens des Vorsitzenden an die Geschworenen der Schwurgerichtshof nicht vollständig besetzt gewesen ist;

daß in Folge dessen das Schwurgerichtserkenntniß und das demselben voraufgegangene, vor den Geschworenen stattgefundene mündliche Verfahren der Vernichtung unterliegt;

daß diese Vernichtung sich nicht, wohin freilich die Ansicht der Königlichen Staatsanwaltschaft geht, auf den Angeklagten St. allein und auch nur auf den ersten Anklagepunkt, insoweit dieser ihn betrifft, beschränken läßt, daß von derselben vielmehr das ganze schwurgerichtliche Verfahren betroffen wird, weil erst, nachdem der gerügte Formenverstoß vorgekommen ist, die Geschworenen ihren Wahrspruch auf die sämmtlichen ihnen vorgelegten Fragen abgegeben haben, und demzufolge dieser Wahrspruch in allen seinen einzelnen Theilen dergestalt durch die voraufgegangene Nichtigkeit des Verfahrens affizirt worden ist, daß er nicht als in einer fehlerfreien und legalen Weise ergangen angesehen werden kann;

daß mit Rücksicht hierauf die übrigen Beschwerdepunkte, welche von den beiden Angeklagten noch in ihren beiderseitigen Nichtigkeitsbeschwerden geltend gemacht worden sind, sich als erledigt darstellen und daher keiner eingehenden Erörterung und Prüfung bedürfen;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Münster vom 4. Oktober 1861 und das demselben voraufgegangene mündliche Verfahren hinsichtlich beider Angeklagten zu vernichten, und die Sache in Betreff beider zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Schwurgericht in Münster zurückzuverweisen.

Ober-Trib. Nr. 342—61. Cr. II.
I. 716. Criminalia 4. Vol. XXV.

Num. 24.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Januar 1862.

Die Beibringung von Gift in jeder Quantität fällt unter den §. 197 des Strafgesetzbuchs. Es tritt daher Nichtigkeit ein, wenn die von den Geschworenen verneinte Frage die Beibringung von Gift, „welches der Quantität nach die Gesundheit zu zerstören geeignet war", zum Gegenstande hatte*).

In der Untersuchung wider die verehelichte Dienstknecht P., Anna Rosine, geborene W. aus B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Staatsanwalts zu G.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 17. Januar 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes des Königlichen Kreisgerichts zu G. vom 26. Oktober 1861, unter Aufrechthaltung des Verdikts der Geschworenen auf die erste Frage und der Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des versuchten Mordes, mit dem voraufgegangenen mündlichen Verfahren im Uebrigen zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Königlichen Schwurgerichtshof in G. zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Ehefrau des Dienstknechts P. geb. W. aus B. ist angeklagt:

am 1. Juli 1861 der unverehelichten Henriette K. zu B., und zwar

a) in der Absicht, dieselbe zu tödten, und

b) mit Ueberlegung

Phosphorgift beizubringen versucht, auch diesen Versuch, welcher nur durch äußere von ihrem Willen unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben ist, durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt zu haben — §§. 175, 31, 32 des Strafgesetzbuchs.

Der Schwurgerichtshof in G. sah sich durch die Verhandlung der Sache am 26. Oktober v. J. veranlaßt, außer der, dieser Anklage genau entsprechenden Frage den Geschworenen noch eine eventuelle Frage vorzulegen, dahin lautend:

ist die Angeklagte schuldig, am 1. Juli 1861 vorsätzlich der unverehelichten Henriette K. zu B. Phosphorgift, welches die Gesundheit zu zerstören geeignet war, beizubringen versucht, auch diesen Versuch, welcher nur durch äußere von ihrem Willen unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben ist, durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt zu haben?

Der Staatsanwalt beantragte bei Verlesung der Fragen von Seiten des Vorsitzenden, die eventuelle Frage wegzulassen, wogegen der Vertheidiger die Beibehaltung derselben und noch eine dritte Frage auf Versuch einer Körperverletzung beantragte.

Der Gerichtshof verkündete nach gepflogener Berathung den Beschluß:

daß es bei zwei Fragen zu belassen, in die zweite Frage nur noch die Worte aufzunehmen: »der Quantität nach«,

so daß es in obiger eventuellen Frage heißt: »Phosphorgift, welches der Quantität nach die Gesundheit zu zerstören geeignet war.«

Die Geschworenen haben demnächst sowohl die zweite als die erste Frage verneint, worauf der Gerichtshof erkannte:

daß die Angeklagte des versuchten Mordes nicht schuldig und von der deshalb erhobenen Anklage und den Kosten der Untersuchung freizusprechen.

In den Gründen ist auch gesagt, aus dem verneinenden Ausspruch der Geschworenen zur zweiten Frage

---

*) Vergl. Oppenhoff Strafgesetzbuch zum §. 197 Note 4.

folge, daß die der Angeklagten zur Last gelegte Handlungsweise selbst nicht unter die Strafbestimmung des §. 197 des Strafgesetzbuchs falle.

Die gehörig instruirte Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts zu G. stützt sich auf Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, angebliche Verletzung der §§. 197 und 31 des Strafgesetzbuchs. Der Begründung derselben schickt er zur Erklärung der eventuellen Fragestellung voraus, daß die Angeklagte nach ihren Zugeständnissen der K. aus Eifersucht ein körperliches Unbehagen habe bereiten wollen und zu diesem Ende am 1. Juli 1861 in den Suppentopf derselben, der mit Wasser gefüllt auf dem Feuer stand, die Köpfe von 15 oder 5 Zündhölzchen geworfen habe. Zwei andere Frauen bemerkten demnächst eine blaue Flamme auf der Oberfläche des Wassers und veranlaßten die Uebergabe desselben an die Behörde.

Von den vernommenen Sachverständigen hielt Einer den Genuß von Phosphor selbst in geringen Quantitäten stets der Gesundheit gefährlich, der Andere die Quantität von 5 bis 15 Zündhölzern nicht einmal für geeignet, dem Genießenden auch nur ein Unbehagen zu bereiten, während beide nach dem Vortrage des Imploranten einig darüber waren, daß Phosphor Gift sei. Die Verletzung des §. 197 des Strafgesetzbuchs findet derselbe sodann darin, daß der Zwischensatz: »welches die Gesundheit zu zerstören geeignet war« überhaupt in die eventuelle Frage aufgenommen worden sei, da die entsprechenden Worte des §. 197 sich nur auf die Worte: »oder andere Stoffe«, aber nicht auf »Gift« bezögen, in dessen Begriffe es schon liege, daß es unter Umständen geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören. Der §. 31 des Strafgesetzbuchs sei sodann verletzt, weil in die Frage auch noch die Worte »der Quantität nach geeignet« aufgenommen worden. Denn selbst in der Unterstellung, daß nicht jede Quantität Phosphorgift, namentlich auch nicht die von 5 bis 15 Zündhölzern, hinreiche, die Gesundheit zu zerstören, sei es ausschließlich der Beurtheilung der Geschworenen zu überlassen gewesen, ob in der Verwendung dieser unschädlichen Quantität Gift ein »Anfang zur Ausführung« des in §. 197 vorgesehenen Verbrechens zu finden sei; auch ein Versuch mit relativ untauglichen Mitteln sei möglich.

(Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 16. November 1854 — Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 34.)

Diese thatsächliche Beurtheilung habe der Gerichtshof durch Einschaltung der Worte »der Quantität nach« den Geschworenen entzogen, und es habe nur gefragt werden müssen:

ist die Angeklagte schuldig, am 1. Juli 1861 vorsätzlich der ꝛc. K. Gift beizübringen versucht, diesen Versuch ꝛc. zu haben?

Hiernach ist beantragt:

das angegriffene Erkenntniß zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückzuverweisen.

Der Vertheidiger der Angeklagten trägt in seiner Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde auf Zurückweisung derselben, event. auf Einholung eines Obgutachtens des Medizinal-Kollegiums von Schlesien zur Lösung des Widerspruchs zwischen den vernommenen Sachverständigen an.

Der Nichtigkeitsbeschwerde war jedoch Statt zu geben, zwar nicht wegen der gerügten materiellen Gesetzesverletzung an und für sich, sondern weil durch die Stellung der zweiten Frage an die Geschworenen, gegen welche allein ohne Anfechtung der ersten Frage und direkt der Angriff gerichtet ist, indem behauptet wird, daß hierdurch (indirekt) die §§. 197 und 31 des Strafgesetzbuchs verletzt worden seien, allerdings eine Nichtigkeit begründet wird. Denn die zweite Frage hatte den Zweck, festzustellen, ob die Handlung der Angeklagten auch nicht unter die Strafbestimmung des §. 197 des Strafgesetzbuchs falle, und auf Grund der Verneinung derselben durch die Geschworenen hat das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes demgemäß die Anwendbarkeit des §. 197 gleichfalls verneint. Allein jener Zweck konnte durch die Frage in ihrer den Geschworenen vorgelegten Schlußfassung nicht erreicht werden, da der §. 197 die Beibringung von Gift, das seinem Begriffe nach die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, während bei »anderen Stoffen« diese Eigenschaft besonders festgestellt werden muß, ohne Rücksicht auf die Quantität desselben mit Strafe bedroht, und es daher nach Verneinung der gestellten Frage an die Geschworenen immer noch ungewiß blieb, ob dieselben den daselbst vorgesehenen Thatbestand des fraglichen Verbrechens nicht angenommen haben würden, wenn sie nicht über die rechtlich unerhebliche Quantität des der K. beigebrachten Phosphorgifts sich hätten aussprechen müssen.

Hiernach mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Ober-Trib. Nr. 1149/61. Cr. I.
I. 645. Criminalia 4. Vol. XXV.

Num. 25.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Mai 1861.

Ueber die Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften zur Entrichtung von Kommunalabgaben kann den betreffenden Gemeinden im Widerspruch mit den Anordnungen der vorgesetzten Aufsichts-Behörden der Rechtsweg nicht gestattet werden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 79.
Erkenntniß vom 22. Oktober 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 443).
Erkenntniß vom 11. Dezember 1852 (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 379).

Auf den von dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Erfurt eingeleiteten, jetzt beim Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu Halle, Klägerin,
wider
die Thüringensche Eisenbahngesellschaft zu Erfurt, Verklagte,
betreffend Heranziehung zur Kommunalsteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach §. 4 Alinea 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gef.-Samml. S. 261) können zu denjenigen Gemeindelasten, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, auch die juristischen Personen herangezogen werden, welche im Stadtbezirk Grund-Eigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Zu diesen juristischen Personen gehören unzweifelhaft auch die Eisenbahngesellschaften, und ein Reskript der Minister des Innern und der Finanzen vom 29. September 1856 hat bestimmt, wie deren Beitragspflicht zu der städtischen Kommunal-Einkommensteuer und den derselben beizuzählenden Kommunalabgaben für jeden einzelnen Stationsort zu berechnen. Nach Maaßgabe dieses Reskripts wird Seitens der Stadt Halle von der Thüringenschen Eisenbahngesellschaft ein noch in separato näher festzustellender Beitrag zur Kommunalsteuer pro 1857 gefordert. Die Thüringensche Eisenbahngesellschaft behauptet, von dieser Steuer auf den Grund des Staatsvertrages vom 29. April 1844 Artikel 15 (Gef.-Samml. von 1844 S. 448) befreit zu sein, und der Minister des Innern hat, in Uebereinstimmung mit den Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für auswärtige Angelegenheiten, per rescriptum vom 26. Juli 1858 die in den vorhergehenden Instanzen als unbegründet zurückgewiesene Reklamation als wohl begründet anerkannt. Demzufolge kann die Steuer im Wege der Administration nicht eingezogen werden.

Auf Zahlung der in Rede stehenden Steuer hat jetzt die Stadt Halle gegen die Thüringensche Eisenbahn beim Kreisgericht zu Erfurt — dem Personalforum jener Gesellschaft — Klage erhoben. Im Laufe des Prozesses ist zunächst nur der Einwand der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens entgegengesetzt, und dieser Einwand durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Erfurt vom 12. Oktober 1859 verworfen. Auf Appellation der Eisenbahngesellschaft hat indeß das Appellationsgericht zu Naumburg durch Erkenntniß vom 7. Mai 1860 den Präjudizialeinwand für wohl begründet erachtet, und demgemäß das erste Erkenntniß abgeändert. Hiergegen ist Revision eingelegt, und, während die Sache beim Ober-Tribunal schwebte, von dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zu Erfurt der Kompetenz-Konflikt erhoben, dem der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Inhalt seines Schreibens vom 11. April 1861 lediglich beigetreten ist. Beim Ober-Tribunal sind die Verhandlungen auf den vom Eisenbahn-Kommissariat erhobenen Kompetenz-Konflikt sistirt, und die Akten nach eingeforderten Erklärungen der Parteien dem Justiz-Minister zur Einholung des Kompetenz-Erkenntnisses überreicht.

Der Kompetenz-Konflikt muß als begründet anerkannt werden. Denn es ist zunächst ein vom Gerichts-

hofe für Kompetenz-Konflikte als unzweifelhaft anerkannter und auch jetzt, im Grunde genommen, von keiner Seite bestrittener Satz, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, so wenig dagegen ein Prozeß zugelassen werden kann, eben so wenig der Gemeinde im Widerspruch mit den Anordnungen der Aufsichtsbehörde der Rechtsweg zu gestatten sei. Die Entscheidung hängt lediglich davon ab, ob für einen Fall, wie der vorliegende, wo auf den Grund eines Staatsvertrages eine Befreiung behauptet wird, eine Ausnahme gesetzlich begründet ist. Ausgemacht würde nämlich der Thüringenschen Eisenbahngesellschaft, wenn die Befreiung nicht anerkannt wäre, auf den Grund des gedachten Vertrages, als eines besonderen Titels, nach §. 79 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, der Rechtsweg gegen die Stadt Halle zu gestatten sein, wie er unter ähnlichen Verhältnissen der Rheinischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf den Grund der Rheinschifffahrts-Konvention gegen die Städte Cöln und Düsseldorf gestattet worden ist. Umgekehrt nimmt die Stadt Halle gegen die Thüringensche Eisenbahngesellschaft, nachdem das Privilegium von der Aufsichts-Instanz anerkannt worden, dieselbe Befugniß in Anspruch.

Es muß indeß, in Uebereinstimmung mit dem Appellationsgericht zu Naumburg, angenommen werden, daß der Rechtsweg nicht zugelassen werden kann, weil der §. 79 Titel 14 Theil II. allerdings dem Steuerpflichtigen gegen jede Instanz bis zur Central-Verwaltungsbehörde hinauf zu gute kommt, dem Steuerpflichtigen gegenüber auf Seiten der Verwaltung aber nur dasjenige in Anwendung kommen kann, was in den geordneten Verwaltungs-Instanzen beschlossen worden, weil man, mit anderen Worten, keinen Zwiespalt in der Verwaltung anerkennen darf. In den meisten Fällen, in denen bisher den Gemeinden der Rechtsweg gegen einzelne Steuerpflichtige versagt worden, kam es allerdings auf die Anwendung allgemein gesetzlicher Normen an, so in dem Falle des Magistrats zu Berlin gegen die Stettiner Eisenbahn (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 443). Allein in dem durch das Erkenntniß vom 11. Dezember 1852 entschiedenen Falle der Stadt Posen gegen verschiedene, vermeintlich zur Einkommensteuer verpflichtete Personen (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 379) hatte der Magistrat den Rechtsweg eingeschlagen, nicht zwar, weil eine Exemption anerkannt war, aber weil er fürchtete, die Aufsichtsbehörde werde eine Exemption anerkennen.

Gewiß auch ist, daß das Privilegium, welches in dem vorliegenden Falle auf Seiten des Verpflichteten im Verwaltungswege von der Aufsichts-Instanz anerkannt worden, und welches für den Verpflichteten schlimmsten Falles den Rechtsweg würde begründet haben, auf Seiten der Steuer erhebenden Gemeinde nicht vorhanden ist, und daß daher das für den Verpflichteten bestehende Rechtsverhältniß, umgekehrt für den Berechtigten kein analoges bleibt. Die Gemeinde greift die Entscheidung der ihr vorgesetzten Instanz an, und es bleibt bestehen, was in dem Erkenntnisse vom 22. Oktober 1853 in Sachen Magistrat zu Berlin wider Stettiner Eisenbahn (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 443) ausgeführt worden: daß das Entscheidungsrecht der höheren Verwaltungs-Instanzen, im Widerspruch mit §. 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 76 (Ges.-Samml. S. 288), würde verletzt werden, wenn Streitigkeiten der vorliegenden Art zwischen der Gemeinde und dem Steuerpflichtigen zum gerichtlichen Austrag sollten gebracht werden.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 11. Mai 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2869. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. März 1862. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Schröder zu Insterburg ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schwittay im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
die Referendarien Böhme und Milch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
die Kammergerichts-Referendarien von Bönninghausen, Loycke und Haberland im Bezirk des Kammergerichts, sowie
die Referendarien Berckenkamp und Riemeyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor von Bülow aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Gerichts-Assessor Bernhard aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Kühnemann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor von Trelewski in Rogasen ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Maximilian Christian Georg Lilie bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Leonhard Schober bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

Der Referendarius Bebau ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Schiefferdecker in Fischhausen,
der Kreisrichter Heimlich in Mohrungen,
der Kreisrichter Lange in Heilsberg,
der Kreisrichter Christ in Rößel, und
der Kreisrichter Rietzki in Neidenburg.

Der Gerichts-Assessor Olbrich ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Neurode, ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Ribbentrop in Posen, sowie dem Kreisrichter Schmidt in Lassan ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und Ersterem zugleich der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Przyborowski zu Rosenberg in Westpr. ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Oloff in Danzig ist der rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Grüger in Neurode aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Jacob zu Königsberg i. Pr. und Kösling in Osterode ist der Karakter als Justizrath verliehen;
der Rechtsanwalt und Notar Glogau zu Pr. Stargardt ist unter Beilegung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor Volkmar in Berlin ist dem Landgericht in Trier überwiesen.
Der Friedensgerichtsschreiber Seyppel in Burtscheid ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Bekanntmachung vom 19. März 1862.

Nachdem Se. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. M. mich zum Staats- und Justiz-Minister zu ernennen geruht haben, benachrichtige ich hierdurch sämmtliche Gerichte und Justizbeamte, daß ich heute mein neues Amt angetreten und die Leitung der Geschäfte des Justiz-Ministeriums übernommen habe.

Berlin, den 19. März 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Justizbeamte.

I. 1205. Justiz-Ministerium 4 Vol. II.

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 20. März 1862, — betreffend die Anstellung von Ausländern im Preußischen Staatsdienste.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 6 (Ges.-Samml. von 1843 S. 15).
Allerhöchste Order vom 17. Oktober 1847 (Just.-Minist.-Bl. S. 375).
Art. 4 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-Samml. S. 17).

Durch die Allerhöchste Order vom 17. Oktober 1847 ist bestimmt worden, daß Personen, welche die Eigenschaft als Preußische Staatsbürger erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde erworben haben, im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienste ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden sollen, und daß diese Genehmigung nur dann ertheilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- und Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er sich noch im militairpflichtigen Alter befindet, der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im Preußischen Heere genügt, oder durch ein Zeugniß der Preußischen Ersatz-Behörden seine Untauglichkeit zum Militairdienste nachgewiesen hat.

Ueber die fernere Anwendbarkeit dieser Vorschrift sind mit Rücksicht auf den Art. 4 der Verfassungs-Urkunde Bedenken entstanden, auf deren Vortrag des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Order vom 27. Januar d. J. das Staats-Ministerium zu ermächtigen geruhet haben,

> von denjenigen Bestimmungen der Kabinets-Order vom 17. Oktober 1847, nach welchen die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienste nicht ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs stattfinden, und diese Genehmigung nur ertheilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten sei, künftig abzusehen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 20. März 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 952. O. 152. Vol. II.

Num. 28.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1861.

Die Kautionsbestellung ist eine persönliche Verpflichtung des Herausgebers einer Zeitschrift. Die bestellte Kaution haftet daher nicht ohne Weiteres für einen neuen, die Zeitschrift übernehmenden Herausgeber, dieser muß vielmehr eine neue Kaution bestellen.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§. 11, 16, 18, 42.

In der Untersuchung wider den Buchdruckereibesitzer St., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft,

> hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung — in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1861 2c.,

in Erwägung,

daß in dem angegriffenen Urtheil thatsächlich festgestellt worden ist, daß der Implorat St. das Kreisblatt von dessen früherem Herausgeber, welcher die vorgeschriebene Kaution bestellt hatte, übernommen und die Herausgabe desselben vier Monate lang fortgesetzt hat, bevor er seinerseits eine Kautionsbestellung bewirkte;

daß, wenn ungeachtet dieser Feststellung die Freisprechung des Angeklagten auf die Erwägung gegründet worden ist, daß die von dem früheren Herausgeber bestellte Kaution nach §. 16 des Preßgesetzes noch sechs Monate lang für alle vermittelst des betreffenden Blattes verübte oder zu verübende Preßvergehen verhaftet gewesen und durch den Wechsel in der Person des Herausgebers an der Sachlage nichts geändert worden sei, vielmehr der neue Herausgeber nur ein durch Kaution gedecktes Geschäft fortgesetzt habe, — diese Auffassung des zweiten Richters sowohl mit dem Wortlaute als dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruch steht;

daß nämlich nach §. 11 a. a. O. ein Jeder, welcher eine Zeitung herausgeben will, verpflichtet ist, vor der Herausgabe eine näher normirte Kaution zu bestellen, und durch §. 42 ebend. derjenige, welcher eine Zeitung verlegt, bevor jene Kaution erlegt ist, mit Strafe bedroht wird;

daß hiernach die Bestellung jener Kaution eine persönliche, durch das Strafgesetz sanktionirte Verpflichtung des Herausgebers in der Weise darstellt, daß die Herausgabe der Zeitung vor Erfüllung dieser Verpflichtung eine strafbare Handlung bildet;

daß auch die Bestimmung des §. 16 a. a. O., wonach die Zurückgabe der Kaution erst nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung erschienen, zurückgegeben werden darf, hiermit in vollem Einklange steht, und keineswegs, wie das angegriffene Urtheil anzunehmen scheint, zur Stellung einer zweifachen Kaution für ein und dasselbe Preßerzeugniß führt, indem jene Zurückhaltung der Kaution nur die Bedeutung hat, daß sie für die im Laufe jener sechs Monate ermittelten, aber selbstredend vor derselben bereits verübten Preßvergehen die Exekution sicher stellt;

daß daher im vorliegenden Falle nichts darauf ankommt, daß die von dem früheren Herausgeber bestellt gewesene Kaution noch nicht zurückgefordert worden war, als der Angeklagte die Herausgabe der Zeitung begann, sondern die negativ festgestellte Thatsache, daß jene Kaution weder von ihm, noch für ihn bestellt worden ist, zur Feststellung seiner Strafbarkeit genügt;

daß die schließliche Annahme des Appellationsrichters, daß der Angeklagte sich bei einem Mitgliede der Königlichen Regierung, welches er für kompetent hielt, Rath erholt und demgemäß gehandelt, mithin eines vertretbaren Versehens sich nicht schuldig gemacht habe, einer jeden rechtlichen Bedeutung entbehrt, indem die Unkenntniß der Strafgesetze Niemanden entschuldigt, auch in jener Annahme des Appellationsrichters kein Moment zu entdecken ist, welches nach den Gesetzen, insbesondere nach §§. 40 ff. des Strafgesetzbuchs, die Strafbarkeit ausschließen könnte;

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 12. September l. J. zu vernichten und unter Abänderung des Erkenntnisses des Kreisgerichts zu N. vom 9. April d. J. der Angeklagte, Buchdruckereibesitzer St. wegen Zuwiderhandlung gegen §. 42 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 mit einer Geldbuße von 20 Thalern, im Zahlungsunvermögensfalle einer Gefängnißstrafe von acht Tagen zu belegen und in die Kosten zu verurtheilen.

Ober-Trib. Nr. 357—61. Cr. II.
I. 157. P. 50. Vol. VIII.

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1861.

1) Wenn in einem speziellen Falle der Rechtsweg von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für zulässig erklärt und demgemäß von den Gerichten in der Sache erkannt worden ist, so kann die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils nicht durch entgegenstehende polizeiliche Verfügungen gehindert und daher auch ein deshalb erhobener Kompetenz-Konflikt nicht für zulässig erachtet werden.

2) Die Erhebung des Kompetenz-Konflikts gegen ein richterliches Erkenntniß ist so lange statthaft, als dasselbe noch nicht die Rechtskraft beschritten hat, wenn das Erkenntniß auch von den prozeßführenden Parteien selbst nicht angefochten worden ist.

Erkenntniß vom 10. Juni 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 92).
Erkenntniß vom 10. März 1860 (Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 200)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu Rh. anhängigen Prozeßsache

der Kirchenfabrik der katholischen Kirche zu R., Klägerin,

wider

die Wittwe des Steuerempfängers R., Charlotte, geb. Sch., und den Kommunal-Empfänger Gustav B., sowie gegen die Civilgemeinde zu Rh., Verklagte,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der in dieser Sache erhobene Kompetenz-Konflikt für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In dem Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1860 (abgedruckt im Justiz-Ministerial-Blatte von 1861 S. 200) ist der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der von der Regierung zu Cöln mittelst Beschlusses vom 1. September 1859 erhobene Kompetenz-Konflikt aus dem Grunde für unbegründet erachtet worden, weil eine polizeiliche Verfügung, gegen welche der Prozeß gerichtet worden, nicht vorhanden war, vielmehr die betreffenden Verfügungen der Regierung zu Cöln und die Handlungen der Gemeindebehörde zu Rh. nur die Verwaltung und Beaufsichtigung des Gemeindevermögens zum Gegenstande gehabt hatten, also der Grundsatz, daß Possessorienklagen gegen polizeiliche Verfügungen unzulässig seien, nicht hier zur Anwendung gebracht werden konnte, wo blos privatrechtliche Verhältnisse zum Grunde lagen.

Nach Eröffnung dieses Erkenntnisses hat das Friedensgericht zu Rh. das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen. In der Verhandlung vom 6. Oktober 1860 ist zunächst von den beiden Verklagten, Wittwe R. und B. erklärt, daß sie nunmehr bereit seien, dem Petitum der Kirchenfabrik vollständig Genüge zu leisten, vorbehaltlich jedoch ihrer Ansprüche gegen die adcitirte Civilgemeinde rücksichtlich der Kosten, indem der Kaufpreis von 15 Thalern für die qu. Begräbnißstelle von der Civilgemeinde bereits im Juli 1860 zurückbezahlt sei. Diese Erklärung ist von der Klägerin acceptirt, und von der mitverklagten Civilgemeinde eintretenden Falls die Erstattung der Kosten versprochen. Auf Grund dieses Zugeständnisses und in Ansehung der mitverklagten Civilgemeinde auf Grund des über den Besitz aufgenommenen Beweises hat nun das Friedensgericht zu Rh. auch am 6. Oktober 1860 das Erkenntniß abgefaßt, in welchem es heißt:

„schützt die Klägerin im ruhigen Besitze ihres zu Rh. u. s. w. gelegenen Kirchhofes und untersagt den Verklagten jede fernere Störung, erklärt insbesondere die Verklagten R. und B. für gehalten,

den Besitz der Grabstätte Nr. 8 u. s. w. aufzugeben, die im Oktober 1858 vorgenommene Abpfählung dieser Grabstätte zu entfernen, die später aus einem gewöhnlichen Grabe dahin translocirte Leiche des ehemaligen Steuerempfängers Melchior R. wegzunehmen, die Grube zuzuwerfen und die Grabstätte überhaupt in ihren früheren Zustand herzustellen, gewährt den Verklagten zur Vornahme dieser Handlungen eine Frist von 8 Tagen nach Zustellung dieses Urtheils, ermächtigt event. die klagende Kirchenfabrik auf Kosten der Verklagten sub 1 und 2, Besitz an der fraglichen Grabstätte zu ergreifen und dieselbe in den Zustand vor der im Oktober 1858 vorgenommenen Störung zu versetzen, erklärt dieses Urtheil auch der Civilgemeinde Rh. gegenüber wirksam und legt den Verklagten, Wittwe R. und B., die auf 2 Thaler 8 Sgr. liquidirten Kosten zur Last, verurtheilt dagegen die verklagte Gemeinde, denselben diese Kosten wieder zu erstatten, außerdem die Kosten der Adcitation mit 20 Sgr. 6 Pf. derselben zur Last legend, beurkundet sodann, daß die Klägerin gestattet, die Leiche des R. in das früher für dieselbe bestimmte Grab oder auch in ein neues nach der Reihenfolge der gewöhnlichen Gräber zu beerdigen.«

Inzwischen hatte aber die Regierung zu Cöln mit Bezug auf diesen Prozeß eine Verfügung am 25. Juni 1860 an den Landrath zu Rh. erlassen und darin bestimmt, wie folgt:

»daß der Bürgermeister als Ortspolizei-Behörde auf Grund des Artikels 3 Nr. 3 Tit. XI. des Dekrets vom 16. — 24. August 1790, sowie des Artikels 17. des Kaiserlichen Dekrets vom 23. Prairial Jahres XII. die Grabesruhe des R. polizeilich zu schützen und jede Antastung derselben durch den Kirchenvorstand, möge dieser auch den Erben R. und der Civilgemeinde Rh. gegenüber ein dem gedachten Antrage zusprechendes Urtheil erlangen, polizeilich zu hindern hat. Der Bürgermeister hat den Kirchenvorstand zu seiner Nachachtung in Kenntniß zu setzen.«

Gegen das Erkenntniß des Friedensgerichts zu Rh. hat die Regierung zu Cöln von Neuem mittelst Plenarbeschlusses vom 30. Oktober 1860 den Kompetenz-Konflikt, jedoch nur insoweit erhoben, als in dem Urtel über die Antastung des Grabes, worin die Leiche des verstorbenen Steuerempfängers R. ruht, und über die Fortschaffung der Leiche aus dem Grabe erkannt ist. Dieser Beschluß ist gegründet auf den Umstand, daß die polizeiliche Verfügung vom 25. Juni 1860 erlassen und nach dem Bericht des Landraths vom 10. August 1860 das polizeiliche Verbot der zwangsweisen Wiederausgrabung der Leiche des R. vom Ortsbürgermeister dem Kirchenvorstande bekannt gemacht worden. Ferner ist im Beschlusse Bezug genommen auf die Vorschriften im Artikel 17 des Kaiserlichen Dekrets vom 23. Prairial XII. und Artikel 1 des Kaiserlichen Dekrets vom 4. Thermidor XIII., aus welchem gefolgert wird, daß das Gericht nicht befugt gewesen, den Erben des R. die Ausgrabung der Leiche ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde aufzugeben und die Klägerin zu ermächtigen, dies zu erzwingen. In der hierauf vom Friedensgericht zu Rh. vorgenommenen Verhandlung vom 12. November 1860 haben die R.schen Hinterbliebenen erklärt, daß sie bei der ganzen Sache kein Interesse mehr hätten und sich auf ihre frühere Erklärung beziehen müßten. Von der Klägerin aber ist auch der Statthaftigkeit der Erhebung des Kompetenz-Konflikts widersprochen, weil:

1) das Friedensgericht nicht zur Exekution des ergangenen Erkenntnisses kompetent, daher der Konflikt bei dem gehörigen Gericht nicht erhoben,
2) durch das Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1860 die Zulässigkeit des Rechtsweges schon rechtskräftig festgestellt,
3) das Erkenntniß des Friedensgerichts, da Appellation dagegen nicht erhoben worden, rechtskräftig, gegen rechtskräftige Urtel aber die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht gestattet, und diese
4) auch materiell nicht begründet sei, da das nachträgliche Verbot gar keinen polizeilichen Karakter, sondern nur die Absicht habe, ein gegen die Ansichten der Regierung ergangenes Erkenntniß zu paralysiren und den Besitz der Klägerin unwirksam zu machen.

Das Friedensgericht hat demnächst die Einstellung des Rechtsverfahrens insoweit, als der Kompetenz-Konflikt erhoben ist, bis zur Entscheidung darüber beschlossen.

Ueber den Kompetenz-Konflikt ist nur von Seiten der Klägerin eine Erklärung eingegangen, enthaltend eine weitere Ausführung der vorstehend schon erwähnten Einreden.

Nach der Ansicht des Friedensgerichts ist derselbe ungegründet, weil er wider das Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte verstoße, das Erkenntniß des Friedensgerichts aber nicht Verstöße gegen Polizeigesetze statuire, sondern nur die Privatrechte der Parteien feststelle, deren Ausübung nach wie vor von den Regeln der öffentlichen Ordnung abhänge, auch dem Gericht die Verfügung der

Regierung zu Cöln vom 25. Juni 1860 gar nicht bekannt gewesen sei, überdies die Kirche die Translokation der Leiche des R. gar nicht beabsichtige. Es ist auch besage der von der Regierung dem Ober-Prokurator zu Bonn mitgetheilten Verhandlung des Kirchenvorstandes zu Rh. vom 31. November 1860 angezeigt:

> daß, nachdem die Rechte der katholischen Kirchengemeinde im Urtel des Friedensgerichts in jeder Beziehung gewahrt werden, es längst beim Kirchenvorstande festgestanden habe, von der Befugniß, die Leiche zu dislociren, in diesem speziellen Falle aus verschiedenen Gründen keinen Gebrauch machen zu wollen, sondern die Leiche unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechte ruhig an der jetzigen Stelle liegen zu lassen.

Auf Veranlassung der Regierung ist aber vom Kirchenvorstande durch den Ober-Prokurator noch darüber, ob er anzuerkennen bereit sei, daß gegen das Verbot der Wegschaffung der Leiche in der Regierungsverfügung vom 25. Juni 1860 der Rechtsweg ausgeschlossen sei, Erklärung erfordert und dahin abgegeben:

> daß er sich keine Rechte aus dem Urtel des Friedensgerichts vergeben könne noch dürfe, daß er übrigens jetzt kein Gewicht mehr darauf lege, wo die Leiche des R. liege, es auch dem Kirchenvorstande wohl bekannt sei, daß, wenn er die Leiche dislociren wolle, er vorher die polizeiliche Erlaubniß einholen müsse, der Civilprozeß aber in keiner Verbindung stehe mit dem von der Regierung erlassenen polizeilichen Verbote.

Diese Erklärung genügte indessen der Regierung nicht, und auf deren Antrag ist auch bei dem Landgericht zu Bonn der Kompetenz-Konflikt erhoben und ebenfalls das gerichtliche Verfahren mittelst Bescheides vom 4. Februar 1861 sistirt. Nur von der Klägerin, welche die Erhebung des Kompetenz-Konflikts für verspätet hält, weil das Urtel rechtskräftig geworden, ist eine Erklärung eingegangen.

Die Entscheidungen der Friedensrichter über possessorische Klagen sind nach §. 10 der Verordnung vom 11. Mai 1843 (Ges.-Samml. S. 181) der Appellation unterworfen.

In dem Erkenntnisse vom 10. Juni 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 92) ist aber schon nachgewiesen und festgestellt, daß der Kompetenz-Konflikt so lange noch erhoben werden könne, als das Erkenntniß des Gerichts, wenn solches auch von den Prozeßparteien nicht angegriffen ist, durch Ablauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung der Rechtsmittel noch nicht rechtskräftig geworden. Die Erhebung eines Kompetenz-Konflikts gegen das Erkenntniß des Friedensgerichts zu Rh. vom 6. Oktober 1860 war daher innerhalb der Appellationsfrist noch zulässig. Nach Artikel 16 und 443 des Code de procedure civile läuft die dreimonatliche Appellationsfrist vom Tage der Zustellung des Urtels. Die Regierung zu Cöln leugnet in ihrem Schreiben vom 30. Oktober 1860 die schon erfolgte Zustellung des Urtels an die Parteien, diese haben auch über den Tag der Behändigung eine Behauptung nicht aufgestellt, noch ist er aus den Akten zu ersehen. Jedenfalls aber sind die Schreiben der Regierung zu Cöln vom 30. Oktober 1860 an das Friedensgericht zu Rh. und vom 27. Dezember 1860 an den Ober-Prokurator zu Bonn, welche beziehungsweise am 4. November und 30. Dezember 1860 eingegangen und die Erhebung des Kompetenz-Konflikts bei dem Friedensgericht zu Rh. und bei dem Landgericht zu Bonn betreffen — innerhalb der Appellationsfrist eingekommen, könnte man dieselbe auch vom Tage des Urtels ab berechnen.

Nach den Verordnungen vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samml. S. 101) und vom 11. Mai 1843 (Ges.-Samml. S. 181) würde die Exekution des Urtels vom 6. Oktober 1860, da sie keine bloße Mobiliar-Exekution wäre, nicht dem Friedensgericht zu Rh., sondern dem Landgericht in Bonn zustehen und ebenso wenig auch die Verhandlung einer Appellation vor das Friedensgericht gehören. Bei dem letzteren kann mithin der Prozeß jetzt nicht mehr fortgesetzt werden. Aber auch bei dem Landgericht ist die Sache von keiner Partei anhängig gemacht. Indessen in Verfolgung der in dem allegirten Präjudikat vom 10. Januar 1852 aufgestellten Prinzipien muß angenommen werden, daß der Prozeß der Parteien bei dem Friedensgericht zu Rh. noch nicht als rechtskräftig entschieden anzusehen gewesen, und, da er in der That beim Landgericht zu Bonn nicht anhängig gemacht oder fortgeführt ist, aus diesem Grunde bei dem Friedensgericht noch geschwebt habe. Also erscheint auch das Friedensgericht als die Stelle, bei welcher die Erhebung eines Kompetenz-Konflikts noch angebracht werden konnte.

Hiernach ist anzunehmen, daß der Kompetenz-Konflikt an und für sich nicht zu spät, nicht in einer schon rechtskräftig entschiedenen Sache, und auch gehörigen Orts angebracht worden. Aber wohl steht durch die Entscheidung des dazu allein berechtigten Königlichen Gerichtshofes vom 10. März 1860 fest, daß der Rechtsweg in dieser Sache zulässig sei, in dieser Sache, welche die Possessorienklage mit dem in der Verhandlung des Friedensgerichts zu Rh. vom 17. August 1859 enthaltenen Antrage betrifft. Es ist daher auf Grund dieser

Entscheidung vollkommen gerechtfertigt, wenn das Friedensgericht in der Sache das Erkenntniß vom 6. Oktober 1860 abgefaßt hat, welches weder über den Klageantrag hinausgeht, noch etwas Anderes enthält, als zum Rechtswege geeignet erkannt ist. Durch die Entscheidung vom 10. März 1860 ist ferner nachgewiesen, daß der Fall, wo der Rechtsweg zum Schutze gegen eine polizeiliche Verfügung ergriffen worden, gar nicht vorliege, weil eine solche polizeiliche Verfügung nicht vorhanden gewesen, nicht aber der Rechtsweg schon dadurch ausgeschlossen werden müsse, sobald nur nach allgemeinen Prinzipien der Verwaltungsbehörde gestattet sein würde, auch polizeilich einzuschreiten, wenngleich solches noch nicht geschehen ist.

Wenn nun die Regierung zu Cöln, nachdem das gedachte Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1860 ergangen war, die unzweifelhaft polizeiliche Verfügung vom 25. Juni 1860 erst erlassen und dahin gerichtet hat, daß, wenn auch die Klägerin den Verklagten gegenüber ein ihrem Antrage auf Fortschaffung der Leiche zusprechendes Urtheil erlangen sollte, dieselbe dennoch zu hindern sei, so ist es nicht diese Verfügung, gegen welche die Klage und das Erkenntniß gerichtet worden, sondern der umgekehrte Fall liegt vor. Die polizeiliche Verfügung ist gegen den zulässig erkannten Rechtsweg, nicht die Possessorienklage gegen die polizeiliche Verfügung, vielmehr diese erst gegen die Possessorienklage gerichtet, bei deren Verhandlung und Entscheidung dieselbe auch gar nicht zur Sprache gebracht worden. Ein Rechtsverfahren, welches gegen eine polizeiliche Verfügung ergangen und entschieden wäre, ist daher nicht vorhanden, vielmehr der bei dem Friedensgericht zu Rh. anhängig gewesene Prozeß ganz derselbe geblieben, in welchem die Regierung zu Cöln mittelst Beschlusses vom 1. September 1859 schon den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, damit aber zurückgewiesen worden ist. Denn durch den von der Regierung zu Cöln bewirkten Erlaß der Verfügung vom 25. Juni 1860 konnte nicht dem Prozeßverfahren eine ganz neue Richtung gegeben oder dasselbe ohne Weiteres unter den Gesichtspunkt dieser Verfügung gebracht werden. Es konstirt auch, wie gedacht, nicht weniger als eine Anfechtung dieser neu erlassenen Verfügung durch einen neuen Prozeß, weshalb dieselbe auch gar nicht zur Grundlage der Erhebung eines Kompetenz-Konflikts in demjenigen Prozeßverfahren dienen kann, welches als gerechtfertigt durch die Entscheidung vom 10. März 1860 anerkannt worden ist. Daß aber die Bezugnahme auf die Vorschriften der Gesetze über die Befugniß der Polizeibehörde zur Einwirkung in Ansehung der Beerdigungen und der Kirchhöfe die Unzulässigkeit des Rechtsweges in dieser Sache allein nicht demonstriren könne, ist ebenfalls in der gedachten Entscheidung vom 10. März 1860 schon gezeigt. Aus diesen Gründen erscheint daher auch der neue Kompetenz-Konflikt, welchen die Regierung zu Cöln im Beschlusse vom 30. Oktober 1860 erhoben hat, nicht nur ebenso unbegründet wie der frühere, sondern schlechthin unzulässig.

Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5132. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. März 1862. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Oebbecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
- der Referendarius Reetsch im Bezirk des Kammergerichts,
- der Referendarius Heinrichs im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
- der Referendarius Siemering im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals, und
- der Referendarius von Rakowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:
- die Gerichts-Assessoren Schramke und von Trebra aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg resp. Frankfurt;
- der Gerichts-Assessor Schoen aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
- der Gerichts-Assessor Fromm aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Kammergerichts-Auskultator Johann Wilhelm Arnold bei dem Appellationsgericht in Cöslin,
- der Auskultator Alexander Adamczyk bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
- der Auskultator Georg Karl Ludwig Köhn bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und
- der Auskultator Karl Heinrich Hellmuth Kampfmeyer bei dem Kammergericht.

Die Referendarien Grandke in Breslau und Klemp in Marienwerder sind in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Moisiszig in Gnesen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Wongrowiec, und der Kreisgerichts-Rath Jungeblodt in Recklinghausen zum Direktor des Kreisgerichts in Dorsten ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
- der Kreisrichter Triebel in Wettin,
- der Kreisrichter Schick in Suhl,
- der Kreisrichter von Landwüst in Halle a. d. S., und
- der Kreisrichter Fabian in Genthin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Gerhardt bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, und
- der Gerichts-Assessor Mattersdorf bei dem Kreisgericht in Wohlau.

Versetzt sind:
- der Kreisgerichts-Rath Friedrich in Lubliniz an das Kreisgericht in Ratibor, und
- der Kreisgerichts-Rath Engelbrecht in Leobschütz an das Kreisgericht in Lubliniz.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 20. März 1862, — betreffend die Wiedereinziehung irrthümlich gezahlter Denunzianten-Antheile von den Gendarmen.

Auf den Wunsch des Herrn Chefs der Königlichen Land-Gendarmerie werden die Gerichte hierdurch angewiesen, in den Fällen, in denen die Wiedereinziehung von Denunzianten-Antheilen, welche irrthümlich an Gendarmen gezahlt worden sind, erfolgen muß, die Aufforderung zur Rückzahlung solcher Beträge nicht an die betreffenden Gendarmen selbst, sondern an das vorgesetzte Gendarmerie-Brigade-Kommando zu richten.

Berlin, den 20. März 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 883. F. 12. Vol. 6.

Num. 31.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Dezember 1861.

Beschwerden an das Ober-Tribunal in polizeigerichtlichen Untersuchungssachen, welche von dem Ober-Staatsanwalte mit Ermächtigung des Justiz-Ministers erhoben werden, sind der **Regel** nach bei dem Ober-Tribunal einzureichen. Die Behandlung der Beschwerde als Nichtigkeitsbeschwerde und in Folge dessen ihre Einreichung bei dem Gericht erster Instanz tritt nur **ausnahmsweise in dem Falle ein, wo der Rekurs gegen ein polizeigerichtliches Urtheil** durch Verfügung zurückgewiesen worden ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 129.
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 169.
Allgemeine Verfügung vom 14. Juli 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 238).

In der Untersuchung wider den Arbeitsmann Wilhelm M., auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 18. Dezember 1861 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts vom 30. September 1861 als verspätet zurückzuweisen, und die Kosten niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Ober-Staatsanwalt hat mit Genehmigung des Justiz-Ministers über die Verfügungen des Forstrichters beim Königlichen Kreisgericht zu T. vom 5. Juli 1861 und des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 3. September 1861, durch welche eine wider den Arbeitsmann Wilhelm M. zu H. wegen einer Forstkontravention erhobene Anklage zurückgewiesen ist, Beschwerde geführt. Diese Beschwerde ist vom Ober-Staatsanwalt unrichtig Nichtigkeitsbeschwerde genannt, und als solche auch vom Gericht erster Instanz behandelt, anscheinend weil das Präjudiz Nr. 251 des Kriminal-Senats des Ober-Tribunals (Plenarbeschluß vom 26. April 1858, Justiz-Ministerial-Blatt S. 238) mißverstanden ist, welches sich nur auf Beschwerden bezieht gegen Verfügungen, durch welche der Rekurs in Gemäßheit des §. 169 der Verordnung vom 3. Januar

1849 ohne kontradiktorisches Verfahren zurückgewiesen ist. Im vorliegenden Fall handelte es sich aber um eine nach Maaßgabe des §. 12 der Verordnung vom 3. Januar 1849 von der Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen war, welche im gewöhnlichen Wege zu erledigen, also auch beim Ober-Tribunal unmittelbar rechtzeitig selbst dann anzubringen ist, wenn die Beschwerde, weil es sich um eine Uebertretung handelt, nur in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justiz-Ministers erhoben werden kann, in welchem Fall statt in der gewöhnlichen, in §. 12 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgeschriebenen zehntägigen präklusivischen Frist die Beschwerde beim Ober-Tribunal unmittelbar innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der angefochtenen Verfügung angebracht werden muß.

Die Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 3. September 1861 ist dem Ober-Staatsanwalt am 6. September bekannt gemacht, seine Beschwerde vom 30. September 1861 beim Ober-Tribunal aber erst am 30. Oktober 1861, also nach Ablauf der sechswöchentlichen präklusivischen Frist eingegangen. Sie mußte daher als verspätet zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 1117–61. Cr. I.
I. 277. Criminalia 44 Vol. II.

Num. 32.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1861.

Die Regierungen haben vermöge des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts über das Elementar-Schulwesen auch dafür zu sorgen, daß den ohne ihre Schuld dienstunfähig gewordenen Schullehrern eine angemessene Pension von den dazu verpflichteten Gemeinden bewilligt werde. Gegen die deshalb erlassenen Verfügungen ist der Rechtsweg unzulässig.

Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 18 (Ges.-Samml. S. 259).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Düsseldorf anhängigen Prozeßsache
der Gemeinde R., Klägerin,
wider
den früheren Elementarschullehrer W. daselbst, Verklagten,
betreffend die Verpflichtung zur Zahlung einer Pension,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Durch Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 4. Oktober 1859 ist der Verklagte, welcher als Elementarlehrer in R. fungirte, ungeachtet des Protestes der Gemeinde R., welche die völlige Dienstfähigkeit desselben, sowie als Ursache seines Pensionsgesuchs seinen Wunsch, sich dem nebenbei von ihm betriebenen sehr einträglichen Kohlenhandel allein hinzugeben, behauptete, auf sein Ansuchen mit 80 Thalern Pension in den Ruhestand versetzt, und es ist zugleich bestimmt, daß 20 Thaler der jährlichen Pension aus dem Einkommen der Schulstelle, 60 Thaler dagegen von der Gemeinde noch außerdem zu bezahlen seien. Die Gemeinde ist mit ihrem dagegen erhobenen Rekurse sowohl vom Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, als von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zurückgewiesen worden, und hat am 29. Oktober v. J. gegen den bezeichneten Lehrer dahin geklagt:

»daß er für nicht berechtigt erklärt werde, einen jährlichen Pensionsbeitrag von 60 Thalern aus der Kasse der klagenden Gemeinde zu beziehen.«

Zur Begründung der Klage ist geltend gemacht, daß, da kein Gesetz eine Pension für emeritirte Schullehrer bestimme, der Anspruch darauf nur auf kontraktlicher Zusicherung würde beruhen können, eine solche aber nicht stattgefunden habe.

Durch Plenarbeschluß vom 2. November 1860 hat hierauf vor Verhandlung der Sache die Regierung den Kompetenz-Konflikt erhoben, den sie auf §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 stützt, nach welchem ihr die Beaufsichtigung und Verwaltung des Elementarschulwesens, namentlich der äußeren Schulangelegenheiten, zustehe, woraus ihr Recht fließe, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Lehrer angemessen dotirt würden, zu welcher Dotation aber auch der Unterhalt des ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrers gerechnet werden müsse. Die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit ihrer diesfälligen Verfügung unterliege dem Rechtswege nicht und sei ressortmäßig von ihr allein zu beurtheilen.

In einer Erklärung der Gemeinde auf den Kompetenz-Konflikt sucht diese auszuführen, daß aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht über die Schulen und deren Verwaltung noch nicht die Befugniß folge, außer auf die Einkünfte der Schule auch noch auf die Gemeinde eine Pension für einen emeritirten Lehrer anzuweisen, dem eine solche bei seiner Anstellung durch den Dienstvertrag von der Gemeinde nicht zugesichert sei. Ob dessenungeachtet aus demselben ein solcher Anspruch folge, sei privatrechtlicher Natur, und daher der Entscheidung der Gerichte um so mehr unterworfen, als ein diesfälliger Streit durch das Rheinische Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 derselben nicht entzogen sei.

Der Ober-Prokurator hält den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Dieser Ansicht muß beigetreten werden. Nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 gebührt den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens, namentlich die Beaufsichtigung der Schullehrer, die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher äußeren Schulangelegenheiten und die Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens. In dem hiernach den Regierungen zustehenden Rechte der Aufsicht über das Schulwesen ist unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß überall nach Möglichkeit das zum Unterricht der Jugend Erforderliche geschieht, daß die dazu nöthigen Lehrer angestellt und ausreichend besoldet werden.

Die Regierungen sind demnach berechtigt, die Schulsozietäten und Patrone, denen die Beschaffung der Bedürfnisse einer Schule obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten, insbesondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig ist, die Schule mit ausreichenden Lehrkräften zu versehen. Unbedenklich gehört dahin unter Anderem die ausreichende Dotation einer Lehrerstelle, die Sorge dafür, daß den Schullehrern das zu ihrem Lebensunterhalt Nothwendige gewährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrerpersonal zu erlangen, erreicht werden soll, so darf sich die Fürsorge der Behörde nicht auf den Unterhalt der im Dienste befindlichen Lehrer beschränken, sie muß vielmehr auch auf eine angemessene Berücksichtigung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Schullehrer ausgedehnt werden. Die Regierungen sind deshalb vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Verwaltung des Schulwesens und der Beaufsichtigung desselben auch befugt, für die Beschaffung angemessener Pensionen für solche dienstunfähige Schullehrer zu sorgen und die Verpflichteten dazu anzuhalten. Wenn hiernach die Regierung zu Düsseldorf im vorliegenden Falle die Gemeinde N., die zum Unterhalt der Schule verpflichtet ist, angehalten hat, dem wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Lehrer W. eine Pension oder ein Emeritengehalt zu gewähren, so liegt diese Verfügung innerhalb des Bereichs der instruktionsmäßigen Kompetenz der Regierung, woraus denn von selbst folgt, daß dieselbe durch eine gerichtliche Klage nur aus besonderen, ausnahmsweise zum Rechtswege geeigneten Gründen, wie solche hier nicht angeführt sind, angefochten werden kann.

Der von der klagenden Gemeinde erhobene Einwand, daß eine gesetzliche Bestimmung über die Pensionirung der Schullehrer nicht bestehe, daß mithin die von der Regierung getroffene Verfügung der gesetzlichen Begründung entbehre, verdient um deshalb keine Beachtung, weil derselbe lediglich die materielle Frage betrifft, die hier allein zu entscheidende Kompetenzfrage aber unberührt läßt.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für unstatthaft und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5188. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. April 1862. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Registrator, Kanzleirath Wiese ist zum Geheimen Ober-Registrator,
der Geheime Registrator, Kanzleirath Dolfuß zum Geheimen expedirenden Sekretair,
der Geheime Registratur-Assistent Hochbaum zum Geheimen Registrator, und
der Registratur-Diätarius Rehropp zum Geheimen Registratur-Assistenten
ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Oelrichs in Glogau ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Sellge im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius Blome im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Henke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendarius Münch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius von Seydlitz aus Frankfurt im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Joseph Schultz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
die Referendarien Selke und Hassenstein im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Meinecke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Wesel aus dem Civil-Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Ernst Busch bei dem Appellationsgericht in Münster,
die Auskultatoren Adolph Ludwig Erdmann Meier und Dr. jur Karl Eduard Joachim Rüdiger Freiherr von der Goltz bei dem Kammergericht,
der Auskultator Julius von Schilgen bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und
der Auskultator Julius August Rudolph Adolph Dous bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

Dem Kammergerichts-Referendarius von Westphalen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Kellerhoff in Paderborn ist zum Kreisgerichts-Rath daselbst, und
der Gerichts-Assessor Koch in Halberstadt zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Moser bei dem Kreisgericht in Neidenburg,
der Gerichts-Assessor Bernau bei dem Kreisgericht in Iserlohn,
die Gerichts-Assessoren Heyland und Oppermann bei dem Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm,

der Gerichts-Assessor Sternberg bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Lassan,
der Gerichts-Assessor Schütte bei dem Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jacobshagen,
die Gerichts-Assessoren Wójtowski und Hausleutner bei dem Kreisgericht in Pleschen,
der Gerichts-Assessor Vater bei dem Kreisgericht in Wreschen,
der Gerichts-Assessor Radtke bei dem Kreisgericht in Creuzburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pitschen, und
der Gerichts-Assessor Adamczyk bei dem Kreisgericht in Landeshut, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebau.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Schmauch in Schneidemühl an das Kreisgericht in Gnesen,
der Kreisrichter Friede in Samter an das Kreisgericht in Meseritz,
der Kreisrichter Robowski in Pleschen an das Kreisgericht in Ostrowo,
der Kreisrichter Bartolomäus in Jacobshagen an das Kreisgericht in Cammin, und
der Kreisrichter Weymann zu Bärwalde i. Nm. an das Kreisgericht zu Friedeberg i. Nm., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Driesen.

Der Kommerzien-Rath Schiller in Memel, kaufmännisches Mitglied der Schifffahrts- und Handels-Deputation des Kreisgerichts daselbst, und der Kreisrichter von Busse in Neisse sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Lossow in Stallupönen ist aus Veranlassung seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Bromme in Naumburg a. d. S.,
der Rechtsanwalt und Notar Werner in Langensalza, und
der Rechtsanwalt und Notar Menne in Nieheim.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Staatsanwalt Sander in Meseritz bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels fortan den Titel „Justizrath“ zu führen,
der Kreisrichter Hoffmann in Neisse bei dem Kreisgericht in Cosel,
der Kreisrichter Paschke in Perleberg bei dem Kreisgericht in Liebenwerda,
der Kreisrichter Steulmann in Grünberg bei dem Kreisgericht in Goldberg, und
der Kreisrichter Bethe in Löwenberg bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Fikus zu Beuthen in Oberschlesien an das Kreisgericht in Grottkau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottmachau,
der Rechtsanwalt und Notar Lebenheim in Ottmachau an das Kreisgericht zu Beuthen, sowie
der Rechtsanwalt und Notar Panse in Cölleda an das Kreisgericht in Erfurt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dietrich zu Königsberg in der Neumark ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt und zugleich der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Die Rechtsanwalte und Notare Toporski in Obornik und von Hagen in Mühlhausen sind gestorben.
Die Stelle des Letzteren wird nicht wieder besetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1862 — betreffend die Betheiligung der Justizbeamten an den bevorstehenden Wahlen der Abgeordneten.

In dem Allerhöchsten Erlasse Seiner Majestät des Königs vom 19. d. Mts. finden sich diejenigen Grundsätze angedeutet, von denen die Königliche Staats-Regierung bei Leitung der ihr obliegenden Geschäfte ausgehen wird. Die verfassungsmäßigen Rechte der Krone sollen in ungeschmälerter Kraft erhalten, die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gesichert, die Verfassung soll den wirklichen Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden.

Indem ich Ew. ꝛc. einen Abdruck jenes Allerhöchsten Erlasses mittheile, veranlasse ich Sie, denselben zur Kenntniß aller Beamten Ihres Departements zu bringen und denselben zu erkennen zu geben, wie ich erwarte, daß sie bei Ausübung ihres Wahlrechts sich ihrer besonderen Stellung bewußt bleiben werden. Es mögen die richterlichen Beamten insbesondere nicht außer Acht lassen, daß sie der Würde ihres Berufs nur dann zu entsprechen vermögen, wenn sie bei der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte von den Interessen der Parteien unbeeinflußt bleiben. Aber auch außerhalb ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit wird es geboten erscheinen, sich davon fern zu halten, der einen oder der anderen politischen Partei persönlich eine hervorragende Unterstützung zu gewähren, weil dadurch der entgegengesetzten Partei das Zutrauen genommen werden würde, mit welchem auch sie sich an den Richter zu wenden hat. Deshalb könnte ich es nicht billigen, wenn sich die richterlichen, eben so wie die übrigen Justizbeamten bei den in der nächsten Zeit bevorstehenden Wahl-

Agitationen in einer Weise betheiligten, welche es in Zweifel gerathen ließe, ob sie jene unparteiische Stellung nach allen Richtungen hin einzunehmen und festzuhalten gewillt oder im Stande seien. Der Einsicht und dem Takte jedes Einzelnen glaube ich es hiernach überlassen zu dürfen, selbst zu bestimmen, inwieweit er sich bei den dem Wahlakte vorausgehenden Versammlungen und sonst von solchen Bestrebungen zu enthalten habe, welche als eine besondere Parteinahme aufgefaßt werden könnten; halte mich dessen aber versichert, daß Jeder bei Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts in Einklang mit den ihm durch sein Amt und den geleisteten Diensteid auferlegten Pflichten bleiben werde.

Berlin, den 31. März 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Herren Ersten Präsidenten der Königlichen Obergerichte und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 1334. K. 39 Vol. IV.

a.

Allerhöchste Order vom 19. März 1862.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, wegen Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Landtage der Monarchie unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es wird hierbei die Aufgabe Meiner Behörden sein, ebenso die gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft zur Anwendung zu bringen, als auch den Wählern über die Grundsätze Meiner Regierung einen unzweideutigen Aufschluß zu geben und dem Einflusse von Verdächtigungen entgegenzutreten, welche die Unbefangenheit des öffentlichen Urtheils zu verwirren bezwecken, wie sich dies bei den letzten Wahlen gezeigt hat.

Ich halte unabänderlich fest an den Grundsätzen, welche Ich am 8. November 1858 dem Staats-Ministerium eröffnet und seitdem wiederholt vor dem Lande kund gegeben habe; sie werden, richtig aufgefaßt, auch ferner die Richtschnur Meiner Regierung bleiben. Aber die daran geknüpften irrthümlichen Auslegungen haben Verwickelungen erzeugt, deren glückliche Lösung die nächste Aufgabe Meiner gegenwärtigen Regierung ist.

In weiterer Ausführung der bestehenden Verfassung soll die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen. Es kann aber ein heilbringender Fortschritt nur gedacht werden, wenn man, nach besonnener und ruhiger Prüfung der Zeitlage, die wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen und die lebensfähigen Elemente in den bestehenden Einrichtungen zu benutzen weiß. Dann werden die Reformen der Gesetzgebung einen wahrhaft konservativen Karakter tragen, während sie bei Uebereilung und Ueberstürzung nur zerstörend wirken.

Es ist Meine Pflicht und Mein ernster Wille, der von Mir beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung zu sichern, in gleichem Maaße aber auch die Rechte der Krone zu wahren und sie in der ungeschmälerten Kraft zu erhalten, welche für Preußen zur Erfüllung seines Berufes nothwendig ist und deren Schwächung dem Vaterlande zum Verderben gereichen würde. Diese Meine Ueberzeugung ist — Ich weiß es — auch in den Herzen Meiner Unterthanen lebendig, und es kommt nur darauf an, denselben Meine wahre Gesinnung für deren Wohl klar und offen darzulegen.

In Bezug auf Meine auswärtige und insbesondere Meine Deutsche Politik halte Ich an dem bisherigen Standpunkte unverändert fest.

Das Staats-Ministerium hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehend von Mir ausgesprochenen Grundsätze bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung gebracht werden. Dann darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß alle Wähler, welche Mir und Meinem Hause in Treue anhangen, Meine Regierung in vereinigter Kraft unterstützen werden.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen und allen Meinen Beamten ihre besondere Pflicht in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 19. März 1862.

Wilhelm.

(gegengez.) A. Prinz zu Hohenlohe. von der Heydt. von Roon. Graf von Bernstorff. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Jagow.

An das Staats-Ministerium.

Num. 34.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Mai 1861.

1) Die Erhebung des Kompetenz-Konflikts ist sowohl in der Rekurs-, als auch in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz zuläßig.

2) Die Bestimmung darüber, in welcher Weise und unter welchen Modalitäten das Gemeinde- und Gemeindeglieder-Vermögen zu benutzen sei, ist in Westphalen als eine lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörde gehörende, der richterlichen Kognition nicht unterliegende, innere Kommunalangelegenheit zu betrachten, und sind daher Streitigkeiten hierüber im administrativen Wege zu erledigen.

Deklaration vom 26. Juli 1847 §. 1 (Ges.-Samml. S. 327).
Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §. 53 Nr. 4. §. 81 (Ges.-Samml. S. 265).
Erkenntnisse vom 7. Mai und 1. Oktober 1859 (Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 96 und 250).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brilon modo in dritter Instanz beim Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache

der Eingesessenen Johann M. zu A. und Genossen, Kläger,
wider
die Gemeinheit A., Verklagte,
betreffend die Verabfolgung von Brennholz aus dem Gemeindewalde,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger sind Einwohner von A. und dort zwar mit Häusern und Grundstücken angesessen, sie gehören jedoch nicht zu den alten Bauern — den sogenannten Sohlstättenbesitzern, — vielmehr zu den ehemaligen sogenannten Beiliegern. Die verklagte Gemeinde verlangt von ihnen für die seitherige Hudebenutzung in der Feldmark ein jährliches Weidegeld von 23 Sgr. für eine Kuh und 11½ Sgr. für ein Rind, sowie für den Bezug des nöthigen Brennholzes aus dem Gemeindewalde jährlich 3 Thaler, obgleich die alten Sohlstättenbesitzer von diesen Abgaben frei sind, und läßt diese Beträge im Wege administrativer Exekution von den Klägern einziehen. Kläger halten sich zur Entrichtung derselben nicht verpflichtet und sind gegen die Gemeinde mit drei Anträgen klagbar geworden:

1) Kläger für nichtschuldig zu erklären, das angegebene Weidegeld zu entrichten,
2) Verklagte für schuldig zu erachten, den Klägern den wirthschaftlichen Bedarf an Brennholz gleich den übrigen Einsassen von A. verabfolgen zu lassen,
3) den Klägern die Restitution des früher Gezahlten vorzubehalten.

Vorweg ist zu bemerken, daß die Klageanträge ad 1 und 3 nicht mehr interessiren, indem die verklagte Gemeinde sich ad 1 bei der pro petito verurtheilenden Entscheidung des ersten Richters (des Königlichen Kreisgerichts zu Brilon) beruhigt hat, ad 3. das die Klage angebrachtermaßen abweisende Urtel erster Instanz in appellatorio vom Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg auf die von den Klägern eingelegte Appellation bestätigt worden ist, ohne daß Seitens der Kläger dagegen ein Rechtsmittel eingelegt worden.

Nur auf den Klageantrag ad 2, das Brennholz betreffend, kommt es daher noch an. Zur Begründung ihrer Klage behaupteten Kläger zunächst hinsichtlich des an und für sich hier nicht mehr interessirenden Weidegeldes, daß dasselbe auf den Kurkölnischen sogenannten Beilieger-Edikten vom 1. Januar 1752 und 12. Januar 1795 beruhe, die zu einer Zeit erlassen worden, als die sogenannten Beilieger noch kein Grundvermögen besaßen und die gemeine Nutzbarkeit mitgenossen, ohne dafür etwas zu bezahlen, und deshalb jene Präftationen für die Benutzung des Gemeindevermögens zu entrichten hatten, daß aber diese Verhältnisse sich seitdem vollständig verändert hätten, daß es Beilieger im früheren Sinne nicht mehr gebe, nachdem durch die Groß-

herzoglich Hessische Verordnung vom 9. Juli 1808 und die Kolonats-Verordnung vom 5. November 1809 den Beiliegern Gelegenheit gegeben worden, Grundeigenthum zu erwerben, und wenn dies geschehen, die Beilieger zu den mit denselben zusammenhängenden allgemeinen Kosten ebenso wie die übrigen Bürger herangezogen worden seien, weshalb denn auch das Königliche Ober-Tribunal bereits am 15. Januar 1850 (Präj. Nr. 2178) dahin entschieden habe, daß den ehemaligen Beiliegern im Herzogthum Westphalen die Bezahlung eines Weidegeldes nicht mehr zugemuthet werden könne.

Sodann heißt es zur Motivirung des, das hier nur noch interessirende Brennholz betreffenden Klageantrages wörtlich:

»das Nämliche ist aber auch mit jenem Gelde für den erforderlichen Brennholzbedarf der Fall. Denn da dieses in den nämlichen Edikten verordnet und in dem Edikte von 1795 §. 6 auf die Summe von 3 Thalern als Entgelt für die Benutzung des Gemeindewaldes festgesetzt ist, so hörte dieses bei der Gleichstellung der Beilieger mit den übrigen Inhabern und alten Sohlstättenbesitzern auf, besonders da durch die neuere Gesetzgebung und namentlich durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 alle Einwohner des Gemeindebezirks zur Gemeinde gehören und als Einwohner diejenigen angesehen werden, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben, wonach die Ausgleichung der alten Unterschiede der Ortseinwohner und ihres öffentlichen Karakters in der Gemeinheit vollständig geworden und die Gleichheit der Benutzung des Gemeindevermögens, sobald nicht ein besonderer Rechtsgrund sie davon ausschließt, nach allgemeinen Grundsätzen über die Theilnahme der Mitglieder am Korporationsvermögen (vergl. §§. 6, 49, 71, 72 Tit. 6 Th. II. des Allgemeinen Landrechts) stattfindlich ist. Die klägerischen Einsassen sind, was jene Abgaben für Weide und Holzgeld anbelangt, in dem Falle der früheren Beilieger, obgleich sie durch den Erwerb von Grundvermögen und durch die Theilnahme an allen öffentlichen und Kommunallasten den alten Einwohnern, die von jener Abgabe frei sind, völlig gleichstehen.«

Es wird dann bemerkt, daß Kläger dadurch, daß die Gemeinde A., wie bereits angeführt, von jenen Eingriffen im friedlichen Wege nicht abstehe, zur Klage veranlaßt worden, und hierauf der oben gestellte Antrag basirt.

Die Verklagte beantwortete die, erst auf eine beim Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg geführte Beschwerde eingeleitete Klage in Betreff des Brennholzes dahin, daß sie den Anspruch für unbegründet, den gestellten Antrag für zu unbestimmt erklärte und sich auf ein am 2. Dezember 1842 ergangenes rechtskräftiges Urtheil der Königlichen General-Kommission zu Münster bezog, durch welches festgestellt worden,

daß die Kläger schuldig seien, in den gemeinschaftlichen der Stadt Brilon und der Gemeinde A. gehörigen, sowie der Gemeinde A. allein gehörigen Waldungen sich aller mehreren Holznutzungen, außer der Mitbenutzung des unschädlichen Brandholzes zu ihrem eigenen Bedürfnisse jeder gegen die im Beilieger-Edikte vom 12. Januar 1795 bestimmten jährlichen Abgabe von 3 Thalern an die Gemeinde A., zu enthalten.

und bemerkte, daß die Ausübung des hier zuerkannten Nutzungsrechts Seitens der Gemeinde den Klägern auch gewährt, dagegen aber auch die Zahlung der 3 Thaler verlangt worden sei, und daß es bei dieser rechtskräftigen Entscheidung auf eine Erörterung darüber, ob die Abgabe auf Grund des Beilieger-Edikts gefordert werden könne, nicht mehr ankomme. Sie bestritt den Klägern jedes weitere Recht an den Gemeindewaldungen und hielt die Deduktion derselben aus der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht für stichhaltig, während die Kläger in der Replik ihre früheren Deduktionen in der Klage im Wesentlichen wiederholten und den Einwand der res judicata um deswillen nicht für durchgreifend hielten, weil die frühere Beilieger-Eigenschaft — wenn auch vor 20 Jahren noch vorhanden — durch die neuere Gesetzgebung elidirt sei.

Hierauf erkannte das Königliche Kreisgericht zu Brilon in der Audienz vom 6. Oktober 1859 auf Abweisung der Kläger mit dem den Brennholzbedarf betreffenden Antrage, das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg aber in der Sitzung vom 17. März 1860 auf die Appellation der Kläger abändernd dahin:

»daß die verklagte Gemeinde schuldig, den Klägern den wirthschaftlichen Bedarf von Brennholz gleich den übrigen Einsassen von A. verabfolgen zu lassen.«

Gegen dieses der Verklagten zu Händen ihres Vorstehers am 25. April 1860 insinuirte Urtheil meldete dieselbe rechtzeitig am 5./7. Mai desselb. J. die Revision an, in Folge dessen die Akten dem Königlichen Ober-Tribunal eingesandt wurden. Noch vor Ablauf der, erst mit dem 15. August resp. mit dem Ende der Ferien endigenden Einführungsfrist erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg durch den am 16. Juni beim Königlichen Appellationsgericht, am 14. Juli 1860 beim Königlichen Ober-Tribunal eingegangenen Plenarbeschluß vom 11. Juni 1860 den Kompetenz-Konflikt, worauf in Folge Anweisung des Königlichen Ober-Tribunals das Königliche Kreisgericht zu Brilon das Rechtsverfahren vorläufig einstellte. Von den Parteien haben nur Kläger in einem rechtzeitig eingereichten, von ihrem Sachwalter legalisirten Schriftsatze eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt abgegeben, in der sie dessen Verwerfung beantragen.

Das Königliche Kreisgericht zu Brilon erachtet in seinem gutachtlichen, an das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg erstatteten Bericht den Kompetenz-Konflikt für begründet. Das Königliche Ober-Tribunal, welches den Einstellungsbeschluß des Königlichen Kreisgerichts genehmigt hat, hat eine gutachtliche Aeußerung nicht abgegeben; die Herren Minister des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten haben sich nicht erklärt.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet.

Die Königliche Regierung erkennt in dem Plenarbeschlusse an, daß das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Brilon hinsichtlich des Weidegeldes rechtskräftig geworden, und nicht mehr angefochten werden könne, da die beklagte Gemeinde sich bei demselben beruhigt habe; sie erhebt den Kompetenz-Konflikt nur in Betreff des Klageantrages, der darauf gerichtet ist,

> „daß Verklagte schuldig, den Klägern den wirthschaftlichen Bedarf von Brennholz gleich den übrigen Einsassen von A. verabfolgen zu lassen,"

in Gemäßheit dessen die verklagte Gemeinde auf Appellation der Kläger gegen das sie abweisende Urtheil erster Instanz vom Richter zweiter Instanz verurtheilt worden. Zur Begründung ihres Einspruchs macht die Königliche Regierung geltend, daß Kläger diesen Anspruch ausweise der Prozeßakten lediglich in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder erhoben, indem sie als solche mit allen übrigen Gemeindemitgliedern, und namentlich mit den sogenannten alten Sohlstättenbesitzern gleiche Nutzungsrechte am Gemeindevermögen zu haben behaupten, wie denn auch der Richter zweiter Instanz in den Erkenntnißgründen geradezu ausspreche, daß es sich lediglich um die Theilnahmerechte der Kläger als Gemeindeglieder am Gemeindewalde handle. Es bewege sich also der Streit offenbar um die Art und Weise der Benutzung des Gemeindevermögens, zu welchem auch das sogenannte Gemeindeglieder-Vermögen gehöre. Sie bezieht sich sodann zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts auf die §§. 51, 53 und 81 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 und auf die Präjudikate Nr. 908, 969, 992 des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte.

Kläger bestreiten in ihrer Erklärung zunächst die Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts, weil gegen das Appellationsurtheil nicht das von den Verklagten eingelegte Rechtsmittel der Revision, sondern nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sei, da das Objectum litis in der Klagebeantwortung für beide Streitgegenstände (das Weidegeld und den Brennholzbedarf) auf nicht höher als das Ueberschreiten von 500 Thalern angegeben sei, der erste Streitposten (das Weidegeld, hinsichtlich dessen Verklagte sich beim ersten Urtheil beruhigt) nach §. 11 Nr. 4 tit. f. der Gebühren-Taxe zu Kapital gerechnet mehr als 100 Thaler betrage, also die zur Revision erforderlichen 500 Thaler noch für den Streitpunkt wegen des Brennholzbedarfs nicht übrig blieben. Die Nichtigkeitsbeschwerde aber könne durch Berufung auf einen neuen Gerichtshof nicht suppeditirt werden, indem im ordentlichen Verfahren Rechtskraft eingetreten sei. Es wird dabei auf §§. 2, 4 und 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Ges.-Samml. S. 302) Bezug genommen, eventuell wird behauptet, daß die Sache nur in dem Stadium zu nehmen sei, in dem sie sich befinde, daß dieses aber der Art sei, daß der Einwand der Inkompetenz des Forums nicht mehr angebracht werden könne, weil dies, worüber auf §. 160 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung und §. 5 Nr. 8 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und §. 16 der Instruktion Bezug genommen wird, rechtzeitig und nicht erst nach Ablauf des ordentlichen Verfahrens, nachdem bereits in zweiter Instanz erkannt worden, hätte geschehen müssen.

In omnem eventum halten Kläger aber auch dafür, daß der Kompetenz-Konflikt durch die Gründe des Plenarbeschlusses materiell nicht gerechtfertigt werde, und suchen dies, die Berufung auf die in dem Konflikts-Beschlusse allegirten Präjudikate des Gerichtshofes für unzulässig erachtend und auf den §. 2 Tit. 32 der Prozeß-Ordnung Bezug nehmend, zu deduziren, indem sie den §. 51 der Gemeinde-Ordnung für nicht zutreffend erachten.

Bei Beurtheilung der Sache kann zunächst dem Einwande der Kläger, daß das Appellationsurtheil auch in Betreff des hier nur in Frage stehenden Anspruchs der Kläger auf Gewährung des Brennholzbedarfs rechtskräftig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher unzulässig sei, kein Erfolg beigemessen werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob — was nicht zur Beurtheilung des Gerichtshofes gehört — gegen das Appellationsurtheil nach Maaßgabe des Objekts der differirenden Entscheidungen der beiden ersten Instanzen wegen des nur in Frage stehenden Anspruchs auf Gewährung des Brennholzbedarfs das in der Anmeldung der Verklagten benannte Rechtsmittel der Revision, oder, wie Kläger behaupten, nur das der Nichtigkeitsbeschwerde statthaft ist, da es nach §. 16 der Verordnung vom 20. Juli 1846 bei der Anmeldung auf den Namen, mit dem das Rechtsmittel bezeichnet wird, nicht ankommt, die Anmeldung der Revision, die zu erkennen giebt, daß Verklagte sich durch das Appellationsurtheil beschwert findet, also auch die der etwa nur zulässigen Nichtigkeitsbescherde involvirt, und da ein Urtheil, gegen welches auch nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde der Partei zusteht, als ein rechtskräftiges nicht betrachtet werden könne. Dies letztere ergiebt sich aus §. 1 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung, wonach ein Urtheil erster oder zweiter Instanz rechtskräftig ist:

»wenn die zulässigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht eingewendet worden«,

während hier jedenfalls die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig und durch rechtzeitige Anmeldung salvirt ist, und aus §. 10 Alinea 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, wo bestimmt ist:

»wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen«,

und wonach also zwar, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde demnächst als unbegründet zurückgewiesen wird, der Tag der Rechtskraft auf den der Insinuation des angefochtenen Urtheils zurückdatirt wird, wenn aber diese Bedingung nicht eintrifft, das Urtheil die Rechtskraft überhaupt nicht beschreitet. Daher hat denn auch der Gerichtshof in Fällen, in denen das der Nichtigkeitsbeschwerde analoge Rechtsmittel des Refurses in Bagatellsachen eingelegt resp. noch zulässig war, die Erhebung des Kompetenz-Konflikts stets noch für statthaft erachtet.

Ebensowenig zutreffend erscheint die für die behauptete Unzulässigkeit des Kompetenz-Konflikts in der klägerischen Erklärung sich findende Bezugnahme auf die über den Einwand der Inkompetenz des fori sprechenden Vorschriften des §. 160 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung und §. 5 Nr. 8 der Verordnung vom 14. Dezember 1833. Denn es handelt sich hier nicht um einen solchen Einwand der Verklagten, sondern um die Erhebung des Kompetenz-Konflikts durch die, die Unzulässigkeit des Rechtsweges behauptende zuständige Verwaltungsbehörde, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 nur durch die Rechtskraft des Urtheils ausgeschlossen wird.

Der hiernach noch zulässige Kompetenz-Konflikt erscheint aber auch unzweifelhaft begründet.

Wie der zu Eingange vorgetragene Inhalt der Klage ergiebt und die Königliche Regierung in ihrem Beschlusse mit Recht hervorhebt, haben die Kläger ihre Klage überhaupt, und namentlich auch wegen des hier nur noch interessirenden Brennholzes, nicht auf die Behauptung, daß ihren Grundstücken ein Servitut zustehe oder auf sonst irgend einen privatrechtlichen Titel fundirt, sondern lediglich darauf, daß der Unterschied zwischen den sogenannten alten Sohlstättenbesitzern, denen die Benutzung des Gemeindewaldes unentgeltlich gewährt werde, und den sogenannten Beiliegern, denen sie nach dem Kurkölnischen Edikte vom 12. Januar 1795 §. 6 nur gegen Entgelt verstattet wurde, durch die inzwischen veränderten Verhältnisse und die neuere Gesetzgebung weggefallen sei, indem durch die Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 9. Juli 1808 und 5. November 1809 die Beilieger zur Erwerbung von Grundbesitz die Möglichkeit erlangt hätten und mit Erwerbung desselben zu allen damit verbundenen Lasten gleich den übrigen Bürgern herangezogen worden seien, und die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, die alle Einwohner des Gemeindebezirks als zur Gemeinde gehörig erkläre, eine vollständige Ausgleichung der alten Unterschiede der Ortseinwohner und ihres öffentlichen Karakters in der Gemeinheit herbeigeführt habe. Daraus folgern sie, daß eine Gleichheit der Benutzung des Gemeindevermögens — sobald nicht ein besonderer Rechtsgrund sie davon ausschließe — nach den allgemeinen Grundsätzen über die Theilnahme der Mitglieder am Korporationsvermögen (§§. 6, 49, 71, 72 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landrechts) stattfinden müsse, und hierauf gründen sie den gestellten Antrag, die Verklagte für schuldig zu achten, ihnen den wirthschaftlichen Bedarf an Brennholz gleich den übrigen Einsassen von A. — nämlich unentgeltlich und nicht wie bisher nur gegen Entrichtung von 3 Thalern jährlich — verabfolgen zu lassen.

Bei dieser Fundirung der Klage handelt es sich also lediglich um die Art und Weise der Benutzung des Gemeinde-Vermögens (nämlich des sogenannten Gemeindeglieder-Vermögens, welches nach §. 1 Alinea 2 der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gef.-Samml. S. 327) zum Kommunal-Vermögen gehört,) durch die Gemeindeglieder.

Die Bestimmung darüber, in welcher Weise, also auch unter welchen Bedingungen und Modalitäten solche Benutzung stattzufinden habe, hängt nach §. 51 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (Gef.-Samml. S. 265) vom Beschlusse der Gemeindeversammlung ab, welche nach §. 53 Nr. 4 daselbst Veränderungen in dem bisherigen Genusse unter hinzutretender Genehmigung der Regierung vornehmen kann, während der §. 81 daselbst für Beschwerden gegen solche von der Gemeinde getroffene Maaßregeln einen in bestimmten Präklusivfristen zu betretenden administrativen Instanzenzug festsetzt. Die Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens wird also hier — dem Begriffe desselben völlig entsprechend — als eine lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehörige, der richterlichen Kognition nicht unterliegende innere Kommunal-Angelegenheit behandelt, und erscheint daher die Klage nach der Art, wie sie fundirt ist, nach dem Gegenstande, den sie betrifft, und nach der lediglich publizistischen Natur des Anspruchs, den sie geltend machen will, zur Verfolgung im Rechtswege nicht geeignet.

Von diesen Grundsätzen ist der Gerichtshof stets in konstanter Praxis und namentlich in den in dem Konflikts-Beschlusse der Königlichen Regierung allegirten Fällen Kreimeier wider Erlelen, Hoffmann wider Nordenau und Hauser wider Nordenau (Pr. L. Nr. 908, 969, 992), in denen es sich ebenfalls um Anwendung der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 handelte, ausgegangen.

Wenn Kläger in ihrer Erklärung geltend machen, daß der Gerichtshof an die in früheren Entscheidungen aufgestellten Grundsätze gebunden sei, so ist dies irrelevant, da Gründe, welche geeignet sein könnten, dieselben zu widerlegen, von dem Verfasser des Schriftsatzes nicht beigebracht sind.

Die Berufung auf den §. 2 Tit. 32 der Prozeß-Ordnung, wonach man einem Anspruch, dessen ein Anderer sich berühmt, anstatt Erhebung der Diffamationsklage, auch durch Anstellung einer die Unrichtigkeit resp. Ungültigkeit des behaupteten Anspruchs darliegenden Klage entgegentreten kann, paßt offenbar nicht. Sie setzt solche Ansprüche voraus, die an und für sich zur Erörterung im Rechtswege geeignet sind, und kann darüber, ob dies der Fall, nichts entscheiden, geschweige denn zur Beseitigung dessen dienen, was in den allegirten Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung klar ausgesprochen ist.

Ebenso unerheblich ist die fernere Anführung,

> daß das Recht des freien Brennholzes kein unbedeutendes Recht sei, daß es nicht blos eine gewisse Benutzung, sondern ein jus in re betreffe, welches man entweder als Miteigenthümer oder als Servitutberechtigter gegen jeden Dritten, der es beschränke oder prohibire, geltend machen könne.

Denn die Kläger haben ihre Klage weder auf die Behauptung, daß sie Eigenthümer des qu. Waldes seien, den sie vielmehr selbst als einen der verklagten Gemeinde gehörigen bezeichnen, noch auf die Behauptung, daß von ihnen eine Servitut in irgend einer Weise erworben sei, begründet.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt war daher für begründet zu erachten, und wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 11. Mai 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3179. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. April 1862. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Justiz-Ministerium.

Der Kanzlei-Diätarius Toepffer ist zum Geheimen Kanzlei-Sekretair ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Michaelis in Münster ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Leo und Loennies im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Maiß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Der Gerichts-Assessor Goeppert ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt;

dem Gerichts-Assessor Bartels in Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Stamm II. in Eisleben ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Otto Hermann Theodor Emil Meibauer bei dem Appellationsgericht in Cöslin,

der Auskultator Johannes Adolph Rulemann Uhde in Naumburg bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Wilhelm Munzig bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Otto Heinrich Koch und Paul Julius Eduard Fleischhammer bei dem Kammergericht, sowie

der Auskultator August Paul Herr bei dem Appellationsgericht in Stettin, und

der Auskultator Hugo Rudolph Johann Knoff bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Deves in Halle a. d. S. ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Kammergerichts versetzt, und

der Appellationsgerichts-Referendarius von Dewall in Hagen seinem Antrage gemäß, behufs Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen worden.

4. Subalternen.

Dem Tribunals-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Justizrath Buetdorff zu Königsberg i. Pr. ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Hertwig in Mühlhausen, und

der Kreisrichter Gerhardt in Heiligenstadt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Julius Müller bei dem Kreisgericht in Dorsten,

der Gerichts-Assessor Ludwig bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bärwalde,

die Gerichts-Assessoren Schade, Bartsch, Gerstaecker und Wolff bei dem Kreisgericht in Gleiwitz, der rc. Wolff mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Peiskretscham, und

der Gerichts-Assessor Renner bei dem Kreisgericht in Löwenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebenthal.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Gallus in Landsberg, Kreis Rosenberg, an das Kreisgericht in Leobschütz, und

der Kreisrichter Drecker in Haltern an das Kreisgericht in Dorsten, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Recklinghausen.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendanten Dossow hierselbst, sowie dem Kreisgerichts-Sekretair und Kalkulator Große in Naumburg a. d. S. ist, Letzterem aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums, der Karakter als Rechnungs-Rath, und

Dem Kanzlei-Sekretair Bergemann bei dem hiesigen Stadtgericht der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Adlung in Erfurt ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Kammergericht, und

der Gerichts-Assessor Dr. Dambach zum Staatsanwalt in Beuthen ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Stein in Gumbinnen ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

F. In der Rheinprovinz.

Zu Landgerichts-Assessoren sind ernannt:

der Landgerichts-Referendarius Rieth bei dem Landgericht in Bonn,

der Landgerichts-Referendarius Kühl in Coblenz bei dem Landgericht in Saarbrücken, sowie

die Landgerichts-Referendarien Friedrich Anton Julius Mayer und Bolz bei dem Landgericht in Trier.

Zu Landgerichts-Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Karl von Kesseler und Franz Joseph Ernst Funke bei dem Landgericht in Cöln,

die Auskultatoren Robert Tils und Joseph Lingen bei dem Landgericht in Aachen, und

der Auskultator Oskar Hamm bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Der Advokat Neuhaus in Elberfeld ist zum Anwalt bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt;

der Landgerichts-Assessor Bolz in Trier, sowie die Landgerichts-Referendarien Sieger in Cöln und Coninx in Düsseldorf sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden;

der Gerichts-Assessor von Roon in Berlin ist dem Landgericht in Düsseldorf überwiesen.

Der Friedensrichter Reissig in Lutzerath und der Friedensgerichtsschreiber Becker in Xanten sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 5. März und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 22. März 1862, — betreffend die Herausgabe einer Schrift.

a.

Bekanntmachung.

Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Kommentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direktion, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläuftige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Ver-

meidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Sozietät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

»Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Akten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Sekretair und Kalkulator bei der gedachten Anstalt«,

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, sowie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wird den Gerichtsbehörden und Justizbeamten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 22. März 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte.
I. 1175. O. 137. Vol. 6.

Num. 36.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. März 1862, — betreffend den Erwerb einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung.

Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 22 §. 14.

a.

Plenarbeschluß.

Der Erwerb einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung kann auch auf Besitzhandlungen gegründet werden, welche der Prätendent der Servitut in der Meinung eines ihm zustehenden Eigenthums an dem dienenden Grundstücke vorgenommen hat.

Angenommen vom Plenum am 3. März 1862.

b.

Sitzungs-Protokoll.

Dem Erkenntnisse vom 9. Februar 1852, abgedruckt S. 304 Bd. 22 der Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals, hat der dritte Senat den Satz zum Grunde gelegt:

Negative Rechte können nur auf fremde Sachen erworben werden, auf deren Beschränkung der Wille des Handelnden gerichtet ist. Der Besitz eines negativen Rechts kann daher nicht erworben

werden, wenn der Besitzer die den Gegenstand des Rechts bildende Sache als Eigenthümer zu besitzen glaubt.

Dabei ist ausgeführt:

Bei der Besitzerwerbung der im §. 81 Th. I. Tit. 7 Allg. Landrecht definirten negativen Rechte, welche den affirmativen Servituten des Römischen Rechts entsprechen, bestehe der animus in der Absicht, das Recht als sein eigenes, und zwar um das Eigenthum eines Anderen dadurch einzuschränken, auszuüben. Wenn also der Kläger den Besitz des Rechts, über einen Landstreifen zu gehen, dadurch, daß er in der Meinung, Eigenthümer zu sein, frei, öffentlich und ungehindert über ihn gegangen sei, motivire, und nur diese Handlung unter Beweis stelle, so entbehre die Klage der Begründung. Hätte nämlich der Kläger im Besitze des gedachten Rechts, als eines Ausflusses des ihm an dem Landstreifen zustehenden Eigenthums, geschützt sein wollen, so hätte er seinen Besitz an diesem Grundstücke nachzuweisen gehabt. Wollte er aber jenes Recht als ein negatives Recht geltend machen, so stehe ihm entgegen, daß er den Besitz eines negativen Rechts niemals erlangt habe, noch erlangen könne, weil sein animus dominii eine solche Besitzergreifung gehindert habe.

In einer anderen Prozeßsache aus dem Jahre 1853 prätendirte der klagende Fiskus, nachdem er in einem Vorprozesse mit der Klage auf Herausgabe der von den Verklagten besessenen Grundstücke abgewiesen war, ein Schafhütungsrecht für die Domaine Z. aus dem Grunde der Verjährung. Die Richter der beiden ersten Instanzen hatten den klagenden Fiskus abgewiesen, weil er das Hütungsrecht früher nur als vermeintlicher Eigenthümer der Grundstücke auf denselben ausgeübt und niemals als eine Grundgerechtigkeit gegen fremde Grundstücke in Besitz genommen habe. Der zweite Senat des Ober-Tribunals hatte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet und, nachdem aus thatsächlichen Gründen in der Plenarsitzung vom 3. April 1854 die Anerkennung eines Konflikts mit dem obgedachten Erkenntnisse des dritten Senats abgelehnt war, das in den Entscheidungen S. 116 Bd. 28 abgedruckte Erkenntniß vom 13. Juni 1854 abgefaßt und auf Grund desselben das Präjudiz Nr. 2529 eintragen lassen, also lautend:

»Demjenigen, welcher das Eigenthum des im Besitze eines Dritten befindlichen Grundstücks erfolglos in Anspruch genommen hat, kann — wenn er hiernächst gegen eben dasselbe eine Servitut auf Grund der Verjährung geltend macht — der Einwand nicht entgegengesetzt werden, daß er die betreffenden Besitzhandlungen in der Meinung eines ihm zustehenden Eigenthums vorgenommen habe.«

Im Wesentlichen machen die Entscheidungsgründe geltend:

daß die Sätze nulli res sua servit und nullum praedium ipsum sibi servire potest nur objektiv erheischen, daß zwei in den Händen verschiedener Eigenthümer sich befindende selbstständige Grundstücke zu einander in Beziehung stehen, ein herrschendes und ein dienendes; daß aber, wenn diese Voraussetzung vorhanden, zum Erwerbe des Besitzes eines negativen Rechts — §. 81 Tit. 7 Th. I. des Allgemeinen Landrechts — also auch eines Hütungsrechts, als einer affirmativen Servitut des Römischen Rechts, auf die Absicht und Meinung, welche der Handelnde über den Titel seines Rechts habe, nichts ankomme. Nur das faktische Verhältniß seines Besitzstandes sei dabei vorherrschend, und im Begriffe des Rechts liege es nicht, daß der sonst entschieden ausgeprägte Wille noch besonders qualifizirt sei. Die §§. 81, 82 Tit. 7 Th. I. und §. 14 Tit. 22 Th. I. des Allgemeinen Landrechts verlangten nicht, daß der Servitutsprätendent, welcher die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht in Besitz genommen und ohne Widerspruch des ihm gegenüberstehenden Grundbesitzers während rechtsverjährter Zeit ausgeübt habe, außerdem auch noch das zweiseitige Eigenthum an dem zu belastenden Grundstücke anerkennt, und daß bei ihm die bestimmte Absicht vorgewaltet haben müsse, das Eigenthum eines Anderen beschränken zu wollen.

Auch hatte der zweite Senat schon in einem früheren Urtel vom 10. Juli 1851 — Archiv für Rechtsfälle S. 38 Bd. 3 — angenommen und ausgeführt:

daß die Ausübung eines Rechts in der vorausgesetzten Meinung, dasselbe als Ausfluß des Eigenthums an der Sache auszuüben, den Servitutenbesitz nicht ausschließe, weil die opinio bei dem Eigenthumsbesitze noch weiter gehe, als zu dem Servitutenbesitze erforderlich sei, und folglich den letzteren als das minus in sich fasse.

Gegenwärtig liegen dem zweiten Senate die Akten in Sachen des Mühlenbesitzers G., Verklagten und Wiederklägers, wider den Rittergutsbesitzer von G., Kläger und Wiederverklagten, zur Entscheidung auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten vor. Der Verklagte ist nämlich Eigenthümer einer Schneidemühle, bei welcher

der zum Gute des Klägers gehörige Mühlenteich gelegen ist, und hat bisher die Baumstämme, welche zum Schneiden in seiner Mühle bestimmt sind, bis zu deren Verwendung in jenen Teich gelegt, auch ein Recht dazu behauptet. Der Kläger aber hat ihn verklagt mit dem Antrage, ihm jene Befugniß abzusprechen. Dagegen aber ist von dem Verklagten der Einwand der Ersitzung erhoben und die Anerkennung des Rechts in der Widerklage verlangt. Zur Begründung der Ersitzung hat er unter Anderm behauptet, daß er und seine Vorbesitzer deshalb, weil jede Wasserschneidemühle zum zweckmäßigen Betriebe eines Teiches, behufs der Aufbewahrung der zu schneidenden Stämme, bedürfe, bisher in dem Glauben gestanden haben, daß der Teich bei der ursprünglichen Erwerbung der Mühle Zubehör derselben gewesen sei, daß sie sich daher auch stets als Eigenthümer des Teiches angesehen haben, bis im Jahre 1859 das Eigenthum am Teiche unter den Parteien streitig und nach vorgängiger Ermittelung in der Verhandlung vom 29. August 1859 das Eigenthum des Klägers vom Verklagten anerkannt worden sei. Vom Kläger ist nun die Zulässigkeit der Verjährung durch Besitz eben aus dem Grunde in Abrede gestellt, weil die Besitzhandlungen der Mühlenbesitzer am Teiche nur in der Meinung, daß ihnen das Eigenthum zustehe, nicht aber in der Meinung eines Rechts an einer fremden Sache, vorgenommen seien. Aus diesem Grunde hat auch das Kreisgericht zu C. im Erkenntnisse vom 14. Juni 1860 den Verklagten verurtheilt und mit seiner Widerklage abgewiesen, auch der Civilsenat des Appellationsgerichts zu Marienwerder dies Urtel am 24. Januar 1861 bestätigt. Es ist jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde, welche der Verklagte wegen Verletzung des im Präjudiz Nr. 2529 ausgesprochenen Grundsatzes erhoben hat, vom zweiten Senat des Königlichen Ober-Tribunals, aus den bei Feststellung dieses Satzes ausgeführten Gründen, für gerechtfertigt erachtet, aber, weil diese Rechtsansicht mit dem in dem oben erwähnten Erkenntnisse des dritten Senats vom 9. Januar 1852 angenommenen Prinzip im Widerspruch steht, die Entscheidung dem Plenum des Königlichen Ober-Tribunals überwiesen, mit der Rechtsfrage:

> »Kann der Erwerb einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung auf Besitzhandlungen gegründet werden, welche der Prätendent der Servitut in der Meinung eines ihm zustehenden Eigenthums an dem dienenden Grundstücke vorgenommen hat?«
>
> oder:
>
> »sind vielmehr derartige Besitzhandlungen dazu nicht geeignet?«

Zu diesem Zwecke ist die heutige Plenarversammlung berufen.

Die behufs der Vorbereitung der Entscheidung ernannten beiden Referenten sind verschiedener Meinung. Beide haben zunächst zur Erwägung gebracht, daß die vorliegende Frage auch in Gerichtshöfen anderer Deutscher Staaten nach gemeinem Recht verschiedene Entscheidung gefunden. So wird ein Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Stuttgart vom 17. November 1854 (Seuffert Archiv für Entscheid. der obersten Gerichtshöfe in den Deutschen Staaten Bd. 8 S. 313) in folgender Weise begründet:

> »Neben der Absicht, das Eigenthumsrecht an einer Sache auszuüben, kann die Absicht, ein Dienstbarkeitsrecht (ein Recht an einer *fremden* Sache) auszuüben, nicht bestehen. Die erstere Absicht schließt die letztere nothwendig aus, und indem die Kläger zunächst auf Schutz im Besitze der Substanz der Waldungen klagten, haben sie damit von selbst zugegeben, daß sie im Besitze eines Dienstbarkeitsrechts an jenen Waldungen sich nicht befinden.«

Ebenso ist in einem Erkenntnisse des Ober-Hofgerichts zu Mannheim (Seuffert a. a. O. Bd. 8 S. 334 und Jahrb. Neue Folge Jahrg. 12 S. 386) ausgeführt:

> Nach den Umständen sei nicht anzunehmen, daß die Gemeinde K. beabsichtigt habe, den Schafübertrieb als eine auf einer *fremden* Gemarkung lastende Grunddienstbarkeit auszuüben, vielmehr müsse unterstellt werden, daß sie nur eine ihr als Markherrschaft auf ihrer Gemarkung zustehende Schäferei habe üben wollen. Der von ihr geltend gemachte Besitz sei daher kein solcher, aus welchem ihre Absicht geschlossen werden könne, daß sie eine privatrechtliche Grunddienstbarkeit, wie sie eine solche jetzt anspricht, habe erwerben wollen, und deshalb sei dieser Besitz auch nicht zur Ersitzung einer solchen Dienstbarkeit geeignet.

Dagegen wird in den Gründen eines Erkenntnisses des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck vom 17. Juni 1845 (Seuffert a. a. O. Bd. 8 S. 408) ausgeführt:

> Die gesetzlichen Vorschriften verlangten nur, daß, wer eine Servitut erwerben wolle, solche in der Meinung eines ihm zustehenden eigenen Rechts — suo jure — ausgeübt haben müsse — l. 25. D. VIII. 6. — und es werde dadurch jeder Gebrauch, dem diese Meinung nicht zum Grunde liegt, ausgeschlossen. Allein daraus folge nicht, daß der animus gerade speziell auf den Erwerb einer

Servitut gerichtet gewesen sein müsse, und daß nicht der sogar weitergehende animus dominii ebenfalls zu einem solchen Erwerbe dienen könne.

Auch in den Gründen eines Urtels des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel vom 5. Februar 1848 (Seuffert a. a. O. Bd. 7 S. 182 und Heuser Annalen Jahrg. 1 S. 24) wird angenommen:

Einem Erwerbe der Servitut durch Ersitzung stehe auch nicht entgegen, wenn der Besitzer während der Dauer seines Quasibesitzes sich selbst irrthümlich für den Eigenthümer des Grundstücks hält, woran die Gerechtsame ausgeübt wird. Denn es sei nur erforderlich, daß er die Gerechtsame als ein ihm zustehendes Recht ausgeübt habe. Daran aber fehle es demjenigen nicht, welcher sogar das alle dinglichen Rechte in sich begreifende Eigenthum an dem Grundstück zu haben glaubt.

Es haben auch beide Referenten eine Berufung auf die Grundsätze des gemeinen Rechts bei Beurtheilung der vorliegenden Frage für nothwendig geachtet, indem das Preußische Recht in allen hier einschlagenden Hauptbegriffen und Lehren dem Römischen folgt, die Grundgerechtigkeiten des Allgemeinen Landrechts §§. 11, 12 Tit. 22 Th. I. den Römischen servitutes praediorum, bei welchen das Grundstück als berechtigtes Subjekt gilt, entsprechen, beide Rechtssysteme den Besitz einer solchen Gerechtigkeit kennen, für den Erwerb solchen Besitzes factum und animus, die in dem Sinne eines zustehenden Rechts geschehene Ausübung fordern und dem Besitzer den Anspruch auf possessorische Rechtsmittel und auf den Erwerb des Rechts selbst durch fortgesetzten Besitz, durch Ersitzung, gewähren. —

Es ist nun

I. vom ersten Referenten, dessen Ansicht der des zweiten Senats entgegentritt, ausgeführt worden:

daß der Erwerb einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung auf Besitzhandlungen, welche der Prätendent der Servitut in der Meinung eines ihm an dem belasteten Grundstück zustehenden Eigenthums, animo dominii, vorgenommen hat, nicht gegründet werden könne.

Er findet in den Schriften der Civilisten, namentlich Mevius, Heise, Unterholzner, Göschen, Seuffert, Arndts, v. Keller, in großer Uebereinstimmung die Forderung, daß der animus des Handelnden speziell auf die Uebung einer Grundgerechtigkeit gehe, damit der Besitz derselben erworben werde, und, daß diese Anschauungen gemeinrechtlicher Schriftsteller in Berücksichtigung allgemeiner Rechtsprinzipien hervorgehen, aus denen die von ihnen allegirten Gesetzstellen erst ihren rechten Sinn empfangen. Er bemerkt weiter:

Als leitender Grundsatz müsse anerkannt werden, daß die dem Einzelnen zustehenden, beziehungsweise von ihm angesprochenen Befugnisse, daß namentlich auch die Vermögensrechte nicht blos in genere, sondern nothwendig in specie, also in derjenigen Spezialität existiren und zu behaupten seien, welche das Rechtssystem bei ihnen unterscheidet. Handle es sich nun um den Erwerb eines Rechts, und zwar durch fortgesetzten Besitz, und gehöre ferner zu diesem Besitze factum und animus, so müsse der Spezialität des zu erwerbenden Rechts auch die Spezialität der Willensrichtung entsprechen. Der abstrakte allgemeine Wille, eine Befugniß ohne bestimmten juridischen Karakter auszuüben, die bloße Meinung des Handelnden, überhaupt in seinem Rechte zu sein, würde ja gar nicht erkennen lassen, ob und welches der Ersitzung fähige Recht ersessen worden sei, weshalb die Voraussetzung einer bestimmten, dem beanspruchten speziellen Rechte entsprechendere Richtung des Willens unerläßlich, dem Prätendenten aber, der ohne alle bestimmte Willensrichtung Besitzhandlungen vorgenommen, nachher die beliebige Wahl unter den ersitzbaren Rechten zu gestatten, unmöglich sei. Unter der natürlichen Voraussetzung einer den Rechten innewohnenden Spezialität müsse man auch die l. 25 D. quemadm. serv. amitt. VIII. C. und die l. 7 D. de itinere XLIII. 19 mit Hinblick auf die l. l. 5, 6 pr. D. quemadm. serv. amitt. auslegen und die Bestätigung des aufgestellten Prinzips darin erkennen.

Das durchgreifende Prinzip des Erfordernisses einer Karakterisirung des zu verfolgenden Rechts führe auch im Preußischen Rechte zu demselben Ergebnisse, also dahin: daß beim Erwerbe des Besitzes eines Rechts an der Sache eines Andern der Wille des Besitzers gegen die Sache als eine fremde gerichtet sein müsse, und daß für den Besitz an Grundgerechtigkeiten insbesondere der Wille erforderlich sei, das Recht als ein dem Grundstücke zustehendes, fundi nomine, zu üben. Für den Erwerb des Besitzes an negativen Rechten, — unter welche die affirmativen Servituten des Römischen Rechts fallen — fordere der §. 81 Tit. 7 Th. I. des Allg. Landrechts zunächst das factum oder die Vornahme der Handlung, welcher der Andere widersprechen konnte, ohne dessen Widerspruch, außerdem der §. 82 den animus mit den Worten:

Soll jedoch durch dergleichen Handlung der Besitz eines negativen Rechts wirklich erlangt werden, so muß aus der Erklärung des Handelnden, oder aus den Umständen die Meinung desselben, daß ihm ein solches fortdauerndes Recht wirklich zustehe, deutlich erhellen.

Unter einem solchen fortdauernden Rechte könne doch nach dem Zusammenhange nur ein negatives Recht verstanden werden; die unbestimmte allgemeine Ueberzeugung des Handelnden, in seinem Rechte zu sein, reiche nicht hin. Anbelangend namentlich den Erwerb des Besitzes einer Grundgerechtigkeit, also nach §§. 11, 12 Tit. 22 Th. I. des Allg. Landrechts der einem Grundstück anklebenden Befugniß, den Eigenthümer eines anderen Grundstücks in der freien Ausübung seiner Eigenthumsrechte zu beschränken, so gehöre dazu nach §. 14 a. a. O.:

daß der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht und nicht vermöge einer bloßen Begünstigung in Besitz genommen habe.

Unter der streitigen Befugniß könne aber keine andere verstanden werden, als die Befugniß der in den §§. 11 und 12 karakterisirten subjektiv und objektiv dinglicher Art. Mithin werde, unter Berücksichtigung des im §. 14 auch allegirten §. 82 Tit. 7 Th. I. des Allg. Landrechts verlangt: daß die Handlung als für ein Grundstück — fundi nomine — gegen den Eigenthümer eines anderen Grundstücks vorgenommen sei.

Der erste Referent auf Grund dieser Prinzipien, mit welchen er übrigens ein, S. 36 Bd. 32 der Entscheidungen abgedrucktes Erkenntniß des zweiten Senats des Ober-Tribunals vom 28. Februar 1856 im Einklange findet, bekämpft daher das Präjudiz Nr. 2529 und dessen Entscheidungsgründe. Namentlich aber tritt er noch einem Hauptargumente entgegen, welches die Vertheidiger der von ihm bestrittenen Ansicht in der Annahme finden: daß der animus dominii den animus, eine Grundgerechtigkeit auszuüben, als ein majus das minus umfasse. Er bemerkt:

Allerdings stecke dem bloßen materiellen Inhalte nach die Befugniß eines Servitutberechtigten, das Recht etwa zur Ueberfahrt, zum Holzschlagen, zum Hüten u. s. w., in ihrer äußeren Erscheinung in dem Eigenthum an der Sache. Werde aber ein solches Recht aus dem Eigenthum ausgeschieden und einem Andern übertragen, wende es sich nunmehr gegen den Eigenthümer als ein ihn beschränkendes jus in re aliena, so nehme es juridisch einen anderen, als den bisherigen Karakter an und unterliege mannigfach ganz anderer rechtlicher Beurtheilung. Insbesondere aber trete bei Grundgerechtigkeiten hinzu, daß hier — §. 12 Tit. 22 Th. I. des Allg. Landrechts — die Befugniß einem Grundstück gegen das andere zukomme, ein Grundstück nicht allein das Objekt, sondern auch das Subjekt des Rechts sei. Die Grundgerechtigkeit gehöre zu den subjektiv dinglichen Rechten, bei denen — §. 125 Tit. 2 Th. I. des Allg. Landrechts — die Befugniß zur Ausübung mit einer Sache, ohne Rücksicht auf eine gewisse Person, verbunden ist; das Eigenthum dagegen sei ein Recht, welches in Ansehung des Subjekts, welchem es zukommt, zu den blos persönlichen — §. 129 Tit. 2 Th. I. des Allg. Landrechts — gehört. Beide Rechte gehörten daher schon bei der Haupteintheilung der Rechte — Allg. Landrecht Th. I. Tit. 2 — unter verschiedene Gattungen. Eigenthum und Grundgerechtigkeit seien mithin nicht blos unterschieden nach dem größeren oder geringeren Maaße innerhalb eines gemeinsamen Gebiets, sondern nach den Gebieten selber. Ebenso stehe denn auch das Ueben einer Befugniß suo nomine und fundi nomine nicht über, beziehungsweise unter, sonder neben einander, und sei der Wille, eine Servitut auszuüben, nicht schon in dem Willen, das Eigenthum auszuüben, mitenthalten.

Hiernach sei der animus dominii zum Erwerbe des Besitzes einer Grundgerechtigkeit weder deshalb geeignet, weil es nur auf den Willen, ein Recht überhaupt zu üben, ankomme, noch deshalb, weil er den animus, eine Grundgerechtigkeit auszuüben, eo ipso in sich schließe.

II. Der Ansicht des ersten Referenten steht die des zweiten gegenüber und geht dahin:

daß der Erwerb einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung auf Besitzhandlungen gegründet werden könne, welche der Prätendent der Servitut in der irrigen Meinung eines ihm zustehenden Eigenthums an dem dienenden Grundstücke vorgenommen hat.

Zur Begründung dieser Ansicht ist vom zweiten Referenten zunächst davon ausgegangen:

daß Besitz an Sachen wie an Rechten ein rein faktisches Verhältniß sei, welches zwei Seiten hat, eine äußere: die Detention, und eine innere: den animus. Das der Detention korrespondirende Wollen sei der animus possidendi, und weil die Detention ein rein faktisches äußeres Verhältniß

ist, so sei auch der animus possidendi nur das innere Wollen eines rein faktischen, nicht aber eines Rechtsverhältnisses, nur ein auf eine thatsächliche Verfügungsgewalt gerichtetes Wollen. Dieser animus bleibe derselbe, möge auch der Römische Besitzer im Besitze von quiritarischem oder bonitarischem Eigenthum, von Provinzial-Grundstücken oder von ager publicus, und der nach dem Allg. Landrecht zu beurtheilende Besitzer im Besitze von vollem oder von nutzbarem Eigenthum sich befunden haben, und ein Irrthum in der rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks habe auf den Besitz keinen Einfluß. Wie es sich mit dem Eigenthum und mit dem, demselben als einem Rechte entsprechenden thatsächlichen Verhältnisse des Besitzes verhalte, ebenso verhalte es sich zwischen einem jus in re und der ihm entsprechenden quasipossessio. Die jura in re, namentlich die affirmativen Servituten des Römischen Rechts, seien einzelne von dem Eigenthum abgelöste Bestandtheile desselben, welche auf einen anderen Träger, als den Eigenthümer übergegangen sind. Aber die Ausübung dieser einzelnen Bestandtheile des Eigenthums bleibe thatsächlich dieselbe, die äußere Ausübung und das innere Wollen, der animus, unverändert, möge man einen solchen Bestandtheil als vom Eigenthum nicht gesondert, oder als selbstständigen Ausschnitt des Eigenthums exerciren. Nur die Rechtsbegriffe seien einander entgegengesetzt: Ausfluß aus dem Eigenthum an der eigenen Sache, und ein Ausschnitt des Eigenthums an einer fremden Sache. Jedoch ebensowenig, wie zum animus possidendi beim Sachbesitze gehöre, daß der Wille auf den Rechtsbegriff des Eigenthums gerichtet sei, ebensowenig gehöre es zur quasipossessio einer Prädial-Servitut: daß der animus auf den Rechtsbegriff eines Rechts an einer fremden Sache gerichtet sein müsse. Es folge dies aus dem Umstande, daß der Begriff der quasipossessio dem der possessio nachgebildet sei, und auch —

wie der zweite Referent weiter ausgeführt hat —

aus der Auslegung der l. 25 quemadm. serv. amitt. VIII. 6, l. l. 1, 7 D. de itinere XLIII. 19, l. 1 §. 19 D. de aqua quotid. XLIII. 20 und l. 10 D. si serv. amitt. VIII. 5, sowie aus dem Umstande, daß es an einer Stelle fehle, welche zwischen den beiden festen Grundsätzen,

1) daß objektiv nulli res sua servit und
2) daß subjektiv der Berechtigte überhaupt jure suo uti se credidit,

noch verlangt, daß der Berechtigte auch das Bewußtsein gehabt haben müsse, die betreffende Handlung in einer fremden Sache vorzunehmen. Ein solches Erforderniß habe auch gar nicht aufgestellt werden können, weil die Römischen Juristen von den richtigen Begriffen der possessio und quasipossessio ausgegangen, wonach der animus nicht auf Rechtsbegriffe, sondern auf faktische Verhältnisse gerichtet ist. Die Schriften der Rechtslehrer stimmten damit überein, und auch in v. Savigny Recht des Besitzes §. 46, sei zu erkennen, daß hier nur ein Befugtseinwollen im Allgemeinen, nicht aber gerade als an einer fremden Sache bei der quasipossessio als wesentlich angenommen sei.

Zu demselben Resultat ist der zweite Referent auf dem Wege der Vorschriften des Allg. Landrechts gelangt, indem er mit Berücksichtigung der Materialien und des §. 627 Tit. 9 Th. I., sowie des §. 14 Tit. 22 Th. I. durch Interpretation der §§. 81, 82 Tit. 7 Th. I. findet:

daß zum Besitze eines negativen Rechts nur der animus, das thatsächliche Befugtseinwollen, nicht aber die opinio eines wirklich zustehenden speziellen Rechts, die opinio, daß man das der faktischen Verfügungsgewalt entsprechende Recht habe, erforderlich sei. Es sei nun die opinio auf ein Rechtsverhältniß gerichtet, der animus dagegen, der Wille — dessen Bewegungsgrund jedoch häufig die opinio sein könne — gehe rein auf ein thatsächliches Verfügen über die Sache. Ueber eine Sache in ihrer Totalität verfügen, sei aber nicht durchaus ein Anderes, als über dieselbe in einzelnen Beziehungen verfügen, sondern das Ganze, und letzteres nur ein Theil des Ganzen. So sei auch der animus im letzten Falle nur ein Theil dessen, was der animus im ersten Falle ist, daher der Besitz, sowohl nach seiner äußeren, als inneren Richtung, in dem letzten Falle ein Theil des Besitzes im ersten Falle, der Besitz einer Grundgerechtigkeit, quasipossessio einer Prädial-Servitut, folglich kein aliud, sondern im Verhältnisse zum Sachbesitze an derselben Sache ein minus. Hiernach sei —

führt der zweite Referent weiter aus —

auch das rechtliche Prinzip, der Rechtsgrund, gefunden, um den Verhältnissen, wie solche in Deutschland, namentlich in Preußen, bei Grundstücken vorgefunden werden, in ihrer Wirklichkeit Rechnung tragen zu können. Verhältnisse übrigens, welche in den neuen Agrargesetzen, namentlich in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und in dem dazu ergangenen Ergänzungs-Gesetze

vom 2. März 1850 vorausgesetzt zu finden. Verschiedene Rechte würden von verschiedenen Berechtigten von jeher in Ansehung eines und desselben Grundstücks ausgeübt, z. B. an einem Anger verschiedene Hütungsrechte von der Gutsherrschaft, der Gemeinde und gewissen Klassen der Gemeinde, — an einem Walde das Hochholz, das Unterholz, die Gräserei, und an einem Teiche die Fischerei, die Rohrnutzung, die Wasserkraft, von verschiedenen Berechtigten neben einander, ohne dabei zu untersuchen und zu fragen: ob einem der Berechtigten das Eigenthum und den anderen blos Servituten zustehen. Wollte und könnte man nun die vom zweiten Senat des Ober-Tribunals angenommene Rechtsansicht nicht als richtig anerkennen, so würden unzählige Gerechtsame, welche seit Jahrhunderten unbestritten ausgeübt und vorhanden sind, blos aus dem Grunde verloren gehen können und müssen, weil der Berechtigte seine Befugniß in dem Rechtsbegriff des Eigenthums zur Geltung bringen wollen, mit der Eigenthumsklage aber abgewiesen worden, oder, weil er einem Anderen, ohne jedoch im Entferntesten von der bisherigen Ausübung seiner Befugnisse Abstand zu nehmen, in Erwägung der von dem Anderen auf dem Grundstück ebenfalls ausgeübten Berechtigungen, das Eigenthum an der Sache zugestanden hat, ähnlich wie in dem gegenwärtig vorliegenden Falle. —

Bei der nach dem Vortrage der beiden Referenten eröffneten Diskussion fand zuvörderst die Ansicht, daß die Verschiedenheit der Entscheidungen sich auf thatsächliche Momente zurückführen lassen dürfte, keinen Eingang bei der Versammlung; die Existenz des Konflikts wurde vielmehr angenommen.

Beide einander gegenüberstehende Meinungen fanden in der Versammlung lebhafte Vertheidigung. Zunächst wurde jedoch festgehalten: daß man den zu beurtheilenden Fall nicht in der Art vorauszusetzen habe, daß der Kläger, welcher die Vindikations-Klage angestellt und damit sukkumbirt, während des Vindikations-Prozesses und nachher die Verjährung fortsetzen und vollenden können solle, sondern daß er vor der Anstellung der Klage die Ersitzung, sei es nun des Eigenthums oder der Servitut, vollendet haben müsse.

Ferner wurde dem zur Unterstützung der Ansicht des ersten Referenten angeführten Argumente: daß das Eigenthum in Bezug auf den Berechtigten subjektiv persönlicher Natur, dagegen die Servitut die Berechtigung eines Grundstücks gegenüber einem anderen sei — vorab mit der Entgegnung begegnet: daß man bei der zu entscheidenden Rechtsfrage lediglich von einem Sachverhalt auszugehen habe, wo der Usukapient seine Besitzhandlungen auf einem Grundstück nur in Bezug auf ein anderes Grundstück und in der Eigenschaft als Besitzer desselben ausgeübt hat.

Ebenso wurde endlich dem Einwurfe, daß die Ansicht des zweiten Senats und des zweiten Referenten auf eine titulirte Verjährung, also auf die ordentliche Ersitzung, gar nicht passe, entgegengesetzt: daß von einem Titel bei der vorliegenden Streitfrage überhaupt nicht die Rede sein könne, weil der angebliche Titel den Zweifel über den Inhalt des ersessenen Rechts entfernen würde, also nur die außerordentliche Ersitzung in Frage stehe.

Insbesondere aber wurde von den Vertheidigern der Meinung des ersten Referenten noch Folgendes angeführt:

Der Standpunkt des Preußischen Rechts ergäbe sich aus den ersten sieben Paragraphen des Tit. 7. Th. I. des Allg. Landrechts. Dort sei festgestellt, daß der animus und die opinio mit dem Faktum kongruiren müssen. Ein Recht auf eine fremde Sache könne immer nur bestimmte Rechte zum Zwecke haben, das Eigenthum dagegen unbegrenzte. Eine qualitative Gleichheit der Rechte auf eine res aliena und der Rechte auf eine res propria sei nicht vorhanden, daher auch der Wille ein ganz verschiedener, und deshalb unmöglich der Servitutenbesitz, als ein minus, in dem Eigenthumsbesitze, als einem majus, enthalten. Es komme auch die opinio juris nur bei dem Servitutenbesitze vor. In der Praxis jedoch werde der Erfolg des Prozesses wesentlich von den Behauptungen abhängen, welche der Kläger in Ansehung der vorgenommenen Besitzhandlungen aufstellt, und es könnten hiernach für den Kläger auch Präsumtionen in Frage kommen und entscheiden. Was aber in der Meinung der Eigenschaft als Eigenthümer vorgenommen worden, könne als Servitut niemals ausgelegt werden. Die Annahme des Gegentheils und ein der abstrakten Frage des zweiten Senats gemäß präzisirter abstrakter Satz würde mit der vom ersten Referenten entwickelten und anzuerkennenden juristischen Theorie in Widerspruch treten, und obgleich deren Ausführung und Anwendung in vorkommenden Fällen große Härten haben könne, so müsse doch bei derselben beharrt werden, wenn die Sache auf die Spitze der Entscheidung einer scharfen Rechtsfrage gestellt werde.

Dagegen wurde von anderer Seite für die entgegengesetzte Meinung Nachstehendes noch geltend gemacht:

Die Bezugnahme des ersten Referenten auf den im Urtel vom 28. Februar 1856 (S. 36 Bd. 32 der Entscheidungen) behandelten Fall passe nicht, da bei dem Gebrauch eines öffentlichen Weges von Jedermann

ein animus sibi habendi überhaupt nicht vorhanden sein könne. Wenn nun gleich die für die Meinung des ersten Referenten angeführten juridischen Gründe nicht unterstützt werden könnten, so erscheine es doch gewiß nicht gerechtfertigt, zu verlangen, daß Derjenige, welcher sich in der Ausübung von Gerechtsamen, von Besitzhandlungen in Bezug auf ein Grundstück befinde, sich der Stelle bewußt sein solle, welche das Recht, dessen thatsächliche Ausübung er vornimmt, im System der Rechtswissenschaft einzunehmen haben würde. Aus dem Grunde, weil der Kläger die von ihm ausgeübten Gerechtsame an der Sache für Eigenthum gehalten, dasselbe aber nicht erweislich machen können, also weil er sich blos in der rechtlichen Folgerung versehen, kein klares juristisches Bewußtsein von der rechtlichen Klassifizirung seines Rechts gehabt habe, könne er doch nicht auch diejenigen Gerechtsame, welche er wirklich ausgeübt und ersessen, durch die Sachfälligkeit mit der Eigenthumsklage ebenfalls verlieren müssen. In Fällen, wo von verschiedenen Berechtigten verschiedene Gerechtsame auf demselben Grundstück ausgeübt würden, sei es oft völlig im Ungewissen geblieben, und eine schwierige und zweifelhafte Untersuchung und Erörterung nöthig, um Juristen die Entscheidung möglich zu machen: wer das Eigenthum und wer nur Servituten habe? Da nun nach dem Römischen Recht nur der animus sibi habendi und nach Preußischem Recht die Absicht, für sich selbst zu verfügen, zum Besitze der Sache, ebenso wie der Servitut, gehöre, so erscheine es auch ganz zulässig, daß der Kläger, wenn er im Zweifel sei, ob er Eigenthum oder Servituten habe, bei seiner Eigenthumsklage einen eventuellen Antrag auf Zuerkennung von Servituten erhebe, oder wenn er mit der Eigenthumsklage abgewiesen worden, auf die Zuerkennung von Servituten aus den, der Ersitzung des Eigenthums in der abgewiesenen Klage zum Grunde gelegten Besitzhandlungen eine andere Klage anstelle.

Vornehmlich wurde aber von den Vertheidigern der Meinung des zweiten Senats auf die Deutschen Rechtsverhältnisse bei Grundstücken, unter Exemplifikation der im Herzogthum Westphalen bei den Markentheilungen vorgekommenen Zustände und Erfolge hingewiesen und bemerklich gemacht: daß die Preußische Gesetzgebung, namentlich in den neueren Agrargesetzen, auf diese wirklich vorhandenen Verhältnisse auch eingegangen sei, indem die verschiedenen Nutzungsrechte an einem der Auseinandersetzung unterliegenden Grundstücke gewissermaßen als eine Masse betrachtet würden und jede einzelne Berechtigung durch ein Stück Landes oder sonst aus der Theilungsmasse abgefunden werde.

Aus diesen und den vom zweiten Referenten aufgestellten Gründen müsse die Meinung des zweiten Senats richtig erscheinen und die vom dritten Senat in dem Eingangs angeführten Urtel vom 9. Februar 1852 adoptirte und von dem ersten Referenten näher ausgeführte Rechtsansicht bestritten werden. —

Hiernächst wurde die Diskussion geschlossen, die zur Entscheidung vorgelegte Rechtsfrage zur Abstimmung gebracht, von der Majorität der Versammlung der Ansicht des zweiten Senats beigetreten und daher der Satz zum Plenar-Beschlusse erhoben:

> Der Erwerb einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung kann auch auf Besitzhandlungen gegründet werden, welche der Prätendent der Servitut in der Meinung eines ihm zustehenden Eigenthums an dem dienenden Grundstücke vorgenommen hat.

Ober-Trib. Num. 325 G.
I. 1397. V. 24.

Num. 37.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. März 1862.

1) Wer unbefugter Weise eine Amtshandlung vornimmt, und dabei den Anschein erregt, als sei dieselbe von der zuständigen Behörde ausgegangen, unterliegt der Strafe des §. 104 des Strafgesetzbuchs; es ist nicht erforderlich, daß er dabei im eignen Namen gehandelt und sich selbst den Karakter des kompetenten Beamten beigelegt habe.
2) Die Bekanntmachung eines polizeilichen Strafverbots ist nicht als eine Urkunde zu betrachten.

Strafgesetzbuch §§. 104, 247.

In der Untersuchung wider den Pastor R. zu T., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 7. März 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß Implorant mit seiner gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 15. November 1861 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und ihm die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Pastor N. wurde unter der thatsächlichen Feststellung,

daß er 1) im Oktober 1860 zu T. an der Pfarrablage eine Warnungstafel folgenden Inhalts:

»Das Spülen in der Uecker, das Anlegen von Fahrzeugen, das Aus- und Einladen von Gegenständen an der Uecker, wird bei 20 Thalern Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Gefängniß verboten.

Königliches Domainen-Rentamt.«

2) gleichzeitig am Pfarrdamme zwei Tafeln mit etwa folgender Bekanntmachung:

»Das Gehen, Fahren und Reiten über den Fahrdamm wird bei 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Königliches Domainen-Rentamt.«

ohne Befugniß aufstellen lassen, also unbefugt Handlungen vorgenommen habe, die nur in Kraft des öffentlichen Amtes von dem Königlichen Domainen-Rentamt in T. vorgenommen werden durften,

durch die gleichlautenden Erkenntnisse der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde vom 21. Juni 1861 und des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 15. November 1861 nach §. 104 des Strafgesetzbuchs wegen unbefugter Vornahme solcher Handlungen, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes ausgeübt werden dürfen, zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Der Appellationsrichter nahm für erwiesen an, daß der Angeklagte ohne Genehmigung des betreffenden Königlichen Domainen-Rentamts sämmtliche drei Tafeln aufgestellt habe, und führte aus, daß er sich hiernach in die Sphäre der Befugnisse dieser Polizeibehörde ohne jede Berechtigung eingedrängt und dabei den zum Thatbestande des §. 104 des Strafgesetzbuchs erforderlichen dolus gehabt habe, nämlich die Kenntniß, daß er eine Handlung ausübe, welche nur in Kraft eines ihm nicht zustehenden Amtes vorgenommen werden könne, weil er gewußt haben müsse, daß nur das Königliche Domainen-Rentamt in T. zum Erlaß und zur Publikation von Polizeiverordnungen befugt sei, ihm aber diese Behörde im vorliegenden Falle eine solche Ermächtigung nicht gegeben habe. Der §. 254 des Strafgesetzbuchs komme nicht in Betracht, weil Warnungstafeln der in Rede stehenden Art als Urkunden im Sinne des §. 254 a. a. O. und nach der Definition des §. 247 ebend. nicht anzusehen seien.

Hiergegen hat der Angeklagte rechtzeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht, indem er die unrichtige Anwendung des §. 104 des Strafgesetzbuchs behauptet. Dieser könne nur dann Platz greifen, wenn Jemand die betreffende Handlung selbst und im eigenen Namen ausübe, und bei der Vornahme sich selbst den Karakter des kompetenten Beamten resp. der Behörde beilege. Dadurch, daß er sich solchergestalt eine Beamtenqualität anmaße, die ihm nicht zustehe, und daß er sich hierdurch als zur Vornahme der Handlung befugt hinstelle, werde er nach §. 104 des Strafgesetzbuchs strafbar. Der Angeklagte habe nichts von dem gethan, sondern nur die Unterschrift einer Behörde gemißbraucht. Diese Handlung sei eine straflose, weil, wie der Appellationsrichter zutreffend ausführe, auch die Voraussetzungen des §. 254 des Strafgesetzbuchs nicht vorhanden seien, weshalb die Freisprechung des Angeklagten beantragt werde.

Es mußte indeß die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen werden.

Der §. 104 des Strafgesetzbuchs findet sich im 6. Titel des II. Theils des Strafgesetzbuchs vor, der von dem Vergehen wider die öffentliche Ordnung handelt. Er unterscheidet:

a) wenn sich Jemand unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, und
b) wenn Jemand unbefugt solche Handlungen vornimmt, die ihrem Wesen nach nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden können.

Gegen den Angeklagten ist die zweite Alternative festgestellt. Dazu ist es nicht erforderlich, daß der

Handelnde, wie die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, sich gerade ausdrücklich den Karakter eines kompetenten Beamten resp. einer zuständigen Behörde beilegt. Es genügt vielmehr für den so eben sub b. hervorgehobenen Fall, daß die bezügliche Handlung das Wesen einer amtlichen an sich trage und der Handelnde dabei das Bewußtsein gehabt, dieselbe unbefugt in Kraft einer amtlichen auszuüben. Sein etwaiges Bemühen, dies Verfahren zu verdecken, sei gleichgültig.

Diese Grundsätze hat der Appellationsrichter wohl erkannt und demgemäß seine Entscheidung gefällt. Es ist dabei rechtlich ohne Zweifel, daß Polizei-Verordnungen resp. Strafandrohungen nur von der diesfälligen kompetenten Polizeibehörde erlassen und öffentlich bekannt gemacht werden dürfen. Ein Zuwiderhandeln hiergegen greift in diese amtliche Befugniß ein, verstößt gegen die öffentliche Ordnung und verletzt den §. 104 a. a. O., ohne daß die Herbeiführung eines wirklichen Schadens dazu gehört. Daß der Angeklagte davon Kenntniß gehabt, eine ihm nicht zustehende amtliche Handlung vorgenommen zu haben, ist vom zweiten Richter als erwiesen angesehen worden, und die oben mitgetheilte thatsächliche Feststellung enthält auch sonst alle wesentlichen Merkmale des zur Anwendung gebrachten §. 104 des Strafgesetzbuchs. Die ausgesprochene Strafe ist die niedrigste, auf die erkannt werden konnte.

Die Anwendbarkeit des §. 254 a. a. O. ist von dem Appellationsrichter mit Recht ausgeschlossen worden, da die in Rede stehenden Warnungstafeln nicht als Urkunden im Sinne des §. 247 a. a. O. zu betrachten sind. Die gedachten Tafeln fallen lediglich in das Bereich der polizeilichen Maaßnahmen, um etwaige Zuwiderhandlungen gegen erlassene Anordnungen zu verhindern, und sind nur von diesem Standpunkte aus in Betracht zu ziehen.

Demgemäß war, da der Kostenpunkt aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 folgt, wie geschehen, zu erkennen.

Ober-Trib. Nr. 155/62. Cr. I.
I. 1457. Criminalia 87. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. April 1862. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Kammergerichts-Referendarius Schmula im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius von Hoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendarius Männel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius Eylau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Krawinkel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.
Die Gerichts-Assessoren Aldefeld und Quehl sind aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein resp. des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Karl Ludwig Konstantin Koch und Fridolin Eisele bei dem Kammergericht,
der Auskultator Gideon Molinari bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Heinrich Johann Karl Reinhold Kunckel bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Küster in Pyritz,
der Kreisrichter Wex in Gollnow,
der Kreisrichter Knönagel zu Königsberg i. d. Neum.,
der Kreisrichter Eschner in Landsberg a. d. W.,
der Kreisrichter von Albedyll in Arnswalde,
der Kreisrichter Schrage in Nikolaiken,
der Kreisrichter Keber in Pillkallen, und
der Kreisrichter Seemann zu Insterburg.
Der Kommerzienrath Feinholz in Memel ist zum technischen Mitgliede der Schifffahrts- und Handlungs-Deputation des Kreisgerichts daselbst ernannt worden.
Versetzt sind:
der Kreisrichter Geißler in Beckum an das Kreisgericht in Steinfurt, und
der Kreisrichter Beyrich in Beelitz an das Kreisgericht in Perleberg.
Der Kreisgerichts-Direktor Ferié in Dortmund und der Kreisgerichts-Rath Bene in Bochum sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kalkulator Karl Julius Schultze in Frankfurt a. d. O. ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und
den Kreisgerichts-Sekretairen Lehmann in Pyritz und Zimmermann in Goldap der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen;
dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Dahle in Cottbus ist der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Schmieden in Frankfurt a. d. O. ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen;
der Staatsanwalt Jrgahn in Tilsit ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Berlin versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Koffka in Frankfurt a. d. O. ist der Karakter als Justizrath verliehen;
der bisherige Stadtrichter Dr. jur. Wenzig in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Stadtgericht und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, und
der Gerichts-Assessor Goldstandt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oschersleben, ernannt worden;
der Kreisgerichts-Rath Krieger in Neu-Ruppin ist zum Notar für den Bezirk des Stadtgerichts in Berlin mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels fortan den Titel „Justizrath" zu führen;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Drews in Stolp, ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt an das Stadtgericht in Berlin versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. März 1862, — betreffend die Berechnung des Anfangspunktes der nach erfolgter Unterbrechung beginnenden neuen Verjährung bei den einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegenden Forderungen.

Gesetz vom 31. März 1838 §§. 5, 10 (Gesetz-Samml. S. 249).

a.

Plenarbeschluß.

Das Präjudiz vom 21. März 1854 (Nr. 2503),

nach welchem die Vorschrift im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838 über den Anfang der Verjährung der in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes gedachten Forderungen, für die nach §. 10 daselbst nach erfolgter Unterbrechung neu beginnende Verjährung nicht maaßgebend ist, der Anfang dieser neuen Verjährung vielmehr nach den Vorschriften der §§. 554 ff. Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts zu bestimmen ist,

ist durch den Plenarbeschluß vom 3. März 1862 bestätigt worden.

Angenommen vom Plenum am 3. März 1862.

b.

Sitzungs-Protokoll.

Das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung S. 249) bezeichnet in den §§. 1 und 2 eine Reihe von Forderungen, welche mit dem Ablaufe von zwei, beziehungsweise vier Jahren verjähren. Der §. 5 enthält besondere Bestimmungen über den Anfang der Verjährung dieser Forderungen. Es soll hiernach die Verjährung anfangen, zufolge Nr. 1 und 2, wegen Gebühren und Auslagen der im §. 2 Nr. 2 benannten Personen mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie die Liquidation zur Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde, wo diese erforderlich war, einreichen konnten, sowie wegen der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung beendigt worden, zufolge Nr. 3 aber in Betreff aller übrigen Forderungen, welche in den §§. 1 und 2 aufgeführt sind, mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Der §. 10 bestimmt endlich:

»Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.«

Es ist eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, in welcher Art der Anfangspunkt dieser neuen, im ersten Satz des §. 10 gedachten Verjährung zu bestimmen sei.

In dem, Band 28 der Entscheidungen S. 261 abgedruckten Erkenntnisse vom 21. März 1854 hat der zweite Senat angenommen und als Präjudiz-Nr. 2503 eintragen lassen:

»Die Vorschrift im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 über den Anfang der Verjährung der in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes gedachten Forderungen ist für die, nach §. 10 daselbst nach erfolgter Unterbrechung neu beginnende Verjährung nicht maaßgebend, der Anfang dieser neuen Verjährung ist vielmehr nach den Vorschriften der §§. 554 ff. Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts zu bestimmen.«

In einem neueren Prozesse war die Klage wegen einer Waarenforderung am 31. Dezember 1857 beim Prozeßgericht eingegangen, nachdem bereits am 29. Dezember 1853 und dann wieder am 27. November 1855 dieselbe Klage angemeldet worden. In erster und zweiter Instanz hielt man, nach dieser Feststellung der Klageanmeldung in den Jahren 1853 und 1855, die am 31. Dezember 1857 angestellte Klage für nicht verjährt. In der hiergegen gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde ist diese Ansicht jedoch, unter Berufung auf jenes Präjudiz Nr. 2503, als Verstoß gegen den §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1838 und §. 554 Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts bekämpft worden, weil die zweijährige Frist seit der letzten Anmeldung nicht innegehalten worden, und wenn man auch annehmen wollte, daß die Klage am letzten Dezember 1855 abermals (und nicht schon am 27. November 1855) angemeldet worden, dies ebenfalls zu spät gewesen wäre, weil erweislich die erste Anmeldung am 29. Dezember 1853 stattgefunden hatte.

Der vierte Senat erachtete diese Beschwerde für nicht begründet, weil nach seiner Ansicht für die Fälle der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 31. März 1838 der letzte Dezember auch bei der unterbrochenen und neu wieder beginnenden Verjährung als Normaltag gelte, so daß sie erst nach Ablauf des letzten Tages des Jahres, in welchem die Unterbrechung stattfand, wieder neu anfangen könne, und zwar auf den Grund der auch hier anzuwendenden Bestimmung im §. 5 des Gesetzes. Der gedachte Senat sah sich jedoch durch das erwähnte, eine entgegengesetzte Ansicht aussprechende Präjudiz vom 21. März 1854 (Nr. 2503) in der Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde gehindert, und es hat derselbe daher die Entscheidung des ohne Zweifel vorhandenen Konflikts dem Plenum des Ober-Tribunals mit dem Anheimstellen überwiesen: an die Stelle jenes Präjudizes Nr. 2503 den Rechtssatz treten zu lassen:

»Der Anfang der nach erfolgter Unterbrechung beginnenden neuen Verjährung, zu deren Vollendung gemäß §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1838 eine der ursprünglichen gleichkommende Frist genügt, ist vom Ablauf des letzten Dezembers des Jahres zu berechnen, in welchem die Unterbrechung stattfand.«

Zur Erledigung dieses Konflikts hat sich heute das Plenum versammelt, nachdem von zwei Referenten schriftliche Vorträge erstattet waren. Von diesen hat sich der eine Referent für die neuere Meinung, der andere hingegen für die Aufrechthaltung und Bestätigung des Präjudizes Nr. 2503 ausgesprochen.

Es beruht dieses Präjudiz, zufolge der Entscheidung Bd. 28 S. 265, auf folgenden Erwägungen:

Der §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838 bezeichne zwar für die in Rede stehenden Forderungen als Anfangspunkt der Verjährung den auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember; §. 10 a. a. O. sage aber nur:

»Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist«,

und bestimme über den Anfangspunkt dieser neuen Verjährung nichts. Es könne dieser mithin nur nach den allgemeinen Regeln über den Anfang einer nach Unterbrechung der Verjährung neu beginnenden Verjährung festgestellt werden, und er sei nicht abhängig von dem Beginne der unterbrochenen Verjährung, resp. von den Vorschriften, welche für diese maaßgebend gewesen seien. Die Anmeldung der Klage wegen rückständiger Ab-

gaben (es handelte sich um eine im §. 2 Nr. 5 des Gesetzes bezeichnete Abgabe) erneuere auch nicht den Zahlungstag, und der §. 5 Nr. 3 a. a. O. passe in keiner Weise für die Bestimmung des Anfangspunktes der neuen Verjährung. Nach §. 554 Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts dagegen fange, wenn die gehörig angemeldete Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze verfolgt werde, von dem Tage ab, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, die neue Verjährung gegen ihn an.

Der vierte Senat verweist, zur Unterstützung seiner abweichenden Ansicht, zunächst auf die Motive des Präjudizes Nr. 1768 (Sammlung I. S. 410) vom 7. August 1846, nach welchem die Worte im §. 5 a. a. O. »mit dem letzten Dezember« dahin auszulegen sind, daß die Beendigung der Verjährung erst mit dem Ablauf des letzten Dezembers des zweiten resp. vierten Verjährungsjahres eintritt, indem hierbei (Entscheidungen Bd. 14 S. 215) ausgeführt sei:

> Das Gesetz bestimme hier statt des Fälligkeitstermins der Forderung, der nach allgemeinen Grundsätzen den Anfangspunkt der Verjährung bilde, einen anderen; in der unverkennbaren Absicht, durch diese allgemeine Substitution den Gewerbtreibenden, von deren Forderungen es sich hauptsächlich handle, die Uebersicht über die zur Vermeidung der Verjährung einzuklagenden Forderungen zu erleichtern. Höchst zweckmäßiger Weise sei der Jahresschluß zu einem solchen Termin gewählt, da dann ohnehin die Bücher durchgegangen würden und auf Einziehung der Rückstände Bedacht genommen werde. Es trete hiernach der letzte Tag des Fälligkeitsjahres an die Stelle des eigentlichen Fälligkeitstermins der Forderung.

Es wird ferner Bezug genommen auf das Präjudiz Nr. 2579 vom 23. November 1854 (Entscheidungen Bd. 30 S. 37), nach welchem für die neue Verjährung, welche nach §. 554 Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts zu laufen beginnt, wenn die angemeldete Klage nicht fortgesetzt wird, als Regel, die der ursprünglichen gleichkommende Frist gilt, und zwar auf die Motive dieser Entscheidung:

> wenn die angemeldete Klage nicht vorschriftsmäßig verfolgt werde, dann beginne sie von Neuem zu laufen, und da durch die Klageanmeldung in der Natur des zu verfolgenden Rechts keine Veränderung eingetreten sei, die Bedingungen also dieselben seien, unter denen das Gesetz die Verjährungsfrist zuerst bemessen habe, so sei auch kein Grund vorhanden, in Bezug auf die neue Verjährung eine andere, sei es eine längere oder kürzere, Frist eintreten zu lassen, so lange das Gesetz hierüber nicht ausdrücklich eine von der ursprünglichen Bestimmung abweichende Festsetzung enthalte.

Ferner unter Hinweisung auf den §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1838 und den §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840:

> Auch der §. 563 Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts, welcher über die Unterbrechung der Verjährung durch Anerkenntniß verordne, daß von der Zeit einer solchen Unterbrechung sie von Neuem angefangen werden könne, sei insofern sehr erheblich, als in dem einfachen Gebrauch des Fürworts »sie« eine bestimmte Bezeichnung der neuen Verjährung, als einer bloßen Wiederholung der unterbrochenen hervortrete, und also die Vorschriften der oben allegirten neueren Gesetze nur eine Geltendmachung des schon dem Landrecht angehörigen Prinzips kund gäben, nicht aber etwas davon Abweichendes festsetzten.

Die Grundsätze, nach welchen der §. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 den letzten Tag des Fälligkeitsjahres an die Stelle des eigentlichen Fälligkeitstermins der Forderung als Anfang der kürzeren Verjährungsfristen bestimmt, und die abermals neu anfangende Verjährung sich als eine bloße Wiederholung der unterbrochenen darstellt, so daß für sie alle die Bedingungen gelten, unter welchen das Gesetz die Verjährungsfrist zuerst bemessen hat, hält der Senat durch die angegebenen Gründe für völlig gerechtfertigt, bei deren Anwendung aber die Auslegung des §. 10 a. a. O. in dem Sinne, daß auch bei der nach erfolgter Unterbrechung beginnenden neuen Verjährung die Vorschrift des §. 5 anzuwenden sei, für wohl begründet.

Unter den Worten: »eine der ursprünglichen gleichkommende Frist«, sei auch schon nach deren gewöhnlicher Bedeutung nicht das im Gesetze bestimmte Zeitmaaß von 2 resp. 4 Jahren zu verstehen, sondern zu jeder dieser Fristen treten die Monate und Tage hinzu, welche zwischen dem im §. 5 gedachten Fälligkeitstermin und dem Ablauf des letzten Dezembers desselben Jahres liegen, und bildeten die wirkliche Verjährungszeit, so daß z. B. eine am 1. Januar entstandene oder fällige Waarenforderung erst in drei Jahren weniger einiger Stunden verjähre. Außerdem bestimme der §. 5 für Forderungen, bezüglich deren kein Zah-

lungstag besonders festgesetzt sei, ebenfalls den Verjährungsanfang auf den Ablauf des letzten Dezembers; für sie führe es mithin einen gesetzlichen Fälligkeitstermin ein, durch den erst die Grundlage zur Anlegung des zwei- und vierjährigen Maaßstabes gewonnen sei, so daß der Ausdruck: »eine der ursprünglichen gleichkommende Frist« nothwendig auch auf die angeordnete Art der Berechnung der kürzeren Verjährung bezogen werden müsse. Karakterisire sich aber der für die zum ersten Male beginnende Verjährung gesetzlich bestimmte Anfang der Frist als ein wesentliches Requisit derselben, so dürfe dies auch der auf die kürzeren Verjährungsfristen beschränkten, bei der nach der Unterbrechung abermals neu beginnenden Verjährung nicht entzogen werden. Zudem seien bereits in der Vorschrift des §. 554 Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts:

»Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze verfolgt, so fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung an.«

das Können und Sollen getrennt gedacht, wenn schon als zusammenfallende Momente vorausgesetzt. Aus der Bestimmung eines besonderen gesetzlichen Anfangspunktes für die Verjährung im §. 5 a. a. O. würde mithin ohne Zweifel die Nothwendigkeit zur Anordnung eines Zeitpunktes, binnen welchem nach der Klageanmeldung die Klageanstellung geschehen müsse, klar hervorgetreten sein, wenn die Worte im §. 10 des Gesetzes einen anderen als den vorstehend erörterten Sinn haben könnten. Für diese Auslegung spreche übrigens auch der bereits gedachte Zweck des ganzen Gesetzes, sowie das legislatorische Motiv, den Zweck der so kurzen Verjährung nicht durch Freilassung des Streits über den Anfangspunkt der nach erfolgter Unterbrechung neu beginnenden Verjährung wieder theilweise zu vereiteln.

Der mit dieser Ansicht übereinstimmende Referent führt weiter aus:

»Das Gesetz vom 31. März 1838 habe nicht nur die kürzeren Verjährungsfristen für die betreffenden Forderungen, sondern auch den Zeitpunkt des Anfangs und des Endes der Verjährungsfrist positiv, und zwar anders bestimmt, als das Allgemeine Landrecht ihn grundsätzlich angenommen, indem deren Berechnung nicht von demjenigen Tage an erfolgen solle, an welchem der Berechtigte im Stande gewesen, sein Recht auszuüben und es unterlassen, sondern erst von dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem jener Tag eingetreten war. Die Bestimmungen über die nach erfolgter Unterbrechung zu beginnende neue Verjährung in den §§. 554, 562, 563 Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts entsprächen ganz konsequent demselben Grundsatze des Allgemeinen Landrechts, daß von dem Tage an, an welchem der Berechtigte sein Recht hätte zur Geltung oder zur äußeren Erscheinung bringen können, die Verjährung durch Nichtgebrauch und deren Anfang zu berechnen sei. In dem §. 10 des neuen Gesetzes sei nun aber ebenso wie im Allgemeinen Landrecht anerkannt, daß nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung beginnen könne; und daß die Frist der neuen Verjährung ebensowenig, wie im Allgemeinen Landrecht, eine andere sein könne, als die der unterbrochenen Verjährung, nämlich die in den §§. 1, 2 und 5 des neuen Gesetzes bestimmte Frist, ergebe sich aus dem Wortlaut des §. 10 und aus der Bezeichnung der Frist als einer der ursprünglichen gleichkommenden Frist, oder wie es in der Ausnahmebestimmung noch bezeichnender heiße:

»der ursprünglich kürzeren Frist.«

Dem Präjudiz Nr. 2503 gegenüber müsse zwar zugegeben werden, daß eine ganz spezielle Vorschrift über den Anfangspunkt dieser neuen Verjährung nicht in dem neuen Gesetze gegeben sei, und daß in deren Ermangelung dieser Zeitpunkt nur nach den allgemeinen Regeln über den Anfang einer nach Unterbrechung der Verjährung neu beginnenden Verjährung festgestellt werden könne. Aber nicht eingeräumt könne die Folgerung werden, daß der Zeitpunkt des Anfangs der neuen Verjährung von dem Beginne der unterbrochenen Verjährung, resp. von den Vorschriften, welche für diese maaßgebend gewesen sind, nicht abhängig sei. Es solle ja eine andere neue Art der Verjährung als die, welche unterbrochen worden, nicht, sondern die unterbrochene Verjährung solle von Neuem angefangen werden. Folglich müsse, eben nach den allgemeinen Grundsätzen, die neue dieselben Eigenschaften haben, welche die unterbrochene Verjährung hatte. Eine besondere und eigenthümliche Eigenschaft dieser Verjährung sei aber ihr gesetzlich bestimmter Anfangspunkt. Wollte man den Anfang der neuen Verjährung nach §. 544 Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts auf den Tag bestimmen, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, dessenungeachtet aber die Frist von 2 und 4 Jahren beibehalten, so würde man nicht eine der ursprünglichen gleichkommende Frist, sondern Verjährungsfristen statuiren, welche weder dem Allgemeinen Land-

recht, noch dem neuen Gesetze entsprächen, indem sie noch kürzer sein würden, als die Fristen des neuen Gesetzes, da sie eher als mit dem letzten Dezember des betreffenden Jahres sollten anfangen und eher sollten schließen können, als am letzten Dezember des letzten Verjährungsjahres. Das neue Gesetz habe die oftmals schwierigen Ermittelungen über den Anfangs- und Endpunkt der Verjährung nach Möglichkeit abschneiden wollen und ihn auf einen Zeitpunkt gesetzt, wo jede Geschäfts- und Vermögensverwaltung in der Regel abgeschlossen oder doch einer Prüfung unterworfen zu werden pflege, namentlich auch der Prüfung in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Einklagung der Rückstände. Dieser Zweck habe für die nach der Unterbrechung von Neuem anfangende Verjährung dieselbe Geltung wie für die ursprüngliche, wie denn überhaupt der in den §§. 5 und 7 des Gesetzes ausgedrückte allgemeine Grundsatz, daß mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sich der Tag befindet, wo der Berechtigte sein Recht zuerst hätte geltend machen können, und es unterlassen hat, die Verjährung anfangen solle, auch auf die neu angefangene, nach der Unterbrechung ebenso passe, wie auf die ursprüngliche.

Von dem anderen Plenar-Referenten sind hingegen für die ältere Meinung folgende Erwägungen geltend gemacht worden:

Das Gesetz vom 31. März 1838 enthalte zufolge seines Einganges und der Rubriken außer der Einführung kürzerer Verjährungsfristen, auch noch einen zweiten Gegenstand, nämlich die Beseitigung einiger die Verjährung im Allgemeinen betreffenden Zweifel; die Bestimmung im §. 5 gehöre dem ersten, der §. 10 dem zweiten Abschnitt an. Die Regel des §. 10 treffe alle Verjährungsfristen, sowohl die früher geltenden, als die jetzt neu eingeführten, eine besondere Beziehung auf diese letzteren sei gar nicht vorhanden. Schon dieser Umstand mache es bedenklich, das nur für die neu eingeführten Fristen bestimmte Prinzip im §. 5 in die Vorschrift des §. 10 hineinzutragen. Sodann seien aber die beiden Fragen: wie lange soll eine Verjährung laufen, und wann beginnt sie zu laufen, von einander unabhängig. Das Allgemeine Landrecht normire sie auch jede für sich. Es gebe zunächst Regeln über den Anfang der Verjährung, §§. 512 ff., 535 ff. Tit. 9 Th. I. ohne Rücksicht auf ihre Länge oder Kürze, namentlich der Verjährung durch Nichtgebrauch; alsdann folgten, §§. 546 ff., die Angaben über den Zeitraum der Verjährung. Ebenso spreche das fragliche Gesetz in den §§. 1 und 2 von den neubestimmten Zeiträumen von zwei und vier Jahren, getrennt von denen im §. 5 über den Beginn der Verjährung. Allerdings ergebe sich in dem einzelnen Falle für den Betheiligten, nach den individuellen Verhältnissen, aus den Regeln über den Anfang der Verjährung und über die Frist derselben eine Zeit, während welcher er die Geltendmachung seines Anspruchs ohne den Nachtheil des Verlustes verschieben könne, aber diese einem steten Wechsel unterliegende Zeit und die feste Verjährungsfrist seien begriffsmäßig durchaus zu scheiden. Es sei daher nicht möglich, in den Worten des §. 10: »so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist« eine Bestimmung zugleich über den Anfang der neuen Verjährung zu finden; sie bezögen sich lediglich auf den Zeitraum. Nur auf diesen passe der Ausdruck »zur Vollendung,« der den Worten des §. 546 Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts:

»Die einmal angefangene Verjährung ..... wird in einem Zeitraum von 30 Jahren vollendet.«

entspreche. Auch nur auf den Zeitraum habe sich der im §. 10 durch das neue Gesetz zu lösende Zweifel bezogen. Es habe ein Streit darüber gewaltet, ob die im §. 554 Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts gedachte neue Verjährung stets in der ordentlichen Frist von 30 Jahren, oder, wenn die ursprüngliche Frist eine kürzere gewesen, in diesem kürzeren Zeitraume ablaufe. Diese Streitfrage entscheide das Gesetz zu Gunsten der zweiten Ansicht, nur mit Ausnahme des Falles der rechtskräftigen Verurtheilung; in diesem Falle trete »anstatt der ursprünglichen kürzeren die ordentliche Verjährungsfrist ein.« Wie man nun hier die der »kürzeren« entgegengesetzte ordentliche Frist doch nur auf den Zeitraum zu beziehen vermöge, so auch die bei der Regel gedachte: »der ursprünglichen gleichkommende Frist.« Es mangele also überhaupt im §. 10, theils nach der Stellung der beiden Abschnitte des Gesetzes zu einander, theils nach den Worten des §. 10, an jeder Hinweisung auf das im §. 5 über den Beginn der Verjährung beliebte singulaire Prinzip.

Auch der zweite Grund des Präjudizes vom 21. März 1854, daß nämlich der §. 5 Nr. 3 des Gesetzes in keiner Weise für die Bestimmung des Anfangspunktes der neu beginnenden Verjährung passe, erscheine gerechtfertigt, und zwar für alle Nummern des §. 5. Laut desselben beginne die Verjährung mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der eigentliche Fälligkeitstermin liege, möge nun dieser Termin durch die Einreichung der Liquidation (Nr. 1), durch den Tag des rechtskräftigen Erkenntnisses (Nr. 2), oder, wie nach der Regel, durch den festgesetzten Zahlungstag, event. durch die Entstehungszeit der Forderung (Nr. 3), bestimmt werden. Diese Bestimmungen ließen sich keinesweges ohne Weiteres auf den Fall anwenden, wenn die ursprüngliche Verjährung unterbrochen sei und eine neue beginnen solle. Die Unterbrechung, also etwa die Anmeldung der Klage, ändere doch regelmäßig nichts in jenen Fälligkeitsterminen, schaffe z. B. keinen neuen Zahlungstag, der für den Beginn der neuen Verjährung statt des alten Tages maaßgebend sein könnte. Und gerade in dem besonderen Falle, wo in Folge der Anmeldung der Kläger ein Judikat und damit nach Nr. 2 einen neuen Fälligkeitstermin gewönne, solle ja der Grundsatz des §. 10 nicht stattfinden. Um also das Prinzip des §. 5 für die nach einer Unterbrechung von Neuem beginnende Verjährung anwendbar zu machen, hätte es einer eigenen gesetzlichen, dieses Prinzip mit den landrechtlichen Regeln über den Wiederbeginn einer unterbrochenen Verjährung vermittelnden Vorschrift bedurft. Diese Vorschrift fehle, und darin liege der fernere Grund dafür, daß der Gesetzgeber nicht im Sinne gehabt, durch den §. 10 zugleich die Regeln über den Anfang der nach einer Unterbrechung neu beginnenden Verjährung abändern zu wollen.

Was sodann die Erwägungen betreffe, welche der vierte Senat für die neuere Meinung geltend gemacht habe, so sei zunächst auf die erwähnten Motive der Erkenntnisse vom 7. August 1846 und vom 23. November 1854 schon deshalb kein erhebliches Gewicht zu legen, weil es sich in beiden Sachen keineswegs um die Bestimmung des Anfangspunktes der neuen kürzeren Verjährung (§. 10), sondern nur theils um die genauere Feststellung des Ablaufs der ersten Verjährungsfrist, theils um den Zeitraum der neuen Verjährung gehandelt habe, diese Rechtsfälle also gar keine Gelegenheit dargeboten hätten, die gegenwärtige Streitfrage in das Auge zu fassen und einer Beurtheilung zu unterziehen. Außerdem könnten die angeführten Motive, welche bei der Anordnung im §. 5 leitend gewesen wären, auf den §. 10 keine Anwendung leiden, weil derselbe, wie schon bemerkt worden, sich auf alle Verjährungen beziehe, für welche doch jene Motive nicht, sondern immer nur für die in den §§. 1, 2 gedachten Forderungen hätten in Betracht kommen können. Von einer bloßen Wiederholung der unterbrochenen Verjährung könne aber bei der in den §§. 554 und 563 Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts gestatteten neuen Verjährung in dem Sinne nicht die Rede sein, daß schon nach diesen landrechtlichen Vorschriften sich der Anfang der neuen Verjährung gerade so bestimme, wie der der ursprünglichen, da ja die landrechtlichen Regeln über den Beginn dieser und jener Verjährung keineswegs gleichartige seien. Es bezögen sich jene Bestimmungen ebenfalls nur auf den Zeitraum der neuen Verjährung. Dieselbe Art der Berechnung der kürzeren Verjährung, wie solche im §. 5 für die ursprüngliche angeordnet sei, lasse sich für die neue Verjährung nach der Unterbrechung nicht anwenden; denn wenn man, nach der neueren Meinung, der wirklichen Verjährungsfrist noch die Zwischenzeit von der Fälligkeit, resp. der Unterbrechung bis zum letzten Dezember des betreffenden Jahres hinzurechnen wollte, und hierunter die Verjährungsfrist verstände, so würde die Verjährungsfrist in diesem Sinne bei der ursprünglichen und der neuen Verjährung eine verschiedene sein, je nachdem die ursprüngliche Fälligkeit resp. die Unterbrechung früher oder später als die andere in dem betreffenden Jahre eintrete. Das Gesetz könne also unter den Worten des §. 10 »eine der ursprünglichen gleichkommende Frist« nur die wirkliche Verjährungsfrist von zwei und vier Jahren für die Fälle der §§. 1 und 2 verstanden haben, nicht aber diese Frist unter Hinzutritt der Monate und Tage, welche zwischen den im §. 5 gedachten Fälligkeitsterminen und dem Ablauf des letzten Dezembers liegen; denn diese Auffassung der Verjährungsfrist würde gerade zu nicht gleichkommenden Fristen bei der ursprünglichen und neuen Verjährung führen. Es widerstrebe diese Auffassung und Begriffsbestimmung der Verjährungsfrist, aber auch der gewöhnlichen Bedeutung einer bestimmten, nicht ungewissen Frist, dem Ausdrucke in den §§. 1 und 2 des Gesetzes:

»Mit dem Ablaufe von zwei bis vier Jahren verjähren die Forderungen«

und mit der Anschauung des Allgemeinen Landrechts, wonach also die Zeit, in welcher die Verjährung nicht läuft, nicht zur Verjährungsfrist zähle, sondern von ihr ausschließe. Wenn namentlich die durch die Klage-Anmeldung unterbrochene Verjährung so lange nicht laufe, als die Sache durch Schuld des Richters liegen bleibe, und überhaupt die neue erst mit dem Tage wieder beginne, da der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, so sei diese Zwischenzeit vor dem Anfange der neuen Verjährung sicherlich nicht in dieser neuen Verjährungsfrist enthalten. Nicht anders in dem vorliegenden Falle. Statt des eigentlichen Fälligkeitstermins lasse der §. 5 den letzten Tag des Fälligkeitsjahres eintreten. Erst mit dessen Ablauf beginne die neue Verjährung; die Monate und Tage bis zu diesem Ablaufe lägen, als eine Zeit vor dem Anfange, nicht innerhalb, sondern außerhalb der ursprünglichen Verjährungsfrist, bildeten keinen Bestandtheil derselben, könnten also, wenn der §. 10 von einer der ursprünglichen gleichkommenden Verjährungsfrist spreche, auch dieser nicht zugezählt werden. Hierdurch widerlege sich der vornehmste Grund der neueren Meinung, daß der gesetzlich bestimmte Anfang der ursprünglichen Verjährungsfrist ein karakteristisches wesentliches Requisit derselben sei, welches demjenigen, der auf die kürzere Verjährungsfrist beschränkt sei, auch nicht bei der neu beginnenden Verjährung entzogen werden dürfe. Der in dem §. 554 Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts gefundene Gegensatz von Können und Sollen und die daraus anscheinend hergeleitete Lücke im §. 10, wenn man die neuere Meinung nicht annehme, seien ebenfalls nicht anzuerkennen. Das Gesetz vom Jahre 1838 begründe kein eigenthümliches Auseinanderfallen des Könnens und Sollens des Gläubigers. Es setze einen Unterschied zwischen einer Zeit nach dem eigentlichen Fälligkeitstermin, während deren die Verjährung nicht laufe, und einer Zeit, wo sie laufe. Darin liege aber keine Scheidung zwischen Klagenkönnen und Klagenmüssen. Der Gläubiger könne innerhalb beider Zeiten klagen; er müsse innerhalb der einen oder der andern klagen, wenn er sein Recht nicht einbüßen wolle. Der Unterschied zwischen einer Zeit der ruhenden und der laufenden Verjährung werde nicht erst durch das neue Gesetz eingeführt, sondern er sei auch dem Allgemeinen Landrecht, z. B. in dem unmittelbar folgenden §. 555 Tit. 9 Th. I. sehr wohl bekannt. Ueberhaupt reichten aber die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §§. 551 ff. a. a. O. vollkommen hin, um auch für die neuen Verjährungsfristen den Anfangspunkt einer nach der Unterbrechung neu eintretenden Verjährung zu bestimmen, und zwar für die Fälle der §§. 1 und 2 des Gesetzes von 1838 ebensowohl wie für alle andern Verjährungen, welche der §. 10 mitbegreife, der für alle Verjährungen nur die älteren Zweifel über den Zeitraum der nach der Unterbrechung wieder beginnenden Verjährung zu lösen bezweckt habe.

Könnte man sich aber endlich gegen den Inhalt des §. 10 für berechtigt halten, den Grundsatz des §. 5 auch auf den Fall des §. 10 anzuwenden, so würde selbst dann die Konsequenz nicht dahin führen können, die neue Verjährung mit dem Ablaufe des letzten Dezembers desjenigen Jahres beginnen zu lassen, in welchem, wie der neue Vorschlag laute, die Unterbrechung stattgefunden habe, sondern vielmehr, innerhalb dessen, nach den allgemeinen Regeln der §§. 554 ff. Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts die unterbrochene Verjährung wieder angefangen haben würde. Denn hiernach beginne die neue Verjährung gerade in dem Hauptfalle der Unterbrechung durch Klageanmeldung nie mit der Unterbrechung, sondern in einer kürzeren oder längeren Zeit nach der Unterbrechung.

Wäre beispielsweise die Klage am 1. Dezember 1861 angebracht, und am 16. Dezember durch Dekret abgewiesen, und legte der Kläger bis Mitte Januar 1862 kein Rechtsmittel ein, so würde die neue Verjährung zufolge §. 556 a. a. O. nach der älteren Meinung mit Mitte Januar 1862 beginnen, während sie nach der neueren Meinung schon Ende Dezember 1861, also sogar früher als nach dem Allgemeinen Landrecht und nach der älteren Ansicht, anfangen würde. Zu einer solchen gleichmäßig durchschneidenden Berechnung des Anfanges der neuen Verjährung von der Unterbrechung ab, könne man sich doch jedenfalls, ohne ein ausdrückliches Gesetz, das dieselbe vorschreibe, eine gesetzliche Anordnung, die aber fehle, nicht für berechtigt halten.

Bei der nunmehr eröffneten Diskussion fanden sich Vertheidiger für die ältere, wie für die neuere Meinung. Für die neuere Meinung wurde insbesondere noch das Motiv geltend gemacht, daß dadurch in dem

häufigsten Falle der Unterbrechung durch Klageanmeldung die schwierige Untersuchung der Frage, durch welche Schuld etwa die Sache liegen geblieben sei, vermieden würde; ferner wurde zu deren Unterstützung auch noch auf das im §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838 ausdrücklich vorbehaltene Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben Bezug genommen, in dessen §. 8 für die Steuerrückstände eine Verjährung in 4 Jahren, von dem Ablauf des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt, bestimmt worden, welche durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen werde. Sodann folge im §. 8:

»Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.«

Auch hier sei der Anfang der neuen Verjährung auf den Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung stattgefunden, gestellt. Diese korrektere Bestimmung liefere daher ein neues Argument dafür, daß der Grundsatz in den §§. 5 und 7 des Gesetzes von 1838 auch auf den Fall des §. 10 bei einer nach der Unterbrechung neu beginnenden Verjährung Anwendung finden müsse.

Von der anderen Seite wurde dagegen noch geltend gemacht, daß das Bedürfniß und das Motiv zu der Vorschrift über den Anfang der kürzeren Verjährung im §. 5 in der Schwierigkeit einer genauen Festsetzung des Zeitpunktes, wann actio nata sei, welche von manchen Vorbedingungen abhängig sein würde, gefunden werden müsse.

Gerade diese Motive des §. 5 zeigten aber, daß sie auf den §. 10 nicht paßten, es handle sich hier nicht um einen schwankenden Zustand. Die Unterbrechungsfristen seien im Allg. Landrecht bereits genau bestimmt, und es träfen also hier die Motive, welche dem §. 5 zum Grunde lägen, nicht zu. Ein Rückschluß auf diesen §. 10 lasse sich aber auch aus dem §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 nicht machen, da diese Spezialbestimmung auf anderen Vorbedingungen, nämlich auf einer Unterbrechung der Verjährung durch außergerichtliche Aufforderung, Exekution oder Stundung Seitens der Steuerbehörde, beruhe, wo also eben die allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen zum Anhalt hätten dienen können.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung hat sich die Majorität für Aufrechthaltung der älteren, im Präjudiz vom 21. März 1854 (Nr. 2503) ausgedrückten Ansicht erklärt.

Hiernach ist der Rechtssatz des Präjudizes Nr. 2503:

die Vorschrift im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 über den Anfang der Verjährung der in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes gedachten Forderungen ist für die, nach §. 10 daselbst, nach erfolgter Unterbrechung neu beginnende Verjährung nicht maaßgebend, der Anfang dieser neuen Verjährung ist vielmehr nach den Vorschriften der §§. 554 ff. Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts zu bestimmen,

durch Plenarbeschluß bestätigt worden.

I. 1398. V. 16. Vol. VI.

Num. 39.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1861.

Bei dem Bau von Eisenbahnen ist darüber: welche Wege neben den Eisenbahnen anzulegen, und welche sonstige Anlagen zum Schutze der angrenzenden Ackerflächen zu treffen seien, von den Verwaltungsbehörden zu befinden. Sofern es sich dagegen um Entschädigung für die zu den Wegen zu verwendenden Ackerpläne handelt, haben die Gerichte darüber zu entscheiden.

Gesetz vom 3. November 1838 §. 14 (Ges.-Samml. S. 508).
Erkenntniß vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 335).

Auf die von der Königlichen Regierung zu Merseburg unter dem 29. November 1860 und 19. März

1861 erhobenen Kompetenz-Konflikte in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Halle a. S. anhängigen Prozeßsache

des Oekonomen Wilhelm O. zu N. und der Geschwister P. daselbst, Kläger,

wider

die Berlin-Anhalter Eisenbahngesellschaft, Verklagte,

betreffend Anlagen längs der Eisenbahn und Expropriations-Vergütung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, soviel den ersten unter dem 29. November 1860 erhobenen Kompetenz-Konflikt betrifft, für unzuläßig und dieser Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten, soviel dagegen den zweiten, unter dem 19. März 1861 erhobenen Kompetenz-Konflikt angeht, der Rechtsweg für zuläßig und dieser zweite Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Halle-Bitterfelder Zweigbahn der Berlin-Anhalter Eisenbahngesellschaft durchschneidet die in dem Flur N. belegenen Planstücke des Oekonomen O. und der Geschwister P. dergestalt, daß der Bahndamm von dem ungefähr 96 Morgen betragenden Plan des O. ein Dreieck von 5 Morgen 61 Quadratruthen abtrennt, das P.'sche Grundstück aber in ein nördliches von ungefähr 3 Morgen 1 Quadratruthe und ein südliches von 12 Morgen 77 Quadratruthen zertheilt. Dadurch ist begreiflicherweise die Bewirthschaftung erschwert, und die Kläger sind nicht nur mit der ihnen für den abgetretenen Grund und Boden gewährten Entschädigung unzufrieden, sondern verlangen auch die Anlegung von Parallelwegen längs der Eisenbahn, um ihr Eigenthum gehörig benutzen zu können. Da das zu diesen Wegen erforderliche Terrain wiederum von den Planstücken der Kläger expropriirt werden müßte, so koinzidirt die Frage wegen des Werthes mit der Entschädigungsfrage für den bereits zur Eisenbahn verwendeten Grund und Boden, und die Berechnung ist so angelegt, daß sie sich auf das Ganze bezieht.

Hiernach ist der Klageantrag dahin gerichtet, daß die Verklagte schuldig:

1) auf dem Planstück des rc. O. einen 96 Ruthen langen und 2 Ruthen breiten Parallelweg auf der nördlichen Seite des Eisenbahntractes anzulegen, den von dem Planstück der Geschwister P. vorüberführenden, 1 Ruthe breiten Weg bis auf 2 Ruthen zu verbreitern, von der Fortsetzung desselben an, bis zur Grenze des P.'schen Grundstücks einen 2 Ruthen breiten Parallelweg, der südlichen Seite der Eisenbahn entlang, anzulegen und den hierzu erforderlichen Grund und Boden zu expropriiren;
2) für jeden Morgen Feld der Kläger, welcher expropriirt wird, eine Abfindung von 948 Thaler 18 Sgr. 4 Pf.;
3) außerdem als Entschädigung für wirthschaftliche Inkonvenienzen an O. 147 Thaler 15 Sgr. — Pf., an die Geschwister P. .... 304 „ 13 „ 8 „ zu zahlen;
4) von den Posten unter 2 und 3 fünf Prozent Verzugszinsen seit dem 8. Juni 1857, als dem Tage der landräthlichen Expropriations-Verhandlung, zu entrichten.

Beiläufig wird sodann am Schlusse der Klage, nur um das objectum litis festzustellen, bemerkt, daß auf die zu zahlende Summe an O. 1780 Thaler 8 Sgr. 4 Pf., und an die Geschwister P. 1293 Thaler 7 Sgr. 8 Pf. bereits gezahlt worden.

Da in der Klagebeantwortung die Zuläßigkeit des Rechtsweges wegen der von der Eisenbahngesellschaft zu machenden Anlagen bestritten wurde, so modifizirte die Replik den Klageantrag einigermaßen, indem es am Schlusse derselben heißt:

Wird nun der Antrag sub 1 und 2 der Klage nicht für zuläßig erachtet, so tragen die Kläger eventualiter statt sämmtlicher Anträge darauf an: die Verklagte zur Zahlung von 1500 Thalern an den Gutsbesitzer O. und 1100 Thalern an die Geschwister P. nebst fünf Prozent Verzugszinsen seit dem 8. Juni 1857 zu verurtheilen.

Diese Summen differiren von dem nach dem Klageantrag sich ergebenden Resultat um etwa 461 Thaler für den O. und 387 Thaler für die Geschwister P.

Noch ehe die Sache zur Aburtheilung in erster Instanz gelangte, wurde von der Regierung zu Merseburg Kompetenz-Konflikt erhoben, jedoch blos gegen den oben sub I. angeführten Passus des Klageantrages, und dieser ward einfach auf den bekannten und mehrfach zur Anwendung gekommenen §. 14 des Gesetzes über die Eisenbahnen vom 3. November 1838 gestützt. Den also begründeten Kompetenz-Konflikt erachteten sowohl das Kreisgericht zu Halle als das Appellationsgericht zu Naumburg für vollkommen berechtigt.

Als indeß die Kläger in der Erklärung auf den Kompetenz-Konflikt gesagt hatten: auf Schutzanlagen nach §. 14 des Gesetzes über die Eisenbahnen komme es hier gar nicht an, sondern auf den Werth des zur Beschaffung der erforderlichen Wege zu expropriirenden Terrains, fand die Regierung zu Merseburg sich veranlaßt, einen zweiten Kompetenz-Konflikt de dato den 19. März 1861 zu erheben, bezüglich des Antrages, der sich auf den Werth der zu den Wegen zu verwendenden Ackerpläne beziehe. Derselbe wird in folgender Weise motivirt:

> In der Replik haben die Kläger den auf Anlage resp. Verbreiterung von Parallelwegen gerichteten ersten Klageantrag eventualiter fallen lassen, und statt dessen und sämmtlicher übrigen drei Klage-Petita 1500 Thaler resp. 1100 Thaler gefordert. In diesen Beträgen sind diejenigen Summen begriffen, welche als Entschädigung für das zur Anlage und Verbreiterung der beanspruchten Parallelwege angeblich nothwendige Terrain gefordert werden.
>
> In diesem eventuellen Antrag werden somit statt der geforderten Anlage selbst die Herstellungskosten derselben verlangt. Es ergiebt sich hieraus (vergl. Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes vom 25. Juni 1853 Just.-Minist.-Bl. S. 335), daß der Eventualantrag, soweit derselbe den Werth der zu Wegen zu verwendenden Ackerpläne zum Gegenstande hat, ebensowenig der richterlichen Entscheidung unterliegt, wie der prinzipaliter im Passus I. der Klage auf die Anlegung von Parallelwegen gerichtete. Deswegen wird der Kompetenz-Konflikt auch gegen den Eventualantrag erhoben, soweit derselbe den Werth der zu Wegen zu verwendenden Ackerpläne zum Gegenstande hat.

Sowohl das Kreisgericht zu Halle als das Appellationsgericht zu Naumburg erachten diesen zweiten Kompetenz-Konflikt, weil er sich blos auf die geforderte Entschädigung bezieht, für ungegründet; und dieser Ansicht muß ebenso, wie dem schon oben erwähnten Gutachten über den ersten Kompetenz-Konflikt beigetreten werden.

Es kann nämlich gar nicht zweifelhaft sein, und ist auch im Grunde genommen von keiner Seite, selbst nicht von den Klägern, bezweifelt, daß nach §. 14 des Gesetzes über die Eisenbahnen vom 3. November 1838 die Verwaltungsbehörde über die neben den Eisenbahnen anzulegenden Wege, sowie sonstige Schutzanlagen zu befinden hat. Der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte hat in diesem Sinne eine Reihe von Fällen entschieden, und die Kläger selbst haben, wie die Wendung, die sie der Sache in der Replik geben, deutlich zeigt, nur die Entschädigung im Auge gehabt. Die Wege, wenn sie sollten für erforderlich erachtet werden, können nur von dem Terrain der Kläger entnommen werden; und nur in der Auffassungsweise, welche den Geldwerth prinzipaliter im Auge hat, war das Zusammenwerfen der Entschädigung für das expropriirte und für das noch zu expropriirende Land, wie dies in der Klage geschieht, als ein zur Verfolgung des Anspruchs geeigneter Weg zu denken.

Es kommt daher eigentlich nur auf den zweiten Kompetenz-Konflikt vom 19. März 1861 an, welcher gerichtet ist gegen den Eventual-Antrag oder die Entschädigungsforderung, soweit dieselbe den Werth der zu den Wegen zu verwendenden Ackerpläne zum Gegenstande hat.

In dem Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 335), worauf sich die Regierung zu Merseburg zur Motivirung ihres Beschlusses bezieht, ist ebenfalls von einer Schutzanlage — einer mit dem Namen »Frechtung« bezeichneten Einfriedigung — längs der Eisenbahn die Rede, und die betreffende Eisenbahngesellschaft war, als der Kompetenz-Konflikt erhoben wurde, in erster Instanz verurtheilt: »dem Kläger an seinen Grundstücken da, wo sie an die Eisenbahn stoßen, entweder die Frechtung anzulegen oder ihm 71½ Thaler — d. i. genau für jede Ruthe Einen Thaler — zu zahlen.« Obwohl nun das Appellationsgericht zu Hamm in Anerkenntniß der Kompetenz der Regierungen, über die Nothwendigkeit der Schutzanlagen zu befinden, darauf aufmerksam gemacht hatte, daß es im Grunde genommen doch nur auf die Entschädigung ankomme, und der Klage-Antrag nur insofern falsch gestellt sei, als er, statt die Einfriedigung und eventualiter Entschädigung zu fordern, hätte umgekehrt gestellt werden müssen, so ist doch der Konflikt durch das Erkenntniß vom 25. Juni 1853 für begründet erachtet, weil nicht eigentlich eine Entschädigung verlangt worden, sondern die Ausführung einer bestimmten Schutzmaaßregel oder die Gewährung der Geldmittel, um solche selbst zur Ausführung zu bringen.

Schon das Appellationsgericht zu Naumburg bemerkt indeß in seinem gutachtlichen Bericht vom 19. Juni d. J., daß, sowie in vielen anderen Fällen, die Entschädigungsfrage zugelassen worden, so auch jenes Erkenntniß den Klägern und nicht der Regierung zu Merseburg zur Seite stehe, indem es ausdrücklich hervorhebe: »Hätte der Kläger den Ersatz eines Schadens eingeklagt, welcher dadurch verursacht worden, daß die von der Regierung zum Schutze seiner Grundstücke angeordneten Anlagen nicht ausreichten, so würde die gerichtliche Verfolgung eines solchen Anspruchs unbedenklich zulässig sein. Was aber der Kläger verlange, sei nicht der Ersatz eines Schadens, sondern eben die bestimmte Schutzmaaßregel oder deren Werth.«

Dem aber kommt noch hinzu, daß im vorliegenden Falle der ursprüngliche Antrag der Kläger, als sie die Befugniß der Regierung, über die Nothwendigkeit der Anlage zu befinden, gewissermaaßen anerkannten, bedeutend modifizirt worden ist, freilich auf ein nicht näher als sachgemäß nachgewiesenes Pauschquantum, aber jedenfalls abweichend von dem ursprünglichen Antrage. Es ist unzweifelhaft insofern blos der Schadensersatz in lite, und als ein zufälliger Umstand es zu betrachten, wenn das Eigenthum, dessen Werth verlangt wird, zu den anzulegenden Wegen sollte verwandt werden. Es ist nicht die Schutzmaaßregel, sondern prinzipaliter die Entschädigung, welche begehrt wird; und sowie in jenem anderen, früher entschiedenen Falle, wenn der Kläger auf Schadensersatz geklagt hätte, von dem Richter nach sachverständigem Gutachten wäre zu entscheiden gewesen, ob der Schaden nach dem Werthe irgend einer bestimmten Schutzmaaßregel zu ermessen, oder vielleicht auch durch andere Veranstaltungen abgewandt werden könne, so bleibt auch im vorliegenden Falle, wenn solches gegenseits behauptet werden sollte, zu entscheiden, ob der Schaden, den die Kläger zu erleiden behaupten, nur durch die verlangten Wege abgewendet werden kann, oder ob sich die Sache in Ermangelung solcher Wege anders gestaltet, respektive auf andere Weise anders gestaltet werden kann. Der zufällige Umstand, daß die Kläger behaupten, soviel von ihrem Eigenthum opfern zu müssen, als zu den Wegen erforderlich ist, ändert die Natur der Entschädigungsklage nicht, und rechtfertigt es nicht, den Konflikt in der Weise anzuerkennen, wie die Regierung zu Merseburg will, nämlich: »insoweit der Eventual-Antrag einen zu den Wegen zu verwendenden Werth des Ackerplans zum Gegenstande hat.«

Aus diesen Gründen ist der Kompetenz-Konflikt vom 29. November 1860 anzuerkennen, der zweite unter dem 19. März 1861 erhobene Kompetenz-Konflikt aber abzulehnen gewesen.

Berlin den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5450 K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. April 1862. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Hermann Krüger hierselbst ist zum Kammergerichts-Rath, und
der Kreisgerichts-Direktor Donalies in Lyck zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Krug im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius Weber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Zacke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Köhn im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor von Bönninghausen aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster,
der Gerichts-Assessor Eduard Müller aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, sowie
die Gerichts-Assessoren Dultz und Rudolph aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg resp. des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Dem Gerichts-Assessor von Götz ist zum Zweck seines Ueberganges in die Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Ludwig Freiherr von Richthofen bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
die Auskultatoren Gustav Rudolph Lehmann und Friedrich Wilhelm Ernst von Könen bei dem Kammergericht,
der Auskultator Berthold Taube bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Wilhelm Friedrich Springorum bei dem Appellationsgericht in Hamm, und
der Auskultator Eduard Grundschöttel bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Anton in Glogau ist zum Direktor des Kreisgerichts in Dramburg ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Runkel in Krotoschin,
der Kreisrichter Hahn in Posen,
der Kreisrichter Ziolecki in Kosten,
der Kreisrichter Graf in Wollstein,
der Kreisrichter Temme in Schrimm, und
der Kreisrichter Krause in Ostrowo.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Teichen bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Loitz, und
der Gerichts-Assessor Lategahn bei dem Kreisgericht in Duisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Broich.
Der Kreisrichter Meinck in Loitz ist an das Kreisgericht zu Bergen auf Rügen versetzt;
dem Kreisgerichts-Rath Eichapfel in Weißenfels ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste, und
dem Kreisrichter Kuntzemüller in Zielenzig bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Justiz-Rath verliehen worden.
Der Kreisgerichts-Direktor Arendt in Rogasen und der Kreisgerichts-Rath von der Trenck in Deutsch-Crone sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Brüder in Merseburg und dem Kreisgerichts-Sekretair Haase in Rawicz ist, Ersterem aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums, der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Groß in Samter ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Meseritz, und
der Staatsanwalt Pfeil in Neumarkt als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Hirschberg versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Hesse in Carthaus ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Preuß. Stargardt, ernannt;
der Rechtsanwalt und Notar Schueck in Halberstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben, versetzt worden.
Die hierdurch erledigte Rechtsanwalts-Stelle bei dem Appellationsgericht in Halberstadt wird nicht wieder besetzt.
Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Augustin in Soldin ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath von Thimus in Coblenz ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt, und
dem Advokat-Anwalt, Justizrath Seligmann in Cöln die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 15. April 1862, — betreffend die unentgeltliche Lieferung der für die Königlichen Staatsbehörden erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 28. November 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 312).
Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 18).

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche darüber entstanden sind, inwieweit der Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 28. November v. J. auch auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung finde, werden die Letzteren im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten davon benachrichtigt, daß sie auf eine kostenfreie Lieferung der pro inventario bestimmten, bisher gegen Bezahlung entnommenen Exemplare der Gesetz-Sammlung, auch wenn die Anschaffung bisher aus den für die Büreaubedürfnisse der Staatsanwaltschaft zur eigenen Verwendung festgesetzten Pauschquanten erfolgt ist, Anspruch haben.

Demgemäß ist auch hinsichts der Kontrolle über die Haltung der Gesetz-Sammlung Seitens der dazu verpflichteten Beamten der Staatsanwaltschaft und über die pro inventario zu liefernden Exemplare der Gesetz-Sammlung nach Maaßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 15. Januar d. J. zu verfahren.

Berlin, den 15. April 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 1362. G. 4. Vol. IV.

Num. 41.

Bekanntmachung vom 17. April 1862, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1861.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungs-Prämien, welche im Jahre 1861 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von sechshundert Thalern der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. April 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

I. 1520. J. O. W. Kasse 72.

Num. 42.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Januar 1862.

Der Angeklagte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, kann gültiger Weise auf die Ertheilung einer Ausfertigung des angefochtenen Erkenntnisses verzichten. In diesem Falle läuft die Frist zur Rechtfertigung des Rechtsmittels von der Erklärung jenes Verzichtes an.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110*).

In der Untersuchung wider den Arbeitsmann Wilhelm F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in seiner Sitzung vom 27. Januar 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 13. September 1861 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und dem Angeklagten die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der durch die Erkenntnisse des Kreisgerichts zu Flatow vom 19. Juli und des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 13. September 1861 wegen erheblicher Körperverletzung aus §. 192 a. des Strafgesetzbuchs zu 5 Jahren Gefängniß verurtheilte Angeklagte hat rechtszeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Bei der Prüfung der Formalien dieses Rechtsmittels hat eine Vorfrage in Folge Verweisung dieser Sache an das Plenum des Senats für Strafsachen von diesem entschieden werden müssen.

Der Angeklagte, welcher sich in der Haft befindet, war bei der Verkündigung des Appellationsurtels nicht gegenwärtig. Am 14. Oktober wurde ihm dieses Urtel publizirt; er erklärte, sich bei demselben beruhigen zu wollen, widerrief aber am 23. Oktober diese Erklärung, legte nunmehr das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ein, rechtfertigte dasselbe sofort zu Protokoll, und verzichtete hierbei auf Ertheilung einer Ausfertigung des Appellations-Urtels. Eine solche ist ihm demgemäß auch nicht ertheilt worden.

In einer früheren Untersuchung wider D. hat die erste Abtheilung des Senats für Strafsachen durch den Beschluß vom 3. Januar 1860 einen solchen Verzicht für unstatthaft erklärt, weil der Artikel 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Behändigung der gedachten Ausfertigung von Amtswegen vorschreibe, und den Fristenlauf davon abhängig mache.

*) Vergl. Oppenhoff Strafverfahren Note 15 Abschnitt IV. (S. 459), Note 48.

Das Plenum hat nunmehr in der vorliegenden Sache beschlossen, von diesem Prinzip abzugehen, einen solchen Verzicht also zuzulassen.

Die gedachte Förmlichkeit hat einen doppelten Karakter. Sie ist sowohl im Interesse des Angeschuldigten, wie auch von Amtswegen als ein Akt des Prozesses selbst vorgeschrieben. In beiderlei Hinsicht kann sie aber als eine so wesentliche und nothwendige, daß ihre Erfüllung unter allen Umständen erfolgen müßte, nicht erachtet werden.

Das Interesse des Angeklagten allein bei derselben besteht darin, daß derselbe durch die Behändigung der Ausfertigung eine vollständige und zuverlässige Kenntniß der Entscheidungsgründe des von ihm anzugreifenden oder bereits angegriffenen Erkenntnisses erhalten solle, damit er dadurch zu einer ausreichenden Begründung seiner Beschwerde in den Stand gesetzt werde. Erklärt derselbe, daß er darauf verzichte, so liegt darin unbedenklich ein Anerkenntniß, daß er bereits auf anderem Wege, theils durch die mündliche Verkündigung oder sonst jene Kenntniß von den Gründen der Entscheidung erlangt habe. Der Zweck der Maaßregel ist sodann als vollständig erfüllt zu erachten, und sie wird insoweit überflüssig.

Was sodann die Frage betrifft, ob die Vorschrift nicht außerdem als ein nothwendiger Akt des Prozesses selbst zu befolgen sei, so ergiebt der Inhalt des Art. 110 a. a. O., daß die Ertheilung der Ausfertigung in beiden Fällen, nämlich nach Anmeldung des Rechtsmittels von Seiten des bei der Verkündigung anwesend gewesenen Angeklagten, und sofort nach dieser Verkündigung für den dabei nicht anwesend gewesenen Angeklagten, allerdings von Amtswegen vorgeschrieben ist, und daß die Fristen für die Rechtfertigung in dem ersteren Falle, sowie für die Anmeldung und Rechtfertigung in dem zweiten Falle, jedesmal von dem Tage der Behändigung an gerechnet werden sollen. Allein jene Vorschrift, daß die Ertheilung der Ausfertigung immer von Amtswegen erfolgen solle, hat nur den Sinn, daß es dazu nicht erst des besonderen Antrages des Angeklagten bedürfe. Was dagegen die damit verbundene Regulirung jener Fristen betrifft, so könnte es zwar den Anschein gewinnen, als ob der Richter nicht befugt sei, willkürlich andere Fristen, welche das Gesetz nicht kennt, an die Stelle der ausdrücklich vorgeschriebenen zu setzen, so also hier die aus dem Tage des erklärten Verzichts sich ergebende Frist. Allein das Gesetz vom 5. Mai 1838 wegen Insinuation der richterlichen Erkenntnisse u. s. w. dient hierbei zum Anhalt, indem darauf im Artikel 33 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verwiesen worden ist. Auch jenes Gesetz enthält im §. 5 die Regel, daß der Lauf der Fristen für die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse mit der Insinuation der letzteren beginnt.

Gleichwohl werden im §. 6 von dieser Regel Ausnahmen gemacht, unter denen zwar der Fall, daß die Partei auf Zustellung der Urtelsausfertigung verzichtet, nicht besonders aufgeführt ist, welche Ausnahme sich aber schon von selbst aus dem vorhergehenden §. 3 Littr. e. ergiebt, indem darin bestimmt ist:

»daß, wenn die Partei im Publikationstermin oder nach dessen Abhaltung erklärt, daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange..., die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation vertritt.«

Die rechtliche Folge davon ist, daß auf Grund einer solchen Erklärung nicht nur die Insinuation überhaupt unterbleibt, sondern auch die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels von dem Zeitpunkt der Erklärung des Verzichtes an berechnet werden muß, indem die Beurkundung derselben ja gerade die Stelle der Insinuation vertreten soll. Dies versteht sich so sehr von selbst, daß die besondere Hervorhebung dieses Ausnahmefalles von der Regel des §. 5 in dem §. 6 überflüssig erscheinen mußte, man vielmehr im §. 6 nur solche Ausnahmefälle noch besonders erwähnte, in denen wegen ihrer besonderen Natur die Bestimmung eines anderweiten Termins, von welchem an die Präklusivfrist für das Rechtsmittel zu berechnen sei, für angemessen erachtet wurde.

Es liegt nun aber in der Fassung und in dem Zwecke des Artikels 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 kein Grund vor, aus welchem die oben erwähnte Vorschrift des an sich für das Strafverfahren gleichfalls anzuwendenden Gesetzes nicht auch hier für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Strafverfahren anzuwenden wäre. Die Behändigung der Ausfertigung mußte vielmehr auch hier in dem angeführten Falle eines Verzichtes des Angeklagten auf dieselbe für entbehrlich erachtet werden.

Ober-Trib. Nr. 369. Criminalia I.
I. 748. Criminalia 44. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Mai 1862. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Neubaur in Marienwerder ist der Karakter als Geheimer Ober-Justiz-Rath verliehen worden.

2. Räthe.

Der Staatsanwalt Porsch in Ratibor und der Kreisgerichts-Direktor Schultz-Völcker in Inowraclaw sind zu Appellationsgerichts-Räthen in Glogau ernannt.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Grundschöttel in Paderborn ist gestorben.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Russell im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Göring und Schiller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Referendarius Rintelen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Der Gerichts-Assessor Haberland ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt;

den Gerichts-Assessoren Hermann in Groß-Salze und Schlenther in Baubeln bei Tilsit ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Emil Otto Schallehn, Ulrich Wahnschaffe, Paul August Gebhard und Otto Eduard Berger bei dem Kammergericht,
der Auskultator Karl Ludwig Christian Wulff bei dem Appellationsgericht in Hamm,
die Auskultatoren Hermann Karl Konstantin Erdmann Graf von Pückler, Alfred Seiberlich und Hermann Trusen bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Albert Friedrich Anton Baumgart bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wüstenberg bei dem Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gollnow,
der Gerichts-Assessor Hoffmann-Scholtz bei dem Kreisgericht in Löwenberg,
der Gerichts-Assessor Rebe bei dem Kreisgericht in Grünberg, und
der Gerichts-Assessor Bauer bei dem Kreisgericht in Kaukehmen.

Dem Kreisrichter Stolzmann in Ermsleben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1862, — betreffend das Verfahren beim Vorkommen falscher Zins-Coupons von Rentenbriefen.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 255).

Den Gerichtsbehörden wird die nachstehend abgedruckte, von den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen an die Regierungs-Präsidien unterm 28. März d. J. erlassene Verfügung, betreffend das Verfahren beim Vorkommen falscher Zins-Coupons von Rentenbriefen, mit der Anweisung mitgetheilt, nach den darin enthaltenen Vorschriften in Betreff der bei den gerichtlichen Kassen als Zahlungsmittel etwa eingehenden falschen Rentenbrief-Coupons gleichfalls zu verfahren.

Berlin, den 19. April 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1436. Criminalia 22. Vol. II.

a.

Verfügung der Ministerien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen vom 28. März 1862.

Für die Fälle, wenn bei Königlichen Kassen falsche Zins-Coupons von Rentenbriefen eingehen sollten, fehlt es an einer das Verfahren behufs Ermittelung ihres Ursprungs und ihrer Verbreiter regelnden Anordnung, indem auf diese Falsifikate die Cirkular-Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Mai 1860 nicht bezogen werden kann, weil letztere Behörde mit deren Verfolgung sich nicht zu befassen hat. Da jedoch das in eben gedachter Verfügung vorgeschriebene Verfahren an sich zweckmäßig und unter der Abänderung, daß nicht an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern an die betreffende Rentenbank-Direktion die schließliche Ablieferung gefälschter Coupons von Rentenbriefen erfolgen muß, auch auf derartige Coupons anwendbar erscheint, so bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Die Königlichen Kassen sind gehalten, die bei ihnen als Zahlungsmittel eingehenden oder zur Präsentation gelangenden als falsch erkannten Rentenbrief-Coupons gleich den falschen Kassenanweisungen oder Banknoten ohne Unterschied, ob sie mit Begleitscheinen eingesendet oder von den Inhabern persönlich eingezahlt, beziehentlich zur Einwechselung präsentirt werden, und ob die empfangende Kasse sich an demselben Orte befindet, wo die Königliche Regierung ihren Sitz hat, oder nicht, ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitschreiben, Etikett 2c. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung resp. Präsentation aufzunehmenden kurzen Verhandlung an die Orts-Polizeibehörde zu übersenden.

II. Gleichzeitig hat die betreffende Kasse eine kurze Mittheilung über den resp. die als falsch angehaltenen Coupons unter Angabe der Fälschungsmerkmale an diejenige Provinzial-Rentenbank-Direktion, welche die echten Coupons ausgegeben hat oder ausgegeben haben müßte, behufs vorläufiger Kontrolnotiz gelangen zu lassen.

III. Die Orts-Polizeibehörden haben ebenfalls ohne Verzug die nach Beschaffenheit der Umstände nöthig erscheinenden Nachforschungen nach den Verbreitern und dem Ursprunge der Falschstücke entweder selbst oder im Wege der Requisition vorzunehmen, und wenn alle Mittel, die wissentlichen Verbreiter und Verfertiger der Falschstücke zu entdecken, als erschöpft zu betrachten sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Königliche Regierungs-Präsidium einzureichen, welches dieselben an die betreffende Rentenbank-Direktion einzusenden hat. Sollte sich im Laufe der polizeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellen, so muß die Polizeibehörde sofort und noch vor Ablieferung der schriftlichen Verhandlungen dem Königlichen Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium überlassen wir hiernach die weitere Anordnung für den dor-

tigen Regierungsbezirk mit dem Bemerken, daß eine Abschrift dieser Verfügung auch den übrigen Herren Departements-Chefs mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 28. März 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf von Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
Horn.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien.
M. f. l. A. 2312.
F. M. I. R. 22.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Januar 1862.

1) Für jedes der in einer schriftlichen Verhandlung enthaltenen verschiedenen, im Stempel-Tarif besonders vorgesehenen Geschäfte ist der tarifmäßige Stempel besonders zu berechnen, sollten dieselben unter sich auch dergestalt in Verbindung stehen, daß das eine das andere seinem Rechtsbegriffe nach mit umfaßt, und mit diesem nach der betreffenden Civilgesetzgebung nur ein Rechtsgeschäft bildet (z. B. Verdingungsvertrag und Uebernahme der Lieferung der Materialien durch den Uebernehmer).
Stempelgesetz vom 7. März 1822, Allg. Vorschriften zum Tarif Nr. 1.

2) Der Strafrichter hat über die Verpflichtung zur Entrichtung oder Nachbringung eines Stempels nicht zu erkennen.
Allerh. Kabinets-Order vom 18. November 1828 (Ges.-Samml. von 1829 S. 16).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §§. 11—14 (Ges.-Samml. S. 241).

In der Untersuchung wider den Zimmermeister H. in M., auf die Richtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg,
hat der Senat für Strafsachen des Königlichen Ober-Tribunals in seinen vereinigten Abtheilungen in der Sitzung vom 27. Januar 1862 2c.
für Recht erkannt:
daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 27. Juni 1861 insoweit zu vernichten, als darin gegen den Angeklagten auf Nachzahlung einer Stempelsteuer von 13 Thalern 20 Sgr. für den Bau-Entreprise- und Lieferungs-Vertrag vom 24. Oktober 1858 erkannt worden; im Uebrigen aber die von der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.
Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg hat das vorstehend gedachte Appellations-Erkenntniß annoch mit der Nichtigkeitsbeschwerde und zwar hauptsächlich im Interesse des Angeklagten angefochten, weshalb auch der Letztere dieser Nichtigkeitsbeschwerde überall beigetreten ist. Von den aufgestellten Beschwerdepunkten hat jedoch nur der Eine, welcher den Theil jener Entscheidung betrifft, worin gegen den Angeklagten auf Nachbringung der Stempelsteuer erkannt worden, für begründet erachtet werden können.

Bei seinem Anschlusse an die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hat nämlich der Angeklagte als Nichtigkeitsgrund hervorgehoben, daß die Bestimmungen der §§. 925 und 926 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts durch die Annahme verletzt seien, als seien hier zwei Verträge, ein Entreprise- und ein Lieferungs-Vertrag vorhanden; denn der fragliche Vertrag vom 24. Oktober 1858 bilde im Ganzen einen Vertrag über ein bedungenes Werk (Entreprise-Vertrag), und sei er weder ganz, noch theilweise als ein Lieferungsvertrag anzusehen, weshalb nach dem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. April 1859 (Entscheidungen Bd. 42 S. 107 ff.) zu demselben nur ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden gewesen, so daß, wenn überhaupt eine Stempelstrafe zulässig, nur eine Strafe von 2 Thalern habe festgesetzt werden können.

Wiewohl dieser Nichtigkeitsgrund nur erst in der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde und mithin lange nach dem Ablaufe der für die letztere vorgeschriebenen präklusivischen Frist geltend gemacht worden, so hat derselbe doch um deswillen nicht ungeprüft bleiben dürfen, weil in der rechtzeitig eingelegten Nichtigkeits-

beschwerde der Staatsanwaltschaft Gesetzesverletzung behauptet ist, und dies in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 111 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Prüfung hat nothwendig machen müssen, ob außer der in der Nichtigkeitsbeschwerde behaupteten, bereits oben jedoch verneinten Verletzung des §. 22 des Stempelgesetzes etwa noch eine andere Gesetzesverletzung vorliegt.

In dem von dem Angeklagten in Bezug genommenen Erkenntnisse der zweiten Abtheilung des Senats für Strafsachen ist allerdings die Frage: ob zu einem Bauvertrage, worin von dem Baumeister auch die Lieferung der Materialien übernommen worden, neben dem allgemeinen Vertragsstempel noch der Stempel für »Lieferungsverträge« verwendet werden muß, verneinend entschieden worden. Bei der Berathung über die vorliegende Sache sind aber gegen die Richtigkeit dieser, von den bis dahin stets bei der Anwendung des Stempelgesetzes zur Geltung gebrachten Grundsätzen abweichenden verneinenden Entscheidung Bedenken aufgekommen, und hat besonders die Wichtigkeit und Zweifelhaftigkeit der also zur Kontestation gekommenen Frage die Veranlassung dazu gegeben, die gegenwärtige Sache zur Beschlußfassung und Entscheidung an die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen zu verweisen.

Das Plenum des ebengedachten Senats hat sich nun für die **Bejahung** jener Frage entschieden, und zwar aus folgenden Gründen:

Die hier allein als maaßgebend zu betrachtende Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften zum Stempel-Tarif vom 7. März 1822 lautet dahin:

> Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammen genommen zu belegen, insofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

In dem früheren Erkenntnisse vom 14. April 1859 ist von der Erwägung ausgegangen, daß unter den in dieser Nr. 1 gedachten stempelpflichtigen Gegenständen und Geschäften nur solche verstanden werden können, welche der Stempel-Tarif vorgesehen hat, daß daher hinsichtlich einer schriftlichen Verhandlung, welche verschiedene Geschäfte im vulgairen Sinne umfaßt, die verschiedenen Positionen des Tarifs über verschiedene Gattungen von Verträgen, oder die Position für eine bestimmte Gattung, wie »Lieferungsverträge«, neben der Position der »Verträge,« wofür kein besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist, nur insofern anwendbar sind, als jene Geschäfte verschiedene Rechtsgeschäfte oder verschiedene Verträge ihrem **Rechtsbegriffe** nach bilden, ohne Unterschied, welche thatsächliche Merkmale der gesetzliche Rechtsbegriff eines und desselben Vertrages umfaßt. Von dieser Auffassung und Auslegung jener Nr. 1 ist jedoch jetzt zurückzutreten gewesen, weil der in der letzteren gebrauchte Ausdruck: »verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte« in dem gewöhnlichen, der Nomenklatur des **Stempel-Tarifs** entsprechenden Sinne verstanden werden muß, und daher für die Berechnung des Stempels zu einer schriftlichen Verhandlung, welche verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte enthält, allein das das Entscheidende ist, daß und wie jeder dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte in dem **Stempel-Tarif** als stempelpflichtig aufgeführt steht.

Hierbei kann es nicht darauf ankommen, ob etwa die in der schriftlichen Verhandlung enthaltenen verschiedenen Geschäfte im rechtlichen Sinne nach der betreffenden Civil-Gesetzgebung als Ein Geschäft (unum negotium) anzusehen sind. Und zwar kann hierauf bei der Stempelberechnung um so weniger gerücksichtigt werden, als sich in dem Stempel-Tarif selbst nirgends ausgesprochen findet, daß, wenn die verschiedenen, nach demselben besonders zu besteuernden Geschäfte ihrem Rechtsbegriffe nach nur Ein Rechtsgeschäft oder nur einen Vertrag bilden, der zu der schriftlichen Verhandlung zu verwendende Stempel nur einfach nach dem gesetzlichen Rechtsbegriffe dieses Rechtsgeschäfts oder Vertrages zu berechnen sei. Eine solche ausdrückliche Bestimmung würde aber, zufolge jener Nr. 1, der Stempel-Tarif nothwendig enthalten müssen, wenn eine derartige Ausnahme oder Befreiung von der in der Nr. 1 als Regel vorgeschriebenen, für jedes der verschiedenen Geschäfte eintretenden besonderen Berechnung des Stempels sollte angenommen werden können. Die obgedachte, in dem früheren Erkenntnisse ausgesprochene Voraussetzung wird auch so wenig durch den Inhalt der mehr allegirten Nr. 1, als durch die einzelnen Positionen des Stempel-Tarifs selbst gerechtfertigt. Die in dem letzteren enthaltene Nomenklatur zeigt vielmehr, daß die einzelnen, speziell aufgeführten Vertragsgattungen es sind, welche die Art ihrer besonderen Stempelpflichtigkeit begründen, und muß danach, wenn eine dieser Vertragsgattungen vorliegt, in welcher Form und Gestalt es auch sein mag, die besondere Versteuerung derselben nach dem Tarif eintreten. Namentlich ergiebt die unter der Position: »Verträge« getroffene Bestimmung: »daß Verträge einen Stempel von 15 Sgr. erfordern, insofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch den Tarif besonders bestimmter

Stempel zu entrichten ist«, nicht, daß, wenn ein derartiger in dem Tarif nicht besonders namhaft gemachter Vertrag vorliegt, derselbe auch dann nur einen Stempel von 15 Sgr. erfordert, wenn er zugleich einen der in dem Tarif als besonders stempelpflichtig bezeichneten Verträge enthält, und solchen, seinem gesetzlichen Rechtsbegriffe nach, mit umfaßt. Im Gegentheil ist dadurch, daß unter der Position: »Verträge« ausdrücklich auf die einzelnen im Tarif als besonders stempelpflichtig aufgeführten Verträge verwiesen worden, hinlänglich zu erkennen gegeben, daß ein Vertrag, sobald in demselben eine dieser letzteren Vertragsgattungen enthalten ist, stets nach der diese besondere Vertragsgattung betreffenden Tarifposition versteuert werden muß.

Ueberdies kommt in Betracht, daß das Stempelgesetz nebst dem dazu gehörenden Tarif für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen ist, und daß daher die Bestimmungen desselben in gleicher Weise in den Bezirken des gemeinen sowohl, als des Rheinischen Rechts, wie in denjenigen des Allg. Landrechts zur Anwendung gebracht werden müssen. Die verschiedenen, in diesen resp. Bezirken bestehenden Civilgesetzgebungen können dabei keine besondere Berücksichtigung finden, und insbesondere nicht zur Folge haben, daß jene gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Bezirken je nach der dort bestehenden besonderen Gesetzgebung in einer verschiedenen, von einander abweichenden Weise zur Anwendung zu bringen sind. Namentlich muß dies in dem vorliegenden Falle, wo es sich ebenso, wie in jenem früheren, um einen Bauverdingungs- oder Bau-Entreprise-Kontrakt handelt, in welchem der Werkmeister zugleich die Lieferung der zu dem verdungenen Baue erforderlichen Materialien übernommen hat, zur vollen Geltung kommen. Ein Vertrag dieser Art ist nach dem gemeinen Recht (l. 20. 65 D. de contrah. emtione 120. 1; l. 22 §. 2 D. locati conducti 19. 2) als ein Miethsvertrag anzusehen. Nach dem Rheinischen Rechte, wo das bürgerliche Gesetzbuch in dem Art. 1711 den Verdingungsvertrag ausdrücklich als eine Unterart des Miethsvertrages bezeichnet, wenn der Stoff von dem Besteller des Werkes geliefert wird, gleichwohl in dem Art. 1787 ff. unter dem Titel vom Miethsvertrage auch die Fälle behandelt, in denen der Werkmeister zugleich den Stoff liefern soll, ist es dagegen kontrovers, ob in den letzteren Fällen subsidiarisch die Grundsätze vom Miethsvertrage oder vom Kaufe zur Anwendung zu bringen sind. Die Doktrin hat sich indessen für die letztere Ansicht entschieden. Das Allg. Landrecht endlich handelt in dem Titel »von Verträgen über Handlungen« unter besonderen Rubriken von den Verträgen über ein verdungenes Werk (Verdingungsverträgen), insonderheit über einen verdungenen Bau (§§. 925—965, 966 bis 970 Tit. 11 Th. I.) und sodann von den »Lieferungsverträgen« (§§. 981—987 ebend.), ohne den ersteren, den Verdingungsverträgen, für die zugleich mit vorgesehenen Fälle, daß von dem Werkmeister auch die Lieferung der Materialien zu dem verdungenen Werke übernommen worden, einen besonderen rechtlichen Karakter, oder einen anderweitigen Rechtsbegriff beizulegen. Nach diesen landrechtlichen Bestimmungen bleibt der Verdingungsvertrag, seinem Rechtsbegriffe nach, allerdings auch dann derselbe, wenn darin zugleich vom Werkmeister die Lieferung der Materialien übernommen worden, der Vertrag mithin einen an sich nach den §§. 981—987 a. a. O. zu beurtheilenden Lieferungsvertrag mit umfaßt.

Wegen der Verschiedenheit der Art und Weise der Besteuerung, welche hiernach bei dem in Rede stehenden Vertrage in den einzelnen Bezirken, unter Berücksichtigung der dort bestehenden verschiedenen Civil-Gesetzgebungen eintreten würde, erscheint es aber ebenfalls als dem Gesetz entsprechend, sich für alle Bezirke streng an die Bestimmungen des Stempel-Tarifs zu halten, und diesen eine solche Ausdehnung zu geben, daß in den einzelnen Landestheilen eine dem Zwecke des Stempelgesetzes widerstreitende Verschiedenheit in der Besteuerung nicht aufkommen kann. Und dies geschieht, wenn die Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften zum Stempel-Tarif dahin aufgefaßt wird, daß für jedes der in einer schriftlichen Verhandlung enthaltenen verschiedenen stempelpflichtigen Geschäfte, insofern für dasselbe eine besondere Besteuerung nach dem Tarif eintritt, dieser tarifmäßige Stempel besonders berechnet werden muß, und daß hiervon auch alsdann keine Ausnahme stattfindet, wenn dieses Geschäft mit einem anderen in jener Verhandlung enthaltenen Geschäfte dergestalt in Verbindung steht, daß es von dem letzteren, seinem Rechtsbegriffe nach, mit umfaßt wird und mit demselben nach der betreffenden Civil-Gesetzgebung nur Ein Rechtsgeschäft bildet.

Hiernach kommt es in dem gegenwärtigen Falle nicht darauf an, daß nach dem Allg. Landrecht (Th. I. Tit. 11 §§. 925, 926 ff. 966 ff.), unter dessen Herrschaft der jetzt vorliegende Vertrag ebenso wie der frühere abgeschlossen worden, der Verdingungsvertrag auch dann, wenn derselbe zugleich einen Lieferungsvertrag (§§. 981 ff.) über die von dem Werkmeister zu dem verdungenen Baue herzugebenden Materialien enthält, nur als Ein Rechtsgeschäft und zwar nur als ein bloßer Verdingungsvertrag, seinem Rechtsbegriffe nach, anzusehen ist. Für die Berechnung des zu dem fraglichen Vertrage vom 24. Oktober 1858 zu verwendenden Stempels ist dies von keiner besonderen Bedeutung, indem vielmehr das das allein Entscheidende ist, daß und wie in dem Stempel-Tarif der Verdingungsvertrag und der Lieferungsvertrag als verschiedene, besonders stempelpflichtige

Geschäfte aufgeführt stehen. Letzteres ist aber in der Art der Fall, daß der Verdingungsvertrag als solcher nach der Tarifposition »Verträge« einen Stempel von 15 Sgr. erfordert, und daß für den Lieferungsvertrag, da nach dem Tarif »Lieferungs-Verträge« ganz wie Kaufverträge zu versteuern sind, ein Stempel von ⅓ Prozent berechnet werden muß.

Von den Instanzrichtern ist nun vorliegend thatsächlich festgestellt, daß von dem Angeklagten mittelst des fraglichen, von ihm mit dem Restaurateur F. am 24. Oktober 1858 abgeschlossenen schriftlichen Vertrages die bauliche Ausführung eines neuen Theaters zu Magdeburg und die Lieferung der dazu erforderlichen Baumaterialien gegen Zahlung einer verglichenen Bausumme von 11,500 Thalern und Ueberlassung der noch brauchbaren Materialien des alten Gebäudes übernommen worden. Zugleich hat der Appellationsrichter festgestellt, daß der Werth der auf Grund dieses Vertrages von dem Angeklagten gelieferten und zu dem Baue verwendeten neuen Materialien, welcher vom ersten Richter auf 5000 Thaler angenommen worden, nur auf 3929 Thaler zu veranschlagen ist. Und danach erscheint es in Gemäßheit der Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften zum Stempel-Tarif und nach den Positionen des letzteren s. v. »Verträge« und »Lieferungs-Verträge« als gerechtfertigt, daß der zu jenem Vertrage zu verwenden gewesene Stempel von dem Appellationsrichter auf 15 Sgr. und 13 Thaler 5 Sgr., im Ganzen also auf 13 Thaler 20 Sgr. berechnet, und demzufolge die nach den §§. 21 und 22 des Stempelgesetzes von dem Angeklagten verwirkte Stempelstrafe so, wie geschehen, festgesetzt worden ist. Die von dem Angeklagten behauptete Verletzung der §§. 925 und 926 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts liegt mithin hier nicht vor.

Dagegen ist es in der Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht gerügt, daß von dem Appellationsrichter gegen den Angeklagten auf Nachzahlung der Stempelsteuer von 13 Thalern 20 Sgr. für den fraglichen Vertrag erkannt worden. Dies ist den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 18. November 1828 (Ges.-Samml. von 1829 S. 16) zuwider, nach welchen über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Stempelsteuer der ordentliche Weg Rechtens nicht stattfindet, vielmehr die desfallsige Beschwerde nur im Wege der verfassungsmäßigen Instanzen zu verfolgen ist. Ist zwar durch das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.) auch in Beziehung auf die Stempelsteuer (§§. 11—14) der Rechtsweg zugelassen worden, so ist doch dadurch keineswegs dem Strafrichter die Befugniß beigelegt, über die Verpflichtung zur Entrichtung oder Nachbringung einer Stempelsteuer zu erkennen. Die Kompetenz hierzu ist, wie sich aus dem §. 14 jenes Gesetzes unzweifelhaft ergiebt, nur allein dem Civilrichter, als solchem, eingeräumt. Und ist es deshalb auch nach den Bestimmungen jenes Gesetzes, von denen namentlich die Anwendung des §. 14 vorliegend noch nicht in Anregung gekommen ist, als unstatthaft anzusehen, daß der Appellationsrichter auch auf die Nachbringung der fraglichen Stempelsteuer gegen den Angeklagten mit erkannt hat. In dieser Beziehung hat mithin sein Erkenntniß der Vernichtung unterliegen müssen.

Ober-Trib. Nr. 433. Cr. I.
I. 978. Steuer-Sachen 27. Vol. IV.

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. März 1861.

Gegen die von der Polizeibehörde angeordnete Wegschaffung eines nach der Straße hin vorspringenden Kellerhalses ist der Rechtsweg nur alsdann zulässig, wenn der Eigenthümer entweder eine besondere gesetzliche Vorschrift oder einen speziellen Rechtstitel für sich anführen kann. Als ein solcher Rechtstitel ist der Einwand der Verjährung nicht anzusehen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 2 (Ges.-Samml. S. 192).
Erkenntniß vom 7. Mai 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 382).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns Eduard H. zu Breslau, Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Polizei-Präsidium zu Breslau, Verklagten,

betreffend die polizeilich angeordnete Wegschaffung eines Keller-Eingangs,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, soweit der Antrag auf Beseitigung der die Wegschaffung des Keller-Eingangs betreffenden polizeilichen Anordnung gerichtet ist, für unzulässig, und daher der nur gegen diesen Klage-Antrag gerichtete Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt ein in Breslau am Ringe belegenes Haus, welches einen in den Bürgersteig hinein reichenden Keller-Eingang hat; die Wegschaffung dieses Keller-Einganges war schon im Jahre 1857 von dem Polizei-Präsidium angeordnet, weil derselbe für die Fußpassage äußerst übelständig sei; die Erledigung der Angelegenheit ist indeß ausgesetzt geblieben, weil — wie es in der Klage heißt — auf erhobene Beschwerde der Herr Handels-Minister sich die Entscheidung vorbehielt, bis in einer ähnlichen Sache die endliche Entscheidung würde ergangen sein. Nachdem dieser Fall eingetreten, ist die Beschwerde verworfen, und der Kläger H. angewiesen, die in Rede stehende bauliche Aenderung bei Strafe der Exekution ins Werk zu setzen.

Darauf ist von dem H. Klage gegen das Polizei-Präsidium erhoben, und der Prinzipal-Antrag dahin gerichtet:

den Verklagten für nicht befugt zu erachten, auf Entfernung und Verlegung des in Rede stehenden Keller-Einganges zu dringen, die dies anordnenden polizeilichen Verfügungen für aufgehoben zu erklären, und die Kosten dem Verklagten zur Last zu legen.

Zugleich ist ein eventueller Klage-Antrag dahin gestellt worden:

den Verklagten zu verurtheilen, den durch die aufgegebene Beseitigung und Verlegung des Keller-Einganges entstehenden, in einem besonderen Verfahren zu ermittelnden Schaden vollständig zu ersetzen und die Prozeßkosten zu erstatten.

Von der Regierung zu Breslau ist sofort nach Einleitung der Klage und vor weiterer Verhandlung in Beziehung auf den Prinzipal-Antrag der Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der gedachte Prinzipal-Antrag wird darauf gestützt, daß der in Rede stehende Keller-Eingang der Bau-Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1857 (Amtsblatt von 1857 S. 161), wonach bei einem acht Fuß breiten Bürgersteige Kellerhälse und Treppen, die nicht über zwei Fuß von der Front des Hauses vorspringen, geduldet werden sollen, entspreche, mithin eine besondere gesetzliche Vorschrift für sich habe.

Es wird außerdem behauptet, daß der gedachte Keller-Eingang seit Jahrhunderten bestehe, der älteren Bauordnung vom 30. Mai 1668 (Korn's Edikten-Sammlung Bd. 14 S. 245) nicht zuwider sei und durch sein langes Bestehen ein erworbenes Recht konstituire, so daß dem Kläger, wenn nicht eine besondere gesetzliche Vorschrift, so doch ein besonderer Rechtstitel zur Seite stehe, vermöge dessen die Beseitigung der polizeilichen Anordnung verlangt werden könne.

In dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse wird gesagt, daß die Baupolizei-Verordnung vom 1. Mai 1857 überhaupt kein Gesetz sei, sondern nur eine Anordnung, welche sage, was gestattet werden dürfe, keinesweges aber gestattet werden müsse, und welche daher durch eine anderweite Anordnung ihre Erledigung finde. Ebenso wird ferner angeführt, daß ein Rechtstitel, wie er geeignet sei, der polizeilichen Anordnung entgegengesetzt zu werden, in der vermeintlich dem Kläger zur Seite stehenden Verjährung in keiner Weise gefunden werden könne.

Von den Gerichten ist das Stadtgericht zu Breslau für die Zulassung des Rechtsweges, das Appellationsgericht dagegen. Das erstere sagt, obwohl ihm bekannt sei, daß in der früher zur Entscheidung gekommenen ganz analogen Sache der Wittwe Sch. zu Breslau wider Fiscum der Kompetenz-Konflikt anerkannt worden, so müsse es doch bei seiner, auch in jener Sache ausgesprochenen Ansicht stehen bleiben, dahin, daß die Klage zuzulassen, weil sie sich auf eine besondere gesetzliche Vorschrift und zugleich auf einen Rechtstitel, nämlich auf Verjährung, stütze.

Das Appellationsgericht zu Breslau hat dagegen ausgeführt, daß weder in den der Klage zum Grunde gelegten baupolizeilichen Anordnungen eine besondere gesetzliche Vorschrift liege, noch in der Verjährung, welche abgelaufen sein soll, weil der Keller-Eingang seit Jahrhunderten ohne Widerspruch bestanden, ein Rechtstitel gegen die jetzt getroffene polizeiliche Anordnung gefunden werden könne.

Dieser Ansicht muß beigetreten werden. Der Rechtspunkt liegt nämlich genau ebenso, wie in der früher entschiedenen Rechtssache der Wittwe Sch. wider Fiscum (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 382), ebenfalls wegen eines Keller-Einganges am Ringe zu Breslau. Nur war in jener Rechtssache der Kompetenz-Konflikt auf die Entschädigungsklage ausgedehnt, und es ist erkannt worden, daß der Rechtsweg — »soweit der Antrag die Beseitigung der polizeilichen Maaßregel betrifft« — auch damals der Prinzipal-Antrag — »für unzulässig«; »soweit derselbe dagegen den Entschädigungsanspruch betrifft«, — für zulässig zu erachten. Es ist augenscheinlich eben diese Sache, Sch.

wider Fiscum, von deren Entscheidung, wie in der Klage angeführt, der Herr Handels-Minister seine Entschließung in der vorliegenden Sache abhängig gemacht, und nachdem die Entscheidung erfolgt war, die weiteren Einleitungen getroffen hat.

Gleichwie in jener, unter dem 7. Mai 1859 entschiedenen Rechtssache wird auch hier behauptet, daß die polizeiliche Anordnung gegen eine besondere gesetzliche Vorschrift verstoße, indem der §. 41 der Baupolizei-Verordnung vom 1. Mai 1857 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau von 1857 S. 161) die Vorschrift enthalte:

> Kellerhälse und Treppen, Läden, Schilder u. s. w., welche über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig reichen, Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschosse, welche nach außen aufschlagen, sind nicht zu gestatten.
>
> Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von acht Fuß hat, dürfen Kellerhälse an Freitreppen bis höchstens zwei Fuß über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinausreichen.

Es wird behauptet, daß der Keller-Eingang an dem Hause des Klägers diesen Beschränkungen entspreche, ja, daß der Bürgersteig zwölf Fuß breit sei, und daher neben dem, zwei Fuß vorspringenden Kellerhalse nicht blos sechs, sondern zehn Fuß Breite frei blieben. Es ist außerdem in der Klage auf die ältere Bauordnung vom 30. Mai 1668 (Korn's Edikten-Sammlung Bd. 14 S. 245) Bezug genommen, indeß mehr nur in dem Sinne, daß der Keller-Eingang den dort gegebenen Vorschriften nicht widerspreche; denn die betreffende Stelle spricht nur von besonderer Zulassung, verbis: »Da aber solches aus genugsamen und erheblichen Ursachen von uns vergünstiget würde, soll damit nicht breiter u. s. w.« Auf die angezogene Stelle der Baupolizei-Verordnung vom 1. Mai 1857 kommt es daher recht eigentlich an, und diese ist es auch, welche bei dem Vortrage der früher entschiedenen Sache als die besondere gesetzliche Vorschrift für die Zulassung des Rechtsweges hervorgehoben wurde.

Es kann daher hier nur wie in jener früher entschiedenen Sache angeführt werden, daß unter besonderer gesetzlicher Vorschrift, wie sie der §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 voraussetzt, nicht das gemein geltende Recht — das Gesetz, auf dessen Grund, oder mindestens bei dessen Bestehen, eine Anordnung getroffen worden, — zu verstehen ist, sondern nur ein Ausnahmegesetz irgend welcher Art, da der §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Prüfung der Gesetzlichkeit einer polizeilichen Anordnung an die vorgesetzte Instanz verweist, so daß also darüber, ob die Baupolizei-Verordnung von 1857 ein wirkliches Recht gebe, oder im Sinne der Regierung mehr die Natur einer Instruktion für die Beamten habe, welche nach Befinden auch eine andere Anordnung zulasse, nicht im Wege Rechtens gestritten werden kann. Die im öffentlichen Interesse für nothwendig erachteten Maaßregeln, wie Straßenanlagen, Deichbauten u. s. w. immer sind, dürfen auch dann, wenn es zweifelhaft ist, ob gewisse Anordnungen schon den bestehenden Gesetzen entsprechen, nicht von der Entscheidung eines vielleicht langwierigen Prozesses abhängig gemacht werden, sondern das, was geschehen muß, ist zur Ausführung zu bringen, und für den Fall einer wirklichen Rechtsverletzung bleibt die Entschädigung vorbehalten.

Wenn hiernach eine besondere gesetzliche Vorschrift im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 dem Kläger nicht zur Seite steht, so kann noch weniger in der von dem Kläger behaupteten Verjährung ein besonderer Rechtstitel gefunden werden; denn das Gesetz setzt eine durch speziellen Rechtstitel erworbene Exemtion von der durch die polizeiliche Anordnung auferlegten Verpflichtung voraus; durch die Verjährung aber, worauf sich der Kläger stützt, würde immerhin nur dasjenige Rechtsverhältniß, sei es Eigenthum, Servitut oder wie man es betrachten mag, ins Leben getreten sein, worauf sich die polizeiliche Anordnung bezieht. Es kommt daher nicht darauf an, in welcher Weise der Kläger ein Recht auf den in Rede stehenden Keller-Eingang mag erworben haben; es kann dies nur bei der Entschädigungsklage, falls derselben sollte entgegengetreten werden, einen Gegenstand der Erwägung bilden. Nur das mag hier angeführt werden, daß polizeiliche Anordnungen an und für sich kein Gegenstand der Verjährung sind, indem die Befugniß zum obrigkeitlichen Einschreiten, auch wenn es noch so lange unterblieben, nicht erlischt.

Der Kompetenz-Konflikt, welcher ausdrücklich nur gegen den ersten Klage-Antrag gerichtet ist, mithin nur auf die Ausführung der polizeilichen Anordnung, nicht auf die Entschädigungsfrage gerichtet ist, hat daher als begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 9. März 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1632. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Mai 1862. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Dr. von Scholtz und Hermensdorff ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rath des Ober-Tribunals mit Pension ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Tribunals-Rath Nitschmann zu Königsberg i. Pr., sowie den Appellationsgerichts-Räthen Freiherr von Amstetter in Breslau und Weißenborn in Bromberg ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Vollmar ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg ernannt.

Versetzt sind:
- der Gerichts-Assessor Hankwitz aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, und
- der Gerichts-Assessor Friemel aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Auskultator Helmuth Ludwig Wilhelm von Maltzahn bei dem Kammergericht,
- der Auskultator Moritz Hübner bei dem Appellationsgericht in Breslau,
- die Auskultatoren Hugo Mac-Lean und Franz Louis Quedenfeldt bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg i. Pr.,
- der Auskultator Franz Friedrich Wilhelm Rosenow bei dem Appellationsgericht in Cöslin, und
- der Auskultator Ernst Werner Hugo Wilhelm Zernial bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kosegarten ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

4. Subalternen.

Dem Kanzlei-Inspektor Grothe bei dem Appellationsgericht in Naumburg ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Geheimen Justiz-Räthen sind ernannt:
- der Kreisgerichts-Direktor Siber in Stendal,
- der Kreisgerichts-Direktor Stilcke in Görlitz,
- der Kreisgerichts-Direktor Thesing in Angerburg, und
- der Kreisgerichts-Direktor Odebrecht in Berlin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Weidmann bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gollub, und
- der Gerichts-Assessor Sentrup bei dem Kreisgericht in Warendorf, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Beckum.

Die Kreisrichter Diebloff in Luckenwalde und Bone in Medebach sind gestorben.

Subalternen.

Dem bei dem Kreisgericht in Glogau angestellten Gefangenwärter Tietz ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justiz-Rath Bode hierselbst ist aus Anlaß seiner sechzigjährigen Dienstzeit der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Zu Justiz-Räthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Schwieger in Wriezen a. d. O.,
der Rechtsanwalt und Notar Haase in Zehdenick, und
der Rechtsanwalt und Notar Kluge in Brandenburg.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Dahrenstädt in Finsterwalde bei dem Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oranienburg, und
der Gerichts-Assessor Sander bei dem Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde.

Der Rechtsanwalt und Notar Hahn in Woldenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Königsberg in der Neumark versetzt, und
dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Brachvogel in Bromberg die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern vom 1. Mai d. J. ab ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Schlockwerder in Wittenberg ist gestorben.
Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Sekretair Wülfing in Cöln ist zum Friedensgerichtsschreiber in Andernach ernannt worden.

Der Kammer-Präsident Oedenkoven in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Januar 1862.

Die Vorschrift des §. 229 des Strafgesetzbuchs ist nicht auf den Fall auszudehnen, wo der Diebstahl gegen den Ehemann der Stieftochter des Thäters verübt ist.

In der Untersuchung wider Friedrich Wilhelm R. II. aus B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 9. Januar 1862 rc.,

in Erwägung:

daß, wenn das Gesetz (§. 229 des Strafgesetzbuchs) zum Zwecke der Schonung gewisser persönlicher und Familien-Verhältnisse, —

vergl. von Savigny in Bleich's Verhandlungen der vereinigten Stände-Ausschüsse Bd. 2 S. 431 und in Beseler's Kommentar S. 436 III. 438, —

die Strafverfolgung desjenigen, der sich unter solchen bestimmt bezeichneten Verhältnissen eines Diebstahls schuldig gemacht hat, von einem Antrage des Verletzten abhängig gemacht hat, dasselbe hierdurch eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln über die Bestrafung getroffen hat;

daß als eine solche diese exceptionelle Bestimmung eine Ausdehnung auf andere, als die bestimmt bezeichneten Verhältnisse und Personen nicht zuläßt, —

vergl. Erkenntnisse vom 25. September 1857, Goltdammer's Archiv V. S. 653; — vom 29. Mai 1861, Goltdammer's Archiv IX. S. 645, Oppenhoff Rechtssprechung I. S. 411; — vom 4. September 1861, Goltdammer's Archiv IX. S. 786, Oppenhoff Rechtssprechung I. S. 518, —

darauf auch Deduktionen über den angeblichen Sprachgebrauch des gemeinen Lebens über angebliche Rechtsanschauungen des Volks, sowie aus (ohnehin unvollständig angegebenen und unrichtig aufgefaßten) Aeußerungen in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer (S. 122—124 zu §. 211 vergl. mit S. 40 zu §. 46 a.—e. des Entwurfs von 1850), wie sie die Beschwerdeschrift enthält, nicht führen können;

daß der Angeklagte zu dem Bestohlenen rc. B., welcher mit der Stieftochter des Ersteren verheirathet ist, in einem Affinitätsverhältnisse (vergl. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 1 §§. 43, 44, Goltdammer's Archiv II. S. 516, 517) nicht steht, weder Stiefvater noch Schwiegervater des Letzteren ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 5. Oktober 1861 eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, dem Angeklagten auch die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aufzulegen.

Ob. Trib. Nr. 359—61. Cr. II.
I. 408. Criminalia 120. Vol. VII.

Num. 47.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. März 1862.

Der Disziplinar-Richter, welcher findet, daß die zum Gegenstande der disziplinarischen Verfolgung gemachte Handlung den Thatbestand eines im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straffalles darstelle, darf sich deshalb nicht für inkompetent erklären.

Gesetz vom 21. Juni 1852. §§. 2—7. 66.
Verordnung vom 30. April 1847, §. 20.

In der Disziplinar-Untersuchung wider den Rechtsanwalt Heinrich Z. zu M.
hat der I. Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 24. März 1862 rc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu J. vom 16. November 1861 auf die von dem Ober-Staatsanwalt dagegen eingelegte Berufung aufzuheben, und die Sache zur weiteren Verhandlung und materiellen Entscheidung an den genannten Ehrenrath zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Rechtsanwalt Z. ist Seitens der Staatsanwaltschaft der Vorwurf gemacht,

1) daß er bei einem im Monate April 1860 mit dem Gutsbesitzer P. in J. abgeschlossenen Darlehnsgeschäfte für ein Darlehn von 181 Thalern, welches er dem P. gegen einen Wechsel auf 3 Monate bewilligt, außer 6 pCt. Zinsen noch 10 Thaler als besondere Remuneration abgefordert und verschrieben erhalten, und daß er außerdem eine Gebührenforderung an P. in die dem Letzteren gezahlte Valuta eingerechnet, und dadurch seiner Gebührenforderung die Möglichkeit der Einklagung, resp. Exekution im Wechselprozesse verschafft habe, und

2) daß er von dem Grundbesitzer A. für ein Darlehn von 95 Thalern 17 Sgr. 4 Pf., welches er ihm gegeben, um dadurch die Aufhebung des bereits anberaumten Lizitationstermins seines Grundstücks zu ermöglichen, außer 6 pCt. Zinsen noch eine Remuneration von 20 Thalern gefordert, und demnächst eine Obligation über den Gesammtbetrag sich habe ausstellen lassen.

Dabei wird schließlich noch bemerkt: von einem Einschreiten auf Grund des §. 263 des Strafgesetzbuchs gegen den rc. Z. werde zwar abgesehen, jedenfalls aber müsse unter den speziell obwaltenden Umständen doch für erwiesen angenommen werden, daß er die Noth seiner Schuldner benutzt, um sie zu veranlassen, ihm ein unverhältnißmäßig hohes Honorar zu bewilligen, und es ist deshalb auch nicht eine strafrechtliche Anklage gegen den Z. erhoben, sondern nur auf Einleitung einer förmlichen Disziplinar-Untersuchung bei dem Ehrenrathe, und zwar unter Hinweisung auf die §§. 23, 24 und 116 Tit. 7 Th. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angetragen worden.

Der Ehrenrath nimmt indessen an, der Angeklagte habe sich nach §. 263 a. a. O. des Wuchers schuldig gemacht, zugleich aber auch durch nicht berechtigte Annahme von Geschenken und Ueberhebung von Gebühren gegen §. 309, event. gegen §. 326 des Strafgesetzbuchs gefehlt, es liege also eine causa criminalis vor; und er hat deshalb, unter Bezugnahme auf §. 20 der Verordnung vom 30. April 1847:

> Kommen zur Kenntnißnahme des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 29. März 1844, so muß er hiervon dem kompetenten Gericht Anzeige machen, und bleibt diesem das weitere Verfahren vorbehalten,

in seinem Erkenntnisse vom 16. November 1861 ausgesprochen, daß der Ehrenrath zur Entscheidung der Sache nicht kompetent sei.

Gegen dieses Urtel hat der Ober-Staatsanwalt die an sich statthafte Berufung eingelegt, — Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 76, Ges. Samml. von 1852 S. 482 — und darauf angetragen:

> jenes Urtel aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an den Ehrenrath zurückzuweisen;

ein Antrag, der auch in der That begründet erscheint.

Wie schon bemerkt, hatte der Ober-Staatsanwalt bereits in seinem ersten Antrage vom 10. März 1861 bevorwortet, daß von einem Einschreiten gegen den Angeklagten auf Grund des §. 263 des Strafgesetzbuchs — d. h. wegen Wuchers — abgesehen werden solle, und er hat jene Erklärung in seiner Appellations-Rechtfertigung vom 20. Januar 1862 nunmehr noch bestimmter dahin wiederholt, daß die strafgerichtliche Verfolgung ausdrücklich abgelehnt werde. Unter diesen Umständen erscheint der Beschluß des Ehrenraths, die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, um die Kriminal-Untersuchung gegen den Rechtsanwalt Z. bei dem gewöhnlichen Strafrichter zu extrahiren, unstatthaft.

Dem Wesen des Anklageprozesses entsprechend schreibt der §. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vor:

> Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

Dagegen macht der §. 6 es dem Staatsanwalt zur Pflicht, darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe. Weigert aber die Staatsanwaltschaft in ihren bestehenden Aufsichts-Instanzen — §. 3 — in einem speziellen Falle die Erhebung einer Anklage, so giebt es nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung kein Mittel, um sie zur gerichtlichen Verfolgung eines Beschuldigten zu nöthigen; der §. 5 verpflichtet die Gerichte nur, von Verbrechen, welche zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalt sogleich Mittheilung zu machen, und, sofern Gefahr im Verzuge obwaltet, alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind jedoch demnächst dem Staatsanwalt mitzutheilen, dessen Prüfung und Entschließung es anheimgegeben bleibt, ob und inwieweit er nunmehr es für nöthig oder zweckmäßig erachtet, gegen den Beschuldigten einzuschreiten und die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung zu beantragen. Nur wenn schon eine Voruntersuchung stattgefunden hat, wenn also das Gericht mit der Sache bereits befaßt gewesen ist, erwähnen der §. 47 der Verordnung vom 3. Januar 1849:

> Erachtet aber der Staatsanwalt oder das Gericht die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet: so hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichtsabtheilung Beschluß faßt,

und der Art. 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852:

> Wird die Versetzung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen: so muß aus dem Beschluß hervorgehen, ob und inwiefern dies auf einer abweichenden Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunkts beruht. — Nach Maaßgabe dieses Beschlusses hat der Ober-Staatsanwalt die förmliche Anklageschrift anzufertigen (§. 78 des Gesetzes vom 3. Januar 1849),

des Falles, daß die Staatsanwaltschaft auch gegen ihre eigene Ansicht, auf gerichtlichen Beschluß die Anklage zu erheben hat. Fälle der in diesen Gesetzen vorgesehenen Art liegen gegenwärtig nicht vor. Allerdings regeln die vorstehend allegirten Gesetze zunächst und unmittelbar nur das Verhältniß der Gerichte zur Staatsanwaltschaft; es versteht sich indessen von selbst, daß dem Ehrenrath in Disziplinar-Untersuchungen wider Rechtsanwalte, wo er als erkennende Behörde handelt, also recht eigentlich richterliche Funktionen ausübt, nicht wohl weitere Beschlüsse als den Gerichten zustehen. Der §. 18 der Verordnung vom 30. April 1847 prädizirt solche Entscheidungen des Ehrenraths ausdrücklich als „Erkenntnisse", und dem entsprechend hat der Ehrenrath denn auch im vorliegenden Falle „für Recht erkannt", daß er zur Sache nicht kompetent sei. Dies erscheint unzutreffend; es war vielmehr, wie auch in der Appellationsschrift vom 30. Januar d. J. mit Recht ausgeführt

wird, nunmehr Sache des Ehrenraths, zu prüfen und zu entscheiden: ob der Rechtsanwalt Z. in Betreff der inkriminirten Handlungen diejenigen Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, und welche insbesondere durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden, oder ob er sich etwa durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt habe?

§§. 2, 66 und 68 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 und §. 2 der Verordnung vom 30. April 1847. Als gesetzliche Anhaltspunkte hierfür verweist der Ober-Staatsanwalt in seinem Antrage vom 10. März 1861 auf die §§. 23, 24 und 116 Tit. 7 Th. III. der Allg. Gerichtsordnung, wobei hier nur darauf aufmerksam zu machen bleibt, daß wenigstens der mitallegirte §. 116 bereits durch den §. 11 des Gebührengesetzes vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. von 1851 S. 658) aufgehoben ist. Gewann der Ehrenrath bei jener Prüfung nun die Ueberzeugung (§. 13 der Verordnung vom 30. April 1847), daß der Angeklagte sich des Wuchers nach §. 263 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht, oder daß er gegen §. 309 und event. gegen §. 326 ebend. gefehlt, also Geschenke, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt, sich habe versprechen lassen, oder daß er Gebühren überhoben hätte, so konnte ihn dies immer nicht einer materiellen Entscheidung überheben, insbesondere nicht abhalten, disziplinarisch diejenigen Strafen gegen den Angeschuldigten festzusetzen, auf welche er nach §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847 zu erkennen befugt ist. Maaßgebend müssen hier die §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 sein, die nach §. 66 ebend. auch auf die Rechtsanwalte Anwendung finden, und von diesen bestimmt der §. 3 für einen Fall der erwähnten Art:

> Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig.

Hieraus folgt aber doch immer nur soviel, daß der Ehrenrath niemals auf die in den §§. 263, 309 und 326 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen erkennen durfte, worauf in der That auch gar nicht angetragen war. Der §. 20 der Verordnung vom 30. April 1847:

> Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des Gesetzes vom 29. März 1844, so muß er hiervon dem kompetenten Gericht Anzeige machen, und es bleibt diesem das spätere Verfahren vorbehalten,

der ohnehin zu dem jetzigen Verfahren und zu dem Anklageprozeß nicht mehr vollständig paßt, konnte den Ehrenrath aber niemals veranlassen, jene Prüfung von vornherein von der Hand zu weisen, jede materielle Entscheidung und Disziplinar-Straffestsetzung abzulehnen und sich darauf zu beschränken, lediglich seine Inkompetenz auszusprechen, wie es in dem angefochtenen Erkenntnisse vom 16. November 1861 geschehen ist. Die §§. 4 bis 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ergeben deutlich, daß das Disziplinarverfahren in mehrfacher Hinsicht von der gerichtlichen Untersuchung unabhängig ist und beide Prozeduren sehr wohl für sich bestehen können; ja der §. 5 läßt selbst dann, wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, doch noch ein Disziplinarverfahren stattfinden, insofern nur jene Thatsachen an sich, und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Allerdings darf dem §. 4 zufolge im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, und wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, soll das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Diese Bestimmung findet ihren natürlichen Grund in dem §. 7:

> Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitweise Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Da nun sowohl die §§. 14 und 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wie der §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847, in der Staffel der verschiedenartigen Disziplinarstrafen die Dienstentlassung als die höchste und schwerste aufführen, so erledigt sich jedes weitere Disziplinarverfahren einleuchtend von selbst, wenn schon

die von dem gewöhnlichen Strafrichter rechtskräftig erkannte Strafe für den Verurtheilten den Verlust des Amtes zur Folge hat. Deshalb sollen nach §. 4 nicht beide Untersuchungen neben einander fortgehen, sondern das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ein Kollisionsfall, wie ihn der §. 4 voraussetzt, liegt hier indessen nicht vor; eine gerichtliche Untersuchung wegen der P.schen oder der A.schen Angelegenheit ist bisher gegen den Rechtsanwalt Z. noch gar nicht eröffnet, ja die Staatsanwaltschaft hat sogar wiederholt erklärt, daß sie nicht beabsichtige, eine desfallsige Anklage zu erheben. Zu einer derartigen Sistirung des Disziplinarverfahrens, wie sie der Ehrenrath in der That eintreten lassen will, fehlt es mithin an jeglichem gesetzlichen Grunde. Bliebe es bei dem Erkenntnisse vom 16. November 1861, so würde sich das gewiß befremdende und schwer zu rechtfertigende Resultat herausstellen, daß der Rechtsanwalt Z. kriminalgerichtlich unbestraft bleibt, weil keine Anklage gegen ihn erhoben wird, daß er aber auch noch immer in seinem Amte verbleibt und selbst jeder Disziplinarrüge entgeht, wiewohl er sich nach dem judikatmäßigen Urtheil seiner Standesgenossen sogar des Wuchers schuldig gemacht, also doch gewiß die Pflichten verletzt hat, die durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden.

Hat der Ehrenrath sich hiernach mit Unrecht für inkompetent erklärt, so muß sein sich hierauf allein beschränkendes Erkenntniß aufgehoben werden, und es kann sich nur fragen: wie alsdann weiter zu verfahren?

Der Ober-Staatsanwalt trägt, wenigstens principaliter, dahin an:

die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an den Ehrenrath zurückzuweisen.

Der Angeschuldigte dagegen bittet: sofort (definitiv) zu erkennen, weil es nur sein sehnlichster Wunsch sein könnte, diese für ihn so tief betrübende und demüthigende Untersuchung sobald als möglich beendigt zu sehen.

Diesem Wunsche kann indessen nicht entsprochen, es muß vielmehr, in Uebereinstimmung mit dem ersten Antrage, die Sache zunächst zur weiteren Verhandlung und materiellen Entscheidung an den Ehrenrath zurückverwiesen werden, da es bis jetzt noch ganz an einem materiellen ersten Erkenntnisse der eigentlichen kompetenten Behörde — des Ehrenraths — fehlt. Das Verfahren bei Kompetenzfragen ratione materiae regeln die Art. 6 ff. 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, welche auch für die gegenwärtige Entscheidung mindestens eine sehr nahe liegende und passende Analogie darbieten, und schreiben namentlich vor:

Art. 7. Findet das Gericht, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung bildet, eine seine Kompetenz überschreitende strafbare Handlung darstellt, so muß es seine Inkompetenz durch Erkenntniß aussprechen.

Art. 8. Gegen das Erkenntniß sind die gerichtlichen Rechtsmittel zulässig.

Art. 102. Hat der erste Richter sich mit Unrecht für inkompetent erklärt, so kann eine Entscheidung in der Sache selbst nur dann ergehen, wenn die Beweisaufnahme vollständig vor dem Appellationsgericht stattgefunden hat.

Da nun dieser letzte Ausnahmefall hier nicht vorliegt, eine derartige Rekapitulation der Beweisaufnahme vor dem Ober-Tribunal im §. 76 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auch weder angeordnet ist, noch sich irgendwie als zweckmäßig empfiehlt, so muß es hier bei der Regel verbleiben und daher, wie geschehen, erkannt werden.

Ober-Trib. Nr. 297/62. I. D.
I. 1721. O. 34. Vol. IX.

Num. 48.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. November 1861.

Wenn bei einem Auseinandersetzungs-Verfahren Streitigkeiten über ein dabei betheiligtes Grundstück entstehen, welche lediglich die Erfüllung eines darüber geschlossenen Kaufvertrages resp. die Erstattung der von dem Besitzer gezahlten Abgaben zum Gegenstande haben, so ist darüber nicht von den Auseinandersetzungs-Behörden, sondern von den Gerichten zu entscheiden.

Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Ges. Samml. S. 96).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Neustadt in Oberschl. anhängigen Prozeßsache

des Fleischermeisters und Gasthofsbesitzers Julius F. zu Z., Klägers,
wider
den Bauerhofsbesitzer Franz F. zu K., Verklagten,
betreffend Zahlung von Kaufgeldern aus einem Kaufvertrage,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger verkaufte dem Verklagten durch Vertrag vom 7. März 1856, gerichtlich anerkannt am 31. März 1857, den sogenannten Hauptplan von der bei der Separation zusammengelegten Bauerwirthschaft — Hypothekenbuch von K. No. 7 und 16 — mit einem im Vertrage angegebenen Flächeninhalt von 50 Morgen, den Morgen für 78½ Thaler, zusammen für 3925 Thaler. Das Grundstück ist übergeben und der Kaufpreis gezahlt. Im Vertrage war jedoch bestimmt, daß das Grundstück noch näher vermessen werden und der Verkäufer das über 50 Morgen sich etwa ergebende Plus des Flächeninhalts nach Maaßgabe des für den Morgen berechneten Preises nachgezahlt erhalten, das etwanige Minus aber zurückzahlen sollte. Kläger behauptet jetzt, das Grundstück sei nach einer von ihm bewirkten Vermessung 50 Morgen 44 Quadratruthen groß, und fordert außer einem Betrage von 8 Thalern 21 Sgr. 8 Pf., die er an Abgaben während der Besitzzeit des Verklagten für denselben verlegt habe, den entsprechenden Mehrpreis mit 19 Thalern 5 Sgr. 8 Pf. Der Verklagte, die verlegten Steuern nur im Betrage von 8 Thalern 18 Sgr. 6 Pf. anerkennend, behauptet dagegen, das Grundstück sei nur 49 Morgen 6 Quadratruthen groß, bestreitet also die Mehrforderung und beansprucht seinerseits reconveniendo die Rückzahlung von 75 Thalern 26 Sgr. 6 Pf. an zuviel gezahltem Kaufpreise.

Das Gericht schritt zu einer Beweisaufnahme über die Größe des Grundstücks. In dem an Ort und Stelle abgehaltenen Lokaltermin ergab sich, daß die Parteien den Feldmessern die Grenzen des Grundstücks nicht genau anzugeben wußten, weshalb mit der Vermessung nicht sofort vorgegangen werden konnte.

Der Verklagte beantragte hierauf die Adhibirung der Flurkarte, welche bei der Auseinandersetzung zu Grunde gelegt sei und sich bei der Generalkommission befinde. Das Gericht erbat sich diese Karte vom Spezialkommissarius zu Leobschütz; derselbe lehnte indeß die Uebersendung der Karte ab, zuerst weil dieselbe bei der Instruktion der Beschwerden über die Planlage nicht zu entbehren sei, zuletzt weil der Prozeß zur Kognition der Auseinandersetzungsbehörden gehöre, mit dem Ersuchen, ihm die bisher verhandelten Akten zuzustellen.

Als dieses das Gericht verweigerte, erhob die Generalkommission zu Breslau unter dem 8. Februar 1861 den Kompetenz-Konflikt. Im Dorfe K. schwebe das Gemeinheitstheilungs-Verfahren, welches die Separation der zu diesem Dorfe gehörigen Feldmark betreffe, und in welchem zur Zeit nach Inhalt eines Resoluts des Königlichen Revisions-Kollegiums vom 4. Februar 1860 der faktisch zur Ausführung gekommene Auseinandersetzungsplan verworfen worden und ein neuer Theilungsplan aufzustellen sei. Das von einem Interessenten dieser Theilung verkaufte Grundstück sei Gegenstand des Theilungsverfahrens. Der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch bezwecke die Zusprechung einer höheren Verkaufssumme, zugleich aber auch die Feststellung der dem Verklagten verkauften Fläche, eines Theiles des noch nicht feststehenden, im Gegentheil des nach Lage der Gemeintheilungs-Akten bereits verworfenen Abfindungsplans. Eine solche Feststellung eines streitigen Theilnehmungsrechts an der Separationsmasse könne aber nur nach Maaßgabe der für die Separation der Feldmark gültigen Vermessung und nur von der Auseinandersetzungsbehörde erfolgen, welche letztere nach Maaßgabe der §§. 3, 5, 6 und 9 der Verordnung vom 20. Juni 1817, des §. 6 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 in einer schwebenden Gemeinheitstheilung über die streitig gewordenen Theilnehmungsrechte zu entscheiden hat. Der Verklagte hat die Abgabe der Verhandlungen an die Generalkommission unter Anerkennung der Kompetenz derselben genehmigt. Klägerischer Seits ist eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben.

Der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten findet keine Veranlassung, den Konflikt zurückzunehmen, im Uebrigen aber nichts zu bemerken. Die beiden Gerichtsbehörden erklären sich gegen den Kompetenz-Konflikt, indem es sich im vorliegenden Prozesse nicht um streitige Theilnahmerechte Mehrerer an Grundstücken oder um die Regulirung solcher hierbei vorkommenden nebensächlichen Rechtsverhältnisse handle,

die zwischen mehreren Grundstücken obwalten, sondern um die Erfüllung eines Kaufvertrages durch Nachzahlung oder Rückzahlung des zu wenig resp. des zu viel gezahlten Kaufpreises. Das Kreisgericht zu Neustadt bemerkt: um die gegenseitigen Ansprüche, wie die Höhe der vom Kläger erstattet verlangten Abgaben festzustellen, sei allerdings die Ermittelung des Flächeninhalts des fraglichen Hauptplans nothwendig. Könne derselbe nicht ermittelt werden, weil jener Plan bei der stattgehabten Separation überhaupt noch nicht definitiv abgegränzt und dem Kläger übergeben sei, so folge daraus nur, daß Kläger resp. Widerkläger, weil bei dieser Sachlage die beiderseits beantragte Beweisaufnahme über das streitige Flächenmaaß unmöglich sei, als beweisfällig abzuweisen, ohne daß daraus Grund für die Kompetenz der Generalkommission zu entnehmen sei. Das Appellationsgericht zu Ratibor sagt: es handle sich nicht um streitige Theilnehmungsrechte der Parteien an der Feldmark, sondern um die Erfüllung eines Kaufvertrages, den ein Interessent der Feldmark mit einem Dritten geschlossen habe. Der Umstand, daß ein neuer Theilungsplan entworfen werden solle, hätte die Parteien zum Antrage auf Sistirung des Prozesses resp. zur Erhebung des Einwandes bevorstehender Eviktions-Ansprüche veranlassen können; die Generalkommission könne aber daraus eine Befugniß, über die Rechte der Parteien aus dem Vertrage vom 7. März 1856 und dessen Erfüllung zu entscheiden, nicht herleiten.

Es kann nur dem Gutachten der Gerichte beigetreten, der erhobene Kompetenz-Konflikt demnach nicht für begründet erachtet werden. An und für sich gehört der Streit unzweifelhaft vor die ordentlichen Gerichte, da es sich um die Erfüllung eines Kaufkontrakts resp. um Erstattung verlegter Abgaben handelt. Es fragt sich nur, ob der Umstand, daß über den Gegenstand des Kaufkontrakts ein Auseinandersetzungsverfahren schwebt, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Kompetenz der Generalkommission nach sich zieht. Dies ist indeß zu verneinen. Nach den Vorschriften der Verordnungen vom 20 Juni 1817, 7. Juni 1821 und 30. Juni 1834 sollen die Generalkommissionen in den Angelegenheiten, die bei ihnen anhängig sind, nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, reguliren und die hierbei vorkommenden Streitigkeiten entscheiden. Insbesondere sind Grenzstreitigkeiten nicht blos unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch den Interessenten mit den Nachbarn, insoweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung gehört, zur Kompetenz der Generalkommission gehörig. Um einen solchen Streit handelt es sich hier aber nicht. Der Kläger fordert eine Geldsumme aus einem Kaufvertrage, resp. Rückzahlung vorgeschossener Steuern, der Verklagte Rückzahlung einer Geldsumme nach Maaßgabe einer Bestimmung desselben Kaufkontrakts. Der eigentliche Streit ist, ob das Grundstück, welches der Kläger dem Verklagten verkauft hat, 49 Morgen 6 Quadratruthen oder 50 Morgen 44 Quadratruthen groß ist. Daß die Parteien in dem Termin, in welchem die Größe des Grundstücks ermittelt werden sollte, dasselbe nicht genau nach seinen Grenzen bezeichnen und angeben konnten, macht den Streit noch nicht zu einem Grenzstreit, am wenigsten zu einem solchen in einem Auseinandersetzungsverfahren. Der Prozeß betrifft demnach weder streitige Theilnahmerechte an der Theilungsmasse, noch streitige Grenzen zwischen Theilnahme-Berechtigten, sondern lediglich die Frage, wie groß ein bestimmtes Grundstück war, was der Kläger dem Verklagten verkauft hat. Die Folgen des Umstandes, daß die schon faktisch zur Ausführung gebrachte Theilung wieder umgestoßen ist, es also dahinsteht, ob dem Kläger in der Theilung schließlich gerade das Grundstück wieder ausgewiesen werden wird, was er dem Verklagten verkauft hat, sind hier nicht in Betracht zu ziehen. Möglicherweise kann der ganze Vertrag rückgängig werden, wenn dem Kläger nicht dasselbe Grundstück zugewiesen wird. Dies Alles gehört aber nicht hierher. Es genügt, daß die Generalkommission nicht berufen ist, darüber zu entscheiden, ob der Kläger noch eine Forderung hat, weil ein von ihm verkauftes Grundstück größer als 50 Morgen, oder der Verklagte eine Forderung, weil das Grundstück kleiner als 50 Morgen ist, indem die Ausführung der Auseinandersetzung durch den in Frage stehenden Streit der Parteien gar nicht berührt wird, vielmehr ganz füglich ohne Entscheidung desselben bewirkt werden kann. Es findet deshalb insbesondere die Vorschrift des §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 keine Anwendung.

Berlin, den 9. November 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 6. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Mai 1862. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Jacobi in Breslau ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Strützki, Klein, Humbert und Krokisius im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Neumann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
die Referendarien Karl Friedrich Adolph Meyer und Cuno im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Hennig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Stettin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und
der Referendarius Conradi im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Polthier aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in den Bezirk des Kammergerichts, und
der Gerichts-Assessor Terbeck aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

Dem Gerichts-Assessor Bosse in Roßla ist zum Zweck seines definitiven Uebertritts in die Gräflich Stolbergsche Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Julius Robert Salomon bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Auskultator Clemens Lothar Hesse bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Gustav Karl Gottfried Böddcher bei dem Appellationsgericht in Greifswald,
der Auskultator Wilhelm Joseph Alfons Claß bei dem Kammergericht,
der Auskultator Maximilian Eckstein bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Heinrich Christian Paul Herden bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und
der Auskultator August Wilhelm Gehrt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Versetzt sind:
der Referendarius von Könen aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Spiller aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den Bezirk des Kammergerichts.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter von Janowski in Gnesen,

der Kreisrichter von Rozynski in Trzemeszno, und
der Kreisrichter Korbach in Margonin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor von Kleinsorgen bei dem Kreisgericht in Coesfeld, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Haltern,
der Gerichts-Assessor Kortum bei dem Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben, und
der Gerichts-Assessor Beinert bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dommitzsch.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Peters in Trzemeszno an das Kreisgericht in Gnesen,
der Kreisgerichts-Rath Weickert in Schneidemühl an das Kreisgericht in Schönlanke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Filehne,
der Kreisrichter Mäckelburg in Schneidemühl an das Kreisgericht in Trzemeszno, und
der Kreisrichter Dr. Gabbler in Filehne an das Kreisgericht in Schneidemühl.

Der Kreisrichter Pläschke in Schweidnitz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Januar 1862.

Das in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 3. Oktober 1743 enthaltene Verbot, Rehe während der eigentlichen Schonzeit (vom 1. März bis 24. August) zu schießen, ist durch die in dem Edikt vom 13. Juli 1754 enthaltene Erlaubniß, „zu Ausrichtungen oder sonst zur Nothdurft" Rehböcke zu schießen, nicht aufgehoben worden. Dieses Edikt läßt jene auf die eigentliche Schonzeit bezügliche Vorschrift unberührt.

In der Untersuchung wider den Gutsbesitzer B. zu A., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Magdeburg,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in der Sitzung seiner vereinigten Abtheilungen, vom 27. Januar 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 19. September 1861 zu vernichten und in der Sache selbst der von dem Angeschuldigten gegen das Erkenntniß des Polizeirichters zu G. vom 29. Mai 1861 eingelegte Rekurs zurückzuweisen, der Angeschuldigte auch sämmtliche Kosten des Verfahrens, mit Einschluß der des Nichtigkeitsverfahrens, zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Mit Zugrundelegung der unangefochten und unverändert gebliebenen Feststellung, welche von dem ersten Richter dahin bewirkt war:

daß der Angeschuldigte in seinem eigenen zu A. im Herzogthum Magdeburg rechts der Elbe belegenen Jagdreviere in der Zeit zwischen dem 1. und 15. März 1861 einen Rehbock ohne besondere landesherrliche Erlaubniß geschossen habe,

hatte der erste Richter den Angeschuldigten wegen Jagdkontravention, nämlich wegen Verletzung der Schonzeit des Wildes, zu 10 Thalern Geldbuße, event. einer Woche Gefängniß verurtheilt. Der Rekursrichter hat aber auf den Rekurs des Angeschuldigten den Letzteren freigesprochen, weil er, nach Verlesung eines ärztlichen Attestes, den Umstand, daß der Angeschuldigte den gedachten Rehbock »zur Nothdurft« im Sinne des für das Herzogthum Magdeburg ergangenen Edikts vom 13. Juli 1754 zu 3 (Mylius corp. const. IV. pag. 678. Novum corp. constit. de 1754 pag. 178. Vergl. Edikt vom 30. Juli 1749 ad 3, Rabe 1b. S. 234; Edikt vom 13. März 1713 ad 3, Rabe 1a. S. 309, 310) geschossen habe und danach die Befugniß des Angeschuldigten zum Schießen des Rehbocks in der durch die Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 3. Oktober 1743 vorgeschriebenen Schonzeit vom 1. März bis 24. August für nachgewiesen angenommen hat.

Die hiergegen von dem Ober-Staatsanwalt zu Magdeburg, mit Ermächtigung des Justiz-Ministers eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, welche dem Rekursrichter Gesetzesverletzung, und zwar Verletzung der Holz-,

Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg 2c. vom 3. Oktober 1743, des Edikts wegen Schonung des Rehwildprets im Herzogthum Magdeburg vom 13. Juli 1754 und der Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843 S. 2) zum Vorwurf macht, erscheint begründet.

Allerdings gehörten, als auf den Antrag der Stände der Provinz Sachsen für das Herzogthum Magdeburg in Bezug auf die Jagdordnung vom 3. Oktober 1743 (abgedruckt in Lenze, Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt S. 180 ff.) und namentlich Titel 32 §. 1 und Titel 33 derselben die Verordnung vom 18. Mai 1839, (Ges.-Samml. S. 216) — welche die Strafbestimmungen dieser Jagd- 2c. Ordnung suspendirte und an deren Stelle für das Tödten oder Einfangen des Wildprets, namentlich auch des »Rehwildes« (Nr. 7) während der vorgeschriebenen Schonzeit anderweite Strafen festsetzte — erging, für das Herzogthum Magdeburg und insbesondere auch für den hier in Betracht kommenden, auf dem rechten Elbufer belegenen daher nicht zu dem vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theil desselben, zu den »Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit in Ansehung der Zeit der Ausübung« bestimmenden Provinzialgesetzen »über die Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes und die Ausnahmen in Ansehung einiger Arten desselben«, in deren Ermangelung erst die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 16 §§. 46 ff. und namentlich die des §. 51 Anwendung fanden (vergl. Deklaration vom 26. Juli 1796, Edikten-Samml. X. S. 571), die Jagd- 2c. Ordnung vom 3. Oktober 1743 in ihren Tit. 30, 32 §. 1 und Tit. 33, sowie das Edikt vom 13. Juli 1754.

Die vorgeschriebene Schonzeit betreffende, sie und die Schonung des Wildes in derselben näher bestimmende Maaßgaben dieser Provinzialgesetze waren es insbesondere auch, wenn der §. 1 Tit. 32 jener Jagd- 2c. Ordnung verordnete:

> »daß ohne landesherrliche spezielle Zulassung während der Setz- und Brutzeit (vom 1. März bis 24. August, vergl. Tit. 30) kein ..... Reh unter einigerlei Prätext bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, als ..... geschossen werden solle«,

und wenn sodann das Edikt vom 13. Juli 1754,

> — übereinstimmend mit dem die Mark Brandenburg betreffenden Edikte vom 30. Juli 1749 —

unter Bezugnahme auf den zugleich angegebenen Inhalt des auch schon im Tit. 30 §. 1 der Jagd- Ordnung vom 3. Oktober 1743,

> dahin, daß hinsichtlich des Rehwildprets den Edikten vom 15. Juni 1693 und 13. März 1713 genau nachgelebt, und dieselben nicht übertreten werden sollen,

angeführten Edikts vom 13. März 1713 den zur Jagd Berechtigten befahl, sich jenem Inhalte durchgehends gemäß zu bezeigen.

Nach der Feststellung hat es aber in dem vorliegenden Falle an einer besondern landesherrlichen Erlaubniß, ein Reh während der Setzzeit (Schonzeit) zu schießen, gefehlt. Deshalb kann für die vorliegende Sache unerörtert bleiben, von welchem Einflusse das etwanige Vorhandensein einer solchen Erlaubniß mit Rücksicht darauf gewesen sein würde,

> daß bereits die Verordnung vom 18. Mai 1839 (Ges.-Samml. S. 216) die Strafbestimmungen der Holz- 2c. Ordnung vom 3. Oktober 1743 Tit. XXXII. §. 1 und Tit. XXXIII. über die Verletzung der Schonzeit des Wildes Seitens der sonst zur Jagd berechtigten Personen suspendirt und an deren Stelle anderweit die Strafen für das Tödten oder Einfangen des Wildprets (namentlich auch eines Stückes Rehwild) während der vorgeschriebenen Schonzeit festgesetzt hatte;
>
> daß dann die für den ganzen Umfang der Monarchie ergangene Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Ges. Samml. von 1843 S. 2) jene Verordnung vom 18. Mai 1839 aufhob und für alle Landestheile anderweit bestimmte, event. in Gefängnißstrafe zu verwandelnde Geldbußen für das Tödten oder Einfangen des Wildprets (namentlich auch eines Stückes Rehwild) während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen anordnete;
>
> daß hiernächst das Gesetz vom 31. Oktober 1848 §§. 4 und 8 alle allgemeinen und besonderen polizeilichen Vorschriften, durch welche zum Zweck der Schonung des Wildes Beschränkungen in der Ausübung der Jagd bestimmt waren, namentlich auch die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Setz-, Schon- und Hegezeit des Wildes aufhob und nur die allgemeinen und besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken, aufrecht erhielt;
>
> und daß sodann das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §. 18 nur die Bestimmung

der Hege- und Schonzeit nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen anordnete, die Verordnung vom 9. Dezember 1842 §§. 1 und 2 wieder in Kraft setzte und die Strafe für sonstige Uebertretungen der Hege und Schonzeit bestimmte.

Wenn nämlich der Rekursrichter — die unverändert fortdauernde Geltung des Edikts vom 13. Juli 1754 (Mylius corp. constit. IV. S. 678 und Nov. corp. constit. de 1754 pag. 178, vergl. das übereinstimmende Edikt vom 30. Juli 1749, Rabe Bd. I. 2 S. 234 und dazu das Publikandum vom 27. Oktober 1784, Rabe Bd. I. 7. S. 419 und das Präjudiz Nr. 67 vom 7. Dezember 1853, Entscheidungen 26 S. 446) voraussetzend — angenommen hat, daß selbiges, abweichend von der Holz- &c. Ordnung vom 3. Oktober 1743 bestimme, daß Rehböcke auch in der Schonzeit, jedoch nur zu Ausrichtungen oder sonst zur Nothdurft geschossen werden dürften, und daß diese Bestimmung dem Angeschuldigten zu statten komme; so hat er hierdurch den Inhalt jenes Edikts vom 13. Juli 1754 unrichtig aufgefaßt.

Indem dieses Edikt den vornehmlichen Inhalt des Edikts vom 13. März 1713, namentlich auch, daß (Nr. 2) »die Ricken gänzlich zu allen Zeiten geschonet und (Nr. 3) die Rehböcke nicht anders als sparsam und nur zur höchsten Nothdurft, etwa zu unumgänglichen Ausrichtungen, keinesweges aber zur Lust und noch weniger zum Verkauf geschossen werden sollten«, angab, dasselbe erneuerte und jedem Jagdberechtigten befahl, sich demselben durchgehends gemäß zu bezeigen, hatte dasselbe gar nicht die in der Holz- &c. Ordnung vom 3. Oktober 1743 für Rehböcke bestimmte besondere Schonzeit und die in Bezug auf diese in jener Ordnung getroffene Vorschrift zum Gegenstande, sondern nur Schonung und mäßigen Gebrauch des Rehwildes im Allgemeinen, ebenso wie hierauf sich schon der Tit. XXX. der Holz- &c. Ordnung vom 3. Oktober 1743 bezog.

Daß durch jenes Edikt vom 13. Juli 1754 etwas von den Bestimmungen des Tit. XXXII. §. 1 dieser Holz- &c. Ordnung Abweichendes in Bezug auf die besondere (oder »eigentliche«) Schonzeit nicht bestimmt worden, vielmehr neben jenem Edikte diese Bestimmungen der Holz- &c. Ordnung unverändert fortbestehen sollten, geht eben daraus schon hervor, daß auch die Holz- &c. Ordnung vom 3. Oktober 1743 bereits im Titel XXX. über die Schonung (den mäßigen Gebrauch) des Rehwildprets im Allgemeinen disponirte und hierbei auch schon (außer auf das Edikt vom 15. Juni 1693, CCC. Theil IV. Abth. 1 Kap. 2 Nr. 54) ebenso auf das Edikt vom 13. März 1713 mit dem Befehl verwies, daß diesem strikte nachgelebt und dasselbe nicht auf einigerlei Weise übertreten werden solle.

Ist aber hiernach die Annahme des Rekursrichters, in Folge deren allein er die durch das Gesetz vom 7. März 1850 §. 18 wieder in Kraft gesetzten Strafbestimmungen der Verordnung vom 9. Dezember 1842 §§. 1 und 2 im vorliegenden Falle für unanwendbar erachtet hat, rechtsirrthümlich, so muß sein, diese Gesetze verletzendes Erkenntniß vernichtet werden.

Was sodann die anderweite Entscheidung auf den Rekurs des Angeschuldigten betrifft, so läßt die oben gedachte thatsächliche Feststellung den Letzteren der in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1842 angeordneten Strafe, wie sie der erste Richter bestimmt hat, verfallen. Es kommt darauf, daß der Angeschuldigte das in Rede stehende Reh »zur Nothdurft« geschossen haben will, nach dem Obigen nicht an. Ebensowenig aber auf das, was er über eine an den Kaufmann K. ergangene Regierungs-Verfügung vom 6. Juli 1858 und über die Ansicht und das Verfahren des Oberförsters zu A., in der Beziehung, daß er in gutem Glauben an sein Recht gehandelt habe, vorgebracht hat. Denn bei Zuwiderhandlungen gegen Polizeistrafvorschriften, — wie dies die durch das Gesetz vom 7. März 1850 wieder in Kraft gesetzten Vorschriften der Verordnung vom 9. Dezember 1842 §§. 1 und 2 sind — kommt es, wenn die Kontravenienten nur zu den überhaupt zurechnungsfähigen Personen gehören und sie eine solche Vorschrift zu kennen verpflichtet und im Stande waren, auf die Willensbestimmung, mit welcher dolos oder kulpos, — auf das Bewußtsein, in welchem gehandelt wurde, nicht an; es ist das materielle Zuwiderhandeln, welches dabei mit Strafe bedroht wird, Rechtsirrthum, in welchem gehandelt wurde, kann schon deshalb bei solchen Zuwiderhandlungen nicht zur Entschuldigung dienen.

Der Rekurs des Angeschuldigten ist daher unbegründet und war deshalb mit der gesetzlichen Folge, in Betreff der Kosten, zurückzuweisen.

Ob. Trib. Nr. 368—62. Cr. I.
I. 910. Sachsen 15.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Mai 1862. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Ober-Staatsanwalt z. D. Schwarck in Berlin ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Berger, Schmula und Israel Steinitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Bohlmann und Pavel im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Rathmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Günther im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Strecker ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Heinrich Georg Christoph Sethe und Friedrich Wilhelm Ludwig Ernst bei dem Kammergericht, sowie

der Auskultator Alexander Thöne bei dem Appellationsgericht in Münster.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadt- und Kreisrichter Paris in Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath,

der Kreisrichter Friedrich August Theodor Schulz in Ratibor zum Kreisgerichts-Rath, und

der Gerichts-Assessor Schrader zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Driesen, ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Bernstein in Frankenstein ist an das Kreisgericht in Schweidnitz versetzt worden.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Leupold in Danzig ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Müller in Gnesen der Karakter als Rechnungs-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Przygoda in Lobsens der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Knoll in Labiau ist zum Staatsanwalt in Grätz, und

der Gerichts-Assessor Wiener zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Stettin ernannt;

der Staatsanwalt Lehmann in Conitz ist in gleicher Eigenschaft nach Tilsit versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Mazurkiewicz in Schubin und Rittel in Wongrowiec ist der Karakter als Justiz-Rath verliehen;

der Gerichts-Assessor Träger ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S. und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cölleda, ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Hartmann in Stettin ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Sohst in Stralsund ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Justiz-Räthen sind ernannt:

der Friedensrichter Sitt in Cöln,
der Friedensrichter Bölling in Aachen,
der Advokat-Anwalt Schürmann in Cöln, und
der Advokat-Anwalt Kusenberg in Düsseldorf.

Der Landgerichts-Referendarius Bellinger in Trier ist zum Assessor bei dem Landgericht daselbst, und

der Landgerichts-Assessor Winterschladen zum Friedensrichter in Montjoie ernannt;

der Friedensrichter Weins in Andernach ist vom 1. September d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Auskultator und Gerichtsschreiberamts-Kandidat Güdden in Cleve ist zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Wachtendonk, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Pohl in Coblenz zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Dormagen ernannt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Späthe in Wachtendonk ist vom 1. Juni d. J. ab an das Friedensgericht in Xanten, und

der Friedensgerichtsschreiber Beyer in Dormagen vom 1. Juni d. J. ab an das Friedensgericht in Burtscheid versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Verfügung vom 16. Mai 1862, — betreffend die Auslegung des Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch.

Dem Königlichen Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 6. d. M., betreffend die Auslegung des Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 449), eröffnet, daß der Justiz-Minister der Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegiums beitritt, welche in Bezug auf die Form einer nicht persönlich vor dem Handelsgericht erklärten Anmeldung es für genügend erachten, wenn die betreffende Urkunde auch nur mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung der Unterschrift nach Maaßgabe des §. 26 Tit. 3 Th. II. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 21 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 487) versehen ist.

Bei Auslegung der Bestimmung: »unter der beglaubigten Form sei die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen«, darf nämlich nicht unberücksichtigt bleiben, daß dieselbe nur zur näheren Erläuterung der unmittelbar vorausgehenden, die Ausdrucksweise des Deutschen Handelsgesetzbuchs (Art. 19, 21, 45, 88, 135, 151, 152, 155, 156, 172, 177, 179, 198, 244) beibehaltenden Vorschrift dient: »die Anmeldung müsse entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt oder in beglaubigter Form eingereicht werden«, und indem sie nur die Worte: »beglaubigte Form« erklärt, ohne, im Gegensatze zu der unmittelbar folgenden, von den Vollmachten handelnden Stelle, sich des Ausdrucks: »gerichtliche oder notarielle Anmeldung« zu bedienen, auch das Verständniß rechtfertigt: als beglaubigte Form gelte die gerichtlich oder notariell bewirkte Beglaubigung.

So unzweifelhaft es aber auf der einen Seite ist, die Anmeldung, deren Unterschrift gerichtlich oder notariell rekognoszirt ist, als eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde zu betrachten, so erscheint auf der anderen Seite eine mit jener Form versehene Anmeldung auch nach dem Zweck und der Absicht des Gesetzes vollkommen genügend, da dieselbe eine hinreichende Gewähr der Aechtheit bietet, und nur hierauf, wie insbesondere die Nürnberger Berathungsprotokolle (S. 32) bestätigen, das entscheidende Gewicht gelegt werden kann.

Die vorstehende Auslegung ist um so mehr für die richtige zu halten, als nach dem vorletzten Absatze des Art. 4 die betreffenden Formvorschriften, entsprechend den Bestimmungen der Art. 19, 25, 45, 88, 135, 153, 172, 179, 228, 244 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, auch in Bezug auf die Einreichung der Zeichnungen der Firmen und Unterschriften gelten sollen, und die Einreichung einer solchen Zeichnung in notariell beglaubigter Form, obschon das Gesetz dieser Erwähnung thut, in Gemäßheit des §. 22 der Notariats-Ordnung

vom 11. Juli 1845 ausgeschlossen wäre, wenn ein vollständiges, in solenner Form aufgenommenes Notariats-Instrument erforderlich erachtet würde. Daß diese Form durch die im Eingange erwähnte Bestimmung habe vorgeschrieben werden sollen, wird auch durch die auf das Einführungsgesetz zum Deutschen Handelsgesetzbuch sich beziehenden Vorverhandlungen in keiner Weise bestätigt.

Berlin, den 16. Mai 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.
I. 1880. H. 10. Vol. II.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1862, — betreffend das Verfahren der Gerichte bei Vollziehung der an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte.

Allg. Verfügung vom 8. Mai 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 165).
Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 §. 11 (Just.-Minist.-Bl. S. 232).
Geschäfts-Regulativ für die Appellationsgerichte vom 17. September 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 323).

Nach der allgemeinen Verfügung vom 8. Mai 1841 sind die Reinschriften der von den Gerichten an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte nicht allein von dem Präsidenten oder Dirigenten, sondern auch von den sämmtlichen Mitgliedern der Bericht erstattenden Behörde zu vollziehen, und nur in den Fällen, wenn der Bericht einen Gegenstand betrifft, dessen Bearbeitung nach den bestehenden Geschäfts-Regulativen einer besonderen Abtheilung des Kollegiums zusteht, soll es genügen, wenn lediglich die Mitglieder der betreffenden Abtheilung und deren Dirigent den Bericht vollziehen.

Diese Vorschriften haben durch die Geschäfts-Regulative vom 18. Juli und 17. September 1850 keine Aenderung erfahren, da die in dem §. 11 des Regulativs für die Gerichte erster Instanz und die in dem §. 15 des Regulativs für die Appellationsgerichte enthaltene Anordnung, daß Reinschriften der Erkenntnisse und Verfügungen, soweit sie nicht von Kommissarien erlassen oder nur durch die Büreauvorsteher zu beglaubigen sind, von dem Präsidenten, beziehungsweise dem Direktor oder dem Vorsitzenden des betreffenden Senats, der betreffenden Abtheilung oder Deputation zu vollziehen sind, auf Berichte sich nicht bezieht.

Nach den gemachten Erfahrungen entstehen indeß durch die Beobachtung der hiernach für die Berichtserstattung vorgeschriebenen Formalien häufig Weitläuftigkeiten, welche dem Zweck und Nutzen derselben nicht entsprechen. Der Justiz-Minister findet deshalb keinen Anstand, wie für Erkenntniß-Ausfertigungen und Verfügungen, so auch für die Berichte an die vorgesetzten Behörden, nur die Unterschrift des Vorsitzenden des Gerichts für nothwendig zu erklären, so daß es also völlig ausreicht, wenn in Zukunft bei den Appellationsgerichten die dem Justiz-Minister in Plenarsachen zu erstattenden Berichte von dem Präsidium, die Berichte in Angelegenheiten der einzelnen Senate oder Deputationen von dem Vorsitzenden derselben, bei den Gerichten erster Instanz aber in analoger Weise die Berichte von dem Direktor, beziehungsweise dem Vorsitzenden der zweiten Abtheilung oder der betreffenden Deputation vollzogen werden.

Es soll jedoch diese Bestimmung nur eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges ermöglichen. Den Präsidenten und Direktoren der Gerichte, sowie den Kollegien selbst bleibt deshalb überlassen, falls sie ihrerseits allgemein oder in einzelnen wichtigen Fällen auf die Vollziehung der Reinschriften von Berichten durch sämmtliche Mitglieder, oder etwa auf die Mitvollziehung durch den Dezernenten einen besonderen Werth legen, demgemäß das Geeignete selbst anderweit zu bestimmen.

Berlin, den 17. Mai 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte.
I. 1790. G. 46. Vol. II.

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Februar 1862.

Wenn im Wege der Königlichen Gnade eine Strafermäßigung stattgefunden hat, so ist die substituirte gelindere Strafe so anzusehen, als sei sie durch Richterspruch verhängt worden; besteht dieselbe daher in der „Polizei-Aufsicht des Strafgesetzbuchs", so sind Zuwiderhandlungen gegen die dadurch auferlegten Beschränkungen nach §. 116 a. a. O. zu bestrafen.

Strafgesetzbuch §. 27*), §. 116**).

In der Untersuchungssache wider den Arbeitsmann Hermann Adolf F. hierselbst, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 21. Februar 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 15. Oktober 1861 zu vernichten, und auf die von der hiesigen Königlichen Polizei-Anwaltschaft eingelegte Appellation das Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts, Kommission I. für Uebertretungen, vom 18. Juni 1861 dahin abzuändern, daß der Angeklagte, Arbeitsmann Hermann Adolf F., der wiederholten Uebertretung polizeilicher Kontrolvorschriften schuldig und deshalb mit einer zehntägigen Gefängnißstrafe zu belegen, derselbe auch gehalten, die Kosten aller Instanzen zu tragen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Der Appellationsrichter nimmt in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem ersten Richter zwar als feststehend an, daß der Angeklagte der ihm am 6. März 1861 gewordenen polizeilichen Verwarnung zuwider am 24. dess. Mts. Abends 9¼ Uhr nicht in seiner Wohnung anwesend gewesen und ebenso am 28. dess. Mts. Nachts 11 Uhr in der Gartenstraße sich umhertreibend betroffen worden ist; er bestätigt aber das den Angeklagten freisprechende Erkenntniß, weil der §. 116, welcher auch in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 15. Januar 1861 nicht mit allegirt sei, voraussetze, daß die Stellung unter Polizei-Aufsicht durch ein gerichtliches Erkenntniß als ein Theil der Strafe für verübte Vergehen oder Verbrechen ausgesprochen wäre.

Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig, und sie findet sich keinesweges in den Erkenntnissen des Königlichen Ober-Tribunals ausgesprochen, auf welche das Königliche Kammergericht durch Berufung auf Oppenhoffs Strafgesetzbuch S. 71 und 196 sich zu stützen sucht.

Ein Theil dieser Entscheidungen stellt nur den auch in der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. November 1859 (Staats-Anzeiger von 1859 S. 2308) anerkannten Grundsatz auf, daß der §. 116 des Strafgesetzbuchs in den Fällen nicht anwendbar sei, wo die Polizeibehörde auf Grund des §. 569 der Kriminal-Ordnung und der Cirkular-Verfügung vom 12. September 1815 (Jahrbücher Bd. 6 S. 26) eine polizeiliche Beaufsichtigung habe eintreten lassen, indem die Bestimmungen der §§. 26—28 des Strafgesetzbuchs ein die Stellung unter Polizei-Aufsicht anordnendes Erkenntniß voraussetzten;

vergl. Erkenntniß des V. Senats vom 16. Juli 1852 wider Hauswald, Beschluß I. vom 3. November 1854 wider Pohl, und Erkenntniß I. vom 1. Juli 1853 wider Nyakowsky.

Um eine solche von der Polizeibehörde getroffene bloße Sicherheitsmaaßregel handelt es sich im vorliegenden Falle nicht, und die vorstehenden Entscheidungen beziehen sich mithin auf ganz andere Verhältnisse.

In zwei Untersuchungssachen (vergl. Erkenntniß I. vom 7. Juli 1854 wider Stöwe und vom 7. September 1859 wider Reinhardt) war bei der Begnadigung der Verurtheilten durch Allerhöchste Kabinets-Order bestimmt worden, daß die Letzteren »bis auf weitere Anordnung« unter Polizei-Aufsicht zu stellen seien. Mit Rücksicht auf diese Fassung der Allerhöchsten Kabinets-Order wurde von dem Ober-Tribunal angenommen: es wäre nicht diejenige Polizei-Aufsicht gemeint gewesen, welche der §. 26 des Strafgesetzbuchs im Auge habe, weil sonst sofort eine bestimmte Dauer derselben würde angeordnet worden sein, sondern lediglich eine mit Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit vorgeschriebene polizeiliche Beaufsichtigung der Begnadigten bezweckt, welche nicht die Natur einer Strafe habe. Aus diesem Grunde entschied das Ober-Tribunal sich gegen die Anwendbarkeit des §. 116 a. a. O.

*) Vergl. Oppenhoff Strafgesetzbuch zum §. 27 Note 8.
**) Vergl. ebend. zum §. 116 Note 2.

Es leuchtet aber ein, daß diese beiden Erkenntnisse nicht für, sondern gegen die Ansicht des Appellationsrichters sprechen. Denn es hätte der Erörterung der Frage, ob durch die Allerhöchsten Kabinets-Orders nur eine Polizeimaaßregel oder eine Stellung unter Polizei-Aufsicht mit den Wirkungen der §§. 26 ff. a. a. O. angeordnet wäre, gar nicht bedurft, wenn das Ober-Tribunal unter allen Umständen einer nicht durch gerichtliches Erkenntniß verhängten Stellung unter Polizei-Aufsicht die Kraft abgesprochen hätte, eine Strafe aus dem §. 116 a. a. O. herbeizuführen.

Darauf, daß in den Reskripten vom 14. und 23. März 1861 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung von 1861 Nr. 82) für die Aufhebung der Stellung unter Polizei-Aufsicht ein gleiches Verfahren vorgeschrieben wird, es mag dieselbe durch richterliches Erkenntniß oder bei einer Begnadigung ausgesprochen sein, wäre zwar kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Die Unrichtigkeit der Ansicht des Appellationsrichters ergiebt sich aber aus Folgendem.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 15. Januar 1861 wurde es genehmigt, daß der zur Einsperrung bis zur Begnadigung rechtskräftig verurtheilte Angeklagte als begnadigt aus der Strafanstalt zu Spandau entlassen werde, und zugleich bestimmt:

»es soll jedoch derselbe auf die Dauer von 3 Jahren nach Maaßgabe und mit den Wirkungen der §§. 26 bis 28. des Strafgesetzbuchs unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.«

Danach unterliegt es keinem Zweifel, daß diejenige Polizei-Aufsicht gemeint ist, welche der Regel nach als eine accessorische Strafe von dem Richter ausgesprochen wird, und es kann nicht für zutreffend erachtet werden, wenn das Königliche Kammergericht Gewicht darauf legt, daß in der Allerhöchsten Kabinets-Order der §. 116 a. a. O. nicht mit erwähnt wäre.

Eine Stellung unter Polizei-Aufsicht, bei welcher das Belieben des Observaten darüber entscheidet, ob er die Kontrolvorschriften halten will oder nicht, läßt sich nicht als eine Polizei-Aufsicht nach Maaßgabe und mit den Wirkungen der §§. 26 bis 28 a. a. O. ansehen; zu den letzteren gehört vielmehr wesentlich, daß der Observat, sobald er den betreffenden Beschränkungen zuwiderhandelt, der Strafe des §. 116 a. a. O. verfällt.

Zur Zeit der Entlassung des Angeklagten lag ein solches Zuwiderhandeln noch nicht vor, und es fehlte an jeder Veranlassung, den §. 116 a. a. O. in die allegirte Allerhöchste Kabinets-Order mit aufzunehmen, weil derselbe voraussetzt, einmal, daß die betreffende Person unter Polizei-Aufsicht gestellt wird, und sodann, daß sie durch späteres Zuwiderhandeln die ihr auferlegten Beschränkungen verletzt, und weil ohne eine ausdrückliche Erwähnung des §. 116 a. a. O. es zu den Wirkungen der §§. 26 bis 28 a. a. O. gehörte, daß eine Nichtbefolgung der polizeilichen Anordnungen für den Angeklagten die Strafe des §. 116 a. a. O. begründete.

Danach geht die Intention und der Zweck der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 16. Januar 1861 deutlich dahin, daß der Angeklagte für die Dauer von 3 Jahren ganz in derselben Weise unter Polizei-Aufsicht zu stellen, als wenn die letztere durch ein rechtskräftiges Urtheil ausgesprochen wäre. Es handelt sich also nicht um eine Stellung unter Polizei-Aufsicht als eine Polizeimaaßregel, sondern um eine Polizei-Aufsicht, welche die Natur einer Strafe hat.

Das Recht der Verhängung einer solchen stand dem Oberhaupte des Staats zu.

Schon nach gemeinem Recht kompetirt das Recht der Begnadigung als ein Hoheitsrecht dem Landesherrn unbedingt und ohne Einschränkung, insofern nicht durch die Landesverfassungen Grenzen gezogen sind. Es kann ganz oder theilweise ausgeübt werden (aggratiatio plena und minus plena), namentlich auch durch Minderung der Strafe (mitigatio poenae ex capite gratiae). Letztere wird nicht allein dadurch bewirkt, daß die Herabsetzung einer Strafe im Maaße erfolgt, sondern auch dadurch, daß im Wege der Gnade eine härtere Strafe in eine gelindere verwandelt wird.

Geschieht dieses, so hat, wie auch der §. 592 der Kriminal-Ordnung ausdrücklich vorschreibt, die letztere Strafe dieselbe Kraft und Wirkung, als wenn sie durch das kompetente Gericht ausgesprochen wäre, und es ist nicht das ergangene Erkenntniß, sondern lediglich die Vorschrift der betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Order zu befolgen.

Dabei kommt es keinesweges darauf an, ob die Gesetze für die That des theilweise Begnadigten eine Strafe, wie sie die Begnadigungs-Order bestimmt, vorschreiben, sondern nur darauf, daß die im Gnadenwege substituirte Strafe eine gelindere, als die gesetzliche ist.

Hiermit im Einklang zählt der §. 9 Tit. 13 Th. II. des Allgemeinen Landrechts das Recht, »aus erheblichen Gründen« Verbrechen zu verzeihen, zu den Majestätsrechten, und der §. 590 der Kriminal-Ordnung besagt noch genereller:

»Das Recht, Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum

Theil zu begnadigen, erkannte Zuchthaus-, Festungs- oder andere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, bleibt dem Oberhaupte des Staats allein vorbehalten, insofern nicht dieses Recht durch Gesetze für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einem Departement ausdrücklich übertragen worden.«

Der Art. 49 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt:

»Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung«;

und nur in einem speziellen, hier nicht vorliegenden Fall wird der Antrag einer Kammer, ferner bei der Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen ein Gesetz erfordert,

vergl. Beschluß des Ober-Tribunals vom 8. März 1861 wider Przygocki (Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I. S. 293).

Zu einer Strafmilderung ist aber kein Gesetz nothwendig. Das Recht des Landesherrn, die Verwandlung einer strengeren Freiheitsstrafe in eine gelindere und selbst in eine Geldstrafe anzuordnen, kann daher nicht in Zweifel gezogen werden,

vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch ad §. 16 Note 3, Beschluß I. vom 2. Juni 1858 wider Warschauer, Erkenntniß I. vom 2. Dezember 1854 wider Nasse (Just.-Min.-Bl. von 1854 S. 81).

Die als Strafe verhängte Stellung unter Polizei-Aufsicht hat die Beschränkung der persönlichen Freiheit zur Folge, und sie ist daher den Freiheitsstrafen beizuzählen; es kann aber auch darüber nicht der entfernteste Zweifel sich erheben, daß eine derartige Stellung unter Polizei-Aufsicht eine gelindere Strafe darstellt, als die gegen den Angeklagten rechtskräftig erkannte Einsperrung in eine Strafanstalt bis zur Begnadigung, welche letztere eine relativ lebenswierige Freiheitsstrafe involvirte.

Den Wirkungen der weit gelinderen, von dem Landesherrn im Begnadigungswege an Stelle der härteren eingesetzten Strafe darf sich der Angeklagte nicht entziehen.

Der 116 des Strafgesetzbuchs schreibt vor:

»Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.«

Der Angeklagte wurde auf völlig legalem Wege bei der Milderung der von den Gerichten gegen ihn verhängten Strafen unter Polizei-Aufsicht gestellt, und zwar mit der Kraft und Wirkung einer Polizei-Aufsicht, wie sie die §§. 26—28 erwähnen, also mit den Wirkungen einer Strafe und nicht zum Zweck einer bloßen Sicherheitsmaaßregel. Er hat, wie von den Instanzrichtern festgestellt ist, zu zwei verschiedenen Malen den ihm in Folge dieser Stellung auferlegten Beschränkungen entgegengehandelt, und es mußte deshalb unter Vernichtung des zweiten Erkenntnisses, welches die §§. 26—28, 116 des Strafgesetzbuchs, den §. 592 der Kriminal-Ordnung und den Art. 49 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 verletzt, auf die Appellation des Polizei-Anwalts das erste Erkenntniß abgeändert und gegen den Angeklagten wegen wiederholter Uebertretung polizeilicher Kontrolvorschriften aus §§. 56 und 116 des Strafgesetzbuchs eine zehntägige Gefängnißstrafe festgesetzt werden, während der Kostenpunkt sich durch den §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 erledigt.

Ober-Trib. Nr. 166—62. Cr. I.
I. 1221. Criminalia 99. Vol. IX.

Num. 53.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. März 1862.

Zeitkäufe über Waaren und Börsen-Effekten stellen jederzeit einen „Differenzhandel“ dar, sollte die Absicht der Parteien auch auf wirkliche Lieferung der Waare und Zahlung des vereinbarten Kaufpreises und nicht blos auf die Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten und dem am Stichtage geltenden Preise gegangen sein.

Strafgesetzbuch §. 261 Nr. 1.*)

In der Untersuchungssache wider den Kaufmann Ernst Jakob Rudolph L. zu D., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Marienwerder,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 21. März 1862 rc.,

*) Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 261 Nr. 1 Note 7.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 4. Oktober 1861 zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Ostpreußische Tribunal in Königsberg zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß vom 4. Oktober 1861 ist begründet.

Der Appellationsrichter nimmt an, daß, wie aus der Zusammenstellung des Differenzhandels mit Ausschweifungen, Aufwand und Spiel im §. 261 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs klar hervorgeht, unter den hier erwähnten Differenzgeschäften mit Waaren und Börseneffekten nur solche zu verstehen seien, bei denen von vorn herein eine Erfüllung, d. h. eine Uebergabe der gekauften Waaren von der einen, und die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von der anderen Seite, gar nicht in der Absicht der Kontrahenten gelegen, diese Absicht vielmehr lediglich auf Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten und dem am Lieferungstage (Stichtage) geltenden Preise gerichtet gewesen, — Geschäfte, die also eine reine Wette darstellten.

Diesem Differenzhandel, als einer eigentlichen Wette, setzt er reelle und auf Naturallieferung gerichtete Zeitkäufe und Lieferungsverträge entgegen, und gelangt so zu dem Resultat, daß der Angeklagte zwar übermäßige Summen verbraucht habe, daß aber nicht festgestellt sei, es wäre dieses durch Differenzhandel im Sinne des Strafgesetzes geschehen.

Dieser Interpretation des §. 261 Nr. 1. a. a. O. läßt sich jedoch nicht beitreten.

Aus dem Umstande, daß dort Handelsleute, die ihre Zahlungen eingestellt haben, ebenso verantwortlich erklärt werden, wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel übermäßige Summen verbrauchten oder schuldig wurden, als wenn dieses durch Differenzhandel mit Waaren oder Börseneffekten geschehen ist, folgt keinesweges, daß dieser Differenzhandel nur reine Wetten umfaßte. Fälle dieser Art würden sich fast gänzlich der Kognition des Strafrichters entziehen, und eine derartige, ausdrücklich auf eine Wette gerichtete Verabredung beider Kontrahenten nur selten zu ermitteln sein, sowie denn auch die Sachverständigen B. und L. begutachtet haben, daß in D. zu der hier maaßgebenden Zeit gar kein Differenzhandel in dem von den vorderen Richtern aufgestellten Sinne getrieben worden sei, während es bei dem großen Geschäftsverkehr daselbst und bei der notorischen Ausbreitung, welche der Differenzhandel in neuerer Zeit erlangt hat, nicht zweifelhaft sein konnte, daß ein solcher auch in D. stattfand.

Wie wenig aber die von dem Appellationsrichter für nothwendig erachtete ausdrückliche Verabredung einer Wette Seitens beider Kontrahenten maaßgebend sein kann, erhellet schon daraus, daß ein Handelsmann, welcher durch Differenzhandel übermäßige Summen verbraucht hat, nicht dadurch von der ihn treffenden Verantwortlichkeit frei werden kann, daß die Personen, mit denen er in Geschäftsverbindung stand, nicht die Absicht hatten, reine Wetten einzugehen, vielmehr die Anwendbarkeit des §. 261 Nr. 1 a. a. O. lediglich von der Art und Weise abhängen muß, wie der Handelsmann, welcher den Handel mit Waaren oder Börseneffekten ausführte, diesen betrieben hat. In den häufigen Fällen, wo sich ein solcher Kaufmann zu seinen Handelsoperationen der Mitwirkung von Kommissionären bedient, ist seine eigentliche Intention den Personen, mit welchen die Kommissionäre kontrahiren, oft gänzlich unbekannt, und noch weniger kann die Verantwortlichkeit desselben davon abhängig gemacht werden, ob die Absicht der betreffenden Personen auf wirkliche Lieferung oder Empfangnahme von Waaren, der ausschließlich auf Erhebung einer Preisdifferenz gerichtet war.

Denn nicht die Verfahrungsweise dieser Personen, sondern die des Handelsmanns, welcher seine Zahlungen einstellte, unterliegt der Prüfung des Strafrichters.

Die im zweiten Erkenntnisse enthaltene Beschränkung des §. 261 Nr. 1 a. a. O. auf ausdrücklich verabredete Wetten ist danach nicht gerechtfertigt.

Ebensowenig läßt sich ein sicherer Anhalt für diese Interpretation der qu. Gesetzesvorschrift durch ein Zurückgehen auf die Französische Gesetzgebung und die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen gewinnen. Das Rheinische Handelsgesetzbuch spricht im Art. 586 Nr. 2 von „operations de pur hasard", und das Fallitgesetz vom 28. Mai 1838 fügt die „operations fictives de bourses ou de marchandises" hinzu. Anscheinend im Anschluß hieran wollte der Entwurf zum Strafgesetzbuch von 1851 §. 237 „Handelsoperationen, welche auf reinen Zufall berechnet waren, oder Differenzhandel ꝛc." neben „Ausschweifungen, Aufwand und Spiel" aufführen.

In der Kommission der zweiten Kammer wurde jedoch der Passus: »Handelsoperationen, welche auf einen Zufall berechnet waren«, gestrichen, weil es nichts Ungewöhnliches sei, daß der Kaufmann sich in Spekulationen einlasse, deren glücklicher Erfolg von dem Zufall abhängig wäre. Ihn nun blos darum zu strafen, weil die Operation einen unglücklichen Ausgang genommen habe, lasse sich nicht rechtfertigen.

Der Vorschlag, an die Stelle des gedachten Passus »leichtsinnige Handelsoperationen« zu setzen, fand keinen Beifall.

Vergl. Beseler, Comment. zu §. 261 S. 494, Verhandlungen der I. und II. Kammer S. 163, Goltdammer's Archiv Bd. 8 S. 775.

Abgesehen nun davon, daß nicht konstirt, welchen Gesichtspunkt die übrigen Faktoren der Gesetzgebung eingenommen haben, so folgt aus dem obigen Hergange doch weiter nichts, als daß neben der Gewährung von Ausschweifungen, Aufwand, Spiel und Differenzhandel mit Waaren und Börseneffekten nicht noch die der »Handelsoperationen, welche auf reinen Zufall berechnet waren«, genehmigt worden ist; ferner, daß der Standpunkt des Strafgesetzbuchs keinesweges identisch mit dem der erwähnten Französischen Gesetze erscheint. Der Differenzhandel mit Waaren oder Börseneffekten ist aus dem Entwurf von 1851 in das Strafgesetzbuch übergegangen, und für die Feststellung des Begriffs desselben ohne Einfluß, daß neben ihm die auf reinen Zufall berechneten Handelsoperationen fortgefallen sind.

Danach hat der Strafrichter frei zu bemessen, ob der Kaufmann, welcher seine Zahlungen einstellte, durch Differenzhandel mit Waaren oder Börseneffekten übermäßige Summen verbrauchte oder schuldig wurde. Zeitkäufe der gedachten Art, welche der Angeklagte betrieben haben soll, fallen mit in die Kategorie dieses Differenzhandels, ohne daß es etwas relevirt, welche Wirkung das neue Handelsgesetzbuch ihnen beimißt, da das letztere weder eine Deklaration des Strafgesetzbuchs, noch die der bisherigen Civilgesetze bezweckt.

Bei Zeitkäufen über Waaren und Börseneffekten ist die Spekulation jederzeit auf die Differenz zwischen dem kontraktsmäßigen Preise und dem Preise am Stichtage gerichtet. Auf die Art, wie diese Differenz demnächst festgestellt wird, kommt es dabei nicht wesentlich an, und es macht auch in dem Gegenstande der Spekulation keinen Unterschied, ob der Angeklagte die Differenz berechnet, oder ob sie sich für ihn daraus ergeben hat, daß er die gekauften Waaren sogleich weiter veräußerte.

Der Differenzhandel an und für sich ist nicht mit Strafe bedroht, wohl aber trifft den Handelsmann, welcher seine Zahlungen einstellte, die Strafe des Bankerutts, sobald er durch denselben übermäßige Summen verbrauchte oder schuldig wurde. Das Motiv liegt in den großen Wagnissen, welche der Differenzhandel mit sich führt, und die Tendenz des Gesetzes geht dahin, daß der Kaufmann verhindert werden soll, übermäßige Spekulationen der erwähnten Art zu machen und dadurch die Interessen seiner Gläubiger in die größte Gefahr zu bringen. Thut er es dennoch, und wird er dadurch übermäßige Summen schuldig, so hat er, sobald Zahlungseinstellung eingetreten ist, die Bankeruttsstrafe verwirkt.

Aus dieser Tendenz des Gesetzes ergiebt sich deutlich, daß Zeitkäufe, bei denen diese Gefahr in vollem Maaße vorhanden ist, mit in die Kategorie des §. 261 Nr. 1 a. a. O. gehören, und sie bilden sogar die häufigsten Fälle des Differenzhandels, ohne daß letzterer auf die Verträge zu beschränken wäre, wo eine ausdrücklich ausgesprochene Wette sich herausstellte.

Das zweite Erkenntniß, welches den gedachten Paragraphen verletzt, unterliegt sonach der Vernichtung.

Der Rechtsirrthum des Appellationsrichters hat aber auch die Art der Beweisaufnahme durchdrungen, welche sich nur darauf bezog, ob ein Differenzhandel nach der (unrichtigen) Auffassung des gedachten Richters vorhanden, und ebenso ist das Resultat des Beweises, namentlich die Prüfung der Depositionen der Kaufleute J. und P. von diesem falschen Standpunkt aus erörtert worden.

Die Feststellung des zweiten Richters, daß der Angeklagte übermäßige Summen gebraucht habe und schuldig geworden sei, genügt indeß nicht, sondern es ist noch thatsächlich zu ermitteln, ob dieses durch Differenzhandel nach der richtigen Auslegung des §. 261 Nr. 1 geschehen, und mußte daher auf Grund des Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz verwiesen werden.

Ob. Trib. Nr. 114—62. Cr. I.
I. 1579. Criminalia 49.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Mai 1862. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals Dr. von Schliekmann ist der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath verliehen;
der Registrator Merzdorf ist zum Kanzlei-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Ober-Post- und Kammergerichts-Rath Grein ist bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus der Postverwaltung der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Wießner und Perels im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Schuur, Kob und Sadrozinski im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und
der Referendarius Genz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Der Gerichts-Assessor Holtmann ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Julius Ernst Gustav Jsert bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Johann Friedrich Emil Perkuhn bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Dem Kammergerichts-Referendarius Dr. jur. Freiherrn von der Goltz ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Unterbeamte.

Dem Tribunalsboten Herrmann zu Königsberg i. Pr. ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Tourbié in Tuchel ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Rosenberg i. Westpr. ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Skrodzki bei dem Kreisgericht in Kaukehmen,
der Gerichts-Assessor Behmer bei dem Kreisgericht in Colberg, und
der Gerichts-Assessor Rehfeld bei dem Kreisgericht in Wreschen.

Der Kreisrichter Bauer ist in gleicher Eigenschaft von Kaukehmen an das Kreisgericht in Heydekrug versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Boetticher in Gnesen ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Opitz in Johannisburg ist zum Staatsanwalt ernannt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Dr. Hummel in Coniz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Coniz und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Karakters fortan den Titel Justiz-Rath zu führen;

der Rechtsanwalt und Notar von Gostkowsky in Bütow ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stolp, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Hartmann in Stettin ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justiz-Rath Bode hierselbst ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Dem Notar Houben in Mörs ist der Karakter als Justiz-Rath verliehen;

der Landgerichts-Referendarius Heinrich Bulich in Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1862, — betreffend die Verstattung unvermögender Königlich Württembergischer Unterthanen zum Armenrechte in Prozessen bei Preußischen Gerichten.

Die Königlich Preußische und die Königlich Württembergische Regierung sind in Bezug auf das Gebiet der nicht zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Königlich Preußischen Landestheile dahin übereingekommen:

> daß die beiderseitigen Staatsangehörigen bei der Zulassung zum Armenrecht den Inländern völlig gleich behandelt werden.

Indem die Gerichtsbehörden in den gedachten Landestheilen hiervon Kenntniß erhalten, werden dieselben zugleich angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach diesem Uebereinkommen zu achten.

Berlin, den 22. Mai 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1939. A. 37. Vol. II.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1862, — betreffend die Kassation unbrauchbarer Akten.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848 (Just.-Minist.-Bl. S. 224).

In der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni 1848 ist unter II. Nr. 2 und 3 angeordnet worden, daß die General- und Spezial-Akten, welche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, sowie die den Gerichten übergebenen Notariatsakten nach 30 Jahren, vom Ablauf des Jahres, in welchem der Akt aufgenommen worden ist, kassirt werden können.

Neuerdings hat jedoch ein Appellationsgericht angezeigt, daß mehrere Fälle vorgekommen seien, in denen neue Ausfertigungen von Notariatsakten, welche nach obiger Vorschrift bereits kassirt waren, verlangt worden seien.

Zur Vermeidung etwaiger Weiterungen und Nachtheile, welche aus der Unmöglichkeit, solchen Anträgen zu entsprechen, für die Betheiligten entstehen können, findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, die obige Bestimmung der Verfügung vom 24. Juni 1848 aufzuheben und hierdurch anderweitig anzuordnen, daß die Akten über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die den Gerichten übergebenen Notariatsakten von der Vernichtung und Veräußerung fortan ganz ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1879. A. 2. Vol. V.

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1861.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 292 u. 300.)

Im Anschlusse an die über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden in früheren Jahren, namentlich für das Jahr 1860 durch das Justiz-Ministerial-Blatt veröffentlichten statistischen Mittheilungen wird in der nachfolgenden Darstellung eine gleiche Uebersicht für das Jahr 1861 aus den eingegangenen Berichten der Landes-Justiz-Kollegien mitgetheilt, wobei zur Beurtheilung der Zunahme oder Abnahme der Geschäfte in den einzelnen Gattungen die Resultate der Jahre 1859 und 1860 mit zur Vergleichung gezogen sind.

I. Umfang der Geschäfte.

A. Bei den Gerichten erster Instanz.*)

I. Es waren anhängig:				im Jahre 1861	im Jahre 1860	im Jahre 1859
1) Civilprozesse, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:						
a) Bagatellsachen				457,962	465,577	456,419
b) Injuriensachen				51,840	55,114	56,826
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen 2c.)				57,519	54,962	63,728
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen				140,466	146,727	146,549
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen und zwar				4,878	5,157	5,094
	1861	1860	1859			
Konkurssachen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	732	830	945			
Konkurssachen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1855:						
aa) Konkurssachen	2429	2618	2719			
bb) erbschaftliches Liquidationsverfahren	479	469	406			
cc) Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz	1226	1230	1019			
dd) Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsstundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz	12	10	5			
f) Subhastationssachen				18,894	19,562	17,466
g) Ehesachen				4,905	5,060	4,990
h) andere besondere Prozeßarten (Todeserklärungen, Blödsinnigkeitserklärungen, Konfiskationssachen 2c.)				9,141	8,658	8,287
=				745,605	760,817	759,359

*) Außer Betracht gelassen sind bei der Mittheilung unter A. und B. die Geschäfte der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, welche unter C. besonders aufgeführt sind.

	im Jahre 1861	1860	1859
nämlich überjährige	150,504	167,027	156,655
neu eingeleitete	595,101	593,790	602,704
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:			
in Mandatssachen	64,469	65,930	63,287
in Bagatellsachen	658,649	620,593	611,507
Im Ganzen sind mithin an Civilprozessen und Mandatssachen anhängig gewesen	1,468,723	1,447,340	1,434,153

Hiernach haben die Bagatellsachen, die Injuriensachen, die anderen gewöhnlichen Prozeßsachen, die Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen, die Subhastationssachen, die Ehesachen und die Mandate in Mandatssachen sich im Jahre 1861 gegen das Vorjahr vermindert. Es betrug diese Verminderung im Jahre 1861:

bei den Bagatellsachen	7615,
» » Injuriensachen	3274,
» anderen gewöhnlichen Prozeßsachen	6261,
» den Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	279,
» » Subhastationssachen	668,
» » Ehesachen	155,
» » Mandaten in Mandatssachen	1461.

Dagegen waren die sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen, die anderen besonderen Prozeßarten und die Mandate in Bagatellsachen im Jahre 1861 erheblicher als im Jahre 1860. Die Vermehrung betrug:

bei den sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	2,557,
» » anderen besonderen Prozeßarten	483,
» » Mandaten in Bagatellsachen	38,056.

Die Abweichungen gegen das Jahr 1859 sind im Allgemeinen nicht von großer Erheblichkeit; am bedeutendsten ist die Differenz bei den Mandaten in Bagatellsachen (1861 gegen 1859 mehr 47,142).

Die Bagatellsachen betrugen im Jahre 1861 mehr als 61 Prozent, in den Jahren 1860 und 1859 mehr als 60 Prozent aller Prozesse.

2) Untersuchungen waren anhängig (überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen):	im Jahre 1861	1860	1859
a) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen	4,184	4,012	3,860
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	6,830	6,341	5,848
Vergehen	76,299	76,678	71,610
c) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	24,598	26,972	26,311
=	111,911	114,003	107,629
Uebertretungen	68,628	74,531	79,918
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren	377,507	408,311	407,013
=	558,046	596,845	594,560

	1861	1860	1859
und zwar überjährige	68,591	70,979	67,066
neu eingeleitete	489,455	525,866	527,494
e) wegen Uebertretungen erlassene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	46,466	45,229	48,032
f) Obduktionen ohne wirkliche Untersuchungen	1,652	1,765	1,802
g) sonstige Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist	8,671	8,436	15,471
Ueberhaupt waren demnach anhängig	614,835	652,275	659,865

Die Zahl der Untersuchungen wegen Verbrechen hat sich hiernach alljährlich vermehrt:
im Jahre 1861 gegen 1860 überhaupt um 661,
» 1859 » » 1306.

Wegen Vergehen waren im Jahre 1860 die meisten, im Jahre 1859 die wenigsten Untersuchungen anhängig.

Bei den Uebertretungen ist von Jahr zu Jahr eine Verminderung eingetreten, im Jahre 1861 gegen 1859 um 11,290.

Die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls waren im Jahre 1861 am geringsten, im Jahre 1860 am erheblichsten; sie bildeten im Jahre 1861 mehr als 67, in den Jahren 1860 und 1859 mehr als 68 Prozent der Gesammtsumme der Untersuchungen. Die Zahl der Strafmandate wegen Uebertretungen und die sonstigen Voruntersuchungen waren im Jahre 1859 am erheblichsten, im Jahre 1860 am geringsten. Bei den Obduktionen hat sich eine alljährliche Abnahme gezeigt.

	im Jahre 1861	1860	1859
3) Vormundschaften waren zu bearbeiten:			
überjährige	894,040	893,091	292,098
neu eingeleitete	80,365	79,973	80,363
zusammen	974,405	973,064	972,461
Darunter mit Vermögensverwaltung	203,690	205,966	224,834
Die neu eingeleiteten Vormundschaften haben sich im Ganzen, und zwar im Jahre 1861 gegen 1860 um 392, gegen 1859 um 2 vermehrt.			
4) Nachlaßregulirungen kamen vor:			
überjährige	8,694	9,194	10,256
neu eingeleitete	12,220	12,950	12,730
überhaupt	20,914	22,144	22,986
Bei denselben ist hiernach im Ganzen eine alljährliche Verminderung eingetreten, und zwar im Jahre 1861 gegen 1859 um 2072.			
5) Hypothekenfolien waren angelegt	2,280,804	2,260,178	2,241,163
mithin waren im Jahre 1861 gegen 1860 überhaupt 20,626, und gegen 1859 = 39,641 Folien mehr vorhanden.			
6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgenommen	298,034	296,098	280,076
Dieselben haben sich im Jahre 1861 gegen 1860 um 1936, gegen 1859 um 17,958 vermehrt.			
7) An Journal-Nummern waren in Hypothekensachen zu bearbeiten	1,358,236	1,356,948	1,352,385

	im Jahre		
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:	1861	1860	1859
1) Prozesse	592,446	610,421	592,246
und zwar:			
a) durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	112,432	116,480	122,026
oder von 100	15	15	16
b) durch Entsagung	160,604	164,913	160,491
oder von 100	22	22	21
c) durch Vergleich	91,813	100,657	98,271
oder von 100	12	13	13
d) durch Erkenntniß	227,597	228,371	221,458
oder von 100	31	30	28
zusammen von 100	80	80	78
Im Allgemeinen sind hiernach in den Jahren 1861 und 1860 die meisten Prozesse ihrer Erledigung entgegengeführt.			
Durch Entsagung und Vergleich sind mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß auf kontradiktorische Verhandlung.			
2) Untersuchungen	496,162	528,253	523,580
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	480,170	511,373	505,082
oder von 100	85	85	85
b) durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	15,992	16,880	18,498
oder von 100	3	3	3
zusammen von 100	88	88	88
3) Vormundschaften	80,785	79,018	79,375
oder von 100	8	8	8
4) Nachlaßsachen	12,506	13,450	13,789
oder von 100	60	61	60
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	153,159	150,396	167,113
Untersuchungen	61,884	68,592	70,980
Vormundschaften	893,620	894,046	893,086
Nachlaßsachen	8,408	8,694	9,197
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	14,162	14,426	14,576
» Untersuchungen	1,838	2,002	1,736
» Nachlaßsachen	3,005	3,042	3,525

B. Bei den Appellationsgerichten.

	im Jahre		
I. Es waren anhängig:			
1) Civilprozesse:	1861	1860	1859
a) Bagatellsachen	7,512	7,158	6,505
b) Injuriensachen	3,692	3,736	3,532
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	777	773	826
d) andere Prozeßsachen	19,768	19,475	18,558
e) Ehesachen	466	424	434
zusammen	32,215	31,566	29,855
und zwar überjährige	8,042	7,696	6,964
neu eingeleitete	24,173	23,870	22,891

In den gedachten drei Jahren ist hiernach im Ganzen nur eine unwesentliche Veränderung in den Geschäften eingetreten. Am erheblichsten war die Geschäftsmasse im Jahre 1861. In diesem Jahre sind gegen 1860 überhaupt 649 und gegen 1859 = 2360 Sachen mehr anhängig gewesen.

Außerdem sind auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686) im Jahre 1861 = 20, im Jahre 1860 = 14, und im Jahre 1859 = 12 Prozesse in erster Instanz gegen ehemals Reichsunmittelbare anhängig gewesen.

	im Jahre 1861	1860	1859
2) Untersuchungen:			
a) Untersuchungen wegen der in erster Instanz zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	926	1,016	940
Vergehen	10,548	10,816	10,506
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	925	956	828
=	12,399	12,788	12,274
Uebertretungen	1,677	1,972	1,874
c) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz rc.	307	345	298
d) Disziplinar-Untersuchungen	76	78	75
zusammen	14,459	15,183	14,521
und zwar überjährige	2,232	1,694	1,959
neu eingeleitete	12,227	13,489	12,562
Im Ganzen hat sich die Zahl der Untersuchungen im Jahre 1861 gegen 1860 um 724, und gegen 1859 um 62 vermindert.			
3) Lehnssachen	1,054	1,047	1,020
4) Fideikommißsachen	353	338	337
5) Stiftungssachen	311	319	317
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1) Prozesse	24,131	23,524	22,162
und zwar:			
a) durch Entsagung	1,930	2,173	1,941
b) durch Vergleich	186	229	184
c) durch Erkenntniß	22,015	21,122	20,037
2) Untersuchungen	12,616	12,951	12,829
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	11,895	12,658	12,461
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	721	293	368
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	8,084	8,042	7,693
Untersuchungen	1,843	2,232	1,692
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	280	273	229
" Untersuchungen	15	1	11

C. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

I. In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.	im Jahre		
	1861	1860	1859
1) Civilprozesse waren anhängig:			
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozesse	13,838	13,308	12,601
Subhastationen und Oppositionen dagegen	52	50	38
Ehescheidungsprozesse	82	63	50
Klassifikations- und Distributionssachen	722	712	778
=	14,694	14,133	13,467
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozesse	140,040	123,184	111,756
Subhastationen	1,888	1,921	1,870
=	141,928	125,105	113,626
c) bei den Handelsgerichten	18,914	15,938	15,883
überhaupt	175,536	154,376	142,976

Hiernach ist im Jahre 1861 gegen die beiden Vorjahre eine Zunahme der Geschäfte eingetreten, nämlich:

gegen 1860 um 21,160
» 1859 um 32,560

und zwar im Einzelnen:

bei den Landgerichten gegen 1860 um 561
1859 um 1,227
bei den Friedensgerichten gegen 1860 um .. 16,823
1859 um .. 28,302
bei den Handelsgerichten gegen 1860 um .. 3,776
1859 um .. 3,031

	1861	1860	1859
Beendigt wurden von den anhängigen Prozessen	172,120	151,073	139,243
oder von 100	98	98	97
am Jahresschlusse blieben mithin unbeendigt	3,416	3,303	3,733
oder von 100	2	2	3
2) Rathskammersachen kamen bei den Landgerichten vor	5,031	5,093	4,563
3) Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	3,411	3,427	3,230

Die meisten Vergleiche kamen gleichmäßig bei den Friedensgerichten in den Landgerichtsbezirken Coblenz und Trier vor, die wenigsten in den Landgerichtsbezirken Cleve und Elberfeld.

	1861	1860	1859
4) Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten	141,842	142,429	141,324
Beendigt wurden davon	10,605	11,250	10,216
oder von 100	7	7	7
und unbeendigt blieben	131,237	131,179	131,108
oder von 100	93	93	93
5) Familienraths-Versammlungen kamen vor	16,334	17,073	16,893
6) Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	498	498	404
b) Untersuchungen wegen Vergehen	12,380	12,069	12,148
=	12,878	12,567	12,552

	im Jahre 1861	1860	1859
Transport	12,878	12,567	12,552
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	64,986	66,665	75,434
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz 2c.	59,057	56,126	65,253
überhaupt	136,921	135,358	153,239

Im Ganzen haben sich die Untersuchungen im Jahre 1861 gegen 1860 um 1563 vermehrt, gegen 1859 dagegen um 16,318 vermindert. Diese Verminderung tritt lediglich bei den Uebertretungen und den Holzdiebstahlssachen hervor.

	1861	1860	1859
Beendigt wurden	132,819	131,064	149,026
oder von 100	97	97	97
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	132,002	130,374	148,357
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	817	690	669
Unbeendigt blieben	4,102	4,294	4,213
oder von 100	3	3	3

II. In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:

	1861	1860	1859
1) gewöhnliche Civilprozesse	765	872	870
davon sind beendigt	370	819	808
unbeendigt blieben	35	53	62
2) Zuchtpolizeisachen	1,080	1,127	1,304
beendigt sind	967	1,034	1,183
unbeendigt blieben	113	93	121

III. Bei dem Appellationsgericht in Cöln waren anhängig:

	1861	1860	1859
Civilprozesse	1,058	1,019	938
Rathskammersachen	146	185	147
Oppositionen gegen Subhastationen	8	3	5
Ehescheidungsprozesse	3	—	6
Urtheile in Civilsachen ergingen	922	931	856
Untersuchungen bei dem Anklagesenat kamen vor	782	814	777
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	784	819	779
darunter in Anklagesachen	763	801	755

D. Bei dem Ober-Tribunal.

	1861	1860	1859
1) An Referaten waren zu bearbeiten	6,967	6,922	6,505
und zwar:			
bei den fünf Civilsenaten	5,227	5,042	4,730
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen	1,740	1,880	1,775
Von den Referaten sind:			
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	1,585	1,493	1,313
oder von 100	23	22	20
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate oder durch Urtel erledigt	4,128	4,131	4,076
oder von 100	59	60	63
Unerledigt blieben	1,254	1,298	1,116
wovon bereits in der Instruktion schwebten	537	743	530

	im Jahre 1861	1860	1859
2) Plenar-Spruchsachen kamen vor:			
Disziplinarsachen	3	3	4
Civilsachen	3	4	2
Straffachen	3	10	6
zusammen.....	9	17	12
3) Beschwerden waren zu bearbeiten.....................	1,356	1,328	1,292
und zwar:			
bei den Civilsenaten.....................	1,015	1,022	977
bei dem Senat für Straffachen	341	316	315
4) Die Zahl der Geschäfts-Nummern betrug	42,628	39,176	38,039
5) Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 48 Räthe:			
an Spruchsachen.....................	145	144	136
an Beschwerdesachen.....................	28	28	27

II. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

1. In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, im Ganzen beendigt sind, ist bereits oben unter I. A. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte im Einzelnen ergiebt die nachfolgende Darstellung das Nähere.

	im Jahre 1861	1860	1859
1) Bagatellsachen waren anhängig	457,962	465,577	456,419
davon sind erledigt	386,966	397,518	376,350
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazial-verfahren	54,083 od. v. 100 . . 12	55,759 od. v. 100 . . 12	55,450 od. v. 100 . . 12
durch Entsagung	113,694 25	117,591 25	112,743 25
durch Vergleich............	72,241 16	77,945 17	74,926 16
durch Erkenntniß	146,948 32	146,223 31	133,231 29
zusammen =	386,966 od. v. 100 . . 85	397,518 od. v. 100 . . 85	376,350 od. v. 100 . . 82
2) Injuriensachen waren anhängig	51,840	55,114	56,826
abgemacht sind	39,235	43,149	43,390
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazial-verfahren	339 od. v. 100 . . 1	343 od. v. 100 . . 1	422 od. v. 100 . . 1
durch Entsagung	10,387 20	11,314 20	11,501 20
durch Vergleich............	9,392 18	11,072 20	11,913 21
durch Erkenntniß	19,117 37	20,420 37	19,554 34
zusammen =	39,235 od. v. 100 . . 76	43,149 od. v. 100 . . 78	43,390 od. v. 100 . . 76
3) Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen waren anhängig............	57,519	54,962	63,728
beendigt wurden............	50,963	48,657	56,779
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazial-verfahren............	26,535 od. v. 100 . . 46	25,357 od. v. 100 . . 47	32,034 od. v. 100 . . 50
durch Entsagung	9,794 17	7,940 14	9,594 15
durch Vergleich............	3,456 6	3,979 8	3,575 6
durch Erkenntniß	11,178 19	11,181 20	11,576 18
zusammen =	50,963 od. v. 100 . . 88	48,657 od. v. 100 . . 89	56,779 od. v. 100 . . 89

	im Jahre 1861	1860	1859
4) Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	140,466	146,727	146,549
erledigt sind	92,634	89,428	95,489
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	31,372 od. v. 100..22	34,663 od. v. 100..24	33,951 od. v. 100..23
durch Entsagung	18,528 13	19,985 14	19,806 13
durch Vergleich................	5,471 4	6,298 4	6,614 5
durch Erkenntniß	37,263 27	37,482 25	35,118 24
zusammen =	92,634 od. v. 100..66	98,428 od. v. 100..67	95,489 od. v. 100..65
5) Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten, deren Zahl	707,787	722,380	723,522
betrug, erledigt	569,798	587,752	572,008
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	112,329 od. v. 100..16	116,322 od. v. 100..16	121,857 od. v. 100..17
durch Entsagung................	152,403 22	156,830 22	153,644 21
durch Vergleich	90,560 13	99,294 14	97,028 13
durch Erkenntniß	214,506 30	215,306 29	199,479 28
zusammen =	569,798 od. v. 100..81	587,752 od. v. 100..81	572,008 od. v. 100..79
Die meisten Prozesse sind hiernach in den Jahren 1861 und 1860 ihrer Erledigung entgegengeführt.			
6) Untersuchungen wegen Verbrechen waren anhängig.......	11,014	10,353	9,708
davon sind beendigt............	9,529	9,049	8,473
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung....	9,449 od. v. 100..86	9,001 od. v. 100..87	4,816 od. v. 100..86
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	80 1	48 0	57 1
zusammen =	9,529 od. v. 100..87	9,049 od. v. 100..87	8,473 od. v. 100..87
7) Untersuchungen wegen Vergehen waren anhängig..........	100,897	103,650	97,921
davon sind abgemacht	86,991	88,615	83,477
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung....	85,856 od. v. 100..85	87,576 od. v. 100..84	82,490 od. v. 100..84
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,135 1	1,039 1	987 1
zusammen =	86,991 od. v. 100..86	88,615 od. v. 100..85	83,477 od. v. 100..85
8) Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen von..........	111,911	114,003	107,629
beendigt.....................	96,520	97,664	91,950
nämlich:			
durch richterliche Entscheidung....	95,305 od. v. 100..85	96,577 od. v. 100..85	90,906 od. v. 100..85
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,215 1	1,087 1	1,044 1
zusammen =	96,520 od. v. 100..86	97,664 od. v. 100..86	91,950 od. v. 100..86

	im Jahre		
	1861	**1860**	**1859**
II. Von den bei den Gerichten erster Instanz neu eingegangenen	595,101	593,790	602,704
Prozessen sind	138,997	135,970	152,537
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	456,104	457,820	450,167
oder im Durchschnitt von 100	77	77	75
III. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren			
1) an Prozessen	24,173	23,870	22,892
neu anhängig geworden. Davon blieben unbeendigt	7,804	7,769	7,467
es wurden daher erledigt	16,369	16,101	15,425
oder im Durchschnitt von 100	67	67	67
2) An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:			
A. in Civilsachen:			
a) Erkenntnisse	15,889	15,407	13,860
b) Beweis-Resolute auf mündliche Verhandlung	8,401	7,905	7,152
c) Entscheidungen auf Rekurse,			
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	14,378	14,247	12,965
nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	6,211	5,749	5,288
B. in Untersuchungssachen:			
a) Erkenntnisse der Abtheilung von 5 Richtern	10,490	10,749	10,238
b) Entscheidungen der Abtheilung von 3 Richtern:			
ohne weiteres Verfahren	1,771	1,845	1,750
nach stattgefundener Verhandlung	1,113	1,169	1,180
c) Entscheidungen über die Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen	3,931	3,843	3,808

(Schluß folgt.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Juni 1862. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunalsrath Ulrich ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste, und dem Ober-Tribunalsrath Gad bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lorenz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Dahlke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendarius Fuß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
die Referendarien Wilms und Richter im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Spisky im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Referendarius Klebs im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Rintelen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Brewitz in Salzwedel ist gestorben.

2. Referendarien.

Der Auskultator Dr. jur. Theodor Wilhelm Richter ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Heffter in Cöslin bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin,
der Gerichts-Assessor Adam Friedrich Ferdinand Emil Oskar Müller bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Finsterwalde,
der Gerichts-Assessor Koffaeth bei dem Kreisgericht in Liegnitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Parchwitz,
der Gerichts-Assessor Toelle bei dem Kreisgericht in Schönlanke,
der Gerichts-Assessor Groos bei dem Kreisgericht in Neuwied, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Asbach.

Der Kreisrichter Frielinghaus in Rees ist an die Gerichts-Kommission in Emmerich versetzt und zugleich zum Substituten des Rheinzollrichters in Emmerich ernannt;
der Kreisgerichts-Direktor Guderian in Wreschen ist, mit Vorbehalt seines bisherigen Ranges als Kreisgerichts-Rath, an das Kreisgericht in Posen,

der Kreisrichter Roesler in Schönlanke an das Kreisgericht in Samter, und
der Kreisrichter Meischeider in Liegnitz an das Kreisgericht in Glogau versetzt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Jesse zu Insterburg ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Erfurt versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar von Grodbeck in Schwetz unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg an das Kreisgericht in Bromberg,
der Rechtsanwalt und Notar Seibertz in Brilon vom 1. August d. J. ab an das Kreisgericht in Arnsberg, und
der Rechtsanwalt und Notar Dütting in Dülmen vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht in Dorsten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Recklinghausen.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Franz Scholz in Neiße ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt.

Die Rechtsanwalte und Notare Stegemann in Wanzleben und Beschorner in Birnbaum sind gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Clavé von Bouhaben in Cleve ist zum Landgerichts-Rath in Coblenz ernannt.

Die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Elberfeld getroffene Wiedererwählung
der Handelsrichter Johann Peter Schlieper, Alexander Simons, Heinrich Ernst Schniewind und Eduard Ringel zu Richtern, sowie
der bisherigen Ergänzungsrichter Julius Prüsmann, Gustav Petersen, Wilhelm Fischer, Friedrich Schennis und Karl Lünenschloß zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Elberfeld
hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Jurisdiktions-Veränderung.

Die Bürgermeistereien Vrasselt, Isselburg und Millingen sind von dem Bezirk der Gerichts-Kommission in Rees abgezweigt und der Gerichts-Kommission in Emmerich (Kreisgerichts-Bezirk Wesel) zugelegt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1862, — betreffend die Ansetzung der Termine in gerichtlichen Angelegenheiten, bei welchen Personen in den Staaten Amerikas betheiligt sind.

Allg. Verfügung vom 31. Dezember 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 310).
Allg. Verfügung vom 8. März 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 313).
Allg. Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 207).

Bei Gelegenheit der Insinuation von Vorladungen und anderen Verfügungen der diesseitigen Gerichte an Personen in den verschiedenen Staaten Amerikas haben die Preußischen Konsuln daselbst, sowie der Königliche Gesandte in Washington wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die in solchen gerichtlichen Angelegenheiten gestattete Zwischenfrist der angesetzten Termine sich häufig als unzureichend erwiesen hat, da die Insinuationen in Amerika oft überaus schwierig und mit vielen zeitraubenden Weitläuftigkeiten verbunden sind, und den Parteien daher zur Vorbereitung ihrer Einreden nicht selten keine genügende Zeit übrig geblieben ist.

Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Nachtheile werden die Gerichte hierdurch angewiesen, in den für Amerika bestimmten Verfügungen die Zwischenzeit der Termine so ausgedehnt anzusetzen, daß sie den betreffenden Parteien die zur Vorbereitung ihrer etwanigen Vertheidigung oder sonstigen Rückäußerung voraussichtlich nothwendige Frist darbietet.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte.
I. 2173. Requisitionen 48. Vol. IV.

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1861.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 292 u. 300.)

(Schluß.)

III. Untersuchungssachen.

Da das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bei den Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung findet, so sind in der nachstehenden Darstellung die Ergebnisse bei den Gerichten des Departements Cöln den entsprechenden Ergebnissen bei den übrigen Gerichten gegenübergestellt und dabei zugleich die Gesammtresultate angegeben.

A. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln			Bei den Gerichten im Departement Cöln			Ueberhaupt		
	im Jahre			im Jahre			im Jahre		
	1861	1860	1859	1861	1860	1859	1861	1860	1859
I. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	95,571	98,325	93,704	12,706	12,596	12,378	108,277	110,921	106,082
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:									
1) Hochverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2) Landesverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3) Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses	60	79	93	9	12	26	69	91	119
4) Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	.	.	2	.	.	.	.	.	2
5) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte	51	112	82	.	.	5	51	112	87
6) Widerstand gegen die Staatsgewalt	2,793	3,190	2,973	344	350	314	3,137	3,540	3,287
7) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	22,721	25,726	25,681	2,192	2,211	2,228	24,913	27,937	27,910
darunter Vergehen der Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu:									
überhaupt im Jahre									
1861 14,239									
1860 16,320									
1859 16,978									

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1861	1860	1859	1861	1860	1859	1861	1860	1859
8) Münzverbrechen und Münzvergehen	47	49	50	33	21	35	80	70	85
9) Meineid	480	473	455	67	67	48	547	540	503
10) Falsche Anschuldigung	171	215	200	28	21	29	199	236	229
11) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	82	90	81	6	16	6	88	106	87
12) Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand	15	33	20	6	5	11	21	38	31
13) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	1,882	2,004	2,062	244	233	265	2,126	2,237	2,327
14) Verletzung der Ehre	311	385	308	572	621	553	883	1,006	861
15) Zweikampf	11	5	5	1	1	3	12	6	8
16) Verbrechen und Vergehen gegen das Leben	388	479	424	82	97	72	470	576	496
darunter: Mord und Todtschlag, überhaupt im Jahre 1861 128, » » 1860 150, » » 1859 134									
Kindesmord: im Jahre 1861 79, » » 1860 98, » » 1859 69									
17) Körperverletzungen	5,876	6,057	5,998	2,143	2,180	2,253	8,019	8,237	8,251
18) Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit.	179	144	165	8	6	16	187	150	181
19) Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	38,704	37,581	35,571	3,621	3,540	3,238	42,325	41,121	38,809
20) Unterschlagung	4,079	3,946	3,640	443	368	363	4,522	4,314	4,003
21) Raub	103	93	87	10	12	11	113	105	98
22) Erpressung	28	28	30	1	2	5	29	30	35
23) Hehlerei	385	429	354	87	97	79	472	526	433
24) Betrug	2,042	1,987	1,792	325	287	285	2,367	2,274	2,077
25) Untreue	31	45	47	3	2	7	34	47	54
26) Urkundenfälschung	1,338	1,241	1,185	142	147	147	1,480	1,388	1,332
27) Bankerutt	166	203	187	83	76	61	249	279	248
28) Strafbarer Eigennutz	3,076	3,171	2,635	453	478	479	3,529	3,649	3,114
29) Vermögensbeschädigung	1,819	1,799	1,783	311	361	316	2,130	2,160	2,099
30) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	622	582	527	50	55	78	672	637	605
darunter: vorsätzliche Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1861 248, » » 1860 244, » » 1859 253									

fahrlässige Brandstiftung:
überhaupt
im Jahre 1861 232
" " 1860 211
" " 1859 267

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1861	1860	1859	1861	1860	1859	1861	1860	1859
31) Verbrechen und Vergehen im Amte	399	371	398	33	44	38	432	415	436
32) Vierter und fernerer Holzdiebstahl	5,872	5,656	4,802	423	399	423	6,295	6,055	5,225
33) Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	576	695	567	314	279	376	890	974	943
34) Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	1,264	1,457	1,499	672	608	608	1,936	2,065	2,107
zusammen	95,571	98,325	93,704	12,706	12,596	12,378	108,277	110,921	106,082
Davon sind mittelst der Presse begangen	62	55	56	9	7	10	71	62	66
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	95,571	98,325	93,704	12,706	12,596	12,378	108,277	110,921	106,082
noch die neu eingeleiteten Uebertretungen mit	56,979	61,889	66,092	64,087	65,922	74,455	121,066	127,811	140,547
Holzdiebstähle mit	336,905	365,652	367,698	56,491	53,272	62,810	393,396	418,924	430,508
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme an neu eingeleiteten Sachen von	489,455	525,866	527,494	133,284	131,790	149,643	622,739	657,656	677,137
Hiernach kommen von 100 Sachen auf									
Uebertretungen	12	12	12	48	50	50	19	19	21
Holzdiebstähle	69	70	70	42	40	42	63	64	63
andere Diebstähle	8	7	7	3	3	2	7	6	6
die übrigen Verbrechen und Vergehen	11	11	11	7	7	6	11	11	10
B. Angeschuldigte.									
Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug	119,319	118,573	114,274	17,319	16,798	17,602	136,638	135,371	131,876
und zwar wegen Verbrechen	13,052	12,263	11,160	627	591	588	13,679	12,854	11,748
" Vergehen	106,267	106,310	103,114	16,692	16,207	17,014	122,959	122,517	120,128

Diese Angeschuldigten theilen sich	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre 1861	1860	1859	Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre 1861	1860	1859	Ueberhaupt im Jahre 1861	1860	1859
I. Bei den Verbrechen									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche	10,351	9,751	8,871	538	507	499	10,889	10,258	9,370
in weibliche	2,701	2,512	2,289	89	84	89	2,790	2,596	2,378
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	425	416	365	10	8	15	435	424	380
» über 16 Jahre	12,627	11,847	10,795	617	583	573	13,244	12,430	11,368
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	12,900	12,121	11,039	616	584	586	13,516	12,705	11,625
Juden	152	142	121	12	7	2	163	149	123
4) rückfällig waren	6,144	5,633	5,268	99	97	100	6,243	5,730	5,368
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	11,308	10,584	9,639	423	390	412	11,731	10,974	10,051
freigesprochen	1,642	1,605	1,445	77	113	64	1,719	1,718	1,509
außer Verfolgung gesetzt	.	.	.	86	49	74	229	162	188
durch Tod oder in anderer Weise sind der Anklage enthoben	102	74	76	41	39	38			
II. Bei den Vergehen									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche	84,174	84,589	82,290	13,506	13,331	13,938	97,680	97,920	96,228
in weibliche	22,093	21,721	20,824	3,186	2,876	3,076	25,279	24,597	23,900
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	4,082	3,896	4,514	901	765	773	4,983	4,661	5,287
» über 16 Jahre	102,185	102,414	98,600	15,791	15,442	16,241	117,976	117,856	114,841
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	104,968	104,942	101,635	16,551	16,067	16,892	121,519	121,009	118,527
Juden	1,299	1,368	1,479	141	140	122	1,440	1,508	1,601
4) rückfällig waren	18,000	18,360	17,681	1,386	1,668	2,246	19,386	20,028	19,927
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	90,523	90,552	87,801	12,823	12,578	13,740	103,346	103,130	101,541
freigesprochen	14,300	14,596	14,330	1,683	2,192	1,659	15,983	16,788	15,989
außer Verfolgung gesetzt	.	.	.	1,811	1,070	1,483	3,630	2,599	2,598
durch Tod oder in anderer Weise sind der Anklage enthoben	1,444	1,162	983	375	367	132			

IV. Staatsanwaltschaft.

	im Jahre		
	1861	**1860**	**1859**
I. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1) Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	190,044	186,265	174,723
Davon sind erledigt:			
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	28,275	26,043	23,290
oder von 100 anhängigen Sachen	15	14	13
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	13,462	14,542	15,095
oder von 100 Sachen	7	8	9
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	54,587	54,017	49,201
oder von 100 Sachen	29	29	28
d) durch Erhebung der Anklage	76,510	76,415	72,009
oder von 100 Sachen	40	41	41
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden sich aus dem Jahre 1861 = 3898, aus dem Jahre 1860 = 3737 und aus dem Jahre 1859 = 3766 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand.)			
zusammen	172,834	171,017	159,595
oder von 100 Sachen	91	92	91
Unbeendigt blieben	17,210	15,248	15,128
2) Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	630	618	602
3) Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen betrug	3,269	3,501	3,382
4) Audienztermine wurden abgehalten:			
in Strafsachen	83,855	83,565	79,038
in Ehesachen	4,680	4,868	4,552
5) Journal-Nummern kamen vor	925,238	911,467	879,862
Hiernach sind die Geschäfte im Jahre 1861 erheblicher gewesen, als in den beiden Vorjahren.			
II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1) Es waren anhängig:			
a) Untersuchungen, und zwar:			
Appellationen	12,744	13,011	12,192
Rekurse	3,236	3,485	3,317
b) Ehesachen	428	389	430
c) Disziplinarsachen	140	166	157
zusammen	16,548	17,051	16,096
Davon sind erledigt	14,437	14,504	14,048
Unerledigt blieben	2,111	2,547	2,048

	im Jahre 1861	1860	1859
2) Die Zahl der Anklagesachen betrug	4,056	3,949	3,905
Davon sind			
abgelehnt und nicht zur schwurgerichtlichen Anklage für geeignet erachtet	239	295	315
durch Erhebung der Anklage erledigt	3,703	3,554	3,468
unerledigt geblieben	114	100	121
3) Nichtigkeitsbeschwerden kamen vor	214	244	259
4) Termine waren abzuhalten	19,626	19,767	19,208
5) Journal-Nummern waren zu bearbeiten	95,304	99,368	96,005
III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.			
1) Es waren zu bearbeiten:			
a) Untersuchungen	1,522	1,686	1,590
b) Disziplinarsachen	21	25	17
c) Ehescheidungssachen	91	78	93
d) Rheinische Civilsachen	56	69	80
e) Beschwerdesachen	330	299	298
zusammen	2,020	2,157	2,078
2) Termine waren abzuhalten	1,364	1,455	1,423
darunter in Untersuchungssachen	1,257	1,357	1,297
3) Journal-Nummern kamen vor	5,418	5,590	5,503

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Juni 1862. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Kammergerichts-Vice-Präsidenten Büchtemann ist die Anlegung der ihm von Seiner Hoheit dem ältestregierenden Herzog von Anhalt-Dessau verliehenen Kommandeur-Insignien I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären gestattet worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Weißer ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg ernannt.

Versetzt sind:
- der Gerichts-Assessor Schrödter aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
- der Gerichts-Assessor Steinitz aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
- der Gerichts-Assessor Karl Friedrich Adolph Meyer aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Auskultator Adolph Albert von Stöphasius bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
- der Auskultator Ludwig Georg Richard William bei dem Kammergericht, und
- der Auskultator Adolph Richard Scheurich bei dem Appellationsgericht in Breslau.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Scheibler in Ratibor ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Krantz in Lyck ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
- der Kreisrichter Peter Anton Meyer in Siegen, und
- der Kreisrichter Schnösenberg in Medebach.

Versetzt sind:
- die Kreisrichter von Gyzicki in Schloppe und Zanke in Stuhm an das Kreisgericht in Deutsch-Crone, Letzterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schloppe,
- der Kreisrichter Robert in Hechingen an das Kreisgericht in Neisse, und
- der Kreisrichter Dr. Bleich in Peitz an das Kreisgericht in Schneidemühl.

Dem Kreisgerichts-Rath Krahn hierselbst ist die Anlegung der ihm von Seiner Hoheit dem ältestregierenden Herzog von Anhalt-Dessau verliehenen Insignien des Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären gestattet;

dem Kreisgerichts-Rath von Fischer-Treuenfeld in Thorn ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und

dem Kreisgerichts-Rath von Blankensee in Culm aus gleicher Veranlassung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Brehmer in Wohlau und der Kreisgerichts-Rath Ockel in Tribsees sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Wöste in Arnsberg ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Nickisch-Rosenegk in Pr. Stargardt ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Neumarkt versetzt;
der Gerichts-Assessor Tessendorff ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Frankfurt, und
der Gerichts-Assessor Dr. Tuchen zum Staatsanwalts-Gehülfen in Labiau ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Schmiedel in Ratibor, und
der Rechtsanwalt und Notar Langer in Oppeln.

Der Rechtsanwalt Winkler in Polnisch Wartenberg ist zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt;
den Justizräthen, Rechtsanwalt Scholz in Neisse und Rechtsanwalt und Notar Krumteich in Conitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und Ersterem zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;
der Rechtsanwalt und Notar Frank in Essen ist durch rechtskräftiges Erkenntniß aus seinen Aemtern entlassen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Becker in Simmern ist an das Landgericht in Coblenz versetzt;
der Landgerichts-Referendarius Winterschladen in Düsseldorf ist zum Assessor bei dem Landgericht daselbst, und
der Landgerichts-Referendarius Rheinstädter zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Zu Friedensrichtern sind ernannt:
der Landgerichts-Referendarius Hauck in Gemünd, und
der Landgerichts-Referendarius Johann Baptist Schneider in Hillesheim.

Der Friedensgerichtsschreiber Meurer in Castellaun ist zum Sekretair bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1862, — betreffend die Kompetenz der Lehnshöfe und Fideikommißgerichte zur Aufsicht über die von den Auseinandersetzungs-Behörden bei den Gerichten deponirten, zu Lehnen und Fideikommissen gehörenden Ablösungs-Kapitalien.

Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 70 (Ges.-Samml. S. 171).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 10 (Ges.-Samml. S. 101).
Deklaration vom 30. Juli 1842 (Ges.-Samml. S. 245).
Gesetz vom 29. Juni 1835 §§. 4—6 (Ges.-Samml. S. 136).
Rentenbank-Gesetz vom 2. März 1850 §. 4, §. 49 Nr. 5 und 7 (Ges.-Samml. S. 120).
Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 §§. 110, 112 (Ges.-Samml. S. 110).
Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 25 Nr. 4 (Ges.-Samml. S. 9).

Zwischen den zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse berufenen Auseinandersetzungs-Behörden und den Lehnshöfen und Fideikommißgerichten sind wiederholt Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden:

ob den Auseinandersetzungs-Behörden die Befugniß zustehe, über die Verwendung der für Lehn- und Fideikommißgüter aufkommenden Ablösungs-Kapitalien und Rentenbriefe Bestimmungen zu treffen, wenn solche nach §. 10 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 101) und §. 49 Nr. 5 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 gerichtlich deponirt sind, oder ob diese Kapitalien und Rentenbriefe nach der Deposition der Aufsicht der Lehnshöfe und Fideikommißgerichte unterworfen werden, und ob die Deposition demgemäß bei dem Gericht, unter dessen Jurisdiktion das berechtigte oder verpflichtete Gut liegt (§. 10 der Verordnung vom 30. Juni 1834), oder bei dem Gericht erster Instanz am Orte des Lehnshofes oder Fideikommißgerichts (§. 25 der Verordnung vom 2. Januar 1849 in fine) zu erfolgen habe.

Nach Art. 70 der Deklaration vom 29. Mai 1816, §§. 8 bis 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 4 bis 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1835, §§. 4 und 49 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und §§. 110 und 112 des Ablösungsgesetzes von demselben Tage steht die Bestimmung über die Verwendung der zu Lehnen und Fideikommissen gehörenden Ablösungs-Kapitalien resp. deren Wiederanlegung zu Lehn und Fideikommiß lediglich den Auseinandersetzungs-Behörden zu. Ihre Befugniß ist — wie die Dekla-

ration vom 30. Juli 1842 Nr. 1, der §. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und die §§. 4 und 49 des Rentenbank-Gesetzes ergeben — durch keine Fristbestimmung beschränkt, und wird deshalb nur durch die von den Auseinandersetzungs-Behörden angeordnete Verwendung resp. Wiederanlegung der Ablösungs-Kapitalien zu Lehn oder Fideikommiß oder durch Ueberweisung derselben als Lehnsstamm oder Fideikommiß-Kapital an den Lehnshof oder das Fideikommißgericht beendet.

Das Aufsichtsrecht der Lehns- und Fideikommiß-Behörden über Fideikommiß-Kapitalien tritt mithin so lange außer Wirksamkeit, als die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde dauert, da die letztere ausschließlich über die Verwendung resp. Wiederanlegung der Abfindungs-Kapitalien nach eigenem Ermessen zu befinden hat (§§. 4 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1835, §. 110 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850). Die Lehnshöfe und Fideikommißgerichte können deshalb auf Grund des §. 25 Nr. 4 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und §. 1 des Gesetzes vom 5. März 1855 ein Aufsichtsrecht über diese Kapitalien erst von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem die Auseinandersetzungs-Behörde dieselben dem Lehnshofe oder dem Fideikommißgerichte als Lehnsstamm- oder Fideikommiß-Kapital überwiesen hat.

Demgemäß sind die Ablösungs-Kapitalien und Rentenbriefe, welche den Lehnen und Fideikommissen zustehen, nach §. 10 der Verordnung vom 30. Juni 1834 nach der Wahl der Auseinandersetzungs-Behörde bei dem Gericht, unter dessen Jurisdiktion das berechtigte oder verpflichtete Gut liegt, zu deponiren, und erst dann zum Depositorium des Gerichts erster Instanz am Orte des Lehnshofes oder Fideikommißgerichts zu ziehen, wenn die Auseinandersetzungs-Behörde sich ihrer Verwendungsbefugniß begeben hat.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat die Auseinandersetzungs-Behörden zur Vermeidung künftiger Kompetenz-Streitigkeiten durch das nachfolgend abgedruckte Reskript vom 29. April 1862 angewiesen, die zu Lehnen und Fideikommissen gehörenden Ablösungs-Kapitalien, sobald solche aus der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden ausscheiden können, den Lehnshöfen resp. Fideikommißgerichten als Lehnsstamm- oder Fideikommiß-Kapitalien ausdrücklich zu überweisen, und werden die gedachten Gerichtsbehörden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die Disposition über die Ablösungs-Kapitalien und Rentenbriefe bis zu dieser Ueberweisung den Ablösungs-Behörden zu überlassen.

Berlin, den 20. Mai 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden.
I. 1807. Gutsherrliche Verhältnisse 12. Vol. X.

a.

Verfügung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 29. April 1862.

Die Bestimmung über die Verwendung von Abfindungs-Kapitalien in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen, welche zu Lehnen und Familien-Fideikommissen gehören, steht gesetzlich im Interesse nicht nur der Realberechtigten und Hypothekengläubiger, sondern auch der Lehns- und Fideikommiß-Anwarter ohne Zeitbegrenzung lediglich den Auseinandersetzungs-Behörden zu, und diese ihre Kompetenz wird nur durch die von ihnen angeordnete Verwendung der Kapitalien oder durch Ueberweisung derselben, als Lehnsstamm- oder Fideikommiß-Kapitalien, an den Lehnhof resp. das Fideikommißgericht beendigt. Erst mit diesem Zeitpunkte tritt die Funktion der Appellationsgerichte, als Lehn- und Fideikommiß-Behörden, nach §. 25 Nr. 4 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und dem Gesetze vom 5. März 1855 ein. Daraus folgt, daß die Deposition der gedachten Abfindungs-Kapitalien vor diesem Zeitpunkte nach §. 10 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und erst späterhin nach §. 25 Nr. 4 der Verordnung vom 2. Januar 1849 sich richtet.

Mit obigen Grundsätzen hat der Herr Justiz-Minister sich einverstanden erklärt.

Um zur Vermeidung weiterer Kompetenz-Streitigkeiten ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, bestimme ich Folgendes:

1) In den Requisitionen an die Gerichte behufs Deposition der erwähnten Abfindungs-Kapitalien gemäß §. 10 der Verordnung vom 30. Juni 1834 sind dieselben nach den Auseinandersetzungssachen, aus denen sie herrühren, so zu bezeichnen, daß die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde über sie den Gerichten nicht zweifelhaft bleiben kann. Ein ausdrücklicher Vorbehalt dieser Kompetenz ist aber gesetzlich nicht erforderlich und deshalb zu unterlassen.

2) Wenn der Verwendungspunkt soweit geordnet ist, daß die bezeichneten Kapitalien aus der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde ausscheiden können, so hat dieselbe sie dem zuständigen Lehnshof oder Fideikommißgericht ausdrücklich, als Lehnsstamm- oder Fideikommiß-Kapital, zur weiteren Verfügung zu überweisen, und das Gericht, bei welchem sie bis dahin deponirt gewesen sind, davon zu benachrichtigen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
Graf von Itzenplitz.

An die sämmtlichen Auseinandersetzungs-Behörden.

Num. 58.

Bekanntmachung vom 4. Juni 1862, — betreffend die amtliche Ausgabe des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte werden hierdurch benachrichtigt, daß von dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch und der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung eine amtliche Ausgabe veranstaltet und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei von R. Decker hierselbst erschienen ist. Dieselbe enthält außer dem Text des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung die Einführungsgesetze zu denselben, die Verordnungen vom 27. Januar und 27. Februar d. J., über die Gebühren und Gerichtskosten in Handelssachen, resp. über die Registrirung der Seeschiffe, und die Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers vom 12. Dezember 1861 über die Führung des Handels- und Schiffsregisters ꝛc. nebst den dazu gehörigen Formularen und einem vollständigen Sachregister.

Der Preis eines Exemplars dieser amtlichen Ausgabe ist auf einen Thaler festgesetzt.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

I. 2359. II. 6. Vol. IX.

Num. 59.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. November 1861.

Gegen polizeiliche Verfügungen, welche den Zweck haben, eine bestimmte Person zur Erfüllung der ihr von der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtung zwangsweise anzuhalten, ist nur der Weg der Beschwerde, nicht aber der Rechtsweg zulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1—4 (Ges.-S. S. 192).
Gesetz vom 28. Febr. 1843 §. 3 (Ges.-S. S. 41).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 20 (Ges.-S. S. 265).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Düsseldorf anhängigen Prozeßsache

der Fabrikbesitzer S. u. Comp. zu Düsseldorf, Kläger,

wider

die Stadt und die Stadtkasse zu Düsseldorf, Verklagte,

betreffend Rückzahlung einer erhobenen Exekutivstrafe,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die klagende Handlung besitzt in der Sammtgemeinde Düsseldorf eine Fabrik mit Färberei, in Bezug auf welche der Ober-Bürgermeister ihr unter dem 19. September 1860 eröffnet hat, daß, ungeachtet früherer Aufforderungen zur Herstellung genügender Klärungsvorrichtungen, nach wie vor aus den Bassins eine mit Sinkstoffen stark geschwängerte stinkende Flüssigkeit in den Düsselbach fließe, welche diesen und die in den städtischen Anlagen befindlichen Wasserbassins in einem dem öffentlichen Gesundheitszustande höchst nachtheiligen Grade verunreinige, weßhalb ihr, der Handlung, in Gemäßheit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung, vom 1. November ab die Zuleitung des für den Betrieb des Etablissements benutzten Wassers in den Düsselbach bei Vermeidung einer polizeilichen Exekutivstrafe von 100 Thalern für jeden Fall bis dahin untersagt werde, wo die Handlung als ausreichend sich erweisende Klärvorrichtungen werde getroffen haben.

Durch Verfügung des Ober-Bürgermeisters vom 16. Januar d. J. wurde, in Gemäßheit besonderer Ermächtigung der Regierung, weil Klägerin, der früheren Verfügung ungeachtet, das Färbereiwasser ohne genügende Klärung dem Düsselbach zugeführt, die angedrohte Polizeistrafe von 100 Thalern festgesetzt und die Klägerin zur Zahlung derselben an die Stadtkasse unter Wiederholung der Untersagung vom 19. September 1860 aufgefordert. Hierauf ist die Zahlung der Strafe, unter Protest gegen die erwähnten Verfügungen und unter Vorbehalt der Rechte auf Ersatz, wirklich zur Stadtkasse erfolgt, sodann aber am 4. März d. J. von der Handlung gegen die Stadt und Stadtkasse beim Friedensgericht zu Düsseldorf auf Rückzahlung jener 100 Thaler nebst Zinsen geklagt, weil der städtischen Polizei-Behörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die angebliche Verunreinigung des Düsselbachs das Recht gesetzlich zustehe, Exekutivstrafen auf die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen Polizei-Verordnungen anzudrohen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thalern festzusetzen, so daß die erfolgte Festsetzung um so rechtswidriger sei, als durch die Maaßregel überhaupt der Klägerin der Betrieb des ihr konzessionsmäßig zustehenden Gewerbes ganz unmöglich gemacht werde, und folgeweise ein rechtswidriger Eingriff in das ohne vollständige Entschädigung nicht zu beschränkende Privat-Eigenthum dadurch verübt werde.

Nach Verhandlung der Sache am 6. März d. J. hat das Friedensgericht am 9. März d. J. die Verklagten, unter Verwerfung der vorgebrachten Inkompetenz-Einrede, solidarisch zur Rückzahlung der 100 Thaler nebst Zinsen nach dem Klageantrage verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Verklagten rechtzeitig die Appellation ergriffen, und es ist darauf, in Gefolge des bereits am 8. März d. J. gefaßten, jedoch erst nach dem Erkenntnisse des Friedensgerichts vorgelegten Beschlusses der Regierung zu Düsseldorf der Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher sich auf §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 stützt, nach welchem die Polizei-Behörde zu entscheiden hat, ob Wasser aus Färbereien einem Flusse zugeleitet werden darf; sodann auf die Verordnung vom 26. Dezember 1808, die Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 und §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850, nach welchen die Regierung eine Exekutivstrafe Behufs Ausführung von Polizei-Verordnungen androhen und festsetzen dürfe, wozu sie im vorliegenden Falle den Ober-Bürgermeister besonders ermächtigt; endlich auf §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, nach welchem Beschwerden über polizeiliche Verfügungen vor die vorgesetzte Dienstbehörde und nicht zur gerichtlichen Kognition gehörten, da keiner der Ausnahmefälle dieses Gesetzes vorliege.

In einer zu den Akten gereichten rechtzeitigen formgerechten Erklärung führt der Anwalt des Klägers aus, daß der Kompetenz-Konflikt unbegründet sei,

1) weil die im Gesetze vom 11. Mai 1842 ausgesprochene Befugniß der höheren Polizei-Behörden, über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen mit Ausschluß der Gerichte zu befinden, durch die Bestimmung des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde beseitigt sei, nach welchem Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe und Ausnahmsgerichte unstatthaft seien;

2) weil, wenn jenes Gesetz von 1842 auch wirklich noch Geltung hätte, doch im vorliegenden Falle die gerichtliche Kompetenz begründet sei, indem

   a) die Festsetzung einer Strafe wegen Uebertretung einer Polizei-Verordnung gesetzlich den Gerichten zustehe, und

   b) die Klage sich auf die Behauptung stütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Ver-

fügungen in Privatrechte eingegriffen sei und in solchen Fällen nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg stattfinde.

Der eingelegte Kompetenz-Konflikt mußte jedoch für begründet erachtet werden.

Die Klage ist allerdings auf Zahlung einer Geldsumme von 100 Thalern nebst Zinsen gerichtet, und man muß dem Erkenntnisse des Friedensgerichts darin beistimmen, daß gewöhnlich dergleichen Klagen zur Kompetenz der Gerichte gehören. Allein das ist nur deshalb der Fall, weil gewöhnlich das Fundament von dergleichen Ansprüchen prozeßfähig ist, während, wo dies nicht der Fall, der Umstand, daß eine Geldsumme gefordert wird, gleichgültig ist. Im vorliegenden Falle werden die 100 Thaler, die Kläger als Exekutivstrafe hat bezahlen müssen, um deswillen zurückgefordert, weil die städtische Polizei-Behörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die untersagte angebliche Verunreinigung des Düsselbachs gesetzlich das Recht habe, Exekutivstrafen anzudrohen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thalern festzusetzen, mithin die Festsetzung rechtswidrig sei, folgeweis auch die Einziehung.

Die Frage: ob die Gerichte in der Sache kompetent sind oder nicht? löst sich also in die auf: ob gegen die von der Polizei-Behörde erfolgte Androhung und Festsetzung der in Rede stehenden Strafe von 100 Thalern der Rechtsweg statthaft sei? Im Allgemeinen ist in dieser Beziehung nach Lage der Gesetzgebung ein Unterschied zu machen zwischen

1) denjenigen Strafen, die auf allgemeinen in der vorgeschriebenen Art öffentlich publizirten Strafpolizei-Verordnungen der Verwaltungs-Behörden beruhen, durch welche eine Handlung oder Unterlassung überhaupt als strafbar bezeichnet und im Falle der Uebertretung ihres Verbots blos wegen dieser Uebertretung das Strafübel Jedem angedroht wird, der sie sich zu Schulden kommen läßt, und
2) denjenigen Strafen, welche nur einzelnen bestimmten Personen speziell als Zwangsmittel zur Erfüllung einer gerade nur ihnen von der Polizei-Behörde auferlegten Verpflichtung angedroht und auferlegt werden.

Nur rücksichtlich jener, einen legislativen Karakter an sich tragenden Verordnungen der Polizei-Behörden, auf welche auch der §. 332 des Strafgesetzbuchs sich bezieht, disponirt das Gesetz von 11. März 1850 in den §§. 5—19, nachdem es in den §§. 1—4 Polizei-Organisationsbestimmungen getroffen hat; und es setzt im Anschlusse an diese Organisationsbestimmungen fest, wer solche allgemeine Strafpolizei-Verordnungen erlassen, ändern oder aufheben könne (§§. 5, 7, 9—11, 13, 16), über welche Gegenstände sie sich erstrecken dürfen (§§. 6, 7, 12—15), und wer über Zuwiderhandlungen dagegen zu erkennen habe (§§. 17, 18). Dies sind die Gerichte; sie haben in dem geordneten Verfahren auch die Legalität der Androhung der Strafe vor deren Festsetzung zu prüfen (§§. 15 und 17), und selbst eine entgegengesetzte Anordnung oder ein Eingriff der Verwaltung in die diesfällige gerichtliche Kompetenz würde die Gerichte in ihrer gesetzlichen Attribution nicht beeinträchtigen können. Verschieden davon aber sind andere Polizei-Verfügungen und deren Durchführung mittelst Zwanges.

Das Gesetz über das Polizeiwesen vom 11. März 1850 deutet diesen Unterschied an, indem es im §. 20 sagt, daß durch die §§. 5—19 die den Polizeibehörden nach den bestehenden Gesetzen zustehende Exekutivgewalt nicht berührt werde, so daß also die Anwendbarkeit dieser Paragraphen und namentlich des §. 17 hinsichtlich der Befugniß der Gerichte zur Prüfung der Legalität der allgemeinen Strafpolizei-Verordnung der Verwaltung auf andere polizeiliche Verfügungen und deren Vollzug geradezu ausgeschlossen ist. Die Prüfung: ob gegen eine solche andere Polizei-Verfügung der Rechtsweg zulässig, muß also ausschließlich nach den sonst dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. In dieser Hinsicht enthält das Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 die Regel, daß »Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen«, vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören und der Rechtsweg wegen dadurch erlittener Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts nur in den in den §§. 2 ff. bestimmten Ausnahmefällen stattfinde.

Nach dieser Bestimmung kann der Rechtsweg, außer den in den §§. 2 ff. bestimmten Fällen, gegen Polizei-Verfügungen, die nicht allgemeine Strafpolizei-Verordnungen sind, selbst dann nicht stattfinden, wenn behauptet wird, die Verfügungen seien illegal. Es ist demnach völlig unbegründet, wenn der Friedensrichter in seinem Urtheil vom 9. März d.J. ausführt, der §. 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 habe rücksichtlich der gesetzlichen Gültigkeit polizeilicher Verfügungen aller Art den Rechtsweg eröffnet, und ebenso ungegründet ist die zur Unterstützung dieser Ausführung geschehene Bezugnahme auf die Art. 8 und 9 (soll heißen

7 und 8) der Verfassungs-Urkunde, welche bestimmen, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, und Ausnahmsgerichte unstatthaft seien, sowie daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können; denn die letztere Bestimmung bezieht sich auf Strafen im eigentlichen Sinne des Worts, nicht auf Exekutivmittel, und der Art. 7 disponirt nur in Bezug auf Sachen, die an sich gesetzlich vor den Richter gehören; diese sollen dem gehörigen Richter nicht entzogen werden; rücksichtlich der gesetzlich vor die Verwaltungs-Behörde zur Entscheidung gehörigen Sachen ist dagegen durch den Art. 7 nichts geändert. Hierdurch widerlegt sich auch die entgegengesetzte Behauptung des Klägers in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt. Es muß noch jetzt der §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Anwendung kommen.

Von einer allgemeinen Strafpolizei-Verordnung mit legislativem Karakter, in Bezug auf deren Anwendung die Gerichte nach §. 17 des Gesetzes vom 11. März 1850, wie gezeigt, die Gesetzmäßigkeit der Erlassung zu prüfen haben, handelt es sich nun vorliegend nicht.

Der Ober-Bürgermeister zu Düsseldorf, oder die Regierung durch ihn, hat mittelst der Verfügung vom 19. September 1860 auf Grund des die Polizei-Behörde dazu ermächtigenden §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 entschieden, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten die Zuleitung des in dem Etablissement des Klägers zur Färberei benutzten Wassers in den Düsselbach ferner und bis zur verbesserten Einrichtung nicht stattfinden dürfe, und diese Untersagung ist dem Kläger speziell gemacht und ausdrücklich »bei Vermeidung einer polizeilichen Exekutivstrafe von 100 Thalern«, die also nur, um den Kläger zur Erfüllung der ihm polizeilich auferlegten Verpflichtung exekutivisch anzuhalten, mit anderen Worten: als Exekutions-Maaßregel angedroht ist. Ist aber eben deshalb die Verfügung des Ober-Bürgermeisters vom 19. September 1860 keine allgemeine Strafpolizei-Verordnung, so fällt nach den angeführten Gesetzen vom 11. März 1850 und 11. Mai 1842 von selbst die Kompetenz der Gerichte hinweg, über dieselbe und ihren Vollzug zu erkennen, selbst wenn behauptet wird, gesetzlich habe die Verwaltung die Strafandrohung als Exekutionsmittel nicht gebrauchen dürfen, da eben auch die Legalität solcher Verfügungen der Kognition der Gerichte entzogen ist, wenn nicht einer der Fälle der §§. 2 ff. des Gesetzes von 1842 vorliegt, was, abgesehen von dem nachher noch zu berührenden §. 4 dieses Gesetzes, nicht einmal behauptet ist.

Der Friedensrichter stützt in seinem Urtheil vom 9. März d. J. die Kompetenz der Gerichte in vorliegender Sache wesentlich auch darauf, daß in der That es sich hier von einer Polizei-Kontravention, für welche Art. XIV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Kognition der Gerichte anordne, handle, und zwar

1) deshalb, weil der Ober-Bürgermeister bei Festsetzung der Strafe selbst sie als eine Polizeistrafe bezeichnet habe;
2) weil in allen Fällen, wo die Polizei-Behörde etwas bei Strafe untersage, die Zuwiderhandlung dagegen eine Polizei-Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs sei;
3) weil die Regierung ein allgemeines Strafpolizei-Reglement bereits am 23. Juni 1855 erlassen habe, in welchem bei einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern den Färbereien verboten sei, anderes als geklärtes Wasser in die Düssel abzulassen, mithin die Handlung, deren Bestrafung mit 100 Thalern hier in Frage stehe, gerade für eine gerichtlich zu ahndende Uebertretung im Sinne des §. 17 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 und des Art. XIV. des Einführungsgesetzes erklärt sei, die Regierung aber diesen Karakter durch Androhung von Exekutivstrafen nicht ändern könne.

Der Friedensrichter stützt hierauf die Ansicht, daß der Ober-Bürgermeister durch Festsetzung der Strafe von 100 Thalern keine Polizei-Verfügung im Sinne des Gesetzes von 1842 getroffen, sondern ein Erkenntniß erlassen habe, welches, bei der völligen Inkompetenz desselben dazu, keine Wirkung habe und mithin die Rückforderung der exekutivisch eingeforderten und eingezahlten 100 Thaler begründe.

Es leuchtet indeß ad 1 ein, daß wenn, wie richtig, der Ober-Bürgermeister in seiner Verfügung vom 16. Januar d. J. die »angedrohte Polizeistrafe« festsetzt, damit nicht eine Kontraventionsstrafe, sondern nur die Exekutivstrafe gemeint ist, welche als solche durch die Verfügung vom 19. September 1860 angedroht war, wie dies auch die spezielle Bezugnahme dieser letzteren Verfügung als Grundlage der Festsetzung außer Zweifel stellt. Völlig ungegründet und unjuristisch ist die Behauptung ad 2, daß in allen Fällen, wo die Polizei-Behörde etwas bei Strafe untersage, die Zuwiderhandlung dagegen eine Polizei-Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs sei. Denn dazu ist, wie bereits oben gezeigt worden, erforderlich, daß die Strafe durch eine allgemeine in der vorgeschriebenen Art publizirte Strafpolizei-Ordnung einem Jeden, der die verpönte Handlung

oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, blos wegen dieser Uebertretung angedroht sei; nicht aber gehört dahin der Fall der einzelnen bestimmten Personen speziell als Zwangsmittel zur Erfüllung von Polizei-Auflagen angedrohten Exekutivstrafen. Richtig ist es sodann ad 3, daß die Regierung durch das im Amtsblatt für 1855 S. 380 publizirte Polizei-Reglement für den Düsselbach vom 23. Juni 1855 §§. 24 und 25 die Ablassung nicht geklärten Wassers aus Färbereien in den Bach bei einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern verbietet. Allein dadurch ist formell das Befinden darüber, ob nicht gewisse Einrichtungen an den Fabrik-Etablissements aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten außerdem noch vorzuschreiben, der Polizei-Behörde, der es naturgemäß und im Sinne des gedachten Reglements selbst zusteht, keineswegs entzogen und mithin auch nicht der Vollzug diesfälliger polizeilicher Anordnungen durch Exekutivstrafen. Eben davon allein handelt es sich aber hier.

Die Frage: ob dergleichen im eigentlichen Sinne polizeiliche Anordnungen bei Exekutivstrafe besonders mit Rücksicht auf das Polizei-Reglement vom 23. Juni 1855 getroffen werden konnten, bleibt mithin immer eine Frage über die Gesetzlichkeit einer bloßen Polizei-Verordnung und deren Vollzug, und gehört als solche nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde mit Ausschluß der Gerichte. Es kommt daher nicht darauf an, hier die Gründe zu erörtern, welche der Friedensrichter in dem erwähnten Urtheil für die Ansicht ausgeführt hat, daß den Regierungen nach §. 18 des Ressort-Reglements in Verbindung mit den Regierungs-Instruktionen von 1817 und 1825 und dem Anhange zur ersteren, sowie nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 und §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 das Recht nicht zustehe, ihren polizeilichen Anordnungen durch Androhung und Festsetzung von Exekutiv-Geldstrafen Nachdruck zu geben; und noch weniger ist hier zu erörtern, ob event. die Regierung dieses Recht auf den Ober-Bürgermeister habe übertragen können.

Nur die von dem Kläger aufgestellte Behauptung bleibt noch zu prüfen, daß der Rechtsweg in der vorliegenden Sache deshalb stattfinden müsse, weil die Klage sich auf die Behauptung stütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Verfügungen in Privatrechte eingegriffen sei, und in solchen Fällen nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg stattfinde. Dieser Paragraph kann aber um deswillen die Zulässigkeit des Rechtsweges hier nicht begründen, weil er denselben wegen Eingriffe in Privatrechte durch polizeiliche Verfügungen nur zur Erlangung der Entschädigung zuläßt, die vorliegende Klage aber diesen Zweck nicht verfolgt, sondern die polizeiliche Anordnung selbst, nämlich die Untersagung der Zuleitung des für die Färberei des Klägers benutzten Wassers — und deren zwangsweise Durchführung mittelst Rückforderung der Exekutivstrafe beseitigen, also den früheren Zustand mit Hülfe des Rechtsweges hergestellt sehen will, wozu ihn der Schluß des §. 4 ausdrücklich versagt.

Berlin, den 9. November 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 143. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Juni 1862. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dyck im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

die Referendarien Knibbe, Libawski und Kreyher, im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Philipp im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Referendarius Curitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Der Gerichts-Assessor Stahlschmidt in Berlin ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Horaz Friedrich Wolfgang Eduard Schultz und Eugen Leopold Alexander Neumann bei dem Appellationsgericht in Glogau,

der Auskultator Friedrich Wilhelm Christian Andreas John bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und

der Auskultator Wilhelm Adolph Glodkowski bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

Der Kammergerichts-Referendarius Sethe ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Rappold in Fraustadt ist zum Direktor des Kreisgerichts in Wreschen, und

der Stadtrichter von Stosch hierselbst zum Stadtgerichts-Rath ernannt;

der Staatsanwalt Frech und der Gerichts-Assessor Klingner sind zu Stadtrichtern beim hiesigen Stadtgericht, und zwar Ersterer mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt“ den Titel „Stadtgerichts-Rath“ zu führen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Goerigk bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, und

der Gerichts-Assessor Wentzel bei dem Kreisgericht in Potsdam, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Beelitz;

der Kreisrichter Schumann in Löbau ist an das Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Tuchel, versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Fahrenholtz in Sandau ist bei seinem Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Lossow in Wreschen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Preuß. Stargardt, und

der Staatsanwalt von Bönninghausen in Lippstadt nach Conitz versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Puchta in Stolp ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bütow und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bütow, ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krumteich in Conitz ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar von Colomb in Ostrowo ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Lauer ist zum Friedensrichter in Dülken ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. April 1862.

Die Strafbarkeit des Feilhaltens verdorbener Eßwaaren rc. ist nicht dadurch bedingt, daß die betreffenden Gegenstände sofort ohne weitere Zubereitung genießbar seien.

Strafgesetzbuch §. 345 Nr. 5.

In der Untersuchung wider den Geschäftsführer T. und den Kaufmann Z., auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 11. April 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 14. Dezember 1861 aufzuheben und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung auf den vom Polizei-Anwalt eingelegten Rekurs vor den gedachten Kriminal-Senat zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte T. hat als Geschäftsführer des Mitangeklagten, Kaufmanns Z. zu F., in dessen Handlung im Juni 1861 Roggenmehl, welches mit Arsenik vermischt gewesen, feilgehalten und verkauft. Mehrere Personen sind durch Folge des Genusses dieses Mehls erkrankt. Es ist jedoch nicht ermittelt, welchen Ursprung diese Vergiftung des Mehls hat, und dem Angeklagten T. daher nur auf Grund des §. 345 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs durch Strafmandat der Polizeiverwaltung zu F. vom 20. Juli 1861 eine Geldbuße von 1 Thaler auferlegt, für welche der Kaufmann Z. nach §. 188 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für haftbar erklärt worden ist. Auf den von ihnen erhobenen Einspruch sind indessen beide durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu F. vom 6. November 1861 freigesprochen, weil unter Eßwaaren im Sinne des §. 345 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs nur solche Waaren zu verstehen seien, welche im Augenblick des Verkaufs ohne Zubereitung für Menschen genießbar sind, was von Mehl nicht gelten könne. Aus demselben Grunde hat auch das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. den Rekurs des Polizei-Anwalts zurückgewiesen.

Hierüber hat der Ober-Staatsanwalt mit Genehmigung des Justiz-Ministers in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Beschwerde erhoben, welche auch für begründet erachtet werden muß.

Der §. 345 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs, welcher denjenigen mit Strafe bedroht,

„wer verfälschte oder verdorbene Eßwaaren und Getränke feilhält“,

bezieht sich keineswegs blos auf solche Eßwaaren, welche im Augenblick des Verkaufs sofort, ohne vorgängige Zubereitung, verzehrt werden können. Schon die Wortfassung des Gesetzes bedingt nicht mit Nothwendigkeit eine solche Beschränkung desselben, und noch viel weniger läßt sich ein innerer Grund dafür auffinden, weshalb — um bei dem vorliegenden Fall stehen zu bleiben — das Feilhalten eines verfälschten Backwerks strafbar, das Feilhalten verfälschten rohen Mehls dagegen straflos sein sollte. Die nachtheiligen Folgen können in beiden Fällen dieselben sein. Der §. 345 Nr. 3 kann daher auch nach seiner Absicht und nach seinem Zwecke:

im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Feilhalten verfälschter und verdorbener Eßwaaren und

Getränke wegen der dadurch herbeigeführten Täuschung des Publikums und möglichen Gefährdung der Gesundheit zu verhüten,

nicht blos solche Gegenstände, welche sofort und ohne weitere Zubereitung verzehrbar sind, im Auge gehabt haben. Unzutreffend ist es aber, wenn der vorige Richter auf §. 349 Nr. 3 Bezug nimmt, da hier, wo es sich um aus Lüsternheit oder momentanem Bedürfniß verübte Diebstähle an Früchten, Eßwaaren oder Getränken handelt, allerdings zwar nur solche gemeint sind, welche im Augenblick ihrer Entwendung und ohne vorgängige Zubereitung verzehrt werden können; allein diese Interpretation des §. 349 Nr. 3 kann für die Auslegung des §. 345 Nr. 5 nicht maaßgebend sein, weil die ratio legis eine wesentlich verschiedene ist.

Hiernach mußte die angefochtene Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. wegen unrichtiger Auslegung des §. 345 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs aufgehoben und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung über den vom Polizei-Anwalt eingelegten Rekurs vor das gedachte Königliche Appellationsgericht zurückgewiesen werden.

Berlin, den 11. April 1862.

Ober-Trib. Nr. 184—62. Cr. I.
I. 1827. Criminalia 39.

Num. 61.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. April 1862.

1) Die Gleichheit des Zwecks ist für die Entscheidung der Frage, ob ein Fall der realen oder der ideellen Konkurrenz vorliege, gleichgültig.

Strafgesetzbuch §§. 55, 56*).

2) Reale Konkurrenz liegt vor, wenn Jemand nach Verübung einer Unterschlagung zur Verdeckung derselben eine Urkundenfälschung begeht.

Strafgesetzbuch §§. 225, 247**).

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft über den Beschluß des hiesigen Königlichen Kammergerichts vom 12 März 1862, wodurch in der Untersuchung wider den Privatsekretair Gustav Otto M. der Antrag auf Versetzung in den Anklagestand wegen des Vergehens der Unterschlagung zurückgewiesen ist,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 11. April 1862 rc.,

in Erwägung,

daß nach der thatsächlichen Annahme des vorigen Richters der Angeklagte M. genügend beschwert erscheint:

1) am 9. November 1861 zu B. die Summe von 5 Thlrn., deren Gewahrsam er von dem Justizrath W. mit der Verpflichtung, dieselbe an den Ackerbürger Ch. zu F. in Preußen abzuliefern, erlangt hatte, zum Nachtheil des rc. W. verbraucht zu haben;
2) im November 1861 zu B., in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, den von der hiesigen Königlichen Stadtpost unter dem 12. November 1861 ausgestellten Post-Empfangsschein dadurch, daß er das Datum desselben vom 12. November 1861 in den 9. November 1861, und die Bezeichnung des Wohnortes des Adressaten F. in Schl. in F. in Pr. umänderte, verfälscht und von demselben zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben;

daß der vorige Richter den rc. M. wegen des Verbrechens sub 2, nicht aber wegen des Vergehens sub 1 in Anklagestand versetzt hat, indem er annahm, es liege hier eine ideelle Konkurrenz von strafbaren Handlungen vor, weil in beiden Gesetzesübertretungen dieselbe gewinnsüchtige Absicht, nämlich der Verbrauch und die Sicherung der gedachten 5 Thlr. zum Nachtheil des Eigenthümers obgewaltet, also die Fälschung nicht als eine selbstständige strafbare Handlung, sondern als

---

*) Vergleiche Oppenhoff zum Strafgesetzbuch zu den §§. 55, 56 Noten 4, 14, 17; zum §. 186 Note 16; zum §. 244 Note 1.
**) Vergleiche a. a. O. zu den §§. 225, 247 Note 15.

eine Fortsetzung der mit der Unterschlagung begangenen zu betrachten sei, so daß sie mit letzterer eine und dieselbe Handlung bilde;

daß dieser Rechtsansicht jedoch nicht beigetreten werden kann, zunächst weil sie auf einer Verwechselung des Zwecks, der durch beide Gesetzesübertretungen verfolgt worden ist, mit dem strafrechtlichen dolus beruht, welcher zu jeder derselben gesetzlich erforderlich ist;

daß der Zweck, zu dessen Erreichung eine strafbare Handlung unternommen wird, für die Entscheidung der Frage, ob beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen eine ideelle oder eine reale Konkurrenz anzunehmen sei? gleichgültig ist;

daß aber auch, anlangend den strafrechtlichen dolus, bei der Fälschung die Absicht, sich einen Gewinn zu verschaffen oder einem Andern einen Schaden zuzufügen, erfordert wird, wogegen bei der Unterschlagung schon das Bewußtsein der Benachtheiligung eines Anderen genügt;

daß überdies im vorliegenden Falle nach der thatsächlichen Annahme des vorigen Richters das Vergehen der Unterschlagung bereits am 9. November 1861 konsumirt war, während das Verbrechen der Fälschung vor dem 12. desselben Monats gar nicht verübt worden sein kann;

daß, wenn auch der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß zwei oder mehrere, der Zeit nach getrennt vorgenommene, an sich strafbare Handlungen in einer solchen Verbindung zu einander stehen können, daß sie nur ein und dasselbe Verbrechen oder Vergehen bilden, gleichwohl hierfür besondere faktische, von dem erkennenden Richter zu würdigende, Momente vorliegen müssen, an denen es hier nach der Annahme des vorigen Richters mangelt;

daß die Ansicht desselben auch durch die Bezugnahme auf die §§. 324 und 325 des Strafgesetzbuchs nicht gerechtfertigt werden kann, theils weil der §. 325 die Fälschung einer Urkunde im gesetzlichen Sinne mit Nothwendigkeit nicht voraussetzt, theils weil bei der Konkurrenz einer Fälschung im gesetzlichen Sinne mit der Unterschlagung der Annahme einer realen Konkurrenz nichts entgegenstehen würde;

daß demnach auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des §. 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Artikel 12, 13 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu verfahren ist;

zum Bescheid ertheilt:

daß unter Aufhebung des kammergerichtlichen Beschlusses vom 12. v. M. der Privatsekretair Gustav Otto M. als genügend beschwert:

1) am 9. November 1861 zu B. die Summe von 5 Thlrn., deren Gewahrsam er von dem Justizrath W. mit der Verpflichtung, dieselben an den Ackerbürger Ch. zu F. in Pr. abzuliefern, erlangt hatte, zum Nachtheil des W. verbraucht zu haben, und
2) im November 1861 zu B., in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, einen von der hiesigen Königlichen Stadtpost ausgestellten Post-Empfangsschein dadurch, daß er das Datum desselben vom 12. November 1861 in den 9. November 1861 und die Bezeichnung des Wohnortes des Adressaten F. in Schl. in F. in Pr. umänderte, verfälscht und von demselben zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben,

Verbrechen und Vergehen, vorgesehen durch die §§. 225 und 247 des Strafgesetzbuchs und nach Artikel XXI. und XXII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch konnex,

definitiv in den Anklagestand zu versetzen, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das hiesige Stadtschwurgericht zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Ob.-Trib. Nr. 97/62. B. Cr. I.
I. 1926. Criminalia 120. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Juni 1862. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Fürstenthal in Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. August Sigismund Schultze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald,

der Referendarius Stahr im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Tamms im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Versetzt sind:

die Gerichts-Assessoren Fabriz in Berlin und Lorenz in Kottbus aus dem Bezirk des Kammergerichts, resp. des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Gerichts-Assessor Strützki aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

Dem Gerichts-Assessor Brandt ist zum Zweck seines Ueberganges in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Robert Kühn bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Adolph Eduard Emil von Hermensdorff bei dem Kammergericht.

Der Referendarius Schroeder ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Kammergerichts versetzt, und

der Referendarius Doelle in Halberstadt aus dem Justizdienste entlassen worden.

4. Subalternen.

Dem Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Seger bei dem Kammergericht, ist der Karakter als Geheimer Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Lorentz bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bleicherode,

der Gerichts-Assessor Kette bei dem Kreisgericht in Jüterbogk, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Luckenwalde, und

der Gerichts-Assessor Paur bei dem Kreisgericht in Oels, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bernstadt.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justiz-Rath Winter in Bielefeld, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen;

dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Doerk in Magdeburg ist bei seinem 50jährigen Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Der Stadtgerichts-Rath Kühl in Berlin ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Wutke in Lüben ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath, Direktor Gützloe in Unna ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Essen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtskarakters fortan den Titel „Justiz-Rath“ zu führen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. April 1862.

Das Verdünnen der reifen Maische mittelst eines Wasserzugusses ist als eine neue Einmaischung zu betrachten; es ist daher die Kontraventionsstrafe verwirkt, sollte auch eine strafbare Absicht nicht vorgewaltet und ein Gewinn an Spiritus nicht stattgefunden haben.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 (v. Kamptz Annalen Bd. 8 S. 48)*).

In der Untersuchung wider den Brennerknecht D. und den Gutsbesitzer v. F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Provinzial-Steuer-Direktors,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 11. April 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 2. Dezember 1861 insoweit zu vernichten, als es die Angeklagten auch von der Kontraventionsstrafe freispricht, und auf die Appellation des Provinzial-Steuer-Direktors das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Graudenz vom 9. Juli 1861 in dieser Beziehung dahin abzuändern, daß unter Konfiskation des in der Brennerei zu B. befindlichen Maischbottichs der Angeklagte D. wegen Maischsteuer-Kontravention zu einer Geldbuße von 100 Thalern, im Unvermögensfalle zu drei Monaten Gefängniß zu verurtheilen, der Angeklagte v. F. auch verbunden, für die dem Angeklagten D. auferlegte Geldbuße subsidiarisch zu haften, und den Angeklagten die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Provinzial-Steuer-Direktors, welche Verletzung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 Nr. 5 behauptet, erscheint begründet.

Die vorigen Richter stellen thatsächlich fest:

daß der Angeklagte, Brennerknecht D., am 5. Januar 1860 in der dem Gutsbesitzer v. F. gehörigen Brennerei zu B. in den Maischbottich Nr. 6, welcher bereits zum Abbrennen reife Maische enthielt, etwa 50 Quart reines Wasser hinzugegossen, und dieses mit der Maische umgerührt hat, angeblich, um die am Rande des Bottichs klebende Maische abzuspülen;

sie erachten jedoch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 Nr. 5 nicht für anwendbar und weder die Defraudationsstrafe, noch die Kontraventionsstrafe, welche dies Gesetz androht, für verwirkt, weil in dem festgestellten Verfahren des Angeklagten eine Einmaischung oder Zubereitung von Maische überhaupt nicht gefunden werden könne, mithin auch keine Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die den Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen oder in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen als den angesagten vorgenommen worden, vorliege.

Der Appellationsrichter hat sich hierbei auf das Gutachten der Sachverständigen v. K. und L. berufen.

*) Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I. S. 148.

Der Ober-Amtmann und Brennereibesitzer v. K. habe sich nämlich dahin ausgesprochen,

daß es durchaus nicht denkbar sei, daß beim Zugießen von Wasser zur reifen Maische dem Brennereibesitzer ein Vortheil erwächst. Das Zugießen von Wasser zu bereits reifer Maische sei als ein Akt neuer Einmaischung keineswegs anzusehen, es werde dadurch ein Gährungsprozeß nicht veranlaßt, die Maische werde dadurch nicht vermehrt, nur verdünnt, auch werde mehr Spiritus durch dieses Zugießen von Wasser nicht gewonnen.

Ebenso erkläre der Landes-Oekonomierath Dr. L.:

Wenn in einen Bottich mit reifer Maische Wasser zugegossen werde, so sei dies keine Maischung. Nur das sei eine Maischung, eine Zubereitung von Maische, wenn durch Zusetzung neuer Elemente vermöge eines Gährungsprozesses Spiritus entstehe. Durch Zusetzung von Wasser aber zu reifer Maische könne nicht Spiritus entstehen. Es werde dadurch nur ein Ausschäumen, kein chemischer Prozeß, wie man Letzteres früher irrthümlich angenommen, bewirkt; es werde dadurch die Maische nicht vermehrt, sondern nur verdünnt.

Die Frage indessen, ob das Verdünnen der reifen Maische durch Wasser im Maisch- oder Gährbottich, oder im Maisch-Reservoir, wenn es der Steuerbehörde nicht vorher angesagt worden, eine strafbare Handlung, nämlich eine nicht deklarirte Einmaischung oder Zubereitung von Maische im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 Nr. 5 bildet, ist keine technische, sondern eine Rechtsfrage, welche daher nicht der Beurtheilung Sachverständiger unterliegt, vielmehr vom Richter selbstständig nach der Natur der Maischbottichsteuer, sowie nach dem Grunde und dem Zwecke der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 Nr. 5 zu entscheiden ist.

Die Maischbottichsteuer wird aber als eine Raumsteuer erhoben, indem sie allein nach dem Rauminhalt der zur Einmaischung gebrachten Gefäße, nämlich nach dem Quartgehalt der Bottiche unter Berücksichtigung des erforderlichen Steigraums berechnet wird. Jede Handlung, durch welche diese auf dem Rauminhalt beruhende Berechnung der Steuer auch nur alterirt werden könnte, involvirt daher schon an und für sich, und ganz abgesehen von einer etwa beabsichtigten Steuerverkürzung eine durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 Nr. 5 mit Strafe bedrohte Ordnungswidrigkeit bei Zubereitung der Maische, wie dies vom Ober-Tribunal bereits in vielfachen Entscheidungen ausgesprochen und namentlich in dem Erkenntnisse vom 29. Januar 1858 (Entscheid. Bd. 37 S. 52) in eingehender Weise näher ausgeführt ist.

Eine solche Ordnungswidrigkeit liegt nun aber auch in dem Verdünnen der reifen Maische im Maischbottich oder Gährbottich, oder im Maisch-Reservoir mittelst eines Zugusses von Wasser, weil es dadurch wenigstens ermöglicht wird, ursprünglich und von vornherein ein größeres Quantum von Maischgut (Malz und Kartoffeln) zu verwenden und in den Bottich zu bringen, als sonst unter Beachtung des nöthigen Steigraums und des für die reife Maische, um sie durch die Röhrleitung des Brennapparats hindurchführen zu können, erforderlichen dünnflüssigen Zustandes bei einem ordnungsmäßigen Betriebe zulässig gewesen sein würde, also bei der Versteuerung des Bottichs vorausgesetzt war. Dazu kommt, daß durch einen Wasserzuguß die Maische in ihren Bestandtheilen resp. in ihrer Beschaffenheit verändert wird.

Hiernach muß ein solches der Steuerbehörde nicht angesagtes Verdünnen der reifen Maische im Maischbottich oder Gährbottich, oder im Maisch-Reservoir allerdings im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 Nr. 5 als ein neuer Maischungsakt in einem zu diesem Zweck und zu diesem Tage der Steuerbehörde weder angesagten Gefäß noch angesagten Raum angesehen werden, wodurch jedenfalls die Kontraventionsstrafe verwirkt ist. Darauf aber, in welcher Absicht das Verdünnen der reifen Maische geschehen ist, kommt es nur bei der Frage: ob auch die Defraudationsstrafe verhängt werden muß, an. Ganz gleichgültig aber ist es, ob dem Brennereibesitzer wirklich ein Vortheil erwachsen ist, sowie, ob in der That stärker eingemaischt oder mehr Spiritus gewonnen worden, als ohne diesen Wasserzuguß geschehen sein würde. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 28. Januar 1859 (Archiv Bd. 7 S. 231).

Der Angeklagte D. mußte daher nach der thatsächlichen Feststellung der vorigen Richter in die in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 Nr. 5 angedrohte Kontraventionsstrafe von 100 Thalern verurtheilt werden, für welche der Mitangeklagte v. F. als Eigenthümer der Brennerei subsidiarisch zu haften hat. Auch war die Konfiskation des zu der neuen Einmaischung benutzten Bottichs auszusprechen.

Dagegen hat auf die Defraudationsstrafe nicht erkannt werden können, weil die Absicht einer Verkürzung der Steuer im vorliegenden Fall von den Richtern der früheren Instanzen thatsächlich nicht für erwiesen angesehen ist.

Das angefochtene Erkenntniß unterliegt hiernach, insoweit es die Angeklagten auch von der Kontraventionsstrafe freispricht, wegen Verletzung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 Nr. 5 in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war das erste Erkenntniß in dieser Beziehung auf die Appellation des Provinzial-Steuer-Direktors, wie geschehen, abzuändern, im Uebrigen aber die Nichtigkeitsbeschwerde, welche auch die Defraudationsstrafe verwirkt hält, zurückzuweisen.

Die Verurtheilung der Angeklagten in die Kosten aller Instanzen endlich rechtfertigt sich aus §§. 178 und 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 250/62. Cr. I.
I. 1949. Steuersachen 13. Vol. 8.

Num. 63.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. Mai 1862.

Der Angeklagte hat kein Recht, die Stellung einer Frage zu beantragen, welche die der Anklage zum Grunde liegende That unter einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt bringt, als es in dem Anklagebeschlusse geschehen war.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 86 *).

In der Untersuchung wider den Vorarbeiter T. in K. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 2. Mai 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu Wehlau vom 22. Februar d. J. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der wegen versuchten Todtschlags zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Angeklagte beschwert sich in seiner Nichtigkeitsbeschwerde darüber, daß sein in der Audienz des Schwurgerichts gestellter Antrag, den Geschworenen eine eventuelle Frage wegen einer bei Gelegenheit des ihm zur Last gelegten Verbrechens begangenen Verletzung des Hausrechts des Damnifikaten vorzulegen, von dem Schwurgerichtshof abgelehnt worden sei, und er glaubt durch diese Ablehnung, sowie dadurch in seinem Vertheidigungsrecht in unzulässiger Weise beschränkt worden zu sein, daß der Schwurgerichtshof nicht ex officio diese Frage, sowie eine weitere eventuelle Frage wegen versuchter Körperverletzung den Geschworenen vorgelegt habe.

Die Beschwerde erscheint unbegründet.

Die Art. 84 und 85 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 geben zwar dem Angeklagten das Recht, die Stellung besonderer Fragen dann zu verlangen, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände abhängig gemacht hat. Hieraus folgt aber weiter nichts, als daß der Angeklagte die Stellung solcher Fragen verlangen kann, durch welche das Vorhandensein mildernder Umstände ermittelt werden soll, von deren Vorhandensein die mildere Bestrafung derjenigen That abhängig ist, die dem Angeklagten von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt wird. Keineswegs steht ihm aber die Befugniß zu, diejenigen Thathandlungen, die der Anklage zu Grunde liegen, unter einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt dergestalt zu bringen, daß ihm eine andere strafbare Handlung, auf welche die Anklage gar nicht gerichtet ist, zur Last fallen würde. Denn die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen steht nur der Staatsanwaltschaft zu; sie allein ist nur berechtigt, ein Verbrechen, welches sie entdeckt zu haben glaubt, vor Gericht zu verfolgen und dessen Bestrafung zu erwirken; der Angeklagte dagegen ist nicht berufen, sich selbst anzuklagen, und zu verlangen, daß die von ihm angeblich begangenen strafbaren Handlungen vor Gericht festgestellt werden, und er deshalb bestraft werde. Dies folgt mit Nothwendigkeit aus der Stellung, die einerseits die Staatsanwaltschaft und andererseits der Angeklagte vor dem Strafrichter gesetzlich einzunehmen haben. Es kann daher auch nur der Staatsanwaltschaft zustehen, den strafrechtlichen Gesichtspunkt hervorzuheben, und zu bestimmen, unter welchen die zur Untersuchung gestellten

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafverfahren Art. 86 Note 22.

Thathandlungen gebracht werden sollen, und die Entscheidung darüber, ob die festgestellten Thathandlungen unter diesen strafrechtlichen Gesichtspunkt zu subsumiren sind, gebührt lediglich dem Gericht.

Im vorliegenden Falle ist der Angeklagte eines Mordversuchs angeklagt gewesen, und eines Todtschlags-Versuchs für schuldig erkannt worden; die von ihm verlangte Frage, ob er der Verletzung des Hausrechts des Damnifikaten schuldig sei, betrifft keinen Thatumstand, der eine mildere Bestrafung des ihm zur Last gelegten Verbrechens gesetzlich zur Folge haben könnte, sondern würde, wäre die Hauptfrage verneint worden, eine polizeilich zu ahndende Uebertretung in Frage stellen, auf welche die Anklage gar nicht gerichtet ist. Eine solche Fragestellung zu verlangen, war der Angeklagte daher nicht berechtigt, und die Ablehnung seines Antrags war gesetzlich gerechtfertigt, und verletzt sein Vertheidigungsrecht um so weniger, als dies nur darin besteht, sich in gesetzlicher Weise gegen diejenigen Folgen zu schützen, mit denen ihn die Anklage resp. das ihm durch die Anklage zur Last gelegte Verbrechen bedroht.

Ob übrigens das erkennende Gericht es für angemessen findet, nach Lage des konkreten Falles von Amtswegen eventuelle Fragen zu stellen, ist lediglich seinem Ermessen anheimgegeben, und wenn es im einzelnen Falle von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu müssen glaubt, so kann es dadurch kein Gesetz verletzen, und es kann daher auch eine solche Unterlassung niemals zum Gegenstande eines Angriffs in der Nichtigkeits-Instanz gemacht werden.

Ganz ebenso verhält es sich mit der im Art. 86 a. a. O. dem erkennenden Gericht eingeräumten Befugniß, besondere Fragen den Geschworenen auch in dem Falle vorzulegen, wenn die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände von einem anderen Gesichtspunkte aus strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat; denn auch die Stellung solcher Fragen kann nur auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen beschlossen werden, und der Angeklagte kann aus der Unterlassung einer solchen Fragestellung niemals einen Nichtigkeitsgrund gegen das Verfahren und das ergehende Erkenntniß herleiten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 334—62. Cr. I.
I. 2123. Criminalia 4. Vol. 25.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 4.

Uebersicht

des Hypothekenzustandes und der Kreditverhältnisse in Berlin.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 52—54.

I. Hypotheken-Verhältnisse.

1) Betrag der Hypothekenschulden, Zahl der Hypotheken-Folien.

Im Jahre 1859 wurden in die stadtgerichtlichen Hypothekenbücher eingetragen	9,050,758 Thaler,
und gelöscht	2,706,906 „
mithin mehr eingetragen als gelöscht	6,343,852 Thaler.
Es waren vorhanden 11,133 Folien des Hypothekenbuchs, und diese waren belastet mit zusammen ... 131,578,184 Thaler.	
Im Jahre 1860 wurden an Hypothekenschulden eingetragen	10,540,698 Thaler,
und gelöscht	3,026,811 „
mithin mehr eingetragen als gelöscht	7,513,887 Thaler.
Die Zahl der Folien hatte sich auf 11,391 gesteigert und die darauf haftende Hypotheken-Schuldenlast auf ... 139,092,071 Thaler.	
Im Jahre 1861 wurden Hypothekenschulden eingeschrieben	17,346,763 Thaler,
und gelöscht	4,728,956 „
mithin mehr eingetragen als gelöscht	12,617,807 Thaler.

Die Zahl der Hypotheken-Folien vermehrte sich durch die in Folge der Erweiterung des Jurisdiktions-Bezirks des Stadtgerichts hinzugetretenen 1628 Folien des hiesigen Kreisgerichts und der Gerichts-Kommission zu Charlottenburg auf 13,572 und die Summe der Hypothekenschulden stieg mit Hinzurechnung der auf den 1628 vormals kreisgerichtlichen Hypotheken-Folien haftenden 8,053,069 Thaler auf den Totalbetrag von 159,762,947 Thaler.

2) Was den Werth der Hypotheken-Objekte betrifft, so ergiebt sich dieser

A. bei den bebauten Grundstücken — wenn man den Miethsertrags-Werth und die Feuerversicherungs-Summe zum Grunde legt, beide Beträge zusammenrechnet und sodann halbirt — wie folgt:

Im Jahre 1859 betrug der kapitalisirte Miethsertrags-Werth der bebauten Grundstücke 231,990,440 Thaler,
und die Feuerversicherungs-Summe der Baulichkeiten .. 156,795,400 Thaler,
Der Durchschnitt beider Summen als Werth der bebauten Grundstücke betrug mithin .... 194,392,920 Thaler.

Im Jahre 1860 belief sich der Kapital-Miethsertrags-Werth auf .... 247,061,140 Thaler,
und die Feuerversicherungs-Summe auf .... 162,902,525 Thaler,
mithin der Durchschnitt beider Beträge, auf .... 204,981,832 Thaler.

Im Jahre 1861 betrug der Miethsertrags-Werth .... 288,233,940 Thaler,
und die Feuerversicherungs-Summe .... 178,815,875 Thaler,
mithin der Durchschnitt .... 233,524,907 Thaler
als Werth der bebauten Grundstücke. Die bedeutende Steigerung findet ihren Grund in dem Hinzutritt der vom hiesigen Kreisgericht abgegebenen 1628 Grundstücke.

B. Der Werth der nicht bebauten Grundstücke läßt sich nicht genau, sondern nur annähernd angeben. Es sind theils Aecker, Wiesen, Gärten, Hof- und Lagerräume, theils Baustellen-Grundstücke — welche nach dem festgestellten Bauplan an projektirten Straßen belegen sind — theils endlich auch immobilisirte und beim Hypothekenbuch eingetragene Gerechtigkeiten.

Nach einer vor mehreren Jahren theils auf Grund der Angaben von Sachverständigen, theils auf Grund einer auf eigener Kenntnißnahme beruhenden Arbitrirung stattgehabten Ermittelung ergab sich ein Werth von 8,030,312 Thalern. Seitdem ist allerdings das sogenannte Köpnicker Feld innerhalb der Stadtmauer, welches mit 418 Morgen Baustellen zu einem Werthe von 5,643,000 Thalern veranlagt war, zum größten Theil bebaut worden, und scheidet daher bei den unbebauten Hypotheken-Objekten aus; dagegen treten aber durch Erweiterung des Bebauungsplans der Stadt wieder neue Bauplätze in den sogenannten Umgebungen hinzu. Man wird der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen, wenn man mit Hinzurechnung des Werths der immobilisirten, ein Folium bei den Hypothekenbüchern inne habenden Gerechtigkeiten — Apotheker-Privilegien und Fischereigerechtigkeiten — im Betrage von 609,515 Thalern, den Werth der gesammten nicht bebauten Hypotheken-Objekte auf etwa 7,000,000 Thaler veranschlagt.

Rechnet man diese zu dem Werth der bebauten Grundstücke hinzu, so ergiebt sich, daß der Werth sämmtlicher städtischer Hypotheken-Objekte

im Jahre 1859 circa 200,000,000 Thaler betragen hat, und daß der Werth jedes einzelnen der damals vorhandenen 11,133 Hypotheken-Folien im Durchschnitt auf .... 17,964 Thaler
anzunehmen ist; auf jedem Folium waren im Durchschnitt .... 11,818 »
Hypothekenschulden eingetragen; es blieben also bei jedem Folium .... 6,146 Thaler
Werth unbelastet.

Im Jahre 1860 hafteten auf 11,391 Folien überhaupt 139,092,071 Thaler,
also auf jedem im Durchschnitt .... 12,210 Thaler.

Diese sämmtlichen Folien repräsentirten nach vorerwähnten Grundsätzen einen auf circa 212,000,000 Thaler sich belaufenden Grundwerth; es kommt danach auf jedes Folium ein Werth von .... 18,611 Thaler,
und blieb unbelastet ein Werth von .... 6,401 Thaler.

Im Jahre 1861 hafteten auf 13,572 Folien überhaupt .. 159,762,947 Thaler, also auf jedem Folium durchschnittlich .... 11,771 Thaler.

Sämmtliche Folien repräsentirten nach vorerwähnten Grundsätzen einen Werth von 240,524,907 Thalern, mithin jedes Folium durchschnittlich .... 17,722 »

und blieb für jedes Folium ein Werth von .... 5,951 Thaler

unbelastet. — Wenn sämmtliche Folien einen Werth von .... 240,524,907 Thaler repräsentirten, die Hypothekenschuldenlast aber .... 159,762,947 »

betrug, so blieben unbelastet .... 80,761,960 Thaler Werth. Danach würde sämmtlicher Grundwerth zu zwei Drittel mit Hypothekenschulden belastet sein.

Es existirt indeß eine nicht unbedeutende Zahl von Grundstücken, welche dem Fiskus, der städtischen Gemeine, den mit Korporationsrechten versehenen Instituten und Gesellschaften und selbst einzelnen vermögenden Privatpersonen gehören, auf welchen gar keine Hypothekenschulden haften. Nach einer in den Jahren 1843 bis 1846 angestellten Ermittelung waren dies etwa 2000 Grundstücke. Wenn man diese abrechnet, so ergiebt sich in Betreff der übrigen Folien, daß jedes derselben im Durchschnitt mit 13,800 Thalern Hypothekenschulden belastet ist, und daß nur ein Werth von 3916 Thalern unbelastet bleibt. Die Verschuldung der überhaupt mit Hypotheken beschwerten Grundstücke würde dann im letztverflossenen Jahre Dreiviertel des Werths übersteigen.

Hält man diese Ermittelungen mit denen in früheren Jahren zusammen, so gelangt man zu dem Resultat, daß sich das Verhältniß des Hypothekenschulden-Zustandes in Berlin nicht wesentlich verändert hat. Wenn sich auch die Schulden vermehrt haben, so ist dafür auch verhältnißmäßig der Werth der Hypotheken-Objekte größer geworden.

3) Der Zinsfuß hat sich in dem Zeitraum von 1859—61 auf fünf Prozent erhöht und als Regel festgestellt.

4) Was den Verkehr mit Immobilien in den abgewichenen drei Geschäftsjahren betrifft, so betrug:

a) die Zahl der Besitztitel-Berichtigungen in Folge der Veränderungen in der Person der Eigenthümer

im Jahre 1859 1017,
» 1860 1197,
» 1861 .... 1909.

b) Subhastationen wurden Schulden halber eingeleitet:

im Jahre 1859 41,
» 1860 78,
» 1861 .... 80.

c) Häuser-Administrationen

im Jahre 1859 39,
» 1860 77,
» 1861 .... 84.

Wenn man hierbei die bedeutende Erweiterung des stadtgerichtlichen Jurisdiktions-Bezirks durch Hinzutritt von 1628 Grundstücken berücksichtigt, so erscheint besonders die Steigerung der Subhastationen und Administrationen im Jahre 1861 dem vorhergegangenen Jahre gegenüber höchst unbedeutend und spricht für die Zunahme des Hypotheken-Kredits, welcher Annahme denn auch der im letzten Jahre gesteigerte Verkehr mit Grundstücken zur Seite steht.

II. Der Faustpfand-Verkehr bietet in seinem Steigen und Fallen ein Material zur Beurtheilung für den Vermögensstand der unangesessenen Einwohner dar.

Die Zahl der städtischen Einwohner betrug

im Jahre 1859 einschließlich des Militairs 476,784,
» 1860 » 489,290,
» 1861 » .... 547,290.

An Darlehnen gegen Pfand wurden ausgeliehen:

A. vom Königlichen Leihamte

im Jahre 1859 .... 1,169,041 Thaler,
» 1860 .... 1,129,197 »
» 1861 .... 1,344,578 »

Die Auktionslosungen für nicht eingelöste und deshalb versteigerte Pfänder betrugen:

im Jahre 1859 .... 22,925 Thaler,
» 1860 .... 26,352 »
» 1861 .... 22,314 »

B. bei den Privatpfandverleihern betrug die Summe der gegen Pfand gewährten Darlehne:

im Jahre 1859........................ 203,212 Thaler,
» 1860........................ 212,109 »
» 1861........................ 218,100 »

und die Auktionslosungen für versteigerte Pfänder betrugen:

im Jahre 1859.......................... 6349 Thaler,
» 1860.......................... 6140 »
» 1861.......................... 5244 »

III. Was den Personalkredit betrifft, so läßt sich dessen Sinken und Steigen einigermaßen nach der Zahl der Konkurseröffnungen, der eingekommenen Wechselklagen, der Exekutionen und Schuldpersonal-Arreste beurtheilen.

In diesen Beziehungen ist Folgendes zu bemerken:

1) Konkurse wurden eröffnet:

im Jahre 1859.......................... 229,
» 1860.......................... 131,
» 1861.......................... 174.

2) Wechselprozesse wurden eingeleitet:

a) über 50 Thaler:

im Jahre 1859.......................... 7345,
» 1860.......................... 6324,
» 1861.......................... 8890,

b) unter 50 Thalern:

im Jahre 1859 10,804,
» 1860 11,450,
» 1861 .... 13,740.

3) Personalarrest wurde vollstreckt:

a) wegen Wechselschulden:

im Jahre 1859 gegen .... 714 Personen,
» 1860 » .... 659 »
» 1861 » .... 797 »

b) wegen anderer Schulden:

im Jahre 1859 gegen .... 697 Personen,
» 1860 » .... 635 »
» 1861 » .... 760 »

4) Mobiliar-Exekutionen wurden vollstreckt:

a) in Parteiensachen:

im Jahre 1859.......................... 84,999,
» 1860.......................... 88,231,
» 1861.......................... 99,925,

b) in Kassensachen wegen Kosten:

im Jahre 1859.......................... 91,693,
» 1860.......................... 93,403,
» 1861.......................... 90,913.

Die Steigerung zu 1, 2, 3 und 4 hat im Jahre 1861 darin ihren Grund, daß in diesem Jahre 29,951 Gerichtseingesessene vom Kreisgericht übernommen worden sind.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Juli 1862. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Ulrich ist die Anlegung der Insignien des ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Kommandeur-Kreuzes II. Klasse des Ludwigs-Ordens, und

dem Ober-Tribunals-Rath Reichensperger die Anlegung der Insignien des ihm von Sr. Heiligkeit dem Papste verliehenen Kommandeur-Kreuzes des St. Gregorius-Ordens gestattet worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Born im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
die Referendarien Harder und Grünhagen im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Riee im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
die Referendarien Biel und Kaiser im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Grünberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
die Referendarien Wilmanns und Franz Egon Schneider im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Galster im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und
der Referendarius Thiel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Schmiedel aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Gerichts-Assessor Kob aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg;

den Gerichts-Assessoren Dr. jur. Witte im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg und Böse im Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Letzterem behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung, ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Weber zu Insterburg ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Georg Julius Friedrich Toll, Adolph Bruno Rutenberg, Karl Gottfried Volkmann und Eduard Wilhelm Kasimir Ruglisch bei dem Kammergericht,
der Auskultator Eduard August Meyer bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und
der Auskultator Otto Friedrich Gierke bei dem Appellationsgericht zu Stettin.

Die Referendarien Volgt und Kopff sind aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt resp. Magdeburg in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Steinhäuser bei dem Kreisgericht in Brilon, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Medebach, und

der Gerichts-Assessor Liebert bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Ratzebuhr.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Rabe in Wohlau an das Kreisgericht in Frankenstein, und

der Kreisrichter Hartwich in Stuhm an das Kreisgericht in Löbau, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts;

dem Kreisgerichts-Rath Graßhoff in Landsberg a. d. W. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar k. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Stadtgerichts-Rath le Juge zu Königsberg in Pr. ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Paalzow in Naumburg a. d. S. ist bei seinem 50jährigen Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste, und

dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Trenck zu Königsberg i. Pr. das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Freiherr von Houwald in Zielenzig ist zum Staatsanwalt in Samter, und

der Gerichts-Assessor Tilmann in Arnsberg zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Lippstadt ernannt;

der Staatsanwalt Preuß in Kaukehmen ist in gleicher Eigenschaft nach Insterburg, und

der Staatsanwalt Hahn in Strehlen an das Kreisgericht in Ratibor versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Barg in Wohlau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Birnbaum und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Birnbaum, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Holthoff in Halberstadt an das Stadtgericht in Berlin, und

der Rechtsanwalt und Notar Rößler in Stuhm an das Kreisgericht in Schwetz.

Dem Rechtsanwalt, Justiz-Rath Gelinek in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt gewährt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

der Rechtsanwalt und Notar Bürger in Langensalza ist auf sein Ansuchen seines Amtes als Notar entlassen;

den Rechtsanwalten und Notaren, Justiz-Rath Scheffler in Breslau und Romeiß in Sangerhausen ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und Letzterem zugleich der Karakter als Justiz-Rath verliehen worden.

F. In der Rheinprovinz.

Dem Appellationsgerichts-Rath Reichensperger in Cöln ist die Anlegung der Insignien des ihm von Sr. Heiligkeit dem Papste verliehenen Kommandeur-Kreuzes des St. Gregorius-Ordens gestattet worden;

die von den Notabeln des Handelsstandes in Cöln getroffene Wiedererwählung

der bisherigen Handelsrichter Wilhelm Tilmes, Eugen vom Rath, Eduard Schnitzler jun., August Joest, Eduard Feist und Julius Marcus zu Richtern, und der bisherigen Ergänzungsrichter Robert Eberle, Hermann Joseph Peters und Heinrich Peiffer, sowie

die Wahl der Kaufleute Joseph Reichard und Hermann Camphausen zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Cöln

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Correns in Lebach ist zum Landgerichts-Rath in Düsseldorf, und

die Landgerichts-Referendarien Esch in Trier und Coblenzer in Coblenz zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt;

der Landgerichts-Assessor von Rodenberg in Coblenz ist vom 1. August d. J. ab an das Landgericht in Cleve versetzt;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Scherer in Coblenz ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Castellaun ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 64.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Mai 1862.

Gegen einen wegen einfachen Bankerutts rechtskräftig bestraften Kaufmann ist in Beziehung auf eben dieselbe Zahlungseinstellung noch eine anderweite Verfolgung wegen betrüglichen Bankerutts zulässig, insofern es sich dabei nur nicht um dasselbe positive oder negative äußere Verhalten desselben handelt.

Strafgesetzbuch §§. 259 *), 261.

In der Untersuchung wider den Kaufmann M. aus E., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seinen vereinigten Abtheilungen in der Sitzung vom 12. Mai 1862 2c.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu T. vom 26. November 1861, insoweit als darin erkannt worden, daß der Angeklagte wegen betrüglichen Bankerutts mit Strafe zu verschonen, zu vernichten, und sodann der Angeklagte wegen wissentlichen Meineides und wegen betrüglichen Bankerutts überhaupt mit fünf Jahren Zuchthaus zu bestrafen, dem Angeklagten auch sämmtliche Kosten des Verfahrens mit Einschluß der des Nichtigkeitsverfahrens aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gegen den Angeklagten 2c. M., welcher seine Zahlungen eingestellt hatte, wurde im Juni 1861 die Untersuchung wegen einfachen Bankerutts unter der Beschuldigung eröffnet:

durch Ausschweifungen und Spiel übermäßige Summen verbraucht und Handelsbücher, die er nach Beschaffenheit seines Geschäfts hätte führen müssen, theils nicht, theils so unordentlich geführt zu haben, daß sie keine Uebersicht seines Vermögenszustandes gewährten (Strafgesetzbuch §. 261 Nr. 1 und 2).

Durch rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Kreisgerichts zu E. vom 28. Juni 1861 wurde er wegen einfachen Bankerutts zu drei Monaten Gefängnißstrafe, welche inzwischen auch verbüßt ist, verurtheilt, und dabei in den Erkenntnißgründen bemerkt:

daß zwar die sonstige Beweisaufnahme, namentlich über Fortschaffung eines Theiles seiner Waaren kurz nach seiner Flucht, seine früheren Bestrafungen, endlich sein Geständniß, daß er auch sein früheres Geschäft mit Hinterlassung von Schulden aufgegeben habe, zu dem Verdachte drängen, daß der Angeklagte betrüglich gehandelt habe. Es habe sich aber dieser Verdacht leider nicht so vervollständigen lassen, daß die Untersuchung wegen betrüglichen Bankerutts hätte eingeleitet werden können.

In Folge einer anonymen Anzeige ist jedoch demnächst der 2c. M. wegen betrüglichen Bankerutts (Strafgesetzbuch §. 259 Nr. 1), sowie wegen Meineides in Anklagestand versetzt.

Der Schwurgerichtshof zu T. hat ihn am 26. November 1861 wegen Meineides zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, und dagegen ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Dagegen erklärten zwar die Geschworenen den Angeklagten auch, und zwar mit mehr als 7 Stimmen, für schuldig:

als Handelsmann zu E., welcher seine Zahlungen eingestellt, im Monat April 1861 sein Vermögen theilweise bei Seite geschafft zu haben,

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 259, Note 43.

der Schwurgerichtshof erachtete jedoch die nochmalige Verfolgung des Angeklagten wegen Bankerutts in Beziehung auf dieselbe Zahlungseinstellung für unstatthaft, und erkannte:

> daß der Angeklagte wegen betrüglichen Bankerutts mit Strafe zu verschonen,

was von ihm dadurch motivirt wurde:

> daß in der so (nämlich durch jenen Ausspruch der Geschworenen) festgestellten Handlung des Angeklagten (zwar) der Thatbestand des betrüglichen Bankerutts nach §. 259 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs gefunden werden müsse, der Angeklagte aber durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 28. Juni 1861 wegen einfachen Bankerutts bereits mit drei Monaten Gefängniß bestraft worden sei, der einfache und betrügliche Bankerutt zu derselben Spezies von Gesetzesverletzungen gehörten, indem die Zahlungseinstellung der in den §§. 259 und 261 genannten Personen das Hauptérforderniß des strafbaren Bankerutts bilde, und die in jenen Paragraphen aufgeführten Fälle des letzteren nur zur Qualifikation desselben dienten, nach den Artikeln 29, 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Hauptverhandlung und Entscheidung eine vollständige Erschöpfung des einer Anklage zum Grunde liegenden thatsächlichen und rechtlichen Thatbestandes bezwecke, das Gesetz aber die Wiederholung einer Anklage auf Grund von Thatsachen, über welche bereits eine richterliche Entscheidung erfolgt sei, nicht gestatte, Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1856 (Archiv für Preußisches Strafrecht Bd. 4 S. 374, 375), das Urtheil vom 28. Juni 1861 die wesentlichen Merkmale des strafbaren Bankerutts, wenn auch in minder schwerer Qualifikation in sich schließe, ohne nach dem zweiten Absatze des Art. 30 a. a. O. die jetzt vorliegenden Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten, wiewohl das Fortschaffen von Waarenvorräthen bereits damals zur Sprache gekommen gewesen sei, und daher eine nochmalige Bestrafung des Angeklagten wegen Bankerutts die allgemeine Rechtsregel „ne bis in idem" verletzen würde.

Die gegen diesen Theil der Entscheidung von dem Staatsanwalt zu T. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, welche eine durch Nichtanwendung des §. 259 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs stattgehabte Verletzung dieses Gesetzes behauptet und in weiterer Ausführung dem Schwurgerichtshof vorwirft, die Artikel 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und den objektiven Thatbestand des strafbaren Bankerutts unrichtig aufgefaßt zu haben, erscheint begründet.

Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse dem darin angeführten Grundsatze „ne bis in idem" welchen der Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 127) §. 368, im Anschlusse an die Bestimmungen und als Folge der Bestimmungen, die jetzt das Gesetz vom 3. Mai 1852 in den Artikeln 30 und 86 enthält, dahin aussprechen wollte:

> »Außer diesem Falle findet wegen derjenigen Thatsachen, welche zum Gegenstande eventueller Fragen hätten gemacht werden können, eine anderweite Verfolgung nicht statt«,

überhaupt, und insbesondere in der Anwendung auf strafbaren Bankerutt, eine zu weite Ausdehnung gegeben. Er hat zunächst die Anklage-Thatsachen und die näheren Umstände, deren die Artikel 30 und 86 a. a. O. als »begleitende« gedenken, nicht in der Begrenzung aufgefaßt, welche selbigen nach dem Gesetze zukommt, und er hat sodann nicht genügend beachtet, daß die Handlungsweisen, welche nach dem Gesetze einerseits betrüglichen Bankerutt (§. 254 des Strafgesetzbuchs) und andererseits fahrlässigen oder einfachen Bankerutt (§. 261 a. a. O.) ausmachen, von einander verschiedene selbstständige Handlungen sind, die nicht zu einander in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sich die eine dieser Handlungsweisen als blos begleitender Umstand der anderen ansehen ließe.

Allerdings ist durch die Bestimmungen der Artikel 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das Mittel gegeben, eine den Gegenstand der Anklage bildende That, — den der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalt nach allen Richtungen hin, — auch in Bezug auf thatsächliche Qualifikationen, deren die Anklage keine Erwähnung gethan hatte, in einem und demselben Verfahren zu erörtern und zur Aburtelung zu bringen, oder event. doch einer anderweiten Verfolgung in Bezug auf letztere nach bestimmter Richtung hin ausdrücklich vorzubehalten. Auch sind allerdings, was insbesondere den Bankerutt betrifft, in der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 §. 123 Abs. 3, §. 140 Abs. 2 und 3, §§. 163, 189 Abs. 2, §. 315 Abs. 1 und 2 Vorschriften gegeben, welche bezwecken, den Staatsanwalt in den Stand zu setzen, das ganze Gebahren, das gesammte schuldhafte Verhalten eines Handelsmannes, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, in Beziehung auf diese Zahlungseinstellung zu prüfen und event. Behufs der strafrechtlichen Verfolgung zum Gegenstande seiner Anträge zu machen.

Allein immer ist Voraussetzung jener Bestimmungen der Artikel 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ein und dasselbe äußere Verhalten des Angeklagten, ein und derselbe Vorgang, welcher als That des Angeklagten Gegenstand der Anklage geworden ist. Nur unter der Voraussetzung, daß dieses konkrete Thun oder Verhalten Fundament des Strafverfahrens bleibe, sollen darauf Bezug habende und damit in Verbindung stehende Thatsachen — die Anklage-Thatsachen begleitende Umstände — in eben demselben Verfahren dergestalt Berücksichtigung finden können, daß auch dann, wenn der danach ermittelte Sachverhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung oder Gesetzesverletzung anderer Art oder Gattung ergiebt, als die Anklage angenommen hatte, darüber Aburtelung in demselben Verfahren stattfinden könne. Dagegen fällt ein davon verschiedenes äußeres Verhalten des Angeklagten, welches real konkurrirend eine andere selbstständige strafbare Handlung desselben ausmacht, auch wenn es mit jenen Anklage-Thatsachen, sei es durch einen gemeinsamen Zweck des Handelns oder sonst, sich in Zusammenhang bringen läßt, unter die Bestimmung des §. 119 der Verordnung vom 3. Januar 1849; es läßt sich dies nicht als zu den näheren Umständen, von welchen die Anklage-Thatsachen begleitet waren, gehörig, nicht als ein begleitender Umstand im Sinne der Artikel 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ansehen.

Die Handlungsweise nun, welche das Strafgesetzbuch als Bankerutt bei solchen Personen, die allein dieses Verbrechens resp. Vergehens sich schuldig machen können (§§. 259, 261, 262 und jetzt Artikel 18 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861), bestraft wissen will, hat dasselbe nach dem Vorgange des Rheinischen Handelsgesetzbuchs (Art. 437—439, 586—599) und des Rheinischen Strafgesetzbuchs (Art. 402—404), als zwei verschiedene Arten des Bankerutts ausmachend, dergestalt in zwei Kategorien gebracht, daß zwar nicht hinsichts der zu einer jeden dieser Kategorien gehörigen Handlungen je unter sich, wohl aber hinsichts der Handlungen der einen Kategorie im Verhältnisse zu denen der andern reale Konkurrenz — nur mit Ausnahme des Falles §. 259 Nr. 3 (und zum Theil Nr. 4) im Verhältnisse zu dem Falle §. 261 Nr. 2 — eintreten kann, demzufolge aber auch (mit jener Ausnahme) Identität der That nicht vorliegt, wenn, nachdem eine oder mehrere der im §. 261 bezeichneten kommissiven oder omissiven Handlungen Gegenstand eines Strafverfahrens und der Aburtelung gewesen sind, in Bezug auf eben dieselbe Zahlungseinstellung eine oder mehrere der im §. 259 aufgeführten Handlungen Gegenstand anderweiter Verfolgung werden.

Die Zahlungseinstellung nämlich, zu der das Verhalten solcher Personen, für welche der Bankerutt ein delictum proprium bildet, sowohl in den Fällen des §. 259 als in denen des §. 261 in Beziehung steht und gemeinsame Voraussetzung ist, ist für sich keine in das Gebiet des Strafrechts fallende Handlung (§. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs). Sie bildet nicht schon den Thatbestand einer strafbaren Handlung, auch nicht einer solchen in ihrer einfachsten Gestalt, so daß sich in Bezug auf selbige die im Gesetze aufgeführten Handlungen jener in den Zustand der Zahlungseinstellung verfallenden oder verfallenen Personen, welche das Gesetz allein als strafbare Handlungen, nämlich als betrüglichen und resp. einfachen Bankerutt bezeichnet, nicht als bloße Qualifikationen und nicht als begleitende Umstände im Sinne der Artikel 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ansehen lassen. Es sind vielmehr diese bestimmten Handlungen, wie schon angegeben, auch im Verhältnisse zu einander, sofern bei ihnen das Verhalten des Gemeinschuldners einerseits Fahrlässigkeit und andererseits Betrug kennzeichnet, von einander verschiedene selbstständige strafbare Handlungen.

Ist demnach gegen einen Handelsmann wegen einfachen Bankerutts rechtskräftig auf Strafe erkannt, so ist gegen denselben dennoch in Beziehung auf eben dieselbe Zahlungseinstellung noch eine anderweite Verfolgung wegen betrüglichen Bankerutts zulässig. Nur insofern wird diese Regel der Zulässigkeit eine Ausnahme erleiden, als es sich bei der neuen Anklage um dasselbe positive oder negative äußere Verhalten des Schuldners, wie z. B. im Fall des §. 261 Nr. 2 und des §. 259 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs, handeln sollte.

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Dem Schwurgerichtshofe fallen daher die in der Nichtigkeitsbeschwerde gerügten Verletzungen zur Last, weshalb sein Erkenntniß der Vernichtung insoweit unterliegt, als er die anderweite Verfolgung des Angeklagten wegen Bankerutts für unstatthaft erachtet, oder — wie dies ausgedrückt worden ist — erkannt hat, daß der Angeklagte wegen betrüglichen Bankerutts mit Strafe zu verschonen.

Wenn nämlich der Schwurgerichtshof in den Gründen seines Erkenntnisses auch noch in Betracht gezogen hat, daß bereits in dem früheren, durch das Erkenntniß vom 28. Juni 1861 erledigten Verfahren das Fortschaffen von Waaren zur Sprache gekommen, gleichwohl dieserhalb ein Vorbehalt anderweiter Verfolgung nicht gemacht gewesen sei, so ist auch diese Erwägung nicht geeignet, das angefochtene Erkenntniß aufrecht zu erhalten. Denn einestheils ist da, wo ein Fall des §. 119 der Verordnung vom 3. Januar 1849 eintritt,

wo also in einem Strafverfahren mit der den Gegenstand desselben ausmachenden Handlung real konkurrirende selbstständige, wenn auch konnexe Handlungen indicirt werden, welche die Anklage nicht auch schon hervorgezogen hatte, die demnächstige Verfolgung derselben auch ohne Vorbehalt einer solchen statthaft; anderntheils hatte in dem Erkenntnisse vom 28. Juni 1861 der Richter auch erklärt, daß wegen Schwäche der Indicien keine Untersuchung wegen betrüglichen Bankerutts habe eingeleitet werden können, und dieser Erklärung würde immer nur die Bedeutung einer vorläufigen Einstellung der Untersuchung beigelegt werden können, welche einer Erneuerung der letzteren, bei neu hinzutretenden Gründen, wie sie sich hier ergeben haben müssen, nicht entgegensteht.

War also das angefochtene Erkenntniß in der angegebenen Beziehung zu vernichten, so ist für die anderweite Entscheidung in der Sache selbst durch den oben gedachten Ausspruch der Geschworenen vollständig der Thatbestand des §. 259 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs hergestellt. Den Angeklagten trifft daher die Strafe betrüglichen Bankerutts von zwei bis funfzehn Jahren Zuchthaus, weshalb, unter Berücksichtigung des §. 56 des Strafgesetzbuchs, mit Einschluß der wegen Meineides gegen den Angeklagten rechtskräftig erkannten Strafe, die Gesammtstrafe auf fünf Jahre Zuchthaus bestimmt worden ist.

Ober-Trib. Nr. 29—62. Crim. II.
I. 2482. Criminalia 49.

Num. 65.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Februar 1862.

Darüber, ob die von der Polizeibehörde verfügte und demnächst erfolgte Tödtung eines dem Anscheine nach an einer ansteckenden Krankheit leidenden Pferdes nach den gesetzlichen Vorschriften nothwendig gewesen sei oder nicht, hat nicht das Gericht, sondern die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 6 §§. 45—48.
Regulativ vom 8. August 1835 §§. 119 ff. (Ges.-Samml. S. 240).
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).
Erkenntniß vom 7. März 1857 (Just.-Min.-Bl. S. 363).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt, beziehungsweise Konflikt, in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers W. in P., Klägers,

wider

den Königlichen Landrath B. in L., Verklagten,

betreffend eine Entschädigung von 100 Thalern nebst Zinsen für ein getödtetes Pferd,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, und dadurch der auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhobene Konflikt für erledigt zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Frühjahr 1859 war unter den Pferden des Gutsbesitzers W. in P. die Rotzkrankheit ausgebrochen. Es wurde ein Pferd getödtet, die Absonderung der hinsichtlich ihres Zustandes verdächtigen Pferde von den gesunden angeordnet, und das sonst vorschriftsmäßig Erforderliche veranlaßt. W. beobachtete die polizeilichen Vorschriften so wenig, daß er mit einem der abgesonderten Pferde nach Johannisburg fuhr, wo es als rotzkrank erkannt und getödtet wurde. Mit demselben hatte eine mit der Druse behaftete Fuchsstute zusammengestanden; ihre und der übrigen Pferde ärztliche Behandlung und wiederholte Besichtigung durch den Kreisthierarzt dauerte weiter fort. Nachdem der Landrath B. unter dem 19. Juli 1860 der Regierung in der Sache Bericht erstattet hatte, verfügte die Regierung auf Grund eines von dem Departements-Thierarzte erstatteten Gutachtens unter dem 20. dess. Mts., daß die Fuchsstute sofort getödtet werden müsse. Demgemäß

hat der Landrath B. einige Tage darauf durch einen von ihm abgesandten Gendarmen die Fuchsstute tödten lassen.

W. führte über dieses Verfahren bei dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten Beschwerde, indem er behauptete, daß die getödtete Fuchsstute nur an einer gutartigen Druse gelitten habe. Der gedachte Herr Minister wies diese Beschwerde als nicht begründet zurück, mit dem Bemerken, daß, wenn W. glaube, durch das Verfahren der Regierung in Gumbinnen widerrechtlich Schaden erlitten zu haben, ihm unbenommen sei, seinen Anspruch gegen den betreffenden Beamten im Wege des Prozesses zu verfolgen.

In Folge dessen hat W. bei dem Kreisgericht in L. gegen den Landrath B. Klage erhoben, mit dem Antrage, denselben zur Zahlung von 100 Thalern, als dem gemeinen Werthe des getödteten Pferdes, nebst Zinsen vom Tage des Urtheils zu verurtheilen. Kläger behauptet, daß das getödtete Pferd nicht rotzkrank gewesen sei, daß vielmehr der Kreisthierarzt bei der in der Mitte Juli 1860 wiederholt vorgenommenen Untersuchung dasselbe nur an gutartiger Druse leidend gefunden, und erklärt habe, es werde binnen 8 Tagen ganz gesund sein; noch unmittelbar vor der Tödtung des Thieres habe der Kreisthierarzt dieselbe Erklärung abgegeben, und die nach der Tödtung stattgehabte Obduktion habe dargethan, daß das Pferd nicht rotzkrank gewesen. Die Tödtung desselben sei daher gegen die gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Denn die von der Regierung zu Gumbinnen in Betreff der Rotzkrankheit der Pferde unter dem 18. März 1844 erlassene Verordnung (Amtsblatt derselben Regierung Nr. 13 und S. 41) verpflichte und berechtige in den §§. 3 ff. die Landräthe zur Tödtung rotzkranker Pferde nur alsdann, wenn durch geeignete Sachverständige das wirkliche Vorhandensein der Rotzkrankheit zuvor festgestellt sei. Auf einen ihm von der Regierung zugegangenen Befehl könne Beklagter zu seiner Entschuldigung sich nicht berufen, da er als Landrath nicht zu denjenigen Beamten gehöre, welche die Befehle ihrer Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen haben, und da in dem vorliegenden Falle die Tödtung des Pferdes nach der allegirten Regierungs-Verordnung verboten gewesen sei.

Der Beklagte hat sich auf die Klage eingelassen, und unter Berufung auf das Zeugniß des Kreisthierarztes und auf den Inhalt der landräthlichen Akten die thatsächlichen Angaben des Klägers bestritten, übrigens aber den ihm von der Regierung in Gumbinnen ertheilten Befehl geltend gemacht und auf die Abweisung des Klägers angetragen.

Nachdem noch eine Replik des Klägers eingegangen war, hat die Regierung in Gumbinnen durch Plenarbeschluß vom 27. Juni 1861 auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1842 §. 6 den Kompetenz-Konflikt, und zugleich nach Maaßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Konflikt eingelegt.

Der Kläger verlangt die Fortsetzung des Prozesses. Von dem Beklagten ist eine weitere Erklärung nicht abgegeben worden. Das Kreisgericht erachtet den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, und äußert sich hinsichtlich des Konfliktes dahin, daß die Entscheidung in dieser Beziehung von thatsächlichen Ermittelungen abhängig, die Klage daher für »einleitungsfähig« anzusehen sei.

Das Appellationsgericht zu Insterburg nimmt sowohl den Kompetenz-Konflikt als auch den Konflikt für begründet an. In demselben Sinne hat der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sich ausgesprochen, indem er hinsichtlich der dem Kläger in dem Reskript vom 28. Februar 1861 gemachten Eröffnung bemerkt: Kläger habe übersehen, daß durch dasselbe die Kompetenzfrage, welche stets nur in concreto entschieden werden könne, nicht berührt werde; daß aber unter Umständen der Anspruch des Klägers Gegenstand eines Rechtsstreites werden könne, beispielsweise gegen die Sachverständigen wegen vertretbaren Versehens bei Abgabe ihres Gutachtens, könne nicht wohl einem Zweifel unterliegen.

Der Rechtsweg muß für ausgeschlossen erachtet werden, indem sowohl der Kompetenz-Konflikt als auch der Konflikt begründet erscheint.

Ohne Zweifel war der von der Regierung in Gumbinnen an den Beklagten erlassene Befehl zur Tödtung der kranken Fuchsstute, wie auch die demgemäß von dem Beklagten dem Gendarmen ertheilte und von diesem ausgeführte Weisung eine polizeiliche Verfügung, gegründet auf das unter dem 8. August 1835 Allerhöchst bestätigte Regulativ über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren (Ges.-Samml. S. 240 ff.) und auf die zur Ergänzung der Vorschriften in den §§. 119 ff. dieses Regulativs von der Regierung in Gumbinnen unter dem 18. März 1844 durch ihr Amtsblatt erlassene allgemeine Bekanntmachung. Es ist unter den Parteien nur darüber Streit, ob nach den thatsächlichen Umständen des Falles das stattgehabte Verfahren den bestehenden Vorschriften gemäß, ob die vorgenommene Tödtung des dem Kläger gehörigen Pferdes nothwendig gewesen sei oder nicht. Darüber hat nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die vorgesetzte Dienstbehörde, also kein Gericht zu entscheiden. Der Rechtsweg ist nach Alinea 2 dieses Paragraphen nicht,

wie Kläger behauptet, schon dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, was hier allerdings der Fall, sondern nur bei gleichzeitigem Zutreffen der in den nachfolgenden Paragraphen gegebenen näheren Bestimmungen. Keine derselben steht dem Anspruche des Klägers zur Seite, insbesondere aber der §. 6 demselben entgegen, weil die von dem Beklagten getroffene Verfügung von der ihm vorgesetzten Behörde nicht nur nicht als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben worden, sondern im Gegentheil selbst angeordnet gewesen ist. Wenn das Kreisgericht in L. bemerkt, der §. 6 verweise bezüglich der Regreßpflicht eines Polizeibeamten auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und besage keinesweges, daß nur in dem daselbst vorausgesetzten Falle ein Entschädigungs-Anspruch gegen den Polizeibeamten zulässig sei, so wird bei dieser Argumentation übersehen, daß im §. 1 des Gesetzes die Kognition über Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zulässigkeit polizeilicher Verfügungen den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, und deshalb (soweit nicht eine der in den §§. 2—4 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtsweges stattfindet), also im Falle des §. 6, eine mißbilligende Verfügung der Verwaltungsbehörde vorangegangen sein muß, ehe eine Klage gegen den Beamten erhoben werden kann. In diesem Sinne hat der unterzeichnete Gerichtshof wiederholt entschieden.

Erkenntniß vom 6. Oktober 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 407),
» » 25. » 1856 (» von 1857 S. 110),
» » 7. März 1857 (» S. 363).

Ist der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, so kommt es (wie gleichfalls der Gerichtshof wiederholt, insbesondere in der ersten und in der dritten der allegirten Entscheidungen, anerkannt hat) auf den Konflikt nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854, d. h. auf die Beurtheilung der Frage, ob dem Beklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung zur Last fällt, nicht weiter an.

Indeß würde auch diese Frage unbedenklich zu verneinen sein, mit Rücksicht auf die dem Beklagten von seiner vorgesetzten Dienstbehörde ertheilte Anweisung zur Vornahme der Handlung, auf welche der klägerische Anspruch gegründet wird. Wie dieses Sachverhältniß, wenn der Prozeß seinen Fortgang behielte, die Abweisung des Klägers auf Grund des §. 45 Tit. 6 Th. I. des Allg. Landrechts zur nothwendigen Folge haben müßte, so ist dasselbe auch zur Rechtfertigung des Konfliktes vollkommen ausreichend, da ein Polizeibeamter, und also auch ein Landrath, wenn er eine ihm von der vorgesetzten Behörde innerhalb ihrer Kompetenz ertheilte Weisung befolgt, eben nur seine Amtspflicht erfüllt, also seine Amtsbefugniß nicht überschreitet. Kläger will das Gegentheil angenommen wissen, indem er aus den §§. 46 und 48 Tit. 6 Th. I. des Allg. Landrechts deduzirt, daß Beklagter ihm zum Schadenersatze verantwortlich sei, und nur einen Regreß an die Regierung habe, weil die Tödtung des Thieres nach den Umständen des Falles gesetzwidrig, also Beklagter nicht schuldig gewesen sei, den Befehlen der Regierung zu gehorchen. Ist nun auch zuzugeben, daß Beklagter als Landrath nicht zu den im §. 47 a. a. O. bezeichneten öffentlichen Dienern gehört, welche Befehle ihrer Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet sind, und von denen also nicht gefordert werden kann, daß sie einen ihnen in Dienstgeschäften geschehenen Auftrag ihrer Oberen prüfen, so liegt doch in der anderen Beziehung, was die Gesetzwidrigkeit des Befehls betrifft, die Sache keinesweges so, wie die §§. 46 und 48 voraussetzen, indem die Regierung in Gumbinnen auf Grund wiederholter sachkundiger Prüfung und Begutachtung, also nicht willkürlich und nicht ohne genügenden Anlaß die Tödtung des Thieres angeordnet hatte.

Es ist hiernach der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet und dadurch der auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhobene Konflikt für erledigt zu erachten.

Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1146. K. 36 Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Juli 1862. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Wentzel in Glogau ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Kindler in Langensalza ist zum Appellationsgerichts-Rath in Frankfurt a. d. O. ernannt;
der Appellationsgerichts-Rath Mühlbach in Hamm ist an das Appellationsgericht in Paderborn, und
der Appellationsgerichts-Rath Springmühl in Ratibor an das Appellationsgericht in Hamm versetzt worden.

2. Assessoren.

Die Kammergerichts-Referendarien Wilfarth, Friesicke und Bleek sind zu Gerichts-Assessoren im Bezirk des Kammergerichts ernannt;
der Gerichts-Assessor Fuß ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt, und
dem Gerichts-Assessor Brasse in Arnsberg, in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Siegen, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Gustav Adolph Hugo Seyffert, Johann Georg Siemens und Karl Ludwig Emil Pelzer bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Friedrich Kaehler und Hermann Julius Johannes Lorey bei dem Appellationsgericht in Greifswald,
die Auskultatoren Gustav Friedrich Schönberg und Georg Otto Richard Maß bei dem Appellationsgericht in Stettin,
die Auskultatoren Leo Richard Poschmann und Karl Heinrich Louis Dix bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, sowie
der Auskultator Hans Timotheus Julius Theophil David Graf von Schweinitz und Crain bei dem Appellationsgericht in Breslau.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Stempel in Greifswald ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor August Friedrich Wilhelm Grawert ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Dortmund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schwerte, ernannt;
der Kreisrichter Havenstein in Rogasen ist an das Kreisgericht in Lissa versetzt und ihm zugleich die Direktion der Kreisgerichts-Deputation in Fraustadt übertragen;
dem Kreisgerichts-Rath Renouard de Viville in Luckau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1863 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juli 1862, — betreffend die Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten für Abhaltung auswärtiger Forstgerichtstage.

Bei Erhebung und Verrechnung der Reisekosten und Diäten des Gerichtspersonals für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage, auf welchen Untersuchungen wegen der unter das Gesetz vom 2. Juni 1852 fallenden Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, sowie wegen Forstkontraventionen zu erledigen sind, wird von den Gerichten ein verschiedenes Verfahren beobachtet. Zur Abstellung dieser Ungleichheit wird auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungskammer und im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister hierdurch bestimmt:

daß vom 1. Januar künftigen Jahres ab die Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage, auf welchen Untersuchungen wegen in Staatsforsten begangener Holzdiebstähle und Forstkontraventionen verhandelt werden, soweit dies nicht bisher schon geschehen ist, ohne Ausnahme auf die Fonds zu sächlichen Ausgaben der betreffenden Gerichtsbehörden übernommen werden sollen.

Berlin, den 3. Juli 1862.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1727. F. 46.

Num. 67.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Mai 1862.

Die Befreiung einer Zeitschrift von der Kautionsbestellung ist durch den Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen bedingt; dabei macht es keinen Unterschied, ob dergleichen Fragen mehr oder weniger ausführlich in dieser oder jener Form zur Sprache gebracht sind, und zu welchem Zwecke dieses geschehen sei.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§. 11, 17, 42*).

In der Untersuchung wider den Theater-Agenten Waldemar B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, I. Abtheilung — in der Sitzung vom 23. Mai 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß der dritten Abtheilung des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 20. Januar 1862 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der jetzige Implorant, Theater-Agent B., ist verantwortlicher Redakteur und Verleger der zu B. wöchentlich einmal ohne vorherige Kautionsbestellung erschienenen »Theaterzeitung«. Im April 1861 erhob die Staatsanwaltschaft deshalb auf Grund der §§. 42, 11 und 17 des Preßgesetzes Anklage wider denselben, weil in dieser Zeitung theilweise politische und soziale Fragen behandelt seien. Das Königliche Stadtgericht sprach ihn jedoch durch Erkenntniß vom 11. September v. J. frei, indem es eine »mehr oder weniger eingehende Besprechung« solcher Fragen für die gesetzliche Bedingung der Kautionspflicht ansah und in den durch die Theaterzeitung veröffentlichten »Couplets«, worauf die Anklage sich insbesondere stützt, nicht erblickte, daher nicht für festgestellt erachtete:

daß in der Theaterzeitung politische und soziale Fragen theilweise behandelt sind.

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I. S. 264.

Auf die Appellation der Staatsanwaltschaft hat dagegen das Königliche Kammergericht nach Wiederholung der Beweisaufnahme am 20. Januar l. J. abändernd erkannt und den Angeschuldigten nach den §§. 11 und 42 a. a. O. mit 20 Thalern Geldbuße belegt.

In den Gründen heißt es: in den von der Anklage hervorgehobenen Stellen der Nr. 8, 10, 12 und 13 der Theaterzeitung von 1861 seien spöttische Ansichten über den Adel, über das Verhältniß Italiens zu dem übrigen Europa, über den König von Neapel, die getauften Juden, den Hessischen Verfassungsstreit, das zu erwartende Schicksal Louis Napoleons bei einem Angriffe auf Deutschland, über das Gelüste Frankreichs nach den Rheinlanden und über die Deutsche Uneinigkeit ausgesprochen. Alle diese Ansichten seien zwar nicht näher begründet, es sei aber doch ein bestimmtes Urtheil über eine Reihe von politischen und sozialen Dingen gefällt, und es gehöre daher die Zeitschrift unzweifelhaft nicht zu denjenigen, welche sich aller politischen und sozialen Fragen enthalten. Auch abgesehen hiervon sei es klar, daß die gedachte Zeitschrift keinen rein wissenschaftlichen oder gewerblichen Zweck verfolge, sondern zum großen Theil auf die Unterhaltung ihrer Leser berechnet sei. Es wird demnach festgestellt:

> daß der Angeklagte im Jahre 1861 die allwöchentlich einmal erscheinende »Theaterzeitung« vor Erlegung einer Kaution redigirt und verlegt hat, und daß diese Zeitung nicht zu den im §. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 erwähnten Druckschriften gehört.

Die rechtzeitige legalisirte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten behauptet Verletzung der angeführten §§. 11, 17 Nr. 1 und 42 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und wesentlicher Grundsätze des Verfahrens im Sinne des Artikels 108, insbesondere Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852. Implorant führt darin aus, daß der zweite Richter zu seiner Feststellung durch einen Rechtsirrthum gelangt sei, indem in Voraussetzung der nirgends bezweifelten Bestimmung der »Theaterzeitung« für rein gewerbliche Gegenstände aus den im angefochtenen Erkenntnisse hervorgehobenen Couplets nicht gefolgert werden könne, daß dieselbe sich mit politischen und sozialen Fragen befaßt habe. Kautionsfrei sei ein Blatt, welches sich die Aufgabe gestellt, gewerblichen Zwecken zu dienen, dessen Inhalt ausschließlich diesen Zweck im Auge habe. Der Gegenstand der Couplets berühre nach der Feststellung des zweiten Richters politische Fragen, allein die Couplets würden nicht in der Absicht mitgetheilt, Politik zu treiben, sondern zu rein gewerblichen Zwecken. Der Schauspieler solle durch das Blatt seinen gewerblichen (künstlerischen) Bedarf befriedigt finden. Wenn das Gesetz die Kautionsbefreiung von dem Ausschlusse politischer Fragen abhängig mache, so verlange es, daß diese Bestimmung des Blattes verfolgt werden solle, ohne daß politische Fragen erörtert, d. h. durch Mittheilung von Thatsachen und Raisonnements und Urtheilen ans Licht gestellt werden. Die angeklagten Couplets berührten aber weder politische Nachrichten, noch wollten sie das Publikum durch Raisonnements aufklären, sie böten sich dem dramatischen Darsteller zum Gebrauche dar, welcher dadurch der Mühe des Dichtens oder Dichtenlassens überhoben werde. Daß ihre Gegenstände allbekannte, vielfach besprochene politische Verhältnisse seien, erhebe sie nicht zu politischen Nachrichten oder Besprechungen.

Der vorige Richter stelle nun zwar weiter noch fest, daß die Zeitschrift keinen rein wissenschaftlichen Zweck verfolge, sondern zum großen Theil auf die Unterhaltung ihrer Leser berechnet sei. Allein diese Thatsache sei in der Anklage nicht behauptet, eine Beweisaufnahme darüber weder beschlossen noch erfolgt, dem Angeklagten somit keine Veranlassung gegeben worden, sich darüber auszusprechen und zu vertheidigen, letzteres um so weniger, als das Königliche Kammergericht in seinem Erkenntnisse gegen denselben vom 14. Januar 1859, aufrecht erhalten durch Urtheil des Ober-Tribunals vom 11. Mai 1859, festgestellt habe, daß die »Theaterzeitung« die Grenzen des rein Wissenschaftlichen und Gewerblichen nicht überschreite. Demnach wird die Vernichtung des zweiten und Bestätigung des ersten Erkenntnisses beantragt.

Die Staatsanwaltschaft hat auf die Gegenerklärung verzichtet, und die vorgeschriebenen Benachrichtigungen sind bewirkt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in keiner Beziehung begründet. Die Anklage lautete wörtlich dahin:

> »zu B. im Jahre 1861 die allwöchentlich einmal erscheinende Theaterzeitung vor Erlegung der gesetzlichen Kaution redigirt und verlegt zu haben«,

zwar mit dem Zusatze:

> »obwohl in derselben theilweise politische und soziale Fragen enthalten sind,«

aber auch nach vorausgeschickter spezieller Bezeichnung derjenigen zugleich vorgelegten Blätter und Stellen (Couplets), welche »nach §. 17 Nr. 1 des Preßgesetzes die Grenzen der Kautionsfreiheit überschritten.« Den eigentlichen Vorwurf der Untersuchung bildete also die im §. 42 des Preßgesetzes als Vergehen bezeichnete

Zuwiderhandlung gegen das Gebot des §. 11 das., die Herausgabe einer Wochenschrift ohne vorherige Kautionsbestellung, und da der Angeklagte dieses Vergehens schuldig erklärt werden mußte, wenn seine Zeitung nicht zu denjenigen Druckschriften gehörte, welche der §. 17 daselbst von dem Gebote des §. 11 ausnimmt, so hatten die Vorderrichter zur Erschöpfung der Anklage, beziehungsweise im Interesse der Vertheidigung selbst, und jedenfalls in Erfüllung des Artikels 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sich der Prüfung zu unterziehen, ob in keiner Richtung die im §. 17 bestimmten Befreiungen von der Kautionsbestellung dem Angeklagten zu Statten kämen, soweit sie dazu eine thatsächliche Veranlassung in dem ihrer Beurtheilung unterbreiteten corpus delicti fanden. Eben so gewiß mußte die Vertheidigung auf die Ausführung beschränkt sein, daß die Theaterzeitung »für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt«, mit anderen Worten, daß die Behauptung der Anklage, sie habe die Grenzen der Kautionsfreiheit im §. 17 Nr. 1 des Preßgesetzes überschritten, unbegründet sei, weil Angeklagter andernfalls der Anwendung der §§. 11 und 42 auf ihn nicht entgehen und ihn eine über den Inhalt seiner Zeitung in früheren Jahren beendigte Untersuchung selbstredend davor nicht schützen konnte. Zum Ueberflusse hatte die Appellationsschrift der Staatsanwaltschaft auch die Beschränkung der Kautionsfreiheit auf Druckschriften für »rein wissenschaftliche ꝛc.« Gegenstände in einem besonderen Satze hervorgehoben, worauf Angeklagter nichts erwiedert hat und in der mündlichen Verhandlung ausgeblieben ist. Demnach kann weder von einer Beschränkung der Vertheidigung, noch von der Verletzung einer anderen Vorschrift oder eines Grundsatzes des Verfahrens im Sinne des Artikels 108 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dadurch die Rede sein, daß der Appellationsrichter sich nicht mit der Feststellung begnügt hat:

1) die fragliche Zeitschrift gehöre nicht zu denjenigen, welche sich aller politischen und sozialen Fragen enthalten,

sondern hinzugefügt:

2) sie verfolge keinen rein wissenschaftlichen oder gewerblichen Zweck, sei vielmehr zum großen Theil auf die Unterhaltung ihrer Leser berechnet,

und so in umfassender Weise die Schlußfeststellung begründet hat: daß die Theaterzeitung nicht zu den im §. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 erwähnten Druckschriften gehöre.

Nach der Fassung des §. 17 des Preßgesetzes, wie der aus den Verhandlungen über seine Entstehung klaren Absicht der Gesetzgebung hatten sich die Vorderrichter sogar zuerst die Frage zu beantworten, ob die fragliche Zeitung eine rein wissenschaftliche ꝛc. Bestimmung habe? und verneinten sie diese, wie der zweite Richter es gethan hat, so war damit die Verurtheilung des Angeschuldigten vollkommen motivirt; erst wenn dieselbe hätte bejaht werden müssen, gewann die andere Frage: ob alle politischen oder sozialen Fragen von dem Inhalte der Zeitung ausgeschlossen geblieben seien, eine entscheidende Erheblichkeit (vergl. von Rönne, das Gesetz über die Presse S. 117 und 119). Die umgekehrte Ordnung der Gründe des angefochtenen Erkenntnisses ändert indessen am Ergebnisse nichts; ihr Erfolg war nur, daß dasselbe von zwei Sätzen, deren jeder für sich ausgereicht haben würde, getragen ist. Gegen einen derselben (zu 2 oben) hat die Nichtigkeitsbeschwerde einen blos formellen Angriff gerichtet, der oben widerlegt worden ist; schon deshalb war also das Appellationserkenntniß aufrecht zu halten. Aber auch der materielle Angriff gegen die vorderrichterliche Annahme zu 1, daß politische und soziale Fragen in der Theaterzeitung besprochen seien, erscheint hinfällig, da weder die betreffende thatsächliche Feststellung an sich einen Rechtsirrthum mit sich führt, noch die damit verbundene Anwendung des Preßgesetzes unrichtig ist. Denn der Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen bleibt unter allen Umständen die Bedingung der Befreiung von der Kautionsbestellung, wie es im bezüglichen Kommissions-Bericht der zweiten Kammer (von Rönne S. 117) heißt, und wo daher in einer Druckschrift dergleichen Fragen, sei es mehr oder weniger ausführlich, in der einen oder anderen Form zur Sprache gebracht sind, kommt es für die Anwendung des §. 11 mit Beseitigung des §. 17 des Preßgesetzes gar nicht darauf an, zu welchem Zweck dies geschehen sei, oder welche Bestimmung die Zeitschrift, worin es geschieht, im Ganzen oder in einzelnen Theilen ihres Inhalts habe.

Demnach mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Ober-Trib. Nr. 342—62. Crim. I.
I. 2363. P. 50. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Juli 1862. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Freiherr von Glaubitz in Striegau ist zum Appellationsgerichts-Rath in Breslau ernannt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- die Referendarien Böhme und Gerlach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
- die Referendarien Fabian und Siber im Bezirk des Kammergerichts,
- der Referendarius Bensieg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
- der Referendarius Hutt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
- der Referendarius Meißner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Versetzt sind:
- der Gerichts-Assessor Oebbecke aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn,
- der Gerichts-Assessor von Lamprecht aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin in das Departement des Kammergerichts, und
- der Gerichts-Assessor Wittchow aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Dem Gerichts-Assessor Weigelt in Pleß ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- die Auskultatoren Otto August Rudolph Hansmann und Dr. jur. Emil Gustav Jordan bei dem Kammergericht,
- der Auskultator Friedrich Eduard Adalbert Hönicke bei dem Appellationsgericht in Greifswald,
- der Auskultator Georg Robert Brausewetter bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
- die Auskultatoren Dr. jur. Gottfried Wilhelm Gottlieb Fehre und Hugo Zimmermann bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und
- der Auskultator Louis Lorenz Walther bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Jorck hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Jäger bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, und
- der Gerichts-Assessor Ansinn bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bärwalde.

Versetzt sind:
- der Kreisgerichts-Direktor Adriani in Bochum in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Dortmund,
- der Kreisrichter Keller in Dortmund an das Kreisgericht in Bochum, und
- der Kreisrichter Müller zu Bärwalde in Pommern an das Kreisgericht in Stolp.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. April 1862.

Das öffentliche Tragen eines von der Bezirks-Regierung verbotenen äußeren Verbindungszeichens ꝛc. fällt unter die Strafvorschrift des §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, ohne daß es dabei auf die Absicht des Thäters, das Zeichen als ein Verbindungszeichen zu tragen, ankommt.

W. war beschuldigt worden, einem Verbote der Bezirks-Regierung zuwider, an einem öffentlichen Orte eine Polnische Kokarde getragen zu haben; beide Instanzgerichte lehnten aber die Eröffnung der Untersuchung aus §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs ab, weil die Anklage gar nicht behauptet habe, daß die Polnische Kokarde das äußere Zeichen einer Verbindung oder Vereinigung sei, und weil (wie das Appellationsgericht hinzufügte) die Regierungs-Verfügung den Thatbestand des Paragraphen nicht abändern und nicht den Nachweis überflüssig machen könne, daß W. die Kokarde als ein äußeres Verbindungszeichen im Sinne des Paragraphen getragen habe, dieser Nachweis aber nicht geführt sei.

Auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, am 25. April 1862 beschlossen:

> daß die Verfügungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 29. März 1862 und des Königlichen Kreisgerichts zu Samter vom 8. März 1862 aufzuheben und die Untersuchung wider den Angeklagten, Waldwärter Johann W., auf Grund des §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs und der Verordnung der Königlichen Regierung zu Posen vom 3. Mai 1857 (Posener Amtsblatt von 1857 S. 181) wegen Tragens eines von der Bezirks-Regierung verbotenen äußeren Verbindungs- oder Vereinigungszeichens an einem öffentlichen Orte, einzuleiten.

Gründe.

Das Königliche Kreisgericht zu Samter hat mittelst Verfügung vom 8. März 1862 die wider den Waldwärter W. erhobene Anklage vom 3. März 1862 zurückgewiesen, weil in derselben nicht einmal behauptet worden sei, daß das von dem Angeklagten getragene Abzeichen, nämlich die Polnische Kokarde, das äußere Zeichen einer Verbindung oder Vereinigung sei, wie die Strafbestimmung des §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs voraussetze, und das Königliche Appellationsgericht zu Posen ist dieser Ansicht, wie im Eingange der Verfügung vom 29. März 1862 gesagt wird, beigetreten. Das Appellationsgericht fügt aber noch hinzu:

> »Wenn auch zugegeben werden könne, daß das von W. in der Schänke zu O. getragene Zeichen eine Kokarde mit den Polnischen Nationalfarben gewesen, und wenn auch feststehe, daß die Regierungsverordnung d. d. Posen den 3. Mai 1857 den §. 93 Nr. 1 und 2 überall für anwendbar erkläre, wo es sich um Fahnen und Zeichen in anderen, als den Preußischen Landesfarben handelt, so könne doch diese Verordnung, als nur von einer Bezirks-Regierung ausgehend, nicht als ein stillschweigendes, den Thatbestand des §. 93 des Strafgesetzbuchs abänderndes Gesetz betrachtet und durch dasselbe der Nachweis für erübrigt erachtet werden, daß die Polnische Kokarde vom Angeklagten im vorliegenden Falle als ein äußeres Zeichen einer Verbindung und Vereinigung im Sinne des Strafgesetzes getragen worden sei. Da dieser Nachweis hier nicht geführt sei, müsse die Anklage zurückgewiesen werden.«

Dieser Zurückweisungsgrund des Appellationsgerichts verletzt jedoch den §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs. Denn wenn unbedenklich anzunehmen ist, was der Appellationsrichter selbst nicht in Abrede stellt, daß Kokarden äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen im Sinne des §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs sein können, wenn ferner die Königliche Regierung zu Posen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit das Tragen anderer Kokarden, als Preußischer, im dortigen Departement mit Bezugnahme auf §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs verboten hat, und der Angeklagte, diesem Verbote zuwider, an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft eine Polnische Kokarde getragen hat, so ist damit der Thatbestand des §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs vollständig erfüllt, welcher den mit Strafe bedroht:

> »wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;«

und es konnte über diesen Thatbestand hinaus nicht noch in Frage kommen, worauf der vom Appellationsrichter vermißte Nachweis hinausläuft, ob der W. beabsichtigt hat, die Polnische Kokarde als ein äußeres Zeichen einer Verbindung oder Vereinigung zu tragen.

Was aber die Annahme betrifft, daß in der Anklage nicht behauptet sei, das von dem Angeklagten getragene Abzeichen sei ein äußeres Zeichen einer Verbindung oder Vereinigung, so steht diese Annahme mit dem Inhalt der Anklage in Widerspruch. In derselben ist zunächst unter Beweis gestellt, daß der Angeklagte in einer Schänke eine Polnische Kokarde getragen habe, und auf Grund dessen unter Hinweisung auf die Verordnung der Regierung zu Posen vom 3. Mai 1857 und des §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs der Angeklagte beschuldigt, ein zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verbotenes äußeres Verbindungszeichen an einem öffentlichen Orte getragen zu haben. Die Anklage hat also allerdings und unzweifelhaft behauptet, daß eine Kokarde und speziell die vom Angeklagten getragene Polnische Kokarde ein äußeres Verbindungs- oder Vereinigungszeichen im Sinne des §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs sei.

Hiernach mußten wegen Verletzung dieses Gesetzes die angefochtenen Verfügungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen und des Königlichen Kreisgerichts zu Samter aufgehoben werden, und da die vorigen Richter selbst thatsächlich davon ausgehen, also den Angeklagten genügend belastet erachten, daß er die Polnische Kokarde in einer Schänke, mithin an einem öffentlichen Orte getragen hat, so war wider ihn, wie geschehen, die Untersuchung nach dem Antrage in der Anklage zu eröffnen.

Ober-Trib. Nr. 120/62. B. Cr. I.
I. 2326. Criminalia 87. Vol. II.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Februar 1862.

Das Gesetz vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges findet auf alle bei den Gerichten anhängige Rechtssachen, welche ihnen dadurch zugewiesen sind, Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob bereits früher von den Verwaltungsbehörden eine definitive Entscheidung in der Sache ergangen ist.

Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).
Kabinets-Order vom 11. Oktober 1839 (Ges.-Samml. S. 329).
Gesetz vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu R. anhängigen Prozeßsache

der zwölf bäuerlichen Wirthe zu O., Kläger,

wider

die katholische Kirche zu R., Verklagte,

betreffend Abgaben an die verklagte Kirche,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwölf bäuerliche Wirthe zu O. haben in einer wider die katholische Kirche zu R. bei dem Königlichen Kreisgericht zu R. angestellten Klage dahin angetragen, zu erkennen:

daß sie nicht verpflichtet seien, der gedachten katholischen Kirche eine jährliche Messalien-Abgabe von 5 Scheffel Roggen und 5 Scheffel Hafer zu entrichten.

Die verklagte Kirche führte in der Klagebeantwortung aus, daß die Verpflichtung der Kläger zur Entrichtung der fraglichen Abgabe rechtlich begründet sei, und erwähnte dabei, daß sie auf notorischer Ortsgewohnheit beruhe. Die Königliche Regierung zu Posen betheiligte sich als Patron der verklagten Kirche bei der Sache, trat deren Ausführungen bei und erhob zugleich den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1836, den sie darauf stützte, daß die streitige Abgabe auf notorischer Orts- und Bezirks-Verfassung beruhe.

Diesen Präjudizial-Einwand erachtete das hierauf beschränkte erste Urtheil des Kreisgerichts zu R. für

begründet, auf die Appellation der Kläger aber erkannte das Appellationsgericht zu Posen den Rechtsweg für zulässig.

Das Appellationsgericht nahm an, daß, da der Kompetenz-Konflikt nicht erhoben worden, ihm die Prüfung der thatsächlichen und rechtlichen Momente, auf denen die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 beruhe, obliege, und führte aus, daß die streitige Abgabe nicht auf notorischer Orts- und Bezirks-Verfassung beruhe, mithin dieses Gesetz hier keine Anwendung finde.

Gegen diese Entscheidung wurde rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, unterm 23. Februar v. J. aber zugleich von der Königlichen Regierung zu Posen der Kompetenz-Konflikt erhoben und darauf gestützt, daß die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 die Entscheidung der Frage, ob eine kirchliche Abgabe auf notorischer Ortsverfassung beruhe, den Verwaltungsbehörden mit Ausschluß der Gerichte übertragen habe. Von den Klägern ist hiergegen nur der Einwand erhoben, daß das zweite Urtheil wegen der nicht vorhandenen summa revisibilis bereits rechtskräftig geworden sei.

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt indeß an sich nach §. 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde (Gef.-Samml. S. 303) keinem Zweifel, und es ist das zweite Urtheil am 13. Dezember 1860 insinuirt, der Kompetenz-Konflikt aber am 28. Februar 1861, also innerhalb der dreimonatlichen Frist des Fiskus (cfr. §. 21 a. a. O.), angebracht.

Während der Instruktion des Kompetenz-Konfliktes ist das Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Gef.-Samml. S. 241), publizirt, in dessen viertem Abschnitte der Rechtsweg in Betreff der auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Abgaben an Kirchen rc. das rechtliche Gehör fortan unbedingt gestattet wird.

Gegen die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist in einem von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten mitgetheilten Bericht der Königlichen Regierung zu Posen vom 24. September v. J. eingewendet, daß demselben eine rückwirkende Kraft nach allgemeinen Rechtsprinzipien, da sie ihm nicht ausdrücklich beigelegt sei, nicht zugeschrieben werden könne. Es finde nur Anwendung auf nach seinem Erscheinen vorkommende Streitfälle, wobei es alsdann darauf nicht ankommen dürfte, ob vor dessen Erscheinen bereits eine definitive Entscheidung der Verwaltungsbehörde ergangen sei, oder nicht, weil fortan der Rechtsweg unbedingt gestattet sei.

Da nach den bisher von dem Gerichtshofe festgehaltenen Grundsätzen der Kompetenz-Konflikt durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 begründet wird, ist zu entscheiden, inwiefern das Gesetz vom 24. Mai 1861 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

Der allgemeine Rechtssatz, daß ein Gesetz rückwirkende Kraft nur dann habe, wenn sie ihm ausdrücklich beigelegt ist, findet überall Anwendung, wo das materielle Recht durch ein späteres Gesetz abgeändert wird. Es beruht darauf, daß in Betreff der Rechte und Rechtsverhältnisse nur das zur Zeit ihrer Entstehung geltende Gesetz zur Norm dienen kann. Anders verhält es sich mit Gesetzen, welche die Verfolgung des Rechts vor den dazu bestimmten Behörden zum Gegenstande haben. Die betreffenden Befugnisse dieser Behörden gründen sich allein auf die hierüber zur Zeit, wann ihr Amt in Anspruch genommen wird, geltenden Gesetze. Sie müssen die ihnen dadurch obliegenden Verpflichtungen ausüben, sobald dieselben publizirt sind. Die Gerichte haben sich daher der Entscheidung in allen bei ihnen anhängigen Sachen, welche das neue Gesetz ihnen unbedingt zugewiesen hat, zu unterziehen.

Diese Grundsätze sind in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. Oktober 1839 (Gef.-Samml. S. 329) ausdrücklich bestätigt.

Der Rechtsweg ist daher in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für zulässig, der Kompetenz-Konflikt demgemäß für unzulässig zu erachten. Der richterlichen Entscheidung fällt daher auch die von der Königlichen Regierung erwähnte Frage anheim: ob und welcher Einfluß dem Umstande beizumessen sei, wenn bereits von der nach dem aufgehobenen Gesetze kompetenten Verwaltungsbehörde eine definitive Entscheidung ergangen ist.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1147. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Juli 1862. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hollmann im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Baemeister im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;

der Gerichts-Assessor Libawski ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ludwig Landsberg, Karl Boehm und Karl Hermann Edmund von Wittken bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Johannes Gustav Brodzina bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Karl Wilhelm Robert Münzer bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

die Auskultatoren Friedrich Adolph Hugo Saffran und Emil George Heinrich Friedrich Wallmüller bei dem Kammergericht,

der Auskultator Max Friedrich Weise bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

der Auskultator Robert Franz Otto Reich bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und

der Auskultator Johann Baptist Klemens von Soist bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Bode in Alt-Landsberg ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Inowraclaw, und

der Kreisgerichts-Rath Allerdt in Ostrowo zum Direktor des Kreisgerichts in Rogasen ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Julius Cramer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hechingen, mit der Funktion als Einzelrichter in Haigerloch, ernannt, und

der Kreisrichter Spitzbarth in Schrimm an das Kreisgericht in Rogasen versetzt worden;

den Kreisgerichts-Räthen Seiberh in Arnsberg und Busch in Mühlhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, Letzterem unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt;

dem Kreisgerichts-Rath Rockstroh in Nordhausen ist die Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgschen Ehrenkreuzes II. Klasse gestattet worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Braut in Berlin ist zum Staatsanwalt in Wreschen ernannt, und

dem bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Stadtgerichts beschäftigten Gerichts-Assessor Schmieden der Karakter als Staatsanwalt verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Dr. jur. Lochte in Liebenwalde bei dem Kreisgericht in Soldin,

der Kreisrichter Ziemssen in Damgarten bei dem Kreisgericht in Stralsund, und
der Kreisrichter Klein in Schwetz bei dem Kreisgericht in Conitz.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar von Wedelstaedt in Wittenberg an das Kreisgericht in Neisse, und
der Rechtsanwalt und Notar Foß in Löwenberg an das Kreisgericht in Stettin;

dem Rechtsanwalt und Notar Schlüter in Haltern ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Dülmen vom 1. September d. J. ab gestattet worden;

dem Rechtsanwalt, Justiz-Rath Schede in Halle a. d. S. ist aus Veranlassung seines Ausscheidens aus dem Amte als Universitätsrichter der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Hoepfner in Rawicz ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Polch in Saarbrücken ist vom 1. August d. J. ab an das Landgericht in Coblenz versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 21. Juli 1862, — betreffend das Verfahren bei Abfassung von Kontumazial-Erkenntnissen gegen Herzoglich Anhalt-Dessauische Unterthanen.

Vertrag vom 12. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 465).

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Herzoglich Anhalt-Dessauisches Gericht von einem diesseitigen Gericht requirirt worden ist, ein Kontumazial-Erkenntniß zu vollstrecken, das auf Grund einer Vorladung, welche dem im jenseitigen Staatsgebiet befindlichen Verklagten durch die Post insinuirt wurde, von dem diesseitigen Gericht abgefaßt worden ist.

Sofern ein solches Kontumazial-Erkenntniß eine Person betrifft, die Preußischer Unterthan und nur vorübergehend im Herzogthum befindlich ist, läßt sich gegen die gewählte Art der Insinuation nichts erinnern. Wenn jedoch Kontumazial-Bescheide der diesseitigen Gerichte gegen Herzoglich Anhalt-Dessauische Unterthanen zur Vollstreckung gebracht werden sollen, so ist Zweifel darüber entstanden, ob nicht der zwischen der Preußischen und Anhalt-Dessauischen Regierung geschlossene Vertrag wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom 12. Mai 1853 bei der Vorladung von Unterthanen des anderen Staats, sofern sich dieselben im Bereich ihres Landes befinden, eine Mitwirkung des persönlichen Richters derselben voraussetze, und daher die unmittelbare Vorladung derselben durch die Post ungeeignet sei, um darauf die Abfassung eines vollstreckbaren Kontumazial-Erkenntnisses begründen zu können.

Die Gerichte werden zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten angewiesen, dies in vorkommenden Fällen zu beachten und demgemäß die Vorladung durch Post-Insinuation zu vermeiden.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Justiz-Minister.
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2716. Conventionen 29. Vol. 2.

Num. 71.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Mai 1862.

Im Falle des §. 93 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs kann das Verbot der „Obrigkeit“ auch von der Bezirksregierung ausgehen.

In der Anklagesache wider die Gräfin K. und den Kommissarius J. zu D., auf die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Posen wider den Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 5. April 1862,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen — erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 16. Mai 1862 rc.,

beschlossen:

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 5. April 1862, sowie der des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 9. März 1862 aufzuheben, und gegen die Gräfin K., sowie gegen den Kommissarius J., Beide zu D., die Untersuchung wegen Vornahme von Handlungen, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, oder den öffentlichen Frieden zu stören, zu eröffnen und deren Führung und Entscheidung an die betreffende Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts in S. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Posen wider den Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 5. April 1862 ist begründet. Dasselbe hat die Einleitung der Untersuchung gegen die Eingangs gedachten Angeschuldigten lediglich um deshalb abgelehnt, weil das von der Anklage in Bezug genommene Verbot der Königlichen Regierung zu P. vom 3. Mai 1857 nur von einer höheren Verwaltungsbehörde und nicht von der zuständigen Ortspolizei-Obrigkeit, wie die Nr. 1 des §. 93 des Strafgesetzbuchs verlange, herrühre. Es liegt hierin eine rechtsirrthümliche Auffassung der Bedeutung des §. 93 a. a. O. Derselbe bedient sich in der Nr. 1 der allgemeinen Bezeichnung »Obrigkeit.« Nach den gewöhnlichen Interpretationsregeln muß nun von vornherein angenommen werden, daß der Gesetzgeber hierunter, dem Sprachgebrauch folgend, *jede* Obrigkeit, sowohl höhere als untergeordnete, verstanden hat. Hätte eine Abweichung hiervon in der Absicht gelegen, so würden dafür jedenfalls nähere Anhaltspunkte wenigstens angedeutet worden sein.

Der angefochtene Beschluß glaubt zwar einen solchen in der Nr. 2 des erwähnten §. 93 a. a. O. zu finden, wo von dem Verbot des Tragens äußerer Verbindungs- oder Vereinigungszeichen die Rede ist, das nur von der Bezirksregierung erlassen werden soll. Allein auch diese Erwägung ist eine irrthümliche.

Denn daraus, daß in der Nr. 2 a. a. O. Anordnungen bezeichnet sind, die blos von der betreffenden Bezirksregierung ausgehen können, folgt an sich noch keineswegs der Schluß, daß mit dem sub Nr. 1 a. a. O. gebrauchten Ausdruck »Obrigkeit« nunmehr nothwendig und ausschließlich die jedesmalige untergeordnete Lokal-Polizeibehörde gemeint sein *muß*. Der natürliche Gegensatz zwischen beiden Nummern liegt vielmehr darin, daß im Falle der Nr. 2 a. a. O. das Verbot *nur* von der höheren Behörde ausgehen *darf*, während das in der Nr. 1 gedachte, *jeder*, also auch einer untergeordneten Lokal-Polizeibehörde zusteht. Der Grund hierzu liegt nahe. Denn in den Fällen der Nr. 1 a. a. O. wird es oft auf ein augenblickliches Einschreiten der zunächst gelegenen Behörde ankommen, um der nahe drohenden Gefahr vorzubeugen. Es würde daher nicht angethan sein, die entsprechenden Gegenmaaßregeln so lange auf sich beruhen zu lassen, bis die vielleicht sehr entfernt gelegene höhere Behörde verhindernd dazwischen treten könnte. Dies schließt aber selbstredend keineswegs aus, daß dieselbe nicht auch unter geeigneten Umständen ähnliche Maaßregeln treffen dürfte, indem es etwas ganz Abnormes sein würde, einer vorgesetzten Behörde dasjenige ohne Weiteres zu entziehen, zu dem die ihr untergeordnete befugt ist.

In den Fällen der Nr. 2 a. a. O. dagegen waltet eine solche Gefahr im Verzuge, wie bei den Voraussetzungen der Nr. 1 a. a. O. in der Regel nicht ob, und es konnte daher, um nicht oft voreilige Maaßregeln ins Leben treten zu lassen, der höheren Behörde ausschließlich das Recht übertragen werden, den Umständen nach geeignete Verbote zu erlassen. Daß andere Gesichtspunkte etwa maaßgebend gewesen, erhellet auch aus der Entstehungsgeschichte des §. 93 a. a. O. nicht.

Diesem entsprach der §. 83 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch von 1851, welcher wörtlich den §. 15 der Verordnung vom 30. Juni 1849 wiedergab und unter der Nr. 1 die jetzt darin befindlichen Worte: »böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit« nicht enthielt. Erst die Kommission der zweiten Kammer beantragte diesen Zusatz:

> »um die böse Absicht des Thäters hervorzuheben, und nicht möglicherweise ganz unschuldige Handlungen unter Strafe zu stellen.«

Demgemäß wurde die jetzige Fassung der Nr. 1 des §. 93 a. a. O. angenommen, woraus sich ergiebt, daß der von dem Königlichen Appellationsgericht zu P. jetzt in dieselbe hineingetragene Sinn nicht zum Grunde gelegen hat.

Vergl. Verhandlungen der Ersten und Zweiten Kammer ꝛc. S. 100.

Demzufolge hat der angefochtene Beschluß die Bedeutung des allegirten Strafgesetzes rechtsirrthümlich aufgefaßt und unterliegt nach Art. 12 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ebenso der Abänderung, wie der in seinem Resultate damit übereinstimmende des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 9. März 1862.

Das Königliche Appellationsgericht zu Posen hat demnächst in der Sache selbst die zur Anwendung der Nr. 1 des §. 93 a. a. O. erforderlichen thatsächlichen Unterlagen festgestellt, nach denen gegen die Gräfin K. und den Kommissarius J. zu D. als genügend belastet:

> daß sie im Dezember 1861 einem ausdrücklichen Verbot der Bezirksregierung resp. des Ober-Präsidii zuwider an einem öffentlichen Orte, nämlich an der Kreuzungsstelle der Wege von Sch. nach B. und von D. nach der Ziegelei, ein Symbol haben aufstellen lassen, welches geeignet ist, den Aufruhr in der Provinz Posen zu verbreiten und den öffentlichen Frieden zu stören,

die Untersuchung zu eröffnen und diese zur Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts in S. zu verweisen war.

Ober-Trib. Nr. 144/62. B. Cr. I.
I. 2246. Criminalia 87. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. August 1862. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- die Referendarien Dettmann und Rubo im Bezirk des Kammergerichts,
- der Referendarius Gillet im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
- die Referendarien Pollack und Brenske im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
- der Referendarius Schmits im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm;

der Gerichts-Assessor Gregor ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor Selke ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Luckenwalde, und

dem Gerichts-Assessor Wilke in Folge seiner Anstellung im Sekretariate des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Auskultator Robert Haberling bei dem Appellationsgericht in Breslau,
- der Auskultator Paul Hermann von Heydebreck bei dem Kammergericht,
- die Auskultatoren Tycho Arthur Ferdinand Ephraim Weber und Viktor Ferdinand Kranold bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und
- der Auskultator Wilhelm Rive bei dem Appellationsgericht in Münster.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Kanzlei-Inspektor Abesser ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Kersten in Darkehmen ist an das Kreisgericht in Wohlau, und

der Kreisgerichts-Direktor Buschmann in Lübbecke an das Kreisgericht in Bielefeld versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Hartwich ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm, ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Schwagerus in Bartenstein ist an das Kreisgericht in Lyck, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion eines Dirigenten der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, versetzt worden.

Der Kreisrichter Raumer in Dahme ist gestorben.

Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Krancke in Lyck ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalt Gerlach in Marienwerder ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Horn in Flatow bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm,

der Kreisrichter Daechsel in Sömmerda bei dem Kreisgericht in Sangerhausen,

der Kreisrichter Roll in Birnbaum bei dem Kreisgericht in Ostrowo,

der Gerichts-Assessor Freund bei dem Stadtgericht in Breslau, und

der Kreisgerichts-Rath Guhrauer in Breslau bei dem Stadtgericht daselbst, mit der Verpflichtung, künftig den Titel „Justiz-Rath“ zu führen.

Der Rechtsanwalt und Notar von Dazur in Ostrowo ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau als Rechtsanwalt an das Stadtgericht in Breslau versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Funcke n Oelde ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Kammer-Präsidenten Lehmann in Trier ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 72.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Mai 1862.

Wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens kann gegen die im §. 1 des Preßgesetzes genannten Gewerbetreibenden auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, sollte der Angeklagte nunmehr auch ein anderes der a. a. O. erwähnten Gewerbe betreiben, als er bei Verübung des ersten Vergehens gethan hatte.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 54 (Ges.-Samml. S. 286).

In der Untersuchung wider den Buchdruckerei-Besitzer G. zu O., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 16. Mai 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß die wider das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 6. Dezember 1861 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und Implorant in die Kosten zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vom Angeklagten behauptete Verletzung des §. 54 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 liegt nicht vor, weil Angeklagter nach der thatsächlichen Feststellung der vorigen Richter das Gewerbe als Buchdrucker betreibt, also zu den im §. 1 des Preßgesetzes genannten Gewerbetreibenden gehört, und bereits einmal wegen eines mittelst der Presse begangenen Vergehens rechtskräftig innerhalb der letzten fünf Jahre verurtheilt ist, also nach §. 54 a. a. O. auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Buchdrucker erkannt werden mußte, worin es keinen Unterschied macht, ob er bei jenen Vorbestrafungen als Verleger, Drucker oder Redakteur gefehlt hat, indem der §. 54 a. a. O. in dieser Beziehung nicht unterscheidet, sondern nur erfordert, daß die Vorbestrafung wegen eines mittelst der Presse begangenen Vergehens erfolgt ist, was hier die vorigen Richter festgestellt haben.

Da auch im Uebrigen das Gesetz auf den festgestellten Thatbestand vom Appellationsrichter richtig zur Anwendung gebracht ist, so war die Nichtigkeitsbeschwerde als in jeder Beziehung unbegründet zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 318/62. Cr. I.
I. 2247. P. 50. Vol. III.

Num. 73.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Juni 1862.

1) Nur die mit den Gründen erfolgende Verkündung des Erkenntnisses begründet den Lauf der Frist für das statthafte Rechtsmittel.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 32*).

2) Ein Erkenntniß, welches der Gründe gänzlich ermangelt, ist nichtig.
Ebendaselbst Art. 31**).

3) Wird ein schwurgerichtliches Erkenntniß wegen eines Mangels des Verfahrens vernichtet, so ist der von diesem Mangel nicht mit betroffene Geschworenenspruch aufrecht zu erhalten, und die Sache ist vor den Schwurgerichtshof zurückzuverweisen, damit dieser ohne Zuziehung der Geschworenen ein neues Erkenntniß fälle.
Ebendaselbst Art. 116***), 117†).

In der Untersuchung wider den ehemaligen Postexpeditions-Gehülfen August P. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft und des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 4. Juni 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Marienwerder vom 8. März 1861, jedoch unter Aufrechthaltung der Wahrsprüche der Geschworenen, sowie des mündlichen Verfahrens, zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen neuen Schwurgerichtshof daselbst zu verweisen, hierdurch aber die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten für erledigt zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft vom 18. Februar 1862 und des Angeklagten vom 3. März 1862 gegen das Schwurgerichts-Erkenntniß vom 8. März 1861 sind als noch rechtzeitig angebracht zu erachten. Denn nach Ausweis des schwurgerichtlichen Protokolls vom 8. März 1861 ist das erwähnte Urtheil den Interessenten nicht mit Gründen publizirt worden, und die Akten ergeben, daß solche überhaupt nicht abgefaßt sind, weshalb auch eine Zustellung derartig ausgefertigter Erkenntnisse an die Parteien nicht hat erfolgen können. Da erst die Kenntniß der Entscheidungsgründe beurtheilen läßt, ob ein Rechtsmittel zu ergreifen und wie dasselbe zu begründen sein wird, so folgt daraus von selbst, daß in Ermangelung derselben die Frist der an sich zulässigen Rechtsmittel nicht ablaufen kann, dieselbe vielmehr offen bleibt. In gleicher Weise hat das Königliche Ober-Tribunal früher schon entschieden, namentlich in dem Erkenntnisse vom 9. Februar 1854 (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 175). Demgemäß waren noch gegenwärtig beide Nichtigkeitsbeschwerden zuzulassen. Sodann erscheint

I. die der Königlichen Staatsanwaltschaft begründet, die sich auf die Verletzung des §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 resp. des Artikels 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 stützt, nach welchem jedes Erkenntniß, wenn es als ein solches im vollen Umfange des Gesetzes gelten solle, mit Gründen versehen sein müsse. Die allegirten Gesetzesstellen lassen auch über die Richtigkeit dieser Behauptung keinen Zweifel aufkommen. Der §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmt ausdrücklich:

daß der Richter über Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden habe, jedoch verpflichtet sei, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheil anzugeben.

Eine gleiche Anweisung enthält der Artikel 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, welcher die Art und Weise, wie dergleichen Gründe abzufassen, näher feststellt, und der Artikel 32 a. a. O. spricht sodann ausdrücklich von

»Urtheilen mit schriftlich abgefaßten Gründen«.

Endlich lassen die Materialien zum Gesetze vom 3. Mai 1852 Seite 433 ganz positiv erkennen, daß ein eigentliches und vollständiges Urtheil erst dann vorhanden ist, wenn die Entscheidungsgründe beigegeben sind. Es wird dort nämlich unter Anderem bemerkt:

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 32 Note 6.
**) Ebendaselbst Noten 26, 27.
***) Ebendaselbst Noten 14, 16.
†) Ebendaselbst Noten 4, 7.

das Gesetz habe anzuerkennen, daß Jemand, der verurtheilt sei, das Recht habe, sich über die Gründe, aus denen dies geschehe, näher zu unterrichten, und daß dies nur möglich sei, wenn solche Gründe vorhanden.

Und an einer anderen Stelle heißt es:

»Ohne Gründe wird das Urtheil dem Angeklagten wenig nützen«.

Demgemäß ist es unbedenklich, die Vorschriften des §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Artikels 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, soweit sie die Bestimmung enthalten, daß den zu erlassenden Erkenntnissen Entscheidungsgründe beizufügen seien, als wesentliche zu betrachten, deren Verabsäumung nach Artikel 108 in fine des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine Nichtigkeit nach sich zieht. Eine Ausnahme hiervon kann auch nicht durch den §. 118 der Verordnung vom 3. Januar 1849 begründet werden. Dieser bestimmt, wenn das Verdikt der Geschworenen auf Nichtschuldig lautet:

»Ist der Angeklagte für nichtschuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus einem sonstigen Grunde verhaftet ist.«

Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß hiermit nur die materiellen Folgen eines dem Angeklagten günstigen Wahrspruchs haben ausgedrückt werden sollen, keineswegs aber auch eine Vorschrift darüber, wie das zu erlassende Erkenntniß formell einzurichten sei. In dieser Beziehung findet sich keine Andeutung, daß die oben entwickelten Grundsätze haben abgeändert werden sollen. Im vorliegenden Falle war aber die Abfassung von Gründen zu dem gefällten entscheidenden Theile des Erkenntnisses um so nöthiger, als nicht einmal eine gänzliche Freisprechung des Angeklagten erfolgte, der Königlichen Staatsanwaltschaft vielmehr die fernerweitige Verfolgung desselben vorbehalten wurde, eine Maaßregel, die jedenfalls der besonderen Motivirung bedurfte.

Nach diesen Erwägungen ist in Gemäßheit des Artikels 107 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Vernichtung des in Rede stehenden Erkenntnisses geboten, und es konnte nur noch die Frage sein, in welcher Ausdehnung dieselbe erfolgen mußte. Da nun, wie nachgewiesen, gegenwärtig nur ein anomales Urtheil besteht, welches die Wirkungen eines formgerechten nicht beanspruchen kann, so erschien es auch nicht zweifelhaft, der dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde ausschließlich die Tragweite beizulegen, durch gänzliche Wegschaffung desselben die Abfassung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden herbeizuführen, gegen welches sodann das gewöhnliche Rechtsmittel mit den diesem beiwohnenden Folgen offen steht. Auf der anderen Seite aber konnte diese Vernichtung sich nur auf das unvollständige Erkenntniß selbst, als solches, erstrecken, und mußte das gesammte, demselben vorangegangene mündliche Verfahren, sowie die Verdikte der Geschworenen, die damit in keinem Zusammenhange stehen, unberührt lassen, da es eben nur darauf ankam, den gesetzlichen Standpunkt wieder zu gewinnen, den allein das regelwidrige Erkenntniß verrückt hatte. Unter diesen einmal vorwaltenden Umständen steht daher auch der Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft nicht entgegen, welcher blos die Vernichtung des derselben zugesprochenen Vorbehalts der anderweitigen Verfolgung des Angeklagten verlangt, weil die unter gewöhnlichen Verhältnissen sonst geltende Regel für den vorliegenden Fall selbstredend nicht maaßgebend sein kann. Aus demselben Grunde kommt auch der Artikel 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht in Betracht, welcher ebenfalls nach Artikel 106 a. a. O. ein den Gesetzen entsprechend redigirtes Urtheil voraussetzt.

Hierdurch erledigt sich zugleich

II. die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, ohne daß es auf die nähere Prüfung der von dieser aufgestellten Angriffspunkte ankommt. Denn bei der Nichtexistenz einer formell gesetzmäßigen Entscheidung kann eine Beurtheilung in materieller Beziehung selbstverständlich nach keiner Richtung hin eintreten, und es hat daher der Angeklagte auch kein weiteres Recht, als zu verlangen, daß zuvörderst ein vorschriftsmäßiges Erkenntniß herbeigeführt wird, wogegen er dann, wenn es ihm erforderlich erscheint, das betreffende Rechtsmittel anzubringen hat.

Sonach mußte, wie geschehen, das ganze Schwurgerichts-Erkenntniß vom 8. März 1861, unter Aufrechthaltung der Verdikte der Geschworenen und des mündlichen Verfahrens, vernichtet und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor einen neuen Schwurgerichtshof zu Marienwerder verwiesen werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Verhandlung nicht vor Geschworenen, sondern nur vor dem Schwurgerichtshofe zu erfolgen hat, und zwar zu dem Zwecke, um auf Grund des am 8. März 1861 stattgehabten und aufrechterhaltenen schwurgerichtlichen Verfahrens ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Erkenntniß zu fällen.

Ober-Trib. Nr. 390/62. Cr. I. I. 2581. Criminalia 142. Vol. II.

Berichtigung.

Seite 222 Zeile 16 von unten muß es statt „stillschweigendes" heißen „selbstständiges".

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. August 1862. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath von Kunow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November d. J. ab ertheilt, und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Staatsanwalt beim Kammergericht Dr. Falk ist zum Appellationsgerichts-Rath in Glogau ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Lindenau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Graf von Reventlow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius Mechow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Referendarius Korschel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Bernhard Napoleon Georg Gustav Braun und Hermann Karl Moormeister bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
die Auskultatoren Ludwig Heinrich Gustav Neuhaus und Franz Albert Hübner bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Hermann Otto Friedrich Felix Erasmus Sickel bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
die Kreisrichter Wernekinck und Heitmann in Coesfeld,
der Kreisrichter Winkelmann in Dorsten, und
der Kreisrichter Fisch in Tecklenburg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Witte bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebenwalde, und
die Gerichts-Assessoren Padelt und Menzel bei dem Kreisgericht in Wohlau.

Der Kreisrichter Düesberg in Duisburg ist an das Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Unna, versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Keller in Hamm ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;
dem Justizrath Holtzendorff in Memel ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien Weghmann in Cleve, Esser in Cöln und Schlünkes in Düsseldorf sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Mai 1862.

Das Gericht, welches von einer Behörde eines anderen Ressorts requirirt worden ist, behufs Vorbereitung eines Disziplinarverfahrens Zeugen zu vernehmen, hat nicht zu prüfen, ob Veranlassung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorliege; diese Prüfung steht vielmehr lediglich der betreffenden vorgesetzten resp. Disziplinarbehörde zu.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 20 *).

Die Seitens der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Marienwerder bei uns angebrachte Beschwerde vom 3. d. Mts. über die Verfügungen des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts vom 17. April und des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 29. April d. J. wegen versagter zeugeneidlicher Vernehmung des Redakteurs der Danziger Zeitung, Rückert, muß für begründet erachtet werden.

Denn das Königliche Appellationsgericht nimmt zwar mit Recht an, wie der Umstand, daß es sich hier nur um ein einzuleitendes Disziplinarverfahren handelt, den 2c. R. zur Verweigerung des von ihm verlangten Zeugnisses nicht berechtigen könne. Dagegen sind in beiden Beschlüssen die ersten Grundsätze von der Kompetenz und der Stellung einer requirirten gegen die requirirende Behörde verkannt, indem in denselben auf eine Erörterung darüber eingegangen ist, ob eine Veranlassung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorliegt oder nicht, sowie, ob der Militairbeamte gegen seine Amtspflicht verstoße, welcher den ihm mitgetheilten Erlaß des Königlichen Kriegs- und Marine-Ministers weiter verbreitet, oder dessen Veröffentlichung durch eine Zeitung veranlaßt hat. Diese Prüfung steht lediglich der vorgesetzten resp. der Disziplinarbehörde des betreffenden Beamten zu. Hiernach muß im vorliegenden Falle der Requisition des Kriegs- und Marine-Ministers Folge geleistet werden, ohne daß sich die requirirte Gerichtsbehörde in eine Kritik des Verfahrens des Letzteren einlassen darf.

Unter Aufhebung der Verfügungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 29. April und des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts vom 17. April d. J. wird daher Dasselbe angewiesen, den Redakteur R. unverzüglich zu seiner eidlichen Vernehmung nach dem Antrage der Königlichen Staatsanwaltschaft anderweit vorzuladen und ihn nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Abgabe des von ihm verlangten eidlichen Zeugnisses anzuhalten.

Die betreffenden, von der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hier eingereichten Akten erfolgen hierbei.

Berlin, den 16. Mai 1862.

Königliches Ober-Tribunal.

An das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Danzig.

Ober-Trib. Nr. 154/62. Cr. I. B.
I. 2126. O. 34. Vol. IX.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 20 Note 9. (Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. II. S. 249.)

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. April 1862.

Ueber Verwaltungsansprüche an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen, sowie über solche Forderungen, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts jener Zeit hergeleitet werden, ist der Rechtsweg unzulässig.

Kabinets-Order vom 30. Juli 1822 (Jahrb. Bd. 23 S. 43).
Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 (Ges.-Samml. S. 21).
Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu R. anhängigen Prozeßsache
der katholischen Kirchengemeinde zu R., Klägerin,
wider
den Königlichen Domainen-Fiskus, Verklagten,
betreffend die Herausgabe von Kirchenvermögen,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klägerin verlangt vom Fiskus die Herausgabe der Vermögensstücke, welche ein gewisser Adam van St. zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts an die zur Pfarrkirche in R. gehörige St. Georgen-Vikarie vermacht habe, sammt Nutzungen, oder den zu ermittelnden Werth. Zur Begründung des Klageantrags wird behauptet, die Vikarie St. Georgen, deren Vermögen die van St.'sche Stiftung inkorporirt worden, habe, verbunden mit der Pfarrkirche zu R., stiftungsmäßig pfarrgottesdienstliche Funktionen gehabt. Gleichwohl sei dieselbe in Folge des Französischen Dekrets, portant suppression de toutes les corporations réligieuses dans le département de la Lippe, vom 14. November 1811 widerrechtlich aufgehoben und den Französischen Domainen einverleibt. Diese Einziehung sei gesetzwidrig gewesen, weil das gedachte Dekret nur die Säkularisation derjenigen geistlichen Güter verordne, welche nicht zu pfarrgottesdienstlichen Zwecken dienten. Die van St.'schen Stiftungsgüter, bestehend in einem Landgute und einem Hause in R., seien mit den übrigen Domainen des Lippe-Departements seiner Zeit an den Preußischen Fiskus gekommen und von diesem veräußert worden. Derselbe befinde sich demnach ohne Rechtstitel in dem Besitze des Stiftungs-Vermögens und müsse dasselbe sammt allen Nutzungen an den rechtmäßigen Eigenthümer herausgeben oder den Werth ersetzen.

Die Regierung zu Düsseldorf hat nach Zulassung der Klage Seitens der Gerichts-Kommission in R. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie hält den Rechtsweg auf Grund der Kabinets-Order vom 4. Februar 1823, der §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 für unstatthaft, da es sich um Ansprüche aus der Verwaltungszeit der Französischen Regierung und außerdem um einen Akt der Landeshoheit handle, welche nach Maaßgabe der allegirten gesetzlichen Bestimmungen nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein sollen. Der klagende Kirchen-Vorstand hält den Rechtsweg für zulässig, weil es sich nicht um richterliche Entscheidung über Hoheitsrechte, sondern lediglich um eine Entscheidung über die Frage handle, ob der Fiskus gegen ein ausdrückliches Gesetz — das Französische Dekret vom 14. November 1811 — gehandelt, und dadurch wohlerworbene Rechte einer Privatperson beeinträchtigt habe. Es liege nicht die Frage vor, ob der Staat berechtigt gewesen sei, das Säkularisations-Dekret zu erlassen, sondern ob die hier fragliche Stiftung unter jenes Dekret falle, was aber nicht der Fall sei, da sie einen pfarrseelsorgerischen Zweck gehabt habe.

Das Kreisgericht zu Wesel und das Appellationsgericht zu Hamm halten den Kompetenz-Konflikt auf Grund der Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 für begründet.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind gewahrt.

In der Sache selbst mußte der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden. Die Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 (Ges.-Samml. S. 21) sagt: durch eine an das Staats-Ministerium erlassene Order vom 20. Juli 1822 seien die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungsansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen von dem Schatz-Ministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen wird sodann vorgeschrieben:

> daß die Gerichte hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Okkupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben.

Der vorliegende Anspruch gründet sich aber lediglich auf einen Verwaltungs-Akt der Französischen Regierung, indem behauptet wird, daß dieselbe gegen das Gesetz das Vermögen einer Vikarie eingezogen habe, welche keine religiöse Korporation, sondern eine Dependenz der Pfarrkirche zu N. mit pfarrgottesdienstlichen und seelsorgerischen Zwecken gewesen sei. Es liegt also eine Verwaltungsschuld aus der Zeit vor der diesseitigen Landes-Okkupation vor. Die Entscheidung über derartige Verwaltungsschulden der ehemaligen fremdherrlichen Regierung ist den Gerichten durch die oben allegirte Königliche Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 in Verbindung mit der in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Bd. 23 S. 43 abgedruckten Allerhöchsten Order vom 30. Juli 1822 auf das unzweideutigste gänzlich entzogen und an andere Behörden gewiesen.

Auch die von der Regierung in Düsseldorf zur ferneren Begründung des Kompetenz-Konflikts noch angezogene Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255) steht der Zulassung des gerichtlichen Verfahrens entgegen. Denn die von dem Kaiser der Franzosen als Regierungs-Vorfahr des Königs in dem betreffenden Landestheile angeordnete Säkularisation des Vermögens der geistlichen Korporationen ist, wie der unterzeichnete Gerichtshof bereits in mehreren ähnlichen Fällen angenommen hat, ein Akt des Hoheitsrechts des Staatsoberhauptes. Ansprüche, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts gefolgert werden, sind aber durch die gedachte Allerhöchste Order der Kompetenz der Gerichte entzogen. Auch kann in Konsequenz der in jener Order enthaltenen Vorschriften und Grundsätze darüber der Rechtsweg nicht zugelassen werden, ob die Ausführung überall den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entspreche, indem darauf bezügliche Erörterungen den Akt der Souverainetät selbst in den Bereich der Entscheidung der Gerichte ziehen würden.

Hiernach konnte der Kompetenz-Konflikt nur für begründet erachtet werden.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2003. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. August 1862. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Freytag im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Kempner im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Biel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Gerichts-Assessor Ackermann aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Dem Gerichts-Assessor Koeppe in Torgau ist in Folge seiner Anstellung bei der städtischen Verwaltung zu Wittenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Christian Robert Rübesame bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

die Auskultatoren Oscar Kreidel und Emil Bandel bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Gustav Klotzsch bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Auskultator Ernst von Tschirschky bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator Rudolph Hermann Alexander Bauer bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Schwede in Trzemeszno ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Gnesen versetzt;

der Gerichts-Assessor Fritsche ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Strasburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lautenburg, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Fromm in Schwedt an das Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg,

der Kreisrichter Schnabel in Neumarkt an das Kreisgericht in Striegau,

der Kreisrichter Keller in Dortmund, unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Bochum (S. 221), an das Kreisgericht in Hagen, und

der Kreisrichter Becker in Hagen an das Kreisgericht in Dortmund.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Theidel in Glogau ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Gerichtsboten und Exekutor Gröll in Siegen das Allgemeine Ehrenzeichen

bei ihrer Versetzung in den Ruhestand verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Genzmer in Labes ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst, mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justiz-Rath“ zu führen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 9. August 1862, — betreffend die Schließung der Baugefangenen-Anstalt zu Glatz.

Den Gerichtsbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums die Baugefangenen-Anstalt zu Glatz durch Versetzung der in derselben eingestellt gewesenen Gefangenen nach Cosel, am 1. Juli dieses Jahres geschlossen worden ist.

Berlin, den 9. August 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden.
I. 3008. Criminalia 19. Vol. X.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 11. August 1862, — betreffend die Taxirung der Fahr- und Briefpost-Sendungen im Bereiche des Deutschen Postvereins.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 20).

Durch die unter dem 29. Januar v. J. erlassene allgemeine Verfügung sind den sämmtlichen Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft diejenigen Grundsätze bekannt gemacht worden, welche nach den Bestimmungen des Deutschen Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860 hinsichtlich der Portofreiheit bei den zwischen den diesseitigen und den Behörden anderer, zum Deutschen Postvereinsgebiete gehörigen Staaten vorkommenden Packet- und sonstigen Fahrpost-Sendungen maaßgebend sind. Es ist darin ausdrücklich bemerkt:

> daß gewöhnliche Packete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen eines anderen — vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte — portofrei befördert werden; daß diese portofreie Beförderung aber nur dann eintritt, wenn die Sendungen in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen und die absendenden Behörden auf der Adresse angegeben sind.

Ferner ist es in derselben Verfügung für wünschenswerth erklärt worden, daß bei den früher bis zur Grenze frei beförderten, nunmehr vom Abgangsorte ab portopflichtigen Vereins-Fahrpostsendungen ein portofreies Rubrum nicht mehr angewandt werde.

Nach diesen Bestimmungen hätte bei den von den Justizbehörden an die Behörden anderer, zum Deutschen Postvereinsgebiete gehöriger Staaten abgehenden Packetsendungen mit Schriften und Akten das Rubrum »portofreie Justizsache« überhaupt nicht mehr gebraucht werden sollen. Gleichwohl ist dies, wie der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gegenwärtig bemerkt hat, nach einer ihm vorliegenden Mittheilung der Fürstlich Thurn und Taxisschen obersten Postbehörde, Seitens der Preußischen Justizbehörden mehrfach geschehen, und es sind dadurch weitläuftige Korrespondenzen veranlaßt worden.

Die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft werden hiernach veranlaßt:

1) bei den an die Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden anderer, zum Postvereinsgebiete gehöriger Staaten abzulassenden Packetsendungen mit Schriften und Akten, soweit dieselben nach den Bestimmungen in Artikel 68 Nr. 1 des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860 (Ges.-Samml. von 1861 Seite 25 ff.) zur portofreien Beförderung geeignet sind, niemals die Bezeichnung »portofreie Justizsache«, sondern das für Staatsdienst-Angelegenheiten im Allgemeinen vorgeschriebene Rubrum »Königliche Dienstsache« zur Anwendung zu bringen;
2) bei solchen Packet- und anderen Fahrpost-Sendungen, welche im Postvereins-Verkehr zur portofreien Beförderung nicht geeignet sind, überhaupt kein portofreies Rubrum zu gebrauchen.

Das Rubrum »portofreie Justizsache« kann hiernach im Verkehr mit Adressaten im Gebiete anderer,

zum Postverein gehöriger Staaten nur noch bei den Briefpost-Sendungen in der bisherigen Weise zur Anwendung kommen.

Berlin, den 11. August 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 2926. P. 2. Vol. XII.

Num. 78.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Februar 1862.

Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte des Staats fließenden Abgaben und Leistungen, insbesondere über die Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste, unter den Kontribuenten selbst entstehen, sind vom Rechtswege nicht ausgeschlossen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78. 79.
Edikt vom 28. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 77).
Erkenntniß vom 16. September 1854 (Just.-Min.-Bl. von 1855 S. 430).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Cüstrin anhängigen Prozeßsache

der Büdner zu G., Kläger,
wider
die Bauern und Kossäthen daselbst, Verklagte,
betreffend Befreiung von Militair-Vorspannfuhren,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In einem Vorprozesse zwischen den oben genannten Parteien, dem durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 430) gegen den damals von der Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt der Rechtsweg eröffnet wurde, in welchem jedoch die jetzt verklagten Bauern und Kossäthen als Kläger auftraten, ist durch die erfolgte Abweisung der Letzteren rechtskräftig festgestellt:

daß die Büdner, obgleich sie auf ihren Besitzungen Pferde halten, dennoch Gemeinde-Spanndienste, mit Ausnahme derer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu leisten nicht schuldig seien.

Dessenungeachtet sollen späterhin mehrere der Büdner durch den Schulzen zur Gestellung von Militair-Vorspannfuhren aufgefordert, und in Folge ihrer Weigerung auf Requisition des Schulzen von dem Orts-Polizeiverwalter unter Androhung von Ordnungsstrafen und Einziehung derselben, sowie der Kosten für die anderweit beschafften Fuhren, exekutivisch angehalten worden sein. Dies hat jetzt die Büdner veranlaßt, ihrerseits gegen die Bauern und Kossäthen Klage zu erheben. Sie behaupten, unter Berufung auf das Vorspann-Edikt vom 28. Oktober 1810 und auf die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen vom 12. November 1850, daß Militair-Vorspannfuhren zu den Gemeinde-Spanndiensten gehörten, von deren Mitleistung sie nach jenem rechtskräftigen Erkenntnisse des Vorprozesses den Verklagten gegenüber befreit seien; und sie haben deshalb im Wesentlichen beantragt:

die Verklagten für nicht berechtigt zu erklären, von ihnen, den Klägern, im Gemeindedienste die Leistung von Militair-Vorspannfuhren zu fordern, auch die Verpflichtung der Verklagten zur Erstattung der von einzelnen der Kläger durch den Polizeiverwalter exekutivisch eingezogenen Gelder festzustellen.

Die Verklagten wandten präjudiziell ein, daß der Rechtsweg über diesen, die Vertheilung öffentlicher Lasten betreffenden Streit unzulässig sei; eventuell aber bestritten sie, daß Militair-Vorspannfuhren zu den Gemeindediensten gehörten, und behaupteten, daß solche vielmehr eine Staatslast seien, deren Tragung nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und den Regulativen vom 29. Mai 1816 und 14. Juli 1831 allen Gespannhaltenden nach Verhältniß ihres Zugviehstandes, mithin auch den Klägern, obliege. Hierzu seien daher dieselben auch auf Anordnung des Kreislandraths, der die zu gestellenden Fuhren nach jenem Maaßstabe auf die verschiedenen Ortschaften repartire, durch den Schulzen zu G. angehalten worden, nicht aber sei diese Heranziehung der Kläger von der Gemeinde ausgegangen; und wenn die Kläger von dergleichen Vorspannleistungen frei blei-

ben sollten, so würde dies nicht allein ihnen, den Verklagten, als den übrigen Gespannhaltenden der Gemeinde G., sondern zugleich den Spannpflichtigen der anderen zu den Fuhren mit herangezogenen Ortschaften des Kreises zur Last fallen.

Nachdem die Kläger diesen Einwendungen der Verklagten widersprochen hatten, erhob die Regierung zu Frankfurt den Kompetenz-Konflikt. Beide Parteien haben sich über denselben schriftlich, und zwar die Kläger bestreitend, die Verklagten zustimmend, erklärt. Seitens des Ministeriums des Innern ist keine Erklärung eingegangen. Die betheiligten Gerichtsbehörden aber, das Kreisgericht zu Cüstrin und das Appellationsgericht zu Frankfurt, erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, und dies ist derselbe auch in der That.

Uebereinstimmend mit den Einreden der Verklagten stützt ihn die Regierung auf die Erwägungen:

a) daß der Vorstand der verklagten Gemeinde die streitigen Vorspanndienste nicht für die Gemeinde, sondern im Auftrage und als Organ der Staatsgewalt von den Klägern verlangt, und daß der Staat die von diesen Beamten getroffene Anordnung zu vertreten habe;

b) daß die Verpflichtung zum Militair-Vorspann gegen Entgelt nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und dem Regulativ vom 29. Mai 1816 als eine Staatslast allen Besitzern von Zugvieh auferlegt worden sei;

c) daß der Rechtsweg zum Zweck der Befreiung von dieser Last nach §. 79 Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts nur insoweit zulässig sei, als ein spezieller Rechtstitel für eine solche Befreiung angeführt werden könne, was aber bei den Klägern nicht der Fall sei, da die Berufung auf ihre rechtskräftig erfolgte Befreiung von Gemeinde-Spanndiensten keinen Titel zu ihrer Befreiung von einer Staatslast darstelle, die gesetzlich allen Besitzern von Zugvieh obliege.

Mit Recht aber wenden die Gerichtsbehörden ein, daß keine dieser Erwägungen den Kompetenz-Konflikt rechtfertige. Die Regierung übersieht darin, daß die vorliegende Klage der Büdner zu G. nicht gegen den Staat, sondern gegen die Bauern und Kossäthen daselbst gerichtet ist, und daß dieselbe nicht die Befreiung der Kläger von einer ihnen durch den Staat angesonnenen Staatslast, sondern von einer angeblich durch den Vorsteher der Gemeinde und im Interesse der Verklagten ihnen aufgebürdeten Gemeindelast bezweckt. Nur wenn Ersteres der Fall wäre, wenn die Kläger gegen den Staat, oder den Fiskus, eine Exemtion von einer öffentlichen Last erstreiten wollten, würde die Berufung der Regierung auf die §§. 78, 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts zur Begründung des Konflikts zutreffen; dagegen passen diese Vorschriften auf den vorliegenden, lediglich unter den Mitgliedern der Gemeinde geführten Privat-Rechtsstreit nicht; ja sie erklären vielmehr, selbst wenn man auch mit der Regierung die Militair-Vorspanndienste als eine Staatslast betrachtet, den Rechtsweg insofern hier für zulässig, als der §. 79 und der am Schlusse darin allegirte §. 9 a. a. O. ausdrücklich die gerichtliche Verhandlung über Streitigkeiten gestattet, welche über die Vertheilung der aus dem staatlichen Besteuerungsrecht fließenden Abgaben unter den Kontribuenten entstehen.

Die thatsächlichen Behauptungen der Regierung und der Verklagten, daß die Militair-Vorspannfuhren eine Staatslast, und daß solche den Klägern unmittelbar vom Staat und durch dessen Organe, nicht aber von der Gemeinde und deren Organen auferlegt seien, zielen, wie das Appellationsgericht richtig bemerkt, auf eine Verneinung oder Bestreitung des Fundaments der vorliegenden Klage ab, und werden daher allerdings demnächst bei deren materieller Prüfung von den Gerichten ins Auge zu fassen sein, auch möglicherweise vielleicht dahin führen, daß die Kläger mit ihrem Anspruch gegen die Verklagten abgewiesen werden. Hier aber, wo blos erst von dem Kompetenzstreit die Rede ist, sind sie noch ganz irrelevant, und es bedarf weder der Prüfung ihrer thatsächlichen, noch ihrer rechtlichen Begründung. Endlich fehlt auch, wie das Kreisgericht mit Recht andeutet, für die Regierung jede gegründete Veranlassung, der gerichtlichen Verhandlung über diesen Streit unter den Spanndienstpflichtigen Namens des Staats zu widersprechen, da dieser durch die zu erwartende richterliche Entscheidung jedenfalls ganz unberührt bleibt, und durch dieselbe, sie möge ausfallen wie sie wolle, nicht verhindert wird, die Kläger zu Militair-Vorspannfuhren, falls solche wirklich eine Staatslast sein sollten, auch fernerhin heranzuziehen.

Der Kompetenz-Konflikt war daher für unbegründet zu erklären.

Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1122. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. August 1862. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schroeter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius von Trzaska im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Steinbrück im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

die Referendarien Bisling und Pochhammer bei dem Kammergericht.

Der Gerichts-Assessor Schmula ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt;

dem Gerichts-Assessor Jaehnigen ist in Folge seiner definitiven Uebernahme in die Steuer-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Jakob Wilhelm Reiff bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, und

die Auskultatoren Justus Adolph von Rosenberg-Gruszczynski und Karl Heinrich Langer bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Siemens in Wittstock,
der Kreisrichter Krüger in Neu-Ruppin,
der Kreisrichter Friedländer in Wittenberge, und
der Kreisrichter Plato in Mittenwalde.

Der Kreisrichter von Rosenberg-Lipinsky in Oels ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Breslau versetzt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Wilhelm Fatken ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Lobsens ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Robolski in Cörlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wanzleben und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Hertmanni in Gostyn ist in Folge rechtskräftigen Strafurtels seiner Aemter als Rechtsanwalt und Notar verlustig gegangen;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kreilmann in Erwitte ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der bisherige Landgerichts-Rath Paschen in Coblenz ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Cöln, und

der Landgerichts-Assessor Velthuysen zum Friedensrichter in Waldbroel ernannt worden;

dem Friedensrichter, Justizrath Meier in Merzig ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Valentin Ludwig Franz Gall bei dem Landgericht in Trier, und

der Auskultator Hermann Reuß bei dem Landgericht in Aachen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 79.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Juni 1862.

Ein freiwillig aus dem Dienste geschiedener Rechtsverständiger ist zur Legalisirung einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht qualifizirt.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110*).

In der Untersuchungssache wider den Schankwirth H. zu K., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in vereinigten Abtheilungen in der Sitzung vom 16. Juni 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß Implorant mit seiner gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 19. Dezember 1861 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und ihm die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die von dem Angeklagten, Gastwirth H., unterschriebene Nichtigkeitsbeschwerde vom 28. Januar 1862, auf welcher sich der Vermerk vorfindet:

„Legalisirt durch K., Justizrath, Rechtsanwalt a. D.,“

muß als formell unzulässig zurückgewiesen werden, da ein nicht mehr im Amte befindlicher Rechtsanwalt, auch wenn die Entlassung aus dem Amte auf sein Ansuchen erfolgte, nicht zu den zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen im Sinne des Artikels 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu zählen ist.

Die Vorschriften der Kriminalgesetzgebung über den Begriff und die Befugniß zur Legalisirung haben ihre Grundlage in den für das Civilverfahren gegebenen Bestimmungen. Nachdem bereits ältere Gesetze bei einzelnen Schriftstücken angeordnet hatten, daß sie von Justiz-Kommissarien unterschrieben und legalisirt sein müßten, stellte die Allgemeine Gerichts-Ordnung eben dieses Erforderniß resp. die Nothwendigkeit der Unterzeichnung oder Legalisirung durch einen Justiz-Kommissarius mehrfach für Schriftsätze im Prozesse, sowie für Eingaben, Gesuche, Beschwerden und dergleichen auch außerhalb von Prozessen auf (vergl. Allg. Gerichts-Ordnung Einl. §. 53, §. 12 Th. I. Tit. 12, §§. 47, 62 Tit. 14 a. a. O., §. 29 Th. III. Tit 1, und Tit. 7 §§. 1 ff.).

Es wird dabei ausgesprochen, daß der Justiz-Kommissarius für die Zweckmäßigkeit und die Legalität des Schriftstücks haftet (vergl. §. 12 Th. I. Tit. 12 und §. 35 Th. III. Tit. 7 a. a. O.), ferner, daß dem Treiben der Winkelschriftsteller entgegengetreten werden solle, §. 29 Tit. 1 a. a. O., und das staatliche Interesse geltend gemacht, welches erfordere, daß die Sicherheit und der Wohlstand der Unterthanen durch eine ordentliche, zuverlässige und legale Besorgung ihrer rechtlichen Angelegenheiten befestigt werde.

In Verbindung hiermit stand das Recht der Parteien, sich der mehreren Gewißheit und Beglaubigung wegen bei Handlungen, bei denen eine besondere Form nicht vorgeschrieben war, des richterlichen Amtes, oder des Amtes eines Justiz-Kommissarius und Notarius zu bedienen (§§. 1 und 12 Th. II. Tit. 2 a. a. O.).

*) Vergl. Oppenhoff Strafverfahren Art. 110 Note 33.
Contra, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 123.

Danach besteht die Tendenz und die Wirksamkeit der Legalisirung darin, daß ein in Eid und Pflicht befindlicher Beamter, welcher die nöthigen Rechtskenntnisse besitzt, für die Zweckmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit des Inhalts der von ihm legalisirten Schrift Gewähr leistet, und es fällt hierbei wesentlich mit in das Gewicht, daß eine Vernachlässigung der ihm obliegenden Verpflichtungen die Anwendung der Maaßregeln nach sich ziehen würde, welche in Gemäßheit der Disziplinar- und der Strafgesetze gegen einen solchen Beamten Platz greifen.

Derselbe Gesichtspunkt findet sich auch in der neueren Civilgesetzgebung vor.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 71 gestattete es zwar den Parteien, ihre Schriftsätze selbst zu verfassen; indeß wurde bereits durch die Verordnung vom 14. Dezember 1833 §§. 11 und 14 bei schriftlich angebrachten Nichtigkeitsbeschwerden der Privatparteien und der betreffenden Beantwortung ein von einem Justiz-Kommissarius unterzeichneter Schriftsatz erfordert, und dann durch die Deklaration vom 6. April 1839 Artikel 7 bestimmt:

»Die Nichtigkeitsbeschwerde muß stets schriftlich eingereicht und die Beschwerdeschrift von einem der Partei beigeordneten rechtsverständigen, d. h. zum Richteramte befähigten Assistenten unterzeichnet werden. Die schriftliche Einreichung ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissarius ist nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen gestattet, welche selbst zu den Rechtsverständigen gehören.«

Die den Parteien beigeordneten rechtsverständigen Assistenten konnten nur Beamte im Dienste sein, und der Zusatz, »d. h. zum Richteramte befähigten« (Assistenten), welcher den Ausdruck »rechtsverständigen« näher erläutern sollte, bezieht sich hiernach ebenfalls ausschließlich auf solche Beamte, nicht aber auf Personen, welche früher im Staatsdienste gestanden haben, aus demselben aber ausgeschieden sind.

Rücksichtlich der Justiz-Kommissarien gab die Instruktion vom 7. April 1839 sub Nr. 28 und 29 nähere Anweisungen, mit dem Bemerken, sie dürften nichts unterschreiben, was sie nicht gelesen und geprüft hätten. Die Verordnung vom 21. Juli 1843 räumt ihnen die Befugniß zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art ein, jedoch mit der Maaßgabe, daß sie, sobald sie bei dem Gericht, welchem die Schrift eingereicht werden soll, nicht angestellt sind, derselben außer dem Datum und der Namensunterschrift ihr Dienstsiegel beizufügen haben.

Es wird mithin nicht allein vorausgesetzt, daß der Justiz-Kommissarius sich noch im Amte befindet, sondern auch bestimmt, daß die amtliche Qualität da, wo sie dem Gericht nicht bekannt ist, sofort erkennbar gemacht werden muß.

Für schriftliche Klagebeantwortungen, Repliken, Dupliken, Appellations-Rechtfertigungen und Beantwortungen schreibt sodann die Verordnung vom 21. Juli 1846 §§. 3, 7, 17, 21 und 33 vor, daß sie von einem Justiz-Kommissarius unterzeichnet sein müssen, und sie erlaubt die Einreichung dieser Schriftsätze ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissarius nur öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche »zum Richteramte befähigt« sind.

Es geschah dieses, um der Winkelschriftstellerei entgegenzutreten, und der Verwirrung vorzubeugen, welche die Schriftsätze rechtsunkundiger Parteien zu deren eigenem Schaden herbeizuführen pflegen (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1849 S. 325).

Sowohl dem Wortlaute, als der Tendenz der vorstehenden Bestimmungen gemäß, kennt die Civilgesetzgebung die Legalisirung eines Schriftstücks durch eine Person, welche keine amtliche Qualität besitzt, nicht, und es macht hierbei keinen Unterschied, ob die gedachte Person ein Beamter gewesen, oder ob sie aus dem früher bekleideten Amte ausgeschieden ist.

In Beziehung auf das Strafverfahren ordnete die Verordnung vom 17. Juli 1846 (Ges.-Samml. von 1846 S. 267) §. 90 an, daß die Revisionsbeschwerde zum Protokoll zu geben, oder von »einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen« zu unterzeichnen sei.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 143 nahm diese Bestimmung dahin auf, daß die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie nicht zu Protokoll erklärt würde, von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein müsse, und dasselbe besagt der Artikel 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Der Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung §. 453 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 130) wollte bei den Schriften der Beschuldigten in der Nichtigkeitsinstanz die Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt oder Advokaten für nöthig erklären; ein hierauf gerichteter Antrag wurde jedoch in der Kommission der zweiten Kammer bei Berathung des Gesetzes vom 3. Mai 1852 abgelehnt (Materialien S. 161), desgleichen der Antrag, daß

das Protokoll über die Rechtfertigung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch einen richterlichen Beamten oder durch einen zu dessen zeitweiser Vertretung befähigten Beamten aufzunehmen sei (Materialien S. 160, vergl. S. 781).

Die beibehaltene Legalisirung einer von dem Angeklagten schriftlich eingereichten Nichtigkeitsbeschwerde durch einen zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen bezweckte, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausführt, den Angeklagten nicht in die Hände von Winkelkonsulenten fallen zu lassen, und dem Eingange von Schriften vorzubeugen, welche ohne Nutzen für die Sache nur dem Gerichtshofe zur Last sind. Es haben also hier dieselben Motive obgewaltet, die im Civilverfahren sich Geltung verschafft hatten.

Wenn dabei dem Worte »unterzeichnet« das Wort »legalisirt« substituirt worden ist, so wird damit noch klarer ausgedrückt, daß der zum Richteramte befähigte Rechtsverständige im Stande sein muß, volle Gewähr pro legalitate zu geben. Diese Gewähr bietet nur die Prüfung der Schrift durch einen Beamten, der in Eid und Pflicht steht, dar, indem jede Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt im Disziplinarwege gerügt werden würde, während Beamte außer Dienst keiner Beaufsichtigung durch den Staat unterliegen.

Die rechtswissenschaftlichen Kenntnisse allein sind bei der Befugniß zur Legalisirung nicht entscheidend. Denn sie können sehr wohl bei Personen vorhanden sein, welche, da sie die betreffenden Examina nicht absolvirten, dennoch zum Richteramte nicht qualifizirt sind, und in hohem Grade Richtern und Rechtsanwalten beiwohnen, die kassirt oder im Disziplinarverfahren aus dem Staatsdienste entlassen wurden, und bei denen es nicht zweifelhaft sein kann, daß sie die Befähigung zum Richteramte verloren haben. Die scientivische Qualifikation desjenigen, der legalisiren soll, kommt mithin nicht ausschließlich in Betracht, sondern es muß dem Angeklagten auch Sicherheit dafür geboten sein, daß der Legalisirende von seinen Fähigkeiten und Rechtskenntnissen in jedem einzelnen Falle gehörig Gebrauch macht. In dieser Hinsicht ist die Stellung eines Beamten im Dienste von der eines Beamten außer Dienst wesentlich verschieden.

Abgesehen davon, daß die Dienstentlassung bisweilen da nachgesucht und erlangt wird, wo sie ohne ein solches anscheinend freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienste sehr wohl im Disziplinarwege hätte erfolgen können, läßt sich ein Unterschied bei der Befugniß zur Legalisirung zwischen unfreiwillig aus dem Staatsdienste entfernten und auf ihr Ansuchen entlassenen Beamten gesetzlich nicht begründen. Einer Zulassung von Legalisirungen durch nicht im Staatsdienste stehende Personen widerspricht aber auch die klar und wiederholt ausgesprochene Tendenz, zu verhüten, daß die Angeklagten Winkelkonsulenten in die Hände gerathen; denn die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß Winkelkonsulenz nicht blos von kassirten, sondern zum Theil auch von solchen Beamten betrieben wird, die ihre Dienstentlassung auf ihr Ansuchen erhalten haben.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß die Bestimmung des Artikels 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, wonach die von dem Angeklagten mittelst einer Schrift eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein muß, nicht beabsichtigt hat, einem Rechtsanwalt außer Dienst die Berechtigung zu einer solchen Legalisirung zu gewähren; sondern, daß unter den zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen solche im Staatsdienste befindliche Personen zu verstehen sind, welche zum Richteramte als befähigt zu betrachten; und es steht dieser Auslegung auch die Wortfassung nicht entgegen. Ein aus dem Staatsdienste entlassener Rechtsverständiger, der Grund der Entlassung mag gewesen sein, welcher es wolle, ist keinesweges ohne Weiteres zum Richteramte befähigt, sondern bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse immer nur insofern, als ihm der Wiedereintritt in den Staatsdienst gestattet wird. Läßt nun hiernach die wörtliche Auslegung des Artikels 110 a. a. O. sehr wohl die Deutung zu, daß einem Rechtsanwalt außer Dienst, und überhaupt aus dem Staatsdienste entlassenen oder ausgeschiedenen Personen eine Befugniß zur Legalisirung von Nichtigkeitsbeschwerden nicht beiwohnt, so ergiebt der Zusammenhang dieser Vorschrift mit der Civil- und der das Strafverfahren regelnden Gesetzgebung in Verbindung mit den leitend gewesenen Motiven deutlich, daß eine solche Befugniß nicht anzuerkennen ist.

Die von dem Justizrath und Rechtsanwalt außer Dienst, K., legalisirte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten war daher zurückzuweisen, und der Kostenpunkt in Gemäßheit des §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu bestimmen.

Ober-Trib. 6/62. Cr. Plen.
I. 3169. O. 153. Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. August 1862. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schroeder, genannt von Schirp, im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Gebel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Graf von Reventlow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Kammergerichts,

der Gerichts-Assessor Reigers aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Gerichts-Assessor von Westhoven aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Gerichts-Assessor Belitz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

2. Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Martini in Breslau ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Meiling in Hattingen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Bochum ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hake bei dem Kreisgericht in Conitz, und

der Gerichts-Assessor Mantell bei dem Kreisgericht in Brilon.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Kanter in Wehlau in der Eigenschaft als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht zu Königsberg in Pr.,

der Kreisgerichts-Rath Kuntze in Graudenz an das Kreisgericht in Thorn, und

der Kreisrichter Schmidt in Heilsberg an das Kreisgericht in Bartenstein.

(Die Kreisrichterstelle in Heilsberg wird nicht wieder besetzt.)

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Lehmann in Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Hoppe in Schweidnitz ist zum Staatsanwalt in Strehlen ernannt worden;

dem Staatsanwalt Grafen von Westarp in Soldin ist die Anlegung der demselben von Seiner Hoheit dem Herzog zu Anhalt-

Dessau verliehenen Kommandeur-Insignien I. Klasse vom Gesammthaus-Orden Albrecht des Bären gestattet worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Wehmeyer in Wiedenbrück bei dem Kreisgericht in Warendorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oelde, und

der Gerichts-Assessor Herz in Coesfeld bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haltern.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Schniewind in Cöln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Saarbrücken verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 80.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Mai 1862.

Die Stellung einer besonderen Frage an die Geschworenen ist so lange statthaft, als nicht ein regelrechter, die Anklage erschöpfender Wahrspruch der Geschworenen verkündet worden ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 86*).

In der Untersuchungssache wider die unverehelichte Julie P. und Genossen, auf die gegen den Mitangeklagten, Sattlermeister W. zu L., von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Ratibor eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 30. Mai 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu Ratibor vom 17. März 1862 und das demselben vorangegangene Verfahren insoweit zu vernichten, als der Sattlermeister W. der Theilnahme an einer vorsätzlichen Abtreibung einer Leibesfrucht nicht schuldig erklärt, und deshalb von der Anklage und Kostentragung freigesprochen worden ist; vielmehr die Sache unter Aufrechthaltung der Freisprechung wegen des nach der Anklage in der Nacht vom 4. zum 5. Juni 1861 verübten Mordes zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung rücksichtlich des W. an das Schwurgericht in Ratibor zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der prinzipalen Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß das zuerst von den Geschworenen abgegebene Verdikt in Beziehung auf den Sattlermeister W. bei der Theilnahme an einer vorsätzlich verübten Abtreibung der Leibesfrucht regelrecht und vollständig gewesen sei, läßt sich nicht beitreten, und es erweist sich der Antrag, auf Grund dieses Verdikts eine Verurtheilung des W. aus den §§. 181, 34 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs auszusprechen, nicht begründet.

Die Geschworenen hatten bei der Frage 1 in Betreff der P. angenommen, es sei nicht erwiesen, daß die That mit Vorsatz begangen worden, auf die Frage 3 aber den W. schuldig erklärt, der schwangeren P., welche durch innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abgetrieben habe, in den Handlungen, welche die That vorbereitet, event. wissentlich Hülfe geleistet zu haben.

Hier war also ein Vorsatz der P. als vorhanden angenommen worden, während die Antwort auf die Frage 1 einen solchen ausdrücklich verneint hatte.

Die Deduktion der Nichtigkeitsbeschwerde, welche hat ausführen wollen, daß zwischen den gedachten Antworten kein Widerspruch vorhanden sei, ist verfehlt. Es war vielmehr vollkommen gerechtfertigt, daß der

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Artikel 86, Noten 25, 26; zum Artikel 79, Noten 37, 38.

Gerichtshof wegen des obwaltenden Widerspruchs auf Grund des Artikels 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 beschloß, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben hätten, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Wenn aber das Schwurgericht den bei der Publikation dieses Beschlusses von der Königlichen Staatsanwaltschaft formirten Antrag, jetzt noch eine Zusatzfrage nach §. 182 des Strafgesetzbuchs zu stellen, aus dem Grunde ablehnt, weil es sich durch den obigen Artikel 97 zur Stellung einer solchen Zusatzfrage nicht für berechtigt erachtete, so liegt in dieser Motivirung eine irrige Rechtsansicht.

Denn der Artikel 97 bestimmt über den Zeitpunkt, bis zu welchem besondere Fragen an die Geschworenen gerichtet werden können, nichts, und er berührt überhaupt das hierbei einzuschlagende Verfahren in keiner Weise, sondern es läßt sich aus demselben nur der Grundsatz entnehmen, daß die Thatfrage erst durch einen regelrechten Ausspruch der Geschworenen ihre definitive Erledigung findet. Eben weil das Gericht, so lange nicht ein Urtheil auf Grund eines Verdikts der Geschworenen ergangen, und so die Vollständigkeit und Regelmäßigkeit desselben anerkannt ist, eine neue Berathung der Geschworenen anordnen darf, und dieser neuen Berathung faktische Erörterungen zur Basis dienen können, deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, gelangt die Thatfrage zu einem endlichen Abschlusse nicht durch ein mangelhaftes, sondern nur durch ein regelrechtes Verdikt der Geschworenen. Die Konsequenz dieses Grundsatzes führt dahin, daß, so lange nicht die Verkündung eines regelrechten, die Anklage erschöpfenden Wahrspruchs der Geschworenen stattgefunden hat, auch noch die Stellung besonderer Fragen in Gemäßheit des Artikels 86 a. a. O. zulässig ist; und das Schwurgericht, welches, anstatt das dort vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen, unter Verkennung seiner Befugnisse sich zur Stellung der von der Königlichen Staatsanwaltschaft beantragten Frage durch den Artikel 97 a. a. O. für verhindert erklärte, hat somit einen wesentlichen Grundsatz des Verfahrens, resp. den Artikel 97 durch unrichtige Anwendung und den Artikel 86 a. a. O. durch Nichtanwendung verletzt. Art. 107 Nr. 2, Art. 108 in fine, Art. 109 in fine a. a. O.

In Gemäßheit des Artikels 117 a. a. O. mußte deshalb das schwurgerichtliche Erkenntniß vom 17. März d. J. und das demselben vorangegangene Verfahren, jedoch unter Aufrechthaltung der Freisprechung des W. wegen Mordes, rücksichtlich dieses Angeklagten vernichtet, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu Ratibor verwiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 425/62. Crimin. I.
I. 2580. Criminalia 4. Vol. XXV.

Num. 81.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Juni 1862.

Legt einer von mehreren Angeklagten vor dem Schwurgerichtshofe ein Schuldbekenntniß ab, so ist in Betreff seiner sofort in Gemäßheit des Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu verfahren; es ist keineswegs erforderlich, damit bis nach der Abgabe der Wahrsprüche über die übrigen Angeklagten zu warten, noch auch, den Geschworenen selbst in Betreff des Geständigen eine Frage vorzulegen*).

In der Untersuchung wider B. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Stubenbohners Carl B., hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 25. Juni 1862 2c.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Berlin vom 7. April 1862 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Da die unverehelichte O. nicht selbst die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, so kann die vorliegende

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Artikel 75, Noten 34, 35.

Beschwerde nur von dem Gesichtspunkte aus beurtheilt werden, ob und inwieweit durch das in Betreff der O. eingeschlagene Verfahren des Schwurgerichtshofes mittelbar die Rechte und die Interessen des Imploranten B. in einer mit den Grundsätzen des schwurgerichtlichen Verfahrens nicht vereinbarten Weise benachtheiligt worden seien.

Diese Frage muß indeß verneint werden. Die Artikel 74 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 regeln das Verfahren des Schwurgerichtshofes. Hiernach beginnt die Verhandlung mit der Vorlesung der Anklage und mit der an jeden der Angeklagten zu richtenden Frage, ob er sich schuldig bekenne, oder nicht. Bekennt sich der Angeklagte schuldig, so ordnet der Artikel 75 sodann das in Betreff des abgelegten Geständnisses einzuschlagende Verfahren.

Daß nun dieses Verfahren sofort einzutreten habe, folgt aus dem Eingange der sodann folgenden Vorschrift des Artikels 76:

»Sind die Voraussetzungen des Artikels 75 nicht vorhanden, so beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen.«

Also erst dann, wenn in Betreff keines der sämmtlichen Angeklagten ein abgelegtes Geständniß zu erledigen ist, oder nachdem in Betreff eines derselben ein abgelegtes Geständniß nach der im Artikel 75 vorgeschriebenen Formen erledigt ist, erfolgt die weitere Verhandlung mit den Geschworenen.

Es würde sich indeß fragen, ob dieses Verfahren ein so unabänderliches wäre, daß davon selbst dann nicht abgewichen werden könnte, wenn sich daraus Nachtheile, wie die in der Beschwerde angedeuteten, wirklich ergeben sollten.

Sobald ein Mitangeklagter, wie hier die O., von vornherein ein vollständiges Geständniß der That ablegt, so tritt sofort von selbst die Wirkung ein, daß die Geschworenen daraus ein Indicium gegen die übrigen leugnenden Mitangeklagten entnehmen können. Da nun alle zur Sache dienlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit ihnen unterbreitet werden sollen, so folgt von selbst, daß auch ein solches Geständniß vor Abgabe des Verdikts vollständig abgelegt und erörtert, den Geschworenen also nicht vorenthalten, vielmehr recht eigentlich zu ihrer Kenntniß gebracht werden muß. Die Mittel aber, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses festzustellen, giebt eben der Artikel 75 an; er fordert die Erklärung des Staatsanwalts und des Vertheidigers darüber, sowie das Befinden des Gerichtshofes, ob gegen die Richtigkeit des Geständnisses ein Bedenken obwalte. Daß diese Erklärung des Staatsanwalts, des Vertheidigers und des Gerichtshofes demnächst einen Einfluß auf die Geschworenen in Beziehung auf die Beurtheilung der Thatsachen, welche das Geständniß enthält, ausüben könne, mag zugegeben werden; ein solcher Einfluß ist aber ein unvermeidlicher, und er ist ein gesetzlich zulässiger, weil eben das Gesetz jene Erklärungen über das Geständniß ausdrücklich fordert, aber hierbei, wie in anderen ähnlichen Fällen, davon ausgeht, daß die Geschworenen schließlich nur ihrer eignen Ueberzeugung und Einsicht folgen werden. Wenn das Gesetz, wie erwähnt, das Befinden des Gerichtshofes über die Richtigkeit des Geständnisses fordert, so läßt es sich nur damit in Verbindung bringen, daß der Vorsitzende die Uebereinstimmung des Geständnisses der O. mit den sonstigen Ermittelungen der Voruntersuchung konstatirt hat. Der Vorsitzende ist also insoweit über die ihm gezogenen Grenzen nicht hinausgegangen.

Was schließlich eingetreten sein würde, wenn die Geschworenen die drei Hauptangeklagten des hier in Rede stehenden Diebstahls nicht schuldig erklärt hätten, nun aber in Frage gekommen wäre, ob die O. dennoch aus ihrem vollständigen Geständnisse wegen Theilnahme an diesem Diebstahl verurtheilt werden könne, ist hier nicht zu erörtern, hat auch keinen Einfluß auf die vorliegende Frage. Nach der Auffassung der Nichtigkeitsbeschwerde würde man dahin gelangen müssen, die in Artikel 75 vorgeschriebene Verhandlung über das Geständniß eines Mitangeklagten bis nach der Abgabe der sämmtlichen Verdikte über die anderen Angeklagten auszusetzen, oder sogar, wie die Beschwerde will, den Geschworenen selbst in Betreff des geständigen Mitangeklagten eine Frage über die bereits zugestandene That vorzulegen. Das Unzulässige eines solchen Verfahrens liegt aber auf der Hand.

Im Uebrigen sind auf das ergangene Verdikt die von dem Gerichtshofe bezeichneten Strafgesetze richtig angewendet.

I. 3207. Criminalia 4. Vol. XXV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. September 1862. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Assessoren.

Die Referendarien Steinmetz, Christoph Moritz Oskar Meyer und Foerster sind zu Gerichts-Assessoren im Bezirk des Kammergerichts ernannt;

der Gerichts-Assessor Dr. Mittelstaedt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den Bezirk des Kammergerichts versetzt;

den Gerichts-Assessoren von Rosenberg-Gruszczynski und August Georg Gustav Zimmermann ist in Folge ihrer definitiven Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Präsident des Stadtgerichts zu Königsberg i. Pr., Reuter daselbst, ist gestorben.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Direktor der Kreisgerichts-Deputation in Wernigerode, Kreisgerichts-Rath Noeldechen, bei dem Kreisgericht in Langensalza, und

der Direktor der Kreisgerichts-Deputation in Rietberg, Kreisgerichts-Rath Seiler, bei dem Kreisgericht in Lübbecke.

Der Gerichts-Assessor Otto Hermann Ferdinand Koch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Belgard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Cörlin ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Mitzlaff in Pyritz ist der Karakter als Kanzlei-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Messerschmidt in Woldenberg der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,

verliehen worden.

C. Rechtsanwalte.

Der Kreisrichter Teuto in Fredeburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Brilon und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffenen Wahlen

des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten, Geheimen Kommerzien-Raths Wilhelm Lautz zum Präsidenten,

des bisherigen Ergänzungsrichters Peter Willems zum Richter, sowie

des bisherigen Ergänzungsrichters Heinrich Stein und des Kaufmanns Balthasar Ladner zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Trier haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 82.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Juni 1862.

1) **Der §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bezieht sich auf Wechsel nicht mit, daher haftet der Inhaber eines Wechsels als solcher nicht für die Stempelstrafe.**
2) **Wer einen trockenen Wechsel, welcher nicht nach einer bestimmten Zeit „nach Sicht" zahlbar ist, dem Aussteller behufs der Zahlung vorzeigt, ist nicht als „Präsentant" im Sinne des §. 26 a. a. O. anzusehen.**

Stempelgesetz vom 7. März 1822 §§. 22, 20, 26.

In der Untersuchung wider den Kaufmann Gustav M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 27. Juni 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 7. März 1862 zu vernichten, und auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 28. November 1861 dahin abzuändern, daß Angeklagter von der ihm zur Last gelegten Stempelkontravention freizusprechen, und die Kosten aller Instanzen niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Ackerbürger K. zu S. hat am 18. August 1861 dem Kaufmann Gustav M. daselbst, resp. an dessen Order, einen trockenen Wechsel über 169 Thaler 27 Sgr. ausgestellt. Diesen Wechsel produzirte M. am 21. September 1861 bei dem Haupt-Steueramt in S. zur Stempelung und klagte ihn sodann an demselben Tage beim dortigen Kreisgericht gegen den Aussteller K. ein, weil Letzterer der unter Vorzeigung des Wechsels erfolgten Aufforderung ungeachtet keine Zahlung geleistet hatte.

Auf Grund dieses unstreitigen und festgestellten Sachverhältnisses ist der Angeklagte, Kaufmann M., durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 28. November 1861 und des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 7. März 1862 wegen Stempelkontravention zu einer Geldbuße von 4 Thalern 5 Sgr. verurtheilt, indem die §§. 20, 22 und 26 des Stempelgesetzes in Verbindung mit dem Gesetze vom 26. Mai 1852 zur Anwendung gebracht sind.

Der Angeklagte hat die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegt, welche auch für begründet erachtet werden muß.

Zuvörderst ist der Nichtigkeitsbeschwerde darin beizutreten, daß die Vorschrift im §. 22 des Stempelgesetzes,

nach welcher die Stempelstrafe gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger (Produzenten) einer Urkunde oder Verhandlung verfolgt werden kann,

auf Wechsel keine Anwendung findet, hier vielmehr nur die für sie speziell gegebenen Vorschriften der §§. 20 und 26 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 Platz greifen. Nach §. 26 a. a. O. ist aber der Inhaber eines Wechsels als solcher nur für den Betrag des Stempels mit Vorbehalt seines Regresses an den Aussteller verantwortlich, haftet aber für die Stempelstrafe nicht.

Allerdings bezogen sich ursprünglich die §§. 20 und 26 a. a. O. nur auf gezogene Wechsel. Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Mai 1852 (Gef.-Samml. S. 299) sind aber trockene Wechsel den gezogenen in Beziehung auf die Versteuerung ganz gleichgestellt, und ist namentlich ausdrücklich ausgesprochen, daß die §§. 20 und 26 des Stempelgesetzes auch auf trockene Wechsel Anwendung finden sollen.

Sodann hat zwar der Aussteller eines Wechsels die Stempelstrafe verwirkt, wenn er den gezogenen Wechsel dem Remittenten, oder den trockenen Wechsel demjenigen, an dessen Order er lautet, ungestempelt aushändigt, also vor der Stempelung ein Geschäft mit dem Wechsel macht. Der Remittent des gezogenen Wechsels, beziehungsweise derjenige, an dessen Order der trockene Wechsel lautet, machen sich aber erst dann nach §. 26 a. a. O. strafbar, wenn sie mit dem ihnen vom Aussteller ausgehändigten Wechsel vor der Stempelung auch ihrerseits ein Wechselgeschäft machen, indem sie an dem ferneren Umlauf desselben als Girant, Indossant oder Präsentant Theil nehmen.

So lange dagegen der Remittent oder sonstige Inhaber eines Wechsels sich an dem weiteren Umlauf desselben nicht betheiligen, haften sie zwar für den Betrag des nicht verwandten tarifmäßigen Stempels mit Vorbehalt ihres Regresses an den Aussteller, haben aber die Stempelstrafe nicht verwirkt.

Im vorliegenden Fall hat nun der Angeklagte den ihm vom Aussteller ausgehändigten, an seine Order lautenden trockenen Wechsel nicht weiter girirt oder indossirt, und es könnte sich daher nur noch fragen, da er den Wechsel dem Aussteller behufs der Zahlung vor der Stempelung vorgezeigt hat: ob er nicht als Präsentant desselben die Stempelstrafe nach §. 26 des Stempelgesetzes verwirkt hat.

Aber auch diese Frage muß verneint werden. Allerdings macht derjenige, welcher einen gezogenen Wechsel dem Wechselschuldner zur Zahlung präsentirt, mit demselben ein Wechselgeschäft, da von der Präsentation eines gezogenen Wechsels zur Annahme oder Zahlung wechselmäßige Verpflichtungen abhängig sind — Art. 18—20, Art. 31 und 91 der Deutschen Wechsel-Ordnung. — Anders verhält es sich aber bei trockenen Wechseln, wo die Artikel 19 und 20 a. a. O. über die Präsentation der gezogenen Wechsel nur bei Wechseln über eine Zeit nach Sicht gelten, in anderen Fällen jedoch nicht Anwendung finden — Art. 98 der Deutschen Wechsel-Ordnung. — Der hier in Rede stehende trockene Wechsel lautet nicht auf Sicht. Die Präsentation desselben Seitens des Angeklagten an den Aussteller behufs der Zahlung bildete daher auch kein Wechselgeschäft.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß, da es den Angeklagten auf Grund des §. 22 des Stempelgesetzes, blos weil er Inhaber des Wechsels ist, in die Stempelstrafe verurtheilt, nach Artikel 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war auf die Appellation des Angeklagten das erste ihn gleichfalls zu Strafe verurtheilende Erkenntniß dahin abzuändern, daß Angeklagter von der ihm zur Last gelegten Stempelkontravention freizusprechen, woraus die Niederschlagung der Kosten aller Instanzen folgt.

Ober-Trib. Nr. 454/62. Crimin. I.
I. 3209. Steuersachen 57. Vol. II.

Num. 83.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Juni 1862.

Die Regierungen sind selbst da, wo die Schonzeit durch ältere provinzielle Gesetze festgesetzt ist, befugt, in dieser Beziehung neue verbindliche Polizeivorschriften zu erlassen.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. November 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 79).

In der Untersuchung wider den Kaufmann P. zu Sp., auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 27. Juni 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 17. Dezember 1861 aufzuheben, und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz vor die Rekursabtheilung des Kriminal-Senats des gedachten Königlichen Appellationsgerichts zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Der Kaufmann Julius P. zu Sp. ist beschuldigt und auch geständig, am 2. August 1861 auf dem von ihm gepachteten Jagdrevier der städtischen Feldmark einen jungen Hasen geschossen zu haben.

Die Anklage behauptet, daß solches unerlaubterweise in der Schonzeit geschehen sei. Er ist jedoch durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Sp. vom 4. Oktober 1861 einer Jagdkontravention nicht schuldig erachtet, weil nach den provinzialrechtlichen Bestimmungen für die Niederlausitz (Jagd-Mandat vom 5. November 1736) die Schonzeit für die niedere Jagd für die Zeit vom 1. März bis 31. Juli festgesetzt, und dem gegenüber die auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 18. November 1841 erlassenen Regierungs-Verordnungen darum nicht verbindlich seien, weil diese Kabinets-Order nur durch das Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung und das Justiz-Ministerial-Blatt, mithin nicht gehörig, publizirt sei.

Dieser Ansicht ist auch das Appellationsgericht beigetreten und hat den vom Polizei-Anwalt eingelegten Rekurs mittelst Verfügung vom 17. Dezember 1861 zurückgewiesen.

Ueber diese Verfügung hat der Ober-Staatsanwalt mit Genehmigung des Justiz-Ministers in Gemäßheit des Artikels 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Beschwerde wegen Gesetzesverletzung erhoben, welche auch für begründet erachtet werden muß.

Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. November 1841, abgedruckt im Justiz-Ministerial-Blatt und im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung bestimmt:

> daß es in allen Provinzen, in denen bereits die Termine für die Eröffnung und den Schluß der niederen Jagd gesetzlich festgestellt sind, bei diesen in der Regel verbleiben und davon nur aus den erheblichsten Gründen abgegangen werden soll.
>
> Wo indessen solche Termine nicht bestehen, oder wenn in einzelnen Jahren Rücksichten auf die Feldkultur und Jagdpflege eine Abänderung der Termine nothwendig machen, sollen die Regierungen zu einer solchen Festsetzung der Termine befugt sein.

Allerdings kann nun diese Allerhöchste Kabinets-Order, weil sie weder in den Amtsblättern, noch in der Gesetz-Sammlung publizirt ist, für ein die Preußischen Unterthanen verbindendes allgemeines Landesgesetz nicht erachtet werden.

Wenn sie aber auch in diesem Sinne nicht Gesetzeskraft erlangt hat, so bleibt sie doch immer als Ausspruch des Allerhöchsten Willens eine gültige Norm für die Verwaltungsbehörden, insbesondere also für die Königlichen Provinzial-Regierungen.

Allein auch ganz abgesehen von der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Order sind die Provinzial-Regierungen schon in ihrer Eigenschaft als Landes-Polizeibehörden, sowohl früher nach der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Rabe Bd. 9 S. 485) und den in der Gesetz-Sammlung publizirten Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 ermächtigt gewesen, als auch noch jetzt nach dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 befugt, für ihren Verwaltungsbezirk gültige Vorschriften über Gegenstände zu erlassen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse einzelner Gemeinden oder des ganzen Regierungsbezirks erfordert wird. Nur dürfen dergleichen landespolizeiliche Anordnungen nicht mit den Gesetzen in Widerspruch stehen.

Muß man nun aber auch das Jagdmandat vom 5. November 1736 (Neumann's Niederlausitzisches Provinzialrecht S. 320) im Allgemeinen als ein für die Niederlausitz gültiges Provinzialgesetz ansehen, so folgt daraus doch noch nicht, daß auch die darin enthaltene Bestimmung über die Termine der Schonzeit des Wildes als ein Gesetz im eigentlichen Sinne aufzufassen sei.

Denn wie in älteren landesherrlichen Verordnungen sehr häufig eigentlich gesetzliche Bestimmungen mit bloßen Verwaltungsvorschriften gemischt sich vorfinden, so kann auch die Bestimmung in dem Jagdmandat vom 5. November 1736, nach welcher die Schonzeit für die niedere Jagd auf die Zeit vom 1. März bis 31. Juli festgesetzt ist, nur für eine Verwaltungsvorschrift, nicht aber für eine gesetzliche Bestimmung in dem Sinne, daß sie nur durch ein neues Gesetz abgeändert werden kann, gelten. Denn bei Festsetzung der Schonzeit sind die jedesmaligen lokalen Verhältnisse, sowie die nach Zeit und Ort oft sehr verschiedenen Erfordernisse der Feldkultur und Jagdpflege zu berücksichtigen. Die Regelung der Schonzeit kann daher auch nur von der mit der Landespolizei betrauten Behörde nach den jedesmal obwaltenden besonderen Umständen erfolgen, und nur von ihr diesen entsprechend zweckmäßig bestimmt werden, in welcher Zeit die verschiedenen Arten des Wildes geschont werden sollen.

Die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. war daher zum Erlasse der durch das dortige Amtsblatt bekannt gemachten Verordnungen vom 25. Januar 1861 und vom 3. August 1861 wohlbefugt, wodurch die niedere Jagd am 9. Februar geschlossen und erst mit dem 24. August wieder eröffnet wurde.

Uebrigens hat auch das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. selbst in einem anderen

Erkenntnisse vom 17. September 1861 die Gültigkeit der von der dortigen Königlichen Regierung auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 18. November 1841 erlassenen Verordnung vom 24. Juli 1860 nicht bezweifelt, sondern ausdrücklich ausgesprochen, daß auch für die Niederlausitz in Beziehung auf die Schonzeit nur die Bestimmung der Regierung entscheide, das Jagdmandat vom 5. November 1736 aber nicht maaßgebend sei, und mit dieser Ansicht hat sich das Ober-Tribunal in dem in jener Sache ergangenen Erkenntnisse vom 19. Februar 1862 bereits einverstanden erklärt.

Hiernach war die angefochtene Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. aufzuheben, und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung an den Rekursrichter zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 264/62. Crimin. I.
I. 3192. F. 1. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 5.

Kann im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichts-Ordnung der wegen einer strafbaren Handlung zu einer Geldbuße Verurtheilte, wenn der Versuch, die Strafe im Wege der Mobiliar-Exekution beizutreiben, fruchtlos geblieben ist, zur eidlichen Manifestation seines Vermögens angehalten werden?

Die aufgeworfene Frage ist in der Praxis verschieden beantwortet worden, und es hat sich daher auch das Verfahren der Gerichte in dieser Beziehung ungleichartig gestaltet. Im Ganzen sind bis jetzt drei von einander abweichende Ansichten hervorgetreten.

Einige Gerichte halten die Einleitung des Manifestations-Verfahrens in allen Fällen für zulässig; andere ebenso allgemein für unstatthaft; und noch andere unterscheiden, ob der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe substituirt ist oder gesetzlich substituirt werden kann oder nicht, und lassen nur in den Fällen der letzteren Art, nicht auch in den ersteren Fällen, das Manifestationsverfahren zu.

Zur Unterstützung der ersteren Ansicht — daß die Einleitung des Manifestationsverfahrens in allen Fällen zulässig sei — wird im Wesentlichen geltend gemacht, daß für die vermögensrechtlichen Exekutionen in Strafsachen im Allgemeinen die entsprechenden Grundsätze des Civilprozesses anwendbar seien; daß der Uebertragung des Manifestationsverfahrens als Zwangsmittel für die in Untersuchungssachen erkannten Geldstrafen Bedenken aus der Natur des Manifestationseides nicht entgegenstehen, zumal die Bestimmungen über denselben im §. 29 der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 22 zum Theil strafrechtliche Fälle im Auge haben; daß die Anwendung des Manifestationseides um deshalb nothwendig erscheine, weil die Geldbuße den Karakter einer civilrechtlichen Forderung des zum Empfange derselben Berechtigten gegen den Verurtheilten besitze; daß endlich die Analogie der Konfiskation und die Nothwendigkeit, die Vollstreckung des Straferkenntnisses sicher zu stellen, für jene Anwendung spreche.

Als Argumente für die entgegengesetzte Ansicht — daß das Manifestationsverfahren in Strafsachen unzulässig sei — werden angeführt: die Nöthigung des Verurtheilten, nach fruchtlos vollstreckter Exekution in sein bewegliches Vermögen, den Manifestationseid zu leisten, widerstrebe dem Geiste des Strafrechts, da die Strafe nur in einem »Erleiden« bestehen dürfe; derselben stehe ferner der im §. 392 der Kriminal-Ordnung enthaltene Grundsatz, nach welchem der Eid des Angeschuldigten nicht stattfinde, entgegen. Die Zulassung des Manifestationseides bringe überdies den Widerspruch mit sich, daß der Verurtheilte, gegen welchen die etwa substituirte oder zu substituirende Freiheitsstrafe noch nicht vollstreckt werden solle, möglicherweise durch Freiheitsentziehung zur Ablegung des Eides genöthigt werden müsse. Die nicht auszuschließende Anwendung des Personalarrestes führe sogar zu einer an sich ungerechtfertigten Verschärfung der erkannten Strafe. Die Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmung der Civil-Exekutions-Ordnung wird theils mit den vorstehenden Gründen, theils mit der Behauptung bekämpft, daß, wenn auch im Allgemeinen die Vorschriften der Civil-Exekutions-Ordnung für anwendbar zu erachten seien, doch ein Gleiches nicht von jener Bestimmung gelten könne, weil

sie einen materiellen Rechtsgrundsatz enthalte, welcher auf solche Verpflichtungen nicht ausgedehnt werden dürfe, die nicht im bürgerlichen Recht, sondern im Strafrecht sich gründen; woraus sich auch erkläre, daß demjenigen, welcher die Geldbuße zu beziehen habe, kein Widerspruchsrecht gegen die Vollstreckung der substituirten Freiheitsstrafe zustehe. Hinzugefügt wird: die Zulassung des Manifestationsverfahrens bringe eine unzulässige Verzögerung der Vollstreckung des Straferkenntnisses mit sich, sei mit der im §. 33 der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 22 vorgeschriebenen Norm des Manifestationseides schwer vereinbar und harmonire auch nicht mit dem §. 12 der Allerhöchst genehmigten Ministerial-Instruktion vom 30. Juni 1834 (Jahrbücher Bd. 43 S. 643), welcher bestimme:

> daß der Antrag auf Verwandlung der Geldbuße in Leibesstrafe schon dann begründet sei, wenn der Bericht des Exekutors ausweise, daß der Verurtheilte nicht im Stande sei, die Geldstrafe in einer ungetrennten Summe zu zahlen.

Die Vertreter der dritten Ansicht, welche unterscheiden, ob der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe substituirt ist oder nicht, erkennen die Gründe für die allgemeine Bejahung der Frage nur in dem Falle für durchgreifend an, in welchem eine Freiheitsstrafe nicht substituirt ist und auch nicht substituirt werden kann; in den übrigen Fällen schließen sie dagegen das Manifestationsverfahren aus, weil sich dasselbe mit der substituirten oder zu substituirenden Freiheitsstrafe nicht vertrage.

Von dem Standpunkte des geltenden Rechts scheint die erste Ansicht, welche die Anwendung des Manifestationsverfahrens allgemein gestattet, die richtige zu sein. Für diese sprechen überwiegende Gründe.

Es ist zuzugeben, daß die Bestimmungen über den Manifestationseid in §§. 29 ff. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 22 und dem §. 11 der Exekutions-Ordnung vom 4. März 1834 zunächst dem Civilverfahren angehören; es ist auch richtig, daß die Kriminal-Ordnung keine Vorschriften giebt, wie die Beitreibung — vergl. §§. 17, 335 des Strafgesetzbuchs — der Geldstrafen zu bewirken ist. Dieselbe bestimmt vielmehr nur allgemein — §. 536, — daß die Vollstreckung genau nach dem Inhalte der rechtskräftigen Entscheidung erfolgen solle, und daß der Richter, welcher die Untersuchung geführt habe, allein verbunden sei, alle in dem Urtel erkannten Strafen und Bestimmungen zu vollziehen. Während sodann für die Vollstreckung aller übrigen Strafen spezielle Bestimmungen gegeben werden, folgt für die Geldstrafen im §. 576 nur noch die Festsetzung über die Berechtigten, welchen, je nach der Verschiedenheit der Fälle, die Geldbußen gebühren. Von den Spezial-Strafgesetzen enthalten die Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 §. 51 und das Gesetz über die Presse vom 18. Mai 1851 nur unzureichende Bestimmungen über die Beitreibung der Geldstrafe.

Schon dieser Mangel aller Vorschriften läßt annehmen, daß sich der Gesetzgeber nicht einer unabsichtlichen Omission schuldig gemacht hat, sondern, daß er von der Ansicht ausgegangen ist, die allgemeinen Vorschriften der Civil-Exekutions-Ordnung über die Beitreibung einer Geldsumme seien auch auf die Geldstrafen anwendbar. Aus diesem Grunde ist es auch niemals für zweifelhaft erachtet, daß, falls baares Geld beim Exequendus nicht vorgefunden, die Abpfändung und der Verkauf seines Mobiliars, sowie die Beschlagnahme und Einziehung der ausstehenden Forderungen desselben nach den Vorschriften der Civil-Exekutions-Ordnung erfolgen müsse. Die Mobiliar-Exekution ist aber selbstredend kein ausreichendes Mittel, das Unvermögen des Debenten festzustellen, und es müssen daher aus eben demselben Grunde auch die Vorschriften der Civil-Exekutions-Ordnung über das Manifestationsverfahren als anwendbar gelten.

Hierfür spricht auch der Umstand, daß zur Zeit der Emanation der Kriminal-Ordnung die Untersuchung der meisten Vergehen, wegen deren auf Geldstrafe zu erkennen war, nach §. 34 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35 im fiskalischen Untersuchungsprozesse erfolgte, und die Anwendbarkeit der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über die exekutivische Beitreibung einer Geldsumme auf die im fiskalischen Untersuchungsprozesse erkannten Geldstrafen wohl noch nie bezweifelt ist (vergl. die §§. 104, 105, 106 ebend). Aus der Aufhebung dieser Art des Strafverfahrens folgt aber nicht, daß die Exekutions-Instanz nach anderen Vorschriften, als den früher geltenden, nirgends zurückgenommenen, zu behandeln sei.

Aus der Natur des Manifestationseides können Gegengründe nicht entnommen werden. Zuerst in der Lex 22 §. 10, Cod. 6, 30 de jure delib. gegen den Besitzer einer Erbschaft angeordnet, ist er in der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis in der Richtung entwickelt und vom Preußischen Recht recipirt (§. 28 Tit. 22 der Prozeß-Ordn.), daß er ein allgemeines Beweismittel in den Fällen bildet, wo Jemand fremdes Vermögen in Händen hat oder auch mit seinem Vermögen Anderen haftet (§. 29 Nr. 4), und der Verdacht vorliegt, daß er dessen Stand nicht genau offenbare. Die im §. 29 a. a. O. und an anderen Orten spezialisirten Fälle seiner Anwendbarkeit beruhen zwar meistens im Obligationenrecht, berühren indessen auch ganz andere

Rechtsgebiete. So betrifft z. B. der Fall der Nr. 9 im §. 29 das öffentliche Recht; die Bestimmung des §. 156 der Konkurs-Ordnung, nach welcher die Angehörigen und Dienstboten des Gemeinschuldners manifestiren sollen, geht ebenfalls über das Privatrecht hinaus; die Nr. 4 des §. 29 das. spricht ununterschieden nur von Schuldnern, bei denen kein Vermögen, in welches die Exekution vollstreckt werden könne, vorgefunden sei, ohne Rücksicht auf das Fundament der Schuld und darauf, ob die Verurtheilung des Schuldners durch den Civil- oder Strafrichter erfolgte. Die Nr. 5 des §. 29 endlich wird mit Recht allein auf den Strafprozeß bezogen, weil für den Civilprozeß schon durch die §§. 55, 56 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24 die entsprechende Vorschrift getroffen ist.

Ein vorzugsweiser Grund zur Bejahung der Streitfrage ist aber der Umstand, daß die Geldstrafen als civilrechtliche Forderungen des zur Einziehung Berechtigten (Fiskus, Gemeindekasse ꝛc.) gegen den Verurtheilten betrachtet werden müssen. Grund dieser Verbindlichkeit ist die bestrafte unerlaubte Handlung resp. das Strafurtheil. In diesem Sinne bezeichnen die §§. 114 ff. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17 die Geldstrafen als Früchte der Kriminalgerichtsbarkeit. Die vermögensrechtliche Seite der Geldstrafen wird in den Gesetzen wiederholt anerkannt. Der §. 363 des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 9 und der §. 20 des Strafgesetzbuchs behandeln sie als Schulden, welche den Nachlaß belasten; der §. 476 der früheren und der §. 84 Nr. 1 der jetzigen Konkurs-Ordnung weisen den Geldstrafen einen bestimmten Lokus unter den Forderungen an das Vermögen des Kridars an; die von dem Ehemann verwirkten Geldstrafen gehören nach §. 384 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1 zu denjenigen Forderungen, für welche das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten haftet u. s. w. Daß diejenigen Ansprüche, zu deren Beitreibung der Manifestationseid angewendet werden darf, von Hause aus civilrechtlich sein müßten, ist nirgends bestimmt. Doch würde auch dies nicht entgegenstehen, da die erkannte Geldstrafe, von dem Erkenntnisse an, als eine an die unerlaubte Handlung des Verurtheilten geknüpfte privatrechtliche Folge, eine obligatio ex delicto, zu betrachten ist.

Die Anwendung des Manifestationseides zur Beitreibung der Geldstrafen erscheint aber auch in manchen Beziehungen nöthig zur Erreichung des Strafzweckes. In denjenigen Fällen, in welchen nur auf Geldstrafe, ohne Substituirung einer Freiheitsstrafe, erkannt werden darf —

> wie z. B. bei Stempelstrafen — Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. Mai 1844 — und bei den Ordnungsstrafen aus Art. 5 §. 7 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24 Juni 1861 —

wäre der Verurtheilte von aller Strafe befreit, sobald es ihm gelänge, den Exekutor zu überzeugen, daß er kein Vermögen besitze, auch wenn der Richter vermuthet, daß er Vermögensstücke verheimliche.

Es ist ferner zu erwägen, daß bei manchen strafbaren Handlungen, wie Betrug, Wucher ꝛc., das Strafübel vorzugsweise in einem Vermögensverluste bestehen soll. Solche Verurtheilte ziehen häufig die Freiheits- der Geldstrafe vor und vereiteln deshalb den Zweck der Strafe. Schon der §. 86 des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 bestimmte:

> wenn das Gesetz dem Richter die Wahl überläßt: ob Geld- oder Leibesstrafe verhängt werden solle, so muß das Nöthige im Erkenntnisse festgesetzt, niemals aber dem Verbrecher selbst die Wahl überlassen bleiben.

Dies geschieht aber, so lange es dem Verurtheilten möglich ist, die Exekution der zunächst erkannten Geldstrafe durch Verheimlichung seines Vermögens zu vereiteln.

Einen ferneren Grund für die hier vertretene Ansicht bietet die Analogie der Konfiskation. Wenngleich es richtig ist, daß der zu konfiszirende Gegenstand gewissermaaßen ipso jure durch die verbotene Handlung in das Eigenthum des Berechtigten fällt, und daher in der Forderung der zu konfiszirenden Sache eine Vindikation liegt —

> vgl. l. 20 D. de accusat. (48, 2) l. ult. D. ad l. Jul. maj. (48, 4). — Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §. 364, Th. II. Tit. 20 §§. 285, 297, 299. — Strafgesetzbuch §. 20 —

so hat dieselbe dennoch ebensowohl wie die Geldstrafe — §§. 20, 333 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs — die Natur einer Strafe, und das Ober-Tribunal hat bereits in den Beschlüssen vom 2. Februar 1860 (Oppenhoff, Strafgesetzbuch Ed. 3. Anm. 17 zum §. 19) und vom 13. Mai 1861 (Oppenhoff, Rechtsprechung ꝛc. Bd. I. S. 403) anerkannt, daß zur Einziehung einer durch ein rechtskräftiges Straferkenntniß für konfiszirt erklärten Sache der Verurtheilte zur Leistung des Manifestationseides auch durch Personalarrest angehalten werden könne.

Es läßt sich auch einiges Gewicht noch darauf legen, daß die Einziehung der Geldstrafen nach §. 7 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 den Salarienkassen übertragen ist, und der §. 5 des Gerichtskosten-

Gesetzes vom 10. Mai 1851 allgemein gestattet, den Kassenschuldnern nach ihrem Ermessen den Manifestationseid abzufordern, ohne zu unterscheiden, in welchem Verfahren die Kassenforderung entstanden ist.

Der zur Widerlegung der vorstehend begründeten Ansicht angeführte §. 392 der Kriminal-Ordnung bezieht sich nur auf den Beweis der Schuldfrage; daß die Kriminal-Ordnung nicht durchweg einen Eid des Angeklagten für unstatthaft erachtet, ergiebt der §. 235 derselben, welcher den Kautionseid zuläßt.

Die Disharmonie, welche daraus sich ergeben kann, daß die zur Erzwingung des Manifestationseides durch Personalarrest gegen den Verurtheilten zu verfügende Freiheitsentziehung möglicherweise die eventuell erkannte oder nachträglich zu erkennende Freiheitsstrafe an Dauer übertrifft oder auch neben derselben eintreten kann — wenn nämlich das Manifestationsverfahren materiellen Erfolg nicht bringt, und daher die eventuelle Strafe vollstreckt werden muß — kann nicht den Ausschlag geben. Denn zunächst ist der Personalarrest als Schuldhaft keine Freiheitsstrafe, sondern nur ein Exekutionsmittel, wenngleich er allerdings im Resultat in manchen Fällen ziemlich auf dasselbe hinausläuft. Andererseits ist der Personalarrest erforderlich, damit der zu der Geldstrafe Berechtigte sein Recht verwirkliche, obwohl nicht verkannt werden soll, daß ihm ein Widerspruchsrecht nicht zusteht, falls der Richter sofort nach fruchtlos vollstreckter Mobiliar-Exekution die etwa eventuell erkannte Freiheitsstrafe gegen den Verurtheilten vollstreckte. — Der Ansicht aber, daß durch die Alinea 2 des §. 17 des Strafgesetzbuchs der Personalarrest als Exekutionsmittel überhaupt ausgeschlossen sei, kann nicht beigetreten werden; denn das in jenem Paragraphen erwähnte »Unvermögen des Verurtheilten« wird formell erst durch die Resultatlosigkeit des abgelegten Manifestationseides festgestellt.

Der §. 12 der Instruktion vom 30. Juni 1834 steht der Bejahung der Frage ebenfalls nicht entgegen, weil aus demselben nicht folgt: daß der Richter von dem Exequendus den Manifestationseid nicht abnehmen dürfe, wenn er Grund zu der Annahme habe, daß der unpfandbar befundene Verurtheilte dennoch Vermögen besitze; sondern nur, daß das Gericht hierzu nicht verpflichtet sei, und mit der Vollstreckung der zu substituirenden Gefängnißstrafe sofort vorgehen könne.

Daß das nach §. 33 der Allg. Gerichts-Ordnung a. a. O. in den Manifestationseid aufzunehmende Versprechen:

> wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß Etwas außer Acht gelassen sei, dies anzuzeigen,

für solche Fälle, in denen inzwischen die etwa eventuell erkannte Freiheitsstrafe vollstreckt ist, nicht zutreffend und angebracht ist, muß eingeräumt werden, doch kann hierin kein durchgreifendes Argument gegen die Zulassung des Manifestationseides in Strafsachen gefunden werden.

Erwähnung verdient noch, daß das Ober-Tribunal neuerdings — vergl. Goltdammers Archiv Bd. X. S. 357 (im Maihefte) — im Beschwerdewege in einem Falle, wo gegen den in einer Steuer-Untersuchungssache als subsidiarisch Verhafteten die Exekution zur Beitreibung der Strafe fruchtlos vollstreckt, demnächst der Manifestationseid von ihm gefordert und bei seiner Weigerung die Haft verfügt war, die Beschwerde zurückgewiesen hat, und zwar aus Gründen, welche im Wesentlichen oben mitgetheilt worden sind. Insbesondere hat das Ober-Tribunal die Ansicht ausgesprochen, daß rücksichtlich der Vollstreckung von Exekutionen, insofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind, in Strafsachen dieselben Grundsätze maaßgebend seien, welche im Civilprozesse bei Exekutionsvollstreckungen Anwendung finden.

Die hier vertretene Ansicht scheint auch im Gemeinen Recht anerkannte Geltung zu haben. Vielleicht darf schon der Art. 216 der C. C. C. dahin verstanden werden, daß der Verurtheilte zur wenigstens theilweisen, „nottürftig" Entrichtung der Geldbuße durch Freiheitsentziehung angehalten werden könne. Henke sagt in dem Lehrbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik Bd. 4 S. 797 ausdrücklich:

> »die Eintreibung der Geldbußen geschieht, ebenso wie die der Prozeßkosten, durch Zahlungsbefehle und die im Civilprozesse zulässigen Hülfsvollstreckungsmittel.«

Ferner Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft Bd. III. S. 658:

> »Geldstrafen werden wie andere in Civilsachen gegründete Forderungen eingetrieben.«

Aehnlich Roßhirt, Kriminalrecht 1821 §. 77, Stübel, Kriminalverf. Bd. V. S. 316, u. A.

Auch nach den Grundsätzen des Französischen Rechts, welchem der Manifestationseid unbekannt ist, wird wenigstens der Personalarrest (Art. 780 ff. des Code de procédure) zur Beitreibung von Geldstrafen für zulässig erachtet. Vergl. z. B. die Art. 52, 53, 467, 468 des Code pénal.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. September 1862. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Mörs in Frankfurt a. d. O. ist zum Appellationsgerichts-Rath in Ratibor ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Friedrich Andreas Edmund Francke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Roseno im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Referendarius Reinsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Russell aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Gerichts-Assessor Sprunck aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

3. Referendarien.

Der Referendarius Preuß bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Müller in Lyck bei dem Kreisgericht in Schwetz,
der Gerichts-Assessor Zielaskowski bei dem Kreisgericht in Allenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wartenburg, und
der Gerichts-Assessor Ehrhardt bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sömmerda.

Der Kreisrichter Kantz in Fürstenberg ist an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wiedenbrück, versetzt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der bisherige Kreisrichter Küchendahl in Meseritz ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Frankfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zielenzig, ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Denso in Minden,
der Rechtsanwalt und Notar Bachmann in Bielefeld, und
der Rechtsanwalt und Notar Quensel in Rheda.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Bodstein in Habelschwerdt bei dem Kreisgericht in Löwenberg,
der Gerichts-Assessor Gustav Rudolph Otto Meyer bei dem Kreisgericht in Landeshut, und
der Gerichts-Assessor Beitzke bei dem Kreisgericht in Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bublitz.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Salzmann in Sömmerda ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Die Rechtsanwalte und Notare, Justizrath Jacobi beim Stadtgericht in Berlin und Kramer in Medebach, sowie der Notar Rietow in Wolgast sind gestorben.
Die Stelle des Letzteren wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Schadt ist zum Friedensrichter in Heinsberg ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 84.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Juli 1862.

1) Die Medizinalpfuscherei ist „gegen Belohnung" betrieben, wenn sie in der Erwartung einer solchen stattfand.

Strafgesetzbuch §. 199 *).

2) Als „Krankheit" im Sinne des angeführten §. 199 ist jedes körperliche Uebelbefinden oder Unwohlsein anzusehen, sollte dasselbe auch die natürliche Folge einer Schwangerschaft sein.

Strafgesetzbuch §. 199.

In der Untersuchung wider die verehelichte Fuhrmann S., geborne F. zu G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 4. Juli 1862 2c.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau vom 28. März 1862 zurückzuweisen, und die Angeklagte in die Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagte, welche bereits dreimal wegen Medizinalpfuscherei bestraft ist, wird von neuem eines Rückfalles beschuldigt. Nach ihrem Geständnisse hat die unverehelichte Dorothea H. zu T. im Sommer v. J. wegen Appetitlosigkeit und Neigung zum Erbrechen während der Schwangerschaft Hülfe bei der Angeklagten nachgesucht und in zwei Flaschen einen Thee aus Carduі-Benedictenkraut, Nelken u. s. w. erhalten, wofür die H. die Zahlung von 10 Sgr. versprochen, jedoch später nicht geleistet.

Das Königliche Kreisgericht zu Guhrau nimmt in dem Urtheil vom 20. Januar d. J. zwar als erwiesen an:

daß die Heilung des Uebelbefindens der H. durch den Thee in Erwartung der Belohnung unternommen war,

wendet jedoch auf diesen Thatbestand den §. 199 des Strafgesetzbuchs nicht an, weil es zweifelhaft sei, ob die Erwartung einer Belohnung der wirklich erfolgten Belohnung gleichzustellen sei; das Kreisgericht stellt dagegen ferner thatsächlich fest,

daß die Angeklagte im vorigen Jahre, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein und besonderen Verbots zuwider, die Heilung einer Krankheit an der unverehelichten H. unternommen habe, —

und bestraft dieselbe wegen Medizinalpfuscherei im wiederholten Rückfalle mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen.

Hierbei ist die Ansicht leitend, daß die vorausgegangenen Bestrafungen weit mehr als ein polizeiliches Verbot bei der Angeklagten das Bewußtsein der Strafbarkeit ihrer Handlung hätten hervorrufen müssen.

Zur Rechtfertigung der Appellation machte die Angeklagte geltend, daß die unverehelichte H. nicht krank gewesen, sondern daß die bei ihr eingetretenen Erscheinungen natürliche Folgen der Schwangerschaft seien; jedenfalls habe das Kreisgericht die Frage: ob hier eine Krankheit im Sinne des §. 199 des Strafgesetzbuchs anzunehmen, nicht nach seinem Ermessen, sondern erst nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens entscheiden dürfen. Abgesehen hiervon, habe der erste Richter eine frühere Bestrafung wegen unternommener Heilung gegen

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 199 Note 11.

Belohnung mit dem Erlasse eines polizeilichen Verbots verwechselt, was wegen wesentlicher Verschiedenheit der Fälle unzulässig sei. Was die Erwerbung einer Belohnung betreffe, so habe die Angeklagte solche nicht gefordert, sondern die H. habe die 10 Sgr. nach dem Empfange des Thees aus eigenem Antriebe versprochen.

Das Königliche Appellationsgericht zu Glogau bestätigte indessen am 28. März d. J. das erste Erkenntniß aus folgenden Gründen:

Die unverehelichte H. habe sich für krank gehalten und für ihr körperliches Unwohlsein Hülfe gesucht, welche die Angeklagte geleistet. Letztere sei bemüht gewesen, diesen Zustand zu lindern, habe also eine Heilung unternommen. Die objektive Gewißheit von der Existenz einer Krankheit sei keine Voraussetzung des §. 199, daher auch die Vernehmung eines Sachverständigen nicht nothwendig.

Ferner sei es unerheblich, ob das Versprechen der 10 Sgr. vor oder nach Verabreichung des Thees stattgefunden, denn die Persönlichkeit der Angeklagten führe zu der Annahme, daß ihr die Absicht der Unentgeltlichkeit fern gelegen. Dagegen könne die frühere Verurtheilung wegen Pfuscherei das polizeiliche Verbot, dessen Erlassung nicht nachgewiesen sei, keineswegs ersetzen, jene strafe gegebene Thatsachen, diese solle zu begehenden strafbaren Handlungen vorbeugen, man könne also beides nicht identifiziren. Demnach sei die Feststellung der ersten Instanz nicht aufrecht zu erhalten, und werde festgestellt,

»daß die Angeklagte im Oktober v. J., ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung die Heilung einer Krankheit an der verehelichten H. unternommen habe.«

In der rechtzeitig mittelst legalisirter Schrift angemeldeten und gerechtfertigten Nichtigkeitsbeschwerde wird von der Angeklagten Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens und des Strafgesetzes behauptet:

1) der Appellationsrichter habe gegen den Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verstoßen, weil er ohne neue Beweisaufnahme von der thatsächlichen Feststellung erster Instanz abgewichen, und als nachgewiesen betrachtet, daß die Angeklagte gegen Belohnung die Heilung unternommen;

2) wäre eben auch der Appellationsrichter befugt gewesen, auf Grund der in dem Urtel erster Instanz enthaltenen Nebenbemerkung eine andere Feststellung zu treffen, so hätte diese damit übereinstimmen müssen, nicht aber in der Weise davon abweichen dürfen, daß statt »in Erwartung einer Belohnung« nun positiv »gegen Belohnung« festgestellt worden;

3) sei die Vertheidigung dadurch beschränkt worden, daß der erbotene Beweis darüber, daß das Unbehagen der H. als Krankheit nicht anzusehen, unberücksichtigt geblieben;

4) der §. 199 des Strafgesetzbuchs strafe nur die unternommene Heilung einer Krankheit, wenn dieses gegen Belohnung geschieht; — die Belohnung müsse also wirklich stattgefunden haben. Ganz verschieden davon sei die Erwartung einer Belohnung, zumal im vorliegenden Falle, wo das Versprechen erst nach Verabreichung des Thees, also nach dem Unternehmen der Heilung von der H. aus eigenem Antriebe erfolgt sein solle, — mithin erscheine der §. 199 durch unrichtige Anwendung verletzt.

Die Angeklagte beantragt, das zweite Urtel zu vernichten und sie freizusprechen.

Dieser Angriff stellt sich jedoch nach allen Richtungen als verfehlt dar.

Was zuerst die behauptete Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften betrifft, so hat der Appellationsrichter hinsichtlich der Frage, ob die Angeklagte »gegen Belohnung« die Heilung einer Krankheit unternommen, keineswegs einen von der Feststellung der ersten Instanz abweichenden Thatbestand als erwiesen angenommen, ohne einen neuen Beweis vorher zu erheben. Der erste Richter stellt auf Grund der Aussage der Zeugin H., daß sie für die Theeabkochung 10 Sgr. versprochen, ausdrücklich fest, daß die Heilung in Erwartung der Belohnung unternommen gewesen, — sein rechtliches Bedenken aber, ob auf diesen Thatbestand der §. 199 des Strafgesetzbuchs anzuwenden, konnte den Appellationsrichter nicht verhindern, unter Beseitigung des Zweifels, von jener Thatsache »der Erwartung der Belohnung« auszugehen, welche, wenn sie auch nicht in der Anklage vom 21. Dezember v. J. hervorgehoben worden, doch nach Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 berücksichtigt werden durfte. Die Voraussetzung des §. 199 »gegen Belohnung« bildet nur den Gegensatz gegen eine unentgeltlich unternommene Heilung, erfordert daher nicht, daß die Belohnung bereits wirklich entrichtet worden, sondern bezieht sich sowohl auf das Versprechen derselben, als auch auf das Erwerben derselben, weil durch die Strafvorschrift des §. 199 dem gemeingefährlichen, gewerbemäßig betriebenen Eingreifen Seitens unqualifizirter Personen in die ärztliche Praxis vorgebeugt werden sollte. Indem der Appellationsrichter das Erwarten einer Belohnung dem Umstande »gegen Belohnung« gleichstellt, verkennt er nicht den Sinn des §. 199, und setzt damit den Fall nicht auf gleiche Linie, wenn der Kranke nach unternommener Heilung freiwillig ein Geschenk giebt. Die Erwägung, daß die Absicht der Unentgeltlichkeit nach der Persönlichkeit der Angeklagten fern gelegen, führt zu der Annahme, daß die Angeklagte sofort eine Belohnung oder doch das Ver-

sprechen einer Belohnung erwartet, und es ist dann gleichgültig, ob dies Versprechen vor oder nach der Heilung gegeben worden. Demnach hat der Appellationsrichter weder die Feststellung der ersten Instanz in unzulässiger Weise abgeändert, noch den §. 199 durch unrichtige Anwendung verletzt.

Mit Recht führt ferner das angegriffene Erkenntniß aus, daß hier der Grund des Uebelbefindens oder Unwohlseins der unverehelichten H. von keiner Erheblichkeit, und es nicht darauf ankomme, ob dasselbe eine natürliche Folge der Schwangerschaft sei. Die H. suchte die nachtheiligen Einwirkungen der letzteren zu beseitigen und sprach die Hülfe der Angeklagten an, welche ihr auch gewährt wurde. Die allgemeine Fassung des §. 199 bezieht sich auch auf diesen Körperzustand, da zweckwidrige Mittel hier ebenso schädlich wie bei einer eigentlichen Krankheit werden können.

Es muß daher wegen rechtlicher Unerheblichkeit die Beweisaufnahme über die Behauptung der Angeklagten ausgesetzt werden, und rechtfertigt sich die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Ober-Trib. Nr. 475/62. Cr. I.
I. 3251. Criminalia 118.

Num. 85.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Februar 1862.

Bei einem durch Ueberschwemmung herbeigeführten Durchbruch von Deichen einer Deichschau am Niederrhein haben die Verwaltungsbehörden darüber zu entscheiden, ob den übrigen Deichschauen des Bezirks gegenüber der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorliegt, und event. welchen Betrag dieselben beizusteuern haben.

Dekret vom 11. Januar und vom 28. Dezember 1811.

Auf den zwischen dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten und dem Königlichen Landgericht zu Cleve entstandenen Kompetenz-Konflikt in Sachen

der Deichschau Xanten-Wardt, Klägerin,

wider

die Deichschauen Bynen-Obermörmter und Konsorten, Verklagte,

betreffend Beihülfe zu den Kosten der Schließung entstandener Deichdurchbrüche,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß die gedachte Sache zur Entscheidung im Verwaltungswege geeignet, mithin die betreffende Verwaltungsbehörde sich dieser Entscheidung zu unterziehen verpflichtet sei.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei der großen Ueberschwemmung, die im Frühjahr 1855 am Niederrhein stattgefunden, waren in der klagenden Deichschau Xanten-Wardt bedeutende Dammdurchbrüche entstanden, und die Wiederherstellungskosten betrugen über 20,000 Thaler. Ein Dekret vom 28. Dezember 1811 bestimmt im Art. 7, daß in solchen Fällen die Deichschau, deren Damm einer Herstellung bedarf, die Hälfte der diesfälligen Kosten zu tragen habe, die andere Hälfte aber auf die Deichschau des Bezirks zu vertheilen sei, und zwar so, daß die unterliegenden Deichschauen und die nächst oben liegenden doppelt so viel beizutragen verpflichtet werden, als die übrigen oberhalb liegenden. Auf Grund des Antrags der klagenden Deichschau und in Gemäßheit einer Anweisung des landwirthschaftlichen Ministeriums vom 10. Juni 1856 hat die Regierung zu Düsseldorf durch Verfügung vom 15. Mai 1857 die Repartition nach Maaßgabe des Art. 7 auf die jetzt verklagten unterhalb belegenen Deichschauen bewirkt.

Durch Rekursbescheid vom 20. Januar 1859 aber hob das landwirthschaftliche Ministerium diese Festsetzung der Regierung für jetzt wieder auf und überließ der Klägerin, zunächst im Rechtswege den Anspruch auf Beihülfe überhaupt bei Deichbrüchen nach dem Dekret vom 28. Dezember 1811 gegen die unterhalb liegenden Deichschauen zur Feststellung zu bringen, indem es sodann die administrative Festsetzung des Beitragsverhältnisses vorbehielt. Diese Entscheidung beruht darauf, daß Streitigkeiten unter juristischen Personen über vermögensrechtliche Verpflichtungen nach allgemeinen Grundsätzen zum Rechtswege gehören, sofern sie nicht davon durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen sind, daß eine solche Ausschließung bezüglich auf den vorliegenden Gegenstand nicht vorhanden sei, indem der Art. 37 des Dekrets vom 11. Januar

1811 nur die Streitigkeiten über die Arbeiten der Anlegung der Herstellung oder Unterhaltung von Deichen, d. h. über Nothwendigkeit und Art der Ausführung von Deichbauten, zur Administrativ-Entscheidung verweise, indem ferner das Dekret vom 28. Dezember 1811 Art. 12 zwar ein administratives Verfahren darüber einführe, ob ein Polder als calamiteux zu betrachten, wie hoch die Beihülfe sich stelle, und wie dieselbe unter die einzelnen Polder — deren rechtliche Verpflichtung vorausgesetzt — zu vertheilen sei; wogegen diejenigen Fragen, welche im vorliegenden Falle streitig, an sich der gerichtlichen Kognition durch kein Gesetz entzogen seien, nämlich: ob das Dekret vom 28. Dezember 1811 gehörig publizirt sei, ob es Gültigkeit habe und ausgeführt werden müsse, obwohl die Grenzen der Arrondissements streitig seien, und die gesetzlich vorgeschriebene Carte figurative derselben fehle? ob die hier einschlagenden Bestimmungen des Dekrets vom 28. Dezember 1811 dadurch ihre Gültigkeit verloren, weil diese Bestimmungen seit 1811 nicht angewendet seien? Auch das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 §. 22 habe zwar die Streitigkeit, ob ein Grundstück nach §. 16 innerhalb eines Deichverbandes deichpflichtig sei oder wie die Deichlast zu vertheilen, den Verwaltungsbehörden zugewiesen; diese Vorschrift sei aber nach Stellung und Zweck nur auf die Kompetenz bei Bildung von Deichverbänden zu beziehen, nicht auf Streitigkeiten über die Grenzen und Rechte bestehender Verbände, sofern nicht eine Revision ihrer Statuten nach §. 23 ein administratives Verfahren veranlasse. Auch mache die Sicherheit der Niederungen zur Zeit das interimistische Einschreiten der Landespolizei-Behörde nicht nothwendig, da die Deichbrüche von 1855 längst geschlossen seien.

In Gefolge dieser Entscheidung der höchsten Verwaltungsbehörde hat nun die Deichschau Xanten-Wardt die vorliegende Klage gegen die für pflichtig erachteten Deichschauen am 26. Juni 1860 beim Landgericht zu Cleve erhoben mit dem Antrage:

> »daß die verklagten Deichschauen für verpflichtet zu erklären, zu den, wegen der großen Ueberschwemmung des Jahres 1855 die klagende Deichschau betroffenen Deichbrüchen nothwendig gewordenen Herstellungskosten in Gemäßheit des Dekrets vom 28. Dezember 1811 Beihülfe zu leisten unter Vorbehalt der administrativen Festsetzung des Beitragsverhältnisses und Quantums.«

Die Verklagten erhoben gegen diese Klage den Einwand gerichtlicher Inkompetenz nicht, wohl aber eine Reihe von, die Sache selbst betreffenden Einreden. Allein durch Urtheil vom 27. März 1861 hat sich das Landgericht zu Cleve für inkompetent zur Entscheidung in der Sache erklärt und dieselbe vor wen Rechtens verwiesen, weil das Dekret vom 28. Dezember 1811 — seine rite erfolgte Publikation vorausgesetzt — im §. 4 Art. 13 und 14 das Verfahren genau und vollständig auseinandersetze, welches von einem hülfsbedürftigen Polder einzuschlagen sei, um zu der Unterstützung zu gelangen, die er auf Grund des Dekrets in gewissen Fällen zu beanspruchen berechtigt sei, und weil die betreffenden Bestimmungen in Fassung und Zusammenhang keinen Zweifel darüber ließen, daß den dort genannten Behörden in dieser Materie eine besondere Jurisdiktion zugewiesen werden solle, indem die diesfällige Klage (demande de subside) an den Präfekten gerichtet werden müsse, und wenn nun der Präfekt après avoir fait examiner la demande et les états etc. angewiesen werde, auf die demande de subside Beschluß zu fassen und die Beiträge zu fixiren, demselben hierin unverkennbar die Funktionen und Attribute eines erkennenden Richters zugewiesen würden. In dieser das gerichtliche Verfahren ausschließenden Kompetenz habe die spätere Gesetzgebung nichts geändert. Bestehe sie aber, so folge von selbst, daß auch die Frage nach der Publikation nicht zur Entscheidung der Gerichte gehöre, da es offenbar Sache derjenigen Behörde, welcher bestimmte Attributionen zugetheilt worden, sei, zu prüfen, ob dies in gesetzlicher Weise geschehen, und ob sie in Folge dessen zur Ausübung der ihnen angewiesenen Funktionen befugt erscheine.

Nach Zustellung dieses Urtheils sind die Akten zur Entscheidung des bestehenden negativen Kompetenz-Konflikts auf den Antrag des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom General-Prokurator zu Cöln, der mit der Ansicht des Landgerichts einverstanden ist, eingereicht worden, wobei von Seiten des Anwalts der Klägerin keine weitere Bemerkungen der Einreichung seiner Akten beigefügt sind; von Seiten des Anwalts der meisten Verklagten aber die, daß die Inkompetenz des Gerichts nur dann aus dem Dekret vom 28. Dezember 1811 hergeleitet werden könne, wenn die Rechtsgültigkeit resp. gesetzliche Publikation dieses Dekrets feststände, was aber nicht der Fall sei.

Zunächst ist außer Zweifel, daß ein negativer Kompetenz-Konflikt vorliegt, da die höchste Verwaltungsbehörde durch ihre Entscheidung vom 20. Januar 1859 die Sache von sich und zum Rechtswege gewiesen hat, und das Landgericht zu Cleve durch das Urtheil vom 27. März wiederum die Sache als zum Rechtsweg ungeeignet und zur Entscheidung der Verwaltung gehörig erklärt hat. Dieses Erkenntniß ist in Rechtskraft übergegangen, indem dagegen nur binnen 3 Monaten vom Tage der Zustellung an die Parteien die Appellation stattfand (Art. 443 der Rhein. Civil-Proz.-Ordn.), die Klägerin durch die Zustellung des Erkenntnisses ohne

Vorbehalt an die Deichschau Bynen-Obermörmter und die Verklagten excl. dieser Deichschau durch die Zustellung des Erkenntnisses ohne Vorbehalt an die Klägerin auf die Appellation nach den Grundsätzen des Rheinischen Civil-Prozesses verzichtet haben, die Gemeinde Bynen-Obermörmter aber die mit dem 27. November d. J. abgelaufene dreimonatliche Appellationsfrist hat verstreichen lassen, ohne einen Appellationsakt einzureichen. Wenn der Rechtsanwalt J., Vertreter der Verklagten, in einer nachträglich am 24. Dezember 1861 eingegangenen Schrift grade wegen der nach dem Willen der Parteien eingetretenen Rechtskraft den Kompetenz-Konflikt ausgeschlossen sehen will, so heißt das, die Natur des negativen Kompetenz-Konflikts zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörde gänzlich verkennen, welcher eben erst vorhanden ist, wenn durch rechtskräftiges Urtheil die gerichtliche Kompetenz und durch eine nicht mehr anfechtbare Verfügung der Verwaltung die administrative Kompetenz bestritten und ein Weg also nothwendig zu geben ist, um die Sache selbst bei der kompetenten Stelle zur materiellen Entscheidung zu bringen. In solchen Fällen findet §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 ungeachtet des §. 20 nicht statt, wie das bei Berathung dieses Gesetzes im Staatsrath als zweifellos anerkannt und in dem Schreiben des Gerichtshofes an den Justiz-Minister vom 10. März 1848 (Minist.-Blatt S. 274) des Näheren ausgeführt ist.

In der Sache selbst ist die gerichtliche Kompetenz als gesetzlich ausgeschlossen zu betrachten.

Als unverkennbar richtig ist der Satz anzuerkennen, von welchem das landwirthschaftliche Ministerium in seinem Rekursbescheide vom 20. Januar 1859 ausgeht, indem es die gerichtliche Kompetenz hinsichtlich der Frage für begründet erachtet:

> ob bei einem durch Ueberschwemmung herbeigeführten Durchbruch von Deichen der einen Deichschau am Niederrhein auch die unterhalb belegenen anderen Deichschauen des Bezirks einen Beitrag zu den Herstellungskosten zu leisten verpflichtet sind?

Denn vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen juristischen Personen gehören an sich ebenso wie die zwischen Individuen zum Rechtswege, soweit derselbe durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist, und der §. 15 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 erkennt dies ebenso wie der §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 rücksichtlich der den Regierungen untergeordneten moralischen Personen, wozu die Deichschauen gehören, unzweideutig an.

Allein der Rekursbescheid des Ministeriums ist insoweit nicht begründet, als er annimmt:

1) daß die Rheinische Gesetzgebung den Rechtsweg über die vorliegende Frage nicht ausschließe, und
2) daß der Rechtsweg jedenfalls schon um deswillen zugelassen werden müsse, weil speziell hinsichtlich des Dekrets vom 28. Dezember 1811 die Gesetzeskraft und fortdauernde Wirksamkeit unter den gegebenen Umständen streitig sei.

Vorweg muß hier bemerkt werden, daß das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 keine Entscheidungsnorm für den vorliegenden Fall abgeben kann, da es über einen solchen gar keine Bestimmung enthält, indem der §. 14 zwar sagt:

> »Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu Einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.«

dadurch aber die nach Deichordnungen und Statuten schon regulirten Assoziationen von Deichverbänden um so weniger außer Wirksamkeit getreten sind, als §. 23 bestehende Deichordnungen und Statute aufrecht erhält und §. 28 nur die von diesem Gesetze abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder für einzelne Landestheile bestehenden Verordnungen aufhebt, wozu bei der Bestimmung des §. 14 die hier zur Sprache kommenden Dekrete nicht zu rechnen sind. Es kann insbesondere die Anwendung der §§. 6—8 des Gesetzes von 1848 nicht stattfinden, da sie, wie die ganze Eintheilung des Gesetzes und das Marginale I. ergiebt, nur in Bezug auf Einzeldeiche, die in keinem Deichverbande stehen, der Regierung das Recht zur interimistischen Regulirung der Beitragspflicht zur Unterhaltung geben und den Rechtsweg gegen die eigentlich Verpflichteten zulassen, von solchen Deichen aber vorliegend keine Rede ist. Der §. 22, welcher den Rechtsweg über die Deichpflicht bei bestehendem Deichverbande ausschließt, paßt auch nicht, da er nur vom Verhältnisse einzelner Grundstücke im Verbande bezüglich auf Deichpflicht, nicht von dem Unterstützungsverhältniß eines Deichverbandes gegenüber einem anderen Deichverbande spricht, wovon es sich gerade hier handelt.

Was nun

ad 1. die Behauptung des Rekursbescheides des Ministeriums betrifft, daß die Rheinische Gesetzgebung den Rechtsweg über die vorliegende Frage nicht ausschließe, so ist in dieser Beziehung zu erwähnen, daß schon

das Gesetz vom 16. September 1807, betreffend Austrocknung der Sümpfe, nebenbei in den Artikeln 33, 34, 46, 47 bestimmt, daß bei Deichbauten gegen das Meer, gegen Ströme oder Flüsse die Ausgabe von allen dadurch zu schützenden Grundstücken nach Verhältniß ihres Interesses zu tragen sei; daß dabei die Intervention einer Kommission eintrete, und daß die Kommission über die dabei vorkommenden Punkte entscheide, mit Ausschluß von Fragen über das Eigenthum, welche den ordentlichen Gerichten vorbehalten blieben. Danach würde auch darüber: ob die unterhalb belegenen Deichschauen Vortheil von dem gebrochenen Deiche hatten und nach Maaßgabe dieses Vortheils Beihülfe zur Herstellung zu leisten hätten, eine administrative Kommission zu entscheiden gehabt haben, wenn das Gesetz von 1807 schon speziell das Uebergreifen nach Beihülfe aus einer in eine andere Deichschau bestimmt hätte, wie es später geschah. In dieser Beziehung aber war schon das unbestrittene rite publizirte Dekret vom 11. Januar 1811 entscheidend, indem es die Deichschauen Behufs wechselseitiger Hülfe zu Bezirksverbänden (associations d'arrondissement) vereinigte, wenn die Deichschauen unter einander gemeinschaftliche Interessen hätten (Art. 31). Nach Artikel 33 sollte die Ausdehnung eines solchen Bezirks durch eine Karte bestimmt, die Statuten, die Klassifizirung der Deichschauen, die Bestimmung des Beitragsverhältnisses jeder Klasse nach Maaßgabe des Interesses an dem Schutze der polders calamiteux, auf Vorschlag des maître des requêtes des polders durch ein landesherrliches règlement d'administration publique festgesetzt werden. Wenn nun der Artikel 37 noch hinzufügte:

> Il sera prononcé administrativement sur toutes difficultés entre particuliers ou associations relatives aux travaux de construction, reparation ou entretien de digues et canaux d'écoulement, lesquels seront considérés comme travaux publics aux termes de la loi du 28. Pluv. VIII.

so war es in diesem Zusammenhange zweifellos, daß bei dem letzteren Artikel überhaupt für die Streitigkeiten nicht blos hinsichtlich der Art und Vornahme der Arbeiten, sondern auch hinsichtlich der Vertheilung der Kosten in dem Bezirksverbande die administrative Entscheidung angeordnet wurde, zumal da ja der Vertheilungsmaaßstab schon durch das im Artikel 33 bestimmte règlement d'administration publique festgesetzt sein sollte.

Das Dekret vom 28. Dezember 1811 nur setzte ebenfalls und wohl zur speziellen Ausführung des Dekrets vom 11. Januar 1811 für die im Eingange bezeichneten Deichschauen mit größerer Bestimmtheit im Artikel 7 fest, daß im Falle eines Deichbruchs die Deichschau, deren Deich hergestellt werden muß, die Hälfte der Kosten tragen müsse, die andere Hälfte aber auf die Deichschauen des Bezirks nach Maaßgabe ihrer Größe und in der Art umgelegt werden solle, daß die unterhalb liegenden Deichschauen und die unmittelbar an den Deich stoßende obere Deichschau doppelt so viel als die übrigen oberen Deichschauen zu tragen hätten. Die Artikel 12 ff., die den §. 4 des Dekrets bilden, tragen die Ueberschrift:

> „Formalités à remplir pour être déclaré polder calamiteux."

Es soll also darin bestimmt werden, unter welchen Bedingungen und von wem eine Deichschau im Sinne des Artikels 7 für hülfsbedürftig anderen Deichschauen gegenüber, also mit Verpflichtung dieser zum Beitrag erklärt werden könne. Der Artikel 12 bestimmt sodann, welche Bescheinigungen über die eigenen Verwendungen der Schau zu ihrem Schutze der demande de subside (also der Klage auf Beihülfe) beizufügen sei, daß diese Klage beim Präfekten anzubringen, welcher verifizirte Etats beifügt und sie dem maître des requêtes der Polder vorlegt. Dann bestimmt Artikel 13:

> Le maître des requêtes après avoir fait examiner la demande et les états qui seront joints par l'ingenieur en chef ou par une commission de trois membres des polders du même arrondissement, qu'il nommera à cet effet, prendra, s'il y a lieu sur la demande du subside, un arrêté qu'il soumettera à notre directeur général des ponts et chaussées; le même arrêté fixera le montant du subside qui sera payé par chaque polder de l'arrondissement.

Alle Rendanten der so verpflichteten Deichschauen müssen sodann nach Artikel 14 die zu leistenden Beträge an den Bezirks-Steuerempfänger zahlen, und der Präfekt weist alsdann die Unternehmer der Herstellung des Deiches auf diese Fonds durch Mandate an. Nach diesen Bestimmungen im Zusammenhange mit der Ueberschrift des §. 4 hat der maître des requêtes, nach der von ihm veranlaßten Prüfung der Klage auf Beihülfe durch Sachverständige, gerade darüber in seinem arrêté zu entscheiden, ob den übrigen Deichschauen des Bezirks gegenüber der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorliege, und also diese übrigen beihülfepflichtig seien; und ferner, welchen Betrag jede Deichschau beisteuern müsse; und wenn nun auf diese Entscheidung die Zahlung der verpflichteten Deichschauen erfolgen muß, so ist es klar, daß eben nur die Verwaltung ausschließlich, nicht die

Gerichte, denen nach dem Gesetze vom 11. Januar 1811 hierbei nur die questions de proprieté vorbehalten sind, darüber zu entscheiden hat:

ob die Arrondissements-Polder zu den Kosten der Verschließung von Deichbrüchen beizutragen haben, so daß also die entgegengesetzte Ansicht des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten nicht begründet ist.

ad 2. Es kann sich demgemäß nur noch fragen:

»ob, wie dasselbe Ministerium behauptet, die Entscheidung über die erwähnte Verpflichtung — gegen die Bestimmung obiger Gesetze — jedenfalls um deswillen den Gerichten zufalle, weil über die Gesetzeskraft und fortdauernde Wirksamkeit des Dekrets vom 28. Dezember 1811 Bedenken erhoben und zu erledigen seien?«

Unter diesen ist das wichtigste das, ob das Dekret als gehörig publizirt zu betrachten sei?

Freilich können die Gerichte über eine solche Frage auch bezüglich auf die Kompetenz entscheiden, wenn ohne das Gesetz, von dessen Publikation es sich handelt, die gerichtliche Kompetenz begründet sein würde, und eine Klage auf Beihülfe vor Gericht gebracht wäre. Das Gericht würde dann zu prüfen haben, ob seine sonstige Kompetenz eben durch das Gesetz, von dessen Publikation es sich handelt, ausgeschlossen wäre, und das wäre nur der Fall, wenn die Publikation stattgefunden hätte (Art. 1 des Civ.-Gesetzb.). Insofern geht das Landgericht zu Cleve in seinem Urtheil vom 27. März 1861 zu weit, wenn es auch für solche Fälle lediglich der betreffenden Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Publikation reservirt. Richtig aber ist es, daß, da in der That schon die Gesetze vom 16. September 1807 und 11. Januar 1811, wie gezeigt, die Kompetenz der Verwaltung für die vorliegende Sache begründen, es auch Sache der Verwaltung war, darüber zu entscheiden, ob das Dekret vom 28. Dezember 1811 publizirt und deshalb von ihr anzuwenden sei, wie sie das bei allen ihren Geschäften bezüglich auf die dabei anzuwendenden Gesetze gleich jeder Behörde und jedem Beamten zu thun hat, und ohne das zu fungiren gar nicht im Stande wäre. Ist die Verwaltung nach dem vorher Ausgeführten an sich kompetent, so gehören ferner nothwendig auch die Fragen zu ihrer und nicht zur gerichtlichen Kompetenz, welche der Refursbescheid vom 20. Januar 1859 vor die Gerichte verweisen will, nämlich:

1) ob materiell das Dekret seine Gültigkeit und Ausführbarkeit dadurch verloren habe, daß die im Art. 33 des Dekrets vom 11. Januar 1811 vorgeschriebenen Bezirks-Deichkarten fehlen, und deshalb Streit über die örtlichen Grenzen der im §. 2 des Dekrets vom 28. Dezember 1811 festgestellten Deichbezirke besteht?

2) ob die in Rede stehenden materiellen Bestimmungen des Dekrets dadurch beseitigt worden sind, daß dieselben bei den zahlreichen Deichbrüchen seit 1811 nie angewendet sind, die Regierung zu Düsseldorf sogar in verschiedenen Verfügungen und Verträgen sie als nicht zur Anwendung kommend bezeichnet, und von den Niederungsbesitzern selbst bei den im Jahre 1818 geführten Verhandlungen über die Einrichtung größerer Deichverbände stillschweigend als nicht vorhanden betrachtet sind?

Denn alle diese Fragen sind speziell zur gerichtlichen Entscheidung nicht gewiesen und berühren nur die Hauptsache, die Zuerkennung oder Abweisung des geltend gemachten Anspruchs; sie sind hierbei rationes dubitandi und decidendi, über welche eben nur derjenige entscheiden kann, dem die Hauptsache zur Entscheidung überwiesen ist. Es wäre selbst formell gar nicht einmal erfindlich, wie die Gerichte nur den theoretischen Satz auszusprechen haben könnten, daß das Dekret vom 28. Dezember 1811, weil die Verwaltung vernachlässigt, Deichkarten zu machen, weil sie, bei zahlreich vorgekommenen Deichbrüchen gegen dieses Dekret verfahren und es ignorirt habe, seine Anwendbarkeit verloren resp. ungeachtet dieser Fehler anwendbar geblieben sei. Und mehr würden doch die Gerichte bei konsequenter Durchführung der Ansicht des Refursbescheides nicht zu ihrer Kognition zu ziehen haben, die Verwaltung selbst also demnächst über die zu ihrer Kognition unzweifelhaft gehörige Hauptsache noch entscheiden müssen. Es liegt am Tage, daß zu einer solchen ganz abnormen Spaltung der Rechtssprechung es einer speziellen Gesetzesbestimmung bedürfte, die nicht vorhanden ist.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1483. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. September 1862. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Peter Zimmermann ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Steinmetz aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Gerichts-Assessor Nitsche aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

2. Referendarien.

Der Auskultator Friedrich Opdenhoff ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Hamm ernannt;

der Appellationsgerichts-Referendarius Kayser in Münster ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Dulk in Goldap ist zum Direktor des Kreisgerichts in Darkehmen, und

der Gerichts-Assessor Laureck zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Carthaus

ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Bangen in Bochum an die Gerichts-Deputation in Hattingen, unter widerruflicher Beilegung der Funktionen eines Dirigenten, und

der Kreisrichter Groše in Cöpnick an das Kreisgericht in Meseritz.

Der Kreisgerichts-Rath Treiber in Querfurt ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Graevenitz in Danzig ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Gerichts-Assessor Braun hierselbst zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Schweidnitz

ernannt worden.

Der Staatsanwalt Koch in Trebnitz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 86.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1862.

Eine Schuldverschreibung, welche keine causa debendi angiebt, und deshalb keine Klage begründet, ist nicht stempelpflichtig.

Stempelgesetz vom 7. März 1822. Tarif s. v. Schuldverschreibung.
Allerh. Kabinets-Order vom 19. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 81).

In der Untersuchung wider den Kaufmann Otto Z. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 20. Juni 1862 2c.,

für Recht erkannt:

daß die wider das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 15. März 1862 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kaufmann Otto Z. zu M. klagte wider den Gutsbesitzer v. M. beim Königlichen Kreisgericht zu M. eine kreditirte Waarenschuld von 122 Thalern 28 Sgr. 7 Pf. ein, unter Ueberreichung einer Rechnung und einer vom Verklagten ausgestellten Schrift, welche lautet:

»Unterzeichneter schuldet dem Kaufmann Herrn O. Z. 122 Thaler 28 Sgr. 7 Pf., mit Buchstaben 2c., und verpflichtet sich innerhalb drei Monate zu zahlen mit 6 Prozent Zinsen.

v. M.

d. 28. Dezember 1857.«

Ein Stempel ist zu diesem Skriptum nicht verwandt, und deshalb wider den Kaufmann Z. als Produzenten die Anklage wegen Stempelkontravention erhoben. Er ist jedoch durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu M. vom 11. Dezember 1861 und des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 15. März 1862 freigesprochen, weil das Schriftstück, da es keine causa debendi enthalte, nach §. 730 Titel 11 Theil I. des Allgemeinen Landrechts für eine Schuldverschreibung im gesetzlichen Sinne nicht erachtet werden könne.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts behauptet Gesetzverletzung. Denn die Erkenntnisse beider Instanzen gingen von der unrichtigen Ansicht aus, daß nur Schuldscheine, Skripta, welche die im §. 730 Titel 11 Theil I. des Allgemeinen Landrechts spezifizirten Erfordernisse aufweisen, stempelpflichtig seien, und omittirten dabei ganz, daß die Tarifposition im Stempelgesetze nicht von Schuldscheinen, sondern von Schuldverschreibungen spreche. Der Begriff einer Schuldverschreibung sei offenbar viel weiter als der eines Schuldscheins. Der Tarif besteuere jede Schuldverschreibung, somit also jedes schriftliche Schuldbekenntniß, abgesehen davon, ob eine causa debendi darin angegeben sei, oder nicht. Es genüge, wenn aus dem Skriptum nur die schuldige Summe, der Name des Gläubigers, sowie des Schuldners hervorgehe.

Die vom Ober-Staatsanwalt wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde kann jedoch nicht für begründet erachtet werden. Denn der Tarif zum Stempelgesetze besteuert zwar Schuldverschreibungen jeder Art mit $\frac{1}{12}$ Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet, also nicht blos Schuldscheine im Sinne des §. 730 Titel 11 Theil I. des Allgemeinen Landrechts, welcher sich nur auf Darlehne bezieht; es ist jedoch den vorigen Richtern darin beizutreten, daß das vorliegende Skriptum vom 28. Dezember 1857, weil es keine causa debendi enthält, auch nicht stempelpflichtig ist, da, sowie in Bezug auf Punktationen durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 81) ausdrücklich bestimmt ist, daß sie nur dann stempelpflichtig sind, wenn sie eine Klage auf Erfüllung begründen,

auch der Tarif zum Stempelgesetze sub voce »Schuldverschreibungen« nur solche einseitig ausgestellte Instrumente im Auge haben kann, welche nach ihrem Inhalt ohne Weiteres die Einklagung der darin verschriebenen Summe gestatten, was dann nicht der Fall ist, wenn das Schuldbekenntniß keine causa debendi enthält.

I. 3206. Steuer Sachen 53. Vol. II

Num. 87.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Juli 1862.

1) Ist der Angeklagte von den Geschworenen für „nicht schuldig" erklärt worden, so steht dem Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde zu, insoweit er geltend macht, daß nicht ein vollständiger, formgerechter, den Willen der Geschworenen unzweideutig verkündender Spruch vorliegt.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 109*).

2) Die Zurücksendung der Geschworenen zum Zweck einer erneuerten Berathung muß auch dann angeordnet werden, wenn der von ihnen verkündete Spruch sich zwar äußerlich als ein durchaus formgerechter darstellt, aus den Erklärungen derselben aber hervorgeht, daß jener Spruch aus einer irrigen Auffassung in Betreff ihrer Befugnisse und Pflichten hervorgegangen ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 97**).

In der Untersuchung wider den Mehlhändler Philipp K., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 16. Juli 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Cüstrin vom 5. April 1862 und das demselben vorangegangene mündliche Verfahren, soweit beide den dem Angeklagten zur Last gelegten Diebstahl betreffen, zu vernichten und die Sache in Betreff dieses Verbrechens zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Staatsanwalts ist an sich nach Art. 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 für zulässig zu erachten. Allerdings ist hier von den Geschworenen ein Nichtschuldig erklärt. Allein jene Vorschrift, welche in solchem Falle dem Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde versagt, setzt selbstverständlich ein vollständiges, formgerechtes, den Willen der Geschworenen unzweideutig verkündendes Verdikt voraus. Im vorliegenden Falle wird behauptet, daß nach der eigenen Erklärung der Geschworenen ein solches Verdikt nicht vorliege. Ist also eine solche Erklärung der Geschworenen überhaupt statthaft, um dadurch das Verdikt als ein mangelhaftes darzustellen, so ist auch die Beschwerde des Staatsanwalts über die verweigerte Verbesserung dieses Verdikts zulässig.

In der Sache selbst nun ist von dem auch das schwurgerichtliche Verfahren beherrschenden Prinzip, die materielle Wahrheit innerhalb der Grenzen, welche die für das Verfahren ausdrücklich vorgeschriebenen Formen gesetzt haben, möglichst zu erforschen und zur Geltung zu bringen, auszugehen. Abänderungen irrthümlich abgegebener Verdikte sind daher auch nicht unbedingt unzulässig. Allerdings darf sich dies nicht auf Aenderungen beziehen, welche durch einen etwanigen Wechsel der Ueberzeugung der Geschworenen in der Sache selbst nach

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 109 Note 14.

**) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 97 Note 6, zum Art. 96 Note 7. — Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. II. S. 183.

dem Verlassen ihres Berathungszimmers und nach dem Beginne des alsdann vorgeschriebenen Stadiums der Verhandlung etwa begründet würden. Vielmehr ist hier die Frage, ob und wie lange die Geschworenen befugt sind, ein von ihnen irrthümlich niedergeschriebenes, oder unter einem Mißverständnisse der ihnen vorgelegten Frage u. s. w. abgegebenes Verdikt ändern zu können. Ihre Befugniß hierzu liegt an sich in der Natur der Sache und ist auch in mehreren Entscheidungen des Ober-Tribunals bis zu einer gewissen Grenze hin anerkannt.

Vergl. Archiv Bd. II. S. 88, 234; III. 664; IV. 662, 663; V. 244, 536, 830, 831; VI. 764 ff.; VII. 351 ff.

Der Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 hat den Fall im Auge, wenn der niedergeschriebene Spruch von dem Gerichtshofe als unregelmäßig in der Form, oder als undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend erkannt wird. Davon ist hier allerdings keine Rede. Es würde aber dem Zwecke des Verfahrens und dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen, wenn jenem Falle des Art. 97 nicht auch diejenigen Fälle sollten gleichgestellt werden, wo zwar der gedachte Mangel nicht sofort dem Gerichtshofe selbst äußerlich aus dem Wortlaut des niedergeschriebenen Spruches, sondern vielmehr erst durch die Erklärung der Geschworenen über den eigentlichen Sinn und die Bedeutung ihres Spruches erkennbar wird. In der Entscheidung vom 16. September 1857 (Archiv V. S. 830, 831) ist in einem ähnlichen Falle die Nichtbeachtung einer solchen Erklärung der Geschworenen nur deshalb für gerechtfertigt erklärt, weil der Spruch derselben bereits vollständig verkündet gewesen war, und bereits das Plaidoyer über die Gesetzesanwendung begonnen hatte.

In dem vorliegenden Falle aber hatte die Verkündung des Spruches an den Angeklagten noch nicht stattgefunden; denn die von dem Gerichtsschreiber erst begonnene Verlesung der Frage, zu welcher das hier in Rede stehende Verdikt ergangen war, ist keine vollendete Verkündung des letzteren.

Die Frage sodann, aus welcher Veranlassung dem Gerichtshofe die Kenntniß eines Irrthums der Geschworenen zuerst geworden sei, ist ferner ohne Einfluß auf die Sache. Es ist daher gleichgültig, daß sich die Erklärung des Staatsanwalts über den vorliegenden Sachverhalt möglicherweise auf eine Privatmittheilung durch die Geschworenen an den Staatsanwalt gegründet hat. Entscheidend ist es vielmehr, daß demnächst der Vorsteher der Geschworenen selbst sich erhoben und die zum Protokolle registrirte Erklärung abgegeben hat. Der Vorsteher vertritt aber in Absicht auf das Verdikt die Geschworenen, und wenn derselbe, wie hier, ohne den Widerspruch der Geschworenen, also mit ihrem stillschweigenden Einverständnisse, eine Erklärung abgiebt, welche den Sinn des ertheilten Verdikts ändert, oder doch zweifelhaft macht, so hat der Gerichtshof die Pflicht, das Sachverhältniß in der im Art. 97 vorgeschriebenen Form aufzuklären.

Der Art. 80 des Gesetzes von 1852 giebt nun den Geschworenen die Befugniß, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen. Eine aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzte Frage ist daher unbedenklich unvollständig beantwortet, wenn die Geschworenen der Meinung gewesen sind, daß ihnen die gedachte Befugniß nicht zustehe, sie vielmehr die Frage nur im Ganzen zu bejahen oder zu verneinen hätten. Der Vorsteher hat hier aber erklärt, daß die Geschworenen sich in dieser irrthümlichen Meinung befunden und in derselben ihre Verdikte abgegeben hätten. Allerdings ist dadurch nicht zugleich erklärt, daß dieser Irrthum auch schon bei der hier in Rede stehenden ersten Frage über den dem K. zur Last gelegten schweren Diebstahl insofern wirksam gewesen sei, als sie auch hier eigentlich die Absicht gehabt hätten, diese Frage nur theilweise zu verneinen, theilweise aber zu bejahen, sich aber daran durch jene Meinung gehindert erachtet hätten. Allein es genügt, daß ein die ganze Berathung sämmtlicher Verdikte beherrschender Irrthum konstatirt ist, und es war daher Sache des Gerichtshofes, diesen Irrthum sofort, als er mit Gewißheit erhellte, und so lange es noch gestattet war, zu berichtigen, also die Geschworenen unter Erläuterung des Gesetzes zu einer erneuten Berathung zurückzusenden, um dadurch festzustellen, bei welchen der verschiedenen Verdikte, und ob namentlich auch bei dem ersten hier in Rede stehenden, der Irrthum wirksam gewesen ist.

Demgemäß hat wegen Verletzung des Verfahrens eine Vernichtung der Entscheidung erfolgen müssen.

Ober-Trib. Nr. 541/62. Cr. I.
I. 3252. Criminalia 4. Vol. XXV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. September 1862. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Arndt im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

die Referendarien Hientzsch und Julius Adolph Hoffmann im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Biermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Grasso aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Gerichts-Assessor Abert aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Gerichts-Assessor Schroeter aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Gerichts-Assessor von Colomb aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Bernhard Schulz bei dem Kammergericht, und

die Auskultatoren Karl Gottwald und Rampoldt bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

Der Referendarius Paschke in Glogau ist an das Kammergericht versetzt;

dem Kammergerichts-Referendarius Otto August Rohland ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Muermann in Paderborn ist zu seinem Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Brockhoff ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Duisburg ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath May in Brakel an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Rietberg, und

der Kreisrichter Kurlbaum in Zossen an das Kreisgericht in Wriezen, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Neustadt-Eberswalde.

Der Kreisgerichts-Rath Hertel in Glogau, und

der Kreisgerichts-Rath Kersten in Hettstedt

sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Marquard in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.
Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Duffault in Jülich ist zum Landgerichts-Rath in Coblenz ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Juni 1862.

Die Strafbarkeit desjenigen, welcher sich im Konkurse besondere Vortheile dafür gewähren ꝛc. läßt, daß er bei der Berathung ꝛc. der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, ist nicht dadurch bedingt, daß die gedachte Handlung „zum Nachtheil der übrigen Gläubiger“ geschehen sei.

Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 §. 309.
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XII. §. 3.

In der Untersuchung wider den Kaufmann F. zu N. und den Kaufmann Julius H. in O., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten H.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 27. Juni 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 23. Januar 1862 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten derselben zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Kaufmann F.'schen Konkurssache zu N. kam nach einem vorhergegangenen vergeblichen Versuch ein Akkord am 18. Juni 1860 durch die gesetzlich erforderliche Mehrzahl der Gläubiger zu Stande, wonach 15 pCt. der Forderungen bezahlt werden sollten. In Folge der Behauptungen einiger Betheiligten, die Stimmenmehrheit sei durch strafbare Einwirkung herbeigeführt worden, wurde namentlich gegen den jetzigen Imploranten, Kaufmann H. zu O., der über 270 Thaler zu fordern hatte, die Anklage erhoben:

als Gläubiger des ꝛc. F. nach erlangter Kenntniß davon, daß derselbe seine Zahlungen Ende 1859 eingestellt, zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger von dem Posthalter R. aus G. am 18. Juni 1860 besondere Vortheile dafür angenommen zu haben, daß er bei Berathung der Gläubiger über den Akkord im F.'schen Konkursprozesse für denselben stimme — §. 309 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.

Nach Inhalt des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 19. Dezember 1860 räumte der Angeklagte ein, daß der Schwager des Kridars F., Posthalter R., ihm vor dem zweiten Akkord-Termin aus eigenen Mitteln eine Beihülfe von 15 pCt. außer den vom Gemeinschuldner proponirten 15 pCt. offerirt habe, daß er hierauf eingegangen sei, von R. einen Wechsel über 50 Thaler erhalten und für den Akkord demnächst gestimmt habe.

Das Kreisgericht erklärte den Angeklagten jedoch der strafbaren Annahme besonderer Vortheile als Konkursgläubiger nicht schuldig, indem es die eigene Begünstigung und gleichzeitige Benachtheiligung der übrigen Gläubiger als Bedingung der Strafbarkeit nach §. 309 a. a. O., letztere aber nicht für festgestellt ansah.

Auf die Appellation der Staatsanwaltschaft hat das Königlich Ostpreußische Tribunal nach wiederholter Beweisaufnahme dieses Erkenntniß durch Urtel vom 23. Januar 1862 aufgehoben und den Angeklagten

aus §. 309 der Konkurs-Ordnung mit einer Woche Gefängniß bestraft. In thatsächlicher Beziehung nimmt der zweite Richter auf Grund des Geständnisses des Angeklagten und der Vernehmlassung des R. als feststehend an, »daß Ersterer nach anfänglicher Weigerung an dem Tage des zweiten Akkord-Termins, den 18. Juni 1860, in dem Kaufmann F.'schen Konkurse sich zur Abstimmung für den Akkord hat verleiten lassen, nachdem ihm außer dem von dem Kridar sämmtlichen Gläubigern proponirten Akkordsatze von 15 pCt. durch R. ein Wechsel über ca. 50 Thaler zugesichert und auch eingehändigt war«, und trifft demnächst nach Prüfung und thatsächlicher Beseitigung der Angabe des Angeklagten, er habe in dem Glauben gestanden, daß sämmtlichen Konkursgläubigern eine gleiche besondere Vergütung von R. zugesichert sei, die Schlußfeststellung:

»daß der Angeklagte nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung des Kaufmannes F. sich von dem Posthalter R. besondere Vortheile dafür habe gewähren lassen, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in dem F.'schen Konkurse für den Akkord gestimmt hat.«

In rechtlicher Beziehung ist im zweiten Urtel mittelst grammatischer und logischer Interpretation des §. 309 der Konkurs-Ordnung ausgeführt, daß dieser Paragraph durch die Worte in der Mitte: »oder welcher« ein zweites selbstständiges Vergehen, dasjenige der Annahme besonderer Vortheile für eine gewisse Abstimmung bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger, von dem vorher definirten trenne, und daß zu den Merkmalen jenes zweiten im Paragraphen vorgesehenen Vergehens die Begünstigung des Thäters und Benachtheiligung der übrigen Gläubiger nicht aus dem zuerst definirten Thatbestande strafbarer Verträge herüberzuziehen sei und nicht gehöre.

Die rechtzeitig und förmlich angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nach einer vom Justizrath St. eingereichten Rechtfertigungsschrift auf Verletzung von Rechtsgrundsätzen und insbesondere des §. 309 der Konkurs-Ordnung gestützt, zu dessen Anwendung die Feststellung des vorigen Richters in mehrfacher Beziehung nicht hinreiche. Nach dem klaren Wortlaute dieser Feststellung erschienen die dem Angeklagten gewährten Vortheile als Belohnung dafür, daß derselbe für den Akkord gestimmt hat; das Gewähren der Vortheile sei dem Stimmen für den Akkord gefolgt. Das genüge aber nicht; das Gewähren der Vortheile müsse als Ursache dem Stimmen als Wirkung vorhergehen, es müsse den Gläubiger zu letzterem bewogen haben. Dies erhelle aus der Feststellung des Appellationsrichters nicht im Mindesten.

Es könne aber auch ferner nach Grund und Zweck des Gesetzes nicht bezweifelt werden, daß die Worte der ersten Hälfte des §. 309 »zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger« auch in die zweite Hälfte des Satzes hinüberzuziehen seien. Nach den Motiven sei die fragliche Bestimmung aufgenommen, um eigennützigen und betrüglichen Kollusionen einzelner Gläubiger zum Nachtheil der übrigen wirksam entgegenzutreten. Solche Kollusionen seien aber augenscheinlich dadurch bedingt, daß die gewährten Vortheile zur Begünstigung des Gläubigers, der sie erhalten, und zum Nachtheil der übrigen gereichen und gereichen sollen. Fehle es hieran, so liege eine sittlich und rechtlich erlaubte Handlung vor, die zu bestrafen es an jeder Veranlassung fehle. Es müsse um so mehr dieser Interpretation beigepflichtet werden, als es sich hier um eine Strafbestimmung handle, welche als ein Ausnahmegesetz erscheine. Namentlich könne von einem dolus, der doch ohne eine klare Bestimmung über die Strafbarkeit einer bloßen Fahrlässigkeit erforderlich sei, ohne die Voraussetzungen im ersten Satze des §. 309 nicht die Rede sein. In Ermangelung derselben habe der vorige Richter um so weniger den §. 309 in Anwendung bringen dürfen, als nicht einmal die Wissenschaft des Angeklagten erhelle, daß die in Rede stehende Vergütung eine besondere für ihn und nicht auch allen übrigen Gläubigern gewährt sei, was R. als möglich zugebe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint jedoch in jeder Beziehung hinfällig. Der erste Theil derselben beruht auf einer buchstäblichen Auslegung der Schlußfeststellung des zweiten Richters, welche — wenn auch die Fassung der letzteren eine solche Deutung möglich macht — doch mit dem Sinne, der in den vorhergeschickten obigen Sätzen ganz bestimmt, gemäß den schon im ersten Erkenntnisse konstatirten eigenen Angaben des Angeklagten, ausgedrückt ist, in geradem Widerspruche steht. Beide Vorderrichter haben danach die Abstimmung des Angeklagten für den Akkord als Folge seiner Verleitung mittelst des ihm von R. gewährten besonderen Vortheils angenommen, und der erste Vorwurf der Nichtigkeitsbeschwerde trifft das angefochtene Urtel durchaus nicht.

Aber auch der zweite ist unbegründet. Implorant verkennt selbst nicht, daß der Wortlaut des §. 309 für seine Interpretation nicht spricht, und in der That spricht derselbe vielmehr für diejenige des vorigen Urtels. Denn durch die Wiederholung des Wortes welcher nach dem oder erhält der folgende Satz sein Subjekt für sich, dessen Prädikate nicht mehr vor dem oder und dem vorgesetzten Komma grammatisch zu suchen sind; der-

selbe wird dadurch zu einer in sich vollendeten Bestimmung. Die inneren Gründe dieser Bestimmung stehen der Nothwendigkeit, sie als eine von der vorhergegangenen verschiedene und erschöpfende aufzufassen, nicht weniger zur Seite. Der Zwang eines Gläubigers, einem Akkorde sich zu unterwerfen, einen Theil seiner Forderung aufzugeben (§. 198 der Konkurs-Ordnung), ist eine so außerordentliche Maaßregel der positiven Gesetzgebung, daß sie nur unter gewissen genau bestimmten Bedingungen und Formen (§§. 181 ff. das.) eintreten darf. Dazu gehört die Gewißheit, daß dadurch für die Gesammtheit der Gläubiger größerer Schaden, den die Durchführung des Konkursverfahrens mit sich bringen würde, abgewendet wird; daß wenigstens die Mehrzahl der anwesenden Gläubiger, die zugleich mindestens drei Viertheile aller Forderungen besitzt (§. 186 das.), diese Ueberzeugung oder außerordentlich billige Rücksichten gegen den Gemeinschuldner habe. Nur wenn dies der Fall ist, wenn jeder Gläubiger, welcher mit jener Mehrzahl stimmt, das gleiche Opfer bringt, das er von jedem anderen Gläubiger fordert, muß sich die Minderzahl demselben fügen (§. 186 Nr. 3 und §. 193). Die Erfahrung lehrt indessen, daß nicht Jeder, der das Opfer vermöge seiner Abstimmung bringen zu wollen erklärt, dasselbe auch bringt; in diesem Falle übt er — und das wird in der Nichtigkeitsbeschwerde auffallender Weise ganz verkannt — einen ebenso gesetzwidrigen, als unmoralischen Zwang auf die gegen den Akkord stimmenden Gläubiger, und hiervor mußte das Gesetz den letzteren einen wirksamen Schutz gewähren, den es eben mit der zweiten Bestimmung des §. 309 gemäß den Motiven erreichen wollte. Derselbe würde fast alle Wirksamkeit und selbst seine ganze Bedeutung verlieren, wenn man zur Bestrafung eines Gläubigers, dessen Stimme für den Akkord eine durch besondere Vortheile bestochene war, mit dem ersten Richter und dem Imploranten auch noch den Beweis einer realen Vermögens-Beschädigung der übrigen Gläubiger erfordern wollte. Der Vertrag, welchen der erste Satz des §. 309 verbietet, erlangt allerdings erst durch die Benachtheiligung Anderer seine (materielle) Strafbarkeit; die Annahme von Vortheilen, um bei der Berathung der Gläubiger in einem gewissen Sinne zu stimmen und dadurch Anderen Opfer für den Schuldner unter dem falschen Scheine, daß man gleiche bringe, aufzulegen, ist nach Analogie der passiven Beamtenbestechung (§§. 309, 310 des Strafgesetzbuchs) formell strafbar und muß es sein, um die Wahrheit und rechtliche Möglichkeit des Akkordverfahrens überhaupt zu erhalten. Sie ist es deshalb ohne Unterschied, ob der Angeklagte »von dem Gemeinschuldner« oder »von anderen Personen« die Vortheile erlangt hat, ob sie ihm schon gewährt oder erst versprochen sind, ob er die damit erkaufte Stimme schon abgegeben hat oder nicht; in den letzteren dieser Alternativen giebt das Gesetz eben Fällen Raum, wobei von einer erfolgten Benachtheiligung der übrigen Gläubiger noch keine Rede sein kann.

Die Schlußbemerkung der Nichtigkeitsbeschwerde scheitert ohne Weiteres an der thatsächlichen Ausführung des vorigen Richters.

Hiernach mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Ober-Trib. Nr. 386/62. Cr. I.
I. 3234. C. 24. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Oktober 1862. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Tribunals-Rath Kist zu Königsberg i. Pr. ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse in den Ruhestand versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lang im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Dettmann und Allstaedt im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Dr. jur. Ludwig Georg Konstantin Schultz im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

der Referendarius Jazdzewski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Schuhmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

der Referendarius Gustav Robert Wagner im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Dr. jur. Michels im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Referendarius Fuhrmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Dem Gerichts-Assessor Hergenhahn ist in Folge seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Held in Naumburg und Augustin in Breslau sind an das Kammergericht versetzt;

der Kammergerichts-Referendarius Flügge ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schmieding bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Assessor von Bolewski bei dem Kreisgericht in Carthaus,

der Gerichts-Assessor Roedenbeck bei dem Kreisgericht in Pillkallen, und

der Gerichts-Assessor Zeigermann bei dem Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schönfließ.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Fromm in Boytzenburg an das Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwedt, und

der Kreisrichter Freyschmidt zu Friedeberg i. d. N. an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O.

Dem Kreisgerichts-Rath Fischer in Grottkau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1863 ab ertheilt worden.

Die Kreisrichter Lorenz in Trebnitz und Hübner in Winzig sind gestorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair und Kalkulator, Rechnungs-Rath Grunow hierselbst, ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Wolff in Cüstrin ist zum Staatsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Meyhoefer in Mehlauken bei dem Kreisgericht in Memel, und

der Gerichts-Assessor Loewy bei dem Kreisgericht in Ostrowo.

Der Rechtsanwalt und Notar Robiling in Labes ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Anclam versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Elberfeld getroffene Wiedererwählung

des bisherigen Präsidenten, Kommerzienraths Franz Joseph Gebhard zum Handelsgerichts-Präsidenten,

des bisherigen Handelsrichters Gustav Jellinger zum Richter, und

der bisherigen Ergänzungsrichter Ferdinand Schoeller und Friedrich Osterroth zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Elberfeld

hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der bisherige Landgerichts-Assessor Triacca ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 89.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Juli 1862.

Die Verhängung der Diebstahlsstrafe ist nur dann gerechtfertigt, wenn festgestellt ist, daß die Sache „aus der Gewahrsam eines Anderen“ weggenommen worden sei.

Strafgesetzbuch §. 215 *).

In der Untersuchung wider den Stellmacher M. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung II. — in der Sitzung vom 3. Juli 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 15. Mai 1862 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der jetzige Implorant, Stellmacher M. aus B., angeklagt: »im Dezember 1861 zu B. dem Rittergutsbesitzer v. N. demselben gehörige Stangen im Werthe von 10 Sgr. in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben«, ist durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Stendal vom 20. März d. J. wegen Diebstahls nach §§. 215, 216 des Strafgesetzbuchs mit einem Monat Gefängniß und Interdiktion bestraft, diese Strafe jedoch unter Beibehaltung der erstrichterlichen Feststellung und Annahme mildernder Umstände vom Appellationsgericht in Magdeburg auf eine bloße Gefängnißstrafe von einer Woche herabgesetzt worden.

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 215 Note 16.

Der erste Richter, vor welchem der Angeklagte behauptete, die Stangen gefunden zu haben, hat »als thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte am 2. Dezember 1861 Abends, nachdem fünf der von der Kohlenkoppel des Herrn v. R. entwendeten Stangen hinter einem Zaune des Gartens liegend gefunden waren, mit einem Wagen nach B. hineingefahren ist, auf welchem dergleichen Stangen gelegen; daß, als gleich darauf Zeuge K. an den Ort gegangen ist, wo die fünf Stangen gelegen, diese nicht mehr vorhanden waren; daß aber eine Wagenspur vom Dorfe nach dem Zaun und hier umkehrend von dem Zaune bis zur Wohnung des Angeklagten hinführte, woselbst die Zeugen am folgenden Morgen die gestohlenen Stangen in und hinter der Scheune des Angeklagten versteckt gefunden«, und »hiernach als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte die Stangen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat.«

In zweiter Instanz schlug der bevollmächtigte Vertheidiger die unverehelichte H. als Entlastungszeugin vor, daß die Stangen nicht versteckt in der Scheune gewesen, und produzirte ein Attest des Dr. M., wonach dieser den Angeklagten zweimal am delirium tremens behandelt und in einem geistig unzurechnungsfähigen Zustande angetroffen hatte.

Der Appellationsrichter erwog in dieser Beziehung, »daß daraus und aus einem schon in erster Instanz vorgelegten ärztlichen Atteste vom 28. Februar die Unzurechnungsfähigkeit und zwar bei Verübung des in Rede stehenden Diebstahls nicht hergeleitet werden könne, um so weniger, als Angeklagter sich selbst über den Hergang im Audienztermin erster Instanz deutlich und vollständig ausgelassen habe.«

Die Vernehmung der H. ist als unerheblich abgelehnt, »weil, abgesehen davon, daß Angeklagter selbst zugiebt, zwei Stangen etwas in die Ecke gelegt zu haben und der Zeuge Sch. solches bestätigt, schon in der vom ersten Richter festgestellten Wegnahme sämmtlicher fünf Stangen, welche vorher dem v. R. entwendet waren, und zwar in der Absicht rechtswidriger Zueignung, der Thatbestand des Diebstahls enthalten ist.

Die von dem Vertheidiger zeitig eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde behauptet:

1) Verletzung des auf §. 215 des Strafgesetzbuchs beruhenden Rechtsgrundsatzes, daß einen Diebstahl nur begehe, wer einem Anderen wegnimmt; worin gerade das Unterscheidende des Diebstahls nach Goltdammers Archiv I. S. 246 und II. S. 215, sowie Note 11 zu §. 226 des Strafgesetzbuchs (Oppenhoff 2. Ausgabe Note 12?) bestehe.

Das erste Erkenntniß, woran der zweite Richter in Ermangelung aller Beweisaufnahme gebunden, habe aber nach der Sachlage weder feststellen können, noch in seiner zweiten Erwägung festgestellt,

daß der Angeklagte die Stangen einem Anderen, etwa dem v. R., weggenommen habe.

2) Verletzung des Rechtsgrundsatzes und der wesentlichen Prozeßvorschrift im §. 28 Tit. 13 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der darauf gegründeten Ausführung im Judikate vom 8. April 1843 — Entscheidungen Band 8 S. 465 bis 468 — dadurch, daß der Appellationsrichter aus dem von ihm für das mündliche Verfahren erster Instanz angenommenen Zustande der Dispositionsfähigkeit des M., dem Atteste des Kreisphysikats für die Zeit des angeblichen Vergehens (vom 6. Januar 1861) entgegen, einen offenbaren Trugschluß auf seine Dispositionsfähigkeit zu dieser Zeit gezogen habe.

Die Staatsanwaltschaft hat sich zu einer Gegenerklärung nicht veranlaßt gesehen.

Die vorgeschriebenen Benachrichtigungen sind erfolgt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint in ihrem ersten Theil begründet, da die Vorderrichter die nach §. 215 des Strafgesetzbuchs zum Thatbestande des Diebstahls erforderlichen und in der Anklage hervorgehobenen Merkmale des Diebstahls nicht genügend festgestellt haben. Denn dazu gehört unstreitig, daß der Angeklagte die angeblich gestohlene Sache, hier die fünf Stangen, aus der Gewahrsam eines Anderen weggenommen habe, und hierin liegt der wesentliche Unterschied des Diebstahls von der Unterschlagung (§. 225 das.) und dem sogenannten Fundiebstahl (§. 226), welche das Strafgesetzbuch der Unterschlagung gleich achtet.

Die Entstehungsgeschichte des §. 215 und die Motive dazu (zu §. 198 des Entwurfs Nr. 1. des Strafgesetzbuchs S. 59), welche in diesem Punkte bei keinem Faktor der Gesetzgebung ein Bedenken erregt haben, lassen nicht bezweifeln, daß unter dem Ausdruck: »einem Anderen wegnehmen« im §. 215 das Wegnehmen aus der Gewahrsam eines Anderen verstanden sei.

Die Motive der Staatsregierung (a. a. O.) sagen wörtlich:

> »aus den gebrauchten Worten: »wer .... eine Sache einem Anderen wegnimmt« geht deutlich genug hervor, daß der Bestohlene die Detention der Sachen zur Zeit des Diebstahls noch gehabt haben muß«;

und in diesem Sinne bezeichnete die vorliegende Anklage die Stangen nicht allein als dem Rittergutsbesitzer v. R. gehörig, sondern warf auch dem Angeklagten vor, daß er dieselben dem v. R. weggenommen habe.

Der erste Richter, an dessen thatsächlichen Feststellungen der zweite nichts geändert hat, stellt aber diesen Anklagepunkt nicht nur nicht fest, obgleich die Vertheidigung des Angeklagten, er habe die Stangen gefunden, ihn noch besonders auf die Prüfung desselben hinwies, sondern nimmt als feststehend an: die Stangen seien nebst anderen dem rc. v. R. schon »entwendet und hinter einem Zaune des Gartens liegend gefunden« gewesen, als der Angeklagte sie von da weggenommen habe.

Aus der Gewahrsam des v. R. hat letzterer sie demnach nicht weggenommen; der v. R. hatte seine Gewahrsam daran bereits durch Entwendung, d. h. durch die Besitzergreifung eines unbekannten, wenigstens ungenannten, Diebes verloren,

— Allgemeines Landrecht Theil I. Tit. 7 §§. 1, 50 und 111 —

und eine zweite ungenannte Person hatte sie hinter dem Garten gefunden und liegen lassen (sei es nach einer Besitzergreifung derselben oder ohne dies), als der Angeklagte die Handlung der Wegnahme vornahm. Offenbar hat sich das Gericht nicht überzeugt, jedenfalls nicht ausgesprochen, daß in diesem Momente der Wegnahme der fünf Stangen am genannten Orte, irgend Jemand oder ein Anderer, als der Angeklagte selbst, die Gewahrsam daran hatte; in welchem Falle es freilich gleichgültig sein würde, ob der Andere der Eigenthümer v. R. oder ein Dritter, ein Dieb bei v. R. oder ein Finder, gewesen wäre, der den Besitz ergriffen; es hat eben so wenig ausgesprochen, der Dieb der größeren Anzahl Stangen, wozu die fünf gehörten, aus der Gewahrsam des v. R. und der Angeklagte seien eine und die nämliche Person. Ueber die Zeit, sowie den Thatbestand des Diebstahls bei dem Eigenthümer v. R. und über den Entwender der Stangen aus dessen Gewahrsam ist überhaupt gar nichts festgestellt; nur die Wegnahme der fünf Stangen von dem Orte, wo sie hinter dem Zaune des Gartens lagen, bildet den Gegenstand der vorigen Erkenntnisse, und das zweite prüft eben so wenig wie das erste, ob sie dort in Jemandes Gewahrsam waren, also noch einmal nach ihrer vorhergegangenen Entwendung bei v. R. Objekt eines Diebstahls nach §. 215 des Strafgesetzbuchs sein konnten.

Die Untersuchung hierüber mußte daher, unter Vernichtung des angegriffenen Erkenntnisses wegen Verletzung des §. 215 durch Anwendung auf einen ungenügenden Thatbestand, in die vorige Instanz zur gehörigen Erledigung der Anklage und eventueller Subsumtion der festgestellten Thathandlungen des Angeklagten unter ein entsprechendes Strafgesetz zurückgewiesen werden, wonach es auf den zweiten Beschwerdepunkt nicht weiter ankommt.

Ober-Trib. Nr. 175/62. Criminalia II.
I. 3250. Criminalia 120. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Oktober 1862. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen expedirenden Sekretair, Justizrath Arndts ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Brunnemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendarius Hoenemann im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Guttmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau;

der Gerichts-Assessor Bensieg ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Kammergerichts versetzt.

2. Referendarien.

Der Auskultator Emil Friedrich Wilhelm Bekker ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Bromberg ernannt worden.

3. Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Appellationsgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath John in Marienwerder ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schrader bei dem Kreisgericht in Bunzlau, und

der Gerichts-Assessor Feldhaus bei dem Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fredeburg.

Der Kreisrichter von Wulffen in Tilsit ist in der Eigenschaft als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin versetzt worden;

der Kreisrichter Dulheuer in Lüdenscheid ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Koerner in Salzwedel ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Starke in Eilenburg ist an das Kreisgericht in Cüstrin, und

der Staatsanwalt Dalcke in Memel an das Kreisgericht in Eilenburg versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Mützel in Posen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Posen, ernannt worden.

Die Rechtsanwalte und Notare, Justizrath Ley in Werl und Justizrath Günther in Calbe a. d. S. sind gestorben.

Die Stelle des Letzteren wird nicht wieder besetzt.

F. In der Rheinprovinz.

Der Notar Schöler in Lutzerath ist in den Friedensgerichtsbezirk Stromberg, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stromberg, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 90.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Juli 1862.

Ein Richter, welcher im Vorverfahren Funktionen der Staatsanwaltschaft wahrgenommen hat, kann demnächst nicht an der richterlichen Aburtheilung Theil nehmen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 3*).
Gesetz vom 26. April 1851 Artikel V. Nr. 2.

In der Untersuchungssache wider den früheren Gutspächter W. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten W.,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, I. Abtheilung — in der Sitzung vom 18. Juli 1862 &c.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 27. März 1862 und das demselben vorangegangene Verfahren rücksichtlich des W. zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über diesen Angeklagten an das gedachte Schwurgericht zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der erste von dem Angeklagten W. aufgestellte Nichtigkeitsgrund erweist sich als durchgreifend, und es kommt daher auf eine Erörterung der sonstigen Angriffe nicht an. Wie die Akten ergeben und theilweise auch von der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft als richtig zugegeben wird, ist der jetzige Stadtgerichtsrath N. zu der Zeit, in welcher er als Staatsanwalt bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht fungirte, Monate lang in der vorliegenden Sache, deren Bearbeitung ihm in seiner Eigenschaft als Staatsanwalt über-

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 3 Note 13.

tragen wurde, thätig gewesen, und es hat sich diese seine Thätigkeit keinesweges ausschließlich auf die Verfolgung und Ausmittelung der Momente beschränkt, auf welche sich der anfänglich angeregte Verdacht stützte, daß gegen W. Wucher verübt worden sei. Denn es sind bereits im Dezember 1859 und im Januar 1860 und später Denunziationen gegen W. eingegangen, welche sich namentlich auch auf den jetzt abgeurtheilten versuchten Betrug beziehen, und die Seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft angeordneten Recherchen und sonstigen Schritte haben sich hierauf mit erstreckt. Eine Reihe von zu diesem Zwecke erlassenen Verfügungen ist mit der Unterschrift des jetzigen Stadtgerichtsraths N. versehen.

Ein Richter, welcher bei den Vorverhandlungen als Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft Amtshandlungen gegen den Angeklagten vorgenommen hat, giebt aber diesem nicht die formelle Gewähr für diejenige Unbefangenheit, welche das Wesen des Richteramtes bildet; und er kann deshalb in derselben Sache nicht an der richterlichen Aburtheilung Theil nehmen, noch weniger aber ist es zulässig, daß er bei der schwurgerichtlichen Verhandlung den Vorsitz übernimmt.

Der Umstand, daß, wie die Königliche Staatsanwaltschaft bemerkt, der Stadtgerichtsrath N. nur Gehülfe bei der Königlichen Staatsanwaltschaft hierselbst gewesen sein soll, ändert dabei nichts. Denn die größere oder geringere Selbstständigkeit, welche der erste Staatsanwalt seinen Vertretern und Gehülfen einräumen mag, läßt sich hier nicht prüfen und eben so wenig feststellen, welchen Einfluß die Mitunterzeichnung der betreffenden Verfügungen Seitens des ersten Staatsanwalts ausübte.

Entscheidend bleibt eben nur, daß die Stellung der Königlichen Staatsanwaltschaft als der, die Anklage vorbereitenden und erhebenden Behörde, dem Angeklagten gegenüber, von der des Richters wesentlich verschieden ist, und daß daher ein Beamter, welcher die Staatsanwaltschaft vertreten hat, in derselben Sache nicht die richterlichen Funktionen übernehmen darf, ohne daß dabei ein Unterschied zwischen einem ersten, zweiten rc. Staatsanwalt, und einem mit den Amtsgeschäften eines solchen betraut gewesenen Staatsanwaltsgehülfen zu machen wäre. Die Nummer 3 des Artikels 108 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 umfaßt zugleich den Fall, wo unter den mitwirkenden Richtern ein unqualifizirter sich befindet, weil es auch dann an der vorschriftsmäßigen Zahl der berufenen Richter fehlt, und da hier der betreffende Mangel sich bei dem Vorsitzenden selbst vorfindet, so kann das stattgehabte Verfahren und das Erkenntniß vom 27. März d. J. der Vernichtung nicht entgehen, weshalb diese auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung rücksichtlich des W. an das Schwurgericht der Stadt Berlin zu verweisen war; Artikel 117 a. a. O.

Ober-Trib. Nr. 698/62. Criminalia I.
I. 3253. Criminalia 4. Vol. XXV.

Num. 91.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. April 1862.

1) Die Frage: ob und welchem Gemeindebezirk gewisse Grundstücke oder Etablissements angehören oder verbleiben sollen, gehört lediglich dem öffentlichen Recht an, und kann daher nicht Gegenstand eines Prozesses zwischen den betheiligten Parteien sein.

Reg.-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 2 Nr. 5 (Ges.-Samml. S. 248).
Dienst-Instruktion vom 31. Dezember 1825 §. 11 Nr. 4 (Ges.-Samml. von 1826 S. 1).
Gesetz vom 14. April 1856 §. 1 (Ges.-Samml. S. 359).
Erkenntnisse vom 10. Januar 1852 (Just.-Min.-Bl. S. 69) und vom 16. September 1854 (Just.-Min.-Bl. S. 423).

2) Ein Anspruch auf Erstattung der im geordneten und gesetzlich bestimmten Wege der Verwaltung ausgeschriebenen und eingezogenen Kommunal-Abgaben kann im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78, 79.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 41 (Ges.-Samml. von 1817 S. 248).
Erkenntnisse vom 2. November 1848 (Just.-Min.-Bl. von 1849 S. 7) und vom 3. Februar 1853 (Entscheidungen Band 25 S. 45).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns W. zu M., Klägers und Imploranten,

wider

die Gemeinde B., Verklagte und Imploratin,

betreffend 164 Thaler 2 Sgr. 9 Pf.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Eisenwerk Tangerhütte und die dazu gehörigen Arbeiterhäuser sind auf einem Terrain errichtet, welches mit 43 Morgen 158 Q.-R. aus dem Königlichen Forstrevier B. erkauft und mit 28 Morgen 60 Q.-R. aus dem dismembrirten Ackerhofe zu B. erworben worden.

Nach verschiedenen Unterhandlungen wurde in der vom Kläger in Abschrift eingereichten, von der Verklagten zwar nicht anerkannten, ihrem wesentlichen Inhalte nach jedoch unstreitigen Verhandlung des Landraths d. d. T. am 22. September 1853 ein Abkommen wegen Regulirung der Kommunal-, Parochial- und Schulverhältnisse der Tangerhütte zwischen dem Kläger, als Eigenthümer derselben, und den übrigen Interessenten verabredet, unter denen für die Gemeinde B. deren Repräsentanten sich befanden. Darin wurden folgende Bestimmungen aufgenommen:

1) Die Gemeinde B. ist damit einverstanden, daß die Tangerhütte mit sämmtlichen zu ihr gehörigen Territorien dem Kommunal-Verbande von B. einverleibt wird.

2) Zu den in der Gemeinde B. in ihrer demnächstigen Zusammensetzung aufzubringenden Kommunal-Lasten trägt die Tangerhütte nach Maaßgabe der von ihr zu zahlenden Grundsteuer und der von ihren Einsassen zu zahlenden Klassen- und Einkommensteuer bei. Ferner sollte

3) die Tangerhütte nicht in den Schulverband von B. treten, sondern der Eigenthümer eine eigene Schule halten, aber verpflichtet sein, für den Fall, daß eine zweite Schulklasse wegen Vermehrung der Einwohner in B. errichtet oder ein Erweiterungsbau zum Anschlage von mehr als 400 Thalern vorgenommen werden müßte, eine Beisteuer von 200 Thalern zu zahlen. Dagegen sollte

4) in den Parochial-Verband von B. die Tangerhütte eintreten und deren Eigenthümer verpflichtet sein, zu den Pfarrbaukosten gleich 2 Ackerleuten zu B. und einem Ackermann zu M., zu den Kirchenbauten gleich 3 Ackerleuten in B. beizutragen und an den Geistlichen 15 Thaler und an den Küster 5 Thaler jährlich zu zahlen. Endlich sollte

5) die Tangerhütte sich einen eigenen Kirchhof anlegen, die Stolgebühren sollten nach gleichen Sätzen wie in B. erhoben, ein besonderer Polizei-Verwalter gehalten und vom Eigenthümer der Hütte eventualiter salarirt werden.

Am 12. Juli 1854 wurde von der Regierung zu Magdeburg, Abtheilung des Innern, das in der Verhandlung vom 22. September 1853 getroffene Abkommen dahin genehmigt:

»daß die Tangerhütte mit sämmtlichen zu ihr gehörigen Territorien dem Gemeinde-Verbande B. einverleibt wird und daß zu den in der Gemeinde B. in ihrer demnächstigen Zusammensetzung aufzubringenden Gemeindelasten und Abgaben die Tangerhütte nach Maaßgabe der von ihr zu zahlenden Grundsteuer und der von ihren Einsassen zu zahlenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer beizutragen hat.«

Dagegen ist von dem Konsistorium zu Magdeburg noch verlangt, daß das Abkommen zu 4. in das Hypothekenbuch eingetragen und die Erhöhung des Beitrags zu den Kirchenbaukosten im Falle eines Erweiterungsbaues vorbehalten werde, jedoch von der Verwaltung des Hüttenwerks in dem Schreiben vom 20. Oktober 1854 an den Landrath im Auftrage des Klägers erklärt, daß er von dem Vertrage zurücktreten wolle, weil die Behörde noch neue Bedingungen stelle, hierauf aber von dem Konsistorium am 1. Februar 1855 und von der Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung ꝛc., am 22. desselben Monats das in der Verhandlung unter Nr. 4 und folgende enthaltene Abkommen von Ober-Aufsichtswegen dahin bestätigt:

»für die Dauer der Besitzzeit des Kaufmannes W. und mit der Maaßgabe, daß den geistlichen Obern die Befugniß vorbehalten wird, das festgesetzte Verhältniß der Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten in B. entsprechend zu erhöhen, falls das Etablissement der Tangerhütte sich bedeutend erweitern und namentlich, wenn die vergrößerte Zahl seiner Einwohner und Arbeiter einen Erweiterungsbau für die Kirche nothwendig machen sollte.«

Der Kläger schickte jedoch mittelst Schreibens vom 13. April 1855 die Ausfertigung des bestätigten Vertrages an den Landrath zurück und wiederholte seine Erklärung des Rücktritts vom Vertrage, weil seine Anträge nicht unbedingt, sondern nur unter Bedingungen angenommen worden, welche er nicht genehmige und ihn zum Rücktritt berechtigten.

Es ist indessen zu den Gemeinde-Ausgaben von B. von der Gemeinde auf die Tangerhütte für die Jahre 1855 bis incl. 1858 ein Beitrag von zusammen 164 Thalern 2 Sgr. 9 Pf. gelegt, vom Kläger im Rückstande gelassen, daher in der Art von ihm eingezogen, daß ihm von einer Forderung für zwei Mobilmachungspferde vom Landrathsamte am 24. August 1859 die 164 Thaler 2 Sgr. 9 Pf. in Abzug gebracht und der Gemeinde B. ausgezahlt worden. Mit seinen Beschwerden, welche der Kläger auf die Behauptung der Unverbindlichkeit des Abkommens vom 22. September 1853 gründet, ist er durch die Verfügung der Regierung, Abtheilung des Innern, vom 8. Dezember 1859 und die Verfügung des Ober-Präsidenten vom 1. März 1860 zurückgewiesen.

Gestützt auf die Vorschriften des §. 85 Th. I. Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts hat der Kläger nun behauptet, daß, da die Genehmigung der von Seiten der Gemeinde und der betheiligten Institute abgegebenen Acceptation der von ihm in der Verhandlung vom 22. September 1853 abgegebenen Versprechen nothwendig gewesen, aber von den erwähnten Behörden nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt sei, ihm der erklärte Rücktritt freigestanden, ein Vertrag gar nicht zu Stande gekommen, daher das Geld für angebliche Kommunalsteuern ihm ohne Grund abgenommen und zu restituiren sei. Er hat deshalb die Gemeinde B. bei dem Kreisgericht zu Stendal verklagt und beantragt:

sie zu verurtheilen, ihm 164 Thaler 2 Sgr. 9 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 24. August 1859 zu zahlen.

Die Verklagte hat die Abweisung des Klägers verlangt und bestritten, daß in Bezug auf sie zur Perfektion des Vertrages die Genehmigung der Regierung erforderlich gewesen, in Abrede gestellt, daß solche anders als unbedingt anzusehen, indem die beigefügten Maaßgaben nicht die Gemeinde angingen und übrigens sich von selbst verstanden hätten, und geleugnet, daß ihr, der Gemeinde, gegenüber, ein Rücktritt erklärt oder zulässig gewesen. Sie hat aber auch Einwände erhoben und zunächst den Einwand der mangelnden Aktiv-Legitimation, nach welcher der Sohn des Klägers Mitbesitzer der Tangerhütte sein soll. Ferner hat sie sich darauf gestützt, daß die Tangerhütte dem Gemeindebezirk in der That inkorporirt worden, in welchem sie zum Theil, nämlich wegen der 28 Morgen 60 Quadratruthen vom G.'schen Bauerhofe, auch schon immer gelegen gewesen, daher mit Recht, nach den im genehmigten Vertrage verabredeten und übrigens auch gesetzlichen Sätzen, zu den Kommunal-Abgaben herangezogen worden, auch die Tangerhütte und deren Bewohner während der Zeit, für welche die Abgaben erhoben worden, an allen Vortheilen und Einrichtungen der Gemeinde Theil genommen. Endlich hat die verklagte Gemeinde den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben über die Fragen: ob die Tangerhütte zum Gemeindebezirk V. gehöre? und ob der Kläger zu den Kommunallasten in V. beisteuern müsse? Ein Befreiungsgrund sei nicht einmal behauptet, daher dem Kläger blos der Weg der Beschwerde bei den Verwaltungs-Behörden offen, bis zu deren Entscheidung der Maaßstab für die eingezogenen Abgaben als Interimistikum gelten müsse.

Dem hat der Kläger überall widersprochen. Aber das Kreisgericht zu Stendal hat im Erkenntnisse vom 6. November 1860 den Kläger mit seinem Antrage abgewiesen, wesentlich aus dem Grunde: weil in dem Vertrage die Verabredungen in Bezug auf Kirche und Schule von den Abreden in Ansehung der Gemeinde gesondert betrachtet worden, und der Vertrag, soweit er die Gemeinde angeht, für rechtsverbindlich und auch der Genehmigung der Regierung gar nicht bedürftig erachtet, folglich die auf die Unverbindlichkeit des Vertrages gestützte Klage für grundlos erklärt ist.

Der Kläger hat die Appellation eingelegt, und der Civil-Senat des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Urtel vom 7. Mai 1861 das vorige Erkenntniß geändert und die verklagte Gemeinde zur Zahlung von 164 Thalern 2 Sgr. 9 Pf. nebst Zinsen seit Insinuation der Klage verurtheilt. Der Appellationsrichter ist in seinen Entscheidungsgründen davon ausgegangen, daß in diesem Prozesse keine Frage des öffentlichen Rechts, sondern nur der zum Rechtswege geeignete spezielle Titel des Vertrages vom 22. September 1853 zur Beurtheilung vorliege, auf dessen Grund die Einziehung der eingeklagten Gelder erfolgt und auf dessen Unverbindlichkeit die condictio sine causa gegründet werde. Es könne nun — wie er weiter ausführt — der Vertrag nicht in verschiedene Rechtsgeschäfte unter den verschiedenen Interessenten gespalten, sondern nur als Ganzes betrachtet werden, sei als solches zu beurtheilen, daher den Kläger nach §. 85 Th. I. Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts der Mangel der Genehmigung auch nur eines Punktes zum Rücktritt von dem ganzen Vertrage berechtigt und der Vertrag ohne des Klägers Genehmigung der Modifikationen der Acceptation zu Recht nicht bestanden habe. Habe der Kläger an den Kommunal-Einrichtungen von V. Theil genommen, so würde die Gemeinde, wenn sie den Werth der Theilnahme auf eine bestimmte Summe nachgewiesen hätte, — was nicht geschehen — nur solche haben kompensiren können.

Gegen das Appellations-Urtel ist von der verklagten Gemeinde die Nichtigkeitsbeschwerde eingewandt, vor deren Einführung jedoch der Kompetenz-Konflikt durch den Plenarbeschluß der Regierung zu Magdeburg vom 8. Juli erhoben und vom Ober-Tribunal mittelst Bescheides vom 14. September 1861 der Prozeß sistirt. In den Gründen ihres Beschlusses führt die Regierung zu Magdeburg Folgendes aus. Die 164 Thaler 2 Sgr. 9 Pf. seien der Gemeindekasse zu V. als Gemeindesteuer zugeflossen; die Frage, ob der Kläger für die Tangerhütte zur Entrichtung der Gemeindesteuern verpflichtet gewesen, könne nur im Verwaltungswege entschieden werden, indem über die Verpflichtung zur Entrichtung derartiger allgemeinen Anlagen nach §§. 78, 79 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts kein Prozeß statthaft sei, da auch der Kläger einen besonderen Befreiungsgrund nicht behaupte, vielmehr auf den Vertrag vom 22. September 1853 als solchen sich nicht stütze, sondern gerade auf die angebliche Unverbindlichkeit des Vertrages, und bestreite, daß dadurch und überhaupt eine Festsetzung über die Zugehörigkeit der Tangerhütte zum Gemeindebezirk V. zu Stande gebracht sei. Die Verhandlung vom 22. September 1853 bilde nur ein einzelnes Moment der Verhandlungen, betreffend den Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Verband der Tangerhütte, und ob dadurch das schließliche Ergebniß der Regulirung

verfassungsmäßig zu Recht bestehe, könne nur im Verwaltungswege ausgemacht werden. Wenn auch dergleichen Erklärungen der Interessenten formell das Ansehen eines Vertrages hätten, so bezögen sie sich doch materiell auf Gegenstände des öffentlichen Rechts, und deshalb verlören sie durch die hinzutretende Genehmigung und Festsetzung der Verwaltungs-Behörde den Karakter eines bloßen Vertrages. So sei auch der Rechtstitel der Gemeinde V. für die Heranziehung der Tangerhütte zu den Gemeindesteuern nicht ein mit dem Kläger geschlossener Vertrag, sondern die in Gemäßheit getroffener Regulirung im Verwaltungswege erfolgte Festsetzung, und wenn der Kläger einen Anspruch auf Rückzahlung der in Folge jener Festsetzung erhobenen Abgaben aus dem Grunde verlange, weil die Vereinigung der Tangerhütte mit dem Gemeindebezirk verfassungsmäßig nicht bestehe, so könne im Rechtswege sein Anspruch nicht entschieden werden.

Dieser Ausführung hat die verklagte Gemeinde sich angeschlossen, der Kläger jedoch der Erhebung des Kompetenz-Konflikts widersprochen. Derselbe mußte jedoch für begründet erachtet werden.

Durch die Verfügung der Regierung zu Magdeburg, Abtheilung des Innern, vom 12. Juni 1854 ist entschieden, daß die Tangerhütte mit sämmtlichen zu ihr gehörigen Territorien dem Gemeindebezirk V. einzuverleiben. Daß diese Zuschlagung zu dem gedachten Gemeindebezirk thatsächlich erfolgt sei, ist von dem Kläger gar nicht in Abrede gestellt, noch auch von ihm die Aufhebung jener Verfügung der Verwaltungs-Behörde vom 12. Juni 1854 behauptet. Vielmehr will der Kläger erst im Prozesse die Unverbindlichkeit der Verabredungen der Interessenten in der landräthlichen Verhandlung vom 22. September 1853 ausführen und dadurch schließlich und folgeweise die Beseitigung jener Regierungs-Verfügung erzielen. Die Frage jedoch: ob und welchem Gemeindebezirk gewisse Grundstücke und Etablissements angehören oder verbleiben sollen, gehört lediglich dem öffentlichen Recht an, ist ein Gegenstand der inneren Staatsverwaltung, nicht aber der Vorwurf eines Prozesses der Parteien über ihre Privatrechte. Dies ist nach der Natur der Sache unzweifelhaft in den Grundsätzen des §. 2 Nr. 5 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248) und des §. 11 Nr. 4 der Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. von 1826 S. 1) zu erkennen, im §. 1 des, obgleich erst nach Eintritt des vorliegenden Falles ergangenen, Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359), betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, wiederum zum Ausdruck gebracht, und in vielen Präjudikaten des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte z. B. vom 10. Januar 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 69) und vom 16. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 423) festgestellt. Mithin kann es auch, so lange die gedachte Verfügung vom 12. Juni 1854 im Verwaltungswege von der vorgesetzten Behörde nicht aufgehoben worden, gar nicht darauf ankommen, ob dieselbe auf genügenden Gründen beruhen möchte, folglich ein Prozeß über die privatrechtliche Verbindlichkeit der in der erwähnten landräthlichen Verhandlung vom 22. September 1853 getroffenen Abreden auf die von der Staatsverwaltungs-Behörde ergangene Bestimmung und deren Befolgung nicht den mindesten Einfluß haben, also nicht zulässig sein.

Durch diesen Prozeß will aber auch wesentlich der Kläger sich frei machen von der Entrichtung der von ihm beigetriebenen Gemeinde-Abgaben und verlangt deren Restitution mit 164 Thalern 2 Sgr. 9 Pf. Zu diesen Lasten ist er eben in Gemäßheit der durch die mehrgenannte Regierungs-Verfügung festgestellten Prinzipien herangezogen worden, auch von ihm gar nicht einmal eine hiernach unrichtige Vertheilung und Prägravation, also keine Ueberlassung im Sinne des §. 79 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts behauptet, noch auch eine Befreiung von der allgemeinen Anlage vom Kläger beigebracht, sondern nur Behufs der Begründung seiner Klage die Unverbindlichkeit des Abkommens vom 22. September 1853 deduzirt, also nichts weiter, als daß seine Bewilligung und Genehmigung der von der dazu berechtigten Regierung angeordneten Einrichtung nicht angenommen werden könne. Davon aber ist, wie gedacht, die Wirksamkeit der Verfügung der Verwaltungs-Behörde nicht abhängig. Vielmehr findet der §. 78 a. a. O. mit Rücksicht auf §. 41 der Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1817 S. 248) und mit Hinblick auf die Ausführung im Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 3. Februar 1853 (Entscheid. Band 25 S. 45) und nach den in mehreren Entscheidungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ausgesprochenen Grundsätzen, beispielsweise vom 2. November 1848 (Just.-Min.-Bl. von 1849 S. 7) ebenfalls auf Kommunal-Abgaben Anwendung, also ein Prozeß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung nicht statt.

Mit Recht hat daher die Regierung zu Magdeburg den Kompetenz-Konflikt erhoben, und der Anspruch

des Klägers auf Erstattung der im geordneten und gesetzlich dazu bestimmten Wege der Verwaltung ausgeschriebenen und eingezogenen Abgaben kann folglich im Prozesse nicht entschieden werden. Dabei bleibt jedoch die Frage: ob und welche Rechte zwischen dem Kläger und der Kirche, Pfarre und Schule aus dem Abkommen vom 22. September 1853 herzuleiten sein möchten, hier auf sich beruhen, da dieselbe nach dem Vorstehenden nicht Gegenstand dieser Entscheidung sein kann.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2179. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Oktober 1862. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gustav Friedrich Wilhelm Oskar Schneider im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Schütz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Schiller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

die Referendarien von Prittwitz-Gaffron und Jordan im Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Friedrich Wilhelm Fischer, Rudolph Karl Emil Witte, Adolph August Paul Stieglitz, Otto Wilhelm Saß und Franz Otto August Keibel bei dem Kammergericht,

der Auskultator Julius Louis Robert Dr. jur. Meinecke bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Konrad Heinrich August Hüneke bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

Die Referendarien Krüger in Cöslin und Prüfer in Frankfurt sind an das Kammergericht versetzt worden.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Hofrath Keil in Naumburg a. d. S. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schwahn bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Cöpnick,

der Gerichts-Assessor Gründler bei dem Kreisgericht in Templin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Boytzenburg,

der Gerichts-Assessor Eduard Arndts bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fürstenberg, und

der Gerichts-Assessor Frauenstädt bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Thalheim in Trebnitz an das Kreisgericht in Oels,

der Kreisrichter Nessel in Landeshut an das Kreisgericht in Trebnitz, und

der Kreisrichter Goesen in Tecklenburg an das Kreisgericht in Minden.

Die Kreisgerichts-Räthe de Nerée in Schwelm und Meyer in Landsberg a. d. Warthe sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Hecht in Kempen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Rawicz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden;

der Rechtsanwalt Schultze in Gumbinnen ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Pickhardt bei dem Landgericht in Coblenz,
die Referendarien Bremer und Kühbacher bei dem Landgericht in Bonn, und
der Referendarius Michael Joseph Schneider bei dem Landgericht in Aachen.

Zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind ernannt:

die Referendarien Angersbach und Kramer in Düsseldorf, und
der Referendarius Hauck in Cöln.

Der Friedensgerichtsschreiber Münzenberger in Heinsberg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 92.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. September 1862.

Derjenige, welcher in gutem Glauben eine bei einem Dritten mit Beschlag belegte Sache erworben hat, verwirkt die Strafe des §. 272 des Strafgesetzbuchs, wenn er nach erlangter Kenntniß von der Beschlagnahme die Sache weiter veräußert.

Strafgesetzbuch §. 272.
Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 24 §. 71; Theil I. Tit. 29 §§. 81, 83.

In der Untersuchungssache wider den Einwohner Johann Gottfried J. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Handelsmanns Johann Carl H. zu Nieder-P.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 10. September 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß der Angeklagte, Handelsmann Johann Carl H., mit der gegen das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu G. vom 21. Mai 1862 eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und in die Kosten dieses Rechtsmittels zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die thatsächliche Schlußfeststellung des ersten Richters, nach welcher der Implorant ein Pferd, von dem er wußte, daß es von der zuständigen Behörde in Beschlag genommen war, vorsätzlich durch Verkauf bei Seite geschafft hat, und welche auch der Entscheidung in zweiter Instanz zu Grunde liegt, schließt sich genau an den Wortlaut des §. 272 des Strafgesetzbuchs an, und rechtfertigt an sich die Anwendung dieses Strafgesetzes auf den Angeklagten. Die Behauptung des Angeklagten, der gedachte Paragraph sei zu Unrecht angewendet, würde daher nur dann als zutreffend anzusehen sein, wenn der Instanzrichter mit Rücksicht auf das, was er im Einzelnen für erwiesen erachtet hat, nur durch Verletzung oder unrichtige Anwendung von Gesetzen oder Rechtsgrundsätzen zu der von ihm getroffenen Schlußfeststellung hätte gelangen können. Mag dies aber auch in der Nichtigkeitsbeschwerde ihrem eigentlichen Sinne nach behauptet sein, so ist dieser Vorwurf doch nicht begründet.

Auf Antrag einer Wittwe P. war bei den Einwohner J.schen Eheleuten am 23. August 1861 ein Pferd im Wege der Exekution mit Beschlag belegt. Anfangs September gelangte es in den Besitz des Angeklagten H., welchem es von den J.schen Eheleuten verkauft und übergeben wurde, und zwar, ohne daß H. damals von der Beschlagnahme Kenntniß hatte. Später wurde das Pferd durch J. und den Exekutor K. in Abwesenheit des H. aus dessen Behausung und Stalle abgeholt und im Gasthofe untergebracht, von dort indeß durch H. nach seiner Heimkehr in seinen Stall zurückgebracht. Nunmehr begab sich der Exekutor K. zu H., von dem er die Herausgabe des Pferdes verlangte. H. verweigerte sie jedoch, und K. ließ das Pferd in seinem Besitze, machte ihm aber bekannt, daß er das Pferd bei J. mit Beschlag belegt habe, und daß dasselbe versteigert werden solle.

Bereits am anderen Tage verkaufte H. das Pferd in K. auf dem Pferdemarkte. Auf diesem Sachverhalt beruht die oben erwähnte Schlußfeststellung und die Verurtheilung des Imploranten H. aus §. 272 des Strafgesetzbuchs.

Es kann nun allerdings nicht mit der Königlichen Staatsanwaltschaft davon ausgegangen werden, die Handlung der J.schen Eheleute, d. h. die Veräußerung und Uebergabe des Pferdes an H., sei durch die spätere Abholung des Pferdes aus dem H.schen Stalle durch J. und den Exekutor K. unwirksam gemacht worden.

Der zweite Richter hat auf jene Abholung mit Recht kein Gewicht gelegt, namentlich in derselben keine neue Beschlagnahme gefunden. Er bemerkt hierüber und mit Rücksicht auf die bereits in der Appellations-Instanz aufgestellte Behauptung des Angeklagten, die Handlungsweise des Exekutors, der, ohne daß ein Erkenntniß oder ein Exekutionsbefehl gegen den Angeklagten ergangen, das Pferd aus dessen Stalle mit J. fortgeholt habe, sei ungesetzlich, ja diebisch, und der Angeklagte zur Zurückholung des Pferdes befugt gewesen, — eine Behauptung, auf welche Angeklagter gegenwärtig wieder zurückkommt, — daß diese Behauptung, wenn selbst richtig, doch unerheblich sei, und stützt seine Entscheidung lediglich auf die Beschlagnahme vom 23. August v. J.

Hiernach bleibt nur die Frage zu entscheiden, ob der Angeklagte H., welcher das Pferd in gutem Glauben, — mit der Beschlagnahme unbekannt, — gekauft und übergeben erhalten, es, ohne gegen §. 272 des Strafgesetzbuchs zu verstoßen, weiter verkaufen durfte, nachdem ihm glaubhaft durch den betreffenden Exekutor mitgetheilt war, daß dieser das Pferd früher bei dem Verkäufer des Angeklagten mit Beschlag belegt habe, und es versteigert werden solle. Dies behauptet der Angeklagte und führt aus, das Pferd sei durch die Veräußerung an ihn der früheren Beschlagnahme bereits völlig entzogen gewesen, habe ihr also durch seine Handlung nicht noch einmal entzogen werden können. Er sei freier Eigenthümer des Pferdes geworden und habe als solcher über das Pferd disponiren dürfen. Die Mittheilung von der früher stattgefundenen Beschlagnahme sei einflußlos; denn zur Zeit dieser Mittheilung an ihn habe er auch gewußt, daß das Pferd wegen des dazwischen getretenen Verkaufs jener Beschlagnahme nicht mehr unterworfen sei.

Es habe ihm nicht obgelegen, eine Aufhebung derselben auf richterlichem Wege herbeizuführen.

Vielmehr würde die Gläubigerin, — Extrahentin der Exekution gegen die J.schen Eheleute — wenn sie geglaubt, noch Ansprüche auf das Pferd machen zu können, haben klagen müssen, aber bei keinem Richter durchgedrungen sein. Nur das Faustpfand an beweglichen Sachen werde Dritten gegenüber geschützt, die Beschlagnahme solcher Sachen im Wege der Exekution gebe kein Recht gegen einen dritten redlichen Besitzer.

Der in dieser Ausführung zu findende Vorwurf einer Verletzung von Rechtsgrundsätzen durch die Instanzrichter erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Der zweite Richter sagt in Beziehung auf die ähnliche Ausführung des Angeklagten in der Appellations-Instanz:

> »Ob durch die vorangegangene Handlung der J.schen Eheleute (d. h. durch den Verkauf des Pferdes) die am 23. August 1861 erfolgte Beschlagnahme unwirksam gemacht war — ob dieselbe erneuert werden konnte und mußte, ist gleichgültig. — Das Strafverbot des §. 272 des Strafgesetzbuchs trifft Jeden, der überhaupt nur von der erfolgten und formell noch nicht aufgehobenen Beschlagnahme Kenntniß hat, und dennoch die Sache bei Seite schafft. Es trifft auch den redlichen Eigenthümer und Besitzer der gepfändeten Sache. Derselbe muß im geeigneten gerichtlichen Verfahren die Aufhebung der Pfändung erwirken, darf sich aber keinen Eingriff in letztere erlauben.«

Es würde fraglich sein, diesen Annahmen ohne jede Einschränkung beizupflichten. Nicht unbedingt und unter allen Umständen wird ein Angeklagter aus §. 272 des Strafgesetzbuchs bestraft werden müssen, lediglich um deshalb, weil er eine Sache ungeachtet einer ihm bekannten und formell noch nicht aufgehobenen Beschlagnahme derselben veräußert hat. Denn das im §. 272 des Strafgesetzbuchs verpönte Vergehen erfordert vielmehr zum Thatbestande einen verbrecherischen Vorsatz, wenigstens im Allgemeinen den Vorsatz, einer in Wirksamkeit bestehenden Beschlagnahme geflissentlich zuwider zu handeln.

Vergl. Goltdammers Archiv IX. S. 212.

Wäre also die Beschlagnahme vom 23. August 1861 durch den Verkauf des Pferdes an den Angeklagten völlig »unwirksam« gemacht worden, wäre dieselbe insbesondere, wie die Nichtigkeitsbeschwerde will, auf den Eigenthumserwerb des Angeklagten ohne allen Einfluß, und das Eigenthum des Angeklagten an dem Pferde auch für die Extrahentin der Exekution unangreifbar gewesen, dann müßte sich nothwendig der Zweifel ergeben, wie es möglich sei, in dem Weiterverkaufe des Pferdes durch den Angeklagten ein Zuwiderhandeln gegen §. 272 des Strafgesetzbuchs zu finden.

Der Verkauf wäre unter dieser Voraussetzung in Beziehung auf die durch die Beschlagnahme vom 23. August entstandenen Rechte einflußlos, ein rechtlich unerheblicher Akt. Konnte die Exekutions-Extrahentin aus jener Beschlagnahme dem Angeklagten gegenüber keinerlei Anspruch herleiten, so war es gleichgültig, ob

der Angeklagte selbst das Pferd behielt oder in Ausübung seiner unanfechtbaren Eigenthumsrechte weiter veräußerte.

Ganz mit Recht würde alsdann die Nichtigkeitsbeschwerde behaupten: was der Beschlagnahme bereits entzogen gewesen, habe der Angeklagte durch den späteren Verkauf derselben nicht mehr entziehen können, und einer Beschlagnahme, die nicht gegen den Angeklagten angelegt worden, und die auf dessen an dem früher mit Beschlag belegten Gegenstande demnächst erworbene Rechte ohne Einfluß gewesen sei, habe der Angeklagte durch deren Ausübung nicht zuwiderhandeln können.

Allein die Voraussetzungen der Nichtigkeitsbeschwerde sind keinesweges sämmtlich zutreffend. Die Beschlagnahme vom 23. August v. J. war, als Angeklagter das Pferd weiter veräußerte, nicht nur formell noch nicht aufgehoben, sondern zugleich in ihren materiellen, auch in die Rechtssphäre des Angeklagten eingreifenden Wirkungen nicht beseitigt. Zwar gewährte dieselbe, wie Angeklagter hervorhebt, der Exekutionssucherin nicht die Rechte einer Faustpfandgläubigerin, aber die weitere Behauptung des Angeklagten, sie habe gegen einen dritten redlichen Besitzer kein Recht gegeben, ist irrthümlich.

Der Schuldner bleibt allerdings Eigenthümer der bei ihm mit Beschlag belegten Sache. Er wird jedoch zu Gunsten des Gläubigers (Exekutionssuchers) in seiner Dispositionsbefugniß beschränkt und darf dieselbe zum Nachtheil des Exekutionssuchers nicht veräußern. Dem zuwider getroffene Veräußerungen können angefochten, und die veräußerte Sache kann von dem neuen Erwerber zurückgefordert werden, sofern Letzterer sich in gutem Glauben befunden hatte, gegen Ersatz des gezahlten Preises, sonst unentgeltlich.

Vergl. §. 71 Th. I. Tit. 24 der Allg. Gerichts-Ordn. arg. §§. 81, 83 Th. I. Tit. 29 ebend.

Somit dauerten auch materiell die Wirkungen der Beschlagnahme vom 23. August nach der Veräußerung des Pferdes an H. und diesem gegenüber fort, und die Gläubigerin würde im Mangel gütlicher Einigung im Prozeßwege die Herausgabe des Pferdes wenigstens gegen Ersatz des bezahlten Preises von H. haben erzwingen können. In diese fortdauernde Wirksamkeit der Beschlagnahme, und in die aus ihr erwachsenen Befugnisse griff Angeklagter ein, als er das Pferd auf dem Jahrmarkt veräußerte. Das Pferd wurde dadurch nicht nur räumlich an einen anderen Ort gebracht, sondern es wurden auch in der Person des dritten Käufers Rechte auf das Pferd begründet, welche die Geltendmachung der aus der Beschlagnahme für die Exekutionssucherin entstandenen Rechte erschweren und vielleicht ganz vereiteln konnten. Mit Rücksicht hierauf kann den Instanzrichtern eine Verletzung oder unrichtige Anwendung von Gesetzen oder Rechtsgrundsätzen nicht vorgeworfen werden, wenn dieselben, davon ausgehend, daß das fragliche Pferd am 23. August 1861 bei J. auf gesetzliche Weise durch die zuständige Behörde mit Beschlag belegt ist, daß der Angeklagte demnächst davon in Kenntniß gesetzt worden ist, und daß er dennoch, wie der erste Richter besonders hervorhebt, den Tag nach erlangter Kenntniß von der Beschlagnahme das Pferd in K. auf dem Markte verkauft hat, — den Thatbestand des im §. 272 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens, nämlich ein wissentliches und geflissentliches Zuwiderhandeln gegen eine in ihren Wirkungen noch fortbestehende Beschlagnahme — als vorliegend angenommen haben.

Es war daher, da auch sonst ein Verstoß gegen Gesetze oder Rechtsgrundsätze nicht erfindlich ist, insbesondere die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen abgemessen ist, die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen, und der Implorant nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in die Kosten dieses Rechtsmittels zu verurtheilen.

Ober-Trib. Nr. 646/62. Criminalia I.
I. 3959. Criminalia 45.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Oktober 1862. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Philipp Fischer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Völkel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Beer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Knibbe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts,

der Gerichts-Assessor Schmula aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Gerichts-Assessor Siber aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Gerichts-Assessor Zimmermann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

2. Referendarien.

Der Auskultator Wilhelm Senftleben ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt;

der Referendarius Freiherr von Bonferi in Ratibor ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtgerichts-Direktor Dr. Becker zu Königsberg in Pr. ist zum Ersten Direktor bei dem dortigen Stadtgericht, mit dem Amtskarakter als Stadtgerichts-Präsident, ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Fitzau in Breslau, und

der Kreisgerichts-Rath von Krenzki zu Königsberg in Pr. sind gestorben.

Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Loos in Schweidnitz ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Eickenbusch in Meschede bei dem Kreisgericht in Lippstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Erwitte, und

der Gerichts-Assessor Tiltmann bei dem Kreisgericht in Brilon, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Medebach.

Dem Rechtsanwalt und Notar Püttmann in Cüstrin ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 93.

Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 1862, — betreffend die Aufstellung der Geschäfts-Uebersichten.

Allg. Verf. vom 9. November 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 374).
Allg. Verf. und Instruktion vom 12. Dezember 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 328).

Da es sowohl für die Justiz-Verwaltung, als auch in allgemeiner statistischer Beziehung von Interesse ist, über den Umfang des Handels- und Schiffs-Registers, welches nach den Anordnungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs die Gerichtsbehörden zu führen haben, nähere Auskunft zu erlangen, so ist eine Erweiterung der alljährlich einzureichenden Haupt-Uebersichten der Geschäfte bei den Gerichten erster Instanz in der Art erforderlich, daß im Anschlusse an die bestehenden Rubriken noch die Zahl der bei dem Firmen-, Prokuren- und Gesellschafts-Register, sowie der bei dem Schiffsregister vorkommenden Eintragungen und Löschungen nach Anleitung des nachstehenden Formulars ersichtlich gemacht wird.

Dabei ist in den Fällen der §§. 23 bis 25 und 27 der Instruktion vom 12. Dezember 1861 die unter einer neuen Nummer des Firmen-Registers eingetragene Firma als neue Eintragung und die damit verbundene Erledigung der früheren Eintragung, sowie die Uebertragung einer Firma in das Gesellschafts-Register als Löschung zu zählen, und ebenso sind die Handelsgesellschaften, deren Auflösung vermerkt worden, als gelöscht zu betrachten.

Einer Aufnahme der Rubrik XI. in das Formular bedarf es selbstredend nur bei denjenigen Gerichten, in deren Bezirke Seehäfen sich befinden.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich bei der Anfertigung der Geschäfts-Uebersichten hiernach zu achten.

Berlin, den 16. Oktober 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3458. G. 47. Vol. X.

X. Eintragungen und Löschungen bei dem Handelsregister.												XI. Schiffe.			
a) Handelsfirmen				b) Prokuren				c) Handelsgesellschaften							
waren in das Firmen-Register am Schlusse des vorigen Jahres eingetragen	im Laufe des Jahres sind		am Schlusse des Jahres blieben eingetragen	waren in das Prokuren-Register am Schlusse des vorigen Jahres eingetragen	im Laufe des Jahres sind		am Schlusse des Jahres blieben eingetragen	waren in das Gesellschafts-Register am Schlusse des vorigen Jahres eingetragen	im Laufe des Jahres sind		am Schlusse des Jahres blieben eingetragen	waren in das Schiffs-Register am Schlusse des vorigen Jahres eingetragen	im Laufe des Jahres sind		am Schlusse des Jahres blieben eingetragen
	neu eingetragen	gelöscht			neu eingetragen	gelöscht			neu eingetragen	gelöscht			neu eingetragen	gelöscht	

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1862, — die Portofreiheit in Justizsachen betreffend.

Porto-Regulativ vom 3. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 51).
Porto-Regulativ vom 3. Januar 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 43).

Bei der Behändigung von Vorladungen der Rechtsanwalte zu einem Termin Behufs Rekonstituirung des Ehrenraths ist das Bedenken entstanden, ob Sendungen mit Behändigungsscheinen in Justiz-Verwaltungssachen unter dem Rubrum: »Königliche Dienstsache« nach Maaßgabe der im §. 9 der Porto-Regulative vom 3. Januar 1858 und 3. Januar 1860 in Bezug genommenen allgemeinen Verfügung vom 19. Mai 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 151) dem Ansatze von Insinuationsgebühren unterliegen.

In Folge eines hierüber mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingeleiteten Schriftwechsels hat sich der genannte Herr Minister in Uebereinstimmung mit dem Justiz-Minister für die Bestellung derartiger Sendungen ohne Erhebung von Insinuationsgebühren entschieden, sofern die gedachten Sendungen mit dem Vermerk: »Portofreie Justizsache« versehen werden.

An die Postanstalten ist demgemäß das nachstehend abgedruckte Publikandum erlassen; die Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, nach dem Inhalte jenes Publikandums zu verfahren.

Berlin, den 17. Oktober 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 3861. P. 2. Vol. XII.

In §. 10 der Instruktion für die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen vom 5. Januar 1853 ist bestimmt, daß die von den Gerichten mit beigefügten Behändigungsscheinen abgehenden Verfügungen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Vermerk: »Portofreie Justizsache« versehen sein müssen. Diese Bestimmung ist durch das Regulativ über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858 nicht aufgehoben, und haben die Gerichte daher bei den zur portofreien Beförderung geeigneten, mit beigefügten Behändigungsscheinen abzulassenden Verfügungen auch dann, wenn sie in Justiz-Verwaltungssachen ergehen, den Vermerk: »Portofreie Justizsache« in Anwendung zu bringen. Die mit diesem Vermerk versehenen gerichtlichen Verfügungen sind alsdann ohne Erhebung einer Gebühr zu insinuiren.

Sollte in einzelnen Fällen zu derartigen gerichtlichen Verfügungen mit beigefügten Behändigungsscheinen ein anderer Portofreiheits-Vermerk angewandt werden, so ist das absendende Gericht um Abänderung desselben in »Portofreie Justizsache« zu ersuchen.

Hinsichtlich derjenigen, von den Gerichten abgehenden Sendungen, welchen ein Behändigungsschein nicht beigefügt ist, hat die Bezeichnung des Portofreiheits-Vermerks nach den Bestimmungen in §. 10 des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858 zu erfolgen.

Berlin, den 2. Oktober 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Oktober 1862. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Die Referendarien Goeritz und Raabe sind zu Gerichts-Assessoren im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Freiherr Hofer von Lobenstein aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Kammergerichts,

der Gerichts-Assessor Hausmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Gerichts-Assessor Wagner aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Gustav Adolph Otto Sperber und Richard Karl Philipp Krug bei dem Kammergericht,

der Auskultator Busso Vincenz Maria Pens bei dem Appellationsgericht in Münster, und

der Auskultator Theodor Hainke bei dem Appellationsgericht in Posen.

Der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Fischer ist an das Appellationsgericht in Naumburg versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Pelizäus in Höxter ist zum Direktor des Kreisgerichts in Trzemeszno ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Ferdinand Müller bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Assessor Bennecke bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neum.,

der Gerichts-Assessor Krech bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Triebsees, und

der Gerichts-Assessor Ferdinand Christian Adalbert Schroeder bei dem Kreisgericht in Cöslin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Zanow.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin, Oppermann, ist vom 1. November d. J. ab mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Loerbroks zu Iserlohn bei dem Kreisgericht in Soest, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Werl und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath“ zu führen, und

der Kreisrichter Dr. Jacobi in Rummelsburg bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sömmerda.

Der Rechtsanwalt und Notar Schalt in Templin ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Berlin versetzt worden.

E. Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Klein in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

der Notariats-Kandidat Franzen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lützerath, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützerath,

ernannt worden;

der Landgerichts-Referendarius Eversheim in Ahrweiler ist behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1862, — betreffend die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken.

Gesetz vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295).

Die von dem Herrn Finanz-Minister in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. erlassenen, nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken vom 30. v. M. werden sämmtlichen Gerichten und Justizbeamten zur Beachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Publikation derselben auch durch die Regierungs-Amtsblätter erfolgt.

Berlin, den 21. Oktober 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Justizbeamte.
I. 3870. Steuersachen 14. Vol. IV.

a.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1.

Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thaler mit dem Vermerk »Stempelmarke« und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes, vergl. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 3. Januar 1830, Ges.-Samml. S. 9; §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 299),
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten),
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition »Quittungen« Absatz 1),
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien,
5) zu Mäkleratteſten (und Schlußzetteln der Mäkler),
6) zu Vollmachten,

(zu 4, 5 und 6 vergl. die Tarifpositionen bei diesen Worten),

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition »Atteste« Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3.

a. Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.

b. Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4.

In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 a.), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (vergl. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanko-Indossamente oder Aehnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanko-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen oder mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken,

z. B. B. 7/8 62 statt Berlin den 7. August 1862.
C. F. H. » (Firma) C. F. Haase.
C. H. » (Firma) C. Haase.
H. » (Name oder Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt »Berliner Kassen-Verein«: B. K. V., statt »Direktion der Diskonto-Gesellschaft«: D. d. D. G., statt »C. F. Haase Söhne« oder »C. F. Haase u. Comp.«: C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maaßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5.

Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei

Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

---

b.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1.

Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 1 Thaler verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thaler ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thaler bis zu 2 Thalern sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2.

Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journal-Nummer und des Datums — in Zahlen — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. №. 1756 / 7/8 62. / Berlin. Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3.

Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Kassationsvermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle

amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Num. 96.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. September 1862.

1) Prozessionen sind von dem Erfordernisse der vorgängigen polizeilichen Genehmigung nur insoweit befreit, als sie an dem betreffenden Orte in einer bestimmten Art hergebracht sind.

2) Derjenige, welcher angeklagt ist, eine Prozession ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung geleitet zu haben, hat den Beweis des Einwandes der Herkömmlichkeit selbst zu führen.

Gesetz vom 11. März 1850 §§. 9, 10, 17 (Gesetz-Sammlung S. 279)*).

3) Der Strafrichter kann nicht wegen des Mangels genügender Substantiirung der Anklage freisprechen; er muß vielmehr alle ihm nöthig erscheinenden Beweise von Amtswegen aufnehmen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 1**), 39***).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 30†).

In der Untersuchung wider den Probst Johann B. zu P. und Komplizen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 17. September 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 13. Mai 1862 zu vernichten, und in der Sache selbst auf die Appellation der Angeklagten, Probst Johann B., Kreisrichter Hieronymus v. Z., Kreisrichter Conrad-Johann v. O. und Vikarius Felix J., das Erkenntniß erster Instanz des Königlichen Kreisgerichts zu P. vom 15. Februar 1862 zu bestätigen, und jedem der gedachten Angeklagten der auf ihn fallende Theil der Kosten zweiter und dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu P. wider das Appellations-Erkenntniß vom 13. Mai 1862 wegen Verletzung der §§. 10, 17 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ist begründet.

Der §. 9 a. a. O. bestimmt, daß öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde bedürfen.

Der §. 10 a. a. O. verordnet dann:

»Den, in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt.....

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht

---

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I. S. 287.
**) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 1 Note 16.
***) Desgl. zum §. 39 Note 21.
†) Desgl. zum Art. 30 Note 1.

sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.«

Bezüglich der kirchlichen Prozessionen ꝛc. hat nun das Königliche Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 28. Februar 1861 wider Lex und Gen., II. 457—60 (Oppenhoff Rechtssprüche I. S. 287), in Uebereinstimmung mit einem früheren Urtheil vom 14. März 1853, II. Präjudiz Nr. 24 (Goltdammer I. S. 381), aus der Entstehungsgeschichte und dem inneren Zusammenhange des allegirten §. 10 a. a. O nachgewiesen,

»daß Hinsichts ihrer eine vorgängige polizeiliche Genehmigung nur dann nicht erforderlich ist, wenn sie am Orte hergebracht sind, und in der hergebrachten Art stattfinden.«

Es kann hierbei auf die in dem Erkenntnisse vom 28. Februar 1861 enthaltene nähere Entwickelung Bezug genommen werden.

In dem gegenwärtigen Falle behauptete die Anklage, unter Berufung auf das Zeugniß des Bürgermeisters H. zu P., »daß Prozessionen, welche Wallfahrer am 19. und 23. Oktober jedes Jahres durch die Stadt P. geleitet haben, in P. nicht hergebracht sind.«

Das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu P. vom 15. Februar 1862 nahm auch auf Grund der Aussage des Angeklagten, Probst B., und weil die übrigen Angeklagten dies nicht bestritten hatten, für erwiesen an, daß kirchliche Prozessionen zur Einholung und Geleitung der hier in Rede stehenden, zum Ablaß der heiligen Ursula nach L. ziehenden und von dort zurückkehrenden Wallfahrer durch die Stadt P., bisher in P. nicht hergebracht gewesen sind, und stellte ferner thatsächlich fest: daß zu den dennoch stattgehabten diesfälligen Prozessionen am 19. und 23. Oktober 1861 die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde weder nachgesucht noch ertheilt worden ist.

Demgemäß wurden auf Grund der §§. 10 und 17 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 die Angeklagten, Probst B., Kreisrichter v. Z., Kreisrichter v. O. und Vikar J. bestraft.

Auf ihre Appellation hat sie das Königliche Appellationsgericht zu P. durch Erkenntniß vom 13. Mai 1862 freigesprochen. Es hat die obigen thatsächlichen Feststellungen zwar beibehalten, indeß gefunden, daß der erste Richter die Bestimmung des §. 10 a. a. O. »in der hergebrachten Art« zu eng aufgefaßt habe. Es genüge nämlich zum Nachweise, daß die in Rede stehende Prozession nicht in der hergebrachten Art stattgefunden, nicht, wenn die Anklage sich darauf beschränke, zu behaupten, und der erste Richter sich darauf beschränke, festzustellen, daß Prozessionen, welche Wallfahrer am 19. und 23. Oktober jeden Jahres (beim Zuge nach L. zum Ablaß der heiligen Ursula resp. Rückkehr von dort) durch die Stadt P. geleiten, in P. nicht hergebracht seien; es habe vielmehr das Prozessions-Herkommen in P. aus Veranlassung durchziehender auswärtiger Wallfahrts-Prozessionen im Allgemeinen erörtert und namentlich behauptet resp. festgestellt werden müssen, entweder: daß Prozessionen, welche durchziehende auswärtige Prozessionen durch die Stadt P. geleiten, überhaupt nicht hergebracht seien, oder, daß solche Prozessionen nur für ganz bestimmte Wallfahrten, z. B. die Wallfahrt nach L., und bei keiner anderen herkömmlich seien.

Daraus, daß ein spezielles Prozessions-Herkommen zur Geleitung der Wallfahrer nach und von L. durch die Stadt nicht nachzuweisen sei, folge noch keineswegs das Nichtvorhandensein eines generellen, den einzelnen Fall zufälliger Veranlassung mit umschließenden Herkommens. Es sei daher aus der Behauptung der Anklage und der Feststellung des ersten Richters nicht zu entnehmen, daß die in Rede stehenden Prozessionen nicht in hergebrachter Art stattgefunden haben.

Somit sei von vornherein die Anklage nicht genügend thatsächlich substantiirt.

Diese Ausführung des Appellationsrichters beruht aber, wie die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht behauptet, auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung des §. 10 a. a. O. Dieser befreit nämlich kirchliche Prozessionen ꝛc. von der vorherigen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde resp. von der dieser zu erstattenden Anzeige nur dann, wenn sie an dem betreffenden Orte in einer bestimmten Art hergebracht sind. Der innere Grund hierfür liegt nahe und ist auch in dem oben allegirten Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals hervorgehoben. Denn der §. 10 des Vereinsgesetzes geht von der Ansicht aus, daß an sich jeder Aufzug unter den Begriff einer Versammlung falle, und daß auch Aufzüge der öffentlichen Sicherheit und Anordnung oder dem Verkehr gefährlich werden können. Bei kirchlichen Prozessionen und ähnlichen Aufzügen aber, welche an einem Orte durch längere Zeit in stets wiederkehrender Weise stattgefunden haben, lag dem Gesetzgeber dagegen ein so dringendes Bedürfniß der Ueberwachung nicht vor, und deshalb allein hat er die ganz konkrete Ausnahme für bestimmte Fälle eintreten lassen. Hieraus folgt aber bereits aus allgemeinen Interpretationsregeln, daß über diese Vergünstigung hinaus nicht gegangen werden kann, und daß es bei jedem einzelnen derartigen

Aufzuge geprüft werden muß, ob er speziell an dem bestimmten Orte als hergebracht zu betrachten ist. Denn daraus, daß bei gewissen, regelmäßig in gewohnter Art wiederkehrenden Prozessionen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung nicht zu besorgen ist, kann nicht ohne Weiteres hergeleitet werden, daß andere Prozessionen bei anderen Gelegenheiten, bei denen Zweck und Zeitumstände in Betracht kommen, nicht andere Wirkung haben. Hierzu tritt, daß, wenn neue Prozessionen 2c. stattfinden, von vornherein nicht füglich von einer bereits hergebrachten die Rede sein kann, am wenigsten aber von einer solchen, die in der hergebrachten Art ausgeführt worden ist, weil eine letztere überhaupt nicht denkbar ist, wenn eine Ausübung an sich nicht stattgehabt hat.

Hiernach hat der Appellationsrichter den §. 10 a. a. O. rechtsirrthümlich aufgefaßt, und auch darin gefehlt, daß er angenommen hat, die Anklage habe, was sie angeblich nicht gethan, den Nachweis zu führen gehabt, daß die in Rede stehenden Prozessionen nicht herkömmlich gewesen. Denn nach dem Zusammenhange des §. 17 a. a. O. ergiebt sich, daß der Erweis der Herkömmlichkeit dem jedesmaligen Angeklagten obliegt, weil nach dessen Absatze 3 die dort angedrohten Strafen jederzeit verwirkt sind, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattgefunden hat.

Jedenfalls konnte der Appellationsrichter, wenn er den bisher erbrachten Beweis nicht für ausreichend erachtete, die Freisprechung der Angeklagten nicht aus dem Grunde eintreten lassen, weil ihm die Anklage nicht substantiirt erschien. Durch dieselbe war er mit der Sache nach allen Richtungen hin befaßt und deshalb verpflichtet, jeden ihm noch nothwendig erscheinenden Beweis ohne Rücksicht auf die Anträge der Königlichen Staatsanwaltschaft eintreten zu lassen.

Demgemäß unterliegt das angefochtene Erkenntniß nach Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung. In der Sache selbst konnte auf die Appellation der genannten vier Angeklagten nach Art. 116 a. a. O. sofort erkannt werden. Denn der Appellationsrichter hat die thatsächliche Feststellung des ersten Urtels beibehalten, die dahin geht:

1) daß der Angeklagte, Probst B., bei den am 19. und 23. Oktober 1861 stattgehabten kirchlichen Prozessionen in der Stadt P., welche die Wallfahrer nach L. zum Ablaß der heiligen Ursula geleiteten, auch in der Stadt P. nicht hergebracht sind, und zu welchen die polizeiliche Genehmigung nicht ertheilt worden ist, als Leiter thätig gewesen und zu den Prozessionen in der Kirche vorher aufgefordert hat;
2) daß die Mitangeklagten v. Z., v. O. und J. an den zu 1. erwähnten Prozessionen Theil genommen haben.

Hierin liegen an sich alle Erfordernisse des zur Anwendung gebrachten §. 17 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850. Dabei hat der Appellationsrichter das von den Angeklagten im Appellations-Audienztermin zum Erweise darüber beigebrachte Schreiben des Erzbischofs von P. an das Königliche Ober-Präsidium zu P. vom 19. April 1862, daß die in Rede stehenden Prozessionen auch für die vorliegende spezielle Veranlassung in P. hergebracht seien, seiner Prüfung unterzogen, dasselbe jedoch aus thatsächlichen Gründen für unerheblich erklärt, welche nach Artikel 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in dieser Instanz nicht angefochten werden können.

Der von den Angeklagten in ihrer Appellationsschrift angebotene Beweis aber, daß in der Stadt P. Prozessionen zur Einholung von Wallfahrern hergebracht gewesen, erscheint in dieser Allgemeinheit nach der obigen Ausführung rechtlich ohne alle Bedeutung. Das von dem ersten Richter endlich festgesetzte Strafmaaß ist innerhalb der Grenzen des §. 17 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 geblieben, so daß das Erkenntniß erster Instanz überall zu bestätigen war.

Der Kostenpunkt rechtfertigt sich aus §§. 178 und 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 resp. §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1853.

Ober-Trib. Nr. 686/62. Crimin. I.
I. 4008. V. 4. Vol. II.

Num. 97.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Oktober 1862.

Ein als Sachverständiger zugezogener Medizinalbeamter muß die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Diensteid nehmen; der Umstand, daß er als Beamter im Allgemeinen vereidet ist, reicht in dieser Beziehung für sich allein nicht aus.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 55.
Kriminal-Ordnung §. 335 Nr. 2.

Ihre Beschwerde in der Untersuchung wider L. vom 16. September d. J. gegen die Verfügung des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 20. August d. J. kann als begründet nicht erachtet werden.

Die Beurtheilung der Frage: »ob ein Beamter die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Diensteid zu versichern hat« hängt davon ab, »ob er die betreffende Handlung selbstständig vermöge seines Amts vorgenommen hat oder nicht.«

Diese letztere Voraussetzung muß in dem vorliegenden Falle im Sinne der von Ihnen angefochtenen Verfügung beurtheilt werden.

Nach den §§. 147, 157 der Kriminal-Ordnung muß die Besichtigung resp. Sektion eines Leichnams im Beisein des Untersuchungsgerichts in der Regel durch den Kreisphysikus und den Kreischirurgus erfolgen.

Die §§. 157, 162, 163, 165, 168, 169, 171, 172 a. a. O. bezeichnen hierbei die Letzteren ausdrücklich als Sachverständige, und nach den §§. 159, 161, 162, 168 a. a. O. ist es der Richter, welcher die Obduktion dirigirt, und das diesfällige Protokoll aufzunehmen hat. Hiernach ist dieser derjenige Beamte, welcher die diesfällige amtliche Handlung vornimmt, und das dabei gesetzlich zuzuziehende ärztliche Personal fungirt lediglich in der Eigenschaft als Sachverständige, nicht aber als selbstständig auftretende Beamte, wenn sie auch sonst einen derartigen Charakter haben.

Demgemäß ist mit Rücksicht auf den §. 335 Nr. 2 der Kriminal-Ordnung mit Recht von Ihnen verlangt worden, daß Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben auf Ihren Diensteid versichern, und Ihre Weigerung muß als eine nicht begründete erachtet werden.

Daß in der angefochtenen Verfügung statt der Nr. 2 des §. 335 a. a. O. die Nr. 3 allegirt worden, beruht offenbar auf einem Schreibfehler, und daß Sie bisher niemals zu einer jetzt in Rede stehenden Versicherung aufgefordert worden sind, ist selbstredend für die Entscheidung der zur Sprache gebrachten Frage nicht maaßgebend.

Berlin, den 3. Oktober 1862.

Königliches Ober-Tribunal.

An den Königlichen Kreisphysikus Herrn Dr. W. zu L.

Ober-Trib. Nr. 236/62. Cr. I.
I. 4086. M. 17. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. November 1862. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Julius Krawinkel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius Reusch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
die Referendarien Lehfeldt und Großer im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Fritsch und Dr. juris von Schlieckmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Engelhardt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
die Referendarien Peschel und Weinschenck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendarius Eduard Willhelmi im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Scholtze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Martini im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Wittchow aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und der Gerichts-Assessor Wilms aus dem Bezirk des Kammergerichts, Beide in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, und
der Gerichts-Assessor Elsner aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Der Gerichts-Assessor Hermann Heinrich Karl Gebhardi ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ludwig Karl Albert Rabert bei dem Kammergericht,
der Auskultator Karl Theodor Stoermer bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
der Auskultator Karl Otto Agte bei dem Appellationsgericht zu Posen, und
der Auskultator Karl Moritz Hoehne bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Rintelen bei dem Kreisgericht in Arnsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Meschede,
der Gerichts-Assessor Rebiger bei dem Kreisgericht in Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Mehlauken, und
der Gerichts-Assessor Fahrenholtz bei dem Kreisgericht in Jüterbogk, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dahme.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Oswald in Neidenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Memel, und
der Staatsanwalt Wez in Lübbecke in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Iserlohn und Lüdenscheid, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn,
versetzt worden.
Die Stelle in Lübbecke wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Kühbacher in Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Notariats-Kandidat Oster zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Trarbach, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trarbach, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Röhrmann zum Friedensgerichtsschreiber in Lobberich
ernannt worden;
der Gerichtsschreiber Hammenstede in Lobberich ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Heinsberg versetzt;
dem Advokat-Anwalt Haaß in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.
Der Notar Starck in Trarbach ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1862, — betreffend die Diäten und Fuhrkosten der Oekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten.

Verordnung vom 28. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 163).
Regulativ vom 25. April 1836 und Instruktion vom 16. Juni dess. J. (Ges.-Samml. S. 181).
Verordnung vom 29. März 1844 (Ges.-Samml. S. 73).
Allg. Verfügung vom 2. Januar 1846 (Just.-Minist.-Bl. S. 12).
Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151).

In Veranlassung eines Spezialfalles ist neuerdings die Frage, nach welchen Grundsätzen die Diäten und Fuhrkosten der Oekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten festzustellen seien, zwischen dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Justiz-Minister in wiederholte Erwägung gezogen worden. Wie bereits bei Erlaß der allgemeinen Verfügung vom 2. Januar 1846, ist hierbei auch jetzt davon ausgegangen, daß nach §. 2 Nr. 6 der Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen vom 29. März 1844 Staatsbeamte, welche als Sachverständige zugezogen werden, diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten zu erhalten haben, welche ihnen bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten, d. h. in solchen Angelegenheiten, in denen die Kosten aus Königlichen Kassen bestritten werden müssen, zukommen. Da für derartige Reisen nach den zur Zeit gültigen reglementsmäßigen Sätzen den Oekonomie-Kommissarien $2\frac{1}{2}$ Thaler Diäten und an Reisekosten die nach §. 1 Nr. 1a. und §. 2 Nr. 1b. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 zulässigen Sätze gebühren, so sind auch in gerichtlichen Angelegenheiten, in denen Oekonomie-Kommissarien als Sachverständige zugezogen werden, ihre Liquidationen für Diäten und Reisekosten fortan nach diesen Beträgen, nicht aber nach dem Regulativ vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni desselben Jahres festzustellen.

Die allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1846 ist demgemäß nicht mehr als maaßgebend zu betrachten.

Berlin, den 21. Oktober 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3702. Sportelsachen 48. Vol. VII.

Num. 99.

Allgemeine Verfügung vom 1. November 1862, — betreffend die Schließung der Baugefangenen-Anstalt zu Pillau.

Den Gerichtsbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums die Baugefangenen-Anstalt zu Pillau durch Versetzung der in derselben eingestellt gewesenen Gefangenen nach Graudenz am 31. August d. J. geschlossen worden ist.

Berlin, den 1. November 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden.
I. 4188. Criminalia 19. Vol. X.

Num. 100.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Oktober 1862.

Wenn auch der nach §§. 35 bis 37 des Preßgesetzes strafbare Redakteur nicht als Theilnehmer des Verfassers eines abgedruckten Artikels strafbaren Inhalts anzusehen ist, so darf er doch nicht als Zeuge in der Untersuchung gegen den Letzteren vernommen werden, sobald er selbst wegen Konnexität beider Straffälle gleichzeitig mit jenem vor dasselbe Gericht gestellt worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 20*), §. 22**).
Kriminal-Ordnung §. 356 Nr. 8.
Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§. 35—37***).

Die Beschwerde, welche Sie in der Untersuchung wider den Kaufmann R. und den Buchdrucker H. zu H. unterm 19. Juli d. J. über die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 26. Juni d. J. angebracht haben, ist nicht begründet, weshalb dieselbe nach erfolgter Erklärung der General-Staatsanwaltschaft bei Rücksendung der Büreau-Akten der Staatsanwaltschaft zu H. zurückgewiesen wird.

Allerdings ist in den Fällen der §§. 35 bis 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 das in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohte Delikt des Vertriebsunternehmers und des Druckers einer Druckschrift strafbaren Inhalts und des Redakteurs eines kautionspflichtigen Blattes solchen Inhalts ein selbstständiges; es steht an sich mit der That des Verfassers oder Urhebers des durch Druck veröffentlichten Schriftstücks in keinem Zusammenhange. Es kann daher nicht als Theilnahme an der That des Verfassers aufgefaßt werden, wie denn noch in den letzten Stadien der Verhandlungen über das Preßgesetz die Kommission der zweiten Kammer, nach ihrem Berichte (Seite 76, 77 der stenographischen Berichte der zweiten Kammer 1850/1851, Anlagen S. 1153a.) beschlossen hatte und beantragte, in dem dritten Absatze des §. 49 des Gesetzes vor dem Worte »verantwortlichen« die Worte »nach den Bestimmungen dieses Gesetzes« aufzunehmen, »um«, wie in dem Bericht gesagt wurde, »damit auf die in dem vorliegenden Gesetze über die Verantwortlichkeit bestimmter Personen speziell gegebenen Vorschriften hinzudeuten«, — also auf die speziellen Vorschriften über die, einer »Mitschuld« entgegengesetzte »Verantwortlichkeit« (im engeren Sinne) derjenigen Personen, welche strafbar

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 20 Note 9.
**) Ebendaselbst zum §. 22 Noten 22, 24.
***) Vergl. Goltdammers Archiv Bd. 9, S. 273, Z. I. 8. Februar 1861 wider Pietreyko, Oppenhoff Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. II. S. 91, 267.

werden können, wenn sie auch nicht als Urheber oder Theilnehmer schuldig oder »mitschuldig«, §. 34, und als solche strafbar sind, — und nur das bei der Redaktion der jenem Bericht beigefügten Zusammenstellung (S. 33 der stenographischen Berichte der zweiten Kammer 1850/51, Anlagen S. 1171) vorgefallene Versehen, daß in dieser Zusammenstellung jener von der Kommission beschlossene Zusatz wegblieb, die Veranlassung wurde, daß letzterer hiernächst (stenographische Berichte S. 1298 a.) unbeachtet blieb.

Allein es ist dies nicht allein entscheidend. Ist gegen mehrere Personen wegen Konnexität der ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen, — wie solche allerdings auch in Beziehung auf eine Druckschrift strafbaren Inhalts zwischen den als Urheber oder Theilnehmer (§. 34 des Preßgesetzes) und den nur nach §§. 35 bis 37 des Preßgesetzes strafbaren Personen eintreten kann, — ein Strafverfahren eröffnet, wie in dem vorliegenden Falle gegen den rc. R. als angeblichen Verfasser des inkriminirten Artikels und gegen den rc. H. als Drucker, Verleger und Redakteur des H.er Kreisblattes, in welchem dieser Artikel Aufnahme gefunden hat, geschehen ist; so würde es der Natur eines geordneten Strafverfahrens zuwider sein, eine der in das Verfahren implicirten Personen bald als Angeschuldigten und bald in Bezug auf eine andere implicirte Person als Zeugen abzuhören. Eine solche Prozedur würde dem unzweifelhaften Grundsatze des Strafprozesses widersprechen, daß dieselbe Person in derselben Untersuchung nicht gleichzeitig Angeschuldigter und Zeuge sein kann, nach welcher Richtung hin und über welchen Anklagepunkt auch ein solches Zeugniß erfordert werden möchte.

In der durch den Beschluß vom 9. März d. J. gegen den rc. R. und gegen den rc. H. eröffneten Untersuchung, mit welcher nach dem Beschlusse vom 30. Mai d. J. auch die Untersuchungen, welche gegen rc. H. durch die Beschlüsse vom 19. und 20. Mai d. J. eröffnet wurden, verbunden worden sind, nachträglich wiederum den Angeschuldigten H. als Zeugen eidlich darüber zu vernehmen, wer und ob, namentlich der Mitangeschuldigte R., der Verfasser und Einsender des inkriminirten Artikels sei, ist daher unzulässig, und zwar um so mehr, als mit Rücksicht auf Art. 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der nur in Bezug auf §. 37 des Preßgesetzes angeklagte H. in dem weiteren Verfahren als Theilnehmer an der dem rc. R. zur Last gelegten strafbaren Handlung (im Sinne des §. 34 des Preßgesetzes und des §. 34 des Strafgesetzbuchs) verfolgt werde. Darin ändert auch der Umstand nichts, daß nicht sofort in dem Audienztermin den 23. Mai d. J., in welchem der H. als Mitangeschuldigter erschienen war, mit solcher unzulässigen Vernehmung desselben als Zeuge hat verfahren werden sollen, sondern das Verfahren einstweilen ausgesetzt, und die eidliche Vernehmung des H. durch den Untersuchungsrichter angeordnet wurde. Denn immer handelt es sich um dieselbe bereits eingeleitete Untersuchung, in welcher der rc. H. als Angeschuldigter verfolgt worden ist und auch nach erfüllter Zeugenpflicht als solcher wieder behandelt werden soll.

Berlin, den 9. Oktober 1862.

Königliches Ober-Tribunal.

An den Königlichen Ober-Staatsanwalt Herrn von B. zu P.
Ober-Trib. Nr. 49/62 Cr. II. B.
I. 4150. P. 50. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. November 1862. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Lentze in Halberstadt ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Mauve im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

die Referendarien Fuß und Laschinsky im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Westphal und von Pusch im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Sypniewski und Rosinski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

die Referendarien Püschel und Ludwig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Letocha im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und

der Referendarius Haack im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Gustav Schneider aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Gerichts-Assessor Bleek aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wilhelm Freiherr von der Horst bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Otto Volkmann bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Karl Herrmann Eduard Stephani und Friedrich Wilhelm Naumann bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg, und

der Auskultator Ernst Graf zu Solms-Laubach bei dem Kammergericht.

Versetzt sind:

die Referendarien Winter in Magdeburg, Meyer in Greifswald und Poschmann in Marienwerder an das Kammergericht, und

der Referendarius Mitscher hierselbst an das Appellationsgericht in Cöslin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Lühe in Liegnitz ist unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. April 1863 ab bewilligt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hasse bei dem Kreisgericht in Bütow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Rummelsburg,

der Gerichts-Assessor Brunsch bei dem Kreisgericht in Ostrowo,

der Gerichts-Assessor von Jarochowski bei dem Kreisgericht in Posen, und

der Gerichts-Assessor Tümler bei dem Kreisgericht in Tecklenburg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Behrnauer in Wollstein an das Kreisgericht in Glogau, und

der Kreisrichter Morsbach in Borgentreich an das Kreisgericht in Höxter.

Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Stadt- und Kreisgerichts-Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Giebe in Danzig, ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Thilo in Breslau ist zum Staatsanwalt in Trebnitz ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Stämmler in Havelberg bei dem Kreisgericht in Prenzlau, und

der Kreisrichter Dr. juris Szafarkiewicz in Posen bei dem Kreisgericht in Kempen.

Der Rechtsanwalt Schoerke in Belgard ist zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Referendarius Karl Franz ist zum Assessor bei dem Landgericht in Trier ernannt,

der Friedensrichter Rühfahmen in Eckenhagen ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Jülich versetzt worden.

Der Präsident des Handelsgerichts in Coblenz, Hölscher daselbst, ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 101.

Allgemeine Verfügung vom 6. November 1862, — betreffend die Beibringung des oberamtlichen Ehekonsenses bei der Eheschließung der Einwohner der Hohenzollernschen Lande.

Die nachstehende, von den Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern an sämmtliche Regierungen und das Polizei-Präsidium in Berlin erlassene Verfügung vom 21. Oktober d. J. wird den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 6. November 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4255. E. 27. Vol. V.

a.

In dem Konferenz-Schlußprotokoll zur Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 ist von den betheiligten Staats-Regierungen die Verpflichtung übernommen worden, Angehörige eines anderen kontrahirenden Staats zur Eingehung einer Ehe nur nach vorgängiger Beibringung der Zustimmung der kompetenten Heimathsbehörde zuzulassen.

Da nun die diesseitigen Unterthanen — mit Ausnahme der Hohenzollernschen Angehörigen — nach der bestehenden Gesetzgebung einer solchen Zustimmung nicht bedürfen, so sollen ihnen — wie in dem Cirkular-Erlasse vom 10. Januar 1853 angeordnet worden — statt jener Ehekonsense Atteste des Inhalts ertheilt werden:

daß nach diesseitiger Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande

der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe.

Dagegen bedürfen die Einwohner der Hohenzollernschen Lande, nach den dort geltenden Gesetzen, zur Eingehung einer Ehe des Konsenses der resp. Königlichen Oberämter, und zwar mit der Wirkung, daß ohne diesen Konsens einestheils die geschlossene Ehe als nichtig anzusehen ist, und anderntheils der betreffenden Gemeinde aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Befugniß erwächst, dem ihr bisher nicht angehörigen Ehegatten die Aufnahme zu verweigern.

Obgleich die Königliche Regierung von dieser Lage der Gesetzgebung durch den Cirkular-Erlaß vom 26. April 1855 in Kenntniß gesetzt, und auch darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß von Ihr Atteste obengedachten Inhalts nur an Einwohner Ihres Bezirks zu ertheilen, die Hohenzollernschen Angehörigen aber mit ihren derartigen Anträgen stets an die Königliche Regierung zu Sigmaringen zu verweisen sind, so sind doch, wie diese Regierung angezeigt hat, neuerdings Fälle vorgekommen, in welchen die Eheschließung von Hohenzollernschen Angehörigen ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Ehekonsenses erfolgt ist.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, der Königlichen Regierung die sorgfältige Beachtung der obigen Bestimmungen, und zwar zur Vermeidung von irrthümlichen Auffassungen derselben, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß darnach jeder Eheschließung eines Einwohners der Hohenzollernschen Lande der oberamtliche Konsens voranzugehen hat, mag diese Eheschließung im Auslande oder im Inlande erfolgen.

Berlin, den 21. Oktober 1862.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	der Justiz	des Innern
von Mühler.	Gr. zur Lippe.	von Jagow.

Num. 102.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. September 1862.

Die Blutschande mit einem unehelichen Stiefkinde ist auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, nach §. 141 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen*).

In der Untersuchungssache wider den Häusler Joseph M. und die Ida F. zu A., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung I. — in seiner Sitzung vom 24. September 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 31. Mai 1862 zu vernichten, und in der Sache selbst auf die Appellation beider Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu G. vom 11. April 1862 zu bestätigen und den Angeklagten die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat die thatsächliche Feststellung des ersten Richters:

1) daß die Ida F. eine uneheliche Tochter der verstorbenen Ehefrau des Joseph M. ist,

2) daß Joseph M. und Ida F. seit einigen Jahren mit einander Unzucht getrieben haben,

aufrecht erhalten, aber unter Abänderung des ersten Erkenntnisses beide Angeklagte von der Anklage der Blutschande freigesprochen, indem er ausführt, daß die Ida F., weil sie eine uneheliche Tochter der verstorbenen

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 141 Note 10.

Ehefrau des Joseph M. ist, mit demselben nach §. 44 Tit. 1 Th. I. des Allg. Landrechts nicht in einer Stiefverbindung stehe, die Vorschrift des §. 141 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs also nicht auf den vorliegenden Thatbestand angewendet werden könne. Die dagegen wegen Verletzung des allegirten Strafgesetzes durch Nichtanwendung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts erscheint begründet.

Der Begriff der Blutschande (incestus) ist von der Strafrechtswissenschaft unzweifelhaft dahin festgestellt, daß darunter die Unzucht zwischen den Personen zu verstehen sei, denen gesetzlich die Eingehung der Ehe mit einander unbedingt verboten ist, und daß auch der im §. 141 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs gebrauchte Ausdruck Stiefältern und Stiefkinder in diesem Sinne zu verstehen und nicht auf die Begriffsbestimmung des §. 44 Tit. 1 Th. I. des Allg. Landrechts zu beschränken ist, ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuchs, welche in dem vom ersten Richter allegirten Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 27. Februar 1854 näher aufgeführt ist.

Daß aber die Ehe zwischen den beiden Angeklagten unbedingt verboten ist, ergiebt sich aus der Verordnung vom 22. Dezember 1843 (Ges.-Samml. von 1844 S. 47), welche unter ausdrücklicher Erwähnung des Verhältnisses eines Ehegatten zu den unehelichen Deszendenten des anderen, auch für dieses Verhältniß zur Ergänzung der Bestimmung des §. 5 Tit. 2 Th. II. des Allg. Landrechts, und unter Aufhebung des §. 62 des Anhanges zum Allg. Landrecht ein unbedingtes Eheverbot aufstellt.

Die Auffassung des §. 141 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs in diesem Sinne kann daher in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, keinesweges einem Bedenken unterliegen, und das auf der entgegengesetzten Ausführung beruhende Erkenntniß des Appellationsrichters unterliegt deshalb der Vernichtung.

In der Sache selbst erscheint demnach, da die thatsächliche Feststellung des ersten Richters keinem Bedenken unterliegt, die Anwendung des §. 141 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs, auf welcher das — das niedrigste Strafmaaß festsetzende — Erkenntniß des ersten Richters beruht, vollständig begründet; es war daher die dagegen gerichtete Appellationsbeschwerde beider Angeklagten zurückzuweisen, da es auf ihre angebliche Unkenntniß von dem Eheverbote nicht ankommt.

In Betreff der Kosten findet die Vorschrift des §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 Anwendung.

Ober-Trib. Nr. 757/62. Crimin. I.
I. 4148. Crim. 88. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. November 1862. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Tribunals-Rath von der Trenck zu Königsberg in Pr. ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Sattig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
die Referendarien Arndt, Asche und Barbua im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Fetschrien im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Uschner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
die Referendarien Metzel und Milentz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
die Referendarien Brückner und Blumenthal im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Gerichts-Assessor Egon Schneider ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Eduard Wilhelm Alexander Steinbeck und Jakob Karl Maximilian Molinari bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Rudolph Heinrich Kurreck bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

Den Kammergerichts-Referendarien Leviseur und von Maltzahn-Gültz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Letzterem behufs seines Ueberganges zur Verwaltung, ertheilt worden;
der Kammergerichts-Referendarius Marheinecke ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Lippmann bei dem Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes,
der Gerichts-Assessor Hankwitz bei dem Kreisgericht in Greifenhagen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bahn,
der Gerichts-Assessor Hoyer bei dem Kreisgericht in Posen, und
der Gerichts-Assessor Jekel bei dem Kreisgericht in Wollstein.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Stadt- und Kreisgerichts-Rath Richter in Danzig ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;
den Kreisgerichts-Räthen Gerling in Worbis und Hoffmann in Liegnitz ist die nachgesuchte Pensionirung vom 1. März 1863 ab bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;
dem Kreisrichter Weidinger in Ohlau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar 1863 ab bewilligt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Andriessen in Bahn ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labes, ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Hünke in Driesen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cüstrin versetzt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Köhler in Polkwitz ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Aachen, de Nys daselbst, ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Johann Heinrich Anton Müller bei dem Landgericht in Trier,

der Auskultator Franz Joseph Engelbert Rühl bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Auskultator Johann Georg Johäntgen bei dem Landgericht in Cöln, und

der Auskultator Peter Klöppel bei dem Landgericht in Coblenz.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 103.

Allgemeine Verfügung vom 14. November 1862, — betreffend die Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151).

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer wird hierdurch bestimmt, daß bei Dienstreisen der Staatsbeamten für die Beförderung zwischen den Bahnhöfen und den Orten, nach welchen die Bahnhöfe benannt sind, außer der Entschädigung für Zu- und Abgang besondere Reisekosten nur in denjenigen Fällen liquidirt werden dürfen, wo die Entfernung mehr als eine Viertelmeile beträgt.

Berlin, den 14. November 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4314. D. 18. Vol. XVI.

Num. 104.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. September 1862.

In Schwurgerichtssachen darf nur Ein Gerichts-Assessor mit beschränktem Stimmrecht als Richter mitwirken.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 60*)).
Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1859 (Just.-Min.-Bl. S. 338).
Allgemeine Verfügung vom 10. Oktober 1860 (Just.-Min.-Bl. S. 378).

In der Untersuchungssache wider den Tuchmacher Friedrich W. und Konsorten, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Mitangeklagten, Ehefrau K., geborenen K. aus C.,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung II. — in der Sitzung vom 25. September 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Münster vom 18. Juni 1862 nebst dem

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 60 Note 8.

vorangegangenen Verfahren, soweit beide die Ehefrau K., geborene K., betreffen, zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Schwurgericht zurückzuweisen
Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet zunächst Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens, weil an der Entscheidung der Sache zwei Assessoren Theil genommen haben.

Nach dem Sitzungsprotokoll und dem Urtheil des Schwurgerichtshofes steht es auch thatsächlich fest, daß bei der Verhandlung und Entscheidung der Sache, außer dem Vorsitzenden und zwei etatsmäßigen Gerichtsmitgliedern, zwei Assessoren als Richter mitgewirkt haben, und aus der diesseits veranlaßten Erklärung des Königlichen Kreisgerichts-Direktors zu Münster vom 28. August d. J. geht zugleich hervor, daß jene beiden Assessoren, welche von ihm, und zwar der erstere direkt, der letztere als Vertreter eines verhinderten etatsmäßigen Mitgliedes, als Beisitzer designirt wurden, nur mit beschränktem Stimmrecht bei dem Kreisgericht daselbst beschäftigt sind.

Unter diesen Umständen mußte die erhobene Beschwerde für begründet erachtet werden.

Für die Entscheidung der Sache müssen die vom Königlichen Justiz-Ministerium erlassenen allgemeinen Verfügungen vom 17. Oktober 1859 und vom 10. Oktober 1860 als maaßgebend betrachtet werden, da sie vom Justiz-Minister innerhalb der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse ergangen sind. Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 36.

Unter Nr. 2 der Verfügung vom 17. Oktober 1859 ist bestimmt:

> Vorübergehende Vertretungen verhinderter Mitglieder der Gerichte erster Instanz durch Assessoren, welche diesen Gerichten zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, kann der Dirigent des Gerichts, sofern es sich nur um die Substituirung für einzelne richterliche Geschäfte handelt, selbstständig anordnen, wenn die Verhältnisse es nicht gestatten, ein anderes etatsmäßiges Mitglied, oder einen zum vollen Votum berechtigten Assessor mit der Vertretung zu beauftragen.
>
> Im Uebrigen liegt die Bestellung von Vertretern richterlicher Beamten bei den Gerichten erster Instanz, sowie die Ueberweisung der erforderlichen Hülfsrichter an die letzteren in den den Obergerichten beigelegten Befugnissen, welche, wenn das Kommissorium die Dauer von drei Monaten übersteigt, nach den bestehenden Vorschriften die Genehmigung des Justiz-Ministers einzuholen haben.

Dagegen lautet die Nr. 4 der Verfügung wörtlich dahin:

> Was insbesondere die Zuziehung der Gerichts-Assessoren als Beisitzer zu den Verhandlungen der Schwurgerichte betrifft, so ist in Betracht zu ziehen, daß die Abhaltung der Schwurgerichte, wenn deren Mitglieder allein aus den Richtern der betreffenden Stadt- und Kreisgerichte entnommen werden, regelmäßig eine Anhäufung der Geschäfte zur Folge hat, welche die Gewährung der Aushülfe, wo dazu Gelegenheit vorhanden ist, gerechtfertigt erscheinen läßt. Mit Rücksicht darauf will der Justiz-Minister allgemein gestatten, daß auch die bei den Gerichten mit beschränktem Stimmrecht beschäftigten Assessoren zu Mitgliedern der Schwurgerichte bestellt werden können, jedoch mit der Einschränkung, daß in jeder einzelnen Sache nur ein solcher Richter zugezogen werden darf.

In der Nr. 3 der Verfügung vom 10. Oktober 1860 ist hierauf wiederum Bezug genommen, indem es darin heißt:

> Hinsichtlich der Zuziehung der mit beschränktem Stimmrecht beschäftigten Assessoren als Beisitzer bei Schwurgerichten behält es bei der Vorschrift der Nr. 4 der allgemeinen Verfügung vom 17. Oktober 1859 sein Bewenden.

Es kann sich also nur fragen, in welchem Verhältnisse die Bestimmungen in der Nr. 2 und 4 der allgemeinen Verfügung vom 17. Oktober 1859 zu einander stehen.

In der Hinsicht kann nun aber der Meinung, daß die den Gerichts-Dirigenten in Nr. 2 beigelegte Befugniß, vorübergehende Vertretungen etatsmäßiger Mitglieder oder zum vollen Votum berechtigter Assessoren durch unentgeltlich bei dem Gericht beschäftigte Assessoren für einzelne richterliche Geschäfte selbstständig anzuordnen, eine Regel bilde, welcher auch die Vorschrift in Nr. 4 und namentlich die darin enthaltene Beschränkung, daß in jeder Schwurgerichtssache nur ein solcher Assessor als Richter zugezogen werden dürfe, untergeordnet sei, nicht beigetreten werden.

Nach der Folge der Bestimmungen, ihrem Inhalte und ihrem Wortlaute nach, muß vielmehr die Vor-

schrift in Nr. 4 als eine singulaire für die Schwurgerichtssachen aufgefaßt werden, so daß darin die den Gerichts-Dirigenten verliehenen Befugnisse ihre spezielle Begrenzung finden.

Die Nr. 2 beschäftigt sich sichtlich nur mit den gewöhnlichen richterlichen Geschäften und den dabei zulässigen Vertretungen. Zu diesen Geschäften gehört auch (wie die allgemeine Verfügung vom 10. Oktober 1860 ausdrücklich bemerkt) die Theilnahme an den Sitzungen der Deputation für Civil- und Strafsachen, und hierbei unterliegt das dem Ermessen des Gerichts-Dirigenten überlassene Substitutionsrecht nur der Beschränkung, daß die Zahl der unbesoldeten Richter, welchen durch die Substituirung für die einzelne Sache das volle Stimmrecht beigelegt wird, nicht die Hälfte der Gesammtzahl der Richter, aus welchen das Gericht gebildet ist, erreichen darf.

§. 36 der Verordnung vom 2. Januar 1849.
Allgemeine Verfügung vom 10. Oktober 1860.

Die Nr. 4 bildet die Schlußbestimmung, und sie handelt speziell von den Schwurgerichtssachen. Mit Rücksicht auf die Geschäftsordnung, welche durch die Schwurgerichts-Sitzungen veranlaßt wird, wird hierbei zunächst die Zuziehung der bei dem Gericht mit beschränktem Stimmrecht beschäftigten Assessoren als Richter bei dem Schwurgericht allgemein gestattet, so daß sie also vom Gerichts-Dirigenten nicht blos für eine einzelne Sache, sondern für die Dauer der ganzen Schwurgerichtsperiode direkt als Richter designirt werden können.

Wenn insofern die Befugniß des Dirigenten zur Verwendung der mit beschränktem Stimmrecht beschäftigten Assessoren der Nr. 2 der Verfügung gegenüber erweitert erscheint, so tritt andererseits aber auch hier die besondere Einschränkung ein, daß zu jeder einzelnen Sache nur ein solcher Assessor als Richter zugezogen werden darf.

Diese Limitation hat offenbar ihren Grund in der höheren Bedeutung der Schwurgerichtssachen, wobei eventuell die Gerichts-Mitglieder auch zugleich als Thatrichter berufen sind. Dieser Grund der Beschränkung, wie ihr bestimmter Wortlaut, schließt demnach die Zuziehung von zwei Assessoren mit beschränktem Stimmrecht in einer einzelnen Schwurgerichtssache unbedingt aus. Hiergegen kann das auf die gewöhnlichen richterlichen Geschäfte bezügliche Substitutionsrecht aus Nr. 2 der fraglichen Verfügung nicht angerufen werden. Die Ansicht, daß nach Maaßgabe derselben im Nothfall auch in einer einzelnen Schwurgerichtssache noch ein zweiter mit beschränktem Stimmrecht bei dem Gericht beschäftigter Assessor als Richter zugezogen werden könne, beruht vielmehr auf einer Verkennung des auch noch in der Nr. 3 der allgemeinen Verfügung vom 10. Oktober 1860 anerkannten speziellen Charakters der in der Nr. 4 der allgemeinen Verfügung vom 17. Oktober 1859 enthaltenen Bestimmungen. Ja sie würde die unzweideutige Beschränkung, daß in jeder einzelnen Sache nur ein solcher Assessor als Richter mit fungiren dürfe, geradezu illusorisch machen, da alsdann die Zuziehung von zwei solcher Assessoren immerhin nur von dem Ermessen des Gerichts-Dirigenten abhängig bleiben würde. Dadurch, daß in der gegenwärtigen Sache zwei mit beschränktem Stimmrecht bei dem Gericht beschäftigte Assessoren als Richter bei der Verhandlung und Entscheidung mitgewirkt haben, ist also gegen die Bestimmung in Nr. 4 der allgemeinen Verfügung vom 17. Oktober 1859 resp. Nr. 3 der allgemeinen Verfügung vom 10. Oktober 1860 in direkter Weise verstoßen. Darnach war aber auch der Schwurgerichtshof mit der im Art. 52 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorgeschriebenen Anzahl von vier beisitzenden Richtern nicht besetzt.

Die Nichtbeobachtung der bezogenen Bestimmungen der mehrerwähnten beiden allgemeinen mit Gesetzeskraft bestehenden Ministerial-Verfügungen involvirt somit zugleich eine Verletzung des eben citirten Art. 52.

Das Verfahren leidet daher an einer Nichtigkeit im Sinne des Art. 108 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, und auf die dieserhalb begründete Nichtigkeitsbeschwerde hat demnach dasselbe, gleich dem darauf gesetzten Urtheil, vernichtet werden müssen.

Es hat sohin überall, nur wie geschehen, erkannt werden können.

Berlin, den 25. September 1862.

Ober-Trib. Nr. 219/62. Crimin. II.
I. 4348. O. 20.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. November 1862. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Stettin, von Tippelskirch, ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Dr jur. Göcke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
- die Referendarien Seyffarth, Burchard und Karl Otto Schroeder im Bezirk des Kammergerichts,
- der Referendarius Otto im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
- der Referendarius Rüling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
- der Referendarius Tietz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
- der Referendarius Suffrian im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Der Gerichts-Assessor Bossart in Luckenwalde ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Auskultator Albert Moritz Weißwange bei dem Kammergericht, und
- der Auskultator Heinrich Wendt genannt Beschel bei dem Appellationsgericht in Glogau.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Ruffmann in Braunsberg ist als zweiter Direktor an das Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Direktor von Kunowski in Frankfurt a. d. O. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter „Geheimer Justizrath“ verliehen;

der Gerichts-Assessor von Bergen ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Breslau ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Lüke bei dem Kreisgericht in Polnisch-Wartenberg,
- der Gerichts-Assessor Moschner bei dem Kreisgericht in Landeshut,
- der Gerichts-Assessor von Kienitz bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Damgarten, und
- der Gerichts-Assessor Bolgenau bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mittenwalde.

Versetzt sind:
- der Kreisrichter Dr. Elvers in Höxter an das Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Wernigerode,

der Kreisrichter Gnielka in Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht in Trebnitz,
der Kreisrichter Martens in Krotoschin an das Kreisgericht in Birnbaum, und
der Kreisrichter Haeckel in Freienwalde an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W.

Dem Kreisrichter von Versen in Belgard ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Brahe in Paderborn ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Graßhoff in Tangermünde ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Templin und zugleich zum Notar im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden;
der Rechtsanwalt und Notar Haffenstein in Marggrabowa ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Gumbinnen versetzt;
der Rechtsanwalt und Notar, Landgerichts-Rath Boy in Posen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 105.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Oktober 1862.

1) Alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde, gleichviel, ob dabei öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen oder nicht.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §. 9.

2) Kirchliche Aufzüge sind nur, wenn sie am Orte hergebracht sind und in derselben Weise stattfinden, von der Bedingung der polizeilichen Genehmigung befreit.

Ebendaselbst §. 10*)

3) Die Aufforderung zu einer unerlaubten Versammlung ist selbst dann strafbar, wenn die letztere gar nicht stattgefunden hat.

Ebendaselbst §. 17 Absatz 2.

4) Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes haftet im Sinne des §. 37 des Preßgesetzes für den ganzen Inhalt desselben, also auch für die Inserate; er kann sich von dieser Pflicht nicht durch eine Erklärung: „nicht verantwortlich sein zu wollen" befreien. Ebensowenig kommt es dabei auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit an.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 37.

In der Untersuchung wider den Redakteur Ludwig J. und den Maschinenbau-Eleven M. zu P., auf die Nichtigkeitsbeschwerden beider Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, I. Abtheilung — in der Sitzung vom 3. Oktober 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß die Imploranten Ludwig J. und M. mit ihren gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 22. Mai 1862 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerden zurückzuweisen, und ihnen die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Ludwig J. und M. gegen das Appellations-Erkenntniß vom 22. Mai 1862 sind nicht begründet.

Beide Imploranten rügen gemeinschaftlich,

1) die Verletzung der §§. 1, 9, 10, 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 über Verhütung eines, die

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1. S. 287.

gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, weil der Appellationsrichter angenommen habe,

daß kirchliche Aufzüge in nicht hergebrachter Art den öffentlichen Versammlungen, welche den Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterworfen sind, gleichzustellen seien.

Allein dieser Vorwurf richtet sich zunächst gegen die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters, welche nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in dieser Instanz nicht angegriffen werden kann. Denn das angefochtene Erkenntniß führt thatsächlich aus, daß das inkriminirte Inserat in der zu Posen erscheinenden Zeitschrift vom 24. Oktober 1861 nicht eine private, sondern eine öffentliche Feier, an welcher Jedermann sich betheiligen durfte, beabsichtigt habe, und daß deren gemeinsame Begehung unter zahlreicher Betheiligung des Publikums in öffentlicher Versammlung gewollt und bezweckt gewesen.

Es wird aber auch noch ferner festgestellt, daß die Feier nach dem ausdrücklichen Inhalte des Inserats wesentlich der Verherrlichung der in Warschau und Litthauen gemordeten Brüder dienen sollte, welche als Märtyrer der vaterländischen Polnischen Sache bezeichnet seien, und es demnach keinem Bedenken unterliege, daß nicht eine kirchliche oder religiöse Ceremonie, sondern eine politische Demonstration beabsichtigt worden, bei welcher die Aufrichtung eines Kreuzes nur das Mittel zum Zwecke gewesen.

Durch diese Erwägungen wird an sich schon ganz unbedenklich die stattgehabte Anwendung der §§. 1, 9, 10, 17 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 gerechtfertigt. Denn der §. 9 a. a. O. verbietet seinem klaren Wortlaute nach alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizei-Behörde, gleichviel, ob bei einer solchen Gelegenheit öffentliche Angelegenheiten erörtert resp. berathen werden sollen oder nicht. Der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung ist unschwer zu erkennen, indem dergleichen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel die Ruhe und öffentliche Ordnung sehr leicht stören können, daher die etwaigen Maaßnahmen der Behörden hiergegen erforderlich machen. Dieser Zweck ist demnächst auch in alinea 2 des §. 9 a. a. O. ausdrücklich ausgesprochen, indem es dort heißt:

»die Genehmigung ... darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,

und die zweite Kammer hat dann auch bei der Berathung des Gesetzes die Nothwendigkeit der vorgängigen Genehmigung für alle Versammlungen unter freiem Himmel speziell anerkannt — vergl. Müller, Novellen zum Strafgesetzbuch S. 233.

Es erledigen sich hierdurch alle gegentheiligen Ausführungen der Imploranten, welche nachzuweisen versuchen, daß unter den im §. 9 a. a. O. gedachten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel lediglich solche, im §. 1 a. a. O. erwähnte zu verstehen seien, welche die Erörterung oder Berathung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken.

Es ist auch nicht gegründet, wie der Implorant M. behauptet,

daß der Appellationsrichter festgestellt habe, daß in dem qu. Inserat eine Aufforderung zu einer Versammlung oder zu einem Aufzuge nicht enthalten sei.

Das angefochtene Erkenntniß hat vielmehr die entgegengesetzt lautende erstrichterliche Feststellung beibehalten und nur bemerkt:

daß eine derartige Aufforderung mit ausdrücklichen Worten nicht vorliege,

indeß, wie oben angeführt, festgestellt, daß eine solche indirekt vorhanden sei.

Es kommt daher eigentlich auf ein näheres Eingehen auf die von beiden Imploranten hervorgehobene Frage:

ob auch zu den im §. 10 a. a. O. gedachten kirchlichen Aufzügen, Prozessionen rc. eine vorgängige Genehmigung der Ortsobrigkeit gehöre,

nicht an. Wäre dem aber so, dann müßte dennoch der Ausführung des Appellationsrichters, welcher für den vorliegenden Fall diese Frage bejaht hat, beigetreten werden. Denn der §. 10 a. a. O. entbindet kirchliche Aufzüge rc. nur insofern von diesem Erforderniß, als sie am Orte hergebracht sind und in derselben Weise stattfinden — vergl. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Februar 1861 wider Lez II. Nr. 457 (Oppenhoff, Rechtssprüche I. S. 284). — Der Appellationsrichter entwickelt dieselbe Ansicht und stellt fest, daß hier von einem dergleichen hergebrachten kirchlichen Aufzuge nicht die Rede sei. Dadurch beseitigt sich zugleich das, was der Angeklagte J. über den Begriff von »Aufzügen, Versammlungen« des Näheren deduzirt.

Beide Imploranten versuchen demnächst darzuthun,

2) daß zur Anwendung des §. 17 a. a. O. jederzeit erfordert werde,

daß in Folge der Aufforderung eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel auch wirklich stattgefunden habe,

dieses Moment aber nicht festgestellt sei. Jedoch auch hier ist der Ausführung des Appellationsrichters beizupflichten.

Der §. 17 a. a. O. enthält in den Absätzen 1 und 2 verschiedene Strafen für die Theilnehmer (socii) und für die sogenannten intellektuellen Urheber. Zu den ersteren werden nach Absatz 3 a. a. O. auch die Ordner, Leiter oder Redner gerechnet, zu den Letzteren diejenigen, welche die Aufforderung erlassen oder veranlaßt haben, und bestraft sie, gleich den Ordnern, Rednern oder Leitern, der Gefährlichkeit ihrer Handlungsweise wegen, härter, als die im Absatz 1 erwähnten bloßen Theilnehmer.

Weil nun aber vorauszusehen war, daß die Theilnehmer im Sinne dieses Gesetzes sich durch den Einwand, daß sie im guten Glauben gehandelt, vor Bestrafung zu schützen suchen würden, erschien es bei der Schwierigkeit eines diesfälligen Nachweises des dolus nöthig, genaue Bestimmungen in Bezug auf diesen zu treffen. Dies allein ist, wie der Appellationsrichter zutreffend bemerkt, im Absatz 3 des §. 17 a. a. O. zu finden. Dieser handelt, je nach Verschiedenheit der Fälle, und lediglich hierauf bezieht sich der dort vorkommende Gegensatz, davon, unter welchen Umständen die Theilnehmer im engeren Sinne einer Strafe verfallen sein sollen. Hierbei wird dann allerdings vorausgesetzt, daß der Aufzug ꝛc. wirklich stattgefunden hat. Allein von den oben gedachten Urhebern wird in diesen Bestimmungen nichts erwähnt, und es konnte dies auch nicht geschehen, da der Gesetzgeber ja bereits den bloßen Erlaß der obrigkeitlich nicht genehmigten Aufforderung für strafbar erklärte, also von einem diesfälligen Erfolge abstrahirte. Dem Appellationsrichter fällt demgemäß ein Rechtsirrthum nicht zur Last.

Wenn ferner

3) der Angeklagte J. speziell die Verletzung des §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 um deshalb behauptet, weil er nach diesem als Redakteur der Zeitung für die in dieselbe aufgenommenen Inserate nicht verantwortlich sei, so ist auch dieser Angriff hinfällig, und die Ausführung des Appellationsrichters begründet. Der §. 37 a. a. O. bestraft

den Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes ohne Unterschied, wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 a. a. O. als Urheber oder Theilnehmer erscheint.

Es ist hiermit klar ausgesprochen, daß der Gesammtinhalt des ganzen Blattes in allen seinen Theilen von dem Redakteur vertreten werden muß, also auch die Inserate, weil er dem Staat und dem Einzelnen gegenüber die rechtliche Persönlichkeit des Blattes vertritt. Die stenographischen Berichte der ersten Kammer S. 691, 692 ergeben diese Verpflichtung des Redakteurs deutlich, und hieraus folgt, daß er sich von derselben, nicht durch seine, wenngleich öffentliche Erklärung, für den Inhalt der Inserate nicht verantwortlich sein zu wollen, befreien kann, weshalb es auch nicht auf die dahin gehende Behauptung des Imploranten, oder auf die, mit Besorgung der Inserate nichts zu thun zu haben, irgendwie ankommt.

Eine Ausnahme von der Regel würde zwar dann vorhanden sein, wenn das Inserat seinem Inhalte nach von dem Redakteur für strafbar gar nicht gehalten werden konnte und ihm dabei auch nicht einmal ein thatsächlicher Irrthum zur Last fiel, da der §. 37 a. a. O. lediglich eine Präventiv-Maaßregel enthält, bei welcher es weder auf einen strafbaren Vorsatz, noch auf eine Fahrlässigkeit ankommt. Allein einen solchen Ausnahmefall haben die Vorderrichter nicht festgestellt, und die diesfällige Bemerkung des Imploranten,

daß er nicht verpflichtet oder berechtigt gewesen, den Insereuten nach seiner Legitimation zu befragen,

ist hinfällig. Denn da das Inserat, sofern die erforderliche Genehmigung nicht ertheilt worden, strafbaren Inhalts war, so mußte sich der Implorant, weil er mit Unwissenheit des Gesetzes sich nicht schützen konnte, um sich vor Verantwortlichkeit zu verwahren, vor Aufnahme des Artikels vergewissern, daß dem gesetzlichen Erfordernisse Genüge geschehen war. Versäumte er dies, so handelte er auf seine Gefahr hin, und muß sich jetzt die Folgen gefallen lassen — vergl. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. April 1857 — Just.-Minist.-Bl. S. 206 — und vom 7. Januar 1858 wider Fischer Nr. 439 II. — Goltdammer, Archiv VI. S. 99. — Ebenso wider H. vom 4. Juni 1862 I. 357/62.

Berlin, den 3. Oktober 1862.

Ober-Trib. 784/62. Crim. I.
I. 4149. V. 4. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Dezember 1862. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Karl Julius Meyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

der Referendarius Hempel im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Dr Schultz aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Gerichts-Assessor von Pusch aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Gerichts-Assessor Hubrich aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

Der Gerichts-Assessor Proske in Beuthen ist gestorben.

2. Referendarien.

Der Auskultator Heinrich Wilhelm Wernecke ist zum Referendarius bei dem Kammergericht ernannt worden;

die Referendarien Weichert in Frankfurt a. d. O., und Barts in Bromberg sind an das Kammergericht versetzt;

der Kammergerichts-Referendarius Loos ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Engels bei dem Kreisgericht in Warburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Borgentreich,

der Gerichts-Assessor Morgenroth bei dem Kreisgericht in Heydekrug,

der Gerichts-Assessor Hecht bei dem Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bialla, und

der Gerichts-Assessor Otto Keller bei dem Kreisgericht in Höxter, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Brakel;

der Kreisrichter Krüger in Kosten ist an das Kreisgericht in Krotoschin versetzt;

dem Kreisrichter Kaulfuß in Glogau ist unter Verleihung des Karakters als Kreisgerichts-Rath, und

dem Kreisgerichts-Rath Müller in Polnisch-Wartenberg die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, vom 1. Januar 1863 ab, bewilligt worden.

Der Kreisrichter Ehrenberg in Mühlberg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Rosenthal hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Brückhändler in Angerburg der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Hanke in Filehne ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Drewcke ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Rommel ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das Departement des Kammergerichts, und

der Friedensgerichtsschreiber Sommerkorn in Blankenheim an das Friedensgericht Nr. II. in Bonn

versetzt worden.

Der Notar Zell in Trier ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 106.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1862, — betreffend die Berichtigung der Gebühren für die Gutachten der zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung gebildeten Vereine von Sachverständigen.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 17, 31 (Ges.-Samml. S. 165).
Instruktion vom 15. Mai 1838 (Ges.-Samml. S. 277).
Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 15. Oktober 1856 (Ges.-Samml. S. 873).
Allg. Verfügung vom 17. Juli 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 234).

Durch die allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1858 sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, die Gebühren für die Gutachten der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung gebildeten Vereine von Sachverständigen sofort nach erfolgter Festsetzung durch direkte Uebersendung an den in der Mittheilung des Gutachtens namhaft gemachten Vorsitzenden des Vereins zu berichtigen.

Da nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten diese Vorschrift nicht immer befolgt worden ist, so wird die sorgfältige Beachtung der gedachten Verfügung sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 28. November 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4599. N. 3 Vol. IX.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 6.

Ueber die Ausübung des Wiedervergeltungsrechts (Retorsionsrechts) gegen Ausländer, insbesondere gegen Angehörige der Deutschen Bundesstaaten.

§. 34 des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2 §. 114.
Art. 14 des Französischen Civilgesetzbuchs.
Verordnung vom 7. Juli 1819 (Ges.-Samml. S. 212).

Die Allg. Gerichts-Ordnung hat in den Vorschriften über den Gerichtsstand den Grundsatz, daß der Kläger dem Verklagten zu folgen habe, und daß das Forum des Verklagten im Allgemeinen durch dessen Wohnsitz begründet werde, auch hinsichtlich der Ausländer anerkannt, ingleichen bei den Bestimmungen über die besonderen Gerichtsstände zwischen Inländern und Ausländern zum Nachtheil der letzteren keinen Unterschied gemacht. In der zweiten Beziehung war jedoch von dem Prinzip der gleichmäßigen Behandlung eine wichtige Ausnahme zugelassen. Abgesehen nämlich von dem nur provinzialrechtlichen, auf adlige Güter beschränkten Institut des landsassiatus plenus (Proz.-Ordn. Tit. 2 §. 114), hatte der Gerichtsstand des Arrestes (für die Hauptsache) ausschließlich den Ausländern gegenüber Anerkennung gefunden. Nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung kann ein Arrest von jedem inländischen Richter verhängt werden, in dessen Bezirk die zu arrestirende Person oder Sache sich befindet; durch den Arrestschlag wird aber, wenn der Arrestbeklagte ein Inländer ist, die Zuständigkeit des Arrestrichters für die Hauptsache nicht begründet, während diese Zuständigkeit eintritt, falls der Arrestbeklagte zu den Ausländern gehört (Proz.-Ordn. Tit. 2 §§. 117—120, Tit. 29 §§. 30, 41—46). Rücksichtlich der gesetzlichen Erfordernisse des Arrestes ist zwischen Arrestgesuchen, welche gegen Inländer und denen, welche gegen Ausländer gerichtet sind, wieder nicht unterschieden, namentlich nicht vorgeschrieben, daß schon die Eigenschaft des Arrestbeklagten als Ausländer eine genügende causa arresti sei, oder die zu den gesetzlichen Erfordernissen gehörende Voraussetzung (Proz.-Ordn. Tit 29 §. 29) rechtfertige, daß der Anspruch gefährdet erscheine. Nur in einer entgegenstehenden Richtung sind in Bezug auf die Anlegung eines Arrestes die Ausländer insofern nachtheiliger gestellt, als die Arrestgesuche der Ausländer gegen andere Ausländer gewissen, sich von selbst rechtfertigenden Beschränkungen unterliegen (Proz.-Ordn. Tit. 29 §§. 88, 89).

Die Vorschriften über den besonderen Gerichtsstand des Arrestes gegen Ausländer wurden erweitert durch die Verordnung vom 19. März 1809, welche demnächst in den §. 34 des Anhanges zum §. 114 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung übergegangen ist. Derselbe war hervorgerufen durch die Bestimmung des Art. 14 des Französischen Civilgesetzbuchs:

> »Ein Ausländer könne vor die Französischen Gerichte gefordert werden zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die er in Frankreich oder in einem fremden Lande gegen einen Franzosen eingegangen sei.«

Die Anwendung dieser Vorschrift wurde gegen Preußische Unterthanen um so drückender, nachdem die Französische Gesetzgebung zugleich in benachbarte Polnische und Deutsche Landestheile eingeführt war. Behufs möglichster Ausgleichung der hieraus für die Preußischen Unterthanen sich ergebenden Nachtheile schrieb die Verordnung vom 19. März 1809 vor:

> »Jeder Ausländer, welcher in den Preußischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitze, könne von einem Preußischen Unterthan bei demjenigen Gericht, unter welchem sich dieses Vermögen befinde, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zwecke der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekt in Anspruch genommen werden.«

Eine Erweiterung der Vorschriften über den Gerichtsstand des Arrestes gegen Ausländer trat durch

dies neue Gesetz insofern ein, als die Zuständigkeit der Preußischen Gerichte, wiewohl sie davon abhängig blieb, daß sich Vermögen des Verklagten im Inlande befand, welches Vermögen nur als Gegenstand der Vollstreckung dienen sollte, gleichwohl durch die vorherige Ausbringung eines Arrestes auf dasselbe nicht bedingt war. Die Entbehrlichkeit des Arrestes gestattete es den Inländern, ihre ausländischen Schuldner, welche in Preußen Vermögen besaßen, vor die Preußischen Gerichte zu ziehen, ohne verpflichtet zu sein, den gesetzlichen Erfordernissen des Arrestes zu genügen, d. h. ihre Ansprüche sowohl, als namentlich auch die Gefährdung derselben (causa arresti), zu substantiiren und zu bescheinigen, beziehungsweise an Stelle der Erfüllung des einen oder anderen Erfordernisses vorläufig Kaution zu leisten (Proz.-Ordn. Tit. 29 §§. 29, 31, 48—50).

Von besonderer Wichtigkeit war die Entbehrlichkeit der Darlegung einer causa arresti, da, wie bereits erwähnt, die Prozeß-Ordnung nirgends angedeutet hatte, die Eigenschaft des Arrestbeklagten als Ausländer solle schon als eine genügende causa arresti gelten, und auch in der Praxis eine solche Regel, zum mindesten den Angehörigen der vormaligen Deutschen Reichsländer gegenüber, keineswegs befolgt wurde.

Hieraus erklärt es sich, weshalb rücksichtlich jener Länder in der Verordnung vom 19. März 1809 eine so wesentliche Aenderung des früheren Rechts gefunden werden konnte, daß alsbald nach der Errichtung des Deutschen Bundes zur Erwägung gelangte, ob es gerechtfertigt sei, dieselbe gegen die Einwohner der Deutschen Bundesstaaten in Kraft zu erhalten. Die Frage wurde verneint und demzufolge die Verordnung vom 7. Juli 1819 (Ges.-Samml. S. 212) erlassen, welche, unter Vorbehalt des Wiedervergeltungsrechts, die Verordnung vom 19. März 1809 (§. 34 des Anh. zur Allg. Ger.-Ordn.) auf die Einwohner der Deutschen Bundesstaaten für nicht anwendbar erklärt. Es lag dabei offenbar nicht in der Absicht, zugleich die Vorschriften der Prozeß-Ordnung über den Gerichtsstand des Arrestes gegen Ausländer, zu Gunsten der Einwohner der Deutschen Bundesstaaten, außer Kraft zu setzen. So ist die Verordnung vom 7. Juli 1819 auch in der Praxis meist nicht verstanden. Wird auf den Antrag eines Inländers von einem Preußischen Gericht gegen den Einwohner eines Deutschen Bundesstaats Arrest verhängt, so hält man vielmehr ungeachtet der Verordnung vom 7. Juli 1819 das Gericht, welches den Arrest angelegt hat, auf Grund der Vorschriften der Prozeß-Ordnung, auch zur Entscheidung der Hauptsache noch immer für zuständig. In diesem Sinne ist namentlich von dem höchsten Gerichtshofe wiederholt entschieden (vergl. Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals Bd. 34 S. 381).

Hiernach ist der Rechtszustand im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichts-Ordnung folgender:

1) Die Ausländer, einschließlich der Einwohner der Deutschen Bundesstaaten, sind den Inländern darin nachgesetzt, daß gegen Ausländer, nicht auch gegen Inländer, der besondere Gerichtsstand des Arrestes gilt.

2) Die Ausländer, welche Einwohner eines Deutschen Bundesstaats sind, genießen vor den übrigen Ausländern den Vorzug:

    a) daß den ersteren gegenüber die Zuständigkeit der Preußischen Gerichte von der vorherigen Anlegung des Arrestes abhängig ist, den letzteren gegenüber aber diese Zuständigkeit auch schon dann begründet ist, wenn sie nur in Preußen Vermögen besitzen;

    b) daß den ersteren gegenüber nicht schon die Eigenschaft des Arrestbeklagten als Ausländer eine genügende causa arresti bildet, vielmehr auch in Bezug auf dieses Erforderniß jedes Arrestgesuch in gleicher Art begründet werden muß, als wenn der Arrestbeklagte ein Inländer wäre (vergl. Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals Bd. 35 S. 464).

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wo die Rheinischen, ehemals Französischen Gesetze zur Anwendung kommen, gilt noch jetzt der bereits erwähnte Art. 14 des Französischen Civilgesetzbuchs. Derselbe ist jedoch durch die Verordnung vom 2. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung S. 106) zu Gunsten der Angehörigen derjenigen Deutschen Bundesstaaten, welche ihn gegen Preußische Unterthanen nicht anwenden, aufgehoben und durch Vorschriften ersetzt, die im Wesentlichen mit den im Bereiche des Allgemeinen Landrechts bestehenden übereinstimmen.

Eine solche Uebereinstimmung des Rechts zeigt sich auch in den Landestheilen, in welchen noch gemeines

Recht gilt, namentlich also in Neuvorpommern und im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Dort wird der Gerichtsstand des Arrestes Fremden gegenüber für begründet anerkannt, jedoch in der Eigenschaft eines Ausländers, wenn dieser der Angehörige eines Deutschen Bundesstaates ist, noch keine genügende causa arresti gefunden.

Wird mit Rücksicht auf die vorstehende Darstellung des in Preußen geltenden Rechts nunmehr geprüft, in welchen Fällen die Ausübung des in der Verordnung vom 7. Juli 1819 vorbehaltenen Wiedervergeltungsrechts geboten sei, so leuchtet zunächst ein, daß dieselbe unzweifelhaft eintreten muß, wenn in einem Deutschen Bundesstaate zum Nachtheil Preußischer Unterthanen ähnliche Vorschriften bestehen, wie sie der Art. 14 des Französischen Civilgesetzbuchs zum Nachtheil der Ausländer enthält. Auf der anderen Seite ist aber nicht weniger klar, daß von der Ausübung des Wiedervergeltungsrechts noch keine Rede sein kann, wenn in einem Deutschen Bundesstaate der Gerichtsstand des Arrestes, sei es im Allgemeinen, sei es gegen Fremde, sei es gegen Preußische Unterthanen insbesondere, gesetzliche Geltung hat. Denn nach dem Obigen ist auch in Preußen der Gerichtsstand des Arrestes gegen Ausländer anerkannt, und hiervon zu Gunsten der Angehörigen der Deutschen Bundesstaaten keine Ausnahme zugelassen. Dagegen muß die Entscheidung nothwendig eine andere werden, sobald in einem Deutschen Bundesstaate zum Nachtheil der Preußischen Unterthanen außerdem noch die Vorschrift maaßgebend ist, daß in der Eigenschaft eines Ausländers zugleich eine genügende causa arresti liege. Eine solche Vorschrift in Verbindung mit der Geltung des Gerichtsstandes des Arrestes führt unverkennbar zu einem Rechtszustande, wie ihn die Verordnung vom 19. März 1809 zum Nachtheil der Ausländer hervorgerufen hatte, und der durch die Verordnung vom 7. Juli 1819 zu Gunsten der Angehörigen der Deutschen Bundesstaaten wieder beseitigt ist. Durch die Verordnung vom 7. Juli 1819 ist zu Gunsten der Angehörigen der Deutschen Bundesstaaten vorgeschrieben: es stehe dem Arreste der Umstand nicht gleich, daß der Ausländer innerhalb des Preußischen Staats Vermögen besitze, auch sei die Eigenschaft des Arrestbeklagten als Ausländer noch keine genügende causa arresti. Werden in einem anderen Deutschen Bundesstaate die entgegengesetzten Normen befolgt, gilt darin insbesondere neben dem Gerichtsstande des Arrestes zugleich der Grundsatz, daß in der Eigenschaft des Arrestbeklagten als Preußischer Unterthan schon eine genügende causa arresti zu finden sei, so bleibt nichts Anderes übrig, als von dem Wiedervergeltungsrecht Gebrauch zu machen. Es erscheint dabei auch völlig gleichgültig, ob in dem anderen Staate der Gerichtsstand des Arrestes zugleich gegen Inländer anerkannt ist. Denn jeder Arrest, welcher auf Grund jener Vorschrift über die causa arresti verhängt wird, beruht gerade auf einer Bestimmung, die ihrer Natur nach gegen Inländer nicht Platz greifen kann, mithin auf einer in Preußen, soweit Einwohner Deutscher Bundesstaaten in Frage kommen, untersagten ungleichen Behandlung der Inländer und Ausländer, und dasselbe gilt alsdann auch von dem Gerichtsstande des Arrestes, da ein solcher Gerichtsstand nur die Folge jenes Arrestes ist.

Auf den vorstehenden Gesichtspunkten beruhen auch die Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 14. August 1837 (Ges.-Samml. S. 139) und vom 29. Dezember 1852 (Ges.-Samml. von 1853 S. 19), betreffend die Ausübung des in der Verordnung vom 7. Juli 1819 vorbehaltenen Wiedervergeltungsrechts gegen Kurhessen und Bayern.

Der erste Erlaß erging, nachdem festgestellt war, daß in Kurhessen, ähnlich wie in Preußen, gegen Ausländer der Gerichtsstand des Arrestes besteht, zugleich aber auch der Grundsatz gilt: die Eigenschaft des Arrestbeklagten als Ausländer sei ein genügender Arrestgrund, der Arrest also zu verhängen, wenn nur der Anspruch der Bescheinigung nicht entbehre, und daß Kurhessen sich nicht geneigt erwies, diesen Grundsatz zu Gunsten der Preußischen Unterthanen, ähnlich wie es in Preußen durch die Verordnung vom 7. Juli 1819 zu Gunsten der Einwohner aller Deutschen Bundesstaaten geschehen ist, zu modifiziren.

Der zweite Erlaß wurde für nöthig erachtet, nachdem ermittelt war, daß in Bayern gegen Preußische Unterthanen in gleicher Art wie in Kurhessen verfahren wird.

In beiden Fällen ist also das Hauptgewicht darauf gelegt und die Nothwendigkeit der Ausübung des Wiedervergeltungsrechts daraus gefolgert, daß in den betreffenden Staaten hinsichtlich des Arrestgrundes zwischen Inländern und Preußischen Unterthanen unterschieden und die Eigenschaft des Arrestbeklagten als Preuße

für eine genügende causa arresti erachtet wird, während in Preußen die Einwohner der Deutschen Bundesstaaten in der betreffenden Beziehung den Inländern gleichgestellt sind.

Es läßt sich übrigens nicht annehmen, daß Kurhessen und Bayern die einzigen Deutschen Bundesstaaten seien, gegen welche wegen der bei ihnen neben dem Gerichtsstande des Arrestes geltenden Vorschrift, daß in der Eigenschaft eines Ausländers, ohne Unterschied, ob derselbe der Angehörige eines Deutschen Bundesstaates ist oder nicht, ein genügender Arrestgrund liegt, von dem Wiedervergeltungsrecht Gebrauch gemacht werden müsse. Die Beurtheilung, ob die Voraussetzungen hierzu vorhanden seien, wird häufig durch die Dunkelheit und Unvollständigkeit der in dem betreffenden Staate geltenden Prozeßgesetze und durch die Schwierigkeit verhindert, über die Praxis der Gerichtshöfe volle Gewißheit zu erlangen.

In der Gerichts-Ordnung eines Deutschen Bundesstaats findet sich z. B. die Vorschrift:

»ein Arrest könne verhängt werden, wenn ohne denselben dem Nachsuchenden sein Recht gefährdet oder die Rechtsverfolgung erschwert werden würde, und wenn zugleich auf Verlangen des Arrestertheilers oder des Gerichts dieses sowie der Anspruch an den Impetraten bescheinigt oder sonst glaubhaft nachgewiesen werde.«

An einer anderen Stelle heißt es:

»der Arrest begründe den Gerichtsstand für die Hauptsache, wenn der Prozeß darüber nicht bereits bei einem anderen Gericht anhängig sei.«

Scheinbar ist hiernach eine ungleiche Behandlung der Inländer und Ausländer vermieden, ähnlich wie in Preußen der Arrest von der Substantiirung und Bescheinigung des Anspruchs sowohl wie des Arrestgrundes abhängig gemacht, und sogar durch die allgemeine Anerkennung des Gerichtsstandes des Arrestes auch den Inländern gegenüber, noch mehr als in Preußen, in Betreff der Einwohner der Deutschen Bundesstaaten die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern durchgeführt. Ob dies aber nur scheinbar der Fall sei und in der Wirklichkeit es sich anders verhalte, hängt von der Auslegung der mitgetheilten ersten Gesetzesstelle ab, welche schon die bloße Erschwerung der Rechtsverfolgung für einen genügenden Arrestgrund erklärt. Eine Erschwerung der Rechtsverfolgung kann man schon darin finden, daß ein Inländer genöthigt ist, seinen angeblichen Schuldner in einem anderen Lande zu belangen, ohne Zweifel also das Gesetz dahin verstehen: zu Gunsten der Inländer gelte es als eine genügende causa arresti, wenn der Arrestbeklagte ein Ausländer sei. Hiernach wäre zwar nicht mit direkten Worten, jedoch indirekt und mit demselben Erfolge, die ungleiche Behandlung der Ausländer sanktionirt, und in gleicher Weise wie in Kurhessen und Bayern den Inländern die Befugniß beigelegt, jeden Ausländer, und insbesondere jeden Preußen, welcher in dem dortigen Staate Vermögen besitzt, sobald nur der gegen ihn geltend gemachte Anspruch bescheinigt oder glaubhaft gemacht wird, vor die inländischen Gerichte zu ziehen. Daß unter diesen Voraussetzungen Preußen zur Ausübung des Wiedervergeltungsrechts gezwungen wäre, bedarf nach den obigen Erörterungen keine Ausführung. Auf die Ausdehnung des Gerichtsstandes des Arrestes auch gegen Inländer würde, wie aus dem Obigen gleichfalls erhellet, kein Gewicht gelegt werden können, da die Vorschrift: als eine genügende causa arresti sei es anzusehen, wenn der Arrestbeklagte ein Ausländer sei, mag dieselbe direkt oder indirekt sich ausgesprochen finden, selbstverständlich nur gegen die Ausländer, nicht auch gegen die Inländer gerichtet sein kann.

Es läßt sich jedoch keineswegs behaupten, jene Auslegung der entscheidenden Vorschrift unterliege keinem Bedenken. Mit Bestimmtheit kann nur geltend gemacht werden, dieselbe liege nicht fern und könne möglicherweise in der Praxis befolgt werden. Ob dies wirklich der Fall sei, ist zwar zu ermitteln versucht worden, indeß ohne daß der Zweck bisher erreicht worden ist.

Nicht zu verwechseln mit den Verhältnissen, welche das in der Verordnung vom 7. Juli 1819 vorbehaltene Wiedervergeltungsrecht betreffen, ist ein anderes verwandtes Verhältniß.

Die Zuständigkeit der Gerichte eines Landes für Klagen der Inländer gegen Fremde wird nämlich nicht ausschließlich durch solche Gesetze begründet, welche die regelmäßige Jurisdiktion der Landesgerichte zum Nachtheil der Fremden erweitern. Dieselbe kann sich auch in den Vorschriften über sonstige besondere Gerichtsstände gründen, wenn diese Vorschriften, obschon nicht zum Nachtheil der Fremden oder zur Begünstigung der Inländer erlassen, dennoch gleichmäßig sowohl gegen die Inländer als gegen die Ausländer angewendet werden.

Dahin gehören die Vorschriften über den besonderen Gerichtsstand der belegenen Sache für dingliche und Besitzklagen, der besondere Gerichtsstand des Vertrages, der geführten Verwaltung, der Widerklage u. s. w.

Ob die ausnahmslose Anwendung solcher Vorschriften gegen die Ausländer, wie sie z. B. im §. 41 der Badenschen Prozeß-Ordnung und im Art. 7 des neuen Entwurfes einer Prozeß-Ordnung für Bayern ausdrücklich vorgeschrieben ist, unbedenklich sei, mag um so zweifelhafter erscheinen, je weiter dieselben sich erstrecken. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung können die bezüglichen Vorschriften zu Unbilligkeiten und Härten nicht führen, da sie nicht allein sachlich beschränkt, sondern auch und insbesondere gerade diejenigen, deren Anwendung gegen Fremde bedenklich wird, zu Gunsten der letzteren, zum Theil gesetzlich, zum Theil in Folge der Bestimmung des §. 28 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung, nach konstanter Rechtsprechung entweder gar nicht oder doch nur unter Voraussetzung eines Gerichtszwanges gelten. So ist z. B. der Gerichtsstand der Schwängerung im §. 11 des Gesetzes vom 24. April 1854 (Gesetz-Samml. S. 193) in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. September 1835 (Gesetz-Samml. S. 216) auf Inländer beschränkt, und die exceptionelle Bestimmung des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Wechsel-Ordnung vom 15. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 53) über den Gerichtsstand in Wechselsachen von dem höchsten Gerichtshofe auf Ausländer nicht für unbedingt anwendbar erklärt (vergl. Borchardt, die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung, 2. Aufl. S. 291).

Von den besonderen Gerichtsständen, welche das Rheinische Recht kennt, sind namentlich von Erheblichkeit: der Gerichtsstand der Beiladung, kraft dessen die Zuständigkeit des Richters der Hauptsache in Ansehung der Regreßpflicht eines Dritten eintritt, an welchem eine Partei im Falle des für sie ungünstigen Ausganges der Hauptsache glaubt sich erholen zu können (Französische Civil-Prozeß-Ordnung Art. 59 und 181), ferner der auf handelsgerichtliche Prozesse beschränkte Gerichtsstand des Vertrages (ebend. Art. 420 und Gesetz vom 2. Mai 1853, Gesetz-Samml. S. 169). Nur die auf diese Gerichtsstände sich beziehenden Bestimmungen, welche allerdings von den Rheinischen Gerichten ohne Rücksicht auf die Verordnung vom 2. Mai 1823 auch gegen die Einwohner anderer Deutscher Bundesstaaten angewandt werden, scheinen in einzelnen Fällen zu Beschwerden Veranlassung gegeben zu haben.

Es leuchtet ein, daß die Anwendung der betreffenden Vorschriften nicht allein gegen die Inländer, sondern auch gegen die Einwohner der anderen Deutschen Bundesstaaten die zur Erörterung gestellte Frage nicht berührt. Preußen hat durch die Verordnungen vom 7. Juli 1819 und 2. Mai 1823 zu Gunsten der Einwohner der Deutschen Bundesstaaten Rechtssätze fallen lassen, die ausschließlich gegen die Ausländer gerichtet waren und zu deren Nachtheil bestanden. Es durfte mit Recht erwarten, daß in dieser Beziehung Gegenseitigkeit geübt werde, daß also die übrigen Deutschen Staaten nicht zum Nachtheil Preußischer Unterthanen dieselben, nur gegen Ausländer gerichteten Rechtssätze beibehalten oder einführen würden. Die Anwendung der nicht blos auf die Ausländer sich beziehenden und diese nicht einer ausnahmsweisen, auf Inländer unanwendbaren Regel unterwerfenden Vorschriften über die sonstigen besonderen Gerichtsstände kommt dabei nicht in Betracht. Die Nachtheile, welche durch die Ausdehnung jener Vorschriften auf Ausländer zumal dann sich ergeben können, wenn dieselben in den einzelnen Staaten verschieden und in dem einen ausgedehnter als in dem anderen sind, mögen, insofern sie durch Versagung der Rechtshülfe oder im Vertragswege sich nicht beseitigen lassen, dem einen oder anderen Staate immerhin Anlaß geben, die erforderliche Ausgleichung durch besondere Gesetze zu bewirken. Dieselben lassen sich aber mit der nachtheiligen Lage nicht vergleichen, in welche der eine Staat geräth, wenn er einen nur gegen die Ausländer gerichteten exceptionellen Rechtssatz aufhebt, während der andere diesen Rechtssatz in Kraft erhält oder in Geltung setzt. Bei einem solchen anomalen Zustande kann der erstere Staat sich unmöglich beruhigen, vielmehr wird er zur Ausübung des Wiedervergeltungsrechts unausweichlich genöthigt, während die bloße Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die besonderen Gerichtsstände auch gegen Fremde zur Ausübung jenes Rechts, zumal auf Grund der Verordnung vom 7. Juli 1819, noch keinen Anlaß bietet.

Diese wesentliche Verschiedenheit ist mitunter übersehen worden, wenn die Ausübung des Wiedervergeltungsrechts auf Grund der Verordnung vom 7. Juli 1819 angeregt wurde, weil Preußische Unterthanen bei dem Gericht eines anderen Deutschen Bundesstaats mit Erfolg belangt waren, indem z. B. nach den Gesetzen des Prozeßgerichts der Gerichtsstand des Vertrages sich als begründet erwies.

Schließlich wird bemerkt, daß in dem der Bundesversammlung unterliegenden Entwurf eines Gesetzes

über die in den Deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseits zu gewährende Rechtshülfe keine Bestimmung enthalten ist, wodurch der Gegenstand dieser Erörterung seine Erledigung fände. Nicht ohne Bedeutung für denselben ist jedoch der §. 10 des Entwurfes, worin der Gerichtsstand des Arrestes nur mit dem Vorbehalt anerkannt wird: es dürfe, wenn der Arrestbeklagte zur Zeit der Anlegung des Arrestes einem anderen Deutschen Staate als Unterthan angehört habe, dessen Eigenschaft als Ausländer bei Anlegung des Arrestes nicht maaßgebend gewesen sein. Der Vorbehalt, welcher nicht so weit reicht, als die einschlagenden Bestimmungen der von Preußen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse mit anderen Deutschen Staaten in neuerer Zeit abgeschlossenen Staatsverträge (vergl. Vertrag mit Reuß ält. Linie, Ges.-Samml. von 1845 S. 819 Art. 27; mit Anhalt-Dessau, Ges.-Samml. von 1853 S. 465 Art. 26; mit Lippe-Detmold, Ges.-Samml. von 1857 S. 289 Art. 26; mit Coburg-Gotha, Ges.-Samml. von 1858 S. 341 Art. 25; mit Sachsen-Meiningen, Ges.-Samml. von 1859 S. 221 Art. 25; mit Waldeck, Ges.-Samml. von 1861 S. 833, Art. 25), läßt erkennen, wie wenig auf eine gleiche Behandlung der Inländer und der Angehörigen der übrigen Deutschen Bundesstaaten bei der Anlegung von Arresten überall gerechnet werden darf.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Dezember 1862. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Rendant der Büreau- und Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Geheime Rechnungs-Rath Wiese ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Engel in Bromberg ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Stolterfoth im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Feilhauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien von Kleinsorgen und Hütte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Graefe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Poellmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendarius Schmid im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Girau im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Struckmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Dr. August Sigismund Schultze aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, und

der Kreisgerichts-Sekretair Freundlieb in Aschersleben, unter Wiederaufnahme in den Richterdienst als Gerichts-Assessor, aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Dr. jur. Paul Wilhelm Anton Krüger und Wilhelm Theodor Ernst Freiherr Senfft von Pilsach bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Richard Berger und Rudolph Dobermann bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Waldemar Albert Ziehlke bei dem Appellationsgericht in Posen, und

der Auskultator Theodor Coeler bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Wentzel in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Herms bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Havelberg, und

der Gerichts-Assessor Metsch bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Löbejün.

der Kreisrichter Hochbaum in Löbejün ist an das Kreisgericht in Eisleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hettstedt, versetzt worden;
der Kreisrichter Floegel in Waldenburg ist gestorben.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Frenzel-Funck zu Königsberg i. Pr. ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Stettin ernannt;
dem Staatsanwalt Lanz in Spremberg ist die Staatsanwaltsstelle bei dem Kreisgericht in Wittenberg, und
dem Kreisrichter Goltz aus Ziesar die zweite Gehülfenstelle bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Stadtgerichts
verliehen worden.
Der Staatsanwalts-Gehülfe Schliack zu Strasburg i. Westpr. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Spremberg versetzt;
der Staatsanwalt August Theodor Hugo Schröder in Wittenberg ist vom 15. Dezember d. J. ab mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Kallenbach in Schwetz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rawicz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn, ernannt worden;
der Rechtsanwalt und Notar von Hoewel in Anclam ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Thomas in Coblenz ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden;
der Landgerichts-Referendarius Heinrich Joseph Neesen in Elberfeld ist aus dem Justizdienste entlassen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 107.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 8. November 1862, — betreffend die Abänderung des §. 11 der Verordnung für die Schiedsmänner in der Provinz Preußen vom 7. September 1827.

Nach den Anträgen des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern beschließt das Staats-Ministerium: daß unter Aufhebung des §. 11 der Verordnung wegen der in der Provinz Preußen anzustellenden Schiedsmänner vom 7. September 1827 an dessen Stelle folgende Bestimmungen treten:

1) Die Parteien sind bei dem Vergleichsversuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt; sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden. Doch ist der fremde Schiedsmann seinerseits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen, ausgenommen den Fall, wenn die Berufung auf ihn deshalb erfolgt, weil der Schiedsmann des Bezirks der Sprache der Parteien nicht mächtig ist.
2) In Injuriensachen behält es bei der Bestimmung des Artikels XVIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, nach welcher nur der Schiedsmann des Verklagten zur Vermittelung kompetent ist, das Bewenden.
3) Kein Schiedsmann soll sich außerhalb des Bezirks, für welchen er bestellt ist, mit Vergleichsverhandlungen befassen.

Berlin, den 8. November 1862.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Jagow.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 30. November 1862.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4402. S. 44 Vol. XIII.

Num. 108.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. September 1862.

1) Die unbefugte Vornahme solcher Handlungen, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, ist strafbar, selbst wenn dabei nicht ein amtlicher Karakter angenommen worden ist. §. 104 des Strafgesetzbuchs*).

2) Die Vertretung der Parteien vor Gericht ist ein ausschließliches Recht der Rechtsanwalte. Einklagung einer fremden Forderung auf eigenen Namen auf Grund einer simulirten Cession fällt unter den angeführten Paragraphen**).

In der Untersuchung wider den Expedienten G. zu W., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 18. September 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 20. Mai 1862 eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat seiner Entscheidung, in welcher er den §. 104 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung gebracht hat, die thatsächliche Feststellung zu Grunde gelegt:

»daß der Angeklagte zu W. im Jahre 1860 zwei ihm nur zum Schein cedirte Forderungen des Bäckermeisters F. auf seinen Namen eingeklagt, und, da er sich als Vertreter des F. in einem Prozesse gerirt, auf diese Weise unbefugt Handlungen vorgenommen habe, welche nur kraft des öffentlichen Amtes eines Rechtsanwalts vorgenommen werden durften«.

Er hat angegeben, daß dahin die thatsächliche Feststellung des ersten Richters ihrem erheblichen Inhalte nach gehe, dieselbe durch neue Thatsachen und Beweismittel nicht angefochten sei, sie auch in rechtlicher Beziehung rücksichtlich der Anwendbarkeit des §. 104 a. a. O. zu keinem Bedenken Veranlassung gebe, und er hat dies gegen die Deduktionen, welche in dieser Beziehung die Appellationsschrift enthielt, ausführlich motivirt.

Jene Feststellung, welche in sachlicher Beziehung durch einen geeigneten Nichtigkeitsgrund nicht angegriffen ist, enthält die Thatsachen, welche den im §. 104 a. a. O. und zwar in dessen zweiter Alternative vorausgesetzten Thatbestand gewähren; insofern ist also der dem Appellationsrichter von dem Angeklagten gemachte Vorwurf, dieses Gesetz unrichtig angewendet zu haben, unbegründet. Aber auch die Deduktionen der Beschwerdeschrift, welche in Beziehung auf jene Motivirung des Appellationsrichters darlegen sollen, daß der letztere nur durch Rechtsirrthum und namentlich durch unrichtige Auslegung des §. 104 a. a. O. zu jener schließlichen thatsächlichen Feststellung oder vielmehr zur Festhaltung derselben gelangt sei, sind unhaltbar.

Es ist eine unbegründete Voraussetzung dieser Deduktionen, — deren Bezugnahme auf Ausführungen, welche die Appellationsschrift enthielt, schon deshalb keine Berücksichtigung finden kann, weil eine solche Bezugnahme den Vorschriften über die Substantiirung einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht entspricht, — daß das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 111, Goltdammers Archiv Bd. 3 S. 637 bis 644), worauf der Appellationsrichter Bezug genommen hat, einen dem vorliegenden ganz gleichen Fall behandelt habe, und daß darin der Grundsatz angenommen sei: daß die unbefugte Vornahme solcher Handlungen, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes, namentlich des eines Rechtsanwalts vorgenommen werden dürfen, nach §. 104 des Strafgesetzbuchs nur dann strafbar seien, wenn dafür zugleich der amtliche Karakter, namentlich der eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen werde.

Der, ein Vergehen wider die öffentliche Ordnung betreffende §. 104 a. a. O. unterscheidet in seinen beiden Alternativen von einander

a) den Fall, wenn sich Jemand unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, und

b) den Fall, wenn Jemand unbefugt solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, — welche vorzunehmen also nur ein öffentliches Amt die Befugniß gewährt. Unrichtig ist die (in Temmes Glossen S. 177 und Lehrbuch S. 672 [1]) ausgesprochene Ansicht, daß ein solcher Unterschied nicht gemacht und die Fassung des §. 104 des Strafgesetzbuchs tautologisch sei. Dies ist schon in

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 104, Noten 9, 10.

**) Vergl. ebendaselbst Note 6.

Goltdammers Archiv Bd. II. S. 74 und Bd. III. S. 638—640, desgleichen in dem Erkenntnisse vom 7. März 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 122; Goltdammers Archiv X. S. 367; Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals II. S. 291) dargelegt, wie denn auch in den Motiven zu §. 367 des Entwurfs vom Jahre 1847 S. 98 bemerkt wurde: es sei die Vorschrift (des Entwurfs vom Jahre 1843 §. 579) über die Amtsanmaaßung, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift über geistliche Amtshandlungen (§. 580 dieses Entwurfs) dahin erläutert und ergänzt worden, daß die Strafe bei der eigenmächtigen Vornahme solcher Handlungen eintreten solle, welche nur in Kraft eines öffentlichen Amtes ausgeubt werden dürfen, und die Fassung, welche Rücksichts der ersten (Amtsanmaßung betreffenden) Alternative der §. 367 des Entwurfs vom Jahre 1847 dahin hatte: »Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt«, in dem Strafgesetzbuche die jetzige Fassung: »Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt«, deshalb erhalten hat, weil im vereinigten Ständischen Ausschusse (Bleich, Bd. IV. S. 447) gegen die erstere Fassung erinnert worden war, es könne nicht das bloße Vorgeben und Anmaßen eines öffentlichen Amtes, sondern nur die unbefugte Befassung mit der Ausübung eines solchen bestraft werden.

In Bezug auf jene Unterscheidung der beiden Alternativen des §. 104 des Strafgesetzbuchs ist in dem von dem Appellationsrichter und in der Beschwerdeschrift angeführten Erkenntnisse vom 22. Februar 1855 gesagt, »daß das unbefugte Konzipiren von Schriften, welche zur Einreichung an Gerichte bestimmt sind, gegen Belohnung, — also eine von den Handlungen, welche Gegenstand der hier vorliegenden Untersuchung sind, verschiedene Handlung — selbst wenn dasselbe als eine Handlung angesehen werden müßte, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, nicht schon eine Befassung mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes sei, weil zur Befassung mit der Ausübung (nicht, wie es im Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 111 durch einen Druckfehler heißt: »Vornahme«, vergl. Goltdammers Archiv Bd. III. S. 638) eines öffentlichen Amtes die unbefugte Vornahme von solchen Handlungen, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, nur dann werde, wenn dafür (also für die unbefugte Vornahme) zugleich der amtliche Karakter in Anspruch genommen, die Handlung als kraft eines Amtes dem Handelnden zustehend vorgenommen werde«, und sodann ausgeführt worden, »daß solches unbefugte Konzipiren auch nicht eine Handlung sei, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf.«

Es ist daher völlig richtig, was der Appellationsrichter in den Gründen seines Erkenntnisses in Bezug auf jenes Erkenntniß vom 22. Februar 1855, sowie darüber gesagt hat, daß weder in dem letzteren ein Grundsatz ausgesprochen ist, wie ihn der Angeklagte hat aufstellen wollen, noch solcher aus dem §. 104 des Strafgesetzbuchs zu entnehmen ist. Auch die weiteren Ausführungen des Appellationsrichters darüber, daß die Vertretung von Parteien in Prozessen vor Gericht ein ausschließendes Recht der Rechtsanwalte ist, wozu sie ihr Amt beruft, sowie darüber, daß der Angeklagte völlig unpassend aus dem §. 35 Th. I. Tit. 3 des Allg. Landrechts in Verbindung mit den von ihm angeführten, dahin ergangenen Entscheidungen, daß der von dem debitor cessus dem klagenden Cessionar entgegengesetzte Einwand, es sei die beigebrachte Cession simulirt (in der Regel) für eine exceptio de jure tertii zu erachten sei, folgern will, es könnten die gegen ihn festgestellten Handlungen nicht strafbar sein und namentlich nicht unter die Strafbestimmung des §. 104 des Strafgesetzbuchs fallen, verstoßen nicht gegen Gesetze oder Rechtsgrundsätze. In beiden Beziehungen ergeben dies die Ausführungen in den Gründen des Erkenntnisses vom 11. Januar 1861 (Entscheid. Bd. 44 S. 42 vo., Goltdammers Archiv Bd. 9 S. 204, Oppenhoff, Rechtsprechung rc. Bd. 1 S. 201), worauf der Appellationsrichter Bezug genommen hat. Die Beantwortung der civilrechtlichen Frage, ob im Civilprozesse der dem klagenden Cessionar von dem debitor cessus entgegengesetzte Einwand, daß die Cession simulirt sei, als sogenannte exceptio deficientis legitimationis ad causam zulässig und erheblich, oder aber und inwieweit für eine exceptio de jure tertii zu erachten sei, ist da einflußlos, wo es sich in strafrechtlicher Beziehung — in Beziehung auf das Interesse der öffentlichen Ordnung — darum handelt, ob der (angebliche) Cessionar dadurch sich straffällig, sich eines Vergehens wider die öffentliche Ordnung schuldig gemacht habe, daß er vor Gericht im Prozesse scheinbar (der äußeren Form nach) als Eigenthümer einer Forderung, die er in solcher Art als bloßer Beauftragter nicht würde haben verfolgen können, unter dem Deckmantel einer simulirten Cession aufgetreten ist.

Der Appellationsrichter hat demnach keinesweges den §. 104 des Strafgesetzbuchs unrichtig ausgelegt und nicht denselben unrichtig angewendet. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat deshalb mit Bestimmung der gesetzlichen Folge in Betreff der Kosten zurückgewiesen werden müssen.

Ober-Trib. Nr. 189/62. Cr. II.
I. 4084. Criminalia 87. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Dezember 1862. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Im Justiz-Ministerium.

Der bisherige Appellationsgerichts-Sekretair Berger aus Ratibor ist zum Geheimen expedirenden Sekretair, und
der Referendarius Kirschner aus Breslau zum Geheimen Registratur-Assistenten im Büreau des Justiz-Ministeriums
ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Stadtgerichts-Rath Dr. Senger zu Königsberg i. Pr. ist zum Rath bei dem Ostpreußischen Tribunal daselbst ernannt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Salomon, Grützner und Maercker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
die Referendarien Struensee und Warkentin im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Alfred Ottomar Schneidewind im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Zborowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Den Gerichts-Assessoren Haardt in Essen und Walbe in Weißenfels ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Letzterem in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Lauban, ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Burgheim ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Wilhelm Karl Sittig von Hanstein bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Hermann Heinrich Friedrich und August Friedrich Emil Buttel bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Julius Hermann Ernst Thilo bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

Die Referendarien Zimansky in Breslau und Dullo zu Königsberg i. Pr. sind an das Kammergericht versetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Anz in Höxter ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Dr. jur. Gaupp bei dem Kreisgericht in Pillkallen, und
der Gerichts-Assessor Kollibay bei dem Kreisgericht in Rosenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Landsberg in Oberschlesien.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Heß in Glatz an das Kreisgericht in Waldenburg,
der Kreisrichter Kiepke in Labiau an das Kreisgericht zu Königsberg i. Pr., und
der Kreisrichter Franck in Ragnit an das Kreisgericht in Tilsit.

Der Kreisrichter Schnabel in Striegau ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 109.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. November 1862.

Ein vor Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs verübter, damals strafbarer, Wucher wird dadurch nicht straflos, daß durch Einführung des Handelsgesetzbuchs Art. 292 in Betreff des Bewucherten die Zinsbeschränkungen fortgefallen sind.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. 4*).
Strafgesetzbuch §. 263**).

In der Untersuchung wider den Rentier Andreas R. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts am Königlichen Kammergericht,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, erste Abtheilung — in seiner Sitzung vom 5. November 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 11. Juli 1862 zu vernichten und in der Sache selbst das Urtheil des Königlichen Stadtgerichts hierselbst vom 11. Januar d. J. auf die Appellation des Angeklagten zu bestätigen, derselbe auch in die Kosten der vorigen und jetzigen Instanz zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Mit der Feststellung, daß Implorat R. in zwei Fällen, am 1. Juli und im November 1860, sich von seinem Schuldner R. höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedungen und resp. zahlen lassen, unter versteckter Gesetzwidrigkeit in der Form des Geschäftes, und unter Anwendung des Strafgesetzbuchs §§. 263, 56, 21, hat ihn das Königliche Stadtgericht hierselbst wegen wiederholten Wuchers zu 4 Monaten Gefängniß, 100 Thalern Geldbuße event. noch zwei Monaten Gefängniß, desgleichen zu 1 Jahr Ehrenverlust verurtheilt. Die beiden Fälle selbst sind näher dahin karakterisirt, daß

1) Angeklagter dem R. am 1. Juli 1860 auf einen Wechsel über 100 Thaler, zahlbar am 3. Oktober dess. J. nur 90 Thaler gegeben hat, und
2) auf 12 Wechsel à 49 Thaler 29 Sgr., also circa 600 Thaler Werth, nur 480 Thaler gezahlt und 20 Thaler früheres Darlehn angerechnet hat.

Von diesen 12 Wechseln sind demnächst 10 eingelöst. Den Wechsel zu 1 hat R. gleichfalls bezahlt.

Angeklagter appellirte mit Beantragung neuer Beweiserhebungen. Das Königliche Kammergericht hat nun zwar dieselben nicht angeordnet, sondern sie in seinen nachherigen Entscheidungsgründen für ungeeignet erklärt, die Feststellung des ersten Richters zu erschüttern, nichtsdestoweniger aber den Angeklagten von Strafe und Kosten freigesprochen, weil R. nach amtlicher Auskunft des Polizei-Präsidii schon am 1. Juli 1860 als Droschkenfuhrherr etablirt gewesen sei, 5 Droschken, 2 Doktorwagen und 12 Pferde gehalten habe, deshalb zufolge des am 1. März 1862 in Kraft getretenen Handelsgesetzbuchs für einen Kaufmann zu erachten sei, bei dessen Anlehnen nach §. 292 höhere Zinsen als 6 Prozent bedungen werden dürften und diese, wenn auch neuere gesetzliche, Bestimmung dem Angeklagten in strafaufhebender Weise zu statten kommen müsse.

Die rechtzeitige Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts erhebt hiergegen den Vorwurf mehrfacher Verletzung von Gesetzen oder Rechtsgrundsätzen, und zwar

1) des Art. 4 des Handelsgesetzbuchs. Diesem sei Gewalt angethan, indem er auf Verhältnisse vor der rechtlichen Wirksamkeit, ja vor Abfassung des Handelsgesetzbuchs mit dessen Begriffsbestimmung eines Kaufmanns zurückdatirt werden solle. Möge R. immerhin jetzt mit Rücksicht auf den Um-

*) Vergl. Oppenhoff, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch zum Art 4, Note 4.
**) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 263, Note 68.

fang seines Geschäftsbetriebes nach Art. 272 Nr. 3 im Sinne des Art. 4 als Kaufmann anzusehen sein, so könne man daraus nicht folgern, daß sich Angeklagter von ihm in dieser seit 1. März 1862 ihm beigelegten Eigenschaft schon im Jahre 1860 höhere als die statthaften Zinsen straffrei habe vorbedingen oder zahlen lassen dürfen;

2) des Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Denn wenn man auch zugeben könnte, daß diesem Artikel das allgemeine aus dem Rechtsgefühl und aus der heutigen Strafrechtswissenschaft geschöpfte Prinzip zum Grunde liege, daß eine Handlung, welche zur Zeit ihrer richterlichen Beurtheilung straffrei oder milder zu strafen sein würde, wegen ihrer früheren Begehung keiner härteren Bestrafung unterliegen könne, — so sei jedenfalls der Grundsatz in casu unanwendbar, weil er, wie das Kammergerichts-Urtheil selbst ausführe, zwei kollidirende Strafgesetze voraussetze, mit anderen Worten eine Aenderung der Strafgesetzgebung aus irgend welcher legislatorischen Rücksicht. Davon liege hier nichts vor. Die Strafgesetze gegen den Wucher beständen in voller Kraft. Weder die Begriffsbestimmung noch die Strafbarkeit sei irgendwie alterirt. Nur für eine Klasse von Personen und Rechtsgeschäften sei die Beschränkung des Zinsfußes durch das Handelsgesetzbuch beseitigt, jedoch wie die Geschichte der Abfassung desselben lehre, lediglich aus Gründen der Handels-, nicht der Kriminalpolitik. — Daran schließe sich endlich, ohne daß es weiterer Ausführung bedürfe, die Verletzung

3) des §. 263 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung. Der Antrag der Ober-Staatsanwaltschaft ist auf Vernichtung der sententia appellationis und Bestätigung der sentent. I. gerichtet.

Eine Gegenschrift des Imploraten begehrt die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde. Sie hält die Entscheidung des Königlichen Kammergerichts in ihren Prinzipien für richtig. Die Nichtrückwirkung der Gesetze beruhe im Allgemeinen auf dem Schutze der jura quaesita. Der Angeklagte habe jedoch ein solches auf Strafe nicht, könne sich also nicht dagegen sträuben, daß gegen ihn das neuere mildere Gesetz angewendet werde, was auch seine subjektive Ansicht dabei sein möge. Gleichermaßen habe auch das Recht des Staats auf Bestrafung eines Angeklagten nicht den Karakter eines jus quaesitum. Erachte zur Zeit der Beurtheilung ein Gesetz die That nicht mehr oder minder strafbar, so habe der Staat kein Interesse mehr, das früher für nothwendig erachtete Strafübel angewendet zu sehen; es könne nur das neuere mildere Gesetz angewendet werden, weil die Bestrafung nur auf Grundsätzen der Zweckmäßigkeit beruhe. Hierüber wird auf die Ausführungen des Französischen Juristen Merlin und auf die Rechtsübung der Französischen Gerichtshöfe Bezug genommen. —

Bei der rechtlichen Beurtheilung der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde kommt es wesentlich auf Beantwortung der Frage an, ob der auch von dem Ober-Tribunal dem Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 1851 entnommene und in seiner Rechtsprechung festgehaltene Grundsatz:

> daß nach eingetretener Aenderung der Strafgesetzgebung für irgend ein Gebiet von Handlungen, die unter der Herrschaft des aufgehobenen Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen nur dann noch nach diesem aufgehobenen Gesetze beurtheilt werden dürfen, wenn die nunmehrige Gesetzgebung solche Handlungen noch mit Strafe und mit keiner gelinderen als bisher bedroht,

auf Veränderungen und Modifikationen, welche durch das Handelsgesetzbuch in gewissen Rechts-Instituten und Verhältnissen herbeigeführt worden sind, eine Ausdehnung gestatte, wobei aber sogleich daran zu erinnern ist, daß der oberste Gerichtshof jenen Satz auch bisher schon nicht völlig ausnahmslos und überall hat gelten lassen, wo ein Verhalten nach dem gerade jetzt vorhandenen Rechtszustande straflos oder minder strafbar sein würde, als wie es zu seiner Zeit gewesen wäre; vielmehr ist in dieser Hinsicht durch einzelne Entscheidungen, namentlich bei Zolldefraudationen, anerkannt worden, daß eine solche nicht dadurch straflos geworden sein würde, wenn in Folge von Tarifänderungen oder aufgehobener Zollgrenze nunmehr dieselbe Handlung eine völlig straflose wäre. — Goltdammer, Archiv II. S. 112.

Hieran schließt sich sofort auch die Entscheidung des gegenwärtigen Falles.

Dieselbe kann aber nicht hergeleitet werden aus dem Rechtsgefühl, was bei dem Einen strenger ist, als bei dem Anderen, oder aus einer wissenschaftlichen Ansicht, welche durchaus nicht unbestritten ist, noch weniger aus einem durch kein jus quaesitum gebundenen Staats-Interesse, oder aus bloßen Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitsrücksichten, sondern lediglich aus dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, dessen Vollstrecker auch das Richteramt sein soll.

Wie sicher nun aus Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch der obige Grundsatz als ein allgemein gültiger gefolgert werden darf, daß nämlich, wenn die Strafgesetzgebung sich zum Mildern hinsichts der Kriminalität eines Handelns wendet, dies sofort für alle noch unbestraften Fälle dem älteren und neueren Gesetze gegenüber maaßgebend sein solle, weil gerade hierbei der Gesetzgeber sich genau des Verhältnisses seiner nunmehrigen Bestimmungen zu den früheren Strafgesetzen bewußt gewesen sein muß: so bedenklich ist es, bei einer auf gesetzlichem Wege herbeigeführten Aenderung in anderen Theilen des Rechtsgebiets, z. B. in civilrechtlichen Verhältnissen, bei dem Gesetzgeber ohne Weiteres die Absicht zu unterstellen, daß frühere Handlungen, die zu ihrer Zeit, nach dem damaligen Rechtssystem strafbar waren, nunmehr so angesehen und beurtheilt werden sollten, als wären sie unter den jetzigen Rechtszuständen vorgekommen, sofern dadurch Straflosigkeit oder mindere Bestrafung begründet werden könnte. So folgt im Besonderen nicht, daß, weil die Gesetzgebung mit dem 1. März 1862 durch Einführung des Handelsgesetzbuchs eine größere Freiheit des Handels- und Geldverkehrs hat gewähren wollen und deshalb den Begriff eines Kaufmanns sehr ausgedehnt hat, hiermit rückwärts das zu seiner Zeit strafbare Zinsengeschäft mit einer Person, welche jetzt zu Handelsgeschäften ohne Zinsenbeschränkung befähigt ist, damals aber es nicht war, straflos sein solle, wie denn auch civilrechtlich in den rechtlichen Wirkungen früherer Rechtsgeschäfte, welche jetzt die Natur von Handelsgeschäften haben, nichts geändert ist.

Da hiernach das Prinzip des Art. 4 des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 von dem Richter zweiter Instanz auf einen Fall angewendet ist, worauf es nicht erstreckt werden kann, so ist es nicht weiter erforderlich, zu prüfen, ob die Eigenschaft eines Kaufmanns bei dem Droschkenfuhrherrn R. nach den rechtlichen Kriterien des Handelsgesetzbuchs angenommen werden konnte und als thatsächlich festgestellt zu befinden ist, was übrigens die Nichtigkeitsbeschwerde nicht in Zweifel zieht. Vielmehr muß, unter Vernichtung des Appellations-Erkenntnisses wegen rechtsgrundsätzlichen Verstoßes, das Erkenntniß erster Instanz bestätigt werden, da in diesem zwei Fälle gesetzwidrig versteckten Wuchers gegen den Imploraten festgestellt sind, der Appellationsrichter selbst auch schon diese thatsächliche Feststellung für unbedenklich und die dagegen vorgebrachten Ausführungen des appellantischen Angeklagten für thatsächlich unerheblich erklärt und die Nichtschuld desselben lediglich aus einem nicht als richtig anzuerkennenden rechtlichen Grunde ausgesprochen hat.

Ober-Trib. Nr. 941/62. Cr. I.
I. 4767. W. 24. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Dezember 1862. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Vorstande der Geheimen Kalkulatur des Justiz-Ministeriums, Rechnungs-Rath Kraatz, ist der Karakter als Geheimer Rechnungs-Rath, und

dem Kontroleur der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums und der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Marquardt, der Karakter als Rechnungs-Rath

verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Bartels in Breslau ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt;

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Hartmann in Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1863 ab ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen worden;

der Appellationsgerichts-Rath Pape in Ratibor ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Weber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendarius Roehr im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Referendarius Kleine im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Friedrich August Alexander Meinhardt bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Franz Friedrich Schulte, bisher im Departement des Kammergerichts, bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

die Auskultatoren Georg Bohnstedt und Dr. jur. Karl Friedrich Johann Nerenz bei dem Kammergericht,

der Auskultator Otto von Brandt bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Karl Julius Eduard Loop bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Johann Nepomuk Ludwig Christian Rust bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Danneil in Magdeburg ist an das Kammergericht versetzt;

dem Kammergerichts-Referendarius Seidel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bei dem Kreisgericht in Belgard beschäftigte Kreisrichter Neumann aus Pillkallen ist definitiv an das gedachte Kreisgericht versetzt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Richter in Danzig,
der Kreisgerichts-Rath Bogatsch in Lissa,
der Kreisgerichts-Rath Bismark in Bitterfeld, und
der Kreisgerichts-Rath Rehmann in Hechingen
sind gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Goltz bei dem hiesigen Stadtgericht ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Landgerichts-Rath Gregor in Posen ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Eduard Brixius ist zum Friedensrichter in Lützerath ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 110.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. November 1862.

Dem Erfordernisse des §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856 ist genügt, wenn die Regierung die Erklärung ausstellt, daß Jemand nach dem Ablaufe des ihm ertheilten Passes außerhalb Landes verblieben sei, um sich dem Eintritte in den Militairdienst zu entziehen.

Strafgesetzbuch §. 110*).
Gesetz vom 10. März 1856 §. 3 Nr. 3. (Ges.-Samml. S. 134).

In der Untersuchung wider die Matrosen A. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, erste Abtheilung — in seiner Sitzung vom 19. November 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald vom 17. Juni 1862 zu vernichten, und unter Aufhebung des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Stralsund vom 3. März 1862 die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die 3 Matrosen A., M. u. Z. sind wegen strafbarer Entziehung aus der Militair-Dienstpflicht gemäß §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt.

Nach der von der Königlichen Regierung zu Stralsund eingereichten Nachweisung sind dieselben in den Jahren 1854 und resp. 1858 mit auf ein Jahr lautenden Auslandspässen versehen, nach Ablauf dieser Frist aber nicht zurückgekehrt, und haben sich demgemäß auch nicht zu den angeordneten Revisionen gestellt. Die Königliche Regierung hat sodann in Erfüllung der Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856 attestirt:

daß der Aufenthalt der gedachten Angeklagten im Inlande nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß dieselben außerhalb der Königlichen Lande ohne Erlaubniß verblieben sind, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben.

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 110, Noten 4, 19.

Es ist jedoch in beiden Instanzen auf Freisprechung dieser Angeklagten erkannt.

In Uebereinstimmung mit dem ersten Richter nimmt der Appellationsrichter an, daß besonders nach der in den neuesten Entscheidungen des Ober-Tribunals enthaltenen Ausführung materiell der Thatbestand des Vergehens, nämlich das »Verlassen der Königlichen Lande ohne Erlaubniß zur Entziehung aus der Dienstpflicht« auch gegen denjenigen vorliege, welcher mit einem auf bestimmte Zeit ausgestellten Passe versehen, außerhalb Landes verblieben ist. Allein formell liege der Thatbestand deshalb nicht als erwiesen vor, weil das dazu erforderliche Attest der Königlichen Regierung nicht dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend ausgestellt sei. Ein solches Attest sei für den Richter ein Beweismittel, an welches er gebunden sei, um auf das Schuldig erkennen zu können. Dasselbe könne keinen Erfolg durch eine von den Worten des Gesetzes abweichende Fassung erhalten. Der Richter sei nicht befugt, bei einer abweichenden Fassung die Prüfung anzustellen, ob diese Fassung dem Sinne und der Absicht des Gesetzes materiell entspreche.

Der Ober-Staatsanwalt hat rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und sich zu deren Rechtfertigung auf die bezeichneten Erkenntnisse des Ober-Tribunals bezogen.

Diese Beschwerde mußte auch für begründet angenommen werden. Mit dem Anerkenntnisse des Appellationsrichters, daß, wie dies besonders in dem Erkenntnisse vom 13. November 1861 (Arch. X. S. 54) ausgeführt worden, die materiellen Erfordernisse des Thatbestandes im vorliegenden Falle vorhanden sind, müssen nothwendig auch die Bedenken schwinden, welche dagegen lediglich aus dem gedachten formellen Grunde erhoben werden. Erkennt namentlich der Appellationsrichter an, daß das Verbleiben des Angeklagten ohne Erlaubniß im Auslande über die in dem ertheilten Passe gestellte Frist gleichfalls »ein Verlassen der Königlichen Lande ohne Erlaubniß« enthalte, so muß er nothwendig auch eine Bescheinigung im Sinne des allegirten Gesetzes gelten lassen, welche eben jenes gleichbedeutende »Verbleiben« feststellt.

Hiernach mußte, wie geschehen, erkannt, die Sache aber in die erste Instanz zurückgewiesen werden, damit sich die Instanzrichter sachlich der im §. 8 des Gesetzes vom 10. März 1856 vorgeschriebenen Prüfung unterziehen.

Ober-Trib. Nr. 918/62. Cr. I.
I. 5007. Criminalia 11. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 7.

Zusammenstellung

der Veränderungen, welche in den Jurisdiktions-Bezirken der Gerichte erster Instanz im Jahre 1862 eingetreten sind.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 2—8.

I. In Düsseldorf ist für den Kreis Düsseldorf und den im Kreise Solingen belegenen Friedensgerichts-Bezirk Opladen mit den Bürgermeistereien Opladen, Burscheid, Schlebusch, Leichlingen, Richrath, Monheim und Witzhelden ein Handelsgericht errichtet worden.

II. Das Schwurgericht für die Kreise Beuthen, Gleiwitz, Lublinitz und Pleß ist von Gleiwitz nach Beuthen verlegt und die bisher bestandene besondere Abtheilung für Strafsachen in Tarnowitz mit dem Hauptgericht in Beuthen vereinigt worden.

Der Bezirk des Kreisgerichts in Neu-Ruppin ist von dem Sprengel des Schwurgerichts in Perleberg abgetrennt und dem des Schwurgerichts in Spandau zugelegt.

In gleicher Weise ist der Bezirk des Kreisgerichts in Schlawe von dem Sprengel des Schwurgerichts in Cöslin und der Bezirk des Kreisgerichts in Landeshut von dem Sprengel

des Schwurgerichts in Schweidnitz abgetrennt, der erstere mit dem des Schwurgerichts in Stolp und der letztere mit dem des Schwurgerichts in Jauer vereinigt.

III. In Pritzwalk im Bezirk des Kreisgerichts in Wittstock (Dept. Kammergericht) ist eine neue periodische Gerichts-Deputation errichtet.

IV. Die Gerichtstage in Daber im Bezirk des Kreisgerichts in Naugard (Dept. Stettin) sind aufgehoben.

V. Folgende Ortschaften sind auf andere Gerichte übergegangen:

a) im Departement des Kammergerichts:

		abgezweigt von	übergegangen auf
1)	Bindow und Dolgenbrodt	Kr. G. Beeskow	G. K. Königs-Wusterhausen (Kr. G. Berlin),
2)	Blossin, Colberg, Friedersdorf mit Scabh und Görsdorf mit Busch	Kr. G. Beeskow	G. K. Storkow (Kr. G. Beeskow),
3)	Alt-Hartmannsdorf und Neu-Hartmannsdorf	Kr. G. Beeskow	G. K. Fürstenwalde (Kr. G. Frankfurt a. d. O.),
4)	Pieros	Kr. G. Beeskow	G. K. Buchholz (Kr. G. Beeskow),
5)	Cablow nebst Cablower Ziegelei und Etablissement Ukley, Dannenreich und Friedrichshof	G. K. Storkow (Kr. G. Beeskow)	G. K. Königs-Wusterhausen (Kr. G. Berlin),
6)	Gosen, Stäbchen, Steinfurt, Wenzlow, Wernsdorf nebst den Kolonien Ziegenhals und Gräbchen und Neu-Zittau nebst Burigk	G. K. Storkow (Kr. G. Beeskow)	G. K. Fürstenwalde (Kr. G. Frankfurt a. d. O.);

b) im Departement Marienwerder:

		abgezweigt von	übergegangen auf
1)	Czarlin, Gnieschau und Stenzlau	Kr. G. Pr. Stargardt	G. K. Dirschau (Kr. G. Pr. Stargardt),
2)	Nosseck, Sossno, Sugaino, Traczyk und Zembrze nebst den Mühlen Dembowo und Koszeniec	G. K. Lautenburg (Kr. G. Strasburg)	Kr. G. Strasburg;

c) im Departement Hamm:

		abgezweigt von	übergegangen auf
1)	Asbeck	Kr. G. Hagen	G. Dep. Schwelm (Kr. G. Hagen),
2)	die Bürgermeistereien Isselburg, Millingen und Brasselt	G. K. Rees (Kr. G. Wesel)	G. K. Emmerich (Kr. G. Wesel.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Register
zum vierundzwanzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

A.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

T.

Seite

U.

V.

W.

Z.

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1862.

C.

D.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

S.

U.

V.

W.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

